



T A G E S O R D N U N G

9. Sitzung des Hauptausschusses

Termin: Dienstag, 29.01.2019, 16:30 Uhr

Ort: Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck

Öffentlicher Teil:

1.	Niederschriften	
1.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.11.2018	
1.2.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.12.2018	
2.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung	
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
3.1.	Anfrage des BM/AM Thomas Rathcke zur Umsetzung der Ganztagsbetreuung	VO/2018/06906
3.2.	Anfrage von AM Thorsten Fürter und AM André Kleyer (beide BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): update "Sichere Häfen"	VO/2018/06934
3.3.	Anfrage des AM Thorsten Fürter (Bündnis 90 / Die Grünen): Pressetermin zum Weihnachtszirkus	VO/2019/06953
3.4.	Anfrage des AM Thorsten Fürter (Bündnis 90 / Die Grünen): Ferienwohnungen in Altstadtgängen und -höfen	VO/2019/06954
3.5.	AM Prieur (CDU): Feierlichkeiten aus Anlass des 30. Jahrestages der Wiedervereinigung	VO/2019/07011
3.6.	Anfrage des Ausschussmitglieds Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Verkauf Liegenschaft Huxstraße 28 (Hinterhof)	VO/2019/07007

4.	Berichte	
4.1.	Frauenförderplan 2018 - Kernverwaltung	VO/2018/06946
4.2.	Hardwarenachrüstung bei städtischen Dieselfahrzeugen	VO/2019/06978
4.3.	Kurzbericht zur VO/2018/06524 "Sichere Häfen schaffen"	VO/2018/06800
4.4.	Neufassung der Eckpunktevereinbarung zur Umsetzung des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes und Anpassung der Entgeltvereinbarung vom 01.03.2018 zwischen der Hansestadt Lübeck und den Kostenträgern	VO/2018/06729
4.5.	Bildungsbericht hier: Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck Schuljahr 2018/19	VO/2018/06811
4.6.	E-Mobilität - hier: Lichtmaste als Ladestationen	VO/2018/06640
4.7.	Bericht zum Stand der Umsetzung des Beschlusses VO/2018/06371 "Begrenzung von Ferienwohnungen auf der Altstadtinsel" vom 30.08.2018	VO/2019/07028
5.	Beschlussvorlagen	
5.1.	Rahmenplan zur Frauenförderung 2018	VO/2018/06947
5.2.	Beitritt von Stadtwerkegesellschaften zum Verein EnergieCluster digitales Lübeck e.V.	VO/2018/06940
5.3.	Spendenannahme einer Geldspende für die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital in Höhe von 250.000 EUR der Possehl-Stiftung für die Sanierung des Langhauses des Heiligen-Geist-Hospitals	VO/2018/06833
5.4.	Entsorgungsbetriebe Lübeck - Klärschlamm Entsorgung Hier: Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Anstalt des öffentlichen Rechts Hamburger Stadtentwässerung und dem Abwasserzweckverband Südholstein über die thermische Klärschlamm Entsorgung	VO/2018/06683
5.5.	Annahme einer Spende der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung über 200.000,00 € zugunsten des Lübecker Bildungsfonds für das Haushaltsjahrs 2018	VO/2018/06897
5.6.	Annahme einer Zuwendung der Possehl-Stiftung für das Jahresprogramm 2019 der LÜBECKER MUSEEN	VO/2018/06791

5.7.	Projektfreigabe zur Umsetzung der Modernisierung und Neuausstattung von vier naturwissenschaftlichen Unterrichtsräumen in der Oberschule zum Dom über 175.000 Euro	VO/2018/06926
5.8.	Projektfreigabe Baumaßnahme Radweg Travemünder Allee	VO/2018/06758
	<i>Zurückgestellt am 11.12.18</i>	
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
8.	Verschiedenes	
9.	Ende des öffentlichen Teils	

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Mitglieder des Hauptausschusses voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

Nichtöffentlicher Teil:

10.	Niederschriften	
10.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.11.2018	
10.2.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.12.2018	
11.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
11.1.	Antwort auf die Anfrage von BM Reinhardt betr. Handlungsmöglichkeiten der Verwaltung zur Vermeidung weiterer Verwahrlosung des Gebäudebestandes Große Burgstraße 9 - 13	VO/2018/06699
12.	Berichte	
12.1.	Vergabemitteilung über bereits erteilte Aufträge im Wert ab 10.000,- Euro netto	VO/2018/06726
12.2.	Vergabemitteilung über bereits erteilte Aufträge mit Architekten, Ingenieuren und Sachverständigen im Wert ab 5.000,- EURO netto	VO/2018/06806

13.	Beschlussvorlagen	
13.1.	Konzessionsverträge der Hansestadt Lübeck betr. Wegenutzung für Strom und Gas - Vertragsschluss	VO/2019/06956
13.2.	Beamtenangelegenheiten, soweit der Hauptausschuss die Entscheidung trifft: Beförderung	VO/2019/06976
13.3.	Besetzung der Planstelle der Bereichsleitung Büro der Bürgerschaft	VO/2019/07021
13.4.	Ausschreibung von Energielieferungen über 175.000,00 EUR Stromlieferung ab 2019	VO/2018/06632
	<i>Zurückgestellt am 11.12.18</i>	
13.5.	Verlängerung des Mietvertrages "Weinstuben unter dem Heiligen-Geist-Hospital - Kartoffelkeller"	VO/2018/06659
13.6.	Verkauf eines Gewerbegrundstückes im Hutmacherring	VO/2018/06801
13.7.	Verkauf eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstückes Lübeck, Scheteligstraße	VO/2018/06885
13.8.	Verkauf eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstückes Lübeck, Neuer Faulenhoop	VO/2018/06887
13.9.	Verkauf eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstückes Lübeck, Saturnstraße	VO/2018/06895
14.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

15.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	

Hinweis:

Für die Ausschussmitglieder ist der Tagesordnung ein Schreiben mit Anwenderhinweisen zur Sicherstellung eines reibungslosen Sitzungsverlaufes zur Information beigelegt.



NACHTRAGSTAGESORDNUNG

9. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 29.01.2019, 16:30 Uhr

Sitzungsort: Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck

Öffentlicher Teil:

3.7.	Anfrage Prieur (CDU): Funktionsfähigkeit des Ratsinformationssystem Allris	VO/2019/07050
3.8.	Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Akteneinsicht	VO/2019/07055
3.9.	Anfrage Krause (CDU): Grundstücke Helldahl in Travemünde	VO/2019/07069
5.8.	Austauschvorlage zur VO/2018/06758 - Projektfreigabe Baumaßnahme Radweg Travemünder Allee	VO/2019/07047
5.8.1.	Beirat für Seniorinnen und Senioren- Projektfreigabe Baumaßnahme Radweg Travemünder Allee - Antrag zur VO 2018/06758 TOP 5.8	VO/2019/07045

Nichtöffentlicher Teil:

12.3.	Dringlichkeitsvorlage: Mitteilung über die Eilentscheidung des Bürgermeisters Abschluss eines Nachtrages über die Lieferung von elektrischer Energie für die Abnahmestellen der Hansestadt Lübeck für den Lieferzeitraum 01.01.2019 bis 30.06.2019	VO/2019/07042
	<i>Es ist vorgesehen, die Tagesordnung um diesen Punkt zu erweitern.</i>	
13.4.	Austauschvorlage zur VO/2018/06632 - Ausschreibung von Energielieferungen über 175.000,00 EUR Stromlieferung ab 2019	VO/2019/07077



N I E D E R S C H R I F T
(öffentlicher Teil)
7. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin:	Dienstag, 27.11.2018
Sitzungsbeginn:	16:30 Uhr
Sitzungsende:	19:53 Uhr
Sitzungsort:	Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck

Anwesende Mitglieder**Vorsitz**

Peter Petereit- SPD	
---------------------	--

Mitglieder aus der Bürgerschaft

Stadtpräsidentin Gabriele Schopenhauer- SPD	
---	--

Thorsten Fürter- Bü90/DIEGRÜNEN	
---------------------------------	--

David Jenniches- AfD	
----------------------	--

André Kleyer- Bü90/DIEGRÜNEN	
------------------------------	--

Ulrich Krause- CDU	
--------------------	--

Thomas Misch- FREIE WÄHLER & GAL	
----------------------------------	--

Oliver Prieur- CDU	
--------------------	--

Peter Reinhardt- SPD	
----------------------	--

Bernhard Simon- CDU	
---------------------	--

Detlev Stolzenberg- Die Unabhängigen	
--------------------------------------	--

Katjana Zunft- Die Linke	
--------------------------	--

anwesend öffentlicher Teil bis TOP 5.16/19.33 Uhr

Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht

Thomas-Markus Leber- FDP	
--------------------------	--

Vertretung für: Herrn Thomas Rathcke

Lothar Möller- BfL	
--------------------	--

Weitere Teilnehmer aus Bürgerschaft und Fraktion

Dr. Werner Vieler- AfD	
------------------------	--

anwesend öffentlicher Teil bis TOP 4.6/18.53 Uhr
--

Verwaltung

Jan Lindenau- FB 1 - Bürgermeister	
------------------------------------	--

Senatorin Kathrin Weiher- FB 4 - Kultur und Bildung	
---	--

Senator Sven Schindler- FB 2 - Wirtschaft und Soziales	
--	--

Senator Ludger Hinsen- FB3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	
---	--

Senatorin Joanna Hagen- FB 5 - Planen und Bauen	
---	--

Oliver Groth- 1.101 Bürgermeisterkanzlei	
--	--

Tatjana Voskuhl- 1.300 Recht	
Tim Klüssendorf- 1.000 Bürgermeister Persönlicher Referent	
Manfred Uhlig- 1.201 - Haushalt und Steuerung	
Thomas Köstler- 3.370 - Feuerwehr	
Piroska Csösz- 2.280- Wirtschaft und Liegenschaften	anwesend nicht-öffentlicher Teil bis TOP 13.31/19.51 Uhr
Manuel Hertz- FBC FB 2	anwesend nicht-öffentlicher Teil bis TOP 13.31/19.51 Uhr
Jörg Blank- 1.203-Beteiligungscontrolling	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 4.1/18.21 Uhr
Sabine Blumenthal- 1.110 - POS	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 9/19.42 Uhr
Edgar Hamerich- Personalrat FB 1	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 9/19.42 Uhr
Gisela Heinrich- 1.110 POS	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 9/19.42 Uhr
Jörg Kaminski- 1.201 - Haushalt und Steuerung	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 9/19.42 Uhr
Christa Meyer- 5.660 - Stadtgrün und Verkehr	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 4.6/19.14 Uhr
Elke Sasse- 1.160 - Frauenbüro	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 9/19.42 Uhr
Markus Toll- FBC FB 5	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 9/19.42 Uhr
Aiko Wagner- FBC 4	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 9/19.42 Uhr
Kaisu Wittholz- PR FB 3	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 9/19.42 Uhr
Melanie Wöhlk- 3.322 - Melde- und Gewerbeangelegenheiten	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 9/19.42 Uhr
MitarbeiterInnen FB 1 - 5-	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 9/19.42 Uhr
VertreterInnen der Personalräte-	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 9/19.42 Uhr
Protokollführung	
Inga Thedens- Bürgermeisterkanzlei	
Sonstige Personen	
Dr. Stefanie Clausen-Kestermann- Elternvertretung Stadtschule Travemünde	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 5.18/18.04 Uhr
Frau Nolte- Elternschaft Stadtschule Travemünde	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 5.18/18.04 Uhr
VertreterInnen der Presse-	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 9/19.42 Uhr
Zuhörerinnen und Zuhörer-	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 9/19.42 Uhr
Beiratsmitglieder	
Bruno Böhm- Seniorenbeirat	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 9/19.42 Uhr
Entschuldigte Mitglieder	
Mitglieder aus der Bürgerschaft	
Thomas Rathcke- FDP	entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung
2.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.11.2018
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen
3.1.	Antwort auf die Anfrage VO/2018/06506 des BM Detlev Stolzenberg gem. § 16 GO: Neugründung der Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH Vorlage: VO/2018/06553
3.2.	Anfrage DIE LINKE: BM Katjana Zunft - gleichstellungspolitische Maßnahmen Vorlage: VO/2018/06385
3.2.1.	Antwort auf Anfrage von AM Zunft Nr. VO/2018/06385 - Gleichstellungspolitische Maßnahmen im Hauptausschuss Vorlage: VO/2018/06488
3.3.	Anfrage des BM/AM Thomas Rathcke FDP zu Fördermitteln des Landes S-H im Bereich Infrastruktur und KiTa Vorlage: VO/2018/06244
3.3.1.	Antwort auf die Anfrage des BM/AM Thomas Rathcke FDP zu Fördermitteln des Landes S-H im Bereich Infrastruktur und KiTa (VO/2018/06244) Vorlage: VO/2018/06757
3.4.	Mündl. Antwort des FB 3 auf Nachfragen im HA am 13.11.18 von AM Zunft betr. Öffentliche und städt. Toiletten in Lübeck
3.5.	Anfrage AM Prieur (CDU): Grundstück Rehsprung Vorlage: VO/2018/06786
3.6.	Anfrage AM Prieur (CDU): Konzeptionierung einer Mehrzweckhalle Vorlage: VO/2018/06787
3.7.	Anfrage AM Prieur (CDU): Gewerbegrundstück Hutmacherring 28 Vorlage: VO/2018/06788
3.8.	Anfrage des Ausschussmitglieds Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Interkulturalität des Personals Vorlage: VO/2018/06564
3.8.1.	Interkulturelle Öffnung der Verwaltung Vorlage: VO/2018/06782
3.9.	NEU: Anfrage AM Thomas-Markus Leber betr. Haushaltspläne Stiftungen
4.	Berichte
4.1.	3. Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK-Bericht 2017) - Vorlage: VO/2018/06577

4.2.	Personalbericht 2018 Vorlage: VO/2018/06688
4.3.	Über- und außerplanmäßige Bewilligungen und Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2018 - 1. Halbjahr Vorlage: VO/2018/06690
4.4.	Leistungsfähige IT als Schlüsselfaktor für eine moderne Verwaltung Vorlage: VO/2018/06761
4.5.	Fahrradfreundliches Lübeck Vorlage: VO/2018/06624
4.6.	Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (5.660) Vorlage: VO/2018/06559
5.	Beschlussvorlagen
5.1.	Haushalt 2019 Vorlage: VO/2018/06466
5.2.	Richtlinie zum Aufstellen des kommunalen Gesamtabchlusses (KGA) der Hanse- stadt Lübeck Vorlage: VO/2018/06486
5.3.	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck vom 19.06.2003 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 28.09.2017 Vorlage: VO/2018/06718
5.4.	Stiftung Haus der Jugend - Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 Vorlage: VO/2018/06520
5.5.	Stiftung Haus der Jugend - Jahresabschluss 2010 Vorlage: VO/2018/06495
5.6.	Stiftung Haus der Jugend - Jahresabschluss 2011 Vorlage: VO/2018/06496
5.7.	Kulturstiftung der Hansestadt Lübeck - Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 Vorlage: VO/2018/06521
5.8.	Kulturstiftung der Hansestadt Lübeck - Jahresabschluss 2011 Vorlage: VO/2018/06492
5.9.	Stiftung Heiligen-Geist-Hospital - Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 Vorlage: VO/2018/06519
5.10.	Stiftung Heiligen-Geist-Hospital - Jahresabschluss 2010 Vorlage: VO/2018/06514
5.11.	Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster - Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 Vorlage: VO/2018/06518
5.12.	Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster - Jahresabschluss 2010 Vorlage: VO/2018/06516

5.13.	Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster - Jahresabschluss 2011 Vorlage: VO/2018/06517
5.14.	Stiftung Westerauer Stiftung - Jahresabschluss 2011 - Vorlage: VO/2018/06493
5.15.	Hansestadt Lübeck - Jahresabschluss 2013 - Vorlage: VO/2018/06491
5.16.	Festlegung des Vermarktungskonzepts Teilbereich II für den Geschosswohnungsbau im Neubaugebiet B-Plan - 07.44.00 - Am Ährenfeld / Johannes-Kepler-Quartier Vorlage: VO/2018/06550
5.17.	Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Ersatzbeschaffung von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr Vorlage: VO/2018/06025
5.18.	Neueröffnung der Stadtteilbüros - Aktueller Sachstand/ Konzept - Überplanmäßige Bewilligung - Anmietung Carl-Gauß-Straße Vorlage: VO/2018/06714
5.18.1.	AM Krause (CDU): Ergänzungsantrag zu VO/2018/06714 (Neueröffnung der Stadtteilbüros) Vorlage: VO/2018/06837
5.19.	Spendenannahme einer Geldspende der Possehl-Stiftung über 2.725,00 Euro für den "Interkulturellen Sommer 2018" Vorlage: VO/2018/06392
5.20.	Spendenannahme einer Geldspende in Höhe von 250.000 EUR der Possehl-Stiftung für die Erweiterung der Bauhalle an der Emil-Possehl-Schule Vorlage: VO/2018/06634
5.21.	Spendenannahme einer Geldspende in Höhe von 300.000 EUR der Possehl-Stiftung für die Sanierung und Erweiterung der Hansehalle Vorlage: VO/2018/06635
5.22.	Annahme einer Spende der Friedrich Bluhme und Else Jebesen Stiftung über 50.000,00 € zugunsten des Lübecker Bildungsfonds für das Haushaltsjahr 2018 Vorlage: VO/2018/06663
5.23.	Spendenannahme einer Geldspende der Possehl-Stiftung von bis zu 25.000 Euro für die berufsbegleitende Vorbereitung auf den Mittleren Schulabschluss an der VHS Lübeck 2018 bis 2020 Vorlage: VO/2018/06393
5.24.	Haushaltsplan der Stiftung "Lübecker Altstadt" für das Haushaltsjahr 2019 Vorlage: VO/2018/06423
5.25.	Wirtschaftsplan 2019 der Lübecker Schwimmbäder Vorlage: VO/2018/06654
5.26.	Wahl von Mitgliedern in den Stiftungsrat der Stiftung "Lübecker Altstadt" Vorlage: VO/2018/06563

5.27.	Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln gem. § 95 d Abs. 1 GO SH zum Ausgleich der Zahlungen für die Kreuzungsmaßnahmen: K 8 - Wulfsdorfer Weg/Blankenseer Straße und K 11 - Schanzenbergweg Vorlage: VO/2018/06660
5.28.	BW 030 Ersatzneubau Possehlbrücke - Überplanmäßige Bewilligung gem. § 95 d Abs. 1 GO SH Vorlage: VO/2018/06720
5.29.	Palais Rantzau Vorlage: VO/2018/06627
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern
7.1.	Antrag AM Katjana Zunft (DIE LINKE), AM Thorsten Fürther und AM Andre Kleyer (Bündnis 90 Die Grünen) AT zu "Hauptausschuss als Gleichstellungsausschuss" VO/2018/06384 Vorlage: VO/2018/06476
8.	Verschiedenes
9.	Ende des öffentlichen Teils
15.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Öffentlicher Teil:

zu 1	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung
-------------	--

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Er teilt weiterhin mit, dass zur heutigen Sitzung für den öffentlichen Teil folgende Anfragen eingereicht wurden:

- Anfrage von AM Oliver Prieur betr. Grundstück Rehsprung
– **Behandlung NEU TOP 3.5/VO 6786**
- Anfrage von AM Oliver Prieur betr. Konzeptionierung einer Mehrzweckhalle
– **Behandlung NEU TOP 3.6/VO 6787**
- Anfrage von AM Oliver Prieur betr. Gewerbegrundstück Hutmacherring 28
– **Behandlung NEU TOP 3.7/VO 6788**
- Antwort auf Anfrage von AM Thorsten Fürter (VO 6564) betr. Interkulturalität des Personals
– **Behandlung NEU TOP 3.8 und 3.8.1/VO 6782**

- Antrag des AM Ulrich Krause betr. Neueröffnung der Stadtteilbüros (TOP 5.18)

– **Behandlung unter TOP 5.18.1/VO 6837**

Herr Kleyer beantragt Rederecht für die anwesende Elternvertretung der Stadtschule Travemünde zu TOP 5.18.

*Der Hauptausschuss ist einstimmig einverstanden,
VertreterInnen der Stadtschule Travemünde zu
TOP 5.18 und 5.18.1 anzuhören.*

Der Vorsitzende schlägt vor, die Behandlung des TOP 5.18 und TOP 5.18.1 vorzuziehen.

*Der Hauptausschuss ist einstimmig mit der
Vorziehung des TOP 5.18 und 5.18.1
einverstanden.*

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass gemäß § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung ein gesonderter Verfahrensbeschluss mit 2/3 Mehrheit über die nichtöffentliche Behandlung von Vorlagen erforderlich ist.

Er lässt über die Zuordnung der für den nicht-öffentlichen Teil angemeldeten TOP einzeln abstimmen.

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 11 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.1 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.2 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.3 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.4 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.5 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.6 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.7 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.8 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.9 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.10 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.11 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.12 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.13 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.14 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.15 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.16 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.17 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.18 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.19 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.20 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.21 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung*

des TOP 13.22 zu.

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.23 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.24 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.25 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.26 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.27 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.28 zu.*

*Der Hauptausschuss lehnt die Zuordnung des TOP 13.29
zur Behandlung im nichtöffentlichen Teil einstimmig ab.
Der TOP wird neu dem öffentlichen Teil unter
TOP 5.29 zugeordnet.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.30 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.31 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.32 zu.*

zu 2	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.11.2018
-------------	---

Die Niederschrift liegt noch nicht vor.

zu 3	Anfragen / Antworten / Mitteilungen
-------------	--

zu 3.1	Antwort auf die Anfrage VO/2018/06506 des BM Detlev Stolzenberg gem. § 16 GO: Neugründung der Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH Vorlage: VO/2018/06553
---------------	---

Keine Wortmeldungen.

*Der Hauptausschuss nimmt die
Antwort zur Kenntnis.*

**zu 3.2 Anfrage DIE LINKE: BM Katjana Zunft - gleichstellungspolitische Maßnahmen
Vorlage: VO/2018/06385**

Keine Wortmeldungen.

*Der Hauptausschuss
nimmt Kenntnis.*

**zu 3.2.1 Antwort auf Anfrage von AM Zunft Nr. VO/2018/06385 - Gleichstellungspolitische Maßnahmen im Hauptausschuss
Vorlage: VO/2018/06488**

Herr Jenniches bittet um Auskunft, wieviel Zeit die Beantwortung der Anfrage in Anspruch genommen hat.

Frau Sasse teilt mit, dass die Erarbeitung der Antwort insgesamt max. 60 Minuten gedauert habe.

Es sprechen weiterhin Frau Zunft, Herr Bürgermeister Lindenau und Frau Sasse.

*Der Hauptausschuss
nimmt Kenntnis.*

**zu 3.3 Anfrage des BM/AM Thomas Rathcke FDP zu Fördermitteln des Landes S-H im Bereich Infrastruktur und KiTa
Vorlage: VO/2018/06244**

Keine Wortmeldungen.

*Der Hauptausschuss
nimmt Kenntnis.*

**zu 3.3.1 Antwort auf die Anfrage des BM/AM Thomas Rathcke FDP zu Fördermitteln des Landes S-H im Bereich Infrastruktur und KiTa (VO/2018/06244)
Vorlage: VO/2018/06757**

Keine Wortmeldungen.

*Der Hauptausschuss
nimmt Kenntnis.*

zu 3.4 Mündl. Antwort des FB 3 auf Nachfragen im HA am 13.11.18 von AM Zunft betr. Öffentliche und städt. Toiletten in Lübeck

Herr Senator Hinsen teilt mit, dass keine Umwidmung bestehender WC stattgefunden hat. Alle „Gender-WC“ sind neu errichtete Anlagen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

*Der Hauptausschuss
nimmt Kenntnis.*

zu 3.5 Anfrage AM Prieur (CDU): Grundstück Rehsprung Vorlage: VO/2018/06786

Frau Csösz beantwortet die Anfrage zum Teil mündlich. Hierzu spricht Herr Prieur.

Auf Hinweis des Vorsitzenden, dass die angesprochenen Sachverhalte nicht in öffentlicher Sitzung diskutiert werden können und im nicht-öffentlichen Teil fortgesetzt werden müssen, wird die weitere Behandlung der Anfrage vorerst beendet.

Der Vorsitzende schlägt vor, die Beantwortung der Anfrage im nicht-öffentlichen Teil neu unter TOP 11.2 fortzusetzen.

*Der Hauptausschuss nimmt Kenntnis und ist
einstimmig mit der weiteren Behandlung
der Vorlage unter TOP 11.2 im
nicht-öffentlichen Teil
einverstanden.*

zu 3.6 Anfrage AM Prieur (CDU): Konzeptionierung einer Mehrzweckhalle Vorlage: VO/2018/06787
--

Herr Prieur stellt mit der Vorlage 2018/06787 folgende Anfrage:

„Der Bürgermeister möge berichten, wie der Sachstand bei der Konzeptionierung einer Mehrzweckhalle an der MUK ist.“

Keine Wortmeldungen.

*Der Hauptausschuss
nimmt Kenntnis.*

zu 3.7 Anfrage AM Prieur (CDU): Gewerbegrundstück Hutmacherring 28 Vorlage: VO/2018/06788

Herr Senator Schindler teilt mit, dass die Verkaufsvorlage auf Grundlage der Erkenntnisse aus der letzten Sitzung des Hauptausschusses derzeit durch den Bereich Liegenschaften erarbeitet werde. Es sei geplant, diese nach Behandlung im Senat im Januar den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Interessenten wurden von ihm in einem Telefonat über den Sachstand informiert.

Eine Nachfrage von Herrn Prieur wird von Herrn Senator Schindler beantwortet.

*Der Hauptausschuss
nimmt Kenntnis.*

zu 3.8 Anfrage des Ausschussmitglieds Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Interkulturalität des Personals
Vorlage: VO/2018/06564

Keine Wortmeldungen.

*Der Hauptausschuss
nimmt Kenntnis.*

zu 3.8.1 Interkulturelle Öffnung der Verwaltung
Vorlage: VO/2018/06782

Herr Fürter erklärt, dass die Antwort unbefriedigend sei und kündigt weitere Befassung seiner Fraktion mit dieser Thematik an.

*Der Hauptausschuss
nimmt Kenntnis.*

zu 3.9 NEU: Anfrage AM Thomas-Markus Leber betr. Haushaltspläne Stiftungen

Herr Leber möchte wissen, wie künftig mit den in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Fehlbeträgen der Stiftungen umgegangen werden solle.

Herr Bürgermeister Lindenau kündigt für die 2.Hälfte 2019 ein Konzept für die Stiftungen an.

*Der Hauptausschuss
nimmt Kenntnis.*

zu 4 Berichte

zu 4.1 3. Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK-Bericht 2017)
Vorlage: VO/2018/06577

Hierzu sprechen Herr Reinhardt, Herr Blank und Herr Stolzenberg.

*Der Hauptausschuss nimmt
den Bericht zur Kenntnis.*

zu 4.2 Personalbericht 2018
Vorlage: VO/2018/06688

Nachfragen von Herrn Stolzenberg zum Sachstand der unbesetzten Stellen und dem Stand der Wiederbesetzung sowie der Zahl der Langzeiterkrankten wird von Herrn Bürgermeister Lindenau beantwortet. Weiterhin regt Herr Stolzenberg an, diese Aspekte in kommenden Berichten aufzunehmen.

*Der Hauptausschuss nimmt
den Bericht zur Kenntnis.*

**zu 4.3 Über- und außerplanmäßige Bewilligungen und Verpflichtungsermächtigungen
für das Haushaltsjahr 2018 - 1. Halbjahr
Vorlage: VO/2018/06690**

Keine Wortmeldungen.

*Der Hauptausschuss nimmt
den Bericht zur Kenntnis.*

**zu 4.4 Leistungsfähige IT als Schlüsselfaktor für eine moderne Verwaltung
Vorlage: VO/2018/06761**

Eine Nachfrage von Herrn Stolzenberg zum weiteren Vorgehen bei der externen Begutachtung und den dazu entstehenden Kosten wird von Herrn Bürgermeister Lindenau und Herrn Groth beantwortet.

*Der Hauptausschuss nimmt
den Bericht zur Kenntnis.*

**zu 4.5 Fahrradfreundliches Lübeck
Vorlage: VO/2018/06624**

Eine Nachfrage von Frau Zunft zum Umgang mit erhöhtem Radverkehr und zur Verringerung der fahrradbedingten Unfallzahlen wird von Frau Senatorin Hagen beantwortet.

*Der Hauptausschuss nimmt
den Bericht zur Kenntnis.*

**zu 4.6 Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (5.660)
Vorlage: VO/2018/06559**

Hierzu erörtern – zum Teil kontrovers und mit mehrfachen Wortbeiträgen – Herr Möller, Herr Bürgermeister Lindenau, der Vorsitzende, Herr Simon, Herr Fürter, Herr Prieur, Frau Senatorin Hagen, Herr Stolzenberg, Herr Reinhardt, Herr Böhm und Herr Uhlig das Für und Wider und die sich ggf. aus der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ergebenden Konsequenzen, u.a. für den städtischen Haushalt, da eine Kompensation der Einnahmeausfälle durch das Land SH nicht erfolgen werde.

*Der Hauptausschuss nimmt
den Bericht zur Kenntnis.*

zu 5 Beschlussvorlagen

**zu 5.1 Haushalt 2019
Vorlage: VO/2018/06466**

Hierzu sprechen mit Fragen und Anmerkungen – zum Teil mit mehrfachen Wortbeiträgen – Herr Fürter, Frau Senatorin Weiher, Herr Leber, Herr Senator Schindler, Herr Bürgermeister Lindenau, Herr Simon und der Vorsitzende, der vorschlägt, die Vorlage ohne Votum passieren zu lassen.

*Der Hauptausschuss leitet die Vorlage
einstimmig ohne Votum an die
Bürgerschaft weiter.*

zu 5.2	Richtlinie zum Aufstellen des kommunalen Gesamtabchlusses (KGA) der Hansestadt Lübeck Vorlage: VO/2018/06486
---------------	---

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

- 1) Die **Richtlinie** zum Aufstellen des **kommunalen Gesamtabchlusses (KGA)** der Hansestadt Lübeck (**Anlage 1**) wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Der KGA wird ausgehend von den kommunalrechtlichen Vorgaben erstmalig mit den Abschlüssen 2019 **zum 30.09.2020** erstellt.

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Bürgerschaft
einstimmig, gemäß Beschlussvorschlag
zu entscheiden.*

zu 5.3	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck vom 19.06.2003 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 28.09.2017 Vorlage: VO/2018/06718
---------------	---

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die 14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck vom 19.06.2003 wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Bürgerschaft
mit Mehrheit (4 Gegenstimmen), gemäß
Beschlussvorschlag zu entscheiden.*

zu 5.4	Stiftung Haus der Jugend - Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 Vorlage: VO/2018/06520
---------------	--

Der Vorsitzende schlägt vor, die TOP 5.4 – 5.14 „en bloc“ zu behandeln.

*Der Hauptausschuss ist einstimmig mit der
Behandlung en bloc der TOP 5.4 -5.14
einverstanden.*

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt gemäß § 95 n Abs. 3 GO i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein die als Anlage beigefügte Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010.

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Bürgerschaft
einstimmig, gemäß Beschlussvorschlag
zu entscheiden.*

zu 5.5 Stiftung Haus der Jugend - Jahresabschluss 2010 Vorlage: VO/2018/06495

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

- 1) Der als Anlage beigefügte Jahresabschluss 2010 mit einem Jahresfehlbetrag von - 1.524,58 € (gem. Ergebnisrechnung) wird gem. § 95 n Abs. 3 GO zur Kenntnis genommen.
- 2) Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -1.524,58 € wird nach § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik mit der Ergebnisrücklage verrechnet.
- 3) Der beigefügte Prüfbericht des RPA, der im Rechnungsprüfungsausschuss am 13.09.2018 abschließend beraten wurde (VO/2018/06231), wird zur Kenntnis genommen.

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Bürgerschaft
einstimmig, gemäß Beschlussvorschlag
zu entscheiden.*

zu 5.6 Stiftung Haus der Jugend - Jahresabschluss 2011 Vorlage: VO/2018/06496

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

- 1) Der als Anlage beigefügte Jahresabschluss 2011 mit einem Jahresfehlbetrag von - 4.674,74 € (gem. Ergebnisrechnung) wird gem. § 95 n Abs. 3 GO zur Kenntnis genommen.
- 2) Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -4.674,74 € wird nach § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik mit der Ergebnisrücklage verrechnet.
- 3) Der beigefügte Prüfbericht des RPA, der im Rechnungsprüfungsausschuss am 13.09.2018 abschließend beraten wurde (VO/2018/06232), wird zur Kenntnis genommen.

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Bürgerschaft
einstimmig, gemäß Beschlussvorschlag
zu entscheiden.*

zu 5.7 Kulturstiftung der Hansestadt Lübeck - Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 Vorlage: VO/2018/06521
--

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt gemäß § 95 n Abs. 3 GO i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein die als Anlage beigefügte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010.

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Bürgerschaft
einstimmig, gemäß Beschlussvorschlag
zu entscheiden.*

zu 5.8 Kulturstiftung der Hansestadt Lübeck - Jahresabschluss 2011 Vorlage: VO/2018/06492

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

- 1) Die Bürgerschaft beschließt den als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2011 gem. § 95 n Abs. 3 GO und stellt das Jahresergebnis von 0,00 € (nach satzungsgemäß bereits erfolgtem Ausgleich) bei einer Bilanzsumme von 4.466.995,82 € fest.
- 2) Die Bürgerschaft nimmt
 - a) den aufgelaufenen Jahresverlust 2011 der Kulturstiftung in Höhe von 516.047,54 € zur Kenntnis.
 - b) nimmt den beigefügten Prüfbericht des RPA zur Kenntnis, der am 13.09.2018 durch den Rechnungsprüfungsausschuss abschließend beraten wurde (VO/2018/05657).

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Bürgerschaft
einstimmig, gemäß Beschlussvorschlag
zu entscheiden.*

zu 5.9 Stiftung Heiligen-Geist-Hospital - Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 Vorlage: VO/2018/06519
--

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt gemäß § 95 n Abs. 3 GO i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein die als Anlage beigefügte Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010.

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Bürgerschaft
einstimmig, gemäß Beschlussvorschlag
zu entscheiden.*

zu 5.10 Stiftung Heiligen-Geist-Hospital - Jahresabschluss 2010 Vorlage: VO/2018/06514
--

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

1. Der als Anlage beigefügte Jahresabschluss 2010 mit einem Jahresfehlbetrag von - 65.336,54 € (gem. Ergebnisrechnung) wird gem. § 95 n Abs. 3 GO zur Kenntnis genommen.

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -65.336,54 € wird mit der freien Rücklage verrechnet.
3. Der beigefügte Prüfbericht des RPA, der im Rechnungsprüfungsausschuss am 13.09.2018 abschließend beraten wurde (VO/2018/06233), wird zur Kenntnis genommen.
4. Die negative Ergebnissrücklage in Höhe von 71.547,45 € aufgrund von Korrekturen an der Eröffnungsbilanz wird gem. § 56 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit dem Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied verrechnet.

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Bürgerschaft
einstimmig, gemäß Beschlussvorschlag
zu entscheiden.*

zu 5.11 Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster - Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010
Vorlage: VO/2018/06518

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt gemäß § 95 n Abs. 3 GO i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein die als Anlage beigefügte Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010.

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Bürgerschaft
einstimmig, gemäß Beschlussvorschlag
zu entscheiden.*

zu 5.12 Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster - Jahresabschluss 2010
Vorlage: VO/2018/06516

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

- 1) Der als Anlage beigefügte Jahresabschluss 2010 mit einem Jahresergebnis von 0,00 € (gem. Ergebnisrechnung) bei einer Bilanzsumme von 7.158.951,29 € wird gem. § 95 n Abs. 3 GO zur Kenntnis genommen.
- 2) Der beigefügte Prüfbericht des RPA, der im Rechnungsprüfungsausschuss am 13.09.2018 abschließend beraten wurde (VO/2018/06234), wird zur Kenntnis genommen.
- 3) Die negative Ergebnissrücklage in Höhe von 258.599,45 € aufgrund von Korrekturen an der Eröffnungsbilanz wird gem. § 56 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit dem Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied verrechnet.

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Bürgerschaft
einstimmig, gemäß Beschlussvorschlag
zu entscheiden.*

zu 5.13 Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster - Jahresabschluss 2011 Vorlage: VO/2018/06517

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

- 1) Der als Anlage beigefügte Jahresabschluss 2011 mit einem Jahresüberschuss von 86.859,36 € (gem. Ergebnisrechnung) wird gem. § 95 n Abs. 3 GO zur Kenntnis genommen.
- 2) Der Jahresüberschuss wird in Höhe von 34.743,74 € zur Freien Rücklage und in Höhe von 52.115,62 € zur Zweckerücklage zugeführt.
- 3) Der beigefügte Prüfbericht des RPA, der im Ausschuss am 13.09.2018 abschließend beraten wurde (VO/2018/06235) wird zur Kenntnis genommen.

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Bürgerschaft
einstimmig, gemäß Beschlussvorschlag
zu entscheiden.*

zu 5.14 Stiftung Westerauer Stiftung - Jahresabschluss 2011 Vorlage: VO/2018/06493
--

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

- 1) Der als Anlage beigefügte Jahresabschluss 2011 mit einem Jahresüberschuss von 920,87 € (gem. Ergebnisrechnung) wird gem. § 95 n Abs. 3 GO zur Kenntnis genommen.
- 2) Der Jahresüberschuss in Höhe von 920,87 € wird der Zweckerücklage zugeführt.
- 3) Der beigefügte Prüfbericht des RPA, der im Rechnungsprüfungsausschuss am 13.09.2018 abschließend beraten wurde (VO/2018/06236), wird zur Kenntnis genommen.

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Bürgerschaft
einstimmig, gemäß Beschlussvorschlag
zu entscheiden.*

zu 5.15 Hansestadt Lübeck - Jahresabschluss 2013 Vorlage: VO/2018/06491

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

- 1) Der als Anlage beigefügte Jahresabschluss 2013 mit einem Jahresfehlbetrag von -709.667,34 € (gem. Ergebnisrechnung) und einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von -95.661.967,42 € (Bilanz) wird gem. § 95 n Abs. 3 GO zur Kenntnis genommen.
- 2) Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -709.667,34 € ist vorzutragen.
- 3) Der beigefügte Prüfbericht des RPA, der im Rechnungsprüfungsausschuss am 13.09.2018 abschließend beraten wurde (VO/2018/06230) wird zur Kenntnis genommen.

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Bürgerschaft
einstimmig, gemäß Beschlussvorschlag
zu entscheiden.*

**zu 5.16 Festlegung des Vermarktungskonzepts Teilbereich II für den Geschosswohnungs-
bau im Neubaugebiet B-Plan - 07.44.00 - Am Ährenfeld / Johannes-Kep-
ler-Quartier**
Vorlage: VO/2018/06550

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Für das Neubaugebiet in Lübeck, Am Ährenfeld / Johannes-Kepler-Quartier wird das als Anlage 1 beigefügte Vermarktungskonzept Teilbereich II der KWL GmbH zur Vergabe der im Bebauungsplan 07.44.00 ausgewiesenen Grundstücke des Geschosswohnungsbaus festgelegt.

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Bürgerschaft
einstimmig, gemäß Beschlussvorschlag
zu entscheiden.*

**zu 5.17 Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Ersatzbeschaf-
fung von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr**
Vorlage: VO/2018/06025

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

- 1.) Entscheidung durch Bürgerschaft:
Beim Produktsachkonto 126001.999.7831000 – „Gefahrenabwehr / Erwerb bewegliches Anlagevermögen über 1.000 €“ werden 700.000 € zur Finanzierung der erforderlichen Ersatzbeschaffung einer Drehleiter überplanmäßig bewilligt. Die Deckung erfolgt aus dem Konto 612003.000.6821000, Grundstücksan- und -verkäufe - Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden.
- 2.) Entscheidung durch Hauptausschuss:
Die Ausschreibung von 2 bereits genehmigten Drehleitern wird um eine 3. Drehleiter erweitert unter der Voraussetzung, dass die Bürgerschaft Pkt. 1 beschließt.

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Bürgerschaft
einstimmig, gemäß Beschlussvorschlag
zu entscheiden.*

zu 5.18 Neueröffnung der Stadtteilbüros
- Aktueller Sachstand/ Konzept
- Überplanmäßige Bewilligung
- Anmietung Carl-Gauß-Straße
Vorlage: VO/2018/06714

Vorgezogen und behandelt nach TOP 2 – gemeinsame Behandlung mit TOP 5.18.1

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Eltern und Kinder der Stadtschule Travemünde

und verweist darauf, dass der Hauptausschuss vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen habe, die ElternvertreterInnen in der Sache anzuhören.

Herr Bürgermeister Lindenau erläutert das vorliegende Konzept zur Wiedereröffnung der Stadtteilbüros.

Herr Senator Hinsen erläutert die Planung für die Außenstelle Travemünde und betont ausdrücklich, dass vereinbart wurde, bei Ausweitung des Schulbetriebs die Räume sofort aufzugeben und der Schule zur Verfügung zu stellen.

Es sprechen weiterhin – zum Teil mehrfach - Herr Bürgermeister Lindenau, Frau Zunft, Herr Senator Hinsen, Herr Krause, Herr Kleyer, Herr Fürter, Herr Leber, Herr Stolzenberg, Herr Jenniches, Frau Dr. Clausen-Kestermann für die Elternschaft, Herr Reinhardt, Herr Dr. Vierter, Frau Nolte für die Elternschaft sowie der Vorsitzende.

Es werden folgende Punkte angesprochen:

- Nachfrage zu ggf. bestehenden Konflikten zwischen Schul- und Verwaltungsbetrieb
- Geplante Öffnungszeiten der Außenstelle
- Rentierlichkeit der Umbaukosten wenn nur eine zeitlich befristete Nutzung als Stadtteilbüro erfolgen soll
- Konzept nicht modern genug, mehr Beteiligung der Betroffenen
- Herausnahme der Außenstellen Hochschulstadtteil und Travemünde aus dem Konzept
- Sicherheit: Zahl der BesucherInnen bisher und geschätzte Zahl der BesucherInnen künftig – *Herr Sen. Hinsen sagt Beantwortung dieser Frage zur Sitzung der Bürgerschaft am 29.11.2018 zu*
- Statement der Elternschaft:
 - o Einrichtung eines Stadtteilbüros in Travemünde wird grundsätzlich begrüßt
 - o Keine öffentliche Dienststelle in einer Schule
 - o Trennung der Bereiche nicht vollständig möglich
 - o Hohes Konfliktpotenzial
 - o Sorge der Eltern, dass ihre Kinder unerwünschten Begegnungen ausgesetzt sind und nicht vor Zugriffen von Fremden geschützt sind
 - o Forderung nach einer kompletten räumlichen Trennung
- Beteiligung der Elternvertretungen bei Planung der Umbaumaßnahme möglich
- Flexibilität der Öffnungszeiten – auch nach Schulschluss, z.B. ab 16 Uhr möglich
- Fehlen der geplanten baulichen Maßnahmen in der Vorlage
- Vorschlag, die Außenstelle Travemünde nach Kücknitz zu verlegen

Herr Senator Hinsen bestätigt auf Nachfrage von Herrn Krause, dass nicht geplant sei, den Schulhof zu einem Parkplatz mit Zufahrt über den Hirtengang umzuwidmen.

Der Vorsitzende lässt über die im Rahmen der Diskussion gestellten Anträge abstimmen:

*Der Hauptausschuss lehnt bei 2 Ja-Stimmen
und 9 Nein-Stimmen den Antrag, die
Vorlage ohne Votum passieren zu
lassen, ab.*

*Der Hauptausschuss lehnt bei 4 Ja-Stimmen
und 8 Nein-Stimmen den Antrag, aus der
Vorlage die Einrichtung der Außenstelle
Travemünde zu streichen, ab.*

Der Vorsitzende lässt sodann über den Antrag von Herrn Krause VO2018/6837 abstimmen:

Beschluss:

Für die Außenstelle Travemünde soll ein Raum des Kurbetriebs im Nebengebäude der Alten Stadtschule Travemünde genutzt werden. Durch organisatorische und erforderlichenfalls auch bauliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Besucher der Außenstelle des Stadtteilbüros wie auch des Kurbetriebs keinen Zutritt zu den von der Schule genutzten Bereichen bekommen.

*Der Hauptausschuss beschließt bei 9 Ja-Stimmen,
2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich
gemäß Beschlussvorschlag.*

Der Vorsitzende lässt sodann über die Vorlage in ergänzter Fassung abstimmen.

Beschluss:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, das Konzept zur Neueröffnung der Stadtteilbüros gem. Anlage 1 umzusetzen.
2. Für die Modernisierung und Neugestaltung der mit Dienstleistungen des Bürgerservices betrauten Bereiche 3.322 – Melde- und Gewerbeangelegenheiten und 3.327 – Verkehrsangelegenheiten sowie für die Ausstattung der neuen Stadtteilbüros werden im Produktsachkonto 122003 999.7831000 Melde- und Gewerbeangelegenheiten, Erwerb bewegl. AV ü. 1.000 EUR 1.110.000,- EUR und im Produktsachkonto 122003 999.7832000 Melde- und Gewerbeangelegenheiten, Erwerb bewegl. AV ü. 150-1.000 EUR 945.000 EUR, insgesamt für 2018 Finanzmittel in Höhe von 2.055.000,- Mio EUR überplanmäßig zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt aus dem Produktsachkonto 612003.000.6821000 Grundstücksan- und- verkäufe – Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden.
(Zuständiges Entscheidungsgremium zu 1. und 2.: Bürgerschaft)
3. Im Zuge der Neukonzeptionierung und Wiedereröffnung der Stadtteilbüros wird ein Standort im Hochschulstadtteil angemietet, in dem ebenso eine Anlaufstelle des Bereichs 4.510 - Familienhilfe eröffnet wird. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Mietflächen in der Carl-Gauß-Straße für eine Laufzeit von 10 Jahren inkl. der Verlängerungsoptionen über 2 x 5 Jahren für eine Bruttojahresmiete in Höhe von 78.991,20 EUR zzgl. einer Courtage in Höhe von 10.784,00 EUR und Umbaukosten in Höhe von 71.236,00 abzuschließen, sofern die Bürgerschaft Pkt. 1 beschließt.
(Zuständiges Entscheidungsgremium zu 3.: Hauptausschuss)
4. **Für die Außenstelle Travemünde soll ein Raum des Kurbetriebs im Nebengebäude der Alten Stadtschule Travemünde genutzt werden. Durch organisatorische und erforderlichenfalls auch bauliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Besucher der Außenstelle des Stadtteilbüros wie auch des Kurbetriebs keinen Zutritt zu den von der Schule genutzten Bereichen bekommen.**

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Bürgerschaft
mit Mehrheit (3 Gegenstimmen),gemäß
Beschlussvorschlag in ergänzter
Fassung zu entscheiden.*

**zu 5.18.1 AM Krause (CDU): Ergänzungsantrag zu VO/2018/06714 (Neueröffnung der Stadtteilbüros)
Vorlage: VO/2018/06837**

Herr Stolzenberg gibt eine persönliche Erklärung zu Protokoll:

„Ich erkläre, dass mir der Ergänzungsantrag zu TOP 5.18.1 nicht vorlag und ich daher nicht

darüber abstimmen konnte. Leider wurde auch auf die Verlesung des Antrags verzichtet.“

Keine weiteren Wortmeldungen, da die TOP 5.18 und 5.18.1 gemeinsam beraten wurden.
Die Abstimmung zu TOP 5.18.1 ist vor der Abstimmung zu TOP 5.18 erfolgt.

*Der Hauptausschuss
nimmt Kenntnis.*

zu 5.19 Spendenannahme einer Geldspende der Possehl-Stiftung über 2.725,00 Euro für den "Interkulturellen Sommer 2018" Vorlage: VO/2018/06392
--

Der Vorsitzende schlägt vor, die TOP 5.19 – 5.23 „en bloc“ zu behandeln.

*Der Hauptausschuss ist einstimmig mit der
Behandlung en bloc der TOP 5.19 -5.23
einverstanden.*

Beschluss:

Die Geldspende der Possehl-Stiftung von 2.725,00 Euro für die Durchführung des „Interkulturellen Sommers 2018“ wird angenommen.

*Der Hauptausschuss beschließt einstimmig
gemäß Beschlussvorschlag.*

zu 5.20 Spendenannahme einer Geldspende in Höhe von 250.000 EUR der Possehl-Stiftung für die Erweiterung der Bauhalle an der Emil-Possehl-Schule Vorlage: VO/2018/06634
--

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

1. Die Geldspende der Possehl-Stiftung in Höhe von 250.000 Euro für die Erweiterung der Bauhalle an der Possehl-Schule wird angenommen.

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Bürgerschaft
einstimmig, gemäß Beschlussvorschlag
zu entscheiden.*

zu 5.21 Spendenannahme einer Geldspende in Höhe von 300.000 EUR der Possehl-Stiftung für die Sanierung und Erweiterung der Hansehalle Vorlage: VO/2018/06635

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Geldspende der Possehl-Stiftung in Höhe von 300.000 Euro für die Sanierung und Erweiterung der Hansehalle wird angenommen.

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Bürgerschaft
einstimmig, gemäß Beschlussvorschlag
zu entscheiden.*

zu 5.22 Annahme einer Spende der Friedrich Bluhme und Else Jebesen Stiftung über 50.000,00 € zugunsten des Lübecker Bildungsfonds für das Haushaltsjahr 2018
Vorlage: VO/2018/06663

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Spende der Friedrich Bluhme und Else Jebesen Stiftung für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 50.000 € zugunsten des Lübecker Bildungsfonds wird angenommen.

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Bürgerschaft
einstimmig, gemäß Beschlussvorschlag
zu entscheiden.*

zu 5.23 Spendenannahme einer Geldspende der Possehl-Stiftung von bis zu 25.000 Euro für die berufsbegleitende Vorbereitung auf den Mittleren Schulabschluss an der VHS Lübeck 2018 bis 2020
Vorlage: VO/2018/06393

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Geldspende der Possehl-Stiftung über bis zu 25.000 Euro für die berufsbegleitende Vorbereitung auf den Mittleren Schulabschluss an der VHS Lübeck (2018 bis 2020) wird angenommen.

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Bürgerschaft
einstimmig, gemäß Beschlussvorschlag
zu entscheiden.*

zu 5.24 Haushaltsplan der Stiftung "Lübecker Altstadt" für das Haushaltsjahr 2019
Vorlage: VO/2018/06423

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird der Haushaltsplan der Stiftung „Lübecker Altstadt“ für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt.

Im Ergebnisplan mit

- einem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.200,-- Euro
- einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2.000,-- Euro

- einem Jahresüberschuss von 0,-- Euro
- einem Jahresfehlbetrag von 800,-- Euro

Im Finanzplan mit

- einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.200,-- Euro
- einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 700,-- Euro
- einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit 0,-- Euro
- einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit 0,-- Euro

Auf die Ausführung des Haushaltsplans finden die Durchführungsbestimmungen zur Haushaltssatzung der Hansestadt Lübeck sinngemäß Anwendung.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Bürgerschaft einstimmig, gemäß Beschlussvorschlag zu entscheiden.

zu 5.25 Wirtschaftsplan 2019 der Lübecker Schwimmbäder Vorlage: VO/2018/06654

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2019 für die Lübecker Schwimmbäder wird in der Fassung der Anlage 1 gemäß §5 Abs.1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Bürgerschaft einstimmig, gemäß Beschlussvorschlag zu entscheiden.

zu 5.26 Wahl von Mitgliedern in den Stiftungsrat der Stiftung "Lübecker Altstadt" Vorlage: VO/2018/06563
--

Herr Stolzenberg bittet um Auskunft, nach welchem Schlüssel die Sitze besetzt werden.

Herr Wagner teilt mit, dass die Verteilung der Sitze nach Fraktionsstärke erfolge.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass nur männliche Personen vorgeschlagen wurden. Er bittet die Fraktionen um Prüfung, ob hier ggf. noch Änderungen erfolgen können. Er schlägt vor, die Vorlage ohne Votum passieren zu lassen.

Beschluss:

Für die Wahlperiode 2018 – 2023 werden fünf weitere Mitglieder in den Stiftungsrat der

Stiftung „Lübecker Altstadt“ gewählt:

Herr Dr. Axel Flasbarth	(Bürgerschaftsmitglied)
Herr Lars Rottloff	(Bürgerschaftsmitglied)
N.N.	(Bürgerschaftsmitglied)
Herr Justus Deecke	(Architekt)
Herr Ingo Siegmund	(Architekt)

*Der Hauptausschuss leitet die Vorlage
einstimmig ohne Votum an die
Bürgerschaft weiter.*

**zu 5.27 Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln gem. § 95 d Abs. 1 GO SH zum Ausgleich der Zahlungen für die Kreuzungsmaßnahmen: K 8 - Wulfsdorfer Weg/Blankenseer Straße und K 11 - Schanzenbergweg
Vorlage: VO/2018/06660**

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Für den Ausgleich der Zahlungen im Zusammenhang mit den bereits erfolgten Straßenbaumaßnahmen an der K 8 (Wulfsdorfer Weg/Blankenseer Straße) und K 11 (Schanzenbergweg) werden auf dem PSK 544001 039 7811000, Gemeindestraßen - B 207 Neu/Investitionszuwendungen Land, in Höhe von 3.040.000,00 Euro außerplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus dem PSK 544001 039 6811000, Gemeindestraßen - B 207 Neu/Investitionszuwendungen Land, über 2.040.000,00 Euro und aus dem PSK 612003.000.6821000 - Grundstücksan- und verkäufe/Einzahlung aus der Veräußerung von Grundstücken über 1.000.000,00 Euro.

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Bürgerschaft
einstimmig, gemäß Beschlussvorschlag
zu entscheiden.*

zu 5.28 BW 030 Ersatzneubau Possehlbrücke - Überplanmäßige Bewilligung gem. § 95 d Abs. 1 GO SH - Vorlage: VO/2018/06720

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

- (1) Im Haushaltsjahr 2018 werden beim Produktsachkonto 544001.049.785200 Bundesstraßen – Auszahlung aus Tiefbaumaßnahmen – 3.130.000,00 EUR für die Maßnahme „BW 030 Ersatzneubau Possehlbrücke“ überplanmäßig gemäß § 95 d GO SH bewilligt. Die Deckung erfolgt aus dem Produktsachkonto 612003.000.6821000 Grundstücksan- und -verkäufe – Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden - in Höhe von 3.130.000,00 EUR.
- (2) Der Bericht über die Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 65 Abs. 4 GO SH zur überplanmäßigen Bewilligung gem. § 95 d GO SH in Höhe von 370.000,00 EUR wird zur Kenntnis genommen.

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Bürgerschaft
mit Mehrheit (3 Gegenstimmen, 1 Enthaltung),
gemäß Beschlussvorschlag zu entscheiden.*

zu 5.29 Palais Rantzau
Vorlage: VO/2018/06627

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den bis 30.04.2020 bestehenden Mietvertrag für das Palais Rantzau vorzeitig aufzuheben.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Bürgerschaft einstimmig, gemäß Beschlussvorschlag zu entscheiden.

zu 6 Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft

Es liegt nichts vor.

zu 7 Anträge von Ausschussmitgliedern

zu 7.1 Antrag AM Katjana Zunft (DIE LINKE), AM Thorsten Fürther und AM Andre Kleyer (Bündnis 90 Die Grünen) AT zu "Hauptausschuss als Gleichstellungsausschuss" VO/2018/06384
Vorlage: VO/2018/06476

Der Vorsitzende schlägt Vertagung der Behandlung des Antrags bis zum Inkrafttreten der Änderung der Hauptsatzung vor.

Der Hauptausschuss stellt die Behandlung der Vorlage wie vorgeschlagen zurück.

zu 8 Verschiedenes

Es liegt nichts vor.

zu 9 Ende des öffentlichen Teils

Der Vorsitzende schließt um 19.42 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung. Die Öffentlichkeit verlässt den Sitzungsraum.

Die Sitzung wird um 19.44 Uhr vom Vorsitzenden mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

zu 15 Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende teilt mit, dass im nichtöffentlichen Teil die Vorlagen und Berichte des Bürgermeisters behandelt worden sind.

Der Hauptausschuss nimmt Kenntnis.

Lübeck, den 07. Dezember 2018

gez.	gez.
Peter Petereit Vorsitzender	Inga Thedens Protokollführung



NIEDERSCHRIFT
(öffentlicher Teil)
8. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin:	Dienstag, 11.12.2018	
Sitzungsbeginn:	16:30 Uhr	
Sitzungsende:	18:05 Uhr	
Sitzungsort:	Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck	
Anwesende Mitglieder		
Vorsitz		
Peter Petereit- SPD		
Mitglieder aus der Bürgerschaft		
Stadtpräsidentin Gabriele Schopenhauer- SPD		
Anka Grädner- Bü90/DIEGRÜNEN		Vertretung für: Herrn Thorsten Fürter
André Kleyer- Bü90/DIEGRÜNEN		
Ulrich Krause- CDU		
Ragnar Harald Lüttke- Die Linke		Vertretung für: Frau Katjana Zunft
Thomas Misch- FREIE WÄHLER & GAL		
Oliver Prieur- CDU		
Peter Reinhardt- SPD		
Bernhard Simon- CDU		
Heiko Steffen- AfD		Vertretung für: Herrn David Jenniches
Detlev Stolzenberg- Die Unabhängigen		
Lothar Möller- BfL		
Thomas Rathcke- FDP		
Weitere Teilnehmer aus Bürgerschaft und Fraktion		
Dr. Axel Flasbarth- SPD		
Thomas-Markus Leber- FDP		
Verwaltung		
Jan Lindenau- FB 1 - Bürgermeister		
Senatorin Kathrin Weiher- FB 4 - Kultur und Bildung		
Senator Sven Schindler- FB 2 - Wirtschaft und Soziales		
Senator Ludger Hinsen- FB3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung		
Senatorin Joanna Hagen- FB 5 - Planen und Bauen		
Oliver Groth- 1.101 Bürgermeisterkanzlei		

Tatjana Voskuhl- 1.300 Recht	
Wolf-Dieter Barteck- 1.203 - Beteiligungscontrolling	
Manuel Hertz- FBC FB 2	
Guido Kaschel- 5.691 Lübeck Port Authority	
Manfred Uhlig- 1.201 - Haushalt und Steuerung	
Melanie Wöhlk- 3.322 - Melde- und Gewerbeangelegenheiten	
Aiko Wagner- FBC 4	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 9/17.21 Uhr
Protokollführung	
Inga Thedens- Bürgermeisterkanzlei	
Gäste	
Prof. Dr. Sebastian Jürgens- Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH	anwesend nicht-öffentlicher Teil bis TOP 11.1/17.57 Uhr
Sonstige Personen	
VertreterInnen der Presse-	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 9/17.21 Uhr
Zuhörerinnen und Zuhörer-	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 9/17.21 Uhr
Beiratsmitglieder	
Bruno Böhm- Seniorenbeirat	anwesend öffentlicher Teil bis TOP 9/17.21 Uhr
Entschuldigte Mitglieder	
Mitglieder aus der Bürgerschaft	
Thorsten Fürter- Bü90/DIEGRÜNEN	entschuldigt
David Jenniches- AfD	entschuldigt
Katjana Zunft- Die Linke	entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung
2.	Niederschriften
2.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.11.2018
2.2.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.11.2018
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen
3.1.	Ausschreibungstext der Stelle der Leiterin / des Leiters des Bereiches Städtische Kindertageseinrichtungen Vorlage: VO/2018/06717
3.2.	Anfrage Ragnar Lüttke DIE LINKE - Straßenpromoter in der Fußgängerzone Vorlage: VO/2018/06622
3.2.1.	Antwort auf die Anfrage von Ragnar Lüttke betr. Straßenpromoter in der Fußgängerzone Vorlage: VO/2018/06841
3.3.	NEU: Antwort Sen. Hinsen zu Anfrage AM David Jenniches betr. Zahl der BesucherInnen Stadtteilbüro
3.4.	NEU: Anfrage AM Peter Reinhardt betr. Sachstand Rathaushof
4.	Berichte
4.1.	Zeitplanung für die Aufstellung der Jahresabschlüsse der Hansestadt Lübeck und der von ihr verwalteten Stiftungen Vorlage: VO/2018/06522
5.	Beschlussvorlagen
5.1.	Projektfreigabe Baumaßnahme Radweg Travemünder Allee Vorlage: VO/2018/06758
5.2.	Freigabe zur Umsetzung der Baumaßnahme Bezirksbahnhof Vorwerk, Erneuerung der Weiche 27 und Doppelkreuzungsweiche 20 Vorlage: VO/2018/06760
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft
6.1.	Überweisungsantrag aus der Bürgerschaft vom 29.11.2018 an den Hauptausschuss betr. Bessere Vermittlung der Sitzungen für Zuschauer der Bürgerschaftssitzungen Vorlage: VO/2018/06894

6.2.	Überweisungsantrag aus der Bürgerschaft vom 29.11.2018 an den Hauptausschuss betr. Finanzielle Förderung der Schulkindbetreuung Vorlage: VO/2018/06898
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern
8.	Verschiedenes
8.1.	Anfrage AM Thomas Rathcke betr. Sachstand Besetzung Stelle Chief Digital Officer
9.	Ende des öffentlichen Teils
15.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Öffentlicher Teil:

zu 1 Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung
--

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende schlägt wegen des noch bestehenden Beratungsbedarfs die Vertagung des TOP 13.1 vor und lässt über diesen Antrag abstimmen.

*Der Hauptausschuss stimmt der Vertagung
des TOP 13.1 bei 9 Ja- Stimmen und
3 Enthaltungen einstimmig zu.*

Frau Senatorin Hagen bietet den Fraktionen Unterstützung bei der Beratung der Angelegenheit an.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass gemäß § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung ein gesonderter Verfahrensbeschluss mit 2/3 Mehrheit über die nichtöffentliche Behandlung von Vorlagen erforderlich ist.

Der Vorsitzende lässt über die Zuordnung der TOP zum nicht-öffentlichen Teil einzeln abstimmen.

Herr Stolzenberg fragt, ob die Vorlage zu TOP 11.1 in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil geteilt werden kann.

Herr Bürgermeister Lindenau verneint dieses.

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 10.1 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 10.2 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 11.1 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 12.1 zu.*

*Der Hauptausschuss stimmt mit der erforderlichen
2/3 Mehrheit der nichtöffentlichen Behandlung
des TOP 13.1 zu.*

zu 2 Niederschriften

zu 2.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.11.2018

Keine Wortmeldungen.

*Der Hauptausschuss nimmt die Niederschrift
in der vorgelegten Fassung zur Kenntnis.*

zu 2.2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.11.2018

Herr Stolzenberg bittet um Vertagung der Feststellung der Niederschrift, da er noch keine Gelegenheit hatte, diese zu lesen.

*Der Hauptausschuss stellt die
Genehmigung der Niederschrift
zurück.*

zu 3 Anfragen / Antworten / Mitteilungen

**zu 3.1 Ausschreibungstext der Stelle der Leiterin / des Leiters des Bereiches Städtische Kindertageseinrichtungen
Vorlage: VO/2018/06717**

Keine Wortmeldungen.

*Der Hauptausschuss nimmt den
Ausschreibungstext zur Kenntnis.*

**zu 3.2 Anfrage Ragnar Lüttke DIE LINKE - Straßenpromoter in der Fußgängerzone
Vorlage: VO/2018/06622**

Herr Lüttke hat mit der Vorlage 2018/06622 zur Sitzung des Hauptausschusses am 13.11.2018 folgende Anfrage eingereicht:

*„In der Lübecker Fußgängerzone, in der Breiten Straße, sind häufig sogenannte Straßenpromoter vor Ort. Sie werben mit einem Infostand für Hilfsorganisationen wie z. B. Kinderhilfsvereine und Tierschutzvereine. Sie bedrängen Passanten u. a. mit Schockbildern von Kindern und Tieren um eine Unterschrift unter Mitgliedsverträgen oder langfristigen Spendenverträgen einzusammeln. Ob diese Hilfsorganisationen wirklich seriös sind, können die hilfsbereiten Bürger*innen meist nicht überblicken. Zu diesem Thema habe ich Fragen:*

- 1. Welche Auflagen und Voraussetzungen müssen Organisationen oder Firmen erfüllen, um in der Fußgängerzone einen Infostand mit Straßenpromoter betreiben zu dürfen?*
- 2. Werden werbende Hilfsorganisationen auf ihre Seriosität von der Hansestadt Lübeck überprüft?*
- 3. Dürfen Straßenpromoter auch außerhalb ihres Infostandes werben?*
- 4. Kann man Organisationen oder Firmen die mit Straßenpromoter werben, das Werben in der Fußgängerzone verbieten?“*

Die Anfrage wurde bis zur Vorlage einer Antwort vertagt.

*Der Hauptausschuss
nimmt Kenntnis.*

zu 3.2.1 Antwort auf die Anfrage von Ragnar Lüttke betr. Straßenpromoter in der Fußgängerzone Vorlage: VO/2018/06841

Hierzu diskutieren – zum Teil mit mehrfachen Wortbeiträgen - Herr Lüttke, Frau Senatorin Hagen, Herr Krause und Herr Senator Hinsen.

*Der Hauptausschuss nimmt
die Antwort zur Kenntnis.*

zu 3.3 NEU: Antwort Sen. Hinsen zu Anfrage AM David Jenniches betr. Zahl der BesucherInnen Stadtteilbüro

Herr Senator Hinsen beantwortet die mündliche Anfrage von Herr Jenniches vom 27.11.2018 zu TOP 5.18 mündlich und teilt mit, dass die Antwort diesem Protokoll als Anlage beigefügt wird.

Keine weiteren Wortmeldungen.

*Der Hauptausschuss
nimmt Kenntnis.*

zu 3.4 NEU: Anfrage AM Peter Reinhardt betr. Sachstand Rathaushof

Herr Reinhardt bittet um Mitteilung zum Sachstand Ausschreibung Restaurant Rathaushof und fragt nach dem Stand der Ausschreibung, den potenziellen BewerberInnen, der Art der vorgesehenen Nutzung und möchte wissen, weshalb zwei Jahre bis zur Vergabe der Nutzung verstreichen müssen.

Frau Senatorin Hagen sagt eine schriftliche Beantwortung zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses zu.

*Der Hauptausschuss
nimmt Kenntnis.*

zu 4 Berichte

**zu 4.1 Zeitplanung für die Aufstellung der Jahresabschlüsse der Hansestadt Lübeck und der von ihr verwalteten Stiftungen
Vorlage: VO/2018/06522**

Keine Wortmeldungen.

*Der Hauptausschuss nimmt
den Bericht zur Kenntnis.*

zu 5 Beschlussvorlagen

**zu 5.1 Projektfreigabe Baumaßnahme Radweg Travemünder Allee
Vorlage: VO/2018/06758**

Hierzu diskutieren unter Bezugnahme auf die Erörterung im Bauausschuss, in dem die Vorlage vertagt wurde – zum Teil mit mehrfachen Wortbeiträgen – Herr Prieur, Frau Senatorin Hagen, Herr Bürgermeister Lindenau, der Vorsitzende, Herr Misch, Herr Rathcke, Frau Vos-

kuhl, Herr Krause, Frau Grädner, Herr Leber und Herr Lüttke.

Im Rahmen der Diskussion wird mehrfach der Antrag auf Vertagung der Beratung gestellt.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag auf Vertagung abstimmen.

*Der Hauptausschuss vertagt die Beratung
der Vorlage mehrheitlich bei 10 Ja-
und 2 Nein-Stimmen.*

zu 5.2	Freigabe zur Umsetzung der Baumaßnahme Bezirksbahnhof Vorwerk, Erneuerung der Weiche 27 und Doppelkreuzungsweiche 20 Vorlage: VO/2018/06760
---------------	--

Eine Nachfrage von Herrn Stolzenberg bezüglich der abschließenden Behandlung im Bauausschuss wird vom Vorsitzenden bejaht.

Beschluss:

Mit der Umsetzung der Baumaßnahme Bezirksbahnhof Vorwerk, Erneuerung der Weiche 27 und DKW 20 wird begonnen.

*Der Hauptausschuss beschließt einstimmig
gemäß Beschlussvorschlag.*

zu 6	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft
-------------	--

zu 6.1	Überweisungsantrag aus der Bürgerschaft vom 29.11.2018 an den Hauptausschuss betr. Bessere Vermittlung der Sitzungen für Zuschauer der Bürgerschaftssitzungen Vorlage: VO/2018/06894
---------------	---

Herr Bürgermeister Lindenau führt aus, dass die Verwaltung bereits mit der Planung bezüglich einer umfassenden Medienausstattung des Bürgerschaftssaales befasst ist. In diesem Rahmen sind ebenfalls noch die rechtlichen Voraussetzungen zur öffentlichen Übertragung von Sitzungen zu prüfen. Sobald alle Informationen vorliegen, erfolge eine Unterrichtung der Gremien über den Sachstand.

Hierzu diskutieren – zum Teil mit mehrfachen Wortbeiträgen - der Vorsitzende, Frau Grädner, Herr Reinhardt, Herr Krause, Herr Bürgermeister Lindenau, Herr Lüttke, Herr Stolzen-

berg, Herr Rathcke, Herr Prieur und Herr Kleyer.

Herr Rathcke beantragt, der Verwaltung einen Prüfauftrag zu erteilen, der da lautet, dem Hauptausschuss bis zur Sitzung im März 2019 einen Bericht zu den Möglichkeiten der visuellen Darstellung der Sitzungen der Bürgerschaft vorzulegen, der zudem die hierfür entstehenden Kosten für die verschiedenen Varianten enthält.

Der Vorsitzende lässt über diesen Antrag abstimmen.

Der Hauptausschuss ist einstimmig mit der Beauftragung eines Prüfberichts, wie von Herrn Rathcke vorgeschlagen, einverstanden und vertagt die weitere Beratung des mit der Vorlage 2018/06894 vorliegenden Antrags bis zur Vorlage des Berichts.

zu 6.2 Überweisungsantrag aus der Bürgerschaft vom 29.11.2018 an den Hauptausschuss betr. Finanzielle Förderung der Schulkindbetreuung Vorlage: VO/2018/06898

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Bürgermeister setzt sich beim Deutschen Städtetag dafür ein, die Bundesregierung dringend aufzufordern, dass

1. der Geltungsbereich »Gute-Kita-Gesetz« auch die Kinder einbezieht, die nach ihrem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreut werden (Schulkindbetreuung); und
2. die Bundesregierung die Streichung und anderweitige Verplanung der ursprünglich für den Ausbau von Ganztagschulen und Hortbetreuung im Haushalt 2019 vorgesehenen finanziellen Mittel in Höhe von zwei Milliarden Euro rückgängig gemacht wird.

Der Hauptausschuss stimmt dem Antrag bei 3 Gegenstimmen mehrheitlich zu.

zu 7 Anträge von Ausschussmitgliedern

Es liegt nichts vor.

zu 8 Verschiedenes

zu 8.1 Anfrage AM Thomas Rathcke betr. Sachstand Besetzung Stelle Chief Digital Officer

Herr Rathcke fragt nach dem Sachstand Ausschreibung „Chief Digital Officer“.

Herr Bürgermeister Lindenau teilt mit, die Ausschreibung ist beendet und die Auswahlgespräche werden im Januar 2019 stattfinden. Es haben sich insgesamt 39 Personen beworben, aus denen nun eine Vorauswahl getroffen werde.

Keine weiteren Wortmeldungen.

*Der Hauptausschuss
nimmt Kenntnis.*

zu 9 Ende des öffentlichen Teils
--

Der Vorsitzende schließt um 17.21 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung. Die Öffentlichkeit verlässt den Sitzungsraum.

Die Sitzung wird um 17.23 Uhr vom Vorsitzenden mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

zu 15 Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende teilt mit, dass im nichtöffentlichen Teil die Vorlagen und Berichte des Bürgermeisters behandelt worden sind.

*Der Hauptausschuss
nimmt Kenntnis.*

Lübeck, den 21. Januar 2019

Peter Petereit
Vorsitzende/r

Inga Thedens
Protokollführung



► **Nr. VO/2018/06906**
öffentlich

Lübeck, 03.12.2018

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Sonja Rieper (E-Mail: sonja.rieper@luebeck.de Telefon: 122-4014)

Anfrage des BM/AM Thomas Rathcke zur Umsetzung der Ganztagsbetreuung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.12.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	

Anlass:

An welchen Schulen gibt es derzeit im Haushalt geplante oder zur Planung vorgesehene Baumaßnahmen mit Bezug zum Ausbau der Ganztagsbetreuung?

In welchem Status sind die Maßnahmen, wie ist der geplante Projektzeitplan und wann ist eine Fertigstellung geplant?

Gibt es bei diesen Maßnahmen Verzögerungen?

- wenn ja Verzögerung durch welche Ursachen? (interne Ressourcen in der Verwaltung, mangelnde Bewerber auf Ausschreibungen, andere Gründe etc.)?

- welche davon werden dadurch in 2018 nicht oder nur eingeschränkt haushaltswirksam werden können?

Sollte es Verzögerungen geben, haben diese Verzögerungen einen Einfluss auf die Jugendhilfeplanung?

Entstehen aus Verzögerungen ggf. Kapazitätsprobleme in der Ganztagsbetreuung, so dass Familien kein bedarfsgerechtes wohnortnahes Angebot für die Betreuung ihrer Kinder gemacht werden kann?

Sind sonstige Einschränkungen in der Qualität bzw. dem Ausbau der Schulkindbetreuung zu erwarten, wenn die benötigten Räume als Ressourcen nicht für die Ganztagsbetreuung zur Verfügung stehen?

Ist die Umsetzung des Konzeptes „Ganztag an Schule“ ggf. durch Verzögerungen bei Bauprojekten betroffen, wenn ja an welchen Schulen?

Sollte es zu zeitlichen Verzögerungen kommen, welche Maßnahmen werden von Seiten der Verwaltung ergriffen, um zeitliche Verzögerungen zur Projektplanung zukünftig ausschließen oder zumindest minimieren zu können?

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

5.651: Zustimmung

Ergebnis:

Haushalt und Steuerung: Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐	Ja
☐	Nein

Begründung: _____

Die Maßnahme ist:

☐	neu
☐	freiwillig
☐	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Nein
☐	Ja (Anlage 1)

Antwort:

An welchen Schulen gibt es derzeit im Haushalt geplante oder zur Planung vorgesehene Baumaßnahmen mit Bezug zum Ausbau der Ganztagsbetreuung?

Im Haushalt sind die Schule Utkiek, die Schule Tremser Teich, die Grundschule am Koggenweg, die Schule am Stadtpark, die Kaland-Schule und die Paul-Gerhardt-Schule vom Bereich Schule und Sport angemeldet worden. Planungsmittel für 5 Standorte wurden im Haushalt 2019 durch die Bürgerschaft aufgenommen und beschlossen. Die Maßnahme an der Paul-Gerhardt-Schule wurde auf 2020 verschoben, da zeitgleich eine Brandschutzsanierung stattfinden soll.

In welchem Status sind die Maßnahmen, wie ist der geplante Projektzeitplan und wann ist eine Fertigstellung geplant?

Für alle genannten Schulen sind zunächst hauptsächlich die Planungskosten angemeldet worden, damit EW-Baus mit genauen Kostenberechnungen erstellt werden können. Danach werden je nach Höhe der Kosten die Baukosten in den kommenden Haushalten abgebildet und daraus ergeben sich dann die bislang noch nicht feststehenden Zeitschienen.

Gibt es bei diesen Maßnahmen Verzögerungen?

- wenn ja Verzögerung durch welche Ursachen? (interne Ressourcen in der Verwaltung, mangelnde Bewerber auf Ausschreibungen, andere Gründe etc.)?
- welche davon werden dadurch in 2018 nicht oder nur eingeschränkt haushaltswirksam werden können?

Es gab Verzögerungen aufgrund beim GMHL nicht ausreichend vorhandener Personalressourcen. Das GMHL rechnet mit einer Unterstützung durch zusätzliches Personal zwischen Januar und April 2019. Dann werden die Planungen der Ganztagsprojekte aufgenommen. An der Koggenweg-Schule wurde mit der Planung bereits begonnen. Eine Machbarkeitsstudie liegt mittlerweile vor.

Sollte es Verzögerungen geben, haben diese Verzögerungen einen Einfluss auf die Jugendhilfeplanung?

Durch den Bürgerschaftsbeschluss zum Erhalt der Hortplätze ist kein Einfluss auf die Jugendhilfeplanung gegeben.

Entstehen aus Verzögerungen ggf. Kapazitätsprobleme in der Ganztagsbetreuung, so dass Familien kein bedarfsgerechtes wohnortnahes Angebot für die Betreuung ihrer Kinder gemacht werden kann?

Im Schuljahr 2018/19 sind keine Kapazitätsprobleme in der Schulkindbetreuung bekannt. Die Betreuungsplätze sind auf insgesamt 4047 angestiegen.

Sind sonstige Einschränkungen in der Qualität bzw. dem Ausbau der Schulkindbetreuung zu erwarten, wenn die benötigten Räume als Ressourcen nicht für die Ganztagsbetreuung zur Verfügung stehen?

Mangelnde räumliche Ressourcen führen dazu, dass die pädagogische Qualität eingeschränkt umgesetzt werden kann. Entwicklungspsychologisch bedingt benötigen Kinder kindgerechte Räume, die neben Rückzugsorten auch das informelle und nonformale Lernen in Form von freien Spielmöglichkeiten ohne festes Schulmobiliar ermöglichen. Gerade bei einer ganztägigen Aufenthaltsdauer von zum Teil 8 Stunden oder mehr ist es wichtig, dass die Räume sich an den Bedürfnissen der Kinder orientieren.

Ist die Umsetzung des Konzeptes „Ganztag an Schule“ ggf. durch Verzögerungen bei Bauprojekten betroffen, wenn ja an welchen Schulen?

Inhaltlich kann das Konzept „Ganztag an Schule“ an allen Schulstandorten umgesetzt werden – die Qualität ist jedoch auch abhängig von den Räumlichkeiten (s. vorherige Antwort).

Sollte es zu zeitlichen Verzögerungen kommen, welche Maßnahmen werden von Seiten der Verwaltung ergriffen, um zeitliche Verzögerungen zur Projektplanung zukünftig ausschließen oder zumindest minimieren zu können?

In der Projektplanung- und -umsetzung wird das zuständige Team "Planung und Baudurchführung" im GMHL im ersten Quartal 2019 durch insgesamt fünf zusätzliche ProjektleiterInnen aufgestockt, die sich der Bearbeitung der bislang aus Kapazitätsgründen nicht begonnenen Ganztagsprojekte annehmen werden.

Als weitere Maßnahme wurde in Zusammenarbeit mit Vertretern von Schulen, Trägern der offenen Ganztagsschule, dem Gebäudemanagement, Schulamt sowie dem Bereich Schule und Sport ein Katalog zur Möblierung entwickelt, der in Kombination mit einem Raumkonzept die Doppelnutzung von Räumlichkeiten vorsieht. Für die Ausstattung der Klassenräume mit Mobiliar, das die Aspekte von Vor- und Nachmittag abdeckt, sind Haushaltsmittel für 2019 vorgesehen. Ein Beispielraum wurde am 14.11.2018 im Schul- und Sportausschuss in der Schule Lauerholz vorgestellt.

Anlagen :

Senatorin Kathrin Weiher

► Nr. VO/2018/06934
öffentlich

Lübeck, 14.12.2018

Anfrage

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Anfrage von AM Thorsten Fürter und AM André Kleyer (beide BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): update "Sichere Häfen"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Am 27.09.2018 hat die Bürgerschaft die VO/2018/06524 („Sichere Häfen schaffen“) beschlossen. Der Bürgermeister möge dazu berichten:

- 1) Was hat der Bürgermeister seit dem Beschluss im Einzelnen wann veranlasst?
- 2) Welche Reaktionen gab es seitens der Bundes- und Landesregierung auf das Angebot, Flüchtlinge aus der Seenotrettung in Lübeck aufzunehmen?
- 3) Wie viele Flüchtlinge aus der Seenotrettung wurden seitdem in Lübeck aufgenommen?

Weiterhin möge der Bürgermeister die ausstehenden Informationen nachliefern (Satz 4 und 5 der VO/2018/06524), die eigentlich schon in der November-Sitzung der Bürgerschaft vorgelegt werden sollten.

Begründung:

Anlagen :

► **Nr. VO/2019/06953**
öffentlich

Lübeck, 03.01.2019

Anfrage

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Anfrage des AM Thorsten Fürter (Bündnis 90 / Die Grünen): Presse-termin zum Weihnachtszirkus

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Das Online-Portal HL-live berichtete, am 13. Dezember 2018 sei zu Werbezwecken ein Termin im Rathaus bei Bürgermeister Jan Lindenau angekündigt gewesen. Dieser Termin sei drei Stunden vor der Veranstaltung ohne Angabe von Gründen abgesagt worden.

Hierzu frage ich den Bürgermeister:

1. Ist es zutreffend, dass am 13. Dezember 2018 der im Bericht genannte Pressetermin geplant war?

Wenn ja:

- a) Aus welchen Gründen sollte der Termin stattfinden?
- b) Auf wessen Initiative kam der Termin zustande?
- c) Wer hat entschieden, dass der Termin stattfinden möge?

2. Ist es zutreffend, dass der Termin kurzfristig ohne Angabe von Gründen abgesagt wurde?

Wenn ja:

- a) Aus welchen Gründen wurde der Termin abgesagt?
- b) Auf wessen Initiative kam es zur Absage?
- c) Wer hat entschieden, dass der Termin abgesagt werden möge?
- d) Warum erfolge die Absage kurzfristig?

Ich bitte um mündliche Beantwortung in der Ausschusssitzung am 29. Januar 2019.

Begründung:

Anlagen :

► **Nr. VO/2019/06954**
öffentlich

Lübeck, 03.01.2019

Anfrage

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Anfrage des AM Thorsten Fürter (Bündnis 90 / Die Grünen): Ferienwohnungen in Altstadtgängen und -höfen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Beim Empfang des Lübecker Verkehrsvereins am 2. Januar 2019 wurde von dessen Vorsitzenden an Bürgermeister und Bürgerschaft appelliert, den am 30. August 2018 von der Bürgerschaft getroffenen Beschluss zur Begrenzung von Ferienwohnungen zu ändern.

Die Antwort des Bürgermeisters veranlasst mich zu folgenden Fragen an ihn:

- 1) Wird die Nutzung von Ferienwohnungen in Gängen und Höfen für die Zeit ab dem 1. Februar 2019 untersagt?
- 2) Wenn die Untersagung nicht zum 1. Februar 2019 realisiert werden kann, auf welches Datum können sich Eigner von Ferienwohnungen in Gängen und Höfen der Innenstadt einstellen?
- 3) Besteht eine Illegalität der Nutzung einer Wohnung als Ferienwohnung ohne Genehmigung, die eine Untersagung rechtfertigt?
- 4) Besteht ein Risiko, dass illegale aber geduldete Ferienwohnungen durch Fortdauer der Duldung über den 1. Februar 2019 hinaus in einen Bestandsschutz erwachsen können?
- 5) Wie viele Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb einer Ferienwohnung auf der Altstadtinsel sind in den Jahren
 - 2016
 - 2017
 - 2018
 eingegangen? In welchem Umfang kam es zur Erteilung von positiven Bewilligungsbescheiden?

Ich bitte - soweit möglich - die Antwort mündlich in der Sitzung des Hauptausschusses am 29. Januar 2019 zu erteilen und schriftlich vollständig nachzureichen.

Begründung:

Anlagen :

**CDU-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**



**► Nr. VO/2019/07011
öffentlich**

Lübeck, 15.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

AM Prieur (CDU): Feierlichkeiten aus Anlass des 30. Jahrestages der Wiedervereinigung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Bürgermeister wird gebeten darzulegen, wie sich die Hansestadt Lübeck aus Anlass des 30. Jahrestages der Wiedervereinigung an den Feierlichkeiten in Lübeck beteiligen will, bzw. welche Feierlichkeiten sie selbst geplant.

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der CDU-Fraktion

► Nr. VO/2019/07007
öffentlich

Lübeck, 15.01.2019

Anfrage

Bearbeitung: Christoph Baldy (E-Mail: Christoph.Baldy@luebeck.de Telefon: 122-1070)

Anfrage des Ausschussmitglieds Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Verkauf Liegenschaft Huxstraße 28 (Hinterhof)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	

Anfrage:

Nach unserer Kenntnis möchte die Hansestadt Lübeck die Liegenschaft Huxstraße 28 (Hinterhof), ehemaliger Vortragssaal der VHS Lübeck, verkaufen.

Daraus ergeben sich folgenden Fragen:

- 1. Wie ist der aktuelle Sachstand des Verfahrens?*
- 2. Ist es richtig, dass die Hansestadt Lübeck auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet und die Liegenschaft nur einem ausgewählten Kreis von Interessierten anbietet?*
- 3. Ist es richtig, dass es weitere Interessierte gibt, die gegenüber der Hansestadt Lübeck ihre Kaufabsicht geäußert haben und aus dem Verfahren ausgeschlossen worden sind?*
- 4. Auf welcher Grundlage erfolgt dieser Ausschluss?*
- 5. Auf welcher Grundlage erfolgt der Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung?*

Begründung:

Anlagen :

► **Nr. VO/2019/07050**
öffentlich

Lübeck, 24.01.2019

Anfrage

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

Anfrage Prieur (CDU): Funktionsfähigkeit des Ratsinformationssystems Allris

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

Das Ratsinformationssystem der Hansestadt dient als wesentliche Grundlage für die papierlose Arbeit der politischen Gremien und Ausschüsse in der Hansestadt Lübeck. Wir müssen als Bürgerschaft die Gewähr haben, dass die dort hinterlegten Vorlagen, über die beschlossen werden soll, korrekt und vollständig sind. Die Datenintegrität muss gewährleistet sein. Außerdem müssen die Unterlagen für die Mitglieder der Gremien jederzeit ohne Probleme über das Internet verfügbar sein. Dieses hat der Bürgermeister als Leiter des Fachbereiches 1 und damit der städtischen IT sicher zu stellen.

In den letzten Monaten ist es immer wieder zu schwerwiegenden Fehlern und Ausfällen beim Ratsinformationssystem gekommen. Die Bürgerschaftssitzung im November 2018 begann mit einer mehrstündigen Verzögerung, bei einer Vorlage im Zusammenhang mit der Abwassergebührensatzung war eine fehlerhafte Anlage beigefügt, so dass die Abstimmung wiederholt werden musste und der Wirtschaftsausschuss im Januar musste einzelne Tagesordnungspunkte vertagen, da kein Zugriff auf das Ratsinformationssystem während der Sitzung bestand.

Frage:

- Was hat der Bürgermeister wann seit der Sitzung der Bürgerschaft im Dezember veranlasst, um den Zugriff auf das Ratsinformationssystem Allris während der Gremiensitzungen, insbesondere der Bürgerschaftssitzungen, zu gewährleisten.
- Weshalb ist es am 14.1.2019 während der Sitzung des Wirtschaftsausschusses nicht möglich gewesen, auf das Ratsinformationssystem zuzugreifen?
- Wie will der Bürgermeister die Datenintegrität der im Allris hinterlegten Vorlagen sicher stellen?
- Was plant der Bürgermeister zu veranlassen oder hat er bereits veranlasst, damit die im Allris hinterlegten Daten auch auf elektronischem Wege korrekt archiviert werden können und nicht mehr ausgedruckt werden müssen, um sie in Papierform zu archivieren?

Begründung:

Anlagen :



► **Nr. VO/2019/07086**
öffentlich

Lübeck, 29.01.2019

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Nadine Markmann (E-Mail: nadine.markmann@luebeck.de Telefon: 122-1025)

Antwort auf die Anfrage von BM Prieur bzgl. der Funktionsfähigkeit des Ratsinformationssystem Allris (VO/2019//07050)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anlass ist die von BM Prieur (CDU) gestellte Anfrage zur Funktionsfähigkeit des Ratsinformationssystem ALLRIS (VO/2019/07050).

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung: eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da keine Kinder und Jugendliche betroffen sind

☐	Ja
☒	Nein

Die Maßnahme ist:

☐	neu
☒	freiwillig
☐	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Nein
☐	Ja (Anlage 1)

Antwort:

Die in der Anfrage von Herrn Prieur gestellten Fragen zur Funktionsfähigkeit von ALLRIS werden wie folgt beantwortet:

1. Was hat der Bürgermeister seit der Sitzung der Bürgerschaft im Dezember veranlasst, um den Zugriff auf das Ratsinformationssystem Allris während der Gremiensitzungen, insbesondere der Bürgerschaftssitzungen, zu gewährleisten?

Es erfolgten mehrere intensive Gespräche mit dem Hersteller von ALLRIS - CC e-Gov zur Fehleranalyse sowie Analysen der Zugriffe auf ALLRIS Ratsinfo (RI) und ALLRIS Bürgerinfo (BI). Darüber hinaus wurden verschiedene Stresstests durchgeführt.

Zu verzeichnen war ein hoher Zugriff auf die Dateien im RI (1.180 Zugriffe am 29.11.; entspricht einer Frequenz von ca. 20 Downloads pro Bürgerschaftsmitglied mit einem Datenvolumen von jeweils 250 MB). Keine Überlastung bei den Zugriffen auf BI war am 29.11. festzustellen. Insgesamt konnten keine Anomalien auf der ALLRIS-Datenbank festgestellt werden. Der Stresstest nach Vornahme verschiedener Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen in ALLRIS mit Tablet-PCs auf IOS- (iPad) und Android-Engeräten ergab keinen Abbruch von ALLRIS. Jedoch konnte ein mehrmaliger Abbruch der ALLRIS-App auf einem Windows-Tablet festgestellt werden.

→ im Ergebnis wurden daraufhin u.a. folgende Maßnahmen veranlasst:

- Umsetzung der vom Hersteller empfohlenen Änderungen zur Systemverbesserung RAM-Erweiterung des Webservers von 8 auf 16 GB Erweiterung der Festplatte, so dass ca. 40 GB freie Kapazitäten zur Verfügung stehen
- Verbesserung der Zugriffsmöglichkeiten im WLAN WL 011 (für Bürgerschafts- und Ausschussmitglieder)
- Versendung von Handlungsempfehlungen durch das Büro der Bürgerschaft mit Hinweisen für die User zur Nutzung von ALLRIS an Sitzungstagen bzw. deren Vorbereitung, welches an die Ausschussgeschäftsführungen übersandt wurde, mit dem Hinweis dieses jeder Einladung beizufügen
- Der Bereich IT hat eine Übersicht erstellt, der die Systemanforderungen zur Nutzung von ALLRIS entnommen werden können; diese wird zur Sitzung des Hauptausschusses sowie zur Bürgerschaft als Tischvorlage umverteilt

2. Weshalb ist es am 14.01.2019 während der Sitzung des Wirtschaftsausschusses nicht möglich gewesen, auf das Ratsinformationssystem zuzugreifen?

Der Zugriff auf die ALLRIS-APP war nicht bei allen Sitzungsteilnehmern fehlerhaft. Eine Überprüfung der WLAN-Verbindung ergab, dass diese fehlerfrei funktionierte. Ein noch am selben Tag durchgeführter Lasttest ergab keinerlei Probleme oder Abbrüche. Eine abschließende Klärung der Ursache für das Problem war nicht möglich.

3. Wie will der Bürgermeister die Datenintegrität der im ALLRIS hinterlegten Vorlagen sicherstellen?

Die Datenintegrität der im ALLRIS hinterlegten Daten wird durch die Hinterlegung auf einem sich im Eigentum der Hansestadt Lübeck befindlichen Server sichergestellt.

4. Was plant der Bürgermeister zu veranlassen oder hat er bereits veranlasst, damit die im Allris hinterlegten Daten auch auf elektronischem Wege korrekt archiviert werden können und nicht mehr ausgedruckt werden müssen, um sie in Papierform zu archivieren?

Für die Langzeitarchivierung der Unterlagen aus dem Ratsinformationssystem - analog wie digital - ist gemäß Landesarchivgesetz das Archiv der Hansestadt Lübeck zuständig. Die Archivierung der darin niedergelegten Unterlagen erfolgt gemäß den gesetzlichen Erfordernissen des Landesarchivgesetzes, das bestimmt, dass die Unterlagen aus ALLRIS bzw. die dazu vom Büro der Bürgerschaft analog geführten Papierakten nach Ende der Aufbewahrungsfrist in ausgedruckter originaler Form (und soweit nach Gemeindeordnung S-H nötig im Original unterschrieben) dem Archiv angeboten werden müssen. Dieses wählt daraus die archivwürdigen Teile aus. Damit ist die authentische, integre und dauerhafte Archivierung der Unterlagen, die in ALLRIS niedergelegt sind, gewährleistet. Über das Archiv können die Bürgerschaftsunterlagen jederzeit eingesehen werden.

Eine elektronische Langzeitarchivierung ohne Ausdruck der ALLRIS-Unterlagen ist wünschenswert und wird vom Archiv der Hansestadt Lübeck vorbereitet. Die elektronische Archivierung setzt ein elektronisches Magazin im Lübecker Stadtarchiv voraus. Im elektronischen Stadtarchiv sollen u.a. auch die in ALLRIS hinterlegten archivwürdigen Daten dauerhaft gespeichert und für eine Benutzung gemäß Landesarchivgesetz bereitgehalten werden. ALLRIS besitzt derzeit kein Modul zur Langzeitarchivierung der darin gespeicherten Unterlagen. Hierzu werden Gespräche mit dem Hersteller zu führen sein.

Anlagen :

Bürgermeister Jan Lindenau

► Nr. VO/2019/07055
öffentlich

Lübeck, 25.01.2019

Anfrage

Bearbeitung: Claudia Burgdorf (E-Mail: claudia.burgdorf@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Akteneinsicht

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	

Anfrage:

Es wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. *Müssen Akten im Rahmen der Akteneinsicht nach § 30 Gemeindeordnung anonymisiert werden?*
2. *Dürfen Akten nur in Anwesenheit einer Verwaltungsmitarbeiterin / eines Verwaltungsmitarbeiters eingesehen werden?*
3. *Ist eine Aktennotiz zu fertigen, wer wann die Akte eingesehen hat?*
4. *Welche Rechtsgrundlage untersagt das Erstellen und die Herausgabe von Kopien?*

Begründung:

Die Akteneinsicht nach § 30 Gemeindeordnung wird von den Bereichen der Stadt unterschiedlich gehandhabt. Teilweise wird ein hoher Aufwand betrieben, indem die Akten kopiert und anonymisiert werden. Von einzelnen Bereichen werden keine Kopien herausgegeben, obwohl das Informationsfreiheitsgesetz dies vorsieht. Zielsetzung sollte sein, den Aufwand für die Verwaltung bei Akteneinsichten möglichst gering zu halten.

Anlagen :

► **Nr. VO/2019/07069**
öffentlich

Lübeck, 28.01.2019

Anfrage

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

Anfrage Krause (CDU): Grundstücke Helldahl in Travemünde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

Durch den Fachbereich 5 wurden zwei Antragstellern für die Grundstücke Helldahl 1a und Helldahl 5 in Travemünde Baugenehmigungen erteilt, kraft derer die bisher mit Einfamilienhäusern bebauten Grundstücke mit Mehrfamilienhäusern überbaut werden dürfen, im Falle des Grundstückes Helldahl 5 mit zwei Mehrfamilienhäusern, verbunden durch eine Tiefgarage. Vorangegangen war dem im letztgenannten Falle die Erteilung eines Bauvorbescheides, mit dem bescheinigt wurde, dass diesem Bauvorhaben keine planungsrechtlichen Bedenken entgegenstünden.

Das ist befremdlich, weil derartige Bedenken verwaltungsintern durchaus bestehen und dem Bereich Bauordnung auch durch den Bereich Stadtplanung übermittelt wurden – und zwar für die Bauvorhaben auf beiden Grundstücken.

Der Bereich Stadtplanung stellte jeweils fest, dass sich das jeweilige Bauvorhaben nach dem Maß der Nutzung gemäß § 34 BauGB nicht in die nähere Umgebung einfüge und städtebaulich unvertretbar sei. Insgesamt sei das jeweilige Bauvorhaben nach dem Maß der Nutzung nicht aus der näheren Umgebung ableitbar. Durch das jeweilige Bauvorhaben entstehende bodenrechtliche Spannungen lösten ein Planungsbedürfnis aus.

Diese – vom Bereich Stadtplanung dem Bereich Bauordnung gegenüber auch durchaus jeweils noch näher ausgeführten – Bedenken werden vom Unterzeichner vollumfänglich geteilt. Der Bereich Stadtplanung hat verwaltungsintern darauf hingewiesen, dass infolge der spekulativen Grundstückspreisentwicklung im Helldahl zunehmend Bauanträge gestellt würden, die den gegebenen Rahmen massiv überschreiten und den städtebaulichen Charakter der am Bebauungsrand belegenen Straße gänzlich verändern (wie zuvor schon geschehen etwa auf dem Grundstück Helldahl 2) und dass deshalb eine Regelung der Bebaubarkeit mittels eines förmlichen Bebauungsplanverfahrens dringend geboten sei.

Dies vorausgeschickt bitte ich den Bürgermeister um Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wurden die klar geäußerten Bedenken des Bereiches Stadtplanung bei der Bearbeitung der Bauanträge für Helldahl 1a und Helldahl 5 übergangen ?
2. Warum wurde – entgegen der dringenden Empfehlung des Bereiches Stadtplanung – kein B-Plan-Verfahren (einschließlich Veränderungssperre) eingeleitet ?
3. Nachdem der Bereich Stadtplanung die Zustimmung der Grundstücksnachbarn jedenfalls im Falle Helldahl 5 für erforderlich hielt: Wurde dem Antragsteller aufgegeben, Nachbarzustimmungen einzuholen und wenn nicht: warum nicht ?
4. Beabsichtigt die Fachbereichsleitung, angesichts der offenbar übersehenen oder übergangenen Bedenken des Bereiches Stadtplanung die erteilte Baugenehmigung zu widerrufen ? Oder will sie abwarten, ob bzw. dass die Nachbarn ihre Nachbarrechte im Klageweg geltend machen ?
5. Hat die Fachbereichsleitung die Absicht, der baulichen Umgestaltung des Helldahls weiter untätig zuzusehen und durch Erteilung entsprechender Baugenehmigungen weiterhin Vorschub zu leisten oder beabsichtigt sie, die bauliche Entwicklung in irgendeiner Weise zu steuern ?
6. Wenn letzteres der Fall sein sollte:
 - a) Wann beabsichtigt sie, ein B-Plan-Verfahren einzuleiten ?
 - b) Und wie beabsichtigt sie, zu verhindern, dass durch Genehmigung weiterer Bauanträge vollendete Tatsachen geschaffen werden ?
 - c) Welche Möglichkeiten sieht sie, die Realisierung der Bauvorhaben auf den Grundstücken Helldahl 1a und Helldahl 5 noch zu verhindern oder zumindest deren Dimensionierung zu reduzieren ?

Ich bitte um schriftliche Beantwortung.

Begründung:

Anlagen :



► Nr. VO/2018/06946
öffentlich

Lübeck, 21.12.2018

Bericht

Verantwortliche Bereiche:

1.110 - Personal- und Organisationsservice

Bearbeitung: Gunda Lampe (E-Mail: gunda.lampe@luebeck.de Telefon: 122-1182)

Frauenförderplan 2018 - Kernverwaltung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Gemäß § 11 Abs. 1 Gleichstellungsgesetz ist die Hansestadt Lübeck verpflichtet für jeweils vier Jahre einen Frauenförderplan zu aufzustellen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.160 Frauenbüro
Ergebnis: Siehe Stellungnahme

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: ☐ Ja
☒ Nein
Begründung:

Die Maßnahme ist: ☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch: Gleichstellungsgesetz

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Bericht:

Frauenförderplan 2018 Kernverwaltung

Anlagen :

Stellungnahme des Frauenbüros zum Frauenförderplan 2018 Kernverwaltung

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK 



Frauenförderplan 2018

Kernverwaltung

Personal- und Organisations-
service
Dezember 2018

IMPRESSUM

Herausgeber: Personal- und Organisationsservice
Fischstraße 2-6
23552 Lübeck

Bild: © Campomalo/ pixelio.de

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	1
<u>1 GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN – GESAMTÜBERBLICK</u>	<u>3</u>
<u>2 FRAUEN IN DER KERNVERWALTUNG DER HANSESTADT LÜBECK –</u>	
<u>STRUKTURDATEN</u>	<u>6</u>
BEAMTINNEN	9
TARIFBESCHÄFTIGTE	11
AUSZUBILDENDE	14
BEURLAUBTE	16
<u>3 ZIELVORGABEN UND ZIELERREICHUNG</u>	<u>18</u>
ZIELVORGABEN GEMÄß § 11 ABS. 4 GSTG	18
ZIELERREICHUNG UND ZIELSETZUNG DER FACHBEREICHE	22
<u>4 HANDLUNGSFELDER UND MAßNAHMEN DER FACHBEREICHE BIS 2021</u>	<u>23</u>
FACHBEREICH 1 - BÜRGERMEISTER	23
FACHBEREICH 2 - WIRTSCHAFT UND SOZIALES	24
FACHBEREICH 3 - UMWELT, SICHERHEIT UND ORDNUNG	25
FACHBEREICH 4 - KULTUR UND BILDUNG	26
FACHBEREICH 5 - PLANEN UND BAUEN	27
ANLAGE 1: Ist-Analyse	22
ANLAGE 2: Gesamtübersicht über die Beschäftigten der Kernverwaltung nach Fachbereichen	
42	

Vorwort

Am 13.12.1994 wurde vom Land Schleswig - Holstein das Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz - GstG) verabschiedet. Zur Bestandsaufnahme der Gleichstellungssituation und Ableitung von Maßnahmen haben sich die Personalstellen der Hansestadt Lübeck seither gemäß § 11 Gleichstellungsgesetz alle vier Jahre verpflichtet, einen Frauenförderplan aufzustellen und hierin verbindliche Ziele für zwei Jahre festzulegen. Mit Bürgerschaftsbeschluss vom Februar 1996 wurde in der Hansestadt Lübeck der erste Frauenförderplan verabschiedet. Neben der Bestandsaufnahme und Analyse der Personaldaten zur Beschäftigtenstruktur nach Geschlechtergesichtspunkten begründete die Berichterstattung zur Frauenförderung in der Hansestadt Lübeck eine generell neue Kultur der Personaldatenanalyse und –nutzung, die inzwischen im jährlichen Personalbericht erweitert wird.

Im Jahr 2000 wurde erstmals ein stadtweit geltender Rahmenplan zur Frauenförderung für alle Personalstellen (Kernverwaltung und Eigenbetriebe) vorgelegt, um einen vereinheitlichten, gesamtstädtischen Rahmen zu schaffen. Der diesjährige Rahmenplan zur Frauenförderung 2018, der parallel mit dem Frauenförderplan der Kernverwaltung 2018 erstellt wurde, klassifiziert die vorrangigen Ziele der Frauenförderung in der Hansestadt Lübeck für die Jahre 2018 bis 2021 in vier Handlungsfelder:

- Handlungsfeld 1: Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Handlungsfeld 2: Mehr Frauen in Führungs- und qualifizierten Fachpositionen
- Handlungsfeld 3: Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung
- Handlungsfeld 4: Qualifizierung von Frauen

Bei ihrer Zielsetzung können die Fachbereiche durch die Schwerpunktsetzung auf jeweils ein bis zwei Handlungsfelder verstärkte Aktivitäten und Effekte zur Frauenförderung erzielen. Der Frauenförderplan 2018 berücksichtigt damit bereits die mit dem Rahmenplan zur Frauenförderung 2013 angestoßenen Veränderungen der Zielsetzung, des Controllings und der Berichterstattung.

Der Frauenförderplan 2018 für die Kernverwaltung wurde auf der Datenbasis 31.12.2017 erstellt und enthält neue Gleichstellungsziele für 4 Jahre. Zudem werden die im Bericht 2015 zum Frauenförderplan 2013 für die Kernverwaltung festgelegten Ziele auf ihre Zielerreichung überprüft.

Unter dem Begriff „Beschäftigte“ werden alle MitarbeiterInnen gefasst – die BeamtInnen, Tarifbeschäftigten, Auszubildenden und Beurlaubten.

GELTUNGSBEREICH DES FRAUENFÖRDERPLANS DER KERNVERWALTUNG¹

Der vorliegende Frauenförderplan 2018 bezieht sich auf die Kernverwaltung der Hansestadt Lübeck. Die im Fachbereichsgliederungsplan aufgeführten Bereiche SeniorInneneneinrichtungen, Kurbetrieb Travemünde, Entsorgungsbetriebe Lübeck und die Lübecker Schwimmbäder stellen als Eigenbetriebe nach § 11 Gleichstellungsgesetz eigene Frauenförderpläne auf, die wiederum im Rahmenplan zur Frauenförderung zusammengefasst werden.

Fachbereich	1 Bürgermeister	2 Wirtschaft und Soziales	3 Umwelt, Sicherheit und Ordnung	4 Kultur und Bildung	5 Planen und Bauen
	000.1 Stabsstelle Datenschutz 000.2 Stabsstelle Arbeitsschutz 010 Fachbereichscontrolling 100 Büro der Bürgerschaft 101 Bürgermeisterkanzlei 102 Logistik, Statistik und Wahlen 105 Informationstechnik 110 Personal- und Organisations-service (einschl. Fortbildungszentrum) 140 Rechnungsprüfungsamt 160 Frauenbüro 201 Haushalt und Steuerung 203 Beteiligungscontrolling 210 Buchhaltung und Finanzen 300 Recht	000.1 Stabsstelle Sanierung der SeniorInneneneinrichtungen 000.2. Stabsstelle Integration 020 Fachbereichs-Controlling 021 Fachbereichsdienste 280 Wirtschaft und Liegenschaften (einschl. Märkte) 500 Soziale Sicherung 502 SeniorInneneneinrichtungen 530 Gesundheitsamt 830 Kurbetrieb Travemünde	030 Fachbereichscontrolling 031 Fachbereichsdienste 322 Melde- und Gewerbeangelegenheiten 327 Verkehrsangelegenheiten (ohne verkehrslenkende Maßnahmen) 340 Standesamt 370 Feuerwehr 390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz 700 EBL 820 Stadtwald	000.1 Stabsstelle Wissenschaftsbeauftragte der Hansestadt Lübeck 040 Fachbereichscontrolling 041 Fachbereichsdienste 041.7 die LÜBECKER MUSEEN 401 Schule und Sport 403 VHS Lübeck 415 Archiv 416 Stadtbibliothek 491 Archäologie u. Denkmalpflege 510 Familienhilfen *) 511 Städtische Kindertageseinrichtungen 513 Jugendarbeit *) 525 Lübecker Schwimmbäder *) -Jugendamt-	060 Fachbereichscontrolling 061 Fachbereichsdienste 610 Stadtplanung und Bauordnung 631 Bauordnung und Statikprüfung 651 Gebäudemanagement 660 Stadtgrün und Verkehr 691 Lübeck Port Authority (LPA)

¹ alle Verwaltungseinheiten ohne Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen

1 GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN – GESAMTÜBERBLICK

Der Frauenförderplan 2018 enthält in nachfolgender Übersichtstabelle Angaben zum Frauenanteil unter den Führungskräften, zu der geschlechtsspezifischen Situation in den gewerblich-technischen Berufen, bei den Teilzeitbeschäftigten und den Beurlaubten. Die Tabelle ermöglicht einen Vergleich mit den Jahren 2010, 2012, 2015 und 2017.

Tabelle1 - Entwicklung der Gleichstellung von Frauen und Männern 2010 - 2017

Beschäftigte	2017					2015					2012				
	Frauen	%	Männer	%	Gesamt	Frauen	%	Männer	%	Gesamt	Frauen	%	Männer	%	Gesamt
Beschäftigtenzahl ¹	1.934	57,9	1.408	42,1	3.342	1.840	56,7	1.403	43,3	3.243	1.592	52,8	1.426	47,2	3.018
davon:															
Führungskräfte ²	14	46,7	16	53,3	30	13	37,1	22	62,9	35	15	37,5	25	62,5	40
Stellvertr. Führungskräfte ²	9	39,1	14	60,9	23	12	37,5	20	62,5	32	12	35,3	22	64,7	34
Beschäftigte in gewerblich-technischen Berufen ³	142	21,4	522	78,6	664	327	38,9	514	61,1	841	116	20,8	443	79,2	559
Beschäftigte in sozialen und pädagogischen Berufen	485	85,8	80	14,2	565										
Teilzeitbeschäftigte ⁴	899	92,4	74	7,6	973	875	93,0	66	7,0	941	701	89,2	85	10,8	786
Beurlaubte im Sonder- und Elternzeit	78	84,8	14	15,2	92	72	87,8	10	12,2	82	70	93,3	5	6,7	75

¹ Setzt sich aus dem Stammpersonal, Auszubildenden und Beurlaubten zusammen

² Zahlen beziehen sich auf Bereichsleitungen und stellvertretende Bereichsleitungen

³ Ohne Reinigungskräfte und Küchenpersonal; in 2015 sind diese Berufe allerdings enthalten (Gesamt: 212, 189 w, 23 m)

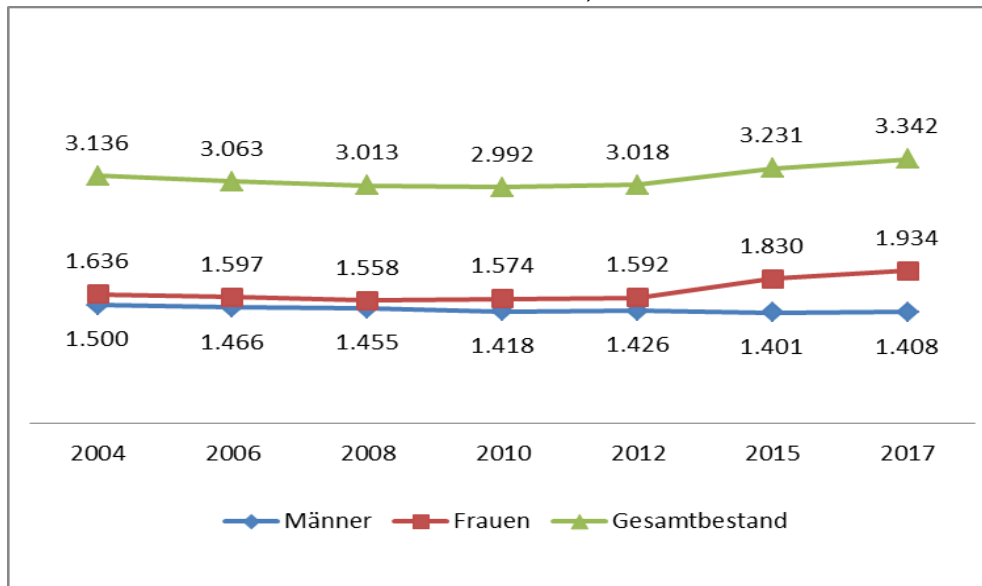
⁴ Nur "reine" Teilzeitkräfte, daher Abweichungen zu Anlage 1 möglich

Unter Einbeziehung der Beurlaubten und der Auszubildenden sind Ende 2017 bei der Hansestadt Lübeck mit 57,9 % mehr Frauen als Männer (42,1 %) beschäftigt. Die wesentliche Steigerung des Frauenanteils steht, wie bereits im letzten Bericht zum Frauenförderplan dargestellt, im Zusammenhang mit der Wiedereingliederung der GHL im Jahr 2013. Dadurch erklärt sich der erhebliche Anstieg des Frauenanteils in den gewerblich-technischen Berufen im Jahr 2015. Um allerdings die Entwicklung der Frauenanteile in den weniger frauentypischen gewerblich-technischen Berufen zu verfolgen, bleibt bei der vergleichenden Betrachtung der Anteil der Reinigungskräfte und des Küchenpersonals unberücksichtigt. Damit reduziert sich die Anzahl der Frauen, die 2015 im gewerblich-technischen Bereich tätig waren auf insgesamt 138. (siehe Fußnote 3) Im Jahr 2017 blieb die Anzahl mit 142 Frauen im gewerblich-technischen Bereich fast identisch. D.h. nach wie vor ist es kaum gelungen, Frauen für gewerblich-technische Berufe zu gewinnen.

Dass der Frauenanteil insgesamt ansteigt, zuletzt von 2015 auf 2017 nochmals um weitere 1,2 Prozentpunkte, ist in erster Linie auf die Entwicklung in den sozialen und pädagogischen Berufen zurückzuführen. Aus diesem Grunde wird seit 2017 in der Übersichtstabelle auch die Entwicklung des Frauenanteils in den sozialen und pädagogischen Berufen dargestellt. Während seit 2010 Frauen in den gewerblich-technischen Berufen durchgängig mit weniger als 25 % unterrepräsentiert sind, sind sie in den sozialen und pädagogischen Berufen mit nahezu 86 % stark überrepräsentiert. Hier bedarf es noch weiterer Anstrengungen, um auch Männer für diese Aufgabengebiete zu gewinnen.

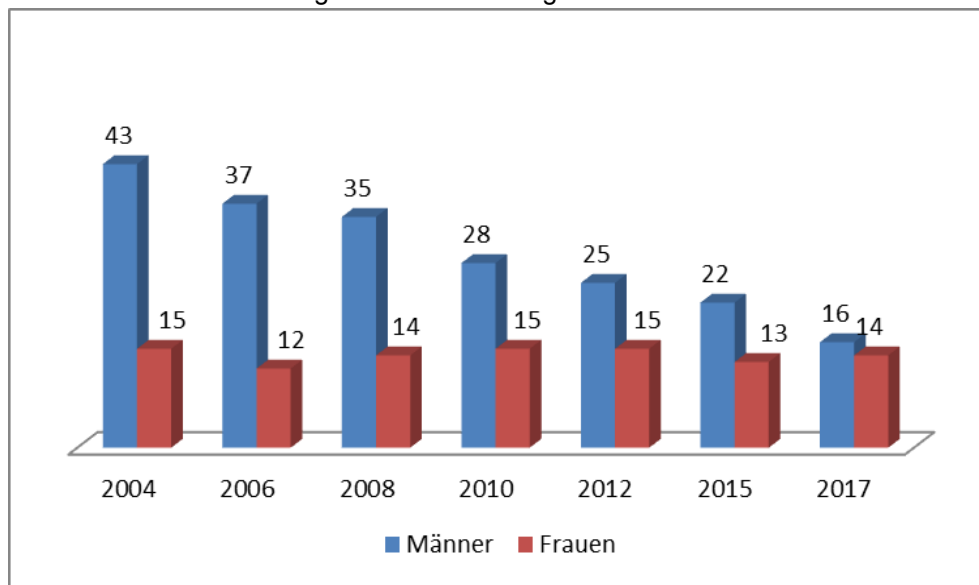
Auch die nachfolgende Darstellung verdeutlicht, dass sich seit 2004 die Anzahl der männlichen Beschäftigten reduziert, die Anzahl der weiblichen hingegen erhöht hat.

Abbildung 1 - Beschäftigtenzahlen nach Geschlecht (Stammpersonal, Beurlaubte, Auszubildende)



Die Erhöhung des Frauenanteils hat allerdings nur unmaßgeblich Auswirkungen auf die Übernahme von Führungspositionen auf der Bereichsleitungsebene, wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht.

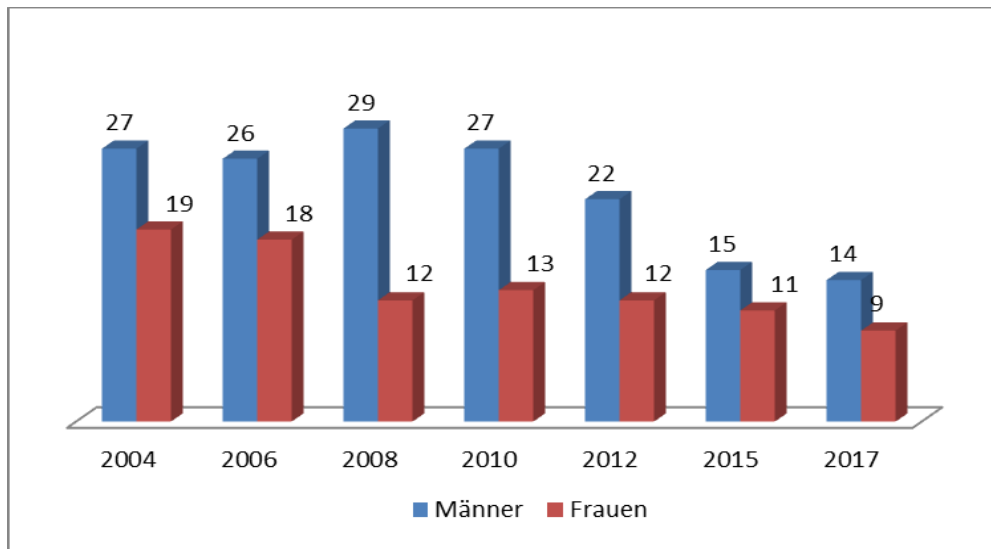
Abbildung 2 - Bereichsleitungen nach Geschlecht



Die Anzahl der Frauen in der Position von Bereichsleitungen hat sich in den letzten zehn Jahren kaum verändert. Allerdings ist ihr Anteil am Gesamt der Führungspositionen im gleichen Zeitraum von rund 29 % auf fast die Hälfte deutlich gestiegen.

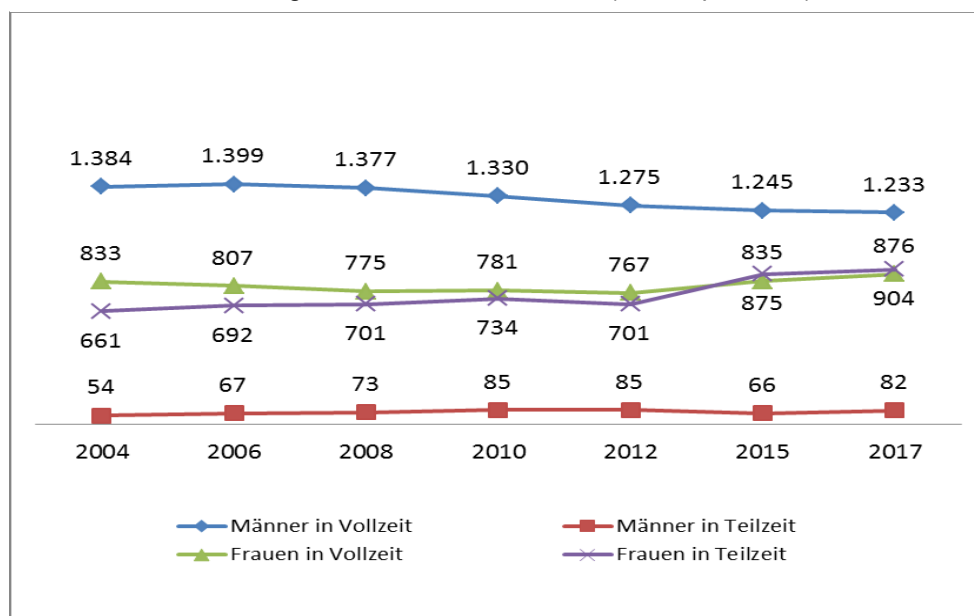
Auch wenn diese Entwicklung in erster Linie auf die Reduzierung der Bereiche aufgrund von Zusammenlegungen oder vorübergehend unbesetzter Bereichsleitungsfunktionen zurückzuführen ist, so bestätigen die Zahlen doch einen langsamen, aber stetigen Gleichstellungsprozess.

Abbildung 3 - Stellv. Bereichsleitungen nach Geschlecht



Die Verringerung der Bereiche spiegelt sich auch bei den stellvertretenden Bereichsleitungen wieder. Der Anteil weiblicher Führungskräfte auf stellvertretenden Bereichsleitungsfunktionen ist derzeit mit 39 % nicht ganz so hoch wie bei den Bereichsleitungen aber deutlich höher als noch vor 10 Jahren.

Abbildung 4 - Anteil Vollzeit/Teilzeit (Stammpersonal)



Die Anzahl der Teilzeitbeschäftigten ist wie der Abbildung 1 zu entnehmen ist, seit 2012 kontinuierlich gestiegen. Teilzeitbeschäftigung ist neben flexiblen Arbeitszeiten und Telearbeit eines der wesentlichen Instrumente für eine familienfreundliche Ausrichtung der Erwerbsarbeit. Die stark geschlechtsspezifisch ausgeprägte Nutzung von Teilzeitbeschäftigung ist un-

verändert. Mit rund 92 % bilden die teilzeitbeschäftigten Frauen nach wie vor die deutliche Mehrheit unter allen Teilzeitbeschäftigten im Jahr 2017.

Die Anzahl der teilzeitbeschäftigten Frauen ist über die Jahre hinwegüberwiegend gestiegen. Den größten Anstieg gab es von 2012 bis 2015 durch die Wiedereingliederung der GHL. Doch auch in den Jahren danach setzt sich der Trend fort und zwar überwiegend in den Reinigungsberufen und pädagogischen Berufsgruppen. Auffällig ist, dass gerade in der Gebäudereinigung, den Schulsekretariaten und in der Stadtbibliothek oftmals Arbeitsverträge in Teilzeit angeboten werden.

Auch die Anzahl teilzeitbeschäftigter Männer stieg in den ersten Jahren von 2004 bis 2010 kontinuierlich an, seither stagniert sie allerdings.

Das Verhältnis von vollzeit- zu teilzeitbeschäftigten Frauen ist relativ ausgewogen, etwa 51 % aller beschäftigten Frauen arbeiten 2017 in Teilzeit, 49 % in Vollzeit. Auffällig ist, dass sich das Verhältnis von Vollzeit- zu Teilzeitarbeitsverhältnissen umkehrt. Während von 2004 bis 2012 mehr Frauen in Vollzeit als in Teilzeit tätig waren, arbeiten seit 2015 mehr Frauen in Teilzeit als in Vollzeit. Allerdings überwiegen TZ-Modelle mit mehr als die Hälfte der regulären Wochenarbeitszeit. Wie bereits im Personalbericht 2018 (S. 9) dargestellt, arbeiten Teilzeitkräfte durchschnittlich 66,3 % einer Vollzeitstelle.

Bei den Männern überwiegt seit jeher das Vollzeitarbeitsverhältnis. Der TZ-Anteil unter den männlichen Beschäftigten beträgt 2017 lediglich 6,2 %. Der seit 2004 leicht steigende Trend zu mehr TZ-Arbeitsverhältnissen setzt sich seit 2012 bei den Männern nicht mehr fort.

Die in der Tabelle 1 dargestellten Beurlaubungszahlen steigen seit 2012 kontinuierlich an. Beurlaubungen sind wichtige Bestandteile einer Lebensplanung, die die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familie sowie insgesamt eine ausgewogenere „Work-Life-Balance“ unterstützen. Beurlaubungen ermöglichen Phasen für Kinderbetreuung, für die Pflege Angehöriger oder die Anpassung der Situation an eigene Bedürfnisse. Der häufigste Beurlaubungsgrund ist nach wie vor die Elternzeit (48 %).

Die Mehrheit der Beurlaubten sind Frauen (84,8 %). Der Anteil männlicher Beurlaubter ist zwar von 4,8 % (2010) auf 15,2 % (2017) gestiegen, macht aber weiterhin einen geringen Teil aus. Wie sich die Beurlaubten auf die Status- und Laufbahngruppen und auf die Fachbereiche verteilen ist der Abbildung 14 und 15 zu entnehmen.

2 FRAUEN IN DER KERNVERWALTUNG DER HANSESTADT LÜBECK – STRUKTURDATEN

Die nachstehende Übersichtstabelle aus dem Personalbericht 2018 enthält die vorhandenen statistischen Daten zum Personalbestand am Stichtag 31.12.2017. Es lässt sich daraus ersehen, wie hoch der Frauenanteil in den Statusgruppen (BeamtInnen und Tarifbeschäftigte), unter den Auszubildenden und unter den Beurlaubten zum Stichtag war. Weitere Übersichtstabellen, die die Situation in den Fachbereichen wiedergeben, befinden sich in der Anlage 1.

Tabelle 1 - Gesamtübersicht über die Beschäftigten der Kernverwaltung nach Laufbahngruppen

	HL			einfacher Dienst			mittlerer Dienst			gehobener Dienst			höherer Dienst			WahlbeamtInnen		
	ges.	w	m	ges.	w	m	ges.	w	m	ges.	w	m	ges.	w	m	ges.	w	m
BeamtInnen Gesamt	831	312	519	0	0	0	429	92	337	369	207	162	28	11	17	5	2	3
BeamtInnen im Stammpersonal	778	291	487	0	0	0	415	91	324	330	187	143	28	11	17	5	2	3
Beurlaubte BeamtInnen o. Bezüge ^{a)}	3	3	0	0	0	0	0	0	0	3	3	0	0	0	0	0	0	0
Auszubildende	50	18	32	0	0	0	14	1	13	36	17	19	0	0	0	0	0	0
Tarifbeschäftigte Gesamt	2.502	1.616	886	414	279	135	1.459	961	498	518	312	206	111	64	47			
Tarifbeschäftigte im Stammpersonal	2.345	1.506	839	396	263	133	1.339	883	456	502	298	204	108	62	46			
Beurlaubte Tarifbeschäftigte o. Bezüge ^{a)}	80	69	11	18	16	2	43	37	6	16	14	2	3	2	1			
Auszubildende	77	41	36	0	0	0	77	41	36	0	0	0	0	0	0			
Summe Beschäftigtenzahl:	3.333	1.928	1.405	414	279	135	1.888	1.053	835	887	519	368	139	75	64	5	2	3
davon Stammpersonal	3.123	1.797	1.326	396	263	133	1.754	974	780	832	485	347	136	73	63	5	2	3
davon Beurlaubten o. Bezüge ^{a)}	83	72	11	18	16	2	43	37	6	19	17	2	3	2	1			
davon Auszubildenden	127	59	68	0	0	0	91	42	49	36	17	19	0	0	0			
davon bei der Feuerwehr	372	25	347	2	0	2	340	23	317	27	2	25	3	0	3			
davon Vollzeit ohne Beurlaubte	2.388	1.019	1.369	168	43	125	1.434	604	830	684	329	355	97	41	56	5	2	3
davon Teilzeit ohne Beurlaubte	1.035	956	79	290	264	26	488	465	23	215	193	22	42	34	8			
<i>nicht berücksichtigte Personengruppen:</i>																		
Sonstige mit und ohne Bezüge	182	125	57	62	44	18	80	55	25	37	24	13	3	2	1			
Sonstige o. Bezüge ^{b)}	50	42	8	19	16	3	24	19	5	7	7	0	0	0	0			
davon BeamtInnen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
davon Tarifbeschäftigte	50	42	8	19	16	3	24	19	5	7	7	0	0	0	0			
Sonstige mit Bezügen ^{c)}	132	83	49	43	28	15	56	36	20	30	17	13	3	2	1			
Summe Gesamtbeschäftigte der Kernverwaltung:	3.515	2.053	1.462	476	323	153	1.968	1.108	860	924	543	381	142	77	65	5	2	3
	ges.	w	m	ges.	w	m	ges.	w	m	ges.	w	m	ges.	w	m	ges.	w	m
	HL			einfacher Dienst			mittlerer Dienst			gehobener Dienst			höherer Dienst			WahlbeamtInnen		

^{a)} setzt sich zusammen aus beurlaubten Beschäftigten ohne Bezügen (z.B. Rente auf Zeit, Elternzeit)

^{b)} setzt sich zusammen aus Beschäftigten mit längerer AU ohne Bezüge und sonstigen Beschäftigungsverhältnissen ohne Bezüge

^{c)} setzt sich zusammen aus Referendare/innen, FSJ, BFD, geringfügig Beschäftigten, budgetrelevanten Beurlaubten, budgetrelevanten BeamtInnen mit längerer AU

Einzelne Aspekte zur Entwicklung der Frauenanteile in den Statusgruppen und Laufbahnen sowie bei den Auszubildenden und Beurlaubten werden im Folgenden näher betrachtet.

Abbildung 5 - Entwicklung BeamtInnen
(Stammpersonal, Beurlaubte)

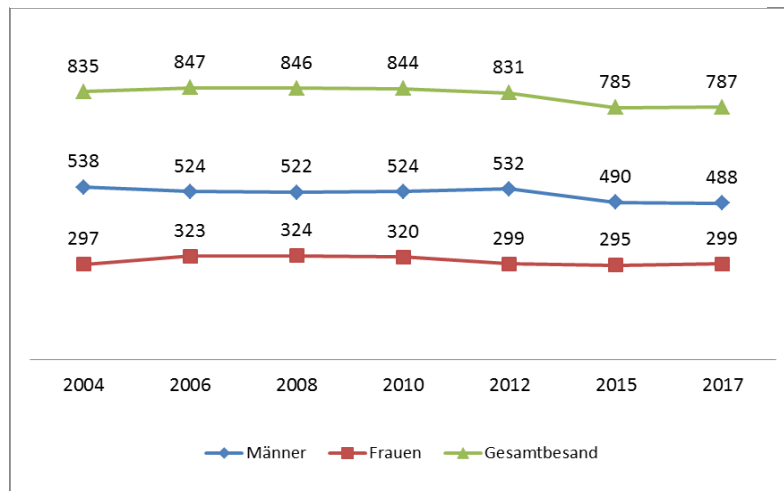
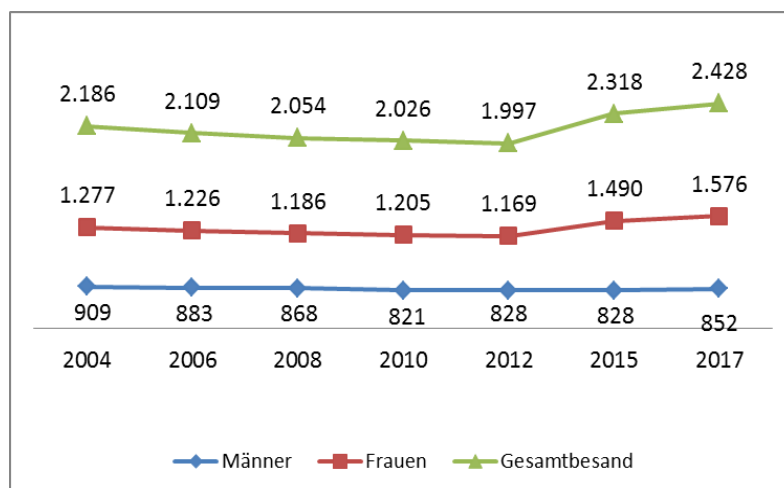


Abbildung 6 - Entwicklung Tarifbeschäftigte
(Stammpersonal, Beurlaubte)



Die Zusammensetzung der Statusgruppen ist relativ konstant. Die Zahl der Tarifbeschäftigten ist seit 2015 etwas angestiegen und bildet weiterhin mit 75 % den größten Teil der Beschäftigten. Der Anstieg 2015 im Tarifbereich ist auf die Rückführung der Gebäudereinigung in die Kernverwaltung im Jahr 2013 zurückzuführen. Der Frauenanteil bei den Beschäftigten ist in den letzten fünf Jahren kontinuierlich angestiegen von 58,5 % (2012), 64,3 % (2015) auf nunmehr 65 % (2017). Vorwiegend ist der Anstieg in den Verwaltungsberufen und im sozialen und pädagogischen Bereich zu verzeichnen. Der Anteil der männlichen Tarifbeschäftigten ist im selben Zeitraum von 41,5 % (2012), 35,5 % (2015) auf 34 % (2017) gesunken.

Die leichte Abnahme der BeamtInnen seit 2014 erklärt sich dadurch, dass die Langzeiterkrankten Beamten nicht mehr im Stammpersonal geführt werden (Siehe auch Personalbericht 2018, S. 6ff). Mit 38 % sind Frauen im Beamtenstatus nach wie vor eine Minderheit. Ihre Anzahl ist über die Jahre hinweg relativ konstant geblieben, hingegen die Anzahl männlicher Beamter im Zeitraum von 2004 (538) bis 2017 (488) rückläufig war, dennoch bilden sie mit 62 % immer noch die Mehrheit.

BEAMTINNEN

Die Statusgruppe der BeamtInnen wird im Frauenförderplan der Hansestadt Lübeck jeweils mit und ohne Feuerwehr betrachtet, da die Berufsfeuerwehr eine große, traditionell männlich besetzte Berufsgruppe darstellt, für die zusätzliche, eigene Maßnahmen zur Frauenförderung aufgestellt werden.

Abbildung 7 - BeamtInnen mit Feuerwehr 2004 – 2017
(Stammpersonal, Beurlaubte)

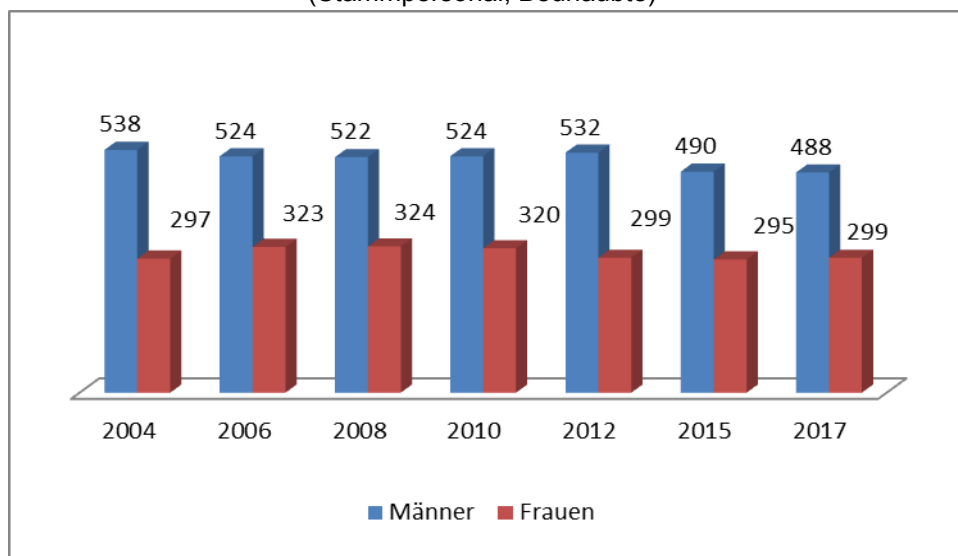
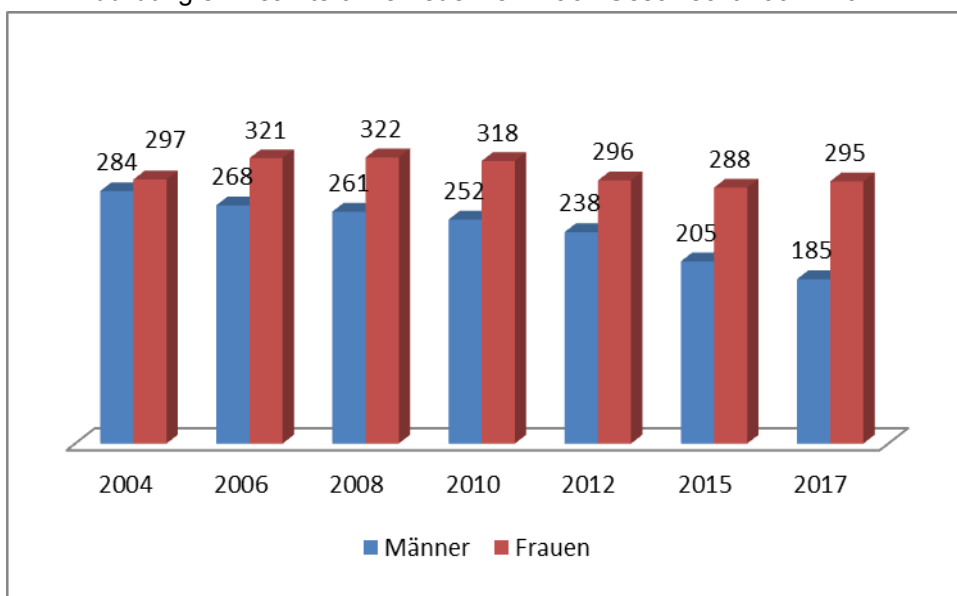


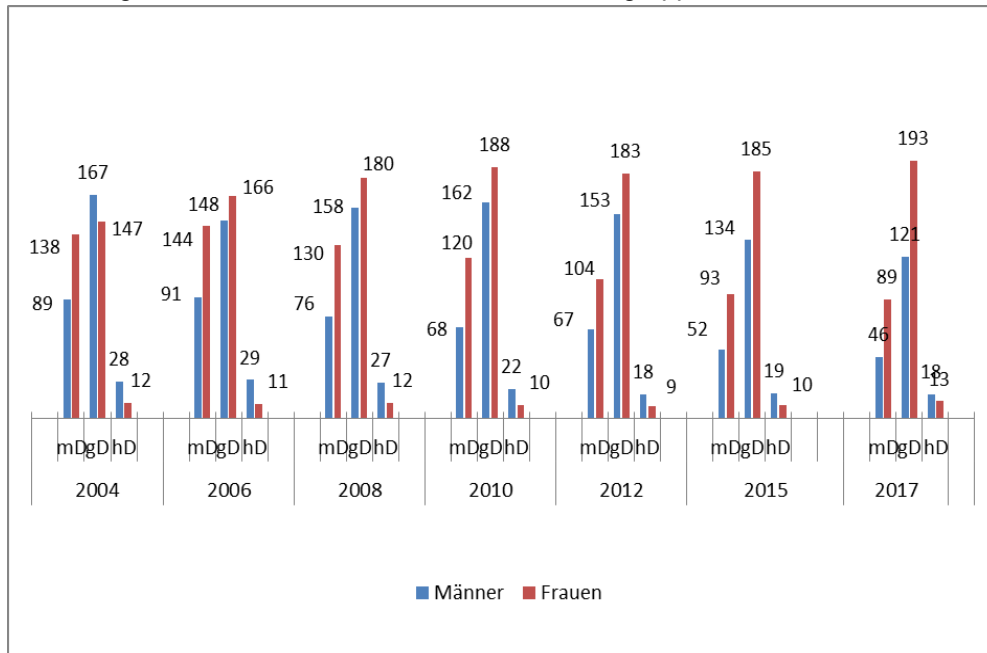
Abbildung 8 - Beamte ohne Feuerwehr nach Geschlecht 2004 - 2017



Während der Frauenanteil bei den BeamtInnen unter Einbeziehung der Feuerwehr von 2008 bis 2012 um 2,3 Prozentpunkte auf 36 % gesunken war, ist er von 2015 auf 2017 um knapp 2 Prozentpunkte auf insgesamt 38 % gestiegen. Der Frauenanteil unter den BeamtInnen ohne Einbeziehung der Feuerwehr sank von 2008 bis 2012 auf 55,4 % und steigt bis 2017 wieder an auf 59,4 %.

Da die Feuerwehr anhand zusätzlicher, eigener Planungen an einem speziellen Vorgehen zur Förderung von Frauen arbeitet und mit dem Frauenbüro ein gesondertes Programm erarbeitet hat, wird in der folgenden Betrachtung der Fokus auf die BeamtInnen ohne Feuerwehr

Abbildung 9 - BeamtInnen ohne FW nach Laufbahngruppen und Geschlecht 2004 -



gerichtet.

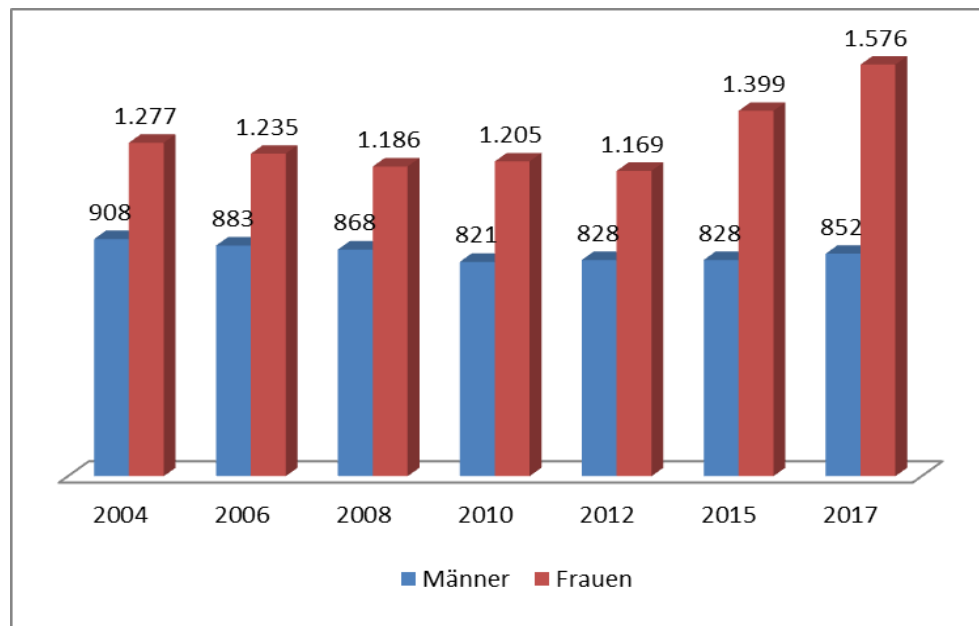
Trotz der mehrheitlich mit Frauen besetzten Beamtenplanstellen (ohne Feuerwehr) zeigen sich innerhalb der Laufbahngruppen noch starke Unterschiede.

Im mittleren und gehobenen Dienst überwiegt nach wie vor der Frauenanteil. Der Anteil von Beamtinnen im mittleren Dienst ist seit 2012 um 5 Prozentpunkte auf mittlerweile 66 % gestiegen. Der Frauenanteil im gehobenen Dienst erhöhte sich im selben Zeitraum von 54,5 % auf 61,5 %. Der Anstieg ist u. a. auf die Erhöhung der Anzahl der Stadtinspektor-AnwärterInnen zurückzuführen und das gestiegene Interesse insbesondere weiblicher BewerberInnen für den Studiengang Bachelor of Arts/Public Administration. Auch im höheren Dienst entwickelt sich in den letzten Jahren die Geschlechterverteilung zu Gunsten von Frauen, gleichwohl sie nach wie vor unterrepräsentiert sind. Bei einer seit 2004 rückläufigen Anzahl an Beamtenstellen im höheren Dienst lässt sich ein weitgehend gleichbleibender Frauenanteil von einem runden Drittel beobachten. Waren im Jahr 2004 von 40 Beamtenstellen im höheren Dienst 12 Stellen mit Frauen besetzt (30 %), lag die Quote im Jahr 2012 ausgehend von 27 besetzten Beamtenstellen im höheren Dienst mit 9 Frauen nach wie vor bei unterrepräsentierten 33,3 %. Im Jahr 2015 stieg der Anteil langsam auf 34,5 % und 2017 bereits auf 41,9 % an.

Ein differenzierter Blick auf die einzelnen Besoldungsgruppen zeigt einen konkreten Handlungsbedarf für die Besoldungsgruppen A9 sowie A11 bis A12 (gehobener Dienst) und A14 bis A16 (höherer Dienst). Die Details sind in Kapitel 3.1 dargestellt.

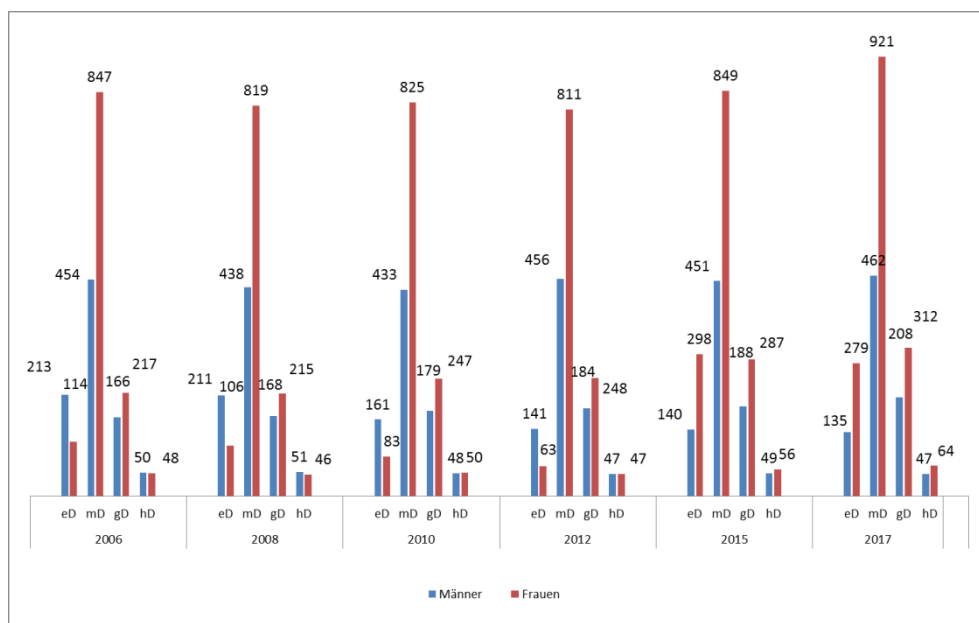
TARIFBESCHÄFTIGTE

Abbildung 10 - Tarifbeschäftigte 2004 – 2017



Im Jahr 2017 beträgt der Frauenanteil unter den Tarifbeschäftigten 65 %. Ob sich unter Gleichstellungsgesichtspunkten ein Handlungsbedarf ergibt, zeigt sich erst durch eine nähere Betrachtung der Laufbahngruppen.

Abbildung 11 - Tarifbeschäftigte nach Laufbahngruppen und Geschlecht



Die Verteilung der Tarifbeschäftigten nach den Laufbahngruppen zeigt, dass die meisten weiblichen Tarifbeschäftigten im mittleren Dienst beschäftigt sind, gefolgt vom gehobenen, einfachen und höheren Dienst. Nach der Wiedereingliederung der Gebäudereinigung mit gut 250 RaumpflegerInnen im Jahr 2013 hat sich die Anzahl der MitarbeiterInnen in einfachen Tätigkeiten mehr als verdoppelt. Seitdem sind jährlich kleinere Rückgänge im einfachen

Dienst zu verzeichnen. Der Frauenanteil im einfachen Dienst beträgt im Jahr 2012 30,9 %, im Jahr 2015 68 % und im Jahr 2017 67,4 %.

Der Frauenanteil im mittleren Dienst ist mit 64 % im Jahr 2012 nochmals um 2,6 % auf 66,6 % im Jahr 2017 gestiegen. Im gehobenen Dienst hat sich der Anteil der weiblichen Tarifbeschäftigten von 57 % im Jahr 2012 auf 60 % im Jahr 2017 erhöht.

Vorwiegend ist der Anstieg in den Verwaltungsberufen und im sozialen und pädagogischen Bereich zu verzeichnen. Bei den sozialen und pädagogischen Berufen sind im m.D. sowie g.D. hauptsächlich die städtischen Kindertageseinrichtungen betroffen, im Verwaltungsbereich im m.D. die Stadtbibliothek. Im g.D. sticht hier kein einzelner Bereich heraus. (siehe auch Personalbericht 2018, S. 7)

Das Geschlechterverhältnis im höheren Dienst ist bei den Tarifbeschäftigten relativ ausgewogen. Seit 2012 steigt sogar die Anzahl der Frauen im höheren Dienst auf mittlerweile 64 Frauen. Ihr Anteil im Verhältnis zu den Männern beträgt im Jahr 2017 57,7 %, im Jahr 2015 betrug der Anteil 53,3 % und 2012 genau 50 %.

Bezogen auf die einzelnen Entgeltgruppen ergibt sich ähnlich wie im zurückliegenden Frauenförderplan ein Handlungsbedarf für die EG 3 (einfacher Dienst), EG 4 und EG 7 (mittlerer Dienst), EG 10 bis EG 12 (gehobener Dienst). Im Sozial- und Erziehungsdienst ist die Zielquote in allen S-Gruppen erreicht. Die Details sind in Kapitel 3.1 dargestellt.

Wie sich die Anzahl der Tarifbeschäftigten in den einzelnen Berufsgruppen entwickelt hat, ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es durch die Überarbeitung der Berufsgruppenbildung und dem neuen Personalmanagementsystem dPers zu leichten Veränderungen der Personenkreise gekommen ist. Die Berufsgruppe „Gesundheitsberufe“ ist neu hinzugekommen und die Gruppe „Sonstige Berufe“ wurde aufgelöst und den übrigen Berufsgruppen zugeordnet. Ein zuverlässiger Vergleich ist im Grunde erst ab dem Jahr 2016 möglich. Dennoch lassen sich grundlegende geschlechtsspezifische Entwicklungstendenzen erkennen.

Abbildung 12 – Entwicklung Tarifbeschäftigte in Berufsgruppen – Frauen 2006

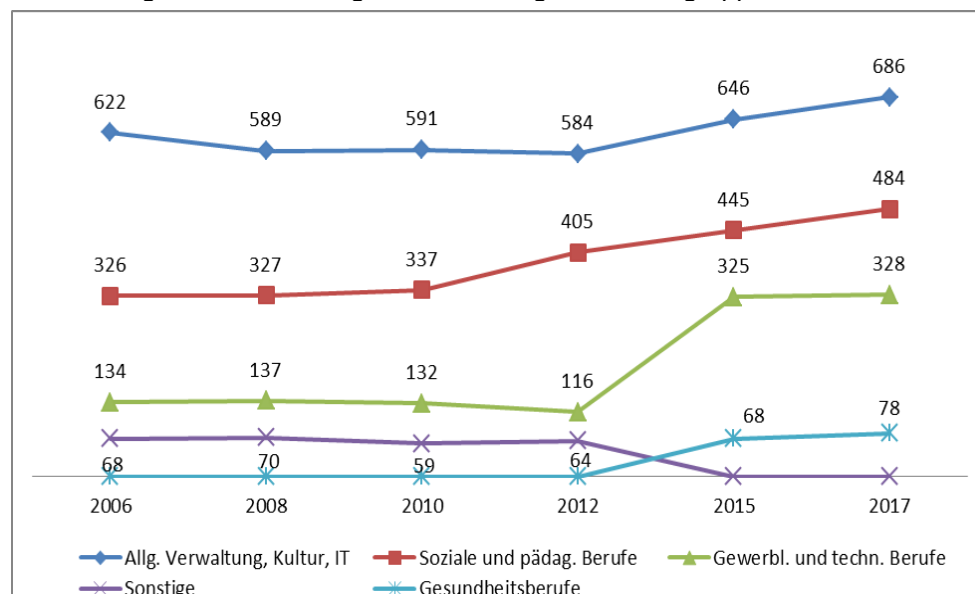
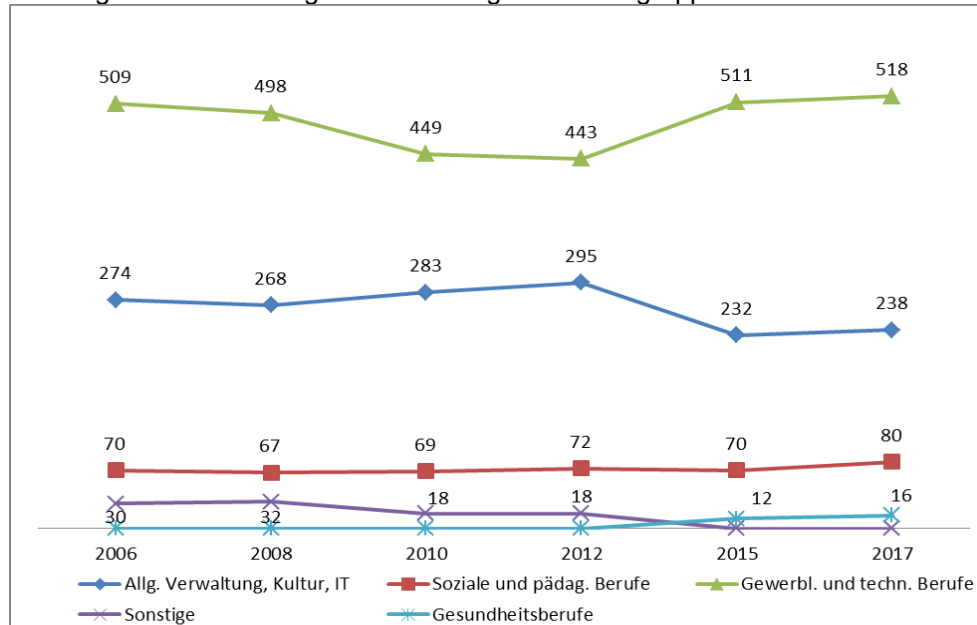


Abbildung 13 – Entwicklung Tarifbeschäftigte in Berufsgruppen – Männer 2006 - 2017



Die überwiegende Anzahl der Frauen ist in den Verwaltungsberufen beschäftigt. Von 2008 bis 2012 blieb die Anzahl sehr konstant, von 2012 bis 2017 ist sie um 100 auf mittlerweile 686 Beschäftigte gestiegen. Ein Anstieg ist insbesondere bei den Verwaltungsfachangestellten und bei den Schulsekretärinnen zu verzeichnen. Die zweitstärkste Repräsentanz von Frauen gibt es in den sozialen Arbeitsgebieten, hier ist über die Jahre hinweg eine kontinuierliche Steigerung des Personalbestandes festzustellen. Weniger vertreten sind Frauen in den gewerblichen und technischen Berufen. Trotz der Bemühungen, Frauen für diese Berufe zu motivieren, reduzierte sich ihr Personalbestand bis zum Jahr 2012. Die dann folgende Verdreifachung des Personalbestandes ist in erster Linie auf die Wiedereingliederung des Reinigungsdienstes zurückzuführen. Bei den Gesundheitsberufen, die vor den Änderungen bei der Berufsgruppenbildung den „Sonstigen Berufen“ zugeordnet waren, gibt es nur marginale Veränderungen, bis 2010 sank der Personalbestand, seither steigt er wieder leicht an.

Die überwiegende Anzahl der Männer ist in gewerblichen und technischen Berufsbereichen tätig. Bis 2012 sank der Personalbestand stetig, seither steigt er wieder, was auch durch die Neuordnung der Berufsgruppen zurückzuführen ist. Die zweitgrößte Gruppe ist in den Verwaltungsberufen beschäftigt, bis 2012 erhöhte sich ihr Personalbestand. Der Abstieg nach 2012 ist ebenfalls durch die Umstrukturierung der Berufsgruppen bedingt, so sind bspw. seit 2015 die Schulhausmeister nicht mehr im Verwaltungsbereich, sondern im gewerblich-technischen Bereich zugeordnet.

Mittlerweile arbeiten 25% der Männer und 75% der Frauen in den allgemeinen Verwaltungsberufen. Bei den sozialen Berufen ist der Anteil männlicher Beschäftigter mit 14 % noch geringer, ihre Anzahl hat sich in den letzten 10 Jahren nur marginal erhöht. Die Anzahl der männlichen Beschäftigten in Gesundheitsberufen bzw. „Sonstigen Berufen“, hat sich von 2008 bis 2017 nahezu halbiert, ihr Anteil zu den weiblichen Tarifbeschäftigten dieser Berufsgruppe beträgt 17 %.

Der Vergleich der Berufsgruppen macht deutlich, dass es nach GstG nach wie vor Handlungsbedarf gibt für Frauen in den gewerblichen und technischen Berufen.

Die Berufsgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

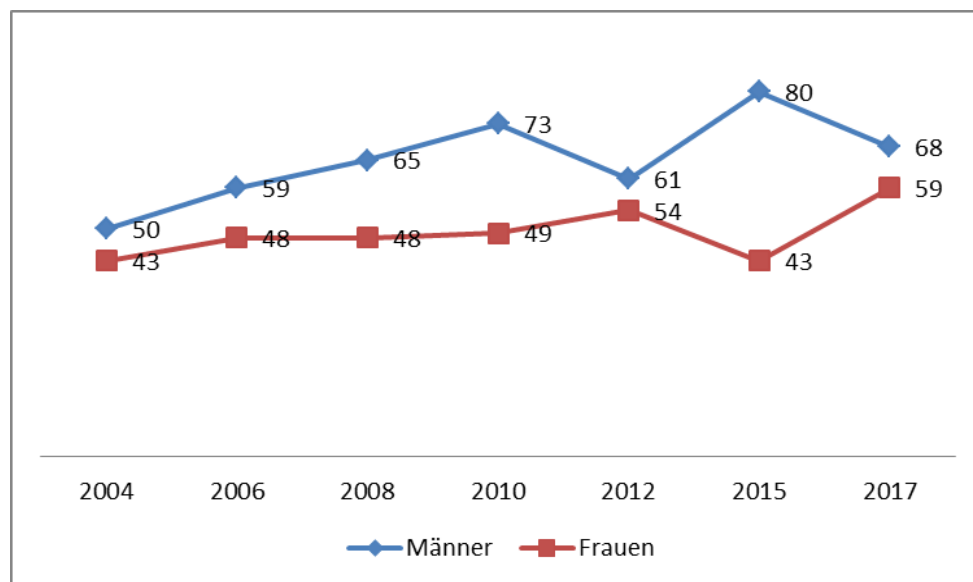
- Allgemeine Verwaltungsberufe, Kultur und IT: alle Beschäftigten in Verwaltungsberufen, VerkehrsüberwacherInnen, Beschäftigte mit Ausbildung im Bibliotheks- und Ar-

chivdienst, wissenschaftliche MitarbeiterInnen, MitarbeiterInnen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Ungelernte wie BotInnen, PförtnerInnen und Museumsaufsichten

- Soziale und pädagogische Berufe: Beschäftigte mit einem sozialwissenschaftlichen Hochschulstudium, PädagogInnen, SozialpädagogInnen/-arbeiterInnen, HeilpädagogInnen, (Heil-) ErzieherInnen, Sozialpädagogische AssistentInnen, KinderpflegerInnen, ErziehungshelferInnen
- Gewerbliche und technische Berufe: IngenieurInnen, Beschäftigte mit handwerklicher Ausbildung, TechnikerInnen, HausmeisterInnen, ungelernte Beschäftigte
- Gesundheitsberufe: ÄrztInnen, ArzthelferInnen, ErgotherapeutInnen, GesundheitsaufseherInnen, HauswirtschaftlerInnen, LebensmittelkontrolleurInnen, NotfallsanitäterInnen, RettungsassistentInnen, PsychologInnen, VeterinärInnen

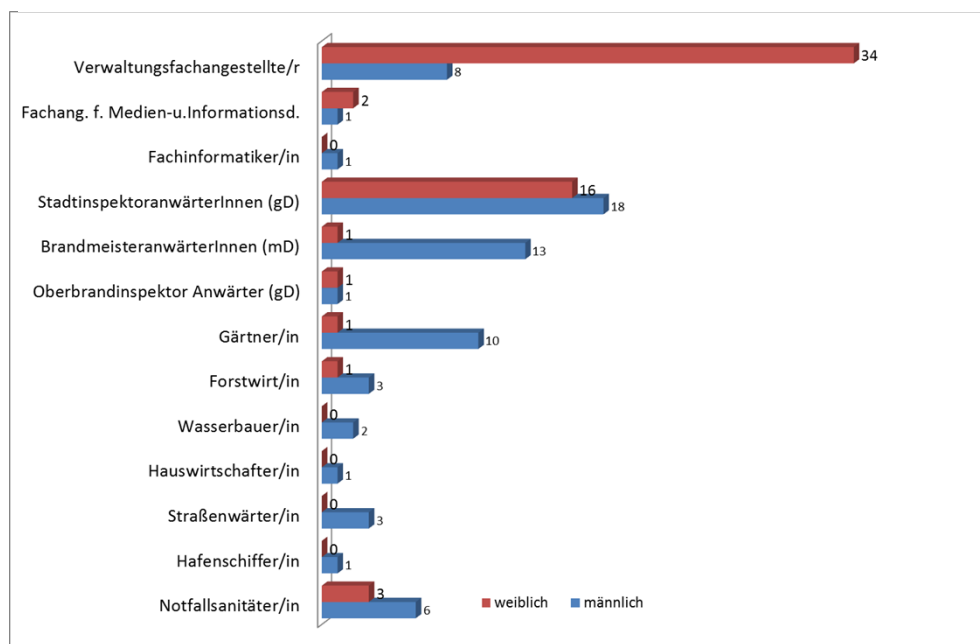
AUSZUBILDENDE

Abbildung 14 - Entwicklung der Auszubildenden 2004 - 2017



Der Frauenanteil bei den Auszubildenden der Kernverwaltung umfasst derzeit 46 % und ist im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum um 11 Prozentpunkte gestiegen. Die Zunahme ist in erster auf die Erhöhung der Anzahl der Ausbildungsplätze in den Verwaltungsberufen zurückzuführen. Die leichten Schwankungen der Ausbildungszahlen stehen in Abhängigkeit zu den Ausbildungsberufen, die in den jeweiligen Jahren ausgebildet werden. Hierbei ist nach wie vor ein geschlechtsspezifisches Berufswahlverhalten erkennbar, wie auch die nachfolgende Abbildung verdeutlicht.

Abbildung 15 - Auszubildende nach Ausbildungsberufen in der Kernverwaltung



Die geringsten geschlechtsspezifischen Unterschiede sind beim dualen Studium Bachelor of Arts-Public Administration zu erkennen. Die übrigen Ausbildungsberufe sind nach wie vor stark geprägt von der geschlechtsspezifisch ausgerichteten Berufswahl. Einen außergewöhnlich hohen Frauenanteil gibt es bei den Verwaltungsfachangestellten. Bei den gewerblichen Berufen überwiegen männliche Auszubildende. In vier Ausbildungsberufen der Kernverwaltung (Fachinformatiker für Systemintegration, Wasserbauer, Straßenwärter und Hafenschiffer) gibt es derzeit keine weiblichen Auszubildenden. Auch über Praktika und Angebote wie den Girls-Day konnten noch nicht ausreichend Bewerberinnen gewonnen werden. Hier bedarf es noch weiterer Maßnahmen, um mehr Mädchen für diese Berufe zu begeistern. Lediglich beim neuen Ausbildungsberuf Notfallsanitäter/in war der Anteil der Bewerberinnen sehr hoch, so dass mit diesem Ausbildungsberuf der Frauenanteil bei der Berufsfeuerwehr leicht gestiegen ist. Bei den Oberbrandinspektor anwärterInnen sind Frauen und Männer sogar zu gleichen Anteilen vertreten.

Vor dem Beginn einer Ausbildung steht häufig ein berufsorientierendes Praktikum, für einzelne Berufsausbildungen ist das Praktikum auch Bestandteil der Ausbildung. Die geschlechtsspezifische Berufsorientierung macht sich auch hier bereits bemerkbar, wie die nachfolgenden Zahlen bestätigen.

Die Mehrzahl der PraktikantInnen der Kernverwaltung ist weiblich und zumeist im Rahmen der beruflichen Ausbildung in pädagogischen Bereichen eingesetzt.

2016 waren von den insgesamt 302 PraktikantInnen 67,5 % weiblich. 56,3 % der Praktika wurden in einer Kindertagesstätte durchgeführt, darunter waren 65,9 % weibliche und 34,1 % männliche PraktikantInnen. 43,7 % der Praktika wurden in der Verwaltung durchgeführt, auch hier überwiegen mit 70 % die Frauen bzw. Mädchen.

2017 haben insgesamt 238 Nachwuchskräfte ihr Praktikum in der Kernverwaltung absolviert. 64,7 % der PraktikantInnen waren weiblich, 35,3 % männlich. Mehr als die Hälfte (55,5 %) der PraktikantInnen absolvierten ihr Praktikum in der Kita, davon 72 % Frauen und nur noch 28 % Männer, d.h. der Anteil der Männer ist zurückgegangen. 44,5 % der Praktika wurden in der Verwaltung absolviert, davon waren 56 % Frauen und 44 % Männer.

Für die gewerblichen Berufe haben die Entsorgungsbetriebe Lübeck ebenfalls Praktikplätze angeboten. Im Jahr 2016 absolvierten 29 SchülerInnen ihr Praktikum bei der EBL, davon waren 24 % weiblich, im Folgejahr waren es 26 SchülerInnen, davon waren 31 % weiblich. Die maßgeblichen AnsprechpartnerInnen für die Ausbildung sind die Ausbilder und Ausbilderinnen vor Ort. Von 38 Ausbilder und Ausbilderinnen im gewerblichen Bereich sind 29 % Frauen. Bei den Verwaltungsberufen, wo derzeit insgesamt 23 Ausbilder und Ausbilderinnen tätig sind, liegt ihr Anteil bei 39 %. Hier bedarf es noch weiterer Anstrengungen, um Ausbilderinnen für das Aufgabengebiet zu gewinnen und ihren Anteil zu erhöhen.

BEURLAUBTE

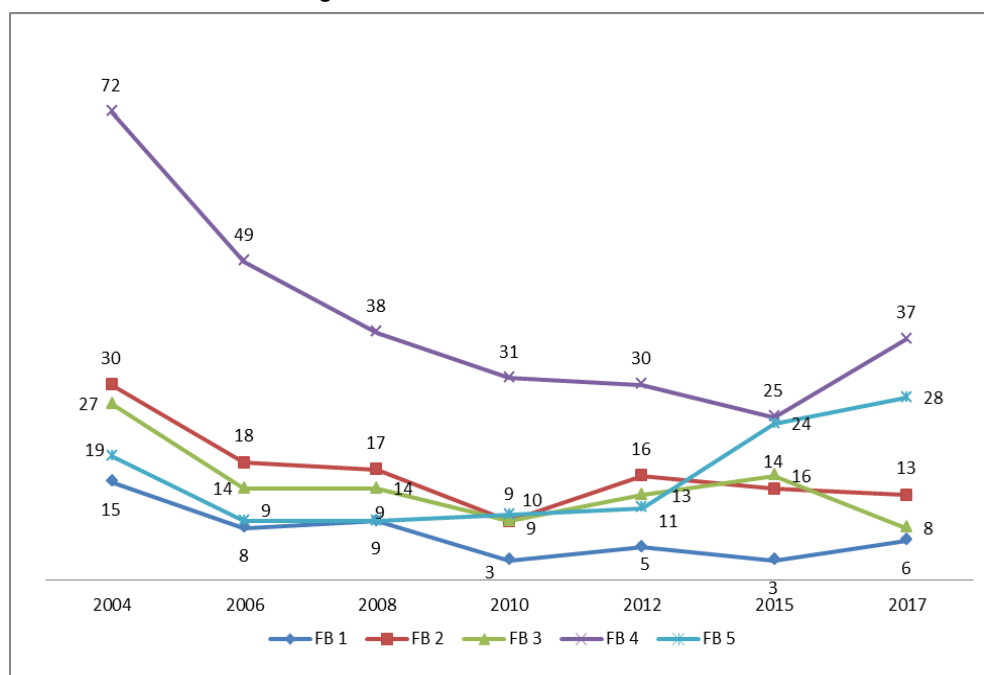
Die Anzahl der Beurlaubten ist seit 2015 leicht gestiegen von 82 auf 92 Beschäftigte. Die Mehrheit der Beurlaubten (78) sind Frauen und im FB 4 und FB 5 beschäftigt. Insgesamt arbeiten 70 % aller Beurlaubten in diesen beiden Fachbereichen.

Der Anteil männlicher Beurlaubter ist von 12,2 % auf 15,2 % gestiegen, macht aber weiterhin einen geringen Teil aus. Tätig sind sie in erster Linie im FB 5.

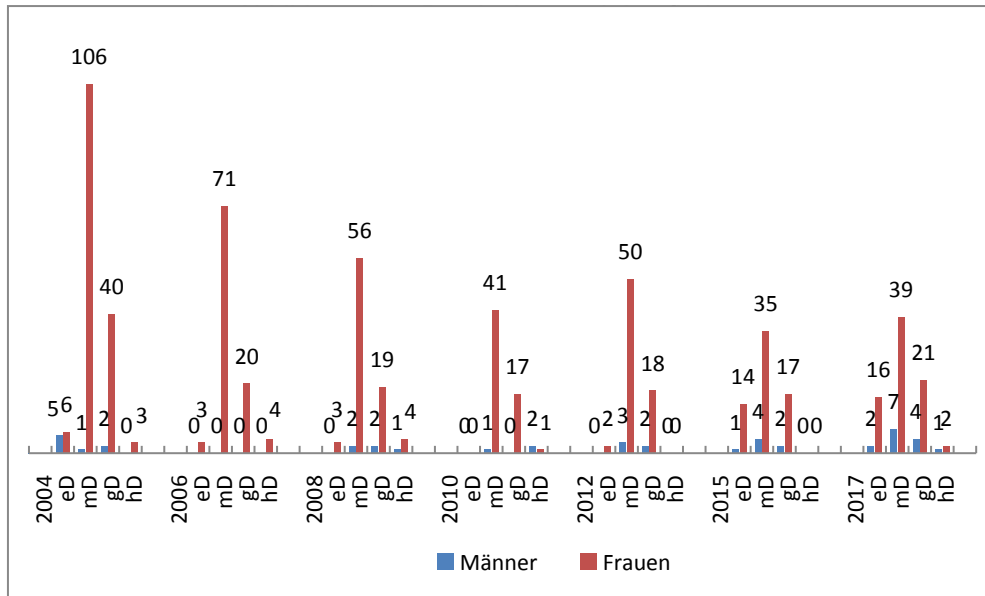
Der häufigste Beurlaubungsgrund ist nach wie vor die Elternzeit (48 %) gefolgt von der Erwerbsminderung (31 %). Die Elternzeiten der Männer umfassen einen Zeitraum von einem Monat bis max. 10 Monate. (vgl. dazu auch Personalbericht 2018, S. 11 ff.)

Im Folgenden werden einige Daten zur Verteilung der Beurlaubten auf die Status- und Laufbahngruppen und auf die Fachbereiche dargestellt.

Abbildung 16 – Beurlaubte nach Fachbereichen

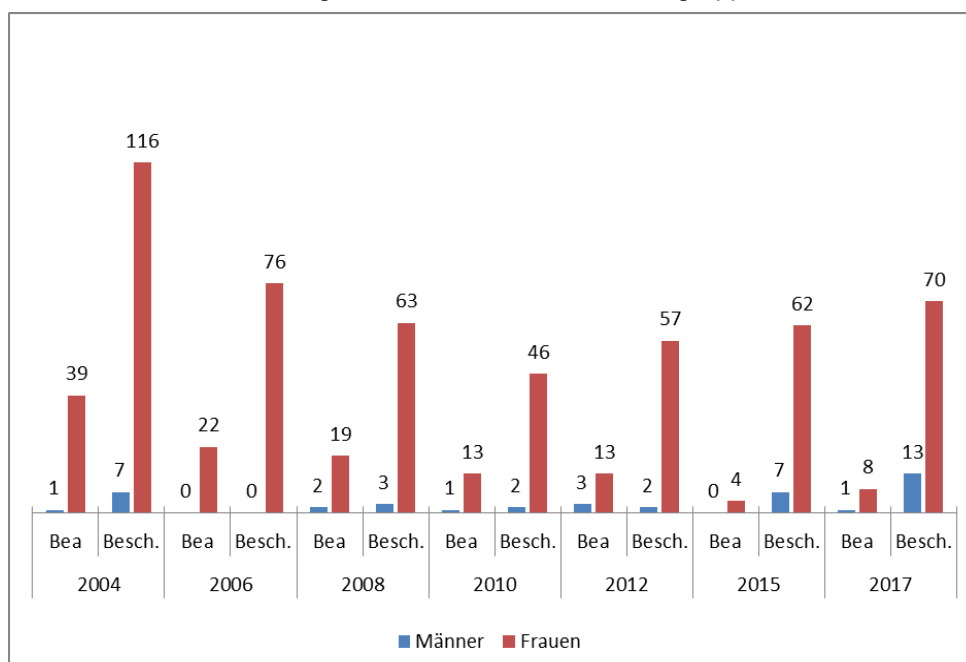


Seit 2014 ist die Anzahl der Beurlaubten in allen Fachbereichen zurückgegangen. Lediglich im Fachbereich 5 ist mit der Wiedereingliederung der GHL im Jahr 2013 und der damit einhergehenden Berufsgruppe der Reinigungskräfte die Anzahl der Beurlaubten stark angestiegen. Auch im FB 4 steigt seit 2015 die Anzahl der Beurlaubten wieder an. Hintergrund dafür ist der mit dem Kita-Ausbau verbundene Personalzuwachs.



Im Hinblick auf die Laufbahngruppen zeigt sich, dass die größte Gruppe der Beurlaubten nach wie vor dem mittleren Dienst zugeordnet werden kann, gefolgt vom gehobenen Dienst, in dem die Anzahl der Beurlaubten seit 2006 nur geringfügig schwankt.

Abbildung 18 – Beurlaubte nach Statusgruppen



Bezogen auf Statusgruppen überwiegen mit 90,2 % die Beurlaubungen bei den Tarifbeschäftigten. 2012 betrug der Anteil bei den Tarifbeschäftigten noch 78,6 % und im Jahr 2015 94,5 %. Auffällig ist, dass sich auch zunehmend Männer, insbesondere bei den Tarifbeschäftigten beurlauben lassen, gleichwohl der Anteil im Verhältnis zu den Frauen mit gut 15 % im Jahr 2017 noch recht gering ist.

3 ZIELVORGABEN UND ZIELERREICHUNG

ZIELVORGABEN GEMÄß § 11 ABS. 4 GSTG

Der Frauenförderplan soll Zielvorgaben für diejenigen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen enthalten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ZIELVORGABEN

Gemäß § 11 Abs. 4 GStG soll das Mindestziel des jeweiligen Planungszeitraumes ein Frauenanteil sein, der dem Anteil der nächst niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe entspricht. Der Gesetzgeber ist dabei davon ausgegangen, dass der Frauenanteil bei steigender Tarifgruppe stets niedriger wird - hieraus ergäbe sich eine einfache mathematische Berechnung.

Bei der Hansestadt Lübeck ergibt sich diese Situation jedoch nicht durchgängig bei allen Tarifgruppen. Es haben sich daher zur Findung der Zielvorgabe folgende drei Verfahrensweisen ergeben:

a) Der Frauenanteil in der nächst niedrigeren Tarif- und Besoldungsgruppe ist größer als der in der zu überprüfenden Gruppe, aber kleiner als 50 %

Als Zielvorgabe wird der Prozentsatz der nächst niedrigeren Tarifgruppe festgelegt (= Regelfall gemäß Gleichstellungsgesetz).

b) Der Frauenanteil in der nächst niedrigeren Tarif- und Besoldungsgruppe ist kleiner als der Frauenanteil in der zu überprüfenden Gruppe, in beiden Gruppen aber unter 50 %.

Das gesetzliche Mindestziel ist damit erreicht. Als Zielvorgabe wird eine pauschale Erhöhung des Frauenanteils um 5 % festgelegt.

c) Der Frauenanteil in der nächst niedrigeren Tarif- und Besoldungsgruppe beträgt oder übersteigt 50 %

In diesem Fall wird als Zielvorgabe 50 % festgelegt. Dies entspricht dem obersten Ziel der Hansestadt Lübeck, einen mindestens 50 %-igen Anteil von Frauen in allen Tarifgruppen zu erreichen.

Anhand der sich hieraus ergebenden prozentualen Zielvorgaben wird die Anzahl der einzustellenden Frauen pro Besoldungs-/Entgeltgruppe ermittelt.

Tabelle 2 - Zielvorgaben in den Besoldungsgruppen: BeamtInnen ohne Feuerwehr

	2017		Ziel für 2021	
Besoldungs- gruppe	Anzahl BeamtInnen	Frauenanteil in Prozent	Frauenanteil in Prozent	Anzahl einzust. Frauen
A 6	6	66,67	Ziel erreicht	0,00
A 7	22	95,45	Ziel erreicht	0,00
A 8	78	65,38	Ziel erreicht	0,00
A 9m	15	46,67	50,00	0,50
A 9g	34	67,65	Ziel erreicht	0,00
A 10	104	79,81	Ziel erreicht	0,00
A 11	91	48,35	50,00	1,50
A 12	48	43,75	48,35	2,00
A 13g	22	54,55	Ziel erreicht	0,00
A 13h	3	66,67	Ziel erreicht	0,00
A 14	11	45,45	50,00	0,50
A 15	7	42,86	45,45	0,00
A 16	4	25,00	42,86	0,50
Gesamt	445	62,25		

Tabelle 4 - Vergleich der Frauenanteile in den Besoldungsgruppen: BeamtInnen 2012-2017

	Frauenanteil 2017		Frauenanteil 2015		Frauenanteil 2012	
Besoldungs- gruppe	mit FW	ohne FW	mit FW	ohne FW	mit FW	ohne FW
A 6	62,50%	66,67%	63,63%	66,70%	33,33%	33,33%
A 7	15,44%	95,45%	19,40%	70,30%	22,00%	72,09%
A 8	32,90%	65,38%	33,96%	65,40%	34,94%	61,70%
A 9 (mD)	8,11%	46,67%	8,57%	44,40%	8,65%	56,25%
A 9 (gD)	68,57%	67,65%	61,67%	64,50%	48,28%	49,12%
A 10	76,85%	79,81%	65,04%	66,10%	66,67%	68,75%
A 11	43,14%	48,35%	42,15%	47,80%	42,71%	48,24%
A 12	39,62%	43,35%	45,65%	48,80%	33,33%	36,36%
A 13 (gD)	50,00%	54,55%	42,85%	48,00%	40,00%	45,45%
A 13 (hD)	66,67%	66,67%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
A 14	41,67%	45,45%	50,00%	50,00%	33,33%	33,33%
A 15	42,86%	42,86%	20,00%	22,20%	16,67%	18,18%
A 16	20,00%	25,00%	16,66%	20,00%	33,33%	50,00%
Gesamt	37,02%	62,25%	36,72%	58,00%	36,08%	54,43%

Im Vergleich zum Frauenförderplan 2013 ist der Frauenanteil (ohne Feuerwehr) in über 50 % der Besoldungsgruppen gestiegen. Unterrepräsentanzen gibt es noch in den Besoldungsgruppen A 9 mD., A11, A12 und A14 bis A16 in allen Besoldungsgruppen.

Tabelle 5 - Zielvorgaben Vergütungsgruppen: Tarifbeschäftigte nach TVöD

	2017		Ziel für 2021	
Tarif-gruppen	Anzahl Beschäftigte	Frauenanteil in Prozent	Frauenanteil in Prozent	Anzahl einzust. Frauen
EG 1	106	81,13	Ziel erreicht	0
EG 2	118	95,76	Ziel erreicht	0,00
EG 2 Ü	42	90,48	Ziel erreicht	0,00
EG 3 (eD)	118	18,75	50,00	37,00
EG 4	59	42,37	47,37	3,00
EG 5	357	57,14	Ziel erreicht	0,00
EG 6	247	53,04	Ziel erreicht	0,00
EG 7	54	42,59	50,00	4,00
EG 8	141	72,34	Ziel erreicht	0,00
EG 9a (mD)	173	64,74	Ziel erreicht	0,00
EG 9b (gD)	78	64,10	Ziel erreicht	0,00
EG 9c (gD)	21	52,38	Ziel erreicht	0,00
EG 10	44	45,45	50,00	2,00
EG 11	91	36,26	45,45	8,50
EG 12	46	39,13	44,13	2,50
EG 13 (hD)	51	54,90	Ziel erreicht	0,00
EG 14	38	66,79	Ziel erreicht	0,00
EG 15	17	52,94	Ziel erreicht	0,00
Sonstige	1	0,00	50,00	0,50

Tabelle 6 - Zielvorgaben Vergütungsgruppen:
Tarifbeschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

	2017		Ziel für 2021	
Tarif-gruppen	Anzahl Beschäftigte	Frauenanteil in Prozent	Frauenanteil in Prozent	Anzahl einzust. Frauen
S3 (mD)	92	98,91	Ziel erreicht	0,00
S4	20	85,00	Ziel erreicht	0,00
S8	170	92,35	Ziel erreicht	0,00
S9	16	93,75	Ziel erreicht	0,00
S11	35	62,86	Ziel erreicht	0,00
S12	59	86,44	Ziel erreicht	0,00
S13	22	90,91	Ziel erreicht	0,00
S14	50	70,00	Ziel erreicht	0,00
S15	34	76,47	Ziel erreicht	0,00
S16	4	75,00	Ziel erreicht	0,00
S17	10	50,00	Ziel erreicht	0,00
S18	2	50,00	Ziel erreicht	0,00

Tabelle 3 - Vergleich der Frauenanteile in den Vergütungsgruppen:
Tarifbeschäftigte 2012-2017

Tarifgruppe	Frauenanteil 2017	Frauenanteil 2015	Frauenanteil 2012
1	81,13%	81,30%	
2	95,76 %	95,70 %	61,54 %
2Ü	90,48 %	89,40 %	65,00 %
3 (eD)	18,75 %	28,50 %	24,56 %
S3 (mD)	98,91 %	100,00 %	98,61 %
4	42,37 %	0,00 %	0,00 %
S4	85,00 %	90,50 %	87,50 %
5	57,14 %	57,60 %	55,84 %
6	53,04 %	53,20 %	55,94 %
S6			98,44 %
7	42,59 %	4,50 %	10,00 %
S7			100,00 %
8	72,34 %	70,70 %	71,92 %
S8	92,35 %		80,95 %
S8a		97,70 %	
S8b		71,40 %	
S9	93,75 %	100,00 %	0,00 %
9a (mD)	64,74 %	58,30 %	57,14 %
9b (gD)	64,10 %	61,30 %	63,16 %
9c (gD)	52,38 %		0,00 %
S10		100,00 %	76,19 %
S11	62,86 %	64,00 %	69,23 %
S11U			100,00 %
S12	86,44 %	76,60 %	88,24 %
S12U			63,83 %
S13	90,91 %	90,50 %	85,71 %
S13U		100,00 %	100,00 %
S14	70,00 %	76,50 %	68,57 %
10	45,45 %	41,30 %	36,96 %
S15	76,47 %	81,30 %	72,00 %
S16	75,00 %	66,70 %	100,00 %
11	36,26 %	35,10 %	36,36 %
S17	50,00 %	44,40 %	40,00 %
12 (gD)	39,13 %	37,00 %	36,64 %
S18	50,00 %	50,00 %	50,00 %
13 (hD)	54,90 %	55,10 %	51,22 %
14	65,79 %	64,70 %	60,61 %
15	52,94 %	41,20 %	38,46 %
15Ü	0,00 %	0,00 %	25,00 %
N	75,00 %		0,00 %

Bei den Tarifbeschäftigten ist im Vergleich zum Bericht zum Frauenförderplan 2013 der Frauenanteil in den Entgeltgruppen EG3, S 3, S4, S9, S11, S14, S15 leicht gesunken und in den sonstigen Entgeltgruppen gestiegen oder gleich geblieben.

Eine Unterrepräsentanz ist in den Entgeltgruppen EG3, 4, 7, 10 bis 12 zu verzeichnen. In den Entgeltgruppen im Sozial- und Erziehungsdienst zeigt sich in keiner S-Gruppe mehr eine Unterrepräsentanz, der Frauenanteil beträgt zwischen 50 bis 99 %.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass durch die neue Entgeltordnung auch neue Entgeltgruppen dazu gekommen sind, was z. B. auch den drastischen Anstieg der Beschäftigten in EG7 zur Folge hatte.

Aus den Vergleichstabellen wird deutlich, dass ein steter Gleichstellungsprozess erkennbar ist, gleichwohl es sowohl bei den Tarifbeschäftigten als auch bei den BeamtInnen in einigen Laufbahngruppen noch weiterer Anstrengungen bedarf, um den Frauenanteil zu erhöhen.

ZIELERREICHUNG UND ZIELSETZUNG DER FACHBEREICHE

Die Ist-Situation in den Fachbereichen ist den Tabellen in der Anlage 1 zu entnehmen. Anhand dessen und anhand der im Bericht 2015 zum Frauenförderplan 2013 formulierten Ziele wurden die Fachbereiche gebeten zu überprüfen, inwieweit die bisherigen Ziele erreicht wurden.

Zudem haben die Fachbereiche in Abstimmung mit dem Frauenbüro aus den vier im Rahmenplan zur Frauenförderung 2013 vorgegebenen Handlungsfeldern

- I - Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- II - Mehr Frauen in Führungs- und qualifizierten Fachpositionen
- III - Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung
- IV - Qualifizierung von Frauen

auf Grundlage der fachbereichsbezogenen Ist-Situation ein bis zwei Handlungsfelder ausgewählt und hierin für die nächsten 4 Jahre bis 2021 konkrete Ziele und Maßnahmen festgelegt.

Das Ergebnis und die zukünftigen Handlungsfelder und Maßnahmen sind fachbereichsbezogen nachfolgend dargestellt.

4 HANDLUNGSFELDER UND MAßNAHMEN DER FACHBEREICHE BIS 2021

FACHBEREICH 1- BÜRGERMEISTER

ERGEBNIS 2017

Das Ziel den Anteil weiblicher Führungskräfte zu halten, konnte annähernd erreicht werden. Der Frauenanteil bei den Bereichsleitungen (einschließlich einer kommissarischen Bereichsleitung) hat sich in den letzten fünf Jahren von 58 % (7w/5 m) geringfügig auf 55 % (6w/5m) reduziert, und bleibt damit in einem sehr ausgewogenen Geschlechterverhältnis. Gleiches trifft auch auf weitere Beschäftigungsgruppen zu.

Seit dem letzten Frauenförderplan 2013 hat sich die Personalkapazität der BeamtInnen im FB 1 von 132 auf 113,6 reduziert, der Frauenanteil ist mit 48,6% nahezu gleich geblieben.

Die meisten BeamtInnen sind beschäftigt im gehobenen Dienst (Frauenanteil 49,35 %), gefolgt vom mittleren Dienst (Frauenanteil 57,14 %) und dem höheren Dienst (Frauenanteil 50 %)

2017 hat sich der Frauenanteil im mittleren, gehobenen sowie im höheren Dienst leicht reduziert. Betroffen sind die Besoldungsgruppen A9 m.D. , A11, A12 und A14. Erhöht hat sich hingegen der Anteil in den Besoldungsgruppen A7, A 9 g.D. und A 10, A13 g.D..

Die Personalkapazität der Tarifbeschäftigten hat sich im selben Zeitraum von 166,8 auf 192,4 erhöht und macht mittlerweile 63 % aller Beschäftigten des Fachbereichs aus. Die Mehrzahl ist im mittleren Dienst beschäftigt (Frauenanteil 70,8 %), gefolgt vom einfachen Dienst (Frauenanteil 46,2 %), dem gehobenen Dienst (Frauenanteil 33,3 %) und dem höheren Dienst (Frauenanteil 29,4 %)

Insbesondere in den Entgeltgruppen EG3, EG5, EG6, EG11, EG12 hat sich der Frauenanteil reduziert, erhöht hat er sich in den Entgeltgruppen EG8, EG9a, EG15.

HANDLUNGSFELDER UND MAßNAHMEN BIS 2021

BESONDERE AKTIVITÄTEN IM HANDLUNGSFELD III UND IV

- Aufforderung und Motivation von Mitarbeiterinnen zur Teilnahme an städtischen Qualifizierungsangeboten für Führungskräfte und Führungsnachwuchskräfte
- Verstärkung von Qualifizierungslehrgängen, u. a. regelmäßiges Angebot von 1. und 2. Angestelltenlehrgängen, Angebote für QuereinsteigerInnen
- Gewinnung von Ausbilderinnen und weiblichen Lehrkräften und Qualifizierung für das zukünftige Aufgabengebiet
- Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen für Ausbildungs- und Praktikaplätze
- Erhöhung der Attraktivität des Arbeitgebers HL u. a. durch Neugestaltung der Außendarstellung der HL, verstärkte Präsenz auf Messen, Schulveranstaltungen, Tag der Offenen Tür, Mitwirkung an Kampagnen
- Gezielte Ansprache von Frauen in Medien, auf Messen, in Hochschulen und über Berufsvereinigungen von Frauen für IT-Berufe

FACHBEREICH 2 - WIRTSCHAFT UND SOZIALES**ERGEBNIS 2017**

Im FB 2 liegt in nahezu allen Entgelt-/Besoldungsgruppen der Frauenanteil über 50 %. Im mittleren Dienst wurde der Frauenanteil gegenüber den Vergleichszahlen aus 2013 bei den Beamten von 63,7 % auf 66,7 % und bei den Beschäftigten von 75,3 % auf 76,6 % gesteigert.

Im gehobenen Dienst stieg der Frauenanteil im gleichen Zeitraum bei den Beamten von 61,34 % auf 67,94 % und bei den Beschäftigten von 71,5 % auf 74,3 %. Im höheren Dienst wurde der Frauenanteil im Vergleich zu den Zahlen des FFP 2013 bei den Beamten von 0 % auf 50 % und bei den Beschäftigten von 63 % auf 69 % erhöht.

Die Bereichsleitungen im FB 2 sind mit 2 Frauen und 2 Männern besetzt, die stellvertretenden Bereichsleitungen sind ebenfalls 2 Frauen und 2 Männer. Bei den Abteilungs-, Sachgebiets- und Teamleitungen überwiegt der Frauenanteil mit 21 zu 15.

Die Stellen im Fachbereich sind bereits jetzt durch eine hohe Frauenquote geprägt, so dass mittlerweile in einigen Bereichen eher der Bedarf an qualifizierten Männern steigt. In einigen Aufgabenfeldern, wie z. B. im pädagogischen Bereich (u. a. Erwachsenenhilfe) wird sogar explizit um Männer geworben.

Die Maßnahmen Teilzeitbeschäftigung, Teilzeitkräfte in Führungspositionen, Frauen in Führungspositionen und Förderung der Übernahme einer solchen Position, Gespräche vorm Mutterschutz, usw. werden bereits praktiziert und unterstützt, trotz Raumproblemen bei gleichzeitigem Arbeitszeitwunsch am Vormittag.

HANDLUNGSFELDER UND MAßNAHMEN BIS 2021

Der Fachbereich will die Handlungsfelder zur Frauenförderung weiterhin bestmöglich verfolgen, um die qualifizierten Frauen zu halten. Der FB sieht sich jedoch nicht dazu veranlasst, weitere Handlungsfelder und Maßnahmen für die nächsten 4 Jahre zu benennen.

Die genannten Maßnahmen A bis H des Rahmenplans zur Frauenförderung finden allesamt Anwendung.

FACHBEREICH 3 - UMWELT, SICHERHEIT UND ORDNUNG**ERGEBNIS 2017**

Aktuell werden 4 von 6 Bereichen von Frauen geleitet, davon allerdings einer kommissarisch. An der Steigerung des Frauenanteils auf Abteilungsleitungsebene wird weiterhin gearbeitet, soweit er unter 50% liegt. Im Bereich 3.322 wurden die 50% bereits erreicht.

Um ein familienfreundliches Arbeitsumfeld zu schaffen werden Teilzeitarbeitsverhältnisse für Eltern kreativ gestaltet und freie Zeitanteile nach Möglichkeit vertreten. Es gibt eine hohe Bereitschaft aller Bereiche zur Flexibilisierung der Arbeitszeitmodelle, auch in Bereichen, die eher männlich geprägt sind, wie z. B. der Feuerwehr. Familienfreundliche Arbeitszeitmodelle wie Teilzeit und Telearbeit finden auch zunehmend bei Männern und Führungskräften Anklang, 3 Bereichsleitungen nutzen bereits Telearbeit. Mit beurlaubten MitarbeiterInnen wird der Kontakt gehalten, es finden regelmäßig Gespräche der jeweiligen Vorgesetzten mit allen zu beurlaubenden Mitarbeiterinnen statt.

Bei der Besetzung von Führungspositionen werden Frauen gezielt angesprochen, eine Besetzung in Teilzeit soll ermöglicht werden.

Für die Feuerwehr und den Stadtwald wurden spezielle Maßnahmen im Handlungsfeld III (Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung) entwickelt. Das Interesse für die Aufgabengebiete soll insbesondere durch das Angebot von Praktika geweckt werden. 2017 waren von 35 PraktikantInnen 7 weiblich. Damit konnte der Frauenanteil von 6 % (2015) auf 20 % gesteigert werden. In den nächsten Jahren soll dieser Anteil auf 30% gesteigert werden.

Der Tag des offenen Rathauses, sowie die Präsenz auf Ausbildungsmessen wurde als Werbeplattform für die Ausbildungsberufe im Stadtwald und der Berufsfeuerwehr genutzt. Es bleibt allerdings weiterhin schwierig, Frauen für die Berufsfeuerwehr zu gewinnen; lediglich im reinen Rettungsdienst ist das Verhältnis nahezu ausgeglichen. Zwei Frauen werden im mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst ausgebildet. Von den insgesamt 35 Auszubildenden an der Notfallsanitäterschule sind inzwischen 10 (30%) weiblich. Für die nächsten Jahre wird ein höherer Frauenanteil im feuerwehrtechnischen Dienst erwartet, da die NotfallsanitätlerInnen nach ihrer Ausbildung als AnwärtlerInnen übernommen werden können.

HANDLUNGSFELDER UND MAßNAHMEN BIS 2021**BESONDERE AKTIVITÄTEN IM HANDLUNGSFELD III**

Für die nächsten 4 Jahre soll das Handlungsfeld III weiterhin verfolgt werden, um immer mehr Frauen für die sogenannten Männerberufe begeistern zu können. Zu den Aktivitäten gehören:

- Teilnahme der Berufsfeuerwehr und des Stadtwaldes am Tag der Offenen Tür und Messen
- Teilnahme von Schülerinnen an Fortbildungen/Workshops zum Thema „Feuerwehr-frau“
- Info-Tag für Frauen zur Gewinnung von Anwärtlerinnen bei der Feuerwehr
- Gezielte Werbung von Praktikantinnen und Erhöhung des Frauenanteils unter den PraktikantInnen auf 30%

FACHBEREICH 4 - KULTUR UND BILDUNG

ERGEBNIS 2017

Der FB 4 versucht über Dauerausschreibungen ständig neue MitarbeiterInnen in den Bereichen 4.511 u. 4.510 zu gewinnen und bei den Berufen des Sozial- und Erziehungsdienstes den Männeranteil zu erhöhen. Geeignete männliche Bewerber werden eingestellt, der Anteil entsprechend geeigneter Bewerber ist allerdings weiterhin gering. Die Bewerberinnenzahl insgesamt reicht aktuell nicht aus, um Stellen zu besetzen. In einigen Entgeltgruppen konnte der Männeranteil allerdings erhöht werden: S11, S12 und S16. In anderen Entgeltgruppen kam es zu keinen nennenswerten Veränderungen des Männeranteils.

In Bezug auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Die Bewilligung von Anträgen auf Teilzeit in sehr unterschiedlichen und individuellen Modellen, auch auf die Gefahr hin, dass dieses Einfluss hat auf die soziale Versorgung im Alter.
- Freiwerdende Stundenanteile (Teilzeit, Elternzeit u. a.) werden baldmöglichst vom FB 4 nachbesetzt.
- Alternierende Telearbeit wird bewilligt, wobei Standards zur Sicherung der Aufgabenbringung festzulegen sind.
- Unterstützung der Kinderbetreuung in Randzeiten über die Kita-Bedarfsplanung: 1/3 aller Kitas in der HL bieten die 10-Std. Öffnungszeit (37 Standorte) sowie Entwicklung des Randzeitenkonzepts Kindertagespflege.

HANDLUNGSFELDER UND MAßNAHMEN BIS 2021

BESONDERE AKTIVITÄTEN IM HANDLUNGSFELD II UND III

BERUFSORIENTIERUNG, AUSBILDUNG UND NACHWUCHSFÖRDERUNG SOWIE QUALIFIZIERUNG VON FRAUEN.

- Erhöhung des Männeranteil im Bereich städtische Kindertageseinrichtungen durch:
- Beteiligung am Boys Day
- Fortsetzung des Projektes „Mehr Männer in Kitas“ – sofern hierfür zukünftig wieder die erforderlichen Drittmittel verfügbar sind
- Steigerung der Attraktivität und Qualität der Arbeitsplätze und Leistungen durch:
- Aktivitäten zur Erhebung der Ist-Situation, Ideenentwicklung, Einführung und Umsetzung von Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitssituation, Attraktivität, Motivation, Werbung und MitarbeiterInnenbindung in 4.510 und 4.511 unter Einbeziehung der MitarbeiterInnen
- Einsetzen für die duale Ausbildung in pädagogischen Berufen und Ausbildungsgänge für Quereinsteiger
- Einsetzen für die angemessene Bezahlung/ ggf. Überprüfung der Eingruppierung anhand der Tätigkeiten
- Ein auf pädagogische Berufe ausgerichtetes Fortbildungsprogramm
- Anbieten von Praktika und Anerkennungspraktika sowie BFD und FSJ
- Unterstützung von Quereinsteigerprogrammen

- Aufforderung der MitarbeiterInnen zur Teilnahme an städtischen Qualifizierungsangeboten für Führungskräfte
- Gezielte Personalentwicklung von MitarbeiterInnen z.B. durch eine berufsbegleitende Qualifizierung von sozialpädagogischen AssistentInnen zu ErzieherInnen

FACHBEREICH 5 - PLANEN UND BAUEN

ERGEBNIS 2017

Die Zusammensetzung des Personals im Fachbereich Planen und Bauen ist überwiegend durch gewerblich-technische Berufsbilder geprägt. Das Spektrum erstreckt sich von den Tätigkeiten des einfachen Dienstes, vorwiegend im Reinigungsdienst, bis hin zu hochkomplexen Tätigkeiten im Ingenieurwesen des höheren Dienstes, die einen Studienabschluss voraussetzen.

Für den Fachbereich macht sich der einhergehende Fachkräftemangel auf allen Ebenen zunehmend bemerkbar. Es wird deutlich schwieriger sich gegenüber der Wirtschaft als ein attraktiver Arbeitgeber zu positionieren. Nach wie vor gilt sowohl für Frauen als auch für Männer, dass der demographische Wandel diesen Effekt noch verstärkt. Vor diesem Hintergrund müssen weibliche Fachkräfte mit technischen Abschlüssen (MINT) als Potenzial mit ansprechenden Anreizen gewonnen werden, um der Herausforderung zu begegnen.

Den wesentlichen Anteil der Beschäftigten im FB 5 umfassen die Tarifbeschäftigten (93,2 %). In den letzten 4 Jahren konnte der Frauenanteil von 23,8 % auf 42,9 % gesteigert werden. Der starke Anstieg der weiblichen Tarifbeschäftigten hängt zum einen mit der Integration der GHL in die Kernverwaltung zusammen. Zum anderen ist in den höheren Entgeltgruppen (EG10 bis EG13) eine deutliche Steigerung des Frauenanteils um durchschnittlich 7,5 %-Punkte zu verzeichnen. Der Anteil verbeamteter, weiblicher Beschäftigter konnte von knapp 40 % auf über 50 % gesteigert werden. Die Steigerung vollzog sich in allen Laufbahngruppen - am stärksten im gehobenen Dienst.

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie wird den Beschäftigten Teilzeitarbeit mit unterschiedlichen Zeitanteilen ermöglicht. 88,2% der 321 Teilzeitbeschäftigten im Stammpersonal sind Frauen, davon überwiegend Reinigungskräfte des GMHL. Ein weiteres Instrument ist die alternierende Telearbeit. In den letzten 2 Jahren ist die Anzahl der Telearbeitsverträge von 9 auf 45 gestiegen, das entspricht 5% des Stammpersonals. Überwiegend nutzen weibliche Beschäftigte die Möglichkeit der Telearbeit (19m/26w).

Zur Förderung von Frauen in Führungspositionen wurde das Mentoring-Programm genutzt, eine Mentee und ein Mentor nahmen am Programm teil. Darüber hinaus hat eine Beamtin an der Potenzialanalyse des Landes SH teilgenommen und damit die Qualifikation für die Übernahme von Ämtern nach A 14 erworben. Vier Positionen (2m/ 2w) konnten im Fachbereich mit Nachwuchsführungskräften aus der Qualifizierungsreihe „Fit für Führung“ besetzt werden. Der weibliche Anteil an Führungskräften beim GMHL beträgt etwas mehr als 30%.

Von den vier Bereichen wird seit 2018 einer von einer Frau geleitet und auch Sachgebietsleitungspositionen konnten zunehmend mit weiblichen Führungskräften besetzt werden. Seit 2017 wird der personalstärkste Fachbereich der Kernverwaltung, Planen und Bauen von einer Senatorin geführt.

Um mehr Interesse an den technischen Berufen bei Mädchen zu wecken, beteiligt sich u. a. die Bereiche Stadtgrün und Verkehr und der Bereich LPA am Girls Day und bieten Berufspraktika an.

Die Maßnahmen der Gruppe G – Controlling der Frauenförderpläne und Umsetzung sind im Fachbereich deutlich spürbar. Maßnahmen der Gruppe B – Lebensphasenorientierte Arbeitszeiten sorgen für die besondere Berücksichtigung der Belange von Teilzeitbeschäftigten, und die Telearbeit ermöglicht eine flexible Arbeitszeitgestaltung, die zu einer Steigerung der Arbeitszufriedenheit führt.

HANDLUNGSFELDER UND MAßNAHMEN BIS 2021**BESONDERE AKTIVITÄTEN IM HANDLUNGSFELD II**

- Als allgemeines Ziel verfolgt der FB Planen und Bauen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den männlichen und weiblichen Beschäftigten auf dem aktuell hohen Niveau zu halten. Teilzeit mit unterschiedlichen Anteilen sollte ermöglicht und freie Zeitanteile möglichst vertreten werden.
- Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels sollen mehr Frauen in Führungs- und qualifizierten Fachpositionen gewonnen werden. Hierbei sollen auch Frauen mit technischen Studienabschlüssen gezielt durch eine Kooperation mit der FH Lübeck angesprochen werden.
- Neben der Führungskarriere ist geplant ein Konzept für eine Fachkarriere im technischen Bereich aufzustellen, um weitere Anreize zu schaffen.
- Die Ausbildungs- und Nachwuchsförderung wird verfolgt. Der Fachbereich nimmt weiterhin am Girls Day zu seinen angebotenen Ausbildungsberufen (Gärtner, Straßenwärter, Wasserbauer, Hafenschiffer) teil, um mehr Interesse an technischen Berufen zu wecken. Der Fachbereich beteiligt sich an Messen und am Tag des offenen Rathauses und bietet im technischen Bereich mind. 6 Plätze für Berufspraktika an.

GESAMTÜBERSICHT

- ALLE FACHBEREICHE -

Gesamtübersicht											Zum Vergleich Zahlen des FFP 2013	
Beamtinnen und Beamte												
	Beschäftigte insgesamt				davon Frauen				Frauenanteil in %			
Besoldungsgruppe	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		gesamt	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		gesamt	I x 100 : E	(F+G)x100: (B+C)	I x 100 : E	(F+G)x100: (B+C)
	Personalkapazität	Anzahl Personen	Personalkapazität	Personalkapazität	Personalkapazität	Anzahl Personen	Personalkapazität	Personalkapazität	Personalkapazität	Anzahl Personen	Personalkapazität	Anzahl Personen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
A 6	5	3	2,13	7,13	2	3	2,13	4,13	57,92	62,50	27,57	33,33
A 7	123	13	9,94	132,94	13	8	5,91	18,91	14,22	15,44	17,28	22,00
A 8	127	28	18,87	145,87	24	27	18,07	42,07	28,84	32,90	29,52	34,94
A 9 m.D.	105	6	99,02	204,02	5	4	3,27	8,27	4,05	8,11	8,64	8,65
A 9 g.D.	33	2	1,22	34,22	22	2	1,22	23,22	67,86	68,57	48,15	48,28
A 10	63	45	30,21	93,21	39	44	29,71	68,71	73,72	76,85	62,71	66,67
A 11	87	15	11,32	98,32	29	15	11,32	40,32	41,01	43,14	39,94	42,71
A 12	45	8	6,53	51,53	14	7	5,20	19,20	37,26	39,62	33,63	33,33
A13 g.D.	21	3	3,43	24,43	9	3	3,19	12,19	49,88	50,00	35,51	40,00
A13 h.D.	3	0	0,00	3,00	2	0	0,00	2,00	66,67	66,67	100,00	100,00
A 14	11	1	0,50	11,50	4	1	0,50	4,50	39,13	41,67	31,17	33,33
A 15	7	0	0,00	7,00	3	0	0,00	3,00	42,86	42,86	16,67	16,67
A 16	5	0	0,00	5,00	1	0	0,00	1,00	20,00	20,00	33,33	33,33
m.D.	360	50	129,96	489,96	44	42	29,38	73,38	14,98	20,98	20,06	24,20
g.D.	249	73	52,71	301,71	113	71	50,64	163,64	54,24	57,14	48,14	50,97
h.D.	26	1	0,50	26,50	10	1	0,50	10,50	39,62	40,74	30,12	31,03
gesamt	635	124	183,17	818,17	167	114	80,52	247,52	30,25	37,02	32,33	36,08

Die B-Besoldung ist in dieser Darstellung nicht berücksichtigt

Altersteilzeitfälle werden in dieser Darstellung nicht berücksichtigt. Aktuell wird Altersteilzeit von 14 MitarbeiterInnen in Anspruch genommen (9 weiblich, 5 männlich).

Gesamtübersicht											Zum Vergleich Zahlen des FFP 2013	
Beamtinnen und Beamte im feuerwehrtechnischen Dienst												
	Beschäftigte insgesamt				davon Frauen				Frauenanteil in %		Frauenanteil in %	
Besoldungsgruppe	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		gesamt	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		gesamt	I x 100 : E	(F+G)x100: (B+C)	I x 100 : E	(F+G)x100: (B+C)
	Personalkapazität	Anzahl Personen	Personalkapazität	Personalkapazität	Personalkapazität	Anzahl Personen	Personalkapazität	Personalkapazität	Personalkapazität	Anzahl Personen	Personalkapazität	Anzahl Personen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
A 6	1	1	0,50	1,50	0	1	0,50	0,50	33,33	50,00	-	-
A 7	110	4	3,30	113,30	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	1,87	1,87
A 8	76	1	0,80	76,80	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 9 m.D.	93	3	2,53	95,53	1	1	0,95	1,95	2,04	2,08	0,00	0,00
A 9 g.D.	1	0	0,00	1,00	1	0	0,00	1,00	100,00	100,00	0,00	0,00
A 10	4	0	0,00	4,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 11	11	0	0,00	11,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 12	5	0	0,00	5,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A13 g.D.	2	0	0,00	2,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 14	1	0	0,00	1,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	-	-
A 16	1	0	0,00	1,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
m.D.	280	9	7,13	287,13	1	2	1,45	2,45	0,85	1,04	0,75	0,75
g.D.	23	0	0,00	23,00	1	0	0,00	1,00	4,35	4,35	0,00	0,00
h.D.	2	0	0,00	2,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gesamt	305,00	9,00	7,13	312,13	2,00	2,00	1,45	3,45	1,11	1,27	0,69	0,68

Die B-Besoldung ist in dieser Darstellung nicht berücksichtigt

Gesamtübersicht											Zum Vergleich Zahlen des FFP 2013	
Beamtinnen und Beamte (ohne Feuerwehr)												
	Beschäftigte insgesamt				davon Frauen				Frauenanteil in %		Frauenanteil in %	
Besoldungsgruppe	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		gesamt	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		gesamt	I x 100 : E	(F+G)x100: (B+C)	I x 100 : E	(F+G)x100: (B+C)
	Personalkapazität	Anzahl Personen	Personalkapazität	Personalkapazität	Personalkapazität	Anzahl Personen	Personalkapazität	Personalkapazität	Personalkapazität	Anzahl Personen	Personalkapazität	Anzahl Personen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
A 6	4	2	1,63	5,63	2	2	1,63	3,63	64,48	66,67	27,51	33,33
A 7	13	9	6,64	19,64	13	8	5,91	18,91	96,28	95,45	65,37	72,09
A 8	51	27	18,07	69,07	24	27	18,07	42,07	60,91	65,38	55,69	61,70
A 9 m.D.	12	3	96,49	108,49	4	3	2,32	6,32	5,83	46,67	56,12	56,25
A 9 g.D.	32	2	1,22	33,22	21	2	1,22	22,22	66,89	67,65	48,99	49,12
A 10	59	45	30,21	89,21	39	44	29,71	68,71	77,02	79,81	65,00	68,75
A 11	76	15	11,32	87,32	29	15	11,32	40,32	46,17	48,35	45,73	48,24
A 12	40	8	6,53	46,53	14	7	5,20	19,20	41,26	43,75	36,82	36,36
A13 g.D.	19	3	3,43	22,43	9	3	3,19	12,19	54,33	54,55	41,20	45,45
A13 h.D.	3	0	0,00	3,00	2	0	0,00	2,00	66,67	66,67	100,00	100,00
A 14	10	1	0,50	10,50	4	1	0,50	4,50	42,86	45,45	31,17	33,33
A 15	7	0	0,00	7,00	3	0	0,00	3,00	42,86	42,86	18,18	18,18
A 16	4	0	0,00	4,00	1	0	0,00	1,00	25,00	25,00	50,00	50,00
m.D.	80	41	122,83	202,83	43	40	27,93	70,93	34,97	68,60	54,83	60,82
g.D.	226	73	52,71	278,71	112	71	50,64	162,64	58,35	61,20	51,79	54,46
h.D.	24	1	0,50	24,50	10	1	0,50	10,50	42,86	44,00	32,39	33,33
gesamt	330	115	176,04	506,04	165	112	79,07	244,07	48,23	62,25	51,65	55,43

Die B-Besoldung ist in dieser Darstellung nicht berücksichtigt

Altersteilzeitfälle werden in dieser Darstellung nicht berücksichtigt. Aktuell wird Altersteilzeit von 14 MitarbeiterInnen in Anspruch genommen (9 weiblich, 5 männlich).

Gesamtübersicht											Zum Vergleich Zahlen des FFP 2013	
Tarifbeschäftigte												
	Beschäftigte insgesamt				davon Frauen				Frauenanteil in %		Frauenanteil in %	
Entgeltgrup- pe TVÖD und SuE	Ganztags- kräfte	Teilzeitkräfte		gesamt	Ganztags- kräfte	Teilzeitkräfte		gesamt	I x 100 : E	(F+G)x100: (B+C)	I x 100 : E	(F+G)x100: (B+C)
	Personal- kapazität	Anzahl Personen	Personal- kapazität		Personal- kapazität	Anzahl Personen	Personal- kapazität					
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
1	1	105	58,23	59,23	0	86	47,27	47,27	79,81	81,13	-	-
2	7	111	71,87	78,87	4	109	69,98	73,98	93,80	95,76	52,21	61,54
2Ü	9	33	22,98	31,98	5	33	22,98	27,98	87,49	90,48	52,08	65,00
3 (eD)	114	14	8,09	122,09	13	11	6,31	19,31	15,82	18,75	19,46	24,56
S3 (mD)	60	32	23,47	83,47	59	32	23,47	82,47	98,80	98,91	98,37	98,61
4	38	21	10,65	48,65	5	20	10,15	15,15	31,14	42,37	0,00	0,00
S4	10	10	6,66	16,66	9	8	5,66	14,66	88,00	85,00	86,59	87,50
5	240	117	76,74	316,74	96	108	70,98	166,98	52,72	57,14	50,59	55,84
6	183	64	42,71	225,71	73	58	38,87	111,87	49,56	53,04	52,55	55,94
S6	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	98,23	98,44
7	48	6	4,24	52,24	17	6	4,24	21,24	40,66	42,59	7,78	10,00
S7	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	100,00	100,00
8	101	40	27,05	128,05	63	39	26,64	89,64	70,00	72,34	68,63	71,92
S8	88	82	58,24	146,24	76	81	57,89	133,89	91,55	92,35	79,80	80,95
S9	16	0	0,00	16,00	15	0	0,00	15,00	93,75	93,75		
9a (mD)	127	46	31,45	158,45	67	45	30,68	97,68	61,65	64,74	56,06	57,14
9b (gD)	52	26	16,99	68,99	28	22	14,18	42,18	61,14	64,10	60,54	63,16
9c (gD)	16	5	3,71	19,71	7	4	3,21	10,21	51,80	52,38		
S10	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	73,98	76,19
S11	18	17	10,48	28,48	6	16	9,98	15,98	56,11	62,86	62,59	69,23
S11U	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	100,00	100,00
S12	34	25	1,33	35,33	28	23	15,87	43,87	124,17	86,44	88,07	88,24
S12U	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	65,75	63,83
S13	19	3	1,87	20,87	17	3	1,87	18,87	90,42	90,91	83,04	85,71
S13U	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	100,00	100,00
S14	33	17	12,34	45,34	19	16	11,57	30,57	67,42	70,00	66,79	68,75
10	38	6	4,57	42,57	15	5	3,71	18,71	43,95	45,45	35,58	36,96
S15	28	6	5,10	33,10	20	6	5,10	25,10	75,83	76,47	70,27	72,00
S16	3	1	0,82	3,82	2	1	0,82	2,82	73,82	75,00	100,00	100,00
11	69	22	16,09	85,09	18	15	10,72	28,72	33,75	36,26	32,97	36,36
S17	9	1	0,77	9,77	4	1	0,00	4,00	40,94	50,00	38,58	40,00
12 (gD)	37	9	7,01	44,01	10	8	6,24	16,24	36,90	39,13	38,18	38,64
S18	2	0	0,00	2,00	1	0	0,00	1,00	50,00	50,00	55,56	50,00
13 (hD)	31	20	12,41	43,41	11	17	10,32	21,32	49,11	54,90	48,11	51,22
14	21	17	12,31	33,31	10	15	10,15	20,15	60,49	65,79	58,65	60,61
15	13	4	2,74	15,74	7	2	1,33	8,33	52,92	52,94	37,59	38,46
15Ü	1	0	0,00	1,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	23,02	25,00
N	3	1	0,25	3,25	3	0	0,00	3,00	92,31	75,00	0,00	0,00
e.D.	131	263	161,17	292,17	22	239	146,5	121,27	41,51	66,24	23,67	30,88
m.D.	911	418	281,21	1192,21	480	397	268,6	748,58	62,79	65,99	60,19	63,93
g.D.	358	138	81,08	439,08	175	120	83,3	258,27	58,82	59,48	55,71	57,41
h.D.	66	41	27,46	93,46	28	34	21,8	49,80	53,28	57,94	49,21	51,65
N	3	1	0,25	3,25	3	0	0,0	3,00	92,31	75,00	0,00	0,00
gesamt	1469	861	551,17	2020,17	708	790	520,19	1180,92	58,46	64,29	54,79	58,49

Für die aktuelle Auswertung wurde erstmals eine Aufteilung der EG 9 in a, b und c vorgenommen. Die Vergleichszahlen der bisherigen EG9 (gD) werden in der Zeile 9b (gD) aufgeführt.

Altersteilzeitfälle werden in dieser Darstellung nicht berücksichtigt. Aktuell wird Altersteilzeit von 14 MitarbeiterInnen in Anspruch genommen (8 weiblich, 6 männlich).

FACHBEREICH 1

- BÜRGERMEISTER -

Fachbereich 1 - Bürgermeister											Zum Vergleich Zahlen des FFP 2013	
Beamtinnen und Beamte												
	Beschäftigte insgesamt				davon Frauen				Frauenanteil in %		Frauenanteil in %	
Besoldungsgruppe	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		gesamt	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		gesamt	I x 100 : E	(F+G)x100: (B+C)	I x 100 : E	(F+G)x100: (B+C)
	Personalkapazität	Anzahl Personen	Personalkapazität	Personalkapazität	Personalkapazität	Anzahl Personen	Personalkapazität	Personalkapazität	Personalkapazität	Anzahl Personen	Personalkapazität	Anzahl Personen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
A 6	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	0,00	0,00
A 7	4	4	3,17	7,17	3	3	2,44	5,44	75,87	75,00	57,91	66,67
A 8	17	8	5,34	22,34	6	8	5,34	11,34	50,76	56,00	50,57	56,52
A 9 m.D.	2	0	0,00	2,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	60,00	60,00
A 9 g.D.	8	0	0,00	8,00	4	0	0,00	4,00	50,00	50,00	35,29	35,29
A 10	7	5	3,22	10,22	4	5	3,22	7,22	70,65	75,00	59,95	63,64
A 11	27	5	3,78	30,78	10	5	3,78	13,78	44,77	46,88	48,50	50,00
A 12	13	4	2,83	15,83	4	3	2,10	6,10	38,53	41,18	49,59	50,00
A13 g.D.	6	2	1,80	7,80	1	2	1,80	2,80	35,90	37,50	21,66	22,22
A13 h.D.	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	100,00	100,00
A 14	6	1	0,50	6,50	3	1	0,50	3,50	53,85	57,14	72,39	75,00
A 15	2	0	0,00	2,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 16	1	0	0,00	1,00	1	0	0,00	1,00	100,00	100,00	100,00	100,00
m.D.	23	12	8,51	31,51	9	11	7,78	16,78	53,25	57,14	51,75	58,33
g.D.	61	16	11,63	72,63	23	15	10,90	33,90	46,67	49,35	46,11	47,78
h.D.	9	1	0,50	9,50	4	1	0,50	4,50	47,37	50,00	53,61	55,56
gesamt	93	29	20,64	113,64	36	27	19,18	55,18	48,56	51,64	48,36	51,70

Die B-Besoldung ist in dieser Darstellung nicht berücksichtigt

Altersteilzeitfälle werden in dieser Darstellung nicht berücksichtigt. Aktuell wird Altersteilzeit von 5 MitarbeiterInnen in Anspruch genommen (4 weiblich, 1 männlich).

Fachbereich 1 - Bürgermeister											Zum Vergleich Zahlen des FFP 2013	
Tarifbeschäftigte												
Entgeltgruppe TVÖD und SuE	Beschäftigte insgesamt				davon Frauen				Frauenanteil in %		Frauenanteil in %	
	Ganztags- kräfte	Teilzeitkräfte		gesamt	Ganztags- kräfte	Teilzeitkräfte		gesamt	I x 100 : E	(F+G)x100: (B+C)	I x 100 : E	(F+G)x100: (B+C)
	Personal- kapazität	Anzahl Personen	Personal- kapazität	Personal- kapazität	Personal- kapazität	Anzahl Personen	Personal- kapazität	Personal- kapazität	Personal- kapazität	Anzahl Personen	Personal- kapazität	Anzahl Personen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	-	-
2Ü	0	2	1,00	1,00	0	2	1,50	1,50	150,00	100,00	20,00	33,33
3 (eD)	8	3	2,01	10,01	2	2	1,50	3,50	34,97	36,36	40,00	50,00
5	18	6	3,83	21,83	10	5	3,53	13,53	61,98	62,50	75,26	76,67
6	19	11	7,66	26,66	10	10	6,89	16,89	63,35	66,67	73,21	76,47
S6	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	-	-
7	3	2	1,54	4,54	1	2	1,54	2,54	55,95	60,00	-	-
S7	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	-	-
8	29	8	5,49	34,49	23	8	5,49	28,49	82,60	83,78	63,24	66,67
9a (mD)	14	3	2,65	16,65	8	3	2,65	10,65	63,96	64,71	62,00	58,33
9b (gD)	17	0	0,00	17,00	7	0	0,00	7,00	41,18	41,18	25,78	26,67
9c (gD)	3	1	0,50	3,50	1	0	0,00	1,00	28,57	25,00	-	-
S10	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	-	-
S11	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	-	-
S11U	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	-	-
S12	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	-	-
S12U	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	-	-
S13	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	-	-
S13U	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	-	-
S14	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	-	-
10	3	2	1,72	4,72	3	2	1,72	4,72	100,00	100,00	27,63	26,67
S15	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	-	-
S16	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	-	-
11	26	3	2,18	28,18	5	1	0,64	5,64	20,01	20,69	23,15	23,08
S17	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	-	-
12 (gD)	8	0	0,00	8,00	2	0	0,00	2,00	25,00	25,00	27,78	28,57
13 (hD)	5	1	0,77	5,77	0	1	0,77	0,77	13,34	16,67	0,00	0,00
14	5	2	1,04	6,04	1	1	0,53	1,53	25,33	28,57	46,58	50,00
15	4	0	0,00	4,00	2	0	0,00	2,00	50,00	50,00	0,00	0,00
15Ü				0,00				0,00	-	-	-	-
N	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	-	-
e.D.	8	5	3,01	11,01	2	4	3,00	5,00	45,4	46,2	36,0	46,7
m.D.	83	30	21,17	104,17	52	28	20,10	72,10	69,2	70,8	70,9	72,8
g.D.	57	6	4,40	61,40	18	3	2,36	20,36	33,2	33,3	26,0	26,0
h.D.	14	3	1,81	15,81	3	2	1,30	4,30	27,2	29,4	26,9	30,8
N	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	-	-
gesamt	162	44	30,4	192,4	75	37	26,8	101,8	52,89	54,37	52,94	55,73

Für die aktuelle Auswertung wurde erstmals eine Aufteilung der EG 9 in a, b und c vorgenommen. Die Vergleichszahlen der bisherigen EG9 (gD) werden in der Zeile 9b (gD) aufgeführt.

Altersteilzeitfälle werden in dieser Darstellung nicht berücksichtigt. Aktuell wird Altersteilzeit von einer Mitarbeiterin in Anspruch genommen.

FACHBEREICH 2

- WIRTSCHAFT UND SOZIALES -

Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales											Zum Vergleich Zahlen des FFP 2013	
Beamtinnen und Beamte												
	Beschäftigte insgesamt				davon Frauen				Frauenanteil in %		Frauenanteil in %	
Besoldungsgruppe	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		gesamt	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		gesamt	I x 100 : E	(F+G)x100: (B+C)	I x 100 : E	(F+G)x100: (B+C)
	Personalkapazität	Anzahl Personen	Personalkapazität	Personalkapazität	Personalkapazität	Anzahl Personen	Personalkapazität	Personalkapazität	Personalkapazität	Anzahl Personen	Personalkapazität	Anzahl Personen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
A 6	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	50,00	50,00
A 7	2	2	1,23	3,23	2	2	1,23	3,23	100,00	100,00	53,83	66,67
A 8	12	5	3,23	15,23	6	5	3,23	9,23	60,60	64,71	73,28	78,95
A 9 m.D.	7	2	1,59	8,59	4	2	1,59	5,59	65,08	66,67	55,56	55,56
A 9 g.D.	12	1	0,73	12,73	9	1	0,73	9,73	76,43	76,92	58,08	58,33
A 10	32	20	13,59	45,59	20	20	13,59	33,59	73,68	76,92	66,78	69,84
A 11	21	4	2,73	23,73	11	4	2,73	13,73	57,86	60,00	53,40	56,52
A 12	9	4	3,10	12,10	3	4	3,10	6,10	50,41	53,85	48,28	50,00
A13 g.D.	4	0	0,00	4,00	3	0	0,54	3,54	88,41	75,00	100,00	100,00
A13 h.D.	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	-	-
A 14	1	0	0,00	1,00	1	0	0,00	1,00	100,00	100,00	-	-
A 15	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	0,00	0,00
A 16	1	0	0,00	1,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
m.D.	21	9	6,05	27,05	12	9	6,05	18,05	66,73	70,00	63,70	69,44
g.D.	78	29	20,15	98,15	46	29	20,69	66,69	67,94	70,09	61,34	64,29
h.D.	2	0	0,00	2,00	1	0	0,00	1,00	50,00	50,00	0,00	0,00
gesamt	101	38	26,20	127,20	59	38	26,74	85,74	67,40	69,78	60,57	64,24

Die B-Besoldung ist in dieser Darstellung nicht berücksichtigt

Altersteilzeitfälle werden in dieser Darstellung nicht berücksichtigt. Aktuell wird Altersteilzeit von 4 MitarbeiterInnen in Anspruch genommen (3 weiblich, 1 männlich).

Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales												Zum Vergleich Zahlen des FFP 2013	
Tarifbeschäftigte													
	Beschäftigte insgesamt				davon Frauen				Frauenanteil in %		Frauenanteil in %		
Entgeltgruppe TVÖD und SuE	Ganztags- kräfte Personal- kapazität	Teilzeitkräfte		gesamt Personal- kapazität	Ganztags- kräfte Personal- kapazität	Teilzeitkräfte		gesamt Personal- kapazität	I x 100 : E	(F+G)x100: (B+C)	I x 100 : E	(F+G)x100: (B+C)	
		Anzahl Personen	Personal- kapazität			Anzahl Personen	Personal- kapazität						
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	
2	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	100,00	100,00	
3 (eD)	1	0	0,00	1,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	25,00	25,00	
4	0	1	0,50	0,50	0	1	0,50	0,50	100,00	100,00	-	-	
5	27	17	11,70	38,70	19	17	11,70	30,70	79,33	81,82	74,88	75,93	
6	7	2	1,27	8,27	6	2	1,27	7,27	87,91	88,89	84,89	87,50	
S7	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	-	-	
7	1	0	0,00	1,00	1	0	0,00	1,00	-	-	68,58	73,68	
8	17	7	5,22	22,22	9	7	5,22	14,22	64,00	66,67	59,55	50,00	
S8	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	78,75	76,74	
9a (mD)	47	17	10,41	57,41	34	17	10,41	44,41	77,36	79,69	80,33	78,79	
9b (gD)	11	10	7,39	18,39	7	10	7,39	14,39	78,25	80,95	-	-	
9c (gD)	8	0	0,00	8,00	5	0	0,00	5,00	62,50	62,50	-	-	
S10	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	-	-	
S11	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	-	-	
S11U	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	75,34	75,00	
S12	22	15	11,07	33,07	20	14	10,18	30,18	91,26	91,89	78,92	76,67	
S14	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	-	-	
10	5	0	0,00	5,00	3	0	0,00	3,00	60,00	60,00	75,00	75,00	
S15	14	0	0,00	14,00	8	0	0,00	8,00	57,14	57,14	44,44	44,44	
11	2	0	0,00	2,00	2	0	0,00	2,00	100,00	100,00	100,00	100,00	
S17	2	1	0,77	2,77	0	1	0,77	0,77	27,80	33,33	0,00	0,00	
12 (gD)	1	0	0,00	1,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	-	-	
S18	1	0	0,00	1,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
13 (hD)	1	0	0,00	1,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	72,92	80,00	
14	1	9	6,48	7,48	0	9	6,48	6,48	86,63	90,00	69,70	75,00	
15	3	4	2,74	5,74	2	2	1,33	3,33	58,01	57,14	54,93	60,00	
15Ü	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	47,29	50,00	
N	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	-	-	
e.D.	1	0	0,00	1,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	40,00	40,00	
m.D.	99	44	29,10	128,10	69	44	29,10	98,10	76,6	79,0	75,30	76,50	
g.D.	66	26	19,23	85,23	45	25	18,34	63,34	74,3	76,1	71,50	70,80	
h.D.	5	13	9,22	14,22	2	11	7,81	9,81	69,0	72,2	63,00	68,80	
N	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	-	-	
gesamt	171	83	57,6	228,55	116	80	55,3	171,25	74,9	77,2	72,40	73,40	

Für die aktuelle Auswertung wurde erstmals eine Aufteilung der EG 9 in a, b und c vorgenommen. Die Vergleichszahlen der bisherigen EG9 (gD) werden in der Zeile 9b (gD) :

FACHBEREICH 3

- UMWELT, SICHERHEIT UND ORDNUNG -

Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung											Zum Vergleich Zahlen des FFP 2013	
Beamtinnen und Beamte												
	Beschäftigte insgesamt				davon Frauen				Frauenanteil in %		Frauenanteil in %	
Besoldungsgruppe	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		gesamt	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		gesamt	I x 100 : E	(F+G)x100: (B+C)	I x 100 : E	(F+G)x100: (B+C)
	Personal-kapazität	Anzahl Personen	Personal-kapazität	Personal-kapazität	Personal-kapazität	Anzahl Personen	Personal-kapazität	Personal-kapazität	Personal-kapazität	Anzahl Personen	Personal-kapazität	Anzahl Personen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
A 6	2	1	0,50	2,50	1	1	0,50	1,50	60,00	66,67	19,80	25,00
A 7	111	4	3,30	114,30	2	0	0,00	2,00	1,75	1,74	3,72	5,22
A 8	87	7	4,50	91,50	4	6	3,70	7,70	8,42	10,64	8,98	10,42
A 9 m.D.	93	3	96,70	189,70	1	1	0,95	1,95	1,03	2,08	0,00	0,00
A 9 g.D.	7	0	0,00	7,00	4	0	0,00	4,00	57,14	57,14	40,00	40,00
A 10	12	11	7,28	19,28	7	11	7,28	14,28	74,07	78,26	58,55	65,52
A 11	24	1	0,95	24,95	3	1	0,95	3,95	15,83	16,00	11,98	13,64
A 12	7	0	0,60	7,60	1	0	0,00	1,00	13,16	14,29	13,16	12,50
A13 g.D.	6	0	0,78	6,78	2	0	0,00	2,00	29,50	33,33	13,50	16,67
A13 h.D.	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	-	-
A 14	1	0	0,00	1,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00	50,00
A 15	2	0	0,00	2,00	1	0	0,00	1,00	50,00	50,00	33,33	33,33
A 16	1	0	0,00	1,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
m.D.	293	15	105,00	398,00	8	8	5,15	13,15	3,30	5,19	4,68	5,86
g.D.	56	12	9,61	65,61	17	12	8,23	25,23	38,45	42,65	31,57	37,14
h.D.	4	0	0,00	4,00	1	0	0,00	1,00	25,00	25,00	33,33	33,33
gesamt	353	27	114,61	467,61	26	20	13,38	39,38	8,42	12,11	9,71	12,01

Die B-Besoldung ist in dieser Darstellung nicht berücksichtigt

Altersteilzeitfälle werden in dieser Darstellung nicht berücksichtigt. Aktuell wird Altersteilzeit von 3 Mitarbeitern in Anspruch genommen (männlich).

Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung											Zum Vergleich Zahlen des FFP 2013	
Tarifbeschäftigte												
Entgeltgruppe TVÖD und SuE	Beschäftigte insgesamt				davon Frauen				Frauenanteil in %		Frauenanteil in %	
	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		gesamt	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		gesamt	I x 100 : E	(F+G)x100: (B+C)	I x 100 : E	(F+G)x100: (B+C)
		Personal-kapazität	Anzahl Personen			Personal-kapazität	Anzahl Personen					
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	1	0	0,00	1,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	63,64	75,00
3 (eD)	6	2	1,00	7,00	3	2	1,00	4,00	57,14	62,50	-	-
4	4	0	0,00	4,00	2	0	0,00	2,00	50,00	50,00	-	-
5	29	30	18,59	47,59	17	24	14,62	31,62	66,44	69,49	52,07	60,66
6	31	13	7,95	38,95	19	11	6,66	25,66	65,88	68,18	55,58	58,49
7	15	1	0,77	15,77	10	1	0,77	10,77	68,29	68,75	0,00	0,00
8	37	17	11,12	48,12	23	16	10,71	33,71	70,05	72,22	77,44	80,39
9a (mD)	8	5	3,31	11,31	4	5	3,31	7,31	64,63	69,23	59,23	66,67
9b (gD)	2	1	0,50	2,50	0	1	0,50	0,50	20,00	33,33	57,00	75,00
9c (gD)	1	1	0,51	1,51	0	1	0,51	0,51		50,00		
10	3	0	0,00	3,00	1	0	0,00	1,00	33,33	33,33	49,68	50,00
11	10	6	4,54	14,54	5	5	3,77	8,77	60,32	62,50	48,24	54,55
12 (gD)	3	3	2,27	5,27	1	2	1,50	2,50	47,44	50,00	50,00	50,00
13 (hD)	5	3	1,18	6,18	1	2	0,35	1,35	21,84	37,50	20,75	20,00
14	2	2	1,26	3,26	1	1	0,50	1,50	46,01	50,00	100,00	100,00
15	1	0	0,00	1,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
N	3	1	0,25	3,25	3	0	0,00	3,00	92,31	75,00	0,00	0,00
e.D.	7	2	1,00	8,00	3	2	1,00	4,00	50,0	55,6	63,64	75,00
m.D.	124	66	41,74	165,74	75	57	36,07	111,07	67,0	69,5	60,29	65,36
g.D.	19	11	7,82	26,82	7	9	6,28	13,28	49,5	53,3	49,95	56,52
h.D.	8	5	2,44	10,44	2	3	0,85	2,85	27,3	38,5	38,36	37,50
N	3	1	0,25	3,25	3	0	0,00	3,00	92,3	75,0	0,00	0,00
gesamt	161	85	53.3	214.3	90	71	44.2	134.2	62.64	65.45	58.04	63.47

Für die aktuelle Auswertung wurde erstmals eine Aufteilung der EG 9 in a, b und c vorgenommen. Die Vergleichszahlen der bisherigen EG9 (gD) werden in der Zeile 9b (gD) aufgeführt.

Altersteilzeitfälle werden in dieser Darstellung nicht berücksichtigt. Aktuell wird Altersteilzeit von einem Mitarbeiter in Anspruch genommen (männlich).

FACHBEREICH 4

- KULTUR UND BILDUNG -

Fachbereich 4 - Kultur und Bildung											Zum Vergleich Zahlen des FFP 2013	
Beamtinnen und Beamte												
	Beschäftigte insgesamt				davon Frauen				Frauenanteil in %		Frauenanteil in %	
Besoldungsgruppe	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		gesamt	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		gesamt	I x 100 : E	(F+G)x100: (B+C)	I x 100 : E	(F+G)x100: (B+C)
	Personalkapazität	Anzahl Personen	Personalkapazität	Personalkapazität	Personalkapazität	Anzahl Personen	Personalkapazität	Personalkapazität	Personalkapazität	Anzahl Personen	Personalkapazität	Anzahl Personen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
A 6	2	1	0,88	2,88	1	1	0,88	1,88	65,28	66,67	40,36	50,00
A 7	4	3	2,24	6,24	4	3	2,24	6,24	100,00	100,00	100,00	100,00
A 8	6	3	1,90	7,90	4	3	1,90	5,90	74,68	77,78	69,35	75,00
A 9 m.D.	1	0	0,00	1,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	48,75	50,00
A 9 g.D.	5	1	0,49	5,49	5	1	0,49	5,49	100,00	100,00	100,00	100,00
A 10	7	5	3,32	10,32	5	4	2,82	7,82	75,78	75,00	60,00	62,50
A 11	5	3	2,13	7,13	2	3	2,13	4,13	57,92	62,50	62,47	71,43
A 12	5	0	0,00	5,00	2	0	0,00	2,00	40,00	40,00	25,00	20,00
A13 g.D.	2	0	0,00	2,00	2	0	0,00	2,00	100,00	100,00	50,00	50,00
A13 h.D.	2	0	0,00	2,00	1	0	0,00	1,00	50,00	50,00	-	-
A 14	1	0	0,00	1,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	-	-
A 15	2	0	0,00	2,00	1	0	0,00	1,00	50,00	50,00	50,00	50,00
A 16	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	-	-
m.D.	13	7	5,02	18,02	9	7	5,02	14,02	77,80	80,00	70,73	75,00
g.D.	24	9	5,94	29,94	16	8	5,44	21,44	71,61	72,73	62,23	62,96
h.D.	5	0	0,00	5,00	2	0	0,00	2,00	40,00	40,00	50,00	50,00
gesamt	42	16	10,96	52,96	27	15	10,46	37,46	70,73	72,41	65,82	68,42

Die B-Besoldung ist in dieser Darstellung nicht berücksichtigt

Altersteilzeitfälle werden in dieser Darstellung nicht berücksichtigt. Aktuell wird Altersteilzeit von einer Mitarbeiterin in Anspruch genommen.

Fachbereich 4 - Kultur und Bildung											Zum Vergleich Zahlen des FFP 2013	
Tarifbeschäftigte												
Entgeltgruppe TVÖD und SuE	Beschäftigte insgesamt				davon Frauen				Frauenanteil in %		Frauenanteil in %	
	Ganztagskräfte Personal- kapazität	Teilzeitkräfte		gesamt	Ganztagskräfte Personal- kapazität	Teilzeitkräfte		gesamt	I x 100 : E	(F+G)x100: (B+C)	I x 100 : E	(F+G)x100: (B+C)
		Anzahl Personen	Personal- kapazität			Anzahl Personen	Personal- kapazität					
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	1	1	0,96	1,96	0	1	0,96	0,96	48,98	50,00	32,47	33,33
2Ü	0	10	5,78	5,78	0	10	5,78	5,78	100,00	100,00	85,37	85,71
3 (eD)	12	7	4,25	16,25	4	6	3,75	7,75	47,69	52,63	32,43	40,00
S3 (mD)	60	32	23,47	83,47	59	32	23,47	82,47	98,80	98,91	98,37	98,61
4	6	20	10,15	16,15	2	19	9,65	11,65	72,14	80,77	-	-
S4	10	10	6,66	16,66	9	8	5,66	14,66	88,00	85,00	86,59	87,50
5	46	50	32,84	78,84	33	50	32,84	65,84	83,51	86,46	61,03	66,92
6	27	25	17,79	44,79	19	25	17,79	36,79	82,14	84,62	57,46	61,54
S6	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	98,23	98,44
7	4	2	1,41	5,41	3	2	1,41	4,41	81,52	83,33	100,00	100,00
S7	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	100,00	100,00
8	13	4	2,65	15,65	7	4	2,65	9,65	61,66	64,71	74,65	73,68
S8	88	82	58,23	146,23	76	81	57,89	133,89	91,56	92,35	80,88	84,21
S9	16	0	0,00	16,00	15	0	0,00	15,00	93,75	93,75	-	-
9a (mD)	18	19	13,75	31,75	13	19	13,75	26,75	84,25	86,49	73,83	78,57
9b (gD)	9	10	6,87	15,87	9	7	4,97	13,97	88,03	84,21	52,60	52,94
9c (gD)	2	3	2,69	4,69	1	3	2,69	3,69	78,68	80,00	-	-
S10	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	73,98	76,19
S11	18	17	10,48	28,48	6	16	9,98	15,98	56,11	62,86	62,59	69,23
S11U	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	100,00	100,00
S12	12	10	6,26	18,26	8	9	5,51	13,51	73,99	77,27	100,00	100,00
S12U	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	42,09	41,18
S13	19	3	1,87	20,87	17	3	1,87	18,87	90,42	90,91	83,04	85,71
S13U	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	100,00	100,00
S14	33	17	10,48	43,48	19	16	11,57	30,57	70,31	70,00	66,79	68,75
10	15	1	0,50	15,50	8	1	0,50	8,50	54,84	56,25	56,57	61,54
S15	14	6	5,10	19,10	12	6	5,10	17,10	89,53	90,00	86,25	87,50
S16	3	1	0,82	3,82	2	1	0,82	2,82	73,82	75,00	100,00	100,00
11	5	5	2,77	7,77	1	4	2,27	3,27	42,08	50,00	55,68	63,64
S17	7	0	0,00	7,00	4	0	0,00	4,00	57,14	57,14	55,68	57,14
12 (gD)	1	0	0,00	1,00	1	0	0,00	1,00	100,00	100,00	100,00	100,00
S18	1	0	0,00	1,00	1	0	0,00	1,00	100,00	100,00	100,00	100,00
13 (hD)	6	11	6,64	12,64	5	10	6,14	11,14	88,13	88,24	91,09	85,71
14	3	3	2,17	5,17	3	2	1,27	4,27	82,59	83,33	33,33	50,00
15	5	0	0,00	5,00	3	0	0,00	3,00	60,00	60,00	40,00	40,00
N	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	-	-
e.D.	13	18	10,99	23,99	4	17	10,49	14,49	60,4	67,7	37,20	46,39
m.D.	288	244	166,95	454,95	236	240	165,11	401,11	88,2	89,5	79,60	82,36
q.D.	139	73	47,84	186,84	89	66	45,28	134,28	71,9	73,1	68,63	70,31
h.D.	14	14	8,81	22,81	11	12	7,41	18,41	80,7	82,1	63,16	65,38
N	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	-	-
gesamt	454	349	234,6	688,6	340	335	228,3	568,3	82,53	84,06	71,42	74,69

Für die aktuelle Auswertung wurde erstmals eine Aufteilung der EG 9 in a, b und c vorgenommen. Die Vergleichszahlen der bisherigen EG9 (gD) werden in der Zeile 9b (gD) aufgeführt.

Altersteilzeitfälle werden in dieser Darstellung nicht berücksichtigt. Aktuell wird Altersteilzeit von 5 MitarbeiterInnen in Anspruch genommen (4 weiblich, 1 männlich).

FACHBEREICH 5

- PLANEN UND BAUEN -

Fachbereich 5 - Planen und Bauen											Zum Vergleich Zahlen des FFP 2013	
Beamtinnen und Beamte												
	Beschäftigte insgesamt				davon Frauen				Frauenanteil in %		Frauenanteil in %	
Besoldungsgruppe	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		gesamt	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		gesamt	I x 100 : E	(F+G)x100: (B+C)	I x 100 : E	(F+G)x100: (B+C)
	Personalkapazität	Anzahl Personen	Personalkapazität	Personalkapazität	Personalkapazität	Anzahl Personen	Personalkapazität	Personalkapazität	Personalkapazität	Anzahl Personen	Personalkapazität	Anzahl Personen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
A 6	1	1	0,8	1,8	0	1	0,8	0,8	42,86	50,00	42,25	50,00
A 7	2	0	0,0	2,0	2	0	0,0	2,0	100,00	100,00	100,00	100,00
A 8	5	5	3,9	8,9	4	5	3,9	7,9	88,76	90,00	61,95	66,67
A 9 m.D.	2	1	0,7	2,7	0	1	0,7	0,7	26,74	33,33	-	-
A 9 g.D.	1	0	0,0	1,0	0	0	0,0	0,0	0,00	0,00	14,29	14,29
A 10	5	4	2,8	7,8	3	4	2,8	5,8	74,36	77,78	57,29	60,00
A 11	10	2	1,7	11,7	3	2	1,7	4,7	40,32	41,67	38,46	35,71
A 12	11	0	0,0	11,0	4	0	0,0	4,0	36,36	36,36	18,18	18,18
A13 g.D.	3	1	0,9	3,9	1	1	0,9	1,9	48,05	50,00	46,41	50,00
A13 h.D.	1	0	0,0	1,0	1	0	0,0	1,0	100,00	100,00	100,00	100,00
A 14	2	0	0,0	2,0	0	0	0,0	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00
A 15	1	0	0,0	1,0	0	0	0,0	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00
A 16	2	0	0,0	2,0	0	0	0,0	0,0	0,00	0,00	-	-
m.D.	10	7	5,4	15,4	6	7	5,38	11,4	73,99	76,47	69,65	73,68
g.D.	30	7	5,4	35,4	11	7	5,4	16,4	46,30	48,65	34,24	34,78
h.D.	6	0	0,0	6,0	1	0	0,0	1,0	16,67	16,67	11,11	11,11
gesamt	46	14	10,8	56,8	18	14	10,8	28,8	50,67	53,33	39,63	41,89

Die B-Besoldung ist in dieser Darstellung nicht berücksichtigt

Altersteilzeitfälle werden in dieser Darstellung nicht berücksichtigt. Aktuell wird Altersteilzeit von einer Mitarbeiterin in Anspruch genommen.

Fachbereich 5 - Planen und Bauen											Zum Vergleich Zahlen des FFP 2013	
Tarifbeschäftigte												
	Beschäftigte insgesamt				davon Frauen				Frauenanteil in %		Frauenanteil in %	
Entgeltgruppe TVÖD und SuE	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		gesamt	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		gesamt	I x 100 : E	(F+G)x100: (B+C)	I x 100 : E	
		Personal-kapazität	Anzahl Personen			Personal-kapazität	Anzahl Personen				Personal-kapazität	Anzahl Personen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
1	1	105	58,23	59,23	0	86	47,27	47,27	79,81	81,13	-	-
2	5	110	70,90	75,90	4	108	69,01	73,01	96,19	97,39	0,00	0,00
2Ü	9	21	16,19	25,19	5	21	16,19	21,19	84,12	86,67	0,00	0,00
3 (eD)	87	2	0,83	87,83	4	1	0,06	4,06	4,62	5,62	4,11	4,00
4	28	0	0,00	28,00	1	0	0,00	1,00	3,57	3,57	0,00	0,00
5	121	14	9,77	130,77	17	12	8,30	25,30	19,35	21,48	22,93	24,55
6	99	13	8,04	107,04	19	10	6,25	25,25	23,59	25,89	33,69	35,64
7	25	1	0,52	25,52	2	1	0,52	2,52	9,87	11,54	3,14	5,88
8	5	4	2,57	7,57	1	4	2,57	3,57	47,16	55,56	43,96	47,06
9a (mD)	40	2	1,33	41,33	8	1	0,56	8,56	20,71	21,43	24,90	22,22
9b (gD)	13	5	2,24	15,24	5	4	1,33	6,33	41,54	50,00	71,16	85,71
9c (gD)	2	0	0,00	2,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00		
10	12	3	2,35	14,35	0	2	1,49	1,49	10,38	13,33	4,94	8,33
11	26	8	6,60	32,60	5	5	4,04	9,04	27,73	29,41	21,66	23,33
12 (gD)	24	6	4,74	28,74	5	6	4,74	9,74	33,89	36,67	34,42	34,48
13 (hD)	14	5	3,82	17,82	5	4	3,05	8,05	45,17	47,37	28,22	30,77
14	10	2	1,37	11,37	5	2	1,37	6,37	56,02	58,33	65,33	61,54
15Ü	1	0	0,00	1,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
N	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	-	-
e.D.	102,00	238,00	146,15	248,15	13	216	85,26	145,53	58,6	67,4	3,90	3,80
m.D.	318	34	22,23	340,23	48	28	18,20	66,20	19,5	21,6	24,24	25,47
g.D.	77	22	15,93	92,93	15	17	11,60	26,60	28,6	32,3	26,30	30,77
h.D.	25	7	5,19	30,19	10	6	4,42	14,42	47,8	50,0	44,17	42,86
N	0	0	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	-	-	-	-
gesamt	522	301	189,5	711,5	86	267	119,5	252,8	35,52	42,89	22,16	23,77

Für die aktuelle Auswertung wurde erstmals eine Aufteilung der EG 9 in a, b und c vorgenommen. Die Vergleichszahlen der bisherigen EG9 (gD) werden in der Zeile 9b (gD) aufgeführt.

Altersteilzeitfälle werden in dieser Darstellung nicht berücksichtigt. Aktuell wird Altersteilzeit von 7 MitarbeiterInnen in Anspruch genommen (3 weiblich, 4 männlich).

Tabelle 8 – Gesamtübersicht über die Beschäftigten der Kernverwaltung nach Fachbereichen

ANLAGE 2

	HL			FB 1			FB 2			FB 3			FB 4			FB 5		
	ges.	w	m	ges.	w	m	ges.	w	m	ges.	w	m	ges.	w	m	ges.	w	m
BeamtInnen Gesamt	831	312	519	162	83	79	145	101	44	401	49	352	61	45	16	62	34	28
BeamtInnen im Stammpersonal	778	291	487	128	67	61	144	100	44	384	46	338	60	44	16	62	34	28
Beurlaubte BeamtInnen o. Bezüge ^{a)}	3	3	0	0	0	0	1	1	0	1	1	0	1	1	0	0	0	0
Auszubildende	50	18	32	34	16	18	0	0	0	16	2	14	0	0	0	0	0	0
Tarifbeschäftigte Gesamt	2.502	1.616	886	252	149	103	265	207	58	264	168	96	847	715	132	874	377	497
Tarifbeschäftigte im Stammpersonal	2.345	1.506	839	207	113	94	254	197	57	247	161	86	808	679	129	829	356	473
Beurlaubte Tarifbeschäftigte o. Bezüge ^{a)}	80	69	11	2	2	0	11	10	1	4	3	1	35	34	1	28	20	8
Auszubildende	77	41	36	43	34	9	0	0	0	13	4	9	4	2	2	17	1	16
Summe Beschäftigtenzahl:	3.333	1.928	1.405	414	232	182	410	308	102	665	217	448	908	760	148	936	411	525
davon Stammpersonal	3.123	1.797	1.326	335	180	155	398	297	101	631	207	424	868	723	145	891	390	501
davon Beurlaubten o. Bezüge ^{a)}	83	72	11	2	2	0	12	11	1	5	4	1	36	35	1	28	20	8
davon Auszubildenden	127	59	68	77	50	27	0	0	0	29	6	23	4	2	2	17	1	16
davon bei der Feuerwehr	372	25	347	0	0	0	0	0	0	372	25	347	0	0	0	0	0	0
davon Vollzeit ohne Beurlaubte	2.388	1.019	1.369	349	173	176	290	191	99	572	124	448	562	416	146	615	115	500
davon Teilzeit ohne Beurlaubte	1.035	956	79	75	65	10	123	120	3	112	98	14	383	368	15	342	305	37
nicht berücksichtigte Personengruppen:																		
Sonstige und Sonstige o. Bezüge ^{b)}	182	125	57	16	10	6	16	15	1	27	11	16	74	60	14	49	29	20
Sonstige o. Bezüge ^{b)}	50	42	8	3	3	0	3	3	0	4	4	0	19	18	1	21	14	7
davon BeamtInnen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon Tarifbeschäftigte	50	42	8	3	3	0	3	3	0	4	4	0	19	18	1	21	14	7
Sonstige	132	83	49	13	7	6	13	12	1	23	7	16	55	42	13	28	15	13
Summe Gesamtbeschäftigte der Kernverwaltung:	3.515	2.053	1.462	430	242	188	426	323	103	692	228	464	982	820	162	985	440	545
	ges.	w	m	ges.	w	m	ges.	w	m	ges.	w	m	ges.	w	m	ges.	w	m
	HL			FB 1			FB 2			FB 3			FB 4			FB 5		

^{a)} setzt sich zusammen aus beurlaubten Beschäftigten ohne Bezügen (z.B. Rente auf Zeit, Elternzeit)

^{b)} setzt sich zusammen aus Beschäftigten mit längerer AU ohne Bezüge und sonstigen Beschäftigungsverhältnissen ohne Bezüge

^{c)} setzt sich zusammen aus Referendare/innen, FSJ, BFD, geringfügig Beschäftigten, budgetrelevanten Beurlaubten, budgetrelevanten BeamtInnen mit längerer AU

1.160 - Frauenbüro

Zeichen: es/ps

Lübeck, den 07.12.2018
 Auskunft: Elke Sasse/Petra Schmittner
 Tel.: 122-1610/ -1601; Fax: 1620
 e-mail: frauenbuero@luebeck.de

Frauenförderplan (FFP) Kernverwaltung 2018hier: Stellungnahme des Frauenbüros

Die Fortschreibung des FFP entspricht §11(1) GStG.

Die Analyse des Personalbestandes der Kernverwaltung der Hansestadt Lübeck zeigt Verbesserungen, aber auch nach wie vor bestehende Ungleichheiten auf:

- **Führungskräfte:** Frauen stellten 2017 57% der Mitarbeiter*innen, aber „nur“ 46% der Führungskräfte bzw. 40% der stellvertretenden Führungskräfte. Die Zahl der Bereichsleitungen wurde seit 2004 um fast die Hälfte (von 58 auf 30) reduziert. Die Zahl der Frauen blieb (fast) gleich, dadurch steigt der prozentuale Anteil der Frauen an allen Bereichsleitungen.
- **gewerblich-technische Berufe:** hier sind nach wie vor 79% Männer, d.h. nur etwas mehr als ein Fünftel (21,4%) Frauen, die absolute Zahl der Frauen in gewerblich-technischen Berufen ist jedoch seit 2012 leicht gestiegen
- **soziale und pädagogische Berufe:** 86% sind Frauen, d.h. nur 14 % Männer
- **Berufsfeuerwehr:** Der Anteil der Frauen im feuerwehrtechnischen Dienst ist von 0,68% (2013) auf 1,27% (2017) gestiegen. Von 312 Feuerwehrbeschäftigten waren 2017 3,5 Frauen.
- **Teilzeit/Vollzeit:** Seit 2015 arbeiten erstmals mehr Frauen in Teilzeit (TZ) als in Vollzeit (VZ). Von allen TZ-Beschäftigten sind 92% Frauen (8% Männer).
- **Laufbahngruppen:** Je höher die Laufbahn, desto geringer ist der Frauenanteil. Im e.D. (Angestellte) waren 67% Frauen, im m.D. 66%, im g.D. 60% und im h.D. 58% Frauen.
- **Ausbildung und Praktika:** Während es in der Ausbildung z.T. noch die „klassische“ Verteilung gibt (34 Frauen, 8 Männer bei Verwaltungsfachangestellten; 13 Männer, 1 Frau bei den Brandmeisteranwärter*innen bzw. 10 Männer, 1 Frau bei den Gärtner*innen), sind bei den Praktika in Kitas Männer bereits mit 28-34% und in der Verwaltung mit 30-44% vertreten.

Mit dem Angebot von vier Handlungsfeldern sollen die Fachbereiche konkrete und zielgerichtete Maßnahmen, bezogen auf die jeweilige Arbeitssituation und die vorhandenen Berufsbilder, entwickeln.

Nach vier Jahren können erste Ergebnisse der neuen Vorgehensweise für die Fachbereiche 1-5 vorgestellt werden. Es gibt einige positive Beispiele, z.B.

- das Halten und den Ausbau des Anteils von Frauen in Führungspositionen
- verstärkte Maßnahmen der Berufsorientierung: Die Fachbereiche 3 und 5 (Umwelt, Sicherheit und Ordnung & Planen und Bauen) bieten zunehmend Praktika im gewerblich-technischen Bereich - auch für Mädchen - an.

Das Frauenbüro schlägt jedoch vor, folgende weitere Ziele in den FFP der Kernverwaltung aufzunehmen:

Fachbereich 1: Während der Anteil der Frauen im m.D. bei 70% liegt, stellen sie im h.D. nur 29%. Erhöhung des Anteils von Frauen im g.D. (derzeit 33 %) und h.D. (derzeit 29%).

Fachbereich 5: Der Anteil der Frauen an den Hausmeister*innen und Schularbeiter*innen ist durch geeignete Qualifizierungsmaßnahmen zu erhöhen.

für alle Fachbereiche: Teilzeitbeschäftigten wird bei Interesse eine Erhöhung ihrer Stundenanteile ermöglicht (z.B. Gebäudereinigung, Stadtbibliothek, Schulsekretariate, Kitas), so das ein existenzsicheres Einkommen gesichert wird.

...

- 2 -

In den kommenden 12 Jahren werden über 50% der Beschäftigten der Hansestadt Lübeck in den Ruhestand gehen.

Ziel muss es sein, bei den anstehenden Personalwechseln die Chance, die Umsetzung des GStG zu befördern – insbesondere auch bei den noch immer offensichtlichen Handlungsfeldern, den „frauentypischen“ und „männertypischen“ Berufsfeldern und der ungleichen Verteilung von Voll- und Teilzeitbeschäftigung - zu nutzen.

Wesentlich hierfür ist, dass bei den Maßnahmen der Fachbereiche möglichst konkrete Ziele benannt werden und diese im Anschluss nach vier Jahren auch auf ihre Wirksamkeit überprüft und weiterentwickelt werden. Hier besteht noch erheblicher Verbesserungsbedarf.

Insgesamt empfiehlt das Frauenbüro – bei Ergänzung der o.g. Punkte - die Zustimmung zum Frauenförderplan für die Kernverwaltung 2018.

gez. Elke Sasse



► Nr. VO/2019/06978
öffentlich

Lübeck, 08.01.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Thomas Manke (E-Mail: thomas.manke@luebeck.de Telefon: 122 - 1510)

Hardwarenachrüstung bei städtischen Dieselfahrzeugen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Berichtsauftrag der Bürgerschaft vom 30.08.2018 unter TOP 5.28 (VO/2018/6338)

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: entfällt
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: ☐ Ja
☒ Nein
Begründung:

Die Maßnahme ist: ☐ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Bericht:

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 30.8.2018 unter TOP 5.28 folgenden Berichtsauftrag beschlossen:

In der vergangenen Woche hat Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer in Flensburg eine Hardware-Nachrüstung für schwere Kommunalfahrzeuge über 3,5t angekündigt. Von den Kosten in Höhe von bis zu geschätzten 20.000 Euro pro Fahrzeug erstattet der Bund 40-60 Prozent.

Der Bürgermeister wird aufgefordert,

1. Bis zur Novembersitzung der Bürgerschaft einen Bericht über die Kosten zu erstellen, die der Hansestadt und den städtischen Gesellschaften entstehen, wenn die Hardware-

Nachrüstung für kommunale Dieselfahrzeuge ab 3,5t verpflichtend wird.

2. Beim Schleswig-Holsteinischen Städtetag im September darauf hinzuwirken, dass der Bund eine 100% Kompensation für die den Städten durch die Umrüstung schwerer Kommunalfahrzeuge entstehenden Kosten zahlt.

Vor dem Einstieg in größere Erhebungen hat die Verwaltung zunächst die weitere Entwicklung auf Bundesebene beobachtet. Die entsprechende Förderrichtlinie war längere Zeit in Arbeit und liegt nunmehr seit November 2018 vor.

Danach beschränken sich die Förderungsmöglichkeiten auf besonders belastete Städte, die auch explizit in der Anlage II zur Förderrichtlinie aufgeführt werden (Ziffer 2 der Richtlinie). Die Hansestadt Lübeck **gehört nicht zum Kreis der besonders belasteten Städte**, so dass damit eine **Förderung ausscheidet**.

Vor diesem Hintergrund gibt es auch keine Überlegungen, städtische Dieselfahrzeuge nachzurüsten. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht (Ziffer 1.1 der Richtlinie).

Ein Bericht zu etwaigen Umrüstkosten sowie eine Initiative in Richtung Städtetag bezüglich einer 100% Kompensation ist damit hinfällig geworden.

Die Förderrichtlinie ist ergänzend zur Information als Anlage beigefügt.

Anlagen :

Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 15.11.2018

Bürgermeister Jan Lindenau



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bekanntmachung Förderrichtlinie für die Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen (schwere Kommunalfahrzeuge) der Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV, V und EEV

Vom 15. November 2018

Präambel

In einer Vielzahl von Städten in Deutschland ist die Bevölkerung einer teilweise erheblichen Stickstoffdioxid-Belastung ausgesetzt. Die Bundesregierung hat daher ergänzend zum „Sofortprogramm Saubere Luft 2017 bis 2020“ am 2. Oktober 2018 ein Konzept für saubere Luft und die Sicherung der individuellen Mobilität vorgestellt, das mit weiteren Maßnahmen helfen wird, die Luftqualität und damit den Gesundheitsschutz der Bevölkerung in belasteten Städten und den anliegenden Gebieten effektiv zu verbessern.

Der mit dieser Förderrichtlinie geregelte Bereich der Hardware-Nachrüstung von Kommunalfahrzeugen ist Teil dieses Konzepts.

Schwere Kommunalfahrzeuge (mehr als 3,5 Tonnen zulässige Gesamtmasse), wie etwa Müll- oder Straßenreinigungsfahrzeuge, sind nahezu ausschließlich im Stadtverkehr unterwegs. Da sie hauptsächlich mit Dieselmotor angetrieben werden, tragen sie zur Belastung der Innenstädte mit Stickstoffdioxid bei. Aufgrund des täglichen Einsatzes dieser Fahrzeuge in nicht unerheblichem Umfang, ergibt sich hieraus ein Emissionsreduktionspotenzial, das ausgeschöpft werden soll.

1 Förderziel und Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist es, durch eine Stärkung der Nachfrage nach Stickoxidminderungssystemen mittels eines finanziellen Anreizes für die rechtlich nicht verbindlich vorgeschriebene Nachrüstung von schweren Kommunalfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel) einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität in Städten zu leisten.

1.2 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Nachrüstung von schweren Kommunalfahrzeugen der Schadstoffklassen der Stufen A und B (Euro I und II) gemäß der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung 91/542/EWG bzw. der Stufen A, B1, B2 und C (Euro III, IV, V und EEV) gemäß der Richtlinie 2005/55/EG, die überwiegend in einer der im Anhang II genannten Kommunen eingesetzt werden. Gefördert werden dabei System- und externe Einbaukosten der Nachrüstung von genehmigten Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduzierung der Stickoxidemissionen.



3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind folgende juristische Personen: Gebietskörperschaften, kommunale Unternehmen sowie öffentliche und private Unternehmen, die als Dienstleistungserbringer für kommunale Betriebe agieren. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für den Antragsteller, der zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet ist oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern der gesetzliche Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c ZPO oder § 284 AO treffen. Eine Förderung darf auch Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden¹, nicht gewährt werden.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden. Eine Förderung eines solchen Unternehmens nach dieser Richtlinie ist damit ausgeschlossen.

Förderfähige Kommunalfahrzeuge sind für den städtischen Betrieb ausgelegte Kraftfahrzeuge entsprechend der Klassen N2 und N3 mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen (gemäß Richtlinie 2007/46/EG).

Zuwendungsvoraussetzung ist die Verwendung eines Stickoxidminderungssystems, das über eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) für NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) gemäß Anhang I dieser Richtlinie verfügt.

Das KBA erteilt die ABE für NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung, wenn die Anforderungen für eine ABE nach § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erfüllt sind und ein Technischer Bericht eines vom KBA anerkannten Technischen Dienstes die Einhaltung der in Anhang I genannten technischen Vorschriften bestätigt. Eine Einbau-Abnahme hat gemäß Anhang I Nummer 14.2 zu erfolgen.

Eine Genehmigung nach UN-Regelung Nummer 132, Änderungsserie 01, wird für folgende Retrofit Emission Control Devices (REC) als gleichwertig zur ABE anerkannt:

- ein Class III REC zur reinen Minderung der NO_x-Emissionen bei Beibehaltung eines vorhandenen Partikelminderungssystems nach Anhang I dieser Richtlinie oder
- ein Class IV REC zur Minderung der NO_x- und Partikel-Emissionen.

Es gilt hierbei jeweils die Einhaltung des in der UN-Regelung Nummer 132, Änderungsserie 01, definierten „Reduction Level 01“. Als Voraussetzung eines Eintrags der Nachrüstung in der Zulassungsbescheinigung Teil I hat eine Einbauabnahme gemäß Nummer 14.2 des Anhangs I zu erfolgen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben oder Kosten.

Die Förderquote (Beihilfeintensität) beträgt höchstens

- 40 Prozent der Umrüstkosten (Systemkosten und externen Einbaukosten) bei großen,
- 50 Prozent der Umrüstkosten (Systemkosten und externen Einbaukosten) bei mittleren oder
- 60 Prozent der Umrüstkosten (Systemkosten und externen Einbaukosten) bei kleinen Unternehmen²

und ist im Rahmen dieser Richtlinie auf einen Höchstbetrag von 15 000 Euro pro Fahrzeug bei einer Antragstellung bis zum 31. Mai 2019 sowie auf einen Höchstbetrag von 12 000 Euro bei einer Antragstellung ab dem 1. Juni 2019 begrenzt. Dieser Förderbetrag darf pro Fahrzeug nur einmal gewährt werden. Laufende Betriebskosten im Anschluss an die erfolgte Nachrüstung sind nicht förderfähig.

Eine Kumulierung mit Fördermitteln Dritter für denselben Fördergegenstand ist nur bis zur jeweils zulässigen Höchstbeihilfeintensität möglich. Im Fall der Förderung durch mehrere Stellen wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Nummer 1.4 zu § 44 BHO angewendet.

Der Antragsteller ist verpflichtet, zu erklären und nachzuweisen, ob und gegebenenfalls inwieweit für das Projekt weitere Fördermittel beantragt worden sind. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

¹ Definition gemäß Mitteilung der Kommission 2014/C 249/01.

² Grundlage der Einordnung eines Unternehmens als kleines und mittleres Unternehmen (KMU) ist die von der Europäischen Kommission angenommene Empfehlung 2003/361/EG.



6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sind für Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) und für Zuwendungen an Gebietskörperschaften die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk). Die Nebenbestimmungen werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren sowie im laufenden Projekt zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. In diesem Fall wird der Antragsteller vor der Bewilligung der Zuwendung über die subventionserheblichen Tatsachen in Kenntnis gesetzt und gibt hierüber eine zwingend erforderliche schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme ab.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben wird jede Einzelbeihilfe über 500 000 Euro veröffentlicht werden, vgl. Artikel 9 AGVO.

Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

Der Zuwendungsempfänger hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass bei reagensgestützten Abgasnachbehandlungssystemen das Reagens während des Betriebs des Fahrzeugs in ausreichender Quantität und Qualität im Reagenstank des schweren Kommunalfahrzeugs zur Verfügung steht. Dies ist vom Zuwendungsempfänger in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre vorzuhalten.

Nach dem Zeitpunkt der Bewilligung der Nachrüstung darf das schwere Kommunalfahrzeug durch den Betreiber für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nicht veräußert oder verschrottet werden, mit Ausnahme von Fällen eines Totalschadens durch Unfall oder Motorschaden. Das schwere Kommunalfahrzeug muss nach der Nachrüstung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren überwiegend in einer der in Anhang II genannten Städten/Kommunen eingesetzt werden. Darüber hinaus darf in dem genannten Zeitraum keine Änderung der Klassifizierung des Fahrzeugs vorgenommen werden.

Bei Verstoß gegen eine in dieser Richtlinie oder im Förderbescheid genannte Obliegenheit oder Verpflichtung, insbesondere aufgrund der Nichtkonformität des Nachrüstsystems mit Anhang I Nummer 2, 8, 10 und 13, kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Im Fall der Rücknahme der ABE für NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung durch das KBA behält sich der Zuwendungsgeber einen Widerruf des Förderbescheids gemäß § 49 Absatz 3 und § 49a VwVfG ausdrücklich vor.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) beauftragt.

Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Referat II.2
Schloßplatz 9
26603 Aurich

Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse: <https://www.bav.bund.de> abgerufen oder unmittelbar bei der BAV angefordert werden.

Der Direktlink ins Antragsportal ist auf der Internetseite der BAV unter <https://www.bav.bund.de> im Bereich „Antragsverfahren“ eingestellt. Zur Erstellung förmlicher Förderanträge ist das elektronische Formularsystem easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>) zu verwenden. Ergänzend zur elektronischen Fassung müssen diese Anträge innerhalb von vier Wochen nach elektronischer Antragstellung rechtsverbindlich unterschrieben schriftlich bei der BAV eingereicht werden. Es gilt das Datum des Eingangs des schriftlichen Antrags.

Die BAV (Bewilligungsbehörde) kann nach eigenem Ermessen, insbesondere zur Vervollständigung des Antrags, Unterlagen nachfordern. Für die Nachreichung gilt eine Frist von zwei Wochen. Eine verspätete Nachreichung kann zur Ablehnung des Antrags führen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen (einschließlich aller erforderlichen Nachweise) bearbeitet.

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung des Antrags entsprechend der jeweils einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen.



7.3 Verwendungsnachweis

Ergänzend zu den Regelungen über die Erbringung des Verwendungsnachweises nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen gilt Folgendes: Der Einbau eines Stickoxidminderungssystems, welches eine ABE des KBA gemäß Anhang I erhalten hat, ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I des Fahrzeugs einzutragen. Dieser Eintrag erfolgt auf Grundlage einer Abnahmebescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau. Einzelheiten hierzu regelt Anhang I. Eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I ist dem Verwendungsnachweis als Anlage beizufügen.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a VwVfG, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Berlin, den 15. November 2018

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Zielke



Anhang I

Technische Anforderungen an Stickoxid (NO_x)-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung für die Nachrüstung an Kommunalfahrzeugen (NO_xMS-K)

1 Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Dieser Anhang regelt die technischen Zusatzanforderungen an Stickoxid (NO_x)-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung, die für eine Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen Kommunalfahrzeugen der Klassen N2 und N3 mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg nach Anhang II Teil A der Richtlinien 70/156/EWG vom 6. Februar 1970 bzw. 2007/46/EG vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) vorgesehen sind.

Die nachzurüstenden Selbstzündungsmotoren müssen nach den Emissionsvorschriften 88/77/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen bzw. der Richtlinie 2005/55/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen genehmigt sein und der Stufe A (Euro I) bzw. Stufe B (Euro II) der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung 91/542/EWG bzw. den Stufen A (Euro III), B1 (Euro IV), B2 (Euro V) oder der Stufe C (EEV) der Richtlinie 2005/55/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen entsprechen.

1.2 Begriffsbestimmungen

Stickoxidminderungssystem (NO_x-Minderungssystem):

Eine Abgasnachbehandlung zur Verringerung der Stickoxidemissionen.

NO_xMS-K:

NO_x-Minderungssystem mit erhöhter Minderungsleistung für die Nachrüstung an Kommunalfahrzeugen, welches als nachgerüstetes Stickoxidminderungssystem den NO_x-Ausstoß gegenüber dem Ausgangssystem bzw. dem Ausgangszustand in den in Nummer 8 beschriebenen Umfängen weiter reduziert.

NO_x-Minderungssystem-Familie (NO_xMS-K-Familie):

Familie aller NO_xMS-K, die in ihrer Funktion als technisch identisch nach den Übereinstimmungskriterien für NO_xMS-K nach Nummer 3 angesehen werden.

Partikelminderungssystem (PMS):

Eine Abgasnachbehandlung zur Verringerung der Partikelemission durch mechanische und/oder aerodynamische Separation sowie durch Diffusions- und/oder Trägheitseffekte. Motorspezifische Änderungen an Bauteilen und elektronischen Bauteilen und elektronischen Komponenten zählen nicht zu den Partikelminderungssystemen.

Ausgangssystem:

Das ursprünglich im Fahrzeug vorhandene (typ)genehmigte System zur innermotorischen Emissionsreduzierung und Abgasnachbehandlung sowie bereits nachgerüsteter PMS im Fall eines Ausgangssystems der Stufe 0.

Ausgangssystem 0:

Alle Systeme der Schadstoffklassen A und B der Richtlinie 91/542/EWG (Euro I und Euro II) sowie der Richtlinie 2005/55/EG, Stufe A (Euro III).

Ausgangssystem 1:

Kombination bestehend aus Abgasrückführung (AGR) und einem PMS.

Ausgangssystem 2:

Abgasnachbehandlung mittels Stickoxidminderungssystem.

Ausgangssystem 3:

Abgasnachbehandlung mittels Kombination aus einem PMS und einem Stickoxidminderungssystem.

1. Schadstoffklasse Euro IV:

entsprechend Stufe B1 nach Nummer 1.1.

2. Schadstoffklassen Euro V/EEV:

entsprechend Stufe B2/C nach Nummer 1.1.



1.3 Abkürzungsverzeichnis

AGR	Abgasrückführung
AU	Abgasuntersuchung
CO ₂	Kohlendioxid
ft ³	cubic-feet (Kubikfuß)
g/km	Gramm/Kilometer
g/kg _{Exh}	Gramm/Kilogramm Abgasmasse
GPS	Globales Positionierungssystem
km/h	Kilometer pro Stunde
m ³	Kubikmeter
mm	Millimeter
M _{NOxvor}	auf die Abgasmasse bezogene NO _x -Massenemission vor NO _x MS-K [g/kg _{Exh}]
M _{NOxnach}	auf die Abgasmasse bezogene NO _x -Massenemission nach NO _x MS-K [g/kg _{Exh}]
NC	NO _x -Control
NH ₃	Ammoniak
NO _x MS-K	NO _x -Minderungssystem mit erhöhter Minderungsleistung für die Nachrüstung an Kommunalfahrzeugen
NO _x	Stickoxide
OBD	On-Board-Diagnose
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PEMS	Portable-Emission-Measurement-System
PM	Partikelmasse
PMS	Partikelminderungssystem
PN	Partikelanzahl
Pt	Platin
R _{7.2.1}	Minderungsrate für Messungen gemäß Nummer 7.2.1
R _{7.2.2}	Minderungsrate für Messungen gemäß Nummer 7.2.2
R _{min}	Mindestminderungsrate des NO _x MS-K gemäß Nummer 8.2
R ²	Korrelationskoeffizient
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungsordnung
T _{kl}	Temperaturklasse
T _{NOxMS-K}	Aktuelle Temperatur im Eintritt des NO _x MS-K [°C]
T1	Temperaturfenster T1 (160 bis 180 °C Abgastemperatur im Systemeintritt)
T2	Temperaturfenster T2 (180 bis 200 °C Abgastemperatur im Systemeintritt)
T3	Temperaturfenster T3 (200 bis 220 °C Abgastemperatur im Systemeintritt)
T1 _{50%}	Temperatur des Punkts der kumulierten Temperaturhäufigkeit der Abgastemperatur vor dem Abgasnachbehandlungssystem bei dem die 50 % Linie im Temperaturfenster T1 geschnitten wird [°C]
T2 _{50%}	Temperatur des Punkts der kumulierten Temperaturhäufigkeit der Abgastemperatur vor dem Abgasnachbehandlungssystem bei dem die 50 % Linie im Temperaturfenster T2 geschnitten wird [°C]
T3 _{50%}	Temperatur des Punkts der kumulierten Temperaturhäufigkeit der Abgastemperatur vor dem Abgasnachbehandlungssystem bei dem die 50 % Linie im Temperaturfenster T3 geschnitten wird [°C]



UN	United Nations (Vereinte Nationen)
v	Geschwindigkeit (km/h)
x	Schrittweite der Temperatur
T _{50%} -Punkt	Temperatur des Punkts der kumulierten Temperaturhäufigkeit der Abgastemperatur vor dem Abgasnachbehandlungssystem bei dem die 50 % Linie geschnitten wird [°C]

2 Anforderungen an NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung (NO_xMS-K) für die Nachrüstung an Kommunalfahrzeugen

Der Hersteller eines NO_x-Minderungssystems mit erhöhter Minderungsleistung (Hersteller) muss durch die in den Nummern 7 und 8 beschriebenen Prüfungen und Bewertungen belegen und bestätigen, dass die Funktionsfähigkeit des Systems bei bestimmungsgemäßem Betrieb in Kraftfahrzeugen gewährleistet ist.

Der Hersteller muss bestätigen, dass das NO_xMS-K so konstruiert, gebaut und verbaubar ist, dass eine angemessene Beständigkeit gegen Korrosion und mechanische Beanspruchung erreicht wird, denen es unter normalen Einsatzbedingungen ausgesetzt ist.

Das NO_xMS-K muss im betriebswarmen Zustand die in Nummer 8.1 dargestellten Anforderungen bei Umgebungsbedingungen bis Minimaltemperaturen von 266 K (–7 °C) für Umgebung und Reagens erfüllen. Dies ist durch den Hersteller zu bestätigen.

Vorrichtungen und Einrichtungen, die den Wirkungsgrad des NO_xMS-K für die in diesem Anhang enthaltenen Anforderungen umgehen oder vermindern, sind nicht zulässig. Die Einhaltung ist durch den Hersteller zu bestätigen.

Der Hersteller muss bestätigen, dass die Funktionsfähigkeit des Systems bei bestimmungsgemäßem Betrieb über eine Kilometerleistung von 200 000 km oder über eine Lebensdauer von bis zu vier Jahren – je nachdem, welches Kriterium zuerst erreicht wird – gewährleistet ist. Darüber hinaus ist die Funktionsfähigkeit über die in Nummer 10 festgelegten Überwachungsmaßnahmen zu belegen.

Ein vorhandenes PMS kann erhalten bleiben. Durch den Einbau des NO_xMS-K darf das Systemverhalten dieses Original-PMS im Hinblick auf Überwachungsfunktionen und Regenerationsverhalten nicht verändert werden. Dies ist vom Hersteller zu bestätigen.

Für ein NO_xMS-K, mit dem ein vorhandenes PMS ausgetauscht wird oder ein nicht vorhandenes PMS nachgerüstet wird, gelten die Anforderungen nach den Nummern 13.5 und 13.6.

Im nachzurüstenden Fahrzeug vorhandene Überwachungs- und Warnvorrichtungen nach Nummer 13.8 müssen erhalten bleiben bzw. gleichwertig dargestellt werden.

Das NO_xMS-K muss mit einer Vorrichtung nach Nummer 13.8 oder Nummer 13.9 versehen sein, die den Fahrer über den Füllstand des notwendigen Reagens akustisch und/oder visuell informiert und bei zu geringem Füllstand warnt.

Optische Warn- und Kontrollleuchten sowie Anzeigen sind entsprechend der UN-Regelung Nummer 121, Änderungsserie 01, so auszuführen, dass Sicherheitsrisiken aufgrund der Ablenkung des Fahrers von der Fahraufgabe und von Fehlern bei der Wahl der Betätigungseinrichtungen verringert werden und dass sie den Bestimmungen in Nummer 5.2.4. dieser UN-Regelung genügen.

Das NO_xMS-K muss über geeignete Vorrichtungen nach Nummer 13.10 verfügen, die eine erhöhte NH₃-Emission verhindern.

Die Systembeschreibung des NO_xMS-K erfolgt durch den Hersteller mittels Anlage 1a zu diesem Anhang.

3 Übereinstimmungskriterien für NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung (NO_xMS-K) für die Nachrüstung an Kommunalfahrzeugen

Die für ein NO_xMS-K erteilte Genehmigung kann weitere Systeme (in anderer Konfiguration oder Anwendung) umfassen, sofern diese hinsichtlich der Merkmale nach den Nummern 14, 15 und 16 der UN-Regelung Nummer 132, Änderungsserie 01, nicht von dem nach Nummer 7 dieses Anhangs geprüften System abweichen und im Beschreibungsbogen der Genehmigung aufgeführt sind. Abschnitt 15 Buchstabe h der UN-Regelung Nummer 132, Änderungsserie 01, kommt nicht zur Anwendung.

4 Messtechnischer Nachweis

4.1 Messfahrzeug

Der messtechnische Nachweis erfolgt pro Ausgangssystem und Schadstoffklasse an einem Fahrzeug aus dem in Nummer 1.1 definierten Anwendungsbereich. Die Schadstoffklassen Euro I und Euro II können hierbei zusammengefasst werden. Das verbaute NO_xMS-K muss in Verbindung mit dem Antriebsmotor des Messfahrzeugs die größte Raumgeschwindigkeit (–20 %) bezogen auf die stickoxidmindernde Komponente des NO_xMS-K für den geplanten Verwendungsbereich aufweisen.



4.2 Motorfamilien

Zum messtechnischen Nachweis muss das Messfahrzeug mit einem Motor einer Motorenfamilie nach Anhang 4B, Nummer 5.2 der UN-Regelung Nummer 49, Änderungsserie 05 eines Herstellers ausgerüstet sein.

4.3 Notwendige messtechnische Nachweise

Die notwendigen messtechnischen Nachweise umfassen zwei Messfahrten wie unter Nummer 7 beschrieben. Die Aufweitung des aus den Messungen resultierenden Verwendungsbereichs erfolgt nach Nummer 5.

5 Verwendungsbereich

Der Verwendungsbereich einer NO_xMS-K-Familie erstreckt sich pro Ausgangssystem und Schadstoffklasse über die nach Nummer 1.1 definierten Fahrzeugklassen in Kombination mit der geprüften Motorenfamilie eines Motorenherstellers. Die Schadstoffklassen Euro I und Euro II können hierbei zusammengefasst werden. Kann der Hersteller nachweisen, dass weitere Motorenfamilien des durch die Prüfung abgedeckten Verwendungsbereichs eines Herstellers oder Motorenfamilien weiterer Hersteller hinsichtlich der Familienbildungskriterien identisch sind, kann der Verwendungsbereich auf diese Motorenfamilien ausgeweitet werden. Für die Ausweitung des Verwendungsbereichs gelten als Familienbildungskriterien $\pm 20 \%$ der Motor-Nennleistung des Stammmotors der geprüften Motorfamilie, eine Raumgeschwindigkeit in der stickoxidreduzierenden Komponente des NO_xMS-K kleiner als die 1,2-fache Raumgeschwindigkeit der geprüften Motor/NO_xMS-K-Kombination, das Ansaugverfahren (Turbo-/Saugmotor) sowie das Ausgangssystem und die Schadstoffklasse. Kann der Hersteller der Genehmigungsbehörde gegenüber nachweisen, dass Motorenfamilien auch bei größeren Leistungsunterschieden weitestgehend vergleichbar sind, können weiterreichende Toleranzen in der Motor-Nennleistung akzeptiert werden.

Der Verwendungsbereich ist in Anlage 1b zu diesem Anhang zu dokumentieren.

Im Genehmigungsverfahren wird ein genehmigter Typ eines NO_xMS-K hinsichtlich der Form und Abmessung des Trägers festgelegt. Nachträgliche Änderungen an den geometrischen Abmessungen sind im Rahmen einer Erweiterung mit maximalen Abweichungen von bis zu $\pm 10 \%$ möglich. Durch diese Änderungen darf das Volumen um maximal 10 % vergrößert werden. Eine Verringerung des ursprünglichen Volumens ist unzulässig.

6 Kraftstoff/Kraftstoffqualität

Die zur Prüfung der NO_xMS-K heranzuziehenden Messungen erfolgen mit handelsüblichen Kraftstoffen, die der Kraftstoffqualitätsrichtlinie 98/70/EG entsprechen.

7 Prüfung des NO_x-Minderungssystems mit erhöhter Minderungsleistung (NO_xMS-K) für die Nachrüstung an Kommunalfahrzeugen

7.1 Einbau des zu prüfenden NO_x-Minderungssystems (NO_xMS-K)

Das zu prüfende NO_xMS-K muss zur Prüfung gemäß den Vorgaben des Herstellers im Fahrzeug verbaut sein und den spezifizierten Einbau- und Installationsvorschriften nach Nummer 14.1 entsprechen.

7.2 Messfahrten und Prüfablauf

Mit dem Messfahrzeug nach Nummer 4.1 sind zwei Messfahrten durchzuführen

- Messfahrt nach Vorgaben für eine ISC-Prüfung bezüglich der Geschwindigkeitsverteilung gemäß VO (EU) 2016/1718, Anhang II Absatz 4.5 für die jeweilige Fahrzeugklasse des Messfahrzeugs. Die Prüfdauer darf 120 min nicht unterschreiten (siehe Nummer 7.2.1).
- Messfahrt zur Darstellung unterschiedlicher Abgastemperaturverteilungen (siehe Nummer 7.2.2).

Für die Messfahrten darf das Reagens nicht eingefroren sein.

7.2.1 Messfahrt nach Vorgaben für eine ISC-Prüfung

Der Prüfablauf sieht vor, dass die Messfahrt an einem Fahrzeug mit kaltem Motor durchgeführt wird. Die Kühlmitteltemperatur darf zu Beginn der Prüfung nicht mehr als 303 K (30 °C) betragen.

Die Auswertung der Daten für die Messfahrt beginnt, wenn die Kühlmitteltemperatur zum ersten Mal 343 K (70 °C) erreicht hat oder nachdem sich die Kühlmitteltemperatur bei ± 2 K über einen Zeitraum von 5 min stabilisiert hat, je nachdem, welche Situation zuerst eintritt; die Auswertung der Daten muss in jedem Fall spätestens 15 min nach dem Motorstart beginnen.

Die Nutzlast muss 50 bis 60 % der möglichen Zuladung des Messfahrzeugs betragen.

7.2.2 Messfahrt zur Darstellung unterschiedlicher Abgastemperaturverteilungen

Die Messfahrt sieht vor, Fahrtabschnitte mit unterschiedlichen Abgastemperaturverteilungen zu erzeugen. Maßgeblich für die Beurteilung der Abgastemperaturverteilung ist der 50 %-Punkt der kumulierten Temperaturhäufigkeit der Abgastemperatur im Eintritt des NO_xMS-K. Die Messfahrt soll so angelegt sein, dass die Lage des T_{50%}-Punkts in



den jeweiligen Fahrabschnitten in einem der drei Temperaturfenster T1 bis T3 erreicht wird. Die Messdaten werden abschnittsweise ausgewertet. Die Messfahrt kann mit betriebswarmem Fahrzeug gestartet werden. Zwischen den einzelnen Fahrabschnitten darf die Messfahrt unterbrochen werden. Es müssen für alle drei Temperaturfenster Abschnittsergebnisse vorliegen. Die Messdauer für einen Fahrabschnitt darf 120 min nicht unterschreiten. Zur Realisierung der unterschiedlichen Abgastemperaturverteilungen sind die variablen Parameter einer realen Straßenmessung

- Gefahrenes Geschwindigkeitsprofil
- Leerlaufanteil
- Topografische Charakteristik der Messstrecke
- Fahrzeugmasse

zu variieren.

Zur Kontrolle der Lage des 50 %-Punkts wird eine Echtzeitbetrachtung der klassierten Temperaturverteilung vor dem NO_xMS-K empfohlen. Die Klassenbreite der Temperaturverteilung ist mit 5 °C einzurichten. Die variablen Parameter der realen Straßenfahrt sind zur Positionierung des 50 %-Punkts sinnvoll zu variieren. Alternativ zur Echtzeitbetrachtung der klassierten Temperaturverteilung können Vormessungen zur Festlegung der geeigneten Parameter für die reale Straßenfahrt durchgeführt werden.

Die Klassierung der sekundlich gemessenen Temperaturwerte erfolgt über die Zuordnung der jeweils zugehörigen sekundlich gemessenen Abgastemperatur im Eintritt des NO_xMS-K zu den Temperaturklassen gemäß folgender Berechnungsformel:

$$T_{kl} = \left[\frac{T_{NOxMS-K}}{x} + 0,5 \right] * x$$

mit:

T_{kl} = Temperaturklasse

$T_{NOxMS-K}$ = gemessene Momentantemperatur im Eintritt des NO_xMS-K

x = 5 °C (Spreizung der Temperaturklassierung)

0,5 = Rundungsschwellenkonstante

Der Klammerausdruck ist jeweils ganzzahlig abzurunden.

Somit ergibt sich für jede Temperaturklasse eine Spreizung von ± 2,5 °C.

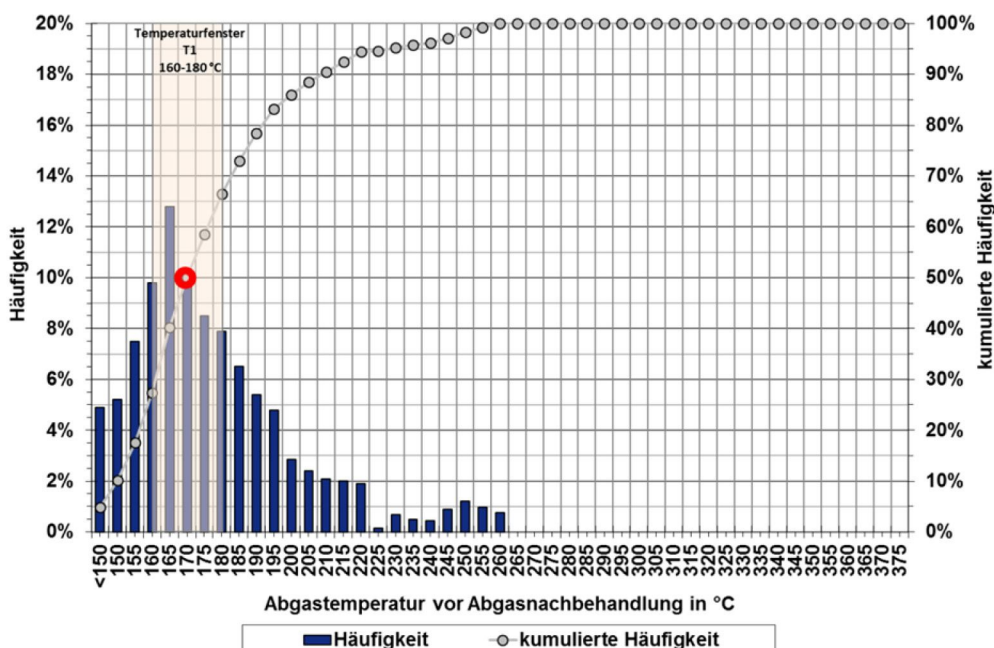


Abbildung 1: Beispiel für eine Abgastemperaturverteilung Temperaturfenster T1 (160 – 180 °C)

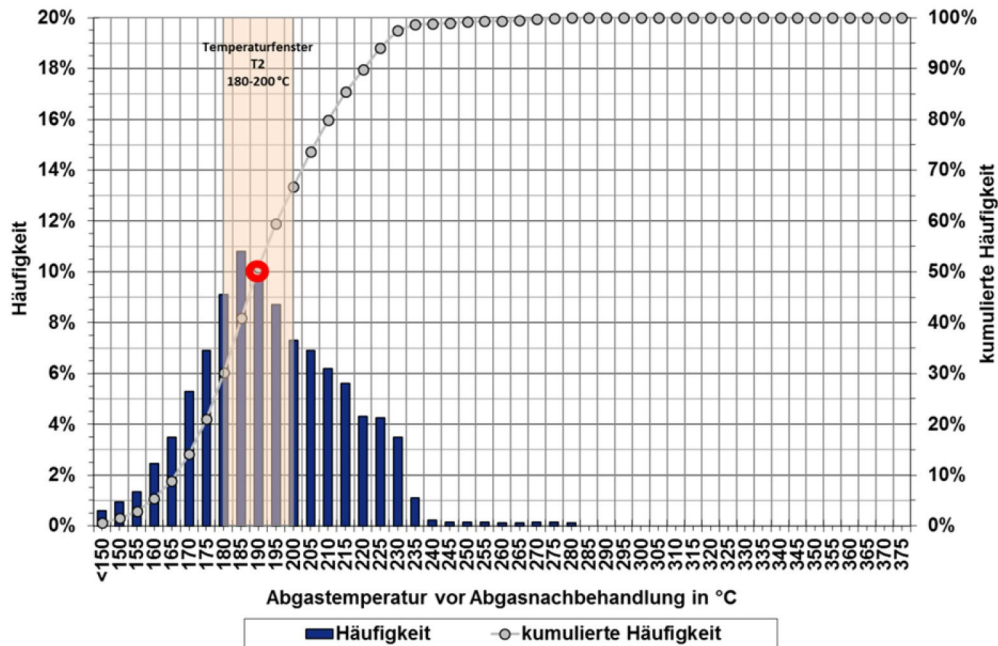


Abbildung 2: Beispiel für eine Abgastemperaturverteilung Temperaturfenster T2 (180 – 200 °C)

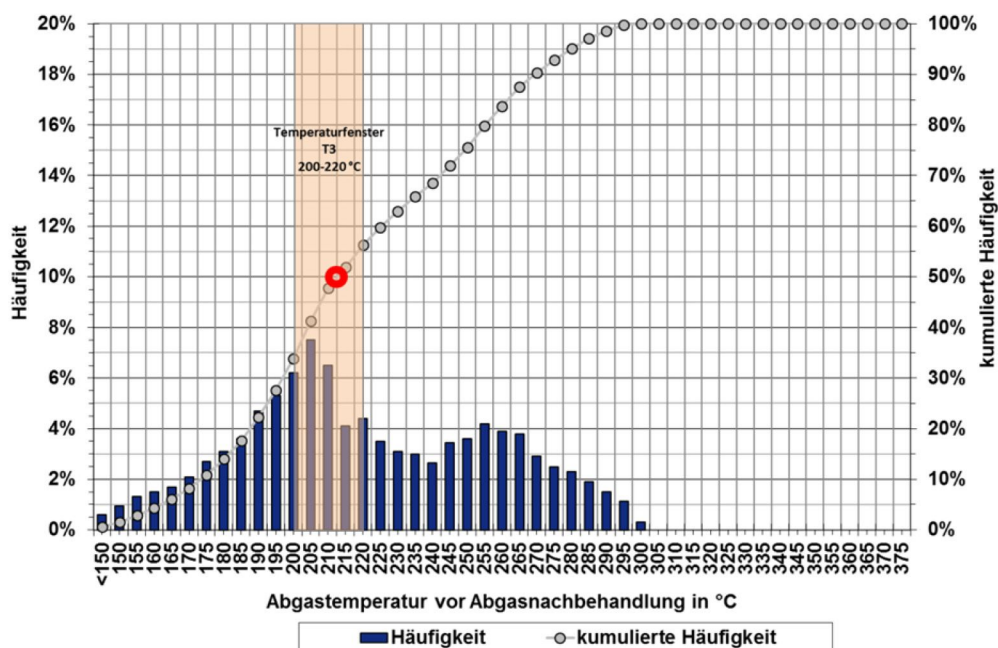


Abbildung 3: Beispiel für eine Abgastemperaturverteilung Temperaturfenster T3 (200 – 220 °C)

8 Bewertungskriterien für NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung (NO_xMS-K)

Neben den in § 22 StVZO vorgesehenen Anforderungen sind für die Erteilung der ABE für NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung die nachfolgenden Anforderungen einzuhalten.

8.1 Minderungsrate für Messfahrten gemäß Nummer 7.2.1

Das nachgerüstete NO_xMS-K muss in Bezug auf die Stickoxidemissionen (NO_x) eine Minderungsrate $R_{7.2.1}$ von mindestens 85 % aufweisen.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der berechnete Quotient aus den gemittelten streckenbezogenen NO_x-Emissionen bestimmt an der Messstelle nach und vor dem NO_xMS-K gleich oder kleiner 0,15 beträgt. Die gemittelten streckenbezogenen NO_x-Emissionen der jeweiligen Messstelle bestimmt sich hierbei aus dem Quotienten aus kumulierter NO_x-Masse der Messfahrt und der dazugehörigen kumulierten Messstrecke.

8.2 Minderungsrate für Messfahrten gemäß Nummer 7.2.2

Das nachgerüstete NO_xMS-K muss für die einzelnen Fahrtabschnittsergebnisse der Temperaturfenster T1 bis T3 in Bezug auf die Stickoxidemissionen (NO_x) eine Minderungsrate $R_{7.2.2}$ aufweisen, die oberhalb der Definitionen für R_{min}



der einzelnen Temperaturfenster liegt. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Ergebnis der folgenden Auswertung für jeden Fahrtabschnitt die geforderten Mindestwirkungsgrade für die jeweiligen Temperaturfenster überschreitet.

$$R_{7.2.2} = 100 \times [1 - M_{NOx\text{nach}}/M_{NOx\text{vor}}]$$

mit

$$R_{7.2.2} = \text{Minderungsrate [\%]}$$

$M_{NOx\text{vor}}$ = auf die kumulierte Abgasmasse bezogene kumulierte NO_x -Massenemission vor NO_x MS-K [g/kg_{Exh}]

$M_{NOx\text{nach}}$ = auf die kumulierte Abgasmasse bezogene kumulierte NO_x -Massenemission nach NO_x MS-K [g/kg_{Exh}]

Temperaturfenster T1

Für die Abgastemperatur ($T_{150\%}$) im NO_x MS-K-Eintritt, die sich für die Lage des 50 %-Punkts der kumulierten Abgastemperaturhäufigkeit im Temperaturfenster T1 ergibt, muss die Minderungsrate $R_{7.2.2}$ bezogen auf die Stickoxidemissionen oberhalb des Werts liegen, der sich für $T_{150\%}$ aus folgender Gleichung ergibt:

$$R_{\min} [\%] = 0,75 \times T_{150\%} - 60 \quad \text{für} \quad (160 \text{ °C} \leq T_{150\%} \leq 180 \text{ °C})$$

Temperaturfenster T2

Für die Abgastemperatur ($T_{250\%}$) im NO_x MS-K-Eintritt, die sich für die Lage des 50 %-Punkts der kumulierten Abgastemperaturhäufigkeit im Temperaturfenster T2 ergibt, muss die Minderungsrate $R_{7.2.2}$ bezogen auf die Stickoxidemissionen oberhalb des Werts liegen, der sich für $T_{250\%}$ aus folgender Gleichung ergibt:

$$R_{\min} [\%] = 0,5 \times T_{250\%} - 15 \quad \text{für} \quad (180 \text{ °C} \leq T_{250\%} \leq 200 \text{ °C})$$

Temperaturfenster T3

Für die Abgastemperatur ($T_{350\%}$) im NO_x MS-K-Eintritt, die sich für die Lage des 50 %-Punkts der kumulierten Abgastemperaturhäufigkeit im Temperaturfenster T3 ergibt, muss die Minderungsrate $R_{7.2.2}$ bezogen auf die Stickoxidemissionen oberhalb des Werts liegen, der sich für $T_{350\%}$ aus folgender Gleichung ergibt:

$$R_{\min} [\%] = 85 \quad \text{für} \quad (200 \text{ °C} \leq T_{350\%} \leq 220 \text{ °C})$$

Für alle Temperaturen $T_{50\%}$, die oberhalb 220 °C liegen, gilt ein $R_{\min}$ von 85 %.

Für alle Temperaturen $T_{50\%}$, die unterhalb 160 °C liegen, ist kein $R_{\min}$ definiert.

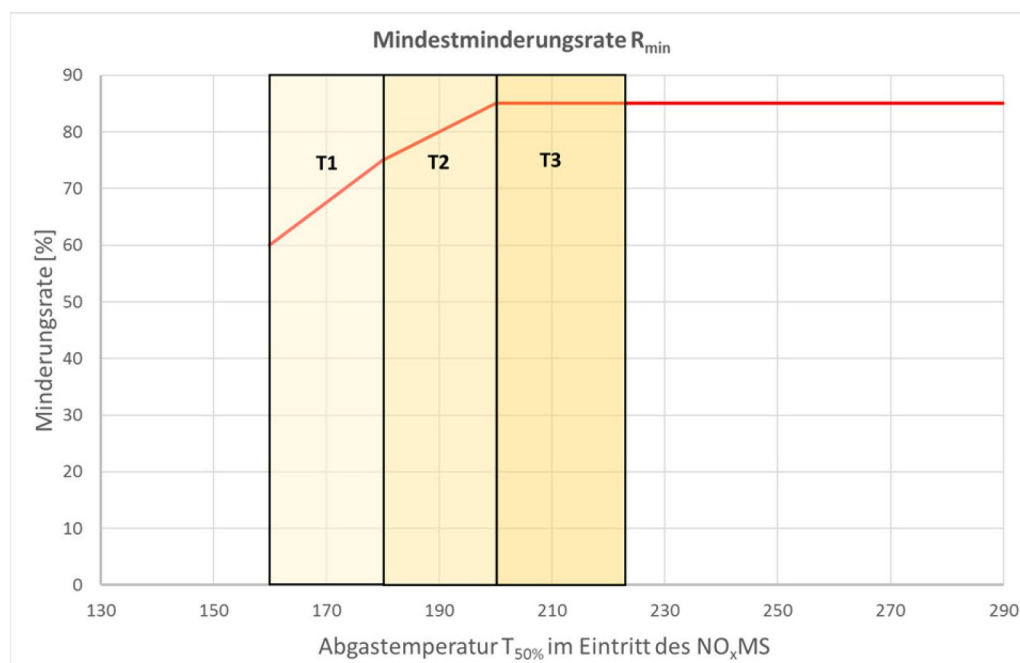


Abbildung 4: Mindestminderungsrate für Prüfungen gemäß Nummer 7.2.2

9 Messtechnik

9.1 Messtechnische Ausrüstung

Die messtechnische Ausrüstung der zu prüfenden Fahrzeuge muss den Vorgaben des Anhangs II Anlage 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und zur Änderung der Anhänge I und III der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates entsprechen.



9.2 Messung mit zwei transportablen Emissionsmesseinrichtungen (PEMS)

Erfolgt die Prüfung nach Nummer 7 mit zwei transportablen Emissionsmesseinrichtungen, von denen jeweils ein PEMS vor und ein PEMS nach dem NO_xMS-K installiert wird, sind beide PEMS vor Beginn der Messungen auf ± 2 % des Anzeigewerts (bezogen auf den Nullpunkt sowie die Kalibriergaskonzentration) abzugleichen. Zur Auswertung nach Nummer 8.1 sind die Signale der NO_x-Analysatoren über das Signal des CO₂-Analysators zu synchronisieren.

9.3 Messung mit einer transportablen Emissionsmesseinrichtung (PEMS)

In begründeten Ausnahmefällen, bei denen das Messfahrzeug aus technischen Gründen für eine Ausrüstung mit zwei PEMS-Geräten nicht geeignet ist, kann nach Freigabe durch das KBA die Prüfung nach Nummer 7 mit einer transportablen Emissionsmesseinrichtung in zwei Fahrten erfolgen. Dabei müssen die in Tabelle 2 genannten Korrelationskoeffizienten (R^2) zwischen den beiden Fahrten mindestens erreicht werden.

Vergleichsparameter	Korrelationskoeffizient (R^2)
Messfahrt nach Nummer 7.2.1	
Kumulierte Geschwindigkeitsverteilung	0,97
Umgebungstemperatur	0,95
Messfahrt nach Nummer 7.2.2 (Betrachtung abschnittsweise für T1 bis T3)	
Kumulierte Abgastemperaturverteilung vor dem NO _x MS-K	0,97
Umgebungstemperatur	0,95

Tabelle 2: Korrelationsanforderungen bei Verwendung eines PEMS

Erfolgt die Prüfung nach Nummer 7 in zwei Messfahrten muss die Vermessung auf jeweils identischen Streckenführungen erfolgen.

10 Überwachungsmaßnahmen

Ein geprüftes und genehmigtes NO_xMS-K muss den Dauerhaltbarkeitskriterien nach Nummer 2 entsprechen.

10.1 Dauerhaltbarkeitsnachweis durch den Hersteller/Genehmigungsinhaber

Den Nachweis zur Dauerhaltbarkeit erbringt der Genehmigungsinhaber durch wiederkehrende Messungen an im Feld befindlichen NO_xMS-K. Hierzu wird für jede Schadstoffklasse mindestens ein im Feld befindliches nachgerüstetes Fahrzeug jährlich ab dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung über einen Zeitraum von fünf Jahren im Betrieb durch einen Technischen Dienst vermessen. Die Prüfungen erfolgen gemäß Nummer 7. Der Hersteller meldet der Genehmigungsbehörde jährlich die Ergebnisse der Prüfung im Betrieb. Die Auswahl der zu überprüfenden Fahrzeuge hinsichtlich der Kriterien Schadstoffklasse, Ausgangssystem, Fahrzeuggruppe sowie Kilometerleistung/Lebensdauer des NO_xMS-K erfolgt in Absprache mit der Genehmigungsbehörde.

10.2 Bestätigungsprüfungen durch die Genehmigungsbehörde

Die Genehmigungsbehörde kann selbst Bestätigungsprüfungen durchführen. Die Bestätigungsprüfung ist gemäß Nummer 7 durchzuführen.

10.3 Übereinstimmungsfaktor

Für die Bewertung nach Nummer 8.2 wird ein multiplikativer Übereinstimmungsfaktor von 0,87 auf die in Nummer 8.2 genannten $R_{\min}$ angesetzt.

11 Genehmigung/Betriebserlaubnis

Der Einbau eines NO_xMS-K in ein zugelassenes Kraftfahrzeug ist förderfähig, wenn das betreffende NO_xMS-K eine ABE für NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung besitzt. Voraussetzung für die Erteilung der ABE für NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung ist, dass das NO_xMS-K die Anforderungen für eine ABE nach § 22 StVZO erfüllt und die Einhaltung der Vorgaben dieses Anhangs nachgewiesen ist. Einzelheiten über den Verwendungsbereich des NO_xMS-K sowie Einbau- und Betriebsanweisungen ergeben sich aus der ABE. Der Antrag auf Erteilung einer ABE für NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung ist gemäß Anlage 2 zu erstellen und an das KBA zu richten.

12 Aufhebung der ABE für NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung (NO_xMS-K) für die Nachrüstung an Kommunalfahrzeugen

Wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr gegeben sind oder erfüllt werden oder der Inhaber der Genehmigung gegen die Pflichten aus der Genehmigung grob verstoßen hat, ist die ABE für NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung insoweit aufzuheben. Die ABE nach § 22 StVZO bleibt hiervon unberührt, wenn die Anforderungen des § 22 StVZO weiterhin erfüllt sind.



13 Zusätzliche Anforderungen zur Erteilung einer ABE für NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung (NO_xMS-K) für die Nachrüstung an Kommunalfahrzeugen

13.1 Einhaltung der Typgenehmigungsvorschriften

Der Hersteller bestätigt, dass nach Einbau des NO_xMS-K die Vorschriften, welche zum Zeitpunkt der Typgenehmigung des Fahrzeugtyps zu Grunde lagen, für den jeweiligen Fahrzeugtyp aus dem Verwendungsbereich nach Nummer 5 eingehalten werden.

13.2 Betriebsverhalten und Sicherheit

Durch den Einbau des NO_xMS-K dürfen keine Beeinträchtigungen des Betriebsverhaltens eintreten. Insbesondere § 30 StVZO ist zu beachten.

13.3 Geräuschverhalten

Der Hersteller hat den Nachweis zu erbringen, dass durch den Einbau des NO_xMS-K keine Verschlechterung des Geräuschverhaltens eintritt. Werden serienmäßig vorhandene Schalldämpfer weiterverwendet und entspricht das Gesamtvolumen aller nachgerüsteten und ausgetauschten Substrate im NO_xMS-K mindestens dem Gesamtvolumen der serienmäßig verwendeten Substrate, ist kein weiterer Nachweis erforderlich.

13.4 Elektromagnetische Verträglichkeit

Werden elektronische Bauteile, Steuergeräte, Sensoren und Aktuatoren im NO_xMS-K verwendet, so müssen für diese (auch im Verbund) gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 eine Genehmigung oder ein Prüfbericht nach der UN-Regelung Nummer 10, Änderungsserie 05, mit Gültigkeit für das umzurüstende Fahrzeug vorliegen.

13.5 Austausch vorhandener/Nachrüstung nicht vorhandener PMS

Es gelten folgende Nachrüstscenarien:

Ausgangssystem 0:

Grundemissionierung	Euro I/II/III
Ausgangssystem	Ohne Abgasnachbehandlung bzw. mit nachgerüstetem PMS
Nachrüstung PMS	Nicht zwingend; vorhandenes PMS muss erhalten bleiben bzw. gleich- oder höherwertig ersetzt werden

Ausgangssystem 1:

Grundemissionierung	Euro IV/V/EEV
Ausgangssystem	Kombination AGR + PMS
Nachrüstung PMS	Vorhandenes PMS muss erhalten bleiben bzw. gleich- oder höherwertig ersetzt werden. Für Fahrzeuge der Grundemissionierung Euro IV können Teilstrom-PMS eingesetzt werden, sofern das Ausgangssystem ein Teilstrom-PMS verwendet. Für Ausgangssysteme der Grundemissionierung Euro V/EEV müssen für nachgerüstete NO _x MS-K wanddurchströmte PMS vorhanden sein.

Ausgangssystem 2:

Grundemissionierung	Euro IV/V/EEV
Ausgangssystem	Abgasnachbehandlung mittels Stickoxidminderungssystem
Nachrüstung PMS	Vorhandenes PMS muss erhalten bleiben bzw. gleich- oder höherwertig ersetzt werden. Für Fahrzeuge der Grundemissionierung Euro IV können Teilstrom-PMS eingesetzt werden, sofern das Ausgangssystem ein Teilstrom-PMS verwendet. Für Ausgangssysteme der Grundemissionierung Euro V/EEV müssen für nachgerüstete NO _x MS-K wanddurchströmte PMS vorhanden sein.



Ausgangssystem 3:

Grundemissionierung	1. Schadstoffklasse Euro IV: entsprechend Stufe B1 nach Nummer 1.1.
	2. Schadstoffklasse Euro V/EEV: entsprechend Stufe B2/C nach Nummer 1.1.
Ausgangssystem	Abgasnachbehandlung mittels Kombination aus einem PMS und einem Stickoxidminderungssystem.
Nachrüstung PMS	Vorhandenes PMS muss erhalten bleiben bzw. gleich- oder höherwertig ersetzt werden. Für Fahrzeuge der Grundemissionierung Euro IV können Teilstrom-PMS eingesetzt werden, sofern das Ausgangssystem ein Teilstrom-PMS verwendet. Für Ausgangssysteme der Grundemissionierung Euro V/EEV müssen für nachgerüstete NO _x MS-K wanddurchströmte PMS vorhanden sein.

Wird durch den Einbau des NO_xMS-K ein zuvor verbautes, wanddurchströmtes PMS ausgetauscht, muss der Hersteller nachweisen, dass das ursprüngliche Systemverhalten insbesondere im Hinblick auf vorhandene Überwachungsfunktionen und das Regenerationsverhalten erhalten bleibt und sich somit keine negativen Auswirkungen auf die Funktionalität und Sicherheit des ausgetauschten PMS ergeben. Alternativ können die ursprünglichen Überwachungs- und Regenerationsstrategien durch geeignete neue ersetzt werden. Ergibt die Prüfung der Nachweise hinsichtlich der Kompatibilität der ursprünglichen Überwachungs- und Regenerationsstrategien oder der Einführung neuer geeigneter Maßnahmen (geänderte Strategien) durch den Technischen Dienst oder die Genehmigungsbehörde, dass die Einhaltung der Anforderungen nicht ausreichend beurteilt werden kann, so hat der Hersteller weitere Nachweise vorzulegen, z. B. auf Grundlage von weitergehenden Prüfungen.

Ferner hat der Hersteller den Nachweis zu führen, dass das Volumen des nachgerüsteten PMS (als Bestandteil des NO_xMS-K) dem Volumen des ursprünglichen PMS $\pm 30 \%$ entspricht.

Ein solches PMS muss über mindestens ein Überwachungssystem verfügen, welches den Beladungszustand des PMS überwacht und den Fahrer entsprechend informiert.

13.6 Anforderungen an das PMS als Bestandteil des NO_xMS-K

Für das ausgetauschte oder nachgerüstete PMS muss der Hersteller geeignete Nachweise erbringen, dass das verwendete System bzw. die Systemeigenschaften einer der folgenden Vorgaben entsprechen:

- UN-Regelung Nummer 132, Änderungsserie 01 für Nachrüstsysteme
- die Vorgaben zur Partikelminderungskategorie PMK2 in Anlage XXVII der StVZO
- UK Clean Vehicle Retrofit Accreditation Scheme

Sollte ein ausgetauschtes oder nachgerüstetes PMS externe Regenerationen oder Reinigungen benötigen, ist der Fahrer darüber zu informieren (z. B. über eine Warnlampe oder eine Klartextanzeige).

13.7 Entnahmestellen/Temperaturmessstellen

Das NO_xMS-K muss mit geeigneten Entnahmestellen zur Abgasmessung sowie für spätere Überwachungsmaßnahmen versehen sein. Es muss jeweils eine Entnahmestelle vor und eine Entnahmestelle nach dem NO_xMS-K angebracht werden. Die Entnahmestellen werden idealerweise als 8 mm Einschraubverbindung dargestellt und so ausgeführt, dass sie möglichst auch mit beheizten Probenentnahmeleitungen erreicht werden können. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass zum Zwecke der Überprüfung die Temperaturen im Ein- und Ausgang des NO_xMS-K gemessen werden können.

13.8 Vorhandene OBD-/NC-/Warn- und Aufforderungssysteme

Für das Ausgangssystem vorhandene OBD-/NC-/Warn- und Aufforderungssysteme müssen hinsichtlich ihrer Funktionalität uneingeschränkt erhalten bleiben bzw. gleichwertig dargestellt werden. Der Nachweis erfolgt durch Bestätigung des Herstellers.

13.9 NO_xMS-K für Ausgangssysteme 0 und 1

Für Ausgangssysteme 0 und 1 muss das NO_xMS-K mindestens über folgende Warn- und Aufforderungssysteme verfügen:

- Reagens-Füllstandanzeige inkl. Warnmeldung gemäß Anlage XIII Nummer 6.1 und 6.3.1 der Verordnung (EU) Nr. 582/2011. Zumindest muss mit einer Warnlampe darauf hingewiesen werden, wenn der Reagens-Füllstand einen Wert von 20 % unterschreitet.
- Warnmeldung, wenn bei einer Umgebungstemperatur von $\leq 266 \text{ K}$ (-7 °C) keine Reagensdosierung auftritt.



13.10 NH₃-Emissionen

Zur Vermeidung von NH₃-Emissionen ist das NO_xMS-K mit einem NH₃-Sperr-Katalysator auszurüsten. Der Sperrkatalysator muss ein Mindestvolumen von 800 ml pro 100 kW Motorleistung aufweisen. Die Platin (Pt)-Beladung muss 106 g/m³ – 177 g/m³ (3 g/ft³ – 5 g/ft³) betragen. Dies ist durch den Hersteller zu bestätigen oder nachzuweisen. Alternative Beladungen des Sperrkatalysators sind möglich, wenn deren Wirkungsgleichheit vom Hersteller nachgewiesen wird.

13.11 Sekundär-Emissionen

Der Hersteller des NO_xMS-K muss nachweisen, dass die im NO_xMS-K verwendeten Materialien und Verfahren keine zusätzliche Gefahr für die Gesundheit und die Umwelt darstellen.

Die hierzu erforderlichen Nachweise erfolgen gemäß Nummer 8.6 der UN-Regelung Nummer 132, Änderungsreihe 01. Nummer 8.6.2 kommt nicht zur Anwendung.

13.12 Änderungen an emissionsrelevanten Bauteilen und/oder Systemkomponenten

Sind für die Nachrüstung des NO_xMS-K zusätzliche Maßnahmen an emissionsrelevanten Bauteilen und/oder Systemkomponenten wie beispielsweise eine Änderung der AGR-Regelung zur weiteren einwandfreien Funktion notwendig, müssen diese durch den Hersteller gemäß Anlage 2 beschrieben werden.

13.13 Einbau- und Installationsanweisungen

Der Hersteller muss schriftliche Einbau- und Installationsanweisungen in deutscher Sprache für den Einbau des NO_xMS-K sowie Betriebs- und Wartungsanweisungen zum Einsatz des nachgerüsteten Fahrzeugs für den Betreiber bereitstellen.

14 Einbau und Abnahme der Nachrüstung mit NO_x-Minderungssystemen mit erhöhter Minderungsleistung (NO_xMS-K) für die Nachrüstung an Kommunalfahrzeugen

14.1 Einbau

Die Nachrüstung mit einem genehmigten NO_xMS-K ist von einer für die Durchführung der Abgasuntersuchung an Kraftfahrzeugen mit Kompressionszündungsmotor nach Anlage VIIIc Nummer 1 in Verbindung mit Anlage VIIIa Nummer 3.1.1.1 StVZO anerkannten AU-Kraftfahrzeugwerkstatt durchzuführen. Abweichend von Satz 1 kann die Nachrüstung auch von einer anderen Stelle durchgeführt werden, in diesem Falle gilt Nummer 14.2 Buchstabe b.

Das nachzurüstende Kraftfahrzeug muss sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Sofern erforderlich, sind vor der Nachrüstung Mängel zu beseitigen, die das Erreichen der durch die Betriebserlaubnis des NO_xMS-K nachgewiesenen Minderung oder die Dauerhaltbarkeit in Frage stellen.

14.2 Abnahme

Der ordnungsgemäße Einbau aller Teile und die einwandfreie Funktion des NO_xMS-K sind

- a) von der anerkannten AU-Kraftfahrzeugwerkstatt, sofern diese die Nachrüstung selbst vorgenommen hat, auf einer der Anlage 3 entsprechenden Abnahmebescheinigung für NO_xMS-K zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde oder
- b) durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Anlage VIIIb StVZO auf einer Abnahmebescheinigung nach Anlage 3 zu bestätigen.



Anlage 1a
(zu Nummer 2)

Beschreibungsbogen/Informations-Dokument

Der Beschreibungsbogen (Informations-Dokument) ist gemäß Anhang 1 (Annex 1) der UN-Regelung Nr. 132, Änderungsserie 01 auszuführen.

Anlage 1b
(zu Nummer 5)

Verwendungsbereich

Die Dokumentation zum Verwendungsbereich muss mindestens folgende Informationen enthalten

- (a) Fahrzeughersteller
- (b) Handelsbezeichnung des Fahrzeugs
- (c) Baujahr von/bis
- (d) Motortyp/Motorfamilie
- (e) Hubraum/Einzelzylinderhubraum
- (f) Motor-Nennleistung
- (g) Schadstoffklasse
- (h) Schalldämpfer ersetzt ja/nein
- (i) PMS nachgerüstet ja/nein
- (j) PMS ausgetauscht ja/nein
- (k) Typbezeichnung des NO_x-Minderungssystems (NO_xMS-K) inkl. PMS (falls zutreffend)
- (l) Prozentuale Abweichung der Raumgeschwindigkeit der Motor/NO_xMS-K-Kombination im Vergleich zur geprüften Kombination



**Antrag
auf Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) für NO_x-Minderungssysteme
mit erhöhter Minderungsleistung (NO_xMS-K)
für die Nachrüstung an Kommunalfahrzeugen und erforderliche Unterlagen**

1. Der Antrag auf Erteilung einer ABE für ein NO_x-Minderungssystem mit erhöhter Minderungsleistung NO_xMS-K ist schriftlich bei der Genehmigungsbehörde zu stellen; sonstige Formerfordernisse bestehen nicht. Der Antrag muss gleichzeitig den Antrag auf Erteilung einer ABE für Fahrzeugteile nach § 22 StVZO beinhalten, es sei denn, eine solche ABE ist bereits anderweitig erteilt worden.
2. Gemeinsam mit dem Antrag auf Erteilung einer ABE für NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung sind die folgenden Angaben/Nachweise/Bestätigungen durch den Hersteller einzureichen:
 - (a) Bestätigung, dass die Dauerhaltbarkeitsanforderungen nach Nummer 2 eingehalten werden und Überwachungsmaßnahmen nach Nummer 10.1 durchgeführt werden.
 - (b) Bestätigung der Einhaltung der Typgenehmigungsvorschriften nach Nummer 13.1.
 - (c) Nachweise zu den Geräuschemissionen nach Nummer 13.3 (falls zutreffend).
 - (d) Nachweise zur Elektromagnetischen Verträglichkeit nach Nummer 13.4.
 - (e) Bestätigung zum Austausch vorhandener/Einbau nicht vorhandener PMS nach Nummer 13.5 (falls zutreffend).
 - (f) Bestätigung zu vorhandenen OBD-/NC-/Warn- und Aufforderungssystemen nach Nummer 13.8.
 - (g) Nachweis zu den Anforderungen zu NH₃-Emissionen nach Nummer 13.10.
 - (h) Nachweise zu Sekundär-Emissionen nach Nummer 13.11.
 - (i) Angaben über Änderungen an emissionsrelevanten Bauteilen und oder Systemkomponenten (falls zutreffend) nach Nummer 13.12.
 - (j) Einbau- und Installationsanweisungen sowie die Betriebs- und Wartungsanweisungen nach Nummer 13.13.
3. Der Hersteller muss die verwaltungsrechtlichen und technischen Anforderungen für die Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO erfüllen und zur Erlangung einer ABE für NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung die erforderlichen Unterlagen nach Vorgabe der Genehmigungsbehörde vorlegen.
4. Grundlage für die Erteilung ist der Technische Bericht eines benannten Technischen Dienstes, in dem das NO_xMS-K beschrieben ist, die nach diesem Anhang durchzuführenden Prüfungen dokumentiert sind und bestätigt wird, dass die entsprechenden Bestimmungen dieses Anhangs eingehalten werden.



Anlage 3
(zu Nummer 14.2)

**Abnahmebescheinigung
über den ordnungsgemäßen Einbau eines genehmigten NO_x-Minderungssystems
mit erhöhter Minderungsleistung (NO_xMS-K) für die Nachrüstung
an Kommunalfahrzeugen zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde**

1 Bestätigung des ordnungsgemäßen Einbaus

- 1.1 Vor dem Einbau des NO_xMS-K ist der technisch einwandfreie Zustand des Kraftfahrzeugs festgestellt/hergestellt worden.
- 1.2 Das in Nummer 2 beschriebene Kraftfahrzeug wurde mit dem in Nummer 3 benannten NO_xMS-K ausgerüstet; der ordnungsgemäße Einbau aller Teile und die einwandfreie Funktion des NO_xMS-K werden hiermit bestätigt. Die Anforderungen des NO_xMS-K-Herstellers an das Fahrzeug werden eingehalten.

2 Angaben zum Kraftfahrzeug

- 2.1 Amtliches Kennzeichen:
- 2.2 Name und Anschrift des Fahrzeughalters:
- 2.3 Fahrzeughersteller:
- 2.4 Typ:
- 2.5 Motortyp:
- 2.6 Motornennleistung:
- 2.7 Fahrzeug-Identifizierungsnummer:
- 2.8 Datum der Erstzulassung:
- 2.9 Stand des Wegstreckenzählers:

3 Angaben zum NO_x-Minderungssystem (NO_xMS-K)

- 3.1 Hersteller:
- 3.2 Typ/Ausführung:
- 3.3 Genehmigungsnummer:
- 3.3.1 Abdruck der ABE für das NO_x-Minderungssystem (NO_xMS-K) nach § 22 StVZO

4 Angaben zu den Fahrzeugpapieren:

Durch die Ausrüstung mit dem in Nummer 3 beschriebenen NO_xMS-K erfüllt das Kraftfahrzeug die Anforderungen des Anhangs I der Förderrichtlinie für die Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen (schwere Kommunalfahrzeuge) der Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV, V und EEV des BMVI vom 15. November 2018 (BAnz AT 28.11.2018 B5) und ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I im Feld 22 „Bemerkungen“ wie folgt zu kennzeichnen:

„NO_xMS-K mit erh. Minderungsleistung, Typ, KBA (ABE-Nummer eintragen), ab (Einbaudatum eintragen)“

Ausführende Stelle: (Name, Anschrift, Kontrollnummer der anerkannten AU-Werkstatt)

Ort, Datum, Unterschrift der nach § 29 Absatz 12 für die Untersuchung der Abgase verantwortlichen Person



Anhang II

Liste
der 2017 im Jahresmittel von Stickstoffdioxid-Grenzwertüberschreitungen
betroffenen Kommunen absteigend sortiert nach der Höhe
der im Jahr 2017 gemessenen Werte

Kommune	Kreis	Bundesland
München	kreisfrei	BY
Stuttgart	kreisfrei	BW
Darmstadt	kreisfrei	HE
Köln	kreisfrei	NW
Reutlingen	Landkreis Reutlingen	BW
Düren	kreisfrei	NW
Hamburg	kreisfrei	HH
Limburg a.d. Lahn	Landkreis Limburg-Weilburg	HE
Düsseldorf	kreisfrei	NW
Kiel	kreisfrei	SH
Heilbronn	Landkreis Heilbronn	BW
Frankfurt am Main	kreisfrei	HE
Backnang	Rems-Murr-Kreis	BW
Bochum	kreisfrei	NW
Ludwigsburg	Landkreis Ludwigsburg	BW
Dortmund	kreisfrei	NW
Essen	kreisfrei	NW
Wiesbaden	kreisfrei	HE
Berlin	kreisfrei	BE
Freiburg im Breisgau	kreisfrei	BW
Hagen	kreisfrei	NW
Oberhausen	kreisfrei	NW
Oldenburg (Oldb)	kreisfrei	NI
Wuppertal	kreisfrei	NW
Bonn	kreisfrei	NW
Esslingen am Neckar	Landkreis Esslingen	BW
Hannover	kreisfrei	NI
Mainz	kreisfrei	RP
Offenbach am Main	kreisfrei	HE
Tübingen	Landkreis Tübingen	BW
Bielefeld	kreisfrei	NW
Herrenberg	Landkreis Böblingen	BW
Mühlacker	Enzkreis	BW
Aachen	kreisfrei	NW
Gelsenkirchen	kreisfrei	NW
Leverkusen	kreisfrei	NW
Osnabrück	kreisfrei	NI
Paderborn	Kreis Paderborn	NW



Kommune	Kreis	Bundesland
Schwerte	Kreis Unna	NW
Siegen	Kreis Siegen-Wittgenstein	NW
Mannheim	kreisfrei	BW
Neuss	Rhein-Kreis Neuss	NW
Augsburg	kreisfrei	BY
Duisburg	kreisfrei	NW
Hürth	Rhein-Erft-Kreis	NW
Ludwigshafen am Rhein	kreisfrei	RP
Pleidelsheim	Landkreis Ludwigsburg	BW
Halle (Saale)	kreisfrei	ST
Herne	kreisfrei	NW
Leonberg	Landkreis Böblingen	BW
Mülheim an der Ruhr	kreisfrei	NW
Nürnberg	kreisfrei	BY
Overath	Rheinisch-Bergischer Kreis	NW
Witten	Ennepe-Ruhr Kreis	NW
Gießen	Landkreis Gießen	HE
Gladbeck	Kreis Recklinghausen	NW
Hildesheim	Landkreis Hildesheim	NI
Mönchengladbach	kreisfrei	NW
Walzbachtal	Landkreis Karlsruhe	BW
Bensheim	Kreis Bergstraße	HE
Dinslaken	Kreis Wesel	NW
Heidenheim an der Brenz	Landkreis Heidenheim	BW
Leinfelden-Echterdingen	Landkreis Esslingen	BW
Regensburg	kreisfrei	BY
Solingen	kreisfrei	NW



► Nr. VO/2018/06800
öffentlich

Lübeck, 23.11.2018

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Ulrich Kewitz (E-Mail: ulrich.kewitz@luebeck.de Telefon: 122-5615)

Kurzbericht zur VO/2018/06524 "Sichere Häfen schaffen"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Interfraktioneller Antrag Die Unabhängigen, DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen: Austauschvorlage zu VO/2018/06432 „Sichere Häfen schaffen“ in der Bürgerschaft am 27.09.2018:

„Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck bittet den Bürgermeister, Bundeskanzlerin Angela Merkel Unterstützung zur Aufnahme der im Mittelmeer geretteten Flüchtlinge anzubieten.“

Im Vorfeld möge sich der Bürgermeister an den Ministerpräsidenten des Landes wenden, mit der Bitte, landesweit nach Möglichkeiten zu suchen, zusätzliche Flüchtlinge aus der Seenotrettung in Schleswig-Holstein aufzunehmen.

Der Bürgermeister wird weiter beauftragt, der Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz Hilfe bei der Aufnahme von 500 Menschen im Rahmen des humanitären Aufnahmeprogrammes in Schleswig-Holstein anzubieten.

Des Weiteren ist der Bürgerschaft im November 2018 ein Überblick zu geben, welche Unterbringungsmöglichkeiten die Hansestadt Lübeck für die Aufnahme zusätzlicher Flüchtlinge aus der Seenotrettung anbieten könnte.

Zudem soll der Bürgerschaft ein Vorschlag zur Abstimmung unterbreitet werden, in welchem die Zahl der Schutz suchenden Menschen, die in der Hansestadt Lübeck im Rahmen des humanitären Aufnahmeprogrammes des Landes aufgenommen werden können, genannt wird.“

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐	Ja
☒	Nein

Nicht relevant

Die Maßnahme ist:

☐	neu
☒	freiwillig
☐	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Nein
☐	Ja (Anlage 1)

Bericht:

Die kreisfreien Städte von Schleswig-Holstein stimmen sich vor dem Hintergrund der nahezu identischen Beschlussfassung in ihren jeweiligen Gremien derzeit ab und haben hierzu den Flüchtlingsbeauftragten des Landes um Koordinierung gebeten. Hierzu soll voraussichtlich noch im Februar 2019 ein gemeinsames Gespräch mit dem Landeskoordinator stattfinden. Im Anschluss werden die kreisfreien Städte mit einem gemeinsamen Vorschlag auf die Landesregierung zugehen. Vor diesem Hintergrund wurde bislang davon abgesehen, direkt an die Bundesregierung heran zu treten, bevor nicht eine gemeinsame Haltung zwischen den kreisfreien Städten verabredet ist.

Nach der Schließung der Unterkunft Ratzeburger Allee zum Jahresende und der damit verbundenen Umverteilung der BewohnerInnen, werden die dann verbleibenden 33 Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete Menschen der Hansestadt Lübeck zu ca. 80 % ausgelastet sein. Unter Berücksichtigung von familiären Konstellationen, persönlichen Einschränkungen, ethnischer und religiöser Bedingungen etc. stellt dies die maximale durchschnittlich vertretbare Auslastung der Gemeinschaftsunterkünfte dar.

Der „Entzerrungsbeschluss“ der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 22.03.2018, der bereits bei Alleinreisenden zu einem Großteil und bei Familien nur teilweise umgesetzt wurde, lässt sich mangels freier Platzkapazitäten nicht mehr weiter realisieren.

Um die Belegungsdichte in einem vertretbaren Rahmen zu belassen und die Versorgung der Lübeck neu zugewiesenen Personen sicherzustellen, ist eine Aufnahme zusätzlicher Flüchtlinge aus der Seenotrettung in einer Größenordnung von ca. 10-15 Personen denkbar.

Anlagen :

./.

Senator Sven Schindler



► **Nr. VO/2018/06729**
öffentlich

Lübeck, 12.11.2018

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Bernd Neumann (E-Mail: bernd.neumann@luebeck.de Telefon: 122-3702)

Neufassung der Eckpunktevereinbarung zur Umsetzung des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes und Anpassung der Entgeltvereinbarung vom 01.03.2018 zwischen der Hansestadt Lübeck und den Kostenträgern

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
05.12.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
15.01.2019	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Neufassung der Eckpunktevereinbarung zur Umsetzung des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes und Anpassung der Entgeltvereinbarung vom 01.03.2018 zwischen der Hansestadt Lübeck und den Kostenträgern

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

1.300 – Recht
keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐ Ja
☒ Nein, da keine speziellen Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden

Begründung:

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch: SHRDG / DVO-RDG

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Bericht:

Inhalte von Konsens- und Eckpunktepapier

Ergänzend zu dem Rettungsdienstgesetz (RDG) vom 28. März 2017 (GVObI. Schl.-H. 2017, S. 256) und der Durchführungsverordnung (DVO-RDG) vom 22. Oktober 2013 (GVObI.

Schl.-H. 2013, S. 418) werden die rettungsdienstlichen Rahmenbedingungen in Schleswig-Holstein derzeit im Wesentlichen durch die folgenden Grundlagenpapiere bestimmt:

- Standortfestlegung bedarfsgerechter Rettungswachen in Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung der rettungsdienstbereichsübergreifenden Optimierung der bedarfsgerechten Notfallversorgung (sog. Konsenspapier)

Das Konsenspapier wurde in Absprache mit den Rettungsdienstträgern im Jahr 1995 zwischen dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag, Städtetag Schleswig-Holstein, den damals zuständigen gesetzlichen Sozialversicherungsträgern (z. B. AOK Schleswig-Holstein, VdaK/AEV Landesvertretung) und dem damals zuständigen Ministerium für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit unterzeichnet.

- Vereinbarung von Eckpunkten zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst Schleswig-Holstein nach § 8 a (a.F.) des RDG (sog. Eckpunktevereinbarung)

Die Eckpunktevereinbarung wurde erstmalig im Jahr 2002 zwischen dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und dem Städtetag Schleswig-Holstein sowie den Kostenträgern im Sinne des RDG abgeschlossen. Im Jahr 2009 erfolgte die letzte Fortschreibung der Eckpunktevereinbarung (ohne die Beteiligung der Landeshauptstadt Kiel und der Stadt Neumünster).

Das Inkrafttreten des vollständig neu gefassten RDG im Mai 2017 wurde seitens der Kreise und kreisfreien Städte in der trägerübergreifenden Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst (AG RD) zum Anlass genommen, zu prüfen, inwiefern die Eckpunktevereinbarung und das Konsenspapier anzupassen sind. Ein weiterer Grund für die Prüfung war, dass sich die Rettungsdienstträger und die Kostenträger in den zurückliegenden Jahren nur vereinzelt im Rahmen von langwierigen und schwierigen Verhandlungen auf partielle Fortschreibungen der Eckpunktevereinbarung und des Konsenspapiers verständigen konnten, so dass oftmals die Schiedsstelle (oder sogar das Verwaltungsgericht) über Streitigkeiten zwischen Rettungsdienstträgern und Kostenträgern zu entscheiden hatte.

Bei der Prüfung der Eckpunktevereinbarung wurde festgestellt, dass zahlreiche Regelungen in dieser Vereinbarung angesichts der fortgeschrittenen Zeit überholt bzw. spätestens mit dem neuen RDG unwirksam geworden sind. **Vor dem Hintergrund wurde seitens der AG RD der Beschluss gefasst, den Vorständen des Städtetages Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages zu empfehlen, die Eckpunktevereinbarung zu kündigen.**

Bei der Prüfung des Konsenspapiers wurde festgestellt, dass auch dieses Papier an vielen Stellen überholt und veraltet ist. Eine Kündigung des Konsenspapiers ist weder notwendig noch möglich, da es nicht als Vertrag zwischen den Rettungsdienstträgern und den Krankenkassen, sondern zwischen dem zuständigen Ministerium, den Rettungsdienstträgern und den Krankenkassen auf der Grundlage des sog. FORPLAN-Gutachtens als einvernehmliche Grundlage erstellt wurde. Daher empfahl die AG RD den Vorständen des Städtetages Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, den Unterzeichnern des Konsenspapiers mitzuteilen, dass die Kreise und kreisfreien Städte von dem Konsenspapier zurücktreten und damit dessen Inhalt für die Kreise und kreisfreien Städte nicht mehr bindend ist.

Laufzeit von Konsens- und Eckpunktepapier bis 31.12.2018

Die Eckpunktevereinbarung wurde mit Schreiben des Städte - und des Landkreistages vom 10.01.2018 gegenüber den Kostenträgern zum 31.12.2018 gekündigt.

Den Unterzeichnern des Konsenspapiers wurde mit weiterem Schreiben des Städte - und des Landkreistages vom 10.01.2018 mitgeteilt, dass das Konsenspapier für die Rettungsdienstträger nur noch bis zum 31.12.2018 als bindend anerkannt wird.

Neues Eckpunktepapier

Die Kündigung bzw. Mitteilung wurde von Rettungsdienstträgern und Kostenträgern zum Anlass genommen, eine neue Eckpunktevereinbarung zu verhandeln, da auch nach dem neuen RDG aus dem Jahr 2017 die weiteren verfahrensmäßigen und inhaltlichen Einzelheiten zur Vereinbarung von öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelten einvernehmlich zwischen den Rettungsdienstträgern bzw. deren Landesverbänden und den Kostenträgern festzulegen sind (§ 7 Abs. 3 S. 4 RDG). Nach zahlreichen Verhandlungsrunden konnten sich Rettungsdienstträger und Kostenträger innerhalb eines Jahres auf eine Neufassung der Eckpunktevereinbarung verständigen.

In der Neufassung der Eckpunktevereinbarung (**Anlage 1**) werden die veränderten rechtlichen Grundlagen und rettungsdienstlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Inhalte aus dem Konsenspapier, welche erhaltenswert waren, in die Neufassung der Eckpunktevereinbarung aufgenommen und aktualisiert. Neben den gesetzlichen Regelungen sollen die rettungsdienstlichen Rahmenbedingungen in Schleswig-Holstein zukünftig nur noch durch ein Grundlagenpapier, die neugefasste Eckpunktevereinbarung, bestimmt werden.

Die vorgelegte Neufassung der Eckpunktevereinbarung gliedert sich in sechs Kapitel und enthält sechs Anlagen:

Im **ersten Kapitel** werden grundsätzliche rettungsdienstliche Festlegungen und im **zweiten Kapitel** die Grundlagen der Kosten- und Erlösermittlung definiert. Wesentlicher Bestandteil der Kosten- und Erlösermittlung bleibt, wie schon in der Eckpunktevereinbarung 2002/2009, der Kosten- und Leistungsnachweis (KLN), welcher weiterhin als Anlage 1 Bestandteil der Eckpunktevereinbarung bleiben wird.

Im **dritten Kapitel** wird die Verwaltungskostenberechnung für Rettungsdienstträger und Leistungserbringer beschrieben. Die Verwaltungskosten sollen mit Hilfe der Berechnungsmatrix (Anlage 2) ermittelt werden.

Im **vierten Kapitel** werden die Regelungen zur Entgeltberechnung und Erhebung beschrieben. Zu dem Kapitel gehört auch die Anlage 3 bzw. die neugefasste Musterentgeltvereinbarung.

Im **fünften Kapitel** ist die Rettungsmittelbedarfsplanung beschrieben. In diesem Kapitel sind insbesondere die Regelungen zur Festlegung von einheitlichen Qualitätskriterien und einheitlichen Kennzahlen für ein Qualitätsmanagement der Rettungsmittelvorhaltung aus der derzeit noch geltenden Eckpunktevereinbarung aufgegangen. Darüber hinaus sind Inhalte aus dem Konsenspapier (Zeitdefinitionen im Rettungsdiensteinsatz) enthalten. Einen Bestandteil der Bedarfsplanung bildet der standardisierte Datensatz, dessen Inhalt in der Anlage 4 festgelegt ist. In den Anlagen 5 und 6 werden Ausschlusskriterien zur Ermittlung von Bemessungsgrundlage und Hilfsfrist definiert.

Abschließende Regelungen werden im **sechsten Kapitel** aufgeführt.

Die Neufassung der Eckpunktevereinbarung ist in der November-Sitzung 2018 der AG RD von allen Rettungsdienstträgern verabschiedet worden. Es besteht Einigkeit darüber, dass alle Rettungsdienstträger diese über den Städte- bzw. Landkreistag wirksam werden lassen und, nach Unterzeichnung auch der Kostenträger, fristgemäß zum 01.01.2019 wieder einheitlich bindende rettungsdienstliche Rahmenbedingungen zur Vereinbarung von öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelten in Kraft treten.

Bewertung der Neufassung der Eckpunktevereinbarung

Seitens der Feuerwehr Lübeck als Trägerin des Lübecker Rettungsdienstes werden die Formulierungen in der Neufassung als sehr positiv gewertet, da neben der Klärung grundsätzlicher Begriffsdefinitionen und Grundlagen der Kosten- und Erlösermittlung im sog. Kosten-/Leistungsnachweis auch die Berechnung der Verwaltungskosten jetzt abschließend und hier insbesondere für die Städte mit Berufsfeuerwehren vorteilhaft geregelt wurde.

Die Anwendung der neuen Berechnungsgrundlage wird voraussichtlich bei der Feuerwehr eine Erhöhung der abrechnungsfähigen Kosten um ca. 50.000,00 € im Jahr bedeuten. Darüber hinaus ist durch die nunmehr vorgenommene detaillierte Beschreibung der Rettungsmittelbedarfsplanung die Möglichkeit gegeben, dass die Rettungsdienststräger zukünftig (entweder mit externen Gutachtern oder selbstständig) Rettungsmittelbedarfsplanungen durchführen können, die auf geeinigten Basisaussagen fußen, da in den zurückliegenden Jahren in Lübeck von den Kostenträgern die Grundlagen des Öfteren angezweifelt worden waren.

Durch die Überarbeitung und Übernahme von Inhalten aus dem Konsenspapier sind wichtige Grundlagen für die zukünftige Qualitätssicherung im Rettungsdienst in der Neufassung der Eckpunktevereinbarung definiert worden. Diese Definitionen sind z.B. entscheidend für die Einführung eines Qualitätsmanagements (wie vom Gesetzgeber bis zum Jahr 2020 gefordert).

Die Hansestadt Lübeck, Feuerwehr, wird daher die Neufassung der Eckpunktevereinbarung als öffentlich-rechtliche Vereinbarung als Grundlage für die rettungsdienstlichen Rahmenbedingungen in Schleswig-Holstein mitzeichnen.

Neue Vereinbarung über Benutzungsentgelte

Als notwendige Folge des Inkrafttretens der neuen Eckpunktevereinbarung zum 01.01.2019 ist auch die bestehende Vereinbarung über Benutzungsentgelte zwischen der Hansestadt Lübeck und den Kostenträgern (In Kraft seit 01.03.2018) anzupassen. Es ist parallel von der AG RD eine Musterentgeltvereinbarung (Anlage 3 des Eckpunktepapiers) erarbeitet worden, die den geänderten Inhalten des Eckpunktepapiers Rechnung trägt. Damit Regelungen für die Benutzungsentgelte entsprechend der neuen Eckpunktevereinbarung ebenfalls zum 01.01.2019 umgesetzt werden können, ist auch diese Vereinbarung zwischen der Hansestadt Lübeck und den Kostenträgern zum 01.01.2019 zu ändern. Die neue Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte ist als **Anlage 2** beigelegt. Die derzeitigen Entgelthöhen für die Rettungsmittel werden von dieser Anpassung aber nicht berührt.

Anlagen :

Anlage 1: Eckpunktevereinbarung

Anlage 2: Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte

Senator Ludger Hinsen

Eckpunktevereinbarung

zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst Schleswig-Holstein
nach § 7 Abs. 3 des Rettungsdienstgesetzes

zwischen

dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und

dem Städtetag Schleswig-Holstein

nachstehend „Landesverbände“ genannt,

sowie

AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse.

BKK-Landesverband NORDWEST

IKK-Nord

KNAPPSCHAFT

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.
Landesausschuss Schleswig-Holstein

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkassen (LKK)

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Landesverband Nordwest

und den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse – KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter in der vdek-Landesvertretung

nachstehend „Kostenträger“ genannt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	6
1. Grundsätzliche Festlegungen	7
1.1. Standardisierung	7
1.2. Strukturelle Erfordernisse und regionale Besonderheiten	7
1.3. Tarif- und Beamtenrecht	7
1.4. Einsatz von Feuerwehrbeamten	7
1.5. Geschäftsstelle der Schiedsstelle	7
2. Grundlagen der Kosten- und Erlösermittlung	8
2.1. Kommunalabgabengesetz	8
2.2. Gesamtkosten als Grundlage	8
2.2.1. Gewinne und Überschüsse	8
2.2.2. Zusammensetzung der Gesamtkosten	8
2.2.3. Berechnung der Verwaltungskosten	8
2.2.4. Weiterer Personalbedarf	8
2.3. Kosten- und Leistungsnachweis	9
2.3.1. Gliederung	9
2.3.2. Vollständigkeit	9
2.4. Gutachterkosten	9
2.5. Gerichts- und Prozesskosten	10
2.6. Testatkosten	10
2.7. Leitstellenkosten	10
2.7.1. Regionalisierung Rettungsleitstellen	10
2.7.2. Kostenverteilung	10
2.7.3. Kostenverhandlung	10
2.8. Digitalfunkkosten	11
2.8.1. Digitalfunkservicestelle	11
2.9. Koordinierungsstelle Rettungsdienst	11
2.9.1. Finanzierung und Verteilung	11
2.9.2. Kosten	11
2.10. Entgeltausgleichsrücklage	11
2.10.1. Mindesthöhe	11
2.10.2. Überschüsse	11
2.10.3. Verzinsung	11
2.11. Kalkulatorische Kosten	12
2.11.1. Bemessung	12
2.11.2. Verzinsung	12
2.11.3. Fremdkapitalzinsen	12
2.12. Abschreibungssätze	13
2.13. Versicherungsentschädigungen und Verkaufserträge	13
2.14. Beweislast	13

3.	Verwaltungskostenberechnung	14
3.1.	Aufgaben der Verwaltung	14
3.2.	Einordnung der Pauschalansätze	14
3.3.	Verwaltungskosten des Rettungsdienstträgers	14
3.3.1.	Zusammensetzung der Grundpauschale	14
3.3.2.	Höhe der Grundpauschale.....	15
3.3.3.	Zuschlag für Leistungserbringer	15
3.3.4.	Zuschlag für Sachkosten	15
3.3.5.	Anpassung der Grundpauschale	15
3.3.6.	Grundpauschale für Zweckverband	15
3.4.	Verwaltungskosten des Leistungserbringers	16
3.4.1.	Zusammensetzung der Grundpauschale	16
3.4.1.1.	Kosten der Betriebsleitung.....	16
3.4.1.2.	Kosten der Personalverwaltung	16
3.4.1.3.	Kosten der Finanzverwaltung	16
3.4.2.	Zuordnung von Vergütungsgruppen	16
3.4.3.	Berechnungsgrundlage für die durchschnittlichen Personalkosten	17
3.4.4.	Berechnungsgrundlage für die Mitarbeiteranzahl.....	17
3.4.5.	Stellenanteil für die Verwaltungsaufgaben.....	17
3.4.6.	Sachkosten	17
3.4.7.	Bemessungsgrundlage für den Rettungswachenleiter	18
3.4.8.	Bemessungsgrundlage für den Praxisanleiter	18
3.4.9.	Bemessungsgrundlage für die Ärztliche Leitung Rettungsdienst	18
3.5.	Kostenverteilung zwischen Rettungsdienstträger und Leistungserbringer	18
3.6.	Kostenbemessung.....	18
3.7.	Berechnungsmatrix für die Verwaltungskosten	19
4.	Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung	20
4.1.	Gesamtheit der Leistungen.....	20
4.2.	Pauschales Benutzungsentgelt	20
4.3.	Kilometerentgelt	20
4.4.	Musterentgeltvereinbarung	20
4.5.	Ex-ante Betrachtung bei der Abrechnung	20
4.6.	Besonderheiten bei der Abrechnung	20
4.7.	Verordnungsgrundsatz	20
4.8.	Berechnung NAW und Transportstrecke	20
4.9.	Transportgrundsatz	21
4.10.	Vergütungspflicht und Obliegenheit der Kostenträger	21
4.11.	Abrechnung einer (NEF-) Behandlung und Paralleleinsatz von RTW und NEF	21
4.12.	Abrechnung eines RTW ohne NEF.....	21
4.13.	Zusammenarbeit RTW und NEF.....	21
4.14.	Zusammenarbeit RTW und RTH	21
4.15.	Abrechnung eCall.....	21
4.16.	Einzug von Zuzahlungen	22
4.17.	Grundlagen für das Abrechnungsverfahren	22

5.	Rettungsmittelbedarfsplanung	23
5.1.	Grundsätze der Rettungsmittelvorhaltung	23
5.1.1.	Rettungsdienstbereich	23
5.1.2.	Rettungswachenversorgungsbereich	23
5.1.3.	Rettungswachen und Notarztwachen	23
5.1.4.	Rettungsmittel	23
5.1.5.	Sonstige Rettungsmittel	23
5.2.	Vorgehensweise bei der Bemessung	23
5.2.1.	Notfallvorhaltung	24
5.2.2.	Frequenzabhängige Bemessung RTW	24
5.2.3.	Frequenzabhängige Bemessung KTW	24
5.2.4.	Gesamtvorhaltung	24
5.3.	Datengrundlage und Datenverwendung	24
5.3.1.	Datengrundlage	24
5.3.2.	Einsatzklassen	24
5.3.3.	Durchführung der Bemessung	25
5.3.4.	Fortschreibung des Einsatzfahrtaufkommens und der Datengrundlage	25
5.4.	Risikoabhängige Fahrzeugbemessung	25
5.4.1.	Notfalleinsätze	25
5.4.2.	Art der Risikoberechnung	25
5.4.3.	Wiederkehrzeit	26
5.4.3.1.	Häufigkeit der zu bemessenden Einzelschichten pro Jahr	26
5.4.3.2.	Schichtdauer der zu bemessenden Einzelschichten (in Stunden)	26
5.4.3.3.	Mittlere Notfall-Einsatzzeit (in Minuten)	26
5.4.3.4.	Jahreshäufigkeit von Notfallereignissen	26
5.4.4.	Wiederkehrzeit des Überschreitungsfalls	26
5.4.5.	Sicherheitsniveau	27
5.4.6.	Mindestvorhaltung	27
5.5.	Frequenzabhängige Bemessung	27
5.5.1.	Datengrundlage	27
5.5.2.	Nicht-planbares und planbares Fahrtenaufkommen	27
5.5.3.	Abstufung	27
5.5.4.	Optimierung der Vorhaltung	27
5.5.5.	Zentralisierung	28
5.6.	Ermittlung des Gesamtbedarfs an Rettungsmitteln	28
5.6.1.	Der Bedarf an RTW und KTW ergibt sich aus folgenden Grundsätzen:	28
5.6.1.1.	Umsetzung der Risikovorhaltung	28
5.6.1.2.	Umsetzung der nicht planbaren Krankentransporte	28
5.6.1.3.	Umsetzung der planbaren Krankentransporte	28
5.6.2.	Maximale Auslastung der frequenzabhängigen bemessenen Fahrzeuge	28
5.6.3.	Reservefahrzeuge	28
5.6.4.	Optimierung	29
5.6.5.	Vorhaltung NEF	29
5.6.6.	Vorhaltung von Sonderfahrzeugen	29
5.7.	Anlass und zeitlicher Rahmen für die Bemessung	29
5.7.1.	Jährliche Bedarfsplanung	29
5.7.2.	Bedarfsplanung aufgrund veränderter Alarmierungszahlen	29
5.8.	Datenstruktur für die statistische Einsatzauswertung und Bedarfsermittlung	30

5.8.1.	Zuordnung der Daten zu den Einsatzklassen	30
5.8.2.	Zeitpunkte der Zuordnung	30
5.8.3.	Abweichungen der Jahresbetrachtung	31
5.8.4.	Standardisierter Datensatz	31
5.8.6.	Geeinte Datengrundlage	31
5.9.	Zeitdefinitionen im Rettungsdiensteinsatz.....	31
5.9.1.	Definition von Zeitpunkten im Rettungsdiensteinsatz.....	31
5.9.1.1.	Gesprächsbeginn	31
5.9.1.2.	Disposition.....	32
5.9.1.3.	Alarmierung.....	32
5.9.1.4.	Einsatzübernahme (Zeitpunkt Status 3).....	32
5.9.1.5.	Ankunft am Einsatzort (Zeitpunkt Status 4).....	32
5.9.1.6.	Transportbeginn (Zeitpunkt Status 7)	32
5.9.1.7.	Ankunft am Transportziel (Zeitpunkt Status 8).....	32
5.9.1.8.	Freimeldezeitpunkt (Zeitpunkt Status 1)	32
5.9.1.9.	Nicht einsatzbereit (Zeitpunkt Status 6)	32
5.9.1.10.	Einsatzbereit am Standort (Zeitpunkt Status 2).....	33
5.9.2.	Definition von Teilzeiten im Rettungsdiensteinsatz	33
5.9.2.1.	Gesprächszeit	33
5.9.2.2.	Dispositionszeit	33
5.9.2.3.	Ausrückezeit.....	33
5.9.2.4.	Anfahrtzeit	33
5.9.2.5.	Verweilzeit am Einsatzort	33
5.9.2.6.	Transportzeit	34
5.9.2.7.	Verweilzeit am Transportziel.....	34
5.9.2.8.	Rückfahrzeit	34
5.9.2.9.	Nicht einsatzbereit-Zeit.....	34
5.9.3.	Definition ausgewählter Zeitabschnitte im Rettungsdiensteinsatz	34
5.9.3.1.	Hilfsfrist	34
5.9.3.2.	Einsatzzeit für die Bemessung	34
6.	Inkrafttreten, Kündigung und Teilnichtigkeit.....	35
6.1.	Inkrafttreten	35
6.2.	Kündigung	35
6.3.	Salvatorische Klausel	35
6.4.	Änderungen und Ergänzungen.....	35
	Anlagenverzeichnis.....	37
Anlage 1	Kosten- und Leistungsnachweis	38
Anlage 2	Berechnungsmatrix für die Verwaltungskosten	39
Anlage 3	Musterentgeltvereinbarung	40
Anlage 4	Datensatz	41
Anlage 5	Ausschlusskriterien zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage.....	44
Anlage 6	Kriterien zur Ermittlung der für die Standortüberprüfung relevanten Hilfsfrist	45

Präambel

Nach § 7 des Rettungsdienstgesetzes (RDG) vom 28.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 256) haben die Rettungsdienstträger für den jeweiligen Rettungsdienstbereich öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte mit den Kostenträgern zu vereinbaren.

Die weiteren verfahrensmäßigen und inhaltlichen Einzelheiten zu diesen Vereinbarungen über Benutzungsentgelte sind durch Rettungsdienstträger oder deren Landesverbände und den Kostenträgern gemäß § 7 Abs. 3 RDG einvernehmlich festzulegen.

Die nachstehende Vereinbarung dient diesem Zweck. Sie soll zudem Bestimmungen des Rettungsdienstgesetzes, für die es an einer landesrechtlichen Durchführungsregelung durch Verordnung gemäß § 32 RDG fehlt, näher ausgestalten.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Vereinbarung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1. Grundsätzliche Festlegungen

1.1. Standardisierung

Die Standardisierung im Rettungsdienst in Schleswig-Holstein wird fortgeführt.

1.2. Strukturelle Erfordernisse und regionale Besonderheiten

Kosten für bedarfsgerechte und wirtschaftlich nachweisbare strukturelle Erfordernisse und regionale Besonderheiten im jeweiligen Rettungsdienstbereich sind nach § 6 Abs. 2 RDG Kosten des Rettungsdienstes.

1.3. Tarif- und Beamtenrecht

Bei den Personalkosten sind geltende Tarifverträge, das geltende Tarifrecht sowie Beamten- und Besoldungsrecht und die dazu ergangene Rechtsprechung anzuerkennen.

1.4. Einsatz von Feuerwehrbeamten

Der Einsatz von Feuerwehrbeamten im Rettungsdienst ist dem Einsatz von Tarifbeschäftigten gleichgestellt.

1.5. Geschäftsstelle der Schiedsstelle

Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle wird bis auf weiteres durch die Koordinierungsstelle Rettungsdienst beim Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und Schleswig-Holsteinischen Städteverband geführt.

2. Grundlagen der Kosten- und Erlösermittlung

2.1. Kommunalabgabengesetz

Die Regelung über die Bemessung der Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst entspricht der des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 KAG-SH (Kostenerforderlichkeit, Grundsätze). Das demgemäß anzuwendende Kostendeckungsprinzip beinhaltet zum einen das Kostenüberschreitungsverbot und zum anderen das Kostendeckungsgebot.

2.2. Gesamtkosten als Grundlage

Die aus der Bedarfsplanung abgeleiteten und im KLN dargestellten Gesamtkosten sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung. Bei der Entgeltvereinbarung sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

2.2.1. Gewinne und Überschüsse

Ein Gewinn / Überschuss (Kostenüberdeckung) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres, der sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergibt, soll spätestens im übernächsten Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr bei der Entgeltkalkulation berücksichtigt werden. In besonderen Fällen kann im Einvernehmen zwischen Rettungsdienst- und Kostenträgern von dieser Regelung abgewichen werden. Bis zur Entscheidung über die weitere Verwendung ist dieser der Entgeltausgleichsrücklage zuzuführen. Ein Verlust / Fehlbetrag (Kostenunterdeckung) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres, der sich im Entgelthaushalt bzw. dem Jahresabschluss ergibt, soll spätestens im übernächsten Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr bei der Entgeltkalkulation berücksichtigt bzw. durch Entnahme aus der Entgeltausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Hierbei ist die Festlegung aus Ziffer 2.10 zu berücksichtigen.

2.2.2. Zusammensetzung der Gesamtkosten

Die Kosten für alle Einsätze im Rahmen des Rettungsdienstes werden in den Gesamtkosten erfasst. Hierzu gehören auch die Kosten für Einsätze ohne Transportleistung, vom Rettungsdienststräger als nicht einbringbare Forderungen niedergeschlagene Beträge sowie die Vollstreckungskosten.

2.2.3. Berechnung der Verwaltungskosten

Die Ermittlung des Bedarfs an Verwaltungskosten eines Rettungsdienstbereiches erfolgt auf der Grundlage einer von den Rettungsdienst- und Kostenträgern einvernehmlich festgelegten Berechnungsmethode. Höhere Personalkosten sind besonders zu belegen und zu begründen. Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer 3 dieser Vereinbarung.

2.2.4. Weiterer Personalbedarf

Der Personalbedarf für Stellen, der nicht in dieser Vereinbarung beschrieben wird, wird wirtschaftlich und bedarfsgerecht vom Rettungsdienststräger bemessen.

2.3. Kosten- und Leistungsnachweis

In einem landesweit einheitlichen Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) werden die Kostenarten sowie die grundsätzliche Kostenzuordnung festgelegt (Anlage 1 in der jeweils aktuellen Fassung). Der Nachweis dient auch der Kalkulation der Benutzungsentgelte sowie der Darstellung des Rechnungs- bzw. Jahresabschlusses.

2.3.1. Gliederung

Der vorzulegende KLN trägt den Namen des Folgejahres. Er weist die Ist-Kosten des Vorjahres (Spalte 3), die korrigierten Plankosten des laufenden Jahres (Spalte 4) sowie die Plankosten des Folgejahres (Spalte 5) aus. Grundlage für die Plankosten (Spalte 5) sind die Ist-Kosten in Spalte 3 angepasst um die absehbaren und planbaren Kostenveränderungen im lfd. Geschäftsjahr und dem Folgejahr. Die Spalte 5, unter Berücksichtigung der Entgeltausgleichsrücklage, ist Grundlage der zu vereinbarenden Entgelte. Sofern die gesamten Ist-Kosten die auf das Jahr bezogenen Plankosten nicht erreichen und die den Plankosten zu Grunde liegenden Annahmen eingetreten sind, ist dies als Indiz für die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung im Sinne des RDG zu werten. Punktuelle Auffassungsunterschiede sind transparent zu machen und zu belegen.

2.3.2. Vollständigkeit

Ein vollständiger KLN gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 RDG umfasst Folgendes:

- a) Ausgefüllter KLN in der aktuellen und geeinten Fassung (Anlage 1)
- b) Ausgefüllte Berechnungsmatrix für die Verwaltungskosten in der aktuellen und geeinten Fassung (Anlage 2)
- c) Die Darstellung sämtlicher Kosten für die Ausbildung von Notfallsanitätern erfolgt in einer gesonderten Übersicht.
- d) Abschreibungstabelle (AfA-Tabelle) als Ergänzung zum Tabellenblatt C 4.1. und C 4.2. des KLN. In der AfA-Tabelle müssen die folgenden Angaben beantwortet werden:
 - Verweis auf Kostenstelle oder Tabellenblatt des KLN
 - Anschaffungszeitpunkt
 - eindeutige Bezeichnung des Anlagegutes
 - Anschaffungswert
 - Nutzungsdauer
 - Abschreibungswert
 - Verzinsung des Restbuchwertes
 - Buchwert Ende des Vorjahres
 - Buchwert Ende des lfd. Jahres

2.4. Gutachterkosten

Gutachterkosten sind entgeltfähig, sofern zuvor eine verbindliche Einigung über die Notwendigkeit des Gutachtens erfolgt ist. Zur Vermeidung unnötiger Auseinandersetzungen über die Entgeltfähigkeit der Kosten ist wie folgt zu verfahren: Es ist auf eine

klare Präzisierung des Gutachterauftrags zu achten. Dem Gutachter sind eindeutige Zeitvorgaben zu setzen, deren Einhaltung mit Konventionalstrafen abzusichern ist. Ergänzend ist zwischen den Rettungsdienstträgern und den Kostenträgern bereits vor Erteilung des Gutachterauftrags festzulegen, ab welchem Zeitpunkt die Gutachterergebnisse Wirkung entfalten sollen.

2.5. Gerichts- und Prozesskosten

Gerichtskosten der Rettungsdienstträger sowie Rechtsanwaltskosten gem. Rechtsanwalt-Vergütungsgesetz sind nach Maßgabe der gerichtlichen Kostenentscheidung entgeltfähig. Nicht entgeltfähig sind hingegen Rechtsanwaltskosten in rettungsdienstlichen Schiedsstellenverfahren.

2.6. Testatkosten

Kosten für ein Testat, im Sinne des § 7 Abs. 3 RDG, eines Durchführers sind nur bis zu der Höhe entgeltwirksam, wie sie den Rettungsdienst betreffen.

2.7. Leitstellenkosten

2.7.1. Regionalisierung Rettungsleitstellen

Die Regionalisierung der Rettungsleitstellen ist anzustreben.

2.7.2. Kostenverteilung

Der Kostenverteilungsschlüssel beträgt für:

Regionalisierte Leitstellen

65 v. H. für den Rettungsdienst und

35 v. H. für den Brand- und Katastrophenschutz

2.7.3. Kostenverhandlung

Über die Kosten der regionalisierten Rettungsleitstellen ist jährlich – thematisch losgelöst von den Entgeltverhandlungen der Rettungsdienstträger – in einer gesonderten Sitzung mit allen an der jeweiligen Rettungsleitstelle beteiligten Rettungsdienstträgern oder einem von den beteiligten Rettungsdienstträgern bestimmten und gesondert dafür legitimierten Vertreter zu verhandeln. Die einmal verhandelten Kosten der Rettungsleitstelle gelten gegenüber dem Träger der Leitstelle oder allen Rettungsdienstträgern, die die Leistungen der jeweiligen Leitstelle in Anspruch nehmen. Die Verhandlung gemäß Satz 1 über die Kosten der jeweiligen Leitstelle kann mit der ersten Entgeltverhandlung eines Rettungsdienstträgers, der die Leistung einer jeweiligen Leitstelle in Anspruch nimmt, verbunden werden.

2.8. Digitalfunkkosten

2.8.1. Digitalfunkservicestelle

Der Anteil der Kosten der Digitalfunkservicestelle für den Rettungsdienst erfolgt nach der Anzahl der dem Rettungsdienst zugeordneten Geräte im Verhältnis zu der Gesamtanzahl der Geräte im Bereich der jeweiligen Digitalfunkservicestelle.

2.9. Koordinierungsstelle Rettungsdienst

2.9.1. Finanzierung und Verteilung

Die Personal-, Sach- und Gemeinkosten für die Koordinierungsstelle Rettungsdienst Schleswig-Holstein übernehmen die Kreise und kreisfreien Städte als Kosten des Rettungsdienstes zu jeweils gleichen Teilen. Die Kosten werden nach Maßgabe von Ziff. 2.9.2 durch die Benutzungsentgelte von den Kostenträgern finanziert.

2.9.2. Kosten

Als Personalkosten der Koordinierungsstelle Rettungsdienst werden Personalkosten in Höhe von 92,5 Prozent einer Vollzeitkraft sowie 25% der Personalkosten einer Vollzeitkraft (Assistenz) von den Kostenträgern anerkannt. Für beide Vollzeitkräfte wird eine Sach- und Gemeinkostenkostenpauschale für den Büroarbeitsplatz gemäß jeweils geltender KGSt-Berechnung anerkannt. Der TVöD in der jeweils geltenden Fassung ist, z. B. für die Eingruppierung, maßgebend. Bei Veränderungen der Eingruppierung oder im Aufgabenzuschnitt der Koordinierungsstelle Rettungsdienst wird mit den Kostenträgern Einvernehmen hergestellt.

2.10. Entgeltausgleichsrücklage

2.10.1. Mindesthöhe

Für den Rettungsdienst wird eine Entgeltausgleichsrücklage eingerichtet. Die Mindesthöhe wird auf 1/12 der Gesamtkosten im Sinne des KLN lfd. Nr. 70/Ist-Kosten festgelegt.

2.10.2. Überschüsse

In der Entgeltausgleichsrücklage sind die Überschüsse des Jahresabschlusses anzusammeln, die nicht zur Abdeckung eines Zuschussbedarfes aus Vorjahren dienen.

2.10.3. Verzinsung

Der Zinssatz für die Entgeltausgleichsrücklage ist für das gesamte Jahr dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, der zum 01.07. eines jeden Jahres veröffentlicht wird, anzupassen. Maßgeblich für die Berechnung des zu verzinsenden Kapitals ist jeweils der sich zum 31. Dez. aus dem Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr ergebende Saldo der Rücklage abzüglich der Mindesthöhe gemäß Ziffer 2.10.1. Der Zinssatz für das Anlagenkapital liegt um 1,5 Prozentpunkte über dem oben genannten

Zinssatz. Sollte der Basiszinssatz bei 0% oder darunter liegen, finden „negativ-Zinsen“ keine Berücksichtigung.

2.11. Kalkulatorische Kosten

2.11.1. Bemessung

Bei der Bemessung der Abschreibungen sind die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten anzusetzen. Zuschüsse werden passiviert und sind über die Nutzungsdauer ertragswirksam abzuschreiben. Die Abschreibungen sind grundsätzlich nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu bemessen. Bei Abgang des Anlagegutes ist der Restbuchwert in einer Summe abzuschreiben. Die Übertragung von Inventar des Rettungsdienstes für Aufgaben außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes sind als Erlöse zum Zeitwert dem Rettungsdienst zuzuschreiben. Es gelten die gesetzlichen Vorgaben (EstG, GemHVO-Doppik, VV-Abschreibung) mit den folgenden Ausnahmen und sofern nichts anderes in der Eckpunktevereinbarung geregelt ist. Die Technik der Leitstelle ist über fünf Jahre abzuschreiben. Abgangsverluste sind Kosten des Rettungsdienstes.

2.11.2. Verzinsung

Für das im Anlagevermögen der Einrichtung „Rettungsdienst“ gebundene Kapital werden kalkulatorische Zinsen angesetzt. Zugrunde zu legen sind stets die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Kapitalanteil, der durch Beiträge oder Zuschüsse Dritter aufgebracht worden ist, bleibt bei der Zinsberechnung außer Acht. Die der Zinsberechnung zugrunde liegenden Werte werden jährlich um die Wertverluste (tatsächlich erwirtschaftete Abschreibungen) vermindert.

2.11.3. Fremdkapitalzinsen

Zinsen auf aufgewandtes Fremdkapital sind mit dem tatsächlichen, ggf. durchschnittlichen Zinssatz anzusetzen. Sollte kein Fremdkapital benötigt werden, werden die Zinsen mit einem Zinssatz, wie er sich aus Ziffer 2.10.3 dieser Vereinbarung ergibt, für das gesamte aufgewandte Eigenkapital angesetzt. Zinseinnahmen auf die Entgeltgleichsrücklage sind als Einnahmen zu berücksichtigen.

2.12. Abschreibungssätze

Bei der Abschreibung sind die folgenden Abschreibungssätze, ansonsten die steuerlichen Abschreibungssätze und -grundsätze zu berücksichtigen:

a)	Fahrzeugfunk	20,0 %
b)	Regelabschreibung bei Fahrzeugen	
	▪ RTW	
	Fahrgestell*	20,0 %
	Wechselkoffer	10,0 %
	▪ RTW ohne Wechselkoffer*	20,0 %
	▪ NEF*	20,0 %
	▪ ITW*	12,5 %
	▪ VEF*	20,0 %
	▪ KTW*	20,0 %
c)	medizinisches Gerät, inkl. Fahrtragen	20,0 %
d)	Gebäude	2,5 %

* Sofern die Gesamtkilometerleistung von 250.000 km erreicht ist, kann der Restbuchwert in dem Kalenderjahr entgeltwirksam in einer Summe abgeschrieben werden.

2.13. Versicherungsentschädigungen und Verkaufserträge

Erträge aus Versicherungsentschädigungen und Verkaufserlösen sind gesondert auszuweisen.

2.14. Beweislast

Auffassungsunterschiede hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung im Sinne des § 4 RDG sind von beiden Seiten jeweils dezidiert darzulegen und zu begründen. Allein der Hinweis auf Abweichungen von Kennzahlenvergleichen ist nicht ausreichend, um mögliche Wirtschaftlich-/ Unwirtschaftlichkeiten zu belegen.

3. Verwaltungskostenberechnung

3.1. Aufgaben der Verwaltung

Verwaltung ist jede notwendige Aktivität zur Aufgabenerfüllung, die nicht unmittelbar der Leistungserbringung dient und die nicht technischen Hilfsbetrieb darstellt. Nicht zu den Personal- und Sachkosten der Verwaltung gehören deshalb zum Beispiel:

- a) Kosten für den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst
- b) Kosten für den Qualitätsmanagementbeauftragten
- c) Kosten für Fahrzeugdesinfektion
- d) Kosten für IT-Dienstleistungen
- e) Kosten der Logistik und der Lagerhaltung
- f) Kosten der Instandhaltung von Material oder Ausrüstung
- g) Kosten der Rettungsleitstelle
- h) Kosten verbunden mit Großschadensereignissen

3.2. Einordnung der Pauschalansätze

In der Eckpunktevereinbarung werden Pauschalansätze für die Plankosten festgelegt. Die Pauschalansätze sind in Bezug auf die Ist-Kosten weder eine Deckelung noch ein Budget. Höhere Personal- und Sachkosten sind detailliert zu belegen.

3.3. Verwaltungskosten des Rettungsdienstträgers

3.3.1. Zusammensetzung der Grundpauschale

Zu den Personalkosten gehören insbesondere die Kosten der/von

- a) Kommunalen Selbstverwaltungsgremien (Kreistag/Ratsversammlung/Bürgerschaft und zuständige Fachausschüsse) einschl. der diese Gremien betreuenden Zentralämter,
- b) Verwaltungsleitung als aufsichtsführende Stelle über den Rettungsdienst (Landrat/Oberbürgermeister) einschl. der dieser zuarbeitenden Verwaltungseinrichtungen (Sekretariat, Büro für Grundsatzangelegenheiten oder dergl.),
- c) Dezernat/Fachbereich/Stabstelle als zwischengeschaltete Organisationseinheit zwischen dem Fachamt und der Verwaltungsleitung,
- d) Leitung und sonstige zwischengeschaltete Organisationseinheiten des zuständigen Fachamts
- e) Presse- und Beschwerdestelle für die Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Bearbeitung von Genehmigungsanträgen,
- g) Mitbestimmungsangelegenheiten/Personalrat,
- h) Gleichstellungsbeauftragten,
- i) Tätigkeiten des Hauptamtes,
- j) Stadtkasse/Kreiskasse,
- k) Kämmerei, z. B. Erstellung des Haushaltsplans

3.3.2. Höhe der Grundpauschale

Für die Abdeckung seiner Personalkosten erhält jeder Rettungsdienstträger nach § 3 Abs. 1 RDG eine jährliche Grundpauschale in Abhängigkeit der Rettungsmittelvorhaltestunden nach folgendem Stufenmodell:

a)	1 bis 97 500 Vorhaltestunden	90.000 €
b)	97 501 bis 130 000 Vorhaltestunden	108.000 €
c)	130 001 bis 162 500 Vorhaltestunden	120.000 €
d)	162 501 bis 195 000 Vorhaltestunden	126.000 €
e)	größer als 195 000 Vorhaltestunden	129.000 €

Für Rettungsdienstträger mit weniger als vier Rettungswachen gilt mindestens die Stufe b).

3.3.3. Zuschlag für Leistungserbringer

Jeder Rettungsdienstträger erhält außerdem einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 6.000 € für jeden weiteren Leistungserbringer ab dem 2. Leistungserbringer, der im Rettungsdienstbereich mindestens eine Rettungswache des Regelrettungsdienstes betreibt.

3.3.4. Zuschlag für Sachkosten

Zur Deckung der Sachkosten inklusive Abschreibungen erhält jeder Rettungsdienstträger einen abschließenden Zuschlag in Höhe von 20 % auf die Grundpauschale (Ziff. 3.3.2) und den Zuschlag für die Leistungserbringer (Ziff. 3.3.3).

3.3.5. Anpassung der Grundpauschale

Die vorstehenden Pauschalen sind anzupassen, wenn sich Veränderungen in den Personalkosten aufgrund von Änderungen im geltenden Tarif ergeben. Maßgeblich ist der TVöD. Basisjahr ist das Kalenderjahr des Inkrafttretens dieser Vereinbarung.

3.3.6. Grundpauschale für Zweckverband

Ein Rettungsdienstträger, der als Zweckverband, als Anstalt des öffentlichen Rechts oder auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, für mehr als einen Kreis und/oder eine kreisfreie Stadt zuständig ist (dies gilt nicht für partielle Gebietsübertragungen), erhält die Grundpauschalen für jeden Kreis und/oder jede kreisfreie Stadt nach der Berechnung in 3.3.2.

3.4. Verwaltungskosten des Leistungserbringers

3.4.1. Zusammensetzung der Grundpauschale

3.4.1.1. Kosten der Betriebsleitung

Zu den Kosten der Betriebsleitung des Leistungserbringers gehören insbesondere die Kosten für die Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit der:

- a) Geschäftsführung einschl. der Mitarbeiter des zentralen Dienstes (Beschaffung, Fahrzeugwesen, etc.),
- b) Presse- und Beschwerdestelle für die Öffentlichkeitsarbeit,
- c) Erstellung und Lieferung der vom Rettungsdienststräger angeforderten Daten und Informationen,
- d) Mitbestimmungsangelegenheiten/Personalrat,
- e) Gleichstellungsbeauftragten.

3.4.1.2. Kosten der Personalverwaltung

Zu den Kosten der Personalverwaltung des Leistungserbringers gehören insbesondere die Kosten für die Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit der:

- a) Tätigkeit der Personalstelle und Lohnbuchhaltung,
- b) Einstellung von Personal,
- c) Personalbewirtschaftung und –planung,
- d) Führung der Personalakten und Sachbearbeitung,
- e) Gewinnung ehrenamtlich und sonstiger Mitwirkender

3.4.1.3. Kosten der Finanzverwaltung

Zu den Kosten der Finanzverwaltung des Leistungserbringers gehören insbesondere die Kosten für die Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit der:

- a) Finanzbuchhaltung (Anlagenbuchhaltung, Kreditoren),
- b) Fakturierung (Debitoren),
- c) Kostenrechnung,
- d) zusätzlichen Abstimmungsarbeiten mit dem kfm. Rechnungswesen und Prüfung steuerrechtlicher Fragen.

3.4.2. Zuordnung von Vergütungsgruppen

Die zu leistenden Verwaltungsaufgaben werden wie folgt bewertet:

- | | |
|----------------------------|----------------------|
| a) Betriebsleitung | Entgelt-Gr. 13 TVÖD |
| b) Personalbewirtschaftung | Entgelt-Gr. 9 c TVÖD |
| c) Finanzbuchhaltung | Entgelt-Gr. 9 a TVÖD |
| d) Fakturierung | Entgelt-Gr. 6 TVÖD |

3.4.3. Berechnungsgrundlage für die durchschnittlichen Personalkosten

Bemessungsgrundlage ist die jeweils aktuelle TVöD-Entgeltabelle und die Entgeltordnung für kommunale Angestellte im öffentlichen Dienst in Schleswig-Holstein zuzüglich der Arbeitgeberkosten. Für die Bewertung der Entgeltstufen wird das gewichtete Mittel bei einer Beschäftigungsdauer von 30 Jahren im öffentlichen Dienst zugrunde gelegt (Stufe 1 - 1 Jahr, Stufe 2 - 2 Jahre, Stufe 3 - 3 Jahre, Stufe 4 - 4 Jahre, Stufe 5 - 5 Jahre, Stufe 6 - 15 Jahre).

3.4.4. Berechnungsgrundlage für die Mitarbeiteranzahl

Die für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben benötigten Vollzeitkräfte sind teilweise abhängig von der jeweiligen Mitarbeiterzahl des Leistungserbringers. Für die Ermittlung der Mitarbeiterzahl gilt Folgendes:

- a) Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiter im freiwilligen sozialen Jahr werden als 1,0 Mitarbeiter bewertet.
- b) Mitarbeiter mit einer Jahresstundenleistung ab 600 Stunden werden als 1,0 Mitarbeiter und bei unter 600 Stunden als 0,5 Mitarbeiter bewertet. Der gleiche Berechnungsschlüssel wird beim Einsatz von Feuerwehrbeamten im Einsatzdienst angewandt.
- c) Für Notarztsysteme ergibt sich die Anzahl der zur Berechnung relevanten Mitarbeiter aus den Notarztjahresstunden in der Regel dividiert durch 1.540 Stunden.
- d) Auszubildende zum Rettungs-/Notfallsanitäter werden als 1,0 Mitarbeiter bewertet.

3.4.5. Stellenanteil für die Verwaltungsaufgaben

Für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben wird für die Personalkosten folgender Vollzeitkraftschlüssel (VK) angesetzt:

- a) Betriebsleitung/Rettungsdienstleistung/Geschäftsführung: 1,0 VK pro 50 Mitarbeiter. Zusätzlich ab der zweiten Rettungswache und für jede weitere Rettungswache je 0,1 VK.
- b) Personalbewirtschaftung: 1,0 VK pro 150 Mitarbeiter.
- c) Finanzbuchhaltung/ Kreditoren: 1,0 VK pro 18.000 abrechnungsfähige Einsätze*.
- d) Fakturierung/Debitoren: 1,0 VK pro 9.000 abrechnungsfähige Einsätze

* Bei der Festlegung der Anzahl der abrechnungsfähigen Einsätze wurde eine 10%ige Rückläuferquote berücksichtigt.

3.4.6. Sachkosten

Sachkosten sind gesondert im KLN nachzuweisen und zu erstatten. Sie sind nicht Bestandteil der Plankostenbetrachtung und werden vom jeweiligen Leistungserbringer separat geplant und im Folgejahr auf Ist-Kostenbasis in den KLN eingestellt.

3.4.7. Bemessungsgrundlage für den Rettungswachenleiter

Für den Rettungswachenleiter gilt folgende Bemessungsgrundlage:

- a) Freistellung 1,0 VK pro 80 Mitarbeiter und für jede Rettungswache ab der zweiten Rettungswache zusätzlich je 0,1 VK als Rettungswachenleiter
- b) Die Berechnung der Mitarbeiter erfolgt nach Ziffer 3.3.6.
- c) Vergütung gemäß Tarifvertrag
- d) Anrechnung der VK bei der Personalberechnung beim Einsatzdienst

3.4.8. Bemessungsgrundlage für den Praxisanleiter

Für den Praxisanleiter gilt folgende Bemessungsgrundlage:

- a) Freistellung bis zu 1.0 VK pro 18 Auszubildende (Freistellungsverhältnis)
- b) Verhältnis Praxisanleiter Auszubildende gemäß der jeweils geltenden Vorgabe des LASD SH (Betreuungsverhältnis).
- c) Vergütung gemäß Tarifvertrag
- d) Anrechnung der VK bei der Personalberechnung beim Einsatzdienst

3.4.9. Bemessungsgrundlage für die Ärztliche Leitung Rettungsdienst

Die Stellenanteile der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst sind pro Rettungsdienststräger wie folgt zu ermitteln:

- | | | | |
|-------------------------------|--------|---------------------------|-------------------|
| a) Entgeltfähige Einsätze bis | 25.000 | 0,75 VK Ärztlicher Leiter | 0,25 VK Assistenz |
| b) Entgeltfähige Einsätze bis | 39.999 | 0,75 VK Ärztlicher Leiter | 0,50 VK Assistenz |
| c) Entgeltfähige Einsätze ab | 40.000 | 1,00 VK Ärztlicher Leiter | 0,50 VK Assistenz |

Die Kosten des Ärztlichen Leiters sollen im KLN auf Seite A 1.3 in Zeile 7 dargestellt werden. Grundlage für die Zuordnung einer Stufe sind die entgeltfähigen Einsätze eines Rettungsdienststrägers. Die Herab- oder Heraufstufung der Stufe (a/b/c) erfolgt, wenn die Anzahl der Einsätze in drei aufeinander folgenden Jahren den Schwellenwert unter- oder überschreitet. Betrachtet wird dabei das arithmetische Mittel der entgeltfähigen Einsätze der letzten drei Jahre.

3.5. Kostenverteilung zwischen Rettungsdienststräger und Leistungserbringer

In welcher Intensität sich der Verwaltungsaufwand zwischen Rettungsdienststräger und Leistungserbringer verteilt, ist dabei abhängig von den jeweiligen vertraglichen Regelungen zwischen dem Träger der Aufgabe und seinen Leistungserbringern.

3.6. Kostenbemessung

Die Aufgaben der Betriebsleitung, Personal- und Finanzverwaltung sind, soweit sie in den Ziffer 3.3 und 3.4 beschrieben sind, zu einer abschließenden Geldmenge mit den beschriebenen Berechnungsschlüsseln für die Verwaltung der Träger und die Verwaltung des Leistungserbringers zusammenzufassen. Sollten einzelne Bereiche der Betriebsleitung oder der Personal- und Finanzverwaltung extern vergeben sein, so sind die Sachkosten hierfür in die Geldmenge einzurechnen.

3.7. Berechnungsmatrix für die Verwaltungskosten

Ein Berechnungsmodell, wie es sich aus den Ziffern 3.1. bis 3.6. ergibt, ist Bestandteil des Kosten- und Leistungsnachweises (Anlage 2 Berechnungsmatrix für die Verwaltungskosten).

4. Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung

4.1. Gesamtheit der Leistungen

Ein Entgelt wird erhoben für die Notfallrettung, für den Einsatz des Notarztes und den Krankentransport. Alle in den Ziffern 4.8 bis 4.11 nicht beschriebenen Einsätzen werden in den Gesamtkosten berücksichtigt, jedoch nicht gesondert abgerechnet.

4.2. Pauschales Benutzungsentgelt

Die Entgelte werden als Pauschalen berechnet. Daneben kann ein Kilometerentgelt vereinbart werden.

4.3. Kilometerentgelt

Das Kilometerentgelt wird nach den gefahrenen Kilometern vom Einsatzort zum Zielort des Patienten berechnet, abzüglich der in einer Pauschale enthaltenden Kilometer.

4.4. Musterentgeltvereinbarung

Bei der Vereinbarung der Entgelte ist das Muster der Entgeltvereinbarung zugrunde zu legen (Anlage 3).

4.5. Ex-ante Betrachtung bei der Abrechnung

Bei der Abrechnung erbrachter Transportleistungen ist die Disposition der Rettungsleitstelle maßgebend (ex-ante Betrachtung). Die Entscheidung der Leitstelle ist auf der Abrechnung wie folgt zu vermerken: Notfall disponiert (d. h. Notfallvergütungssatz, auch wenn eine Bagatellerkrankung vorgefunden wird) oder Krankentransport disponiert (d. h. Krankentransport-Entgelt auch bei Verschlechterung des Patientenzustandes).

4.6. Besonderheiten bei der Abrechnung

Je Kalendertag und Leistungserbringer wird je Patient - auch bei mehreren Einsätzen und / oder verschiedenen Rettungsmitteln - nur eine Abrechnung mit entsprechender Differenzierung erstellt, sofern dies technisch und wirtschaftlich möglich ist.

4.7. Verordnungsgrundsatz

Die Vergütung von Krankentransporten durch gesetzliche Sozialleistungsträger setzt in jedem Fall eine ärztliche Verordnung voraus, die grundsätzlich vor dem Transport auszustellen ist.

4.8. Berechnung NAW und Transportstrecke

Sollte der Notarzt in Ausnahmefällen mit dem RTW und nicht mit dem NEF ausrücken, ist nur die Abrechnung des vereinbarten Benutzungsentgeltes für die Notfallrettung (RTW) möglich. Sekundärtransporte (auch arztbegleitet) werden als Krankentransport (KTW) abgerechnet. Die Anzahl der Beförderungskilometer ergibt sich aus der gefah-

renen Transportstrecke, welche mit Patient vom Einsatzort bis zum Zielort zurückgelegt wird, abzüglich der in einer Pauschale enthaltenen Kilometer.

4.9. Transportgrundsatz

Die Leistungen gemäß § 60 SGB V sind unselbständige Nebenleistungen zu einer Hauptleistung der Krankenkasse, sie setzen immer den Transport des Versicherten von oder zu einer von der Krankenkasse getragenen Maßnahme voraus.

4.10. Vergütungspflicht und Obliegenheit der Kostenträger

Die Vergütungspflicht der Krankenkassen erstreckt sich auf den Personenkreis, der krankenversichert ist und keinen vorrangigen Leistungsanspruch gegenüber anderen Sozialleistungsträgern geltend machen kann. Nach Eingang bei einem nicht zuständigen Sozialleistungsträger ist die Rechnung unverzüglich und soweit möglich unter Angabe des zuständigen Kostenträgers an den Absender zurückzugeben.

4.11. Abrechnung einer (NEF-) Behandlung und Paralleleinsatz von RTW und NEF

Kommt es nicht zum Transport des Patienten, werden jedoch notärztliche Leistungen vor Ort erbracht (z. B. ambulante Behandlung), so ist der Einsatz eines NEF abzurechnen. Hierfür wird keine Verordnung / Bestätigung einer Krankenförderung benötigt. Bei Paralleleinsätzen von RTW und NEF mit Patiententransport und gemeinsamer Abrechnung ist eine zusätzliche ärztliche Verordnung für das NEF entbehrlich.

4.12. Abrechnung eines RTW ohne NEF

Bei der Notfallrettung mit Transport, aber ohne notärztliche Beteiligung, kann in Einzelfällen eine ärztlich unterschriebene „Bestätigung einer Krankenförderung“ als Abrechnungsgrundlage herangezogen werden. Bei Notfallrettungstransporten mit Patientenübergabe an Behandlungseinrichtungen in anderen Bundesländern oder benachbarten Staaten werden die dort üblichen Dokumentationen für die Abrechnung akzeptiert.

4.13. Zusammenarbeit RTW und NEF

Der Notarzteeinsatz wird im Rendezvoussystem durchgeführt.

4.14. Zusammenarbeit RTW und RTH

Der RTW-Einsatz als Hin- oder Anschlussfahrt bei Rettungshubschraubereinsätzen gilt als RTW-Einsatz.

4.15. Abrechnung eCall

Der Rettungsdienstträger verlangt die entstandenen Kosten gemäß Ziffer 4.5 von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder sonstigen Betreiber eines automatischen Notrufsystems für Kraftfahrzeuge (emergency call (eCall)), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist.

4.16. Einzug von Zuzahlungen

Die gesetzlichen Sozialleistungsträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Zuzahlungen ein.

4.17. Grundlagen für das Abrechnungsverfahren

Für die Abrechnung gegenüber den im SGB V genannten Sozialleistungsträgern gilt § 302 SGB V in Verbindung mit den „Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit ‘Sonstigen Leistungserbringern’ ...“ in der jeweils geltenden Fassung.

5. Rettungsmittelbedarfsplanung

5.1. Grundsätze der Rettungsmittelvorhaltung

5.1.1. Rettungsdienstbereich

Als Rettungsdienstbereich (RDB) wird der bemessungsrelevante Bezirk des Rettungsdienststrägers angesehen. Sofern ein Teilbereich oder mehrere Teilbereiche eines Bezirks per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung an einen oder mehrere Rettungsdienstträger übertragen wurden, sind die Teilbereiche dem anderen Rettungsdienstträger oder den anderen Rettungsdienstträgern zuzuordnen. Folglich kann sich der bemessungsrelevante Bezirk eines Rettungsdienststrägers verkleinern oder vergrößern.

5.1.2. Rettungswachenversorgungsbereich

Der Rettungsdienstbereich eines Rettungsdienststrägers ist in Rettungswachenversorgungsgebiete (RWVB) zu gliedern, in denen die Notfallversorgung jeweils von einer ständig besetzten Rettungswache aus sicherzustellen ist.

5.1.3. Rettungswachen und Notarztwachen

Rettungswachen und Notarztwachen sind Einrichtungen des Rettungsdienstes zur Vorhaltung von Einsatzkräften und Rettungsmitteln. Neben Rettungs- und Notarztwachen kann es weitere Rettungs- und Notarztwachenstandorte im Sinne von Nebenwachen geben, die aus besonderen oder temporären Gründen ausgelagert werden, dessen Einsatzaufkommen aber nicht separat bemessungsrelevant ist. Diese bilden mit ihrer Rettungswache- oder Notarztwache eine organisatorisch-funktionale Einheit.

5.1.4. Rettungsmittel

Unter Rettungsmittel (RM) werden alle luft- und bodengebundene Rettungsdienstfahrzeuge verstanden, wie sie im RDG in Schleswig-Holstein aufgeführt sind. Die Vorgaben zur Rettungsmittelbedarfsplanung beziehen sich ausschließlich auf Rettungswagen und Krankentransportwagen.

5.1.5. Sonstige Rettungsmittel

Rettungsmittel, mit denen intensivmedizinisch zu versorgende, adipöse oder pädiatrische Personen fachgerecht befördert werden können, werden nicht direkt einem Rettungswachenversorgungsgebiet zugeordnet, sondern in trägerübergreifender Abstimmung nach landesweit einheitlichen Kriterien vorgehalten. Gemäß § 12 Abs. 4 werden die Standorte für Verlegungsarzteinsetzfahrzeuge (VEF) im Einvernehmen mit den Kostenträgern festgelegt.

5.2. Vorgehensweise bei der Bemessung

Die Bemessung der bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung (RTW und KTW) erfolgt in vier Schritten:

5.2.1. Notfallvorhaltung

Im ersten Schritt wird die Notfallvorhaltung bemessen. Das ist die RTW-Mindestvorhaltung im Versorgungsbereich jeder bedarfsgerechten Rettungswache (risikoabhängige Fahrzeugbemessung).

5.2.2. Frequenzabhängige Bemessung RTW

Im zweiten Schritt werden die Einsätze bemessen, die nicht planbare Krankentransportvorhaltung sind (frequenzabhängige Fahrzeugbemessung).

5.2.3. Frequenzabhängige Bemessung KTW

Im dritten Schritt wird die planbare Krankentransportvorhaltung bemessen (frequenzabhängige Fahrzeugbemessung).

5.2.4. Gesamtvorhaltung

Im vierten Schritt wird die Gesamtvorhaltung an Einsatzfahrzeugen der bedarfsgerechten Rettungswachen für die Notfallrettung sowie den planbaren und nicht-planbaren Krankentransport, differenziert nach Tageskategorien und Dienstzeiten als Rettungsmittelplan unter Zugrundelegung der Ausschöpfung aller Optimierungspotentiale nach Ziffer 5.6 bei Einsatz-, Fahrzeug- und Dispositionsstrategien bestimmt.

5.3. Datengrundlage und Datenverwendung

5.3.1. Datengrundlage

Datengrundlage der Dimensionierung der bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung (SOLL-Rettungsmittelvorhalteplan) im Rettungsdienstbereich sind die aus dem erfassten Einsatzaufkommen errechneten Werte der rettungsdienstlichen Häufigkeit für Notfälle und Krankentransporte, unterschieden nach den Tageskategorien „Montag bis Donnerstag“, „Freitag“, „Samstag“ und „Sonntag/Wochenfeiertag“, getrennt für die einzelnen Rettungswachenversorgungsbereiche.

5.3.2. Einsatzklassen

Die Datengrundlage des Einsatzaufkommens wird hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausprägung in die folgenden Einsatzklassen (EK) 0 bis 9 unterteilt, wovon die Einsatzklassen 1 bis 9 Bemessungsgrundlage sind:

- EK 0: Nicht bemessungsrelevantes Einsatzaufkommen
- EK 1: Notarzaufkommen
- EK 2: Hilfsfristrelevantes Notfallaufkommen
- EK 3: Nicht hilfsfristrelevantes Notfallaufkommen
- EK 4: Fernfahrtenaufkommen
- EK 5: Infektionsfahrtenaufkommen
- EK 6: Verlegungsfahrtenaufkommen
- EK 7: Entlassungsfahrtenaufkommen

EK 8: Aufkommen von Fahrten von und zur ambulanten Regelbehandlung

EK 9: Allgemeines Krankentransportaufkommen

5.3.3. Durchführung der Bemessung

Die Rettungsmittelbemessung kann durch eine landesweit geeinte Datenauswertung von den Rettungsdienstträgern oder/und von einem geeigneten Gutachter durchgeführt werden. Die Bemessung eines Rettungsdienstbereiches erfolgt immer dann, wenn der Anlass für die Bemessung die Notwendigkeit einer Veränderung der festgestellten und umgesetzten Rettungsmittelvorhaltung anzeigt.

5.3.4. Fortschreibung des Einsatzfahrtaufkommens und der Datengrundlage

Die Fortschreibung des Einsatzfahrtaufkommens auf den Bemessungszeitraum ist nach Rettungswachenversorgungsbereichen, Tageskategorien, Stundenintervallen und Einsatzklassen zu differenzieren und grundsätzlich um die jeweilige mittlere Veränderungsrate der letzten fünf Jahre anzupassen.

5.4. Risikoabhängige Fahrzeugbemessung

5.4.1. Notfalleinsätze

Grundlage der Bemessung der Rettungsmittelvorhaltung zur Durchführung von Notfallereignissen (EK 2 und EK 3) sind die Werte der Notfallhäufigkeit im Rettungswachenversorgungsbereich. Dabei ist der Bemessung der risikoabhängigen Vorhaltung nicht die durchschnittlich täglich und stündlich zu erwartende Notfallochfrage zugrunde zu legen, sondern das seltener vorkommende gleichzeitige Auftreten mehrerer Notfälle. Bemessungsrelevante Größe bei der risikoabhängigen Fahrzeugbemessung ist daher das im Jahresablauf unvermeidbare gleichzeitig zu erwartende Auftreten mehrerer Notfallereignisse im Rettungswachenversorgungsbereich, der sogenannte Duplizitätsfall.

5.4.2. Art der Risikoberechnung

Unter der begründeten Annahme, dass das Eintreffen aufeinander folgender Notfälle voneinander unabhängig und zufällig ist, lässt sich der Umfang des gleichzeitigen Bedarfs an Rettungsmitteln für verschiedene Sicherheitsniveaus anhand statistischer Gesetzmäßigkeiten mittels der Verteilungsfunktion nach Poisson berechnen (risikoabhängige Fahrzeugbemessung).

5.4.3. Wiederkehrzeit

Die Wiederkehrzeit des Überschreitungsfallles, bei dem der Bedarf die dienstplanmäßige Regelvorhaltung überschreitet, bezeichnet den zeitlichen Abstand zwischen zwei Risikosituationen, nämlich zwischen der aktuellen Bedarfsüberschreitung der vorgehaltenen RTW-Notfallkapazitäten und dem statistisch erwarteten wiederholten Eintreffen dieses Überschreitungsfallles. Die Wiederkehrzeit wird dabei in Schichten bzw. in Jahren (Monaten) gemessen. Für die Ermittlung der Wiederkehrzeit des Überschreitungsfallles werden folgende standardisierte Bemessungsparameter je Rettungswachenversorgungsbereich benötigt:

5.4.3.1. Häufigkeit der zu bemessenden Einzelschichten pro Jahr

Als Häufigkeit der zu bemessenden Schichten pro Jahr werden für die Tageskategorie „Montage bis Donnerstag (Mo. bis Do.)“ 200 Schichten, für die Tageskategorie „Freitage (Fr)“ 51 Schichten, für die Tageskategorie „Samstage (Sa.)“ 51 Schichten und für die Tageskategorie „Sonntage und Wochenfeiertage (So./Wf.)“ 63 Schichten in Ansatz gebracht.

5.4.3.2. Schichtdauer der zu bemessenden Einzelschichten (in Stunden)

Als Schichtdauer zur Bemessung der Notfallvorhaltung wird für eine Rund-um-die-Uhr-Besetzung grundsätzlich ein „3-Schicht-Betrieb“ mit den Tageszeitintervallen 07 bis 15 Uhr, 15 bis 23 Uhr und 23 bis 07 Uhr (Schichtfolge 8 Std./8 Std./8 Std.) zugrunde gelegt. Hierdurch wird sichergestellt, dass das Bemessungsergebnis schichtplanverträglich umgesetzt werden kann. Die Zugrundelegung von anderen Tageszeitintervallen ist möglich, sofern dies bei den tatsächlichen Gegebenheiten im Rettungsdienstbereich sinnvoll ist.

5.4.3.3. Mittlere Notfall-Einsatzzeit (in Minuten)

Die mittlere Notfall-Einsatzzeit ist der Mittelwert aus allen errechenbaren Einsatzzeiten eines Datenbestandes oder einer seiner Teilmengen (z.B. Mo bis Do, 07:00 bis 15:00 Uhr).

5.4.3.4. Jahreshäufigkeit von Notfallereignissen

Jahreshäufigkeit von Notfallereignissen (EK 2 und EK 3) im Rettungswachenversorgungsbereich innerhalb der zu bemessenden Schichten, unterschieden nach vier Tageskategorien (Mo.-Do., Fr., Sa., So./Wf.).

5.4.4. Wiederkehrzeit des Überschreitungsfalls

Die risikoabhängige Bemessung der Rettungswagen hat so zu erfolgen, dass die statistische Wiederkehrzeit des Überschreitungsfalls einen vertretbaren Zeitrahmen nicht überschreitet. Sie hat die lokalen Gegebenheiten, d.h. vor allem die zeitliche Verteilung des bemessungsrelevanten Notfallaufkommens und die durchschnittliche Einsatzzeit der Rettungsmittel in der Notfallversorgung zu berücksichtigen.

5.4.5. Sicherheitsniveau

Bei der Bemessung der bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung in Schleswig-Holstein werden als minimale Sicherheitsniveaus bei Rettungswachen mit nur einem RTW mindestens 10 Schichten, bei Rettungswachen mit mehr als einem RTW mindestens 5 Schichten als untere Grenzwerte festgelegt, in denen sich der Überschreitungsfall (Ziffer 5.4.4) nicht wiederholen darf.

5.4.6. Mindestvorhaltung

Abweichend von den Ergebnissen der risikoabhängigen Bemessung der Notfallrettungsmittel gilt jedoch, dass zur Sicherstellung der Notfallrettung grundsätzlich an jeder Rettungswache mindestens 1 RTW vorzuhalten ist.

5.5. Frequenzabhängige Bemessung

5.5.1. Datengrundlage

Die Bemessung der Rettungsmittel zur Durchführung von nicht hilfsfristrelevanten Fahrten hat unter Berücksichtigung der tageszeitlichen Nachfrageschwankungen sowie der eingeschränkten Dringlichkeit frequenzabhängig zu erfolgen. Das bemessungsrelevante Fahrtenaufkommen (EK 4 bis 9) ergibt sich aus der Nachfrage nach nicht hilfsfristrelevanten Fahrten mit Einsatzort innerhalb der Rettungswachenversorgungsbereiche.

5.5.2. Nicht-planbares und planbares Fahrtenaufkommen

Es werden dabei zwei Arten des nicht hilfsfristrelevanten Fahrtenaufkommens getrennt betrachtet und bemessen, das nicht-planbare Fahrtenaufkommen (EK 9) und das planbare Fahrtenaufkommen (EK 4 bis 8).

- Einsätze der EK 9 sind innerhalb von 30 Minuten einem Rettungswagen zuzuteilen.
- Einsätze der EK 4-8 sind innerhalb von 30 Minuten einem Rettungsmittel (z. B. KTW, RTW) zuzuteilen.

5.5.3. Abstufung

Entsprechend der Einsatzfrequenz sind geeignete Abstufungen der Fahrzeug- und Personalvorhaltung für verschiedene Tageszeitbereiche und Wochentagskategorien vorzunehmen.

5.5.4. Optimierung der Vorhaltung

Der nicht planbare Teil der frequenzabhängigen Rettungsmittelvorhaltung (EK 9) dient auch als Rückfallebene für die Risikovorhaltung bei Duplizitätsfällen. In Abhängigkeit zum erwarteten Transportaufkommen sind die notwendigen Kapazitäten vorzuhalten. Optimierungspotentiale zwischen der Risikovorhaltung und der frequenzabhängigen Rettungsmittelvorhaltung sind auszuschöpfen.

5.5.5. Zentralisierung

Bei der Bemessung der planbaren Krankentransportvorhaltung ist grundsätzlich zu prüfen, ob die für die einzelnen Rettungswachenversorgungsbereiche bemessene Krankentransportvorhaltung nicht wirtschaftlicher durch eine zentralisierte Krankentransportvorhaltung an ausgewählten Rettungswachenstandorten sichergestellt werden kann.

5.6. Ermittlung des Gesamtbedarfs an Rettungsmitteln

5.6.1. Der Bedarf an RTW und KTW ergibt sich aus folgenden Grundsätzen:

5.6.1.1. Umsetzung der Risikovorhaltung

Die Risikovorhaltung zur Abdeckung der bemessungsrelevanten Notfalleinsätze nach EK 2 und EK 3 wird durch Fahrzeuge vom Typ RTW umgesetzt.

5.6.1.2. Umsetzung der nicht planbaren Krankentransporte

Die frequenzabhängige Vorhaltung zur Abdeckung des bemessungsrelevanten Aufkommens nicht planbarer Krankentransporte (EK 9) wird im Sinne der Mehrzweckfahrzeugstrategie durch RTW umgesetzt.

5.6.1.3. Umsetzung der planbaren Krankentransporte

Die frequenzabhängige Vorhaltung zur Abdeckung des bemessungsrelevanten Aufkommens planbarer Krankentransporte (EK 4 bis EK 8) kann durch Fahrzeuge vom Typ KTW oder im Sinne der Mehrzweckfahrzeugstrategie durch RTW umgesetzt werden. Bei der Umsetzung mit KTW hat mindestens ein Fahrzeug ein RTW zu sein.

5.6.2. Maximale Auslastung der frequenzabhängigen bemessenen Fahrzeuge

Der Grad der Auslastung durch die Einsatzfahrten (Alarmierung bis Freimeldung des Rettungsmittels), darf in der Regel bei der frequenzabhängigen Bemessung maximal 75 % betragen. Er enthält keine Rüstzeiten, sondern resultiert ausschließlich aus der in der Leitstelle dokumentierten Einsatzzeit (Zeit der Einsatzdurchführung bis zur Freimeldung). Die einsatzbedingte Auslastung sagt nichts über die tatsächliche Arbeitsleistung aus. Sie stellt vielmehr ein Maß dar, um die Umsetzbarkeit von bemessenen Fahrzeugkapazitäten bewerten zu können.

5.6.3. Reservefahrzeuge

Zusätzlich zu den im Rettungsmittelvorhalteplan bemessenen und mit Personal dienstplanmäßig besetzt vorzuhaltenden Rettungsmitteln sind in jedem Rettungsdienstbereich Reservefahrzeuge zur Kompensation von Standzeiten wegen Reparatur, Wartung, Desinfektion, Umrüstung, Kofferwechsel, Werksaufenthalte sowie kurzfristigen Ausfällen durch Unfälle etc. vorzuhalten. Als bedarfsgerechter Reservefahrzeugbestand sind in der Regel 25 % des im Rettungsmittelvorhalteplan ausgewiesenen Gesamtbestandes an Einsatzfahrzeugen (RTW und KTW) anzusehen. Die Reservefahr-

zeuge sind möglichst aus abgeschriebenen Rettungsmitteln zu rekrutieren, soweit diese noch wirtschaftlich einsatzfähig sind.

5.6.4. Optimierung

Bei der Bemessung der notwendigen Gesamtvorhaltung von Rettungsmitteln ist grundsätzlich davon auszugehen, dass als Fahrzeugstrategie für alle Rettungsmittel die aus dem Aufkommen der EK 2 und EK 3 resultieren, die Mehrzweckfahrzeugstrategie nach § 12 Abs. 3 RDG in Kombination mit dem Rendezvous-System als Organisationsform der Notarztwachen angewendet und als Dispositionsstrategie die Nächstes-Fahrzeug-Strategie praktiziert wird. Die Rettungsmittelvorhaltung setzt die Ausschöpfung der Optimierungspotentiale im Bereich der Dispositions- und Fahrzeugstrategien voraus.

5.6.5. Vorhaltung NEF

Die Vorhaltung der notarztbesetzten Rettungsmittel unterliegt regionalen Besonderheiten wie der Verfügbarkeit und Krankenhausstruktur und wird im Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Rettungsdienstträger und Kostenträgern festgelegt.

5.6.6. Vorhaltung von Sonderfahrzeugen

Die Vorhaltung von VEF, ITW sowie RTW für die Beförderung von adipösen oder pädiatrischen Personen und andere Fahrzeuge für Aufgaben nach § 4 Absatz 3 bedarf einer gesonderten Betrachtung. Die Vorhaltung ist anhand von Konzepten, die von allen Rettungsdienstträgern gemeinsam zu erstellen sind, mit den Kostenträgern abzustimmen.

5.7. Anlass und zeitlicher Rahmen für die Bemessung

5.7.1. Jährliche Bedarfsplanung

Sollte ein einheitliches System zur Rettungsmittelbedarfsplanung eingeführt sein, so kann regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr) eine Bedarfsbemessung durchgeführt werden. Diese ist dann im KLN für die Folgejahre in den Seiten C 1.1.2 ff zu vermerken.

5.7.2. Bedarfsplanung aufgrund veränderter Alarmierungszahlen

Sollte kein einheitliches System geeint werden, so gilt für eine gutachterliche Bemessung die Zustimmung der Kostenträger als geeint, wenn seit der letzten Bemessung mindestens zwei Jahre vergangen sind oder sich die alarmierten Einsatzzahlen nachweislich um mehr als 2 % der alarmierten RTW und/oder 5 % alarmierten KTW nach Tabellenblatt C 3 des KLN verändert haben.

5.8. Datenstruktur für die statistische Einsatzauswertung und Bedarfsermittlung

5.8.1. Zuordnung der Daten zu den Einsatzklassen

Die Datenstruktur für die Bedarfsermittlung ergibt sich aus den Rettungsdienstbereich bezogenen Leitstellendaten der letzten zwölf Zeitmonate und aus den folgenden Schritten:

- a) Alle nicht bemessungsrelevanten Fahrten des Rettungsdienstes wie Dienst-, Werkstatt- oder Organisationsfahrten etc. werden der EK 0 zugeordnet [nicht bemessungsrelevantes Einsatzaufkommen]
- b) Alle Einsätze eines notarztbesetzten Rettungsmittels werden der EK 1 zugeordnet [Notarzttaufkommen].
- c) Alle Einsätze, die im ersten Einsatzstichwort Notfallrelevanz haben (in der Regel Sonderrechte auf der Anfahrt durch ex-ante Betrachtung der Leitstelle disponiert), werden der EK 2 zugeordnet [Hilfsfristrelevantes Notfallaufkommen] (dazu gehören auch Brandeinsätze, technische Hilfeleistungseinsätze und Unterstützung bei Polizeilagern).
- d) Alle Einsätze, die im ersten Einsatzstichwort die Grundschaadenart NotfK haben, werden der EK 3 zugeordnet [Nicht hilfsfristrelevantes Notfallaufkommen].
- e) Alle Einsätze, deren Einsatzdauer länger als zwei Stunden beträgt, werden der EK 4 zugeordnet [Fernfahrtaufkommen].
- f) Alle Einsätze, die im ersten Einsatzstichwort eine Infektionsindikation haben (ohne Notfälle), werden der EK 5 zugeordnet [Infektionsfahrtaufkommen].
- g) Alle Einsätze, deren Einsatzort und Zielort jeweils eine Behandlungseinrichtung ist, werden der EK 6 zugeordnet [Verlegungsfahrtaufkommen].
- h) Alle Einsätze, deren Einsatzort eine Behandlungseinrichtung ist, deren Zieladresse jedoch keine Behandlungseinrichtung ist, werden der EK 7 [Entlassung] zugeordnet [Entlassungsfahrtaufkommen].
- i) Alle Einsätze von und zur Regelbehandlung, die im ersten Einsatzstichwort eine Ambulanz-, Dialyse- oder sonstige Indikation zur Regelbehandlung enthalten, werden der EK 8 zugeordnet [Aufkommen von und zur ambulanten Regelbehandlung].
- j) Nicht-planbare Krankentransporte und alle anderen disponierten Einsätze werden der (EK 9) zugeordnet [allgemeines Krankentransportaufkommen].

5.8.2. Zeitpunkte der Zuordnung

Die Zuordnung zu einer Einsatzklasse erfolgt bei der Datenübernahme und wird in einem Datenfeld kenntlich gemacht.

5.8.3. Abweichungen der Jahresbetrachtung

Ausnahmen von der 12-Monats-Betrachtung sind möglich, wenn es aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten sinnvoll erscheint (z.B. bei regionalen oder saisonalen Besonderheiten).

5.8.4. Standardisierter Datensatz

Die Rettungsdienst- und Kostenträger legen gemeinsam und landesweit einen standardisierten Datensatz als Bemessungsgrundlage fest (Anlage 4). Dieser Datensatz ist auch für die Hilfsfristanalyse in Bezug auf die Standortüberprüfung maßgeblich (Anlage 6). Zudem legen die Rettungsdienst- und Kostenträger ein landesweites standardisiertes Analyseraster für die EK 0 fest (Anlage 5). Der Datensatz ist auch von den privaten Rettungsdienstunternehmen nach § 22 RDG zu liefern. Der Datensatz besteht aus Datenfeldern und Datenfeldergruppen. Datenfelder, die mit einer 1.0 gekennzeichnet sind, beschreiben den Mindestdatensatz, den jede Rettungsleitstelle bis zum 31.12.2020 umzusetzen hat. Darüber hinaus sollte jede Rettungsleitstelle ab dem 01.01.2021 alle Datenfelder, die mit einer 2.0 gekennzeichnet sind, erfassen.

5.8.5. Bemessungsrelevante Kriterien, die aus der Analyse der Daten gewonnen werden, sind die Alarmierungshäufigkeit und die mittlere Einsatzzeit.

- für jeden Rettungswachenversorgungsbereich,
- für jede Tageskategorie
- für jedes Stundenintervall

5.8.6. Geeinte Datengrundlage

Die aus den vorherigen Schritten erzielten Ergebnisse gelten als geeinte Datengrundlage.

5.9. Zeitdefinitionen im Rettungsdiensteinsatz

Ein rettungsdienstlicher Einsatz (§ 1 Abs. 2 RDG) gliedert sich in verschiedene Zeitpunkte und Zeitspannen. Die Zeitpunkte Status 3 bis Status 2 werden durch eine Statusmeldung markiert. Hierbei sind grundsätzlich nur die Statusmeldungen zu berücksichtigen, welche durch das Einsatzmittel technisch übermittelt werden. Nicht zu berücksichtigen sind die Statusmeldungen, die z. B. per Funk durchgegeben werden und der Disponent die Statusmeldung im Einsatzleitsystem manuell einträgt.

5.9.1. Definition von Zeitpunkten im Rettungsdiensteinsatz

5.9.1.1. Gesprächsbeginn

Zeitpunkt, zu dem der Disponent der zuständigen Leitstelle die erste Information des Hilfesuchenden erhält ("Gesprächsbeginn").

5.9.1.2. Disposition

Zeitpunkt, zu dem der Disponent der Leitstelle eine Einsatzentscheidung (ex ante) zugunsten bestimmter rettungsdienstlicher Maßnahmen getroffen hat (z.B. Einsatzszenario, Rettungsmitteltyp, Anzahl an Rettungsmitteln, Anordnung von Sondersignal, etc.). Bei vorbestellten Transporten (planbare Einsätze) wird die Dispositionszeit nicht durch die Einsatzentscheidung markiert (diese kann unter Umständen mehrere Tage zurückliegen), sondern es gilt der Zeitpunkt, zu dem die Vorbestellung vom Disponenten in der Rettungsleitstelle als unmittelbar zu vergebender Einsatz betrachtet wird.

5.9.1.3. Alarmierung

Zeitpunkt, zu dem der Disponent der Rettungsleitstelle den Einsatz an ein freies und geeignetes Rettungsmittel durch Auslösung der Alarmierung vergibt (Einsatzbeginn für das/die Rettungsmittel).

5.9.1.4. Einsatzübernahme (Zeitpunkt Status 3)

Zeitpunkt, zu dem das alarmierte Rettungsmittel die Anfahrt zum Einsatzort beginnt und dies der Rettungsleitstelle durch Übermittlung des Status 3 bekannt gemacht wird.

5.9.1.5. Ankunft am Einsatzort (Zeitpunkt Status 4)

Zeitpunkt, zu dem das Rettungsmittel den Einsatzort an der Straße erreicht und der Rettungsleitstelle durch Übermittlung des Status 4 meldet.

5.9.1.6. Transportbeginn (Zeitpunkt Status 7)

Zeitpunkt, zu dem der Patiententransport zum Zielort beginnt und dies der Rettungsleitstelle durch Übermittlung des Status 7 gemeldet wird.

5.9.1.7. Ankunft am Transportziel (Zeitpunkt Status 8)

Zeitpunkt, zu dem das Rettungsmittel das Transportziel (z. B. Krankenhaus, Arztpraxis, Wohnung) erreicht und der Rettungsleitstelle durch Übermittlung des Status 8 meldet.

5.9.1.8. Freimeldezeitpunkt (Zeitpunkt Status 1)

Zeitpunkt, zu dem die Einsatzbereitschaft des Rettungsmittels wiederhergestellt ist und dies der Rettungsleitstelle durch Übermittlung des Status 1 gemeldet wird (Einsatzende im Sinne der Verfügbarkeit).

5.9.1.9. Nicht einsatzbereit (Zeitpunkt Status 6)

Zeitpunkt, zu dem die Nicht-Einsatzbereitschaft des Rettungsmittels an die Rettungsleitstelle durch Übermittlung des Status 6 erfolgt.

5.9.1.10. Einsatzbereit am Standort (Zeitpunkt Status 2)

Zeitpunkt, zu dem Rettungsmittel am Standort wieder eingerückt und einsatzbereit ist (Einsatzende).

5.9.2. Definition von Teilzeiten im Rettungsdiensteinsatz

5.9.2.1. Gesprächszeit

Teilzeit zwischen dem Gesprächsbeginn in der Rettungsleitstelle und dem Zeitpunkt der Einsatzentscheidung. Während der Gesprächszeit fragt der Disponent das Meldebild ab, das er für seine Einsatzentscheidung benötigt. Die „Gesprächszeit“ ist die Differenz der Zeitpunkte „Disposition“ und „Gesprächsbeginn“.

5.9.2.2. Dispositionszeit

Teilzeit zwischen dem Zeitpunkt der Einsatzentscheidung/Disposition und der Alarmierung an ein geeignetes Rettungsmittel. Während der Dispositionszeit ermittelt der Disponent anhand der Dispositionsvorschläge des Einsatzleitsystems das geeignete Rettungsmittel und führt am Ende der Dispositionszeit die Einsatzvergabe (Alarmierung) an das Rettungsmittel durch. Die „Dispositionszeit“ ist die Differenz der Zeitpunkte „Alarmierung“ und „Disposition“.

5.9.2.3. Ausrückezeit

Teilzeit zwischen der Alarmierung und der Statusmeldung Einsatzübernahme des alarmierten Rettungsmittels. Die „Ausrückezeit“ ist die Differenz der Zeitpunkte „Einsatzübernahme“ und „Alarmierung“.

5.9.2.4. Anfahrtzeit

Teilzeit zwischen dem Zeitpunkt Ausgerückt und der Ankunft des Rettungsmittels des Einsatzortes im Sinne der rechtlichen Regelungen (Statusmeldung "Ankunft Einsatzort"). Die „Anfahrtzeit“ ist die Differenz der Zeitpunkte „Ankunft am Einsatzort“ und „Einsatzübernahme“.

5.9.2.5. Verweilzeit am Einsatzort

Teilzeit zwischen der Ankunft am Einsatzort und dem Transportbeginn (Statusmeldung "Transportbeginn"). In den Fällen, in denen kein Transport erfolgt, markiert die „Freimeldung“ das Ende der Verweilzeit. Die Verweilzeit am Einsatzort umfasst die Zugangszeit zum Patienten, die Versorgung und die Herstellung der Transportfähigkeit sowie den Transport in das Rettungsmittel, sofern notwendig. Die „Verweilzeit“ ist die Differenz der Zeitpunkte „Transportbeginn“ und „Ankunft am Einsatzort“. Wenn der Zeitpunkt „Transportbeginn“ nicht vorhanden ist, ist die Differenz zwischen dem Zeitpunkt „Freimeldung“ und „Ankunft am Einsatzort“ zu verwenden.

5.9.2.6. Transportzeit

Teilzeit zwischen dem Transportbeginn und der Ankunft am Transportziel. Die „Transportzeit“ ist die Differenz der Zeitpunkte „Ankunft am Transportziel“ und „Transportbeginn“.

5.9.2.7. Verweilzeit am Transportziel

Teilzeit zwischen der Ankunft am Transportziel und dem Abschluss der Patientenübergabe und evtl. notwendige Rüst- und Reinigungsarbeiten am Rettungsmittel. Die „Verweilzeit am Transportziel“ ist die Differenz der Zeitpunkte „Freimeldung“ und „Ankunft am Transportziel“. Wenn ein „Nicht einsatzbereit“ dokumentiert wird, markiert dies auch das Ende der Verweilzeit am Transportziel.

5.9.2.8. Rückfahrzeit

Teilzeit zwischen der Abfahrt am Transportziel und der Ankunft am Standort. Die „Rückfahrzeit“ ist die Differenz der Zeitpunkte „Einsatzbereit am Standort“ und „Freimeldung“.

5.9.2.9. Nicht einsatzbereit-Zeit

Wenn das Rettungsmittel nach der Übergabe des Patienten am Transportziel ein „Nicht einsatzbereit“ dokumentiert hat, ist die Teilzeit der nicht Verfügbarkeit die Zeitspanne zwischen dieser Statusmeldung und der darauffolgenden Freimeldung oder Ankunft am Standort.

5.9.3. Definition ausgewählter Zeitabschnitte im Rettungsdiensteinsatz

5.9.3.1. Hilfsfrist

Siehe Hilfsfrist der jeweils gültigen DVO-RDG.

5.9.3.2. Einsatzzeit für die Bemessung

Die Einsatzzeit für die Bemessung ist definiert durch den Zeitabschnitt zwischen der Alarmierung und dem Freimeldezeitpunkt oder der Einsatzübernahme des Folgeeinsatzes. Sollte der Freimeldezeitpunkt mehr als 15 Minuten vor dem „Einsatzbereit am Standort“ (Zeitpunkt Status 2) liegen, so ist das Ende der Einsatzzeit zu ermitteln aus „Einsatzbereit am Standort“ (Zeitpunkt Status 2) abzüglich 15 Minuten. Die 15 Minuten umfassen die Fahrt vom Rand des RWVB bis zur Rettungswache in dieser Zeitspanne ist das Rettungsmittel für Folgeeinsätze im jeweiligen RWVB verfügbar.

6. Inkrafttreten, Kündigung und Teilnichtigkeit

6.1. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Die Vereinbarung tritt an die Stelle der bisherigen Vereinbarungen vom 01.01.2009 bzw. vom 01.10.2002. Die Vertragsparteien beabsichtigen, diese Eckpunktevereinbarung in der Zukunft fortzuschreiben.

6.2. Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von neun Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. § 127 LVwG bleibt unberührt.

6.3. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Vereinbarung im Übrigen nicht betroffen sein. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmung zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.

6.4. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Kiel, den _____

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

.....

Kiel, den _____

Städteverband Schleswig-Holstein

.....

Kiel, den _____

AOK NORDWEST –Die Gesundheitskasse–

.....

Hamburg, den _____

BKK-Landesverband NORDWEST

.....

Schwerin, den _____

IKK Nord

.....

Köln, den _____

Verband der Privaten
Krankenversicherung e. V.
Landesausschuss Schleswig-Holstein

.....

Kiel, den _____

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Schleswig-Holstein

.....

Kiel, den _____

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

.....

Hamburg, den _____

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord,
Hamburg

.....

Hannover, den _____

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung -
Landesverband Nordwest

.....

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Kosten- und Leistungsnachweis

(Verweis auf externe EXCEL-Datei)

Anlage 2 Berechnungsmatrix für die Verwaltungskosten

Anlage (Verweis auf externe EXCEL-Datei)

Anlage 3 Musterentgeltvereinbarung

Anlage (Verweis auf externe Word-Datei)

Anlage 4 Datensatz

Einsatzgrunddaten:

- 1) Leitstelle [2.0]
- 2) Einsatznummer [1.0]
- 3) Obereinsatznummer [1.0]
- 4) Fremdleitstelle (bei Auftragsweiterleitung) [2.0]
- 5) Einsatznummer bei Fremdleitstelle [2.0]
- 6) Auftragsnummer [1.0]
- 7) Gesamteinsatzbeginn (aller Einsatzmittel zu einer Einsatznummer) [1.0]
- 8) Gesamteinsatzende (aller Einsatzmittel zu einer Einsatznummer) [1.0]

Einsatzannahme, Kommunikationsdaten:

- 9) Gesprächsnummer [2.0]
- 10) Typ der Anruferleitung [2.0]
- 11) Aufschaltzeitpunkt [2.0]
- 12) Gesprächsbeginn [2.0]
- 13) Gesprächsende [2.0]
- 14) Einsatzeroöffnung im System [2.0]
- 15) Einsatzannahmeende [2.0]

Einsatzanlass, Einsatzbeschreibung:

- 16) Einsatzstichwort bei Einsatzbeginn [1.0]
- 17) Einsatzstichwort bei Einsatzende [1.0]
- 18) Einsatzindikation / Cedus-Code [1.0]
- 19) Freitext Ereignis [1.0]
- 20) Freitext Hinweis [1.0]
- 21) Erste Hilfe [2.0]

Einsatzort:

- 22) Kreis [1.0]
- 23) Postleitzahl [2.0]
- 24) Gemeinde [1.0]
- 25) Ortsteil [1.0]
- 26) Einsatzobjekt [1.0]
- 27) Einsatzobjekttyp [1.0]
- 28) Abteilung bei Krankenhäusern [1.0]
- 29) Einsatzobjekt ist Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung [1.0]
- 30) Straße [1.0]
- 31) Hausnummer / Zusatz [1.0]
- 32) Straßenabschnitt [1.0]
- 33) X/Y-Geokoordinaten des Einsatzortes [1.0]

Zielort:

- 34) Kreis [1.0]
- 35) Postleitzahl [2.0]
- 36) Gemeinde [1.0]
- 37) Ortsteil [1.0]
- 38) Zielobjekt [1.0]
- 39) Zielobjekttyp [1.0]
- 40) Abteilung bei Krankenhäusern [1.0]
- 41) Zielobjekt ist Krankenhaus der Regelversorgung [1.0]
- 42) Anmeldung am Krankenhaus durch die Leitstelle [2.0]
- 43) Straße [1.0]
- 44) Hausnummer / Zusatz [1.0]
- 45) Straßenabschnitt [1.0]
- 46) X/Y-Geokoordinaten des Zielortes [1.0]

Einsatzmittel, Einsatzmittelherkunft:

- 47) Dispositionstyp [1.0]
- 48) Einsatzmittel [1.0]
- 49) ISSI-Erreichbarkeit des Digitalfunks [2.0]
- 50) Einsatzmitteltyp [1.0]
- 51) Einsatzmittelwache [1.0]
- 52) Organisation [2.0]
- 53) Einsatzmittelklasse [2.0]

Disposition und Alarmierung:

- 54) Einsatzannahme [1.0]
- 55) Plantermin / Wunschzeit [1.0]
- 56) Dispositionszeit [1.0]
- 57) Alarmierungszeitpunkt [1.0]
- 58) Sondersignal auf Anfahrt [1.0]
- 59) Nachträgliche Anordnung von Sondersignal [2.0]
- 60) Zeitpunkt der nachträglichen Anordnung [2.0]
- 61) Transportart / Abrechnungsqualität (ex-ante) [1.0]
- 62) Status des Einsatzmittels bei Alarmierung [1.0]
- 63) X-/Y-Geokoordinaten des Einsatzmittels bei Alarmierung [1.0]

Einsatzverlauf, Einsatzmittelbewegung:

- 64) Status 3 Zeitstempel (1. Statusmeldung) [1.0]
- 65) Status 3 Quelle (1. Statusmeldung) [1.0]
- 66) Status 3 Zeitstempel (2. Statusmeldung) [2.0]
- 67) Status 3 Quelle (2. Statusmeldung) [2.0]
- 68) X-/Y-Geokoordinaten zum Zeitpunkt von Status 3 (2. Meldung) [2.0]
- 69) Status 9 Zeitstempel [2.0]
- 70) Status 9 Quelle [2.0]
- 71) X-/Y-Geokoordinaten zum Zeitpunkt von Status 9 [2.0]
- 72) Status 4 Zeitstempel [1.0]
- 73) Status 4 Quelle [1.0]

- 74) X-/Y-Geokoordinaten zum Zeitpunkt von Status 4 [1.0]
- 75) Status 7 Zeitstempel [1.0]
- 76) Status 7 Quelle [1.0]
- 77) X-/Y-Geokoordinaten zum Zeitpunkt von Status 7 [2.0]
- 78) Sondersignal bei Patiententransport [1.0]
- 79) Status 8 Zeitstempel [1.0]
- 80) Status 8 Quelle [1.0]
- 81) X-/Y-Geokoordinaten zum Zeitpunkt von Status 8 [2.0]
- 82) Status 1 Zeitstempel [1.0]
- 83) Status 1 Quelle [1.0]
- 84) X-/Y-Geokoordinaten zum Zeitpunkt von Status 1 [2.0]
- 85) Status 6 Zeitstempel [2.0]
- 86) Status 6 Quelle [2.0]
- 87) X-/Y-Geokoordinaten zum Zeitpunkt von Status 6 [2.0]
- 88) Status 2 Zeitstempel [1.0]
- 89) Status 2 Quelle [1.0]
- 90) Einsatzende Zeitpunkt [1.0]
- 91) Einsatzende Zeitpunkt Quelle [2.0]

Einsatzzuordnungen, Daten für statistische Auswertungen:

- 92) Zuständige Dienststelle Notfallrettung [1.0]
- 93) AAO Zone / Wachbereich Notfallrettung [1.0]
- 94) Zuständige Dienststelle Notarzt [1.0]
- 95) AAO Zone / Wachbereich Notarzt [1.0]
- 96) Zuständige Dienststelle Krankentransport [1.0]
- 97) AAO Zone / Wachbereich Krankentransport [1.0]
- 98) Hilfsfristrelevanter Einsatz ja/nein [2.0]
- 99) Bemessungsrelevanter Einsatz ja/nein [2.0]
- 100) Einsatzfahrtklasse EK 0 bis EK 9 gem. Ziffer 5.3.2. [2.0]

Einsatzverarbeitung, Einsatzarchivierung:

- 101) Datum der Erstalarmierung [1.0]
- 102) Einsatzstatus bei Datenentnahme [1.0]
- 103) Stornogrund [1.0]

Sonstige statistische Daten, sofern vorhanden:

- 104) Patientenalter [1.0]
- 105) Patientengeschlecht [1.0]
- 106) Infektionsfahrt ja/nein [1.0]
- 107) Rückmeldekennziffer für ein Qualitätsmanagement [2.0]
- 108) Sonstige Felder je nach regionalen Besonderheiten [2.0]

Anlage 5 Ausschlusskriterien zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage

1. Unabhängig von der Zuordnung der Datensätze zu einer EK 1 bis EK 9 gibt es eine Reihe von Ausschlusskriterien die zur Ermittlung der „Bemessungsgrundlage“ führen.
2. Unter der „Bemessungsgrundlage“ (EK 1 bis EK 9) werden alle Datensätze im Rohdatenbestand einer Leitstelle zusammengefasst abzüglich folgender Datensätze/Einsätze:
 - 2.1. Einsatzort nicht im Rettungsdienstbereich (RDB)
 - 2.2. Einsatzbeginnzeitpunkt (Alarmierung) außerhalb des Bemessungszeitpunktes
 - 2.3. Einsatz storniert (Status „Storno“ oder Stornierungsgrund angegeben)
 - 2.4. Dispositionstyp kein Rettungsmittel („E“ - Einsatzmittel)
 - 2.5. Kein Einsatz im rettungsdienstlichen Zusammenhang, z. B. DF (Dienstfahrt), NIL (Nicht im Leitrechner), Testeinsatz, Übung oder Weiterleitung an Dritte (z.B. Behörden)
 - 2.6. Fehlende Zeitpunkte Alarmierung und Disposition oder Gesamteinsatzdauer < 3 Minuten
 - 2.7. Einsatzort Gemeinde, Ort und Objekt fehlen
 - 2.8. Der Datensatz wird ausgeschlossen, wenn kein Ort und Objekt vorhanden ist und keine Zuordnung des Leitstellensystems zu einem RWVB stattgefunden hat.
 - 2.9. Einsatz wurde durch Luftrettungsmittel durchgeführt
 - 2.10. Alle Datensätze eines dritten oder weiteren RTW oder KTW zu einem Einsatzanlass
 - 2.11. Wenn die Dauer eines Notfalleinsatzes die Zeitspanne von vier Stunden überschreitet, geht der Einsatz mit der mittleren Dauer der übrigen Notfalleinsätze in die Berechnung ein.
 - 2.12. Wenn die Dauer einer Fernfahrt die Zeitspanne von 12 Stunden überschreitet, geht der Einsatz mit der mittleren Dauer der übrigen Fernfahrten in die Berechnung ein.
3. Die von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossenen Einsätze werden durch die Zuordnung der Einsatzklasse EK 0 kenntlich gemacht.
4. Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und Zuordnung einer Einsatzklasse gilt für alle Datensätze mit rettungsdienstlichem Bezug, d.h. der Wachenstandort und/oder das Einsatzmittel gehört zum Rettungsdienst. Datensätze anderer Organisationen, wie z.B. Freiwillige Feuerwehren oder das Technische Hilfswerk, erhalten keine Einsatzklasse.

Anlage 6 Kriterien zur Ermittlung der für die Standortüberprüfung relevanten Hilfsfrist

Unter der „Datengrundlage“ werden alle Datensätze im Rohdatenbestand einer Leitstelle zusammengefasst abzüglich folgender Datensätze/Einsätze:

1. Alarmierungszeit oder Eintreffzeit liegen nicht vor.
2. Eintreffzeitpunkt wurde nicht vom Rettungsmittel technisch übermittelt.
3. Der Einsatzort liegt außerhalb des jeweiligen Bezirks (Rettungsdienstbereich).
4. Jedes weitere nach dem ersten eintreffenden Rettungsmittel.
5. Rettungsmittel ist kein NEF/RTW.
6. Die Versorgungszeit liegt unter einer Minute.
7. Die Gesamteinsatzdauer liegt unter drei Minuten.
8. Zeitspanne zwischen Alarmierung und Eintreffzeit liegt über 45 Minuten.
9. Zeitspanne zwischen Alarmierung und Ausrücken liegt über 5 Minuten.
10. Einsatzort ist nicht über eine Landstraße an das öffentliche Straßennetz angeschlossen.
11. Anordnung der Sonder- und Wegerechte erfolgt nicht in der ersten Alarmierung.

Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte

gemäß § 7 Rettungsdienstgesetz (RDG) vom 28.03.2017

zwischen

Hansestadt Lübeck (IK: 600108646)

nachstehend „Rettungsdienstträger“ genannt,

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

AOK NORDWEST -
Die Gesundheitskasse.

BKK-Landesverband NORDWEST

IKK Nord

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als land-
wirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

Knappschaft

und

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER

DAK - Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse - KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Schleswig-Holstein

Verband der Privaten Krankenversicherung
Landesausschuss Schleswig-Holstein

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
Landesverband Nordwest
für alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

nachstehend „Kostenträger“ genannt

§ 1**Geltungsbereich**

Die Benutzungsentgelte gelten gemäß § 7 RDG gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des öffentlichen Rettungsdienstes des Rettungsdienstträgers, den Gemeinden als Behörden für Brandschutz und technische Hilfeleistungen und allen Kostenträgern gemäß § 7 Abs. 1 RDG. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Rettungsdienstträger und / oder Durchführer des Rettungsdienstes und anderen Institutionen, Organisationen oder Personen sind nicht zulässig.

§ 2**Benutzungsentgelte**

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Benutzungsentgelte auf der Grundlage des geeinten Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) vom 09.11.2017 festgelegt:

Rettungsmittel:	Pauschalentgelt EUR:	Entgelt je Beförderungskilometer EUR:
RTW	693,55	-
KTW	82,80*	1,83*
KTW-Fernfahrten	-	-
NEF	254,61	-

*Wird die Patientin bzw. der Patient bis zu 20 Straßenkilometern befördert, wird das Entgelt je Beförderungskilometer nicht berechnet. Die für das Entgelt je Beförderungskilometer maßgebliche Kilometerleistung beginnt mit dem 21. Kilometer nach Aufnahme des Patienten im Fahrzeug und endet mit der Ablieferung des Patienten an der vorgesehenen Stelle, es sei denn, der Einsatz wird vorher beendet. Die Kilometerangaben sind jeweils auf volle Kilometer aufzurunden.

(2) Für Beförderungen mit Rettungsmitteln i.S.d. § 4 Abs. 3 RDG sind die Benutzungsentgelte für RTW in Ansatz zu bringen. Der Einsatz eines VEF ist als NEF abzurechnen.

(3) Als KTW-Fernfahrten gelten Beförderungen ab ___ km.

(4) Es gelten die Grundsätze der Entgeltberechnung und –erhebung, wie sie in der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2019 vereinbart wurden.

§ 3**Fälligkeit**

(1) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Leistungsbescheides zu zahlen.

(2) Gegenüber den Kostenträgern gelten die Regelungen aus Ziff.4 der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2019.

§ 4**Gültigkeit**

Die öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelte gelten für Einsätze seit dem 01.03.2018. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 01.03.2018 und ist öffentlich bekannt zu machen.

Lübeck, den _____

Hamburg, den _____

Hansestadt Lübeck

BKK-Landesverband NORDWEST

.....

.....

Kiel, den _____

Köln, den _____

AOK NORDWEST –Die Gesundheits-
kasse.Verband der Privaten Krankenversiche-
rung e.V.

.....

.....

Schwerin, den _____

Kiel, den _____

IKK Nord

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkassen
(LKK)

.....

.....

Kiel, den _____

Hannover, den _____

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Schleswig-HolsteinDeutsche Gesetzliche Unfallversiche-
rung - Landesverband Nordwest

.....

.....

Hamburg, den _____

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion
Hamburg
Die neue See-Krankenversicherung

.....



► Nr. VO/2018/06811
öffentlich

Lübeck, 26.11.2018

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Christiane Alvarez Fischer (E-Mail: christiane.alvarez@luebeck.de Telefon: 122-4284)

Bildungsbericht hier: Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck Schuljahr 2018/19

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.12.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.01.2019	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Berichterstattung über die jährliche Fortschreibung der aktuelle SchülerInnenzahlen an den allgemeinbildenden Schulen

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Begründung:

☐
☒

Ja

Nein

Es handelt sich um die Darstellung statistischer Daten, eine Beteiligung ist nicht notwendig.

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒
☐

Nein

Ja (Anlage 1)

Bericht:

Seit 1986 wird der Bürgerschaft in jährlicher Fortschreibung eine Schulstatistik vorgelegt. Die Fortschreibung ist ein Baustein der Bildungsberichterstattung der Hansestadt Lübeck.

Anlagen :

Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen Schuljahr 2018/19

Senatorin Kathrin Weiher



Bildungsbericht: Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck Schuljahr 2018/19



Schule an der Wakenitz

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Lübeck
Bereich Schule und Sport
23539 Lübeck
Ansprechpartnerin: Christiane Alvarez, Tel. (0451) 122-4284,
e-mail: christiane.alvarez@luebeck.de
Internet: <http://www.bildung.luebeck.de>

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Vorbemerkungen zur Schulstatistik der Hansestadt Lübeck.....	6
1. Übergreifende Daten	7
1.1 Entwicklung der SchülerInnenzahlen in der Hansestadt Lübeck und in Schleswig-Holstein .	7
1.2 Grafische Darstellung der Entwicklung der GesamtschülerInnenzahl in Lübeck.....	8
1.3 Abbildung Verteilung der SchülerInnen auf die Stadtteile	8
1.4 Anzahl der SchülerInnen und Klassen in den Schulformen <i>auf einen Blick</i>	9
1.5 SchülerInnenzahlen pro Schule <i>auf einen Blick</i>	10
1.6 Verteilung der SchülerInnen nach Geschlecht.....	12
1.7 Ausländische SchülerInnen und Deutsch als Zweitsprache (DaZ).....	12
1.7.1 <i>Ausländische SchülerInnen</i>	13
1.7.2 <i>DaZ-SchülerInnen in der Basisstufe</i>	13
2. Schulverzeichnisse	15
2.1 Schulverzeichnis <i>nach Schularten</i>	15
2.2 Schulverzeichnis <i>nach Stadtteilen</i>	17
3. Daten nach Schularten	18
3.1 Grundschulen.....	18
3.1.1 <i>Standortkarte der Grundschulen</i>	18
3.1.2 <i>SchülerInnen- und Klassenzahlen Grundschulen</i>	19
3.1.3 <i>Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen und Klassenstärken an Grundschulen</i> ..	20
3.2 Förderzentren	22
3.2.1 <i>Standortkarte der Förderzentren</i>	22
3.2.2 <i>SchülerInnen- und Klassenzahlen Förderzentren</i>	23
3.2.3 <i>Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen an den Förderzentren</i>	24
3.2.4 <i>SchulabgängerInnen der Förderzentren</i>	25
3.3 Gemeinschaftsschulen	26
3.3.1 <i>Standortkarte der Gemeinschaftsschulen</i>	26
3.3.2 <i>SchülerInnen- und Klassenzahlen Gemeinschaftsschulen</i>	27
3.3.3 <i>Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen und Klassenstärken an Gemeinschaftsschulen</i>	28
3.3.4 <i>SchulabgängerInnen an Gemeinschaftsschulen / aus Regionalschulklassen</i>	28
3.4 Gymnasien.....	30

3.4.1 Standortkarte der Gymnasien	30
3.4.2 SchülerInnen- und Klassenzahlen Gymnasien.....	31
3.4.3 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen und Klassenstärken an Gymnasien	32
3.4.4 SchulabgängerInnen der Gymnasien	33
4. Offene Ganztagsschulen und Schulkindbetreuung / Ganztag an Schule.....	34
4.1 Grundlagen und Teilnahmehzahlen.....	34
4.1.1 Grundschule	34
4.1.2 Weiterführende Schule.....	35
4.1.3 Förderzentrum	35
4.2 Integration im Ganztag	35
4.2.1 Grundschule	36
4.2.2 Weiterführende Schule	36
4.3 Übersicht der Ganztags- und Betreuungsangebote.....	36
5. Integration	43
5.1 SchülerInnen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf und Ort der Beschulung	44
5.2 Integration in der allgemeinbildenden Schule	45
5.3 Integrationskinder in der Nachmittagsbetreuung und / oder mit Teilnahme an AGs.....	47
6. Schulabschlüsse.....	48
7. Entwicklung und Prognose der SchülerInnen- und Klassenzahlen.....	51
7.1 Entwicklung Grundschulen.....	52
7.1.1 Übersicht Entwicklung und Prognose der Zahlen der GrundschülerInnen.....	52
7.1.2 Entwicklung und Prognose der Zahlen der Einschulungen/ErstklässlerInnen	54
7.2 Entwicklung Förderzentren.....	55
7.2.1 Übersicht Entwicklung der Zahlen der SchülerInnen an Förderzentren.....	55
7.2.2 Grafische Darstellung der Anteile der Förderschwerpunkte der SchülerInnen in Förderzentren.....	56
7.3 Entwicklung Gymnasien	57
7.4 Entwicklung Gemeinschaftsschulen	58
7.5 Entwicklung Regionalschulen/-klassen.....	58
7.6 Entwicklung der Übergänge an weiterführende Schulen	59
8. Schulentwicklung.....	60
9. Schullastenausgleich.....	63

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgemeinschaft
allg. HR	allgemeine Hochschulreife
dar. weibl. / dar. w.	darunter weiblich
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
E	Einführungsphase
ESA	Erster allgemeinbildender Schulabschluss
FHR	Fachhochschulreife
FSA	Förderschulabschluss
FZ	Förderzentrum
gE	Geistige Entwicklung
GS	Grundschule
Gym.	Gymnasium
GemS	Gemeinschaftsschule
GGemS	Grund- und Gemeinschaftsschule
HL	Hansestadt Lübeck
I-SuS	IntegrationsschülerInnen
k.A.	Keine Angabe
Kl.	Klasse/n
L	Lernen
LEH	Lerngruppe Erziehungshilfe
MSA	Mittlerer Schulabschluss
Q	Qualifikationsphase
RegS	Regionalschule
S	Schule
SuS	Schülerinnen und Schüler
Sek I	Sekundarstufe I
weiterf.	weiterführende

Vorbemerkungen zur Schulstatistik der Hansestadt Lübeck

Die Erhebung für die Schulstatistik der Hansestadt Lübeck erfolgte am Stichtag des Statistischen Landesamtes, dem 14.09.2018. Weitere Schuldaten finden Sie in der Berufsschulstatistik, die aufgrund des späteren Erhebungsstichtages getrennt veröffentlicht wird.

Im ersten Teil werden grundlegende Daten und Übersichten (Kapitel 1 und 2) aufgezeigt, gefolgt von den Daten der einzelnen Schulen im Detail - geordnet nach Schularten (Kapitel 3). Im Anschluss werden spezifische Themen wie Ganzttag und Integration dargestellt (Kapitel 4 bis 6). Im hinteren Teil des Berichtes folgen Übersichten zur Entwicklung der SchülerInnenzahlen und das Thema Schulentwicklung (Kapitel 7 und 8). Hier finden Sie Informationen zu den im letzten Jahr getätigten Investitionen, Sanierungen und Baumaßnahmen sowie Neuerungen an den Standorten. Wie immer stellen wir zum Schluss die Angaben zum Schullastenausgleich dar (Kapitel 9).

Für eine umfassende Darstellung der Lübecker Bildungszahlen sei auf die im Juni 2018 vorgelegten, aktualisierten **Kerndaten zu Bildung in Lübeck** verwiesen, die im Internet im Familien- und Bildungsportal der Hansestadt Lübeck (www.bildung.luebeck.de) unter der Rubrik Bildungsmonitoring abgerufen werden können.

1. Übergreifende Daten

1.1 Entwicklung der SchülerInnenzahlen in der Hansestadt Lübeck und in Schleswig-Holstein

Die SchülerInnenzahl in den Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Insgesamt besuchen 19.675 SchülerInnen (2017/18 = 19.812; -0,7 %) die Lübecker Schulen. Landesweit¹ ist nur ein minimaler Rückgang von 0,2 % zu verzeichnen (rund 278.500 SchülerInnen, Vorjahr 279.100).

In den Grundschulen werden 60 SchülerInnen weniger als im Vorjahr beschult (- 0,8 %). Landesweit gab es eine leichte Steigerung (rund 101.500 GrundschülerInnen, Vorjahr 100.500, + 1 %, und damit eine identische Steigerung wie im Vorjahr). Landesweit werden 24.500 Erstklässler beschult (Vorjahr 24.100). In Lübeck wurden ähnlich viele Kinder eingeschult wie im Vorjahr.

Die Zahl der SchülerInnen an Gemeinschaftsschulen stieg in Lübeck nur unwesentlich um 0,2 %. Landesweit besuchen 94.800 Kinder und Jugendliche eine Gemeinschaftsschule, dies sind 1,6 % mehr als im Vorjahr. Die Regionalschulklassen an den Lübecker Gemeinschaftsschulen liefen zum letzten Schuljahr aus.

In den Gymnasien (ohne Abendgymnasium) sank die GesamtschülerInnenzahl minimal um 0,5 %. Landesweit stieg die Zahl mit rund 75.800 Schülerinnen und Schülern leicht um 0,8 % (Vorjahr 75.200).

Die Förderzentren verzeichnen wachsende SchülerInnenzahlen (+ 5 %). Der Anteil der an Förderzentren beschulten Kinder ist auf 2,2 % gestiegen, der Anteil der integrativ beschulten Kinder leicht gesunken.

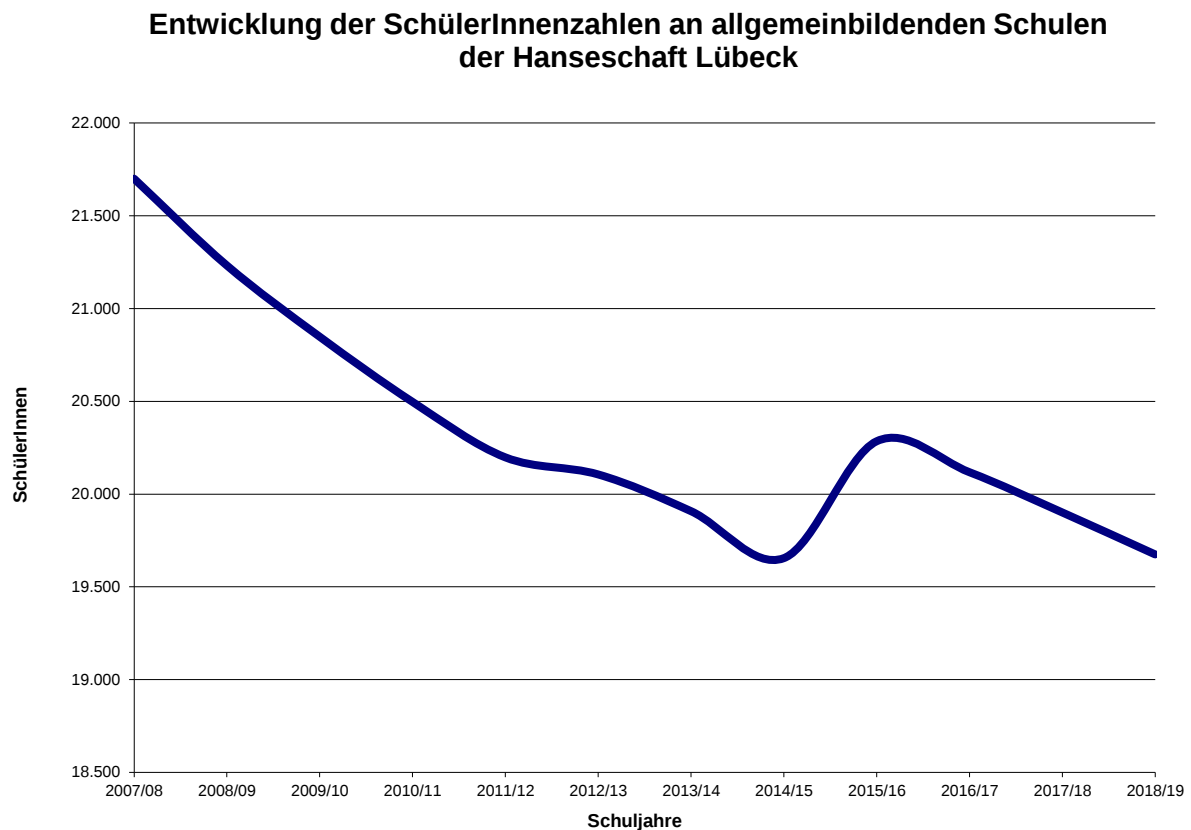
In den Förderzentren sinkt der Anteil der SchülerInnen mit Förderbedarf im Bereich Lernen sowie sozial-emotionale Entwicklung (s. Ausführungen unter 5.1 und 7.2).

Landesweit sinken die Zahlen an den Förderzentren. Es werden rund 4.750 SchülerInnen in Förderzentren beschult (Vorjahr 4.900).

Auf die Gesamtzahlen wirkt sich auch weiterhin die Zahl der Kinder mit Unterstützungsbedarf „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) aus (s.1.7.2), wenngleich die Zahl der Kinder in der DaZ-Basisstufe seit 2017/18 wieder sinkt. Wie im Vorjahr werden an allen Schulformen DaZ-Kinder und –Jugendliche unterrichtet, wobei die Beschulung vor allem an Grund- sowie Gemeinschaftsschulen erfolgt. In den Förderzentren findet die Förderung von 65 DaZ-Kindern integrativ statt, sie sind in den Gesamtzahlen enthalten.

¹ Die Zahlen für das Land Schleswig-Holstein wurden der Schülerzahlprognose in der Augustausgabe von *Schule Aktuell* entnommen.

1.2 Grafische Darstellung der Entwicklung der GesamtschülerInnenzahl in Lübeck



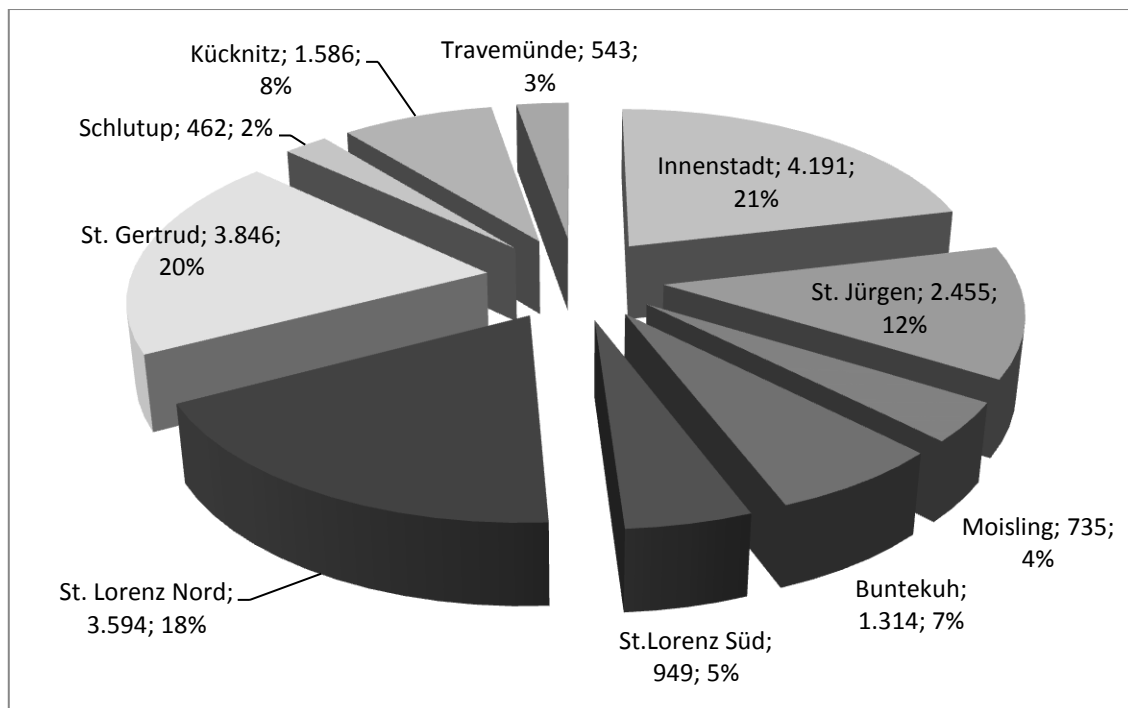
Die SchülerInnenzahlen an den *Schulen in kommunaler Trägerschaft* sind im Vergleich zum Vorjahr leicht niedriger (- 0,7 %). 19.675 SchülerInnen (2017/18 = 19.812) besuchen aktuell eine Schule der Hansestadt Lübeck. In diesen SchülerInnenzahlen sind auch außerhalb Lübecks wohnende Kinder und Jugendliche enthalten, die nach Lübeck pendeln. Gleichzeitig pendeln Kinder zu Schulen außerhalb Lübecks.

736 Lübecker Schülerinnen und Schüler besuchten eine Lübecker Schule, die in *privater Trägerschaft* liegt (Johannes-Prassek-Schule, Freie Waldorfschule, Freie Dorfschule, Paul-Burwick-Schule) oder die Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz.

Weitere Informationen zur Entwicklung der SchülerInnenzahlen finden Sie in Kapitel 7.

1.3 Abbildung Verteilung der SchülerInnen auf die Stadtteile

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Verteilung der Schülerinnen und Schüler aller Schulformen auf die Stadtteile (einschließlich Förderzentren, ohne Abendgymnasium; inkl. DaZ-Basisstufe). Hier sind nur die Schulen in Trägerschaft der Hansestadt dargestellt. Neben den Innenstadtschulen besuchen die SchülerInnen vor allem Schulen in St. Gertrud und St. Lorenz Nord (jeweils rund 20 %). Die Anteile haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert.



1.4 Anzahl der SchülerInnen und Klassen in den Schulformen *auf einen Blick*

Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Schularten	Schuljahr 2013/14			Schuljahr 2014/15			Schuljahr 2015/16			Schuljahr 2016/17			Schuljahr 2017/18			Schuljahr 2018/19		
	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt
Grundschulen	6.740	329	20,5	6.810	334	20,4	7.059	359	19,7	7.278	363	20,0	7.214	354	20,4	7.154	350	20,4
Hauptschulen	84	6	14,0															
Realschulen	325	15	21,7															
Regionalschulen/-schulklassen	596	29	20,6	608	26	23,4	413	32	12,9	266	12	22,2	89	4	22,3	0	0	0
Gemeinschafts*	5.761	242	23,8	6.245	264	23,7	6.488	282	23,0	6.696	301	22,2	6.727	298	22,6	6.742	301	22,4
Gymnasien	5.690	225	25,3	5.720	230	24,9	5.800	234	24,8	5.350	218	24,5	5.281	217	24,3	5.254	217	24,2
Abendgymnasium	102	6	17,0	103	6	17,2	103	6	17,2	110	6	18,3	86	6	14,3	88	6	14,7
Förderzentren	464	49	9,5	412	42	9,8	422	44	9,6	418	43	9,7	415	43	9,7	437	46	9,5
DAZ-Basisstufen-SchülerInnen (Vollzeit)				199	15	13,3	in den Zahlen der einzelnen Schulformen enthalten: 323			in den Zahlen der einzelnen Schulformen enthalten: 553			in den Zahlen der einzelnen Schulformen enthalten: 462			in den Zahlen der einzelnen Schulformen enthalten: 324		
Insgesamt	19.867			20.097			20.285			20.118			19.812			19.675		

* ohne Regionalschulklassen

Die GesamtschülerInnenzahl ist in den Schulen der Hansestadt Lübeck in diesem Jahr minimal gesunken (- 0,7 %), insgesamt besuchen 19.675 SchülerInnen die Lübecker Schulen. In den Grundschulen ist keine wesentliche Änderung der SchülerInnenzahlen festzustellen (- 0,8 %). Die Zahl der SchülerInnen an Gemeinschaftsschulen (gerechnet ohne die Regionalschulklassen) blieb gleich (+ 0,2 %). In den Gymnasien (ohne Abendgymnasium) sank die GesamtschülerInnenzahl leicht um 0,5 %. Die Förderzentren verzeichnen steigende SchülerInnenzahlen (+ 5 %). Die Zahl der SchülerInnen in der DaZ-Basisstufe sank deutlich um 138 Kinder.

Die Entwicklung der SchülerInnen und Klassenzahlen an den einzelnen Schulformen über die letzten Jahre ist in Kapitel 7 dargestellt.

Schulen in freier Trägerschaft

Schule	Schuljahr 2013/14			Schuljahr 2014/15			Schuljahr 2015/16			Schuljahr 2016/17			Schuljahr 2017/18			Schuljahr 2018/19		
	Sch.	Kl.	Sch./Kl.	Sch.	Kl.	Sch./Kl.	Sch.	Kl.	Sch./Kl.	Sch.	Kl.	Sch./Kl.	Sch.	Kl.	Sch./Kl.	Sch.	Kl.	Sch./Kl.
			Durchschnitt			Durchschnitt			Durchschnitt			Durchschnitt			Durchschnitt			Durchschnitt
Freie Waldorfschule																		
Kl. 1-10	397	12	33	408	13	31,4	454	22	20,6	497	22	22,6	484	31	15,6	502	12	41,8
Oberstufe	133	4	33	124	4	31,0	133	5	26,6	122	5	24,4	108	6	18,0	106	3	35,3
Paul-Burwick-Schule	81	11	7	82	11	7,5	84	11	7,6	82	11	7,5	77	11	7,0	74	11	6,7
Johannes-Prassek-Schule	81	5	16	104	7	14,9	114	8	14,3	105	8	13,1	98	8	12,3	115	8	14,4
Freie Dorfschule							15	1	15,0	16	1	16,0	23	1	23,0	22	1	22,0
Insgesamt	692	32		718	35		800	47		822	47		790	57		819	35	

819 Kinder und Jugendliche *aus Lübeck oder dem Umland* besuchen aktuell Lübecker Schulen in freier Trägerschaft (Johannes-Prassek-Schule, Freie Waldorfschule, Freie Dorfschule, Paul-Burwick-Schule). Von diesen SchülerInnen wohnen 700 in Lübeck.

Die Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz besuchen 94 Lübecker Kinder und Jugendliche.

Die entsprechenden Zahlen sind den Kapiteln der einzelnen Schulformen zu entnehmen.

1.5 SchülerInnenzahlen pro Schule *auf einen Blick*

In der nachfolgenden Tabelle sind die SchülerInnenzahlen für die einzelnen Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck getrennt nach Grund- und weiterführender Schule aufgelistet. Die Kinder und Jugendlichen der DaZ-Basisklassen werden in Extraspalten aufgeführt. Die DaZ-Basis-SchülerInnen an Förderzentren werden als reguläre SchülerInnen geführt und sind daher in den Gesamtzahlen des jeweiligen Förderzentrums enthalten. Die in der DaZ-Spalte genannten Zahlen gehen daher nicht in die Gesamtsumme der DaZ-Zahlen mit ein und sind nur zu Informationszwecken aufgeführt.

Schulen	Grund- schule	Förder- zentrum	GemS	Gym- nasium	Gesamt	DaZ Basisstufe Grund- schule	DaZ Basisstufe weiterf. Sch.	Gesamt mit DaZ
Abendgymnasium				88	88	0	0	88
Albert-Schweitzer-Schule	148		382		530	0	0	530
Astrid-Lindgren-Schule		47			47	0	0	47
Baltic-Schule	224		833		1.057	0	0	1.057
Berend-Schröder-Schule		57			57	0	0	57
Bugenhausen-Schule	171				171	0	0	171
Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium				764	764	0	6	770
Dom-Schule	211				211	0	0	211
Emanuel-Geibel-GemS			443		443	0	11	454
Ernestinenschule				640	640	0	0	640
Geschwister-Prenski-Schule			791		791	0	0	791
Gotthard-Kühl-Schule	251		388		639	29	27	695
GGemS St. Jürgen	203		862		1.065	0	14	1.079
Grundschule am Koggenweg	246				246	11	0	257
Grundschule Eichholz	179				179	0	0	179
Grundschule Groß Steinrade	85				85	0	0	85
Heinrich-Mann-Schule	134		302		436	23	6	465
Holstentor-GemS			540		540	0	14	554
Johanneum zu Lübeck				897	897	0	0	897
Julius-Leber-Schule	151		367		518	14	15	547
Kahlhorst-Schule	426				426	23	0	449
Kaland-Schule	333				333	0	0	333
Katharineum zu Lübeck				835	835	0	0	835
Luther-Schule	213				213	11	0	224
Maria-Montessori-Schule		77			77	0	0	77
Marien-Schule	219				219	12	0	231
Matthias-Leithoff-Schule		156			156	0	0	156
Mühlenweg-Schule	184				184	0	0	184
Oberschule zum Dom				778	778	0	0	778
Paul-Gerhardt-Schule	208				208	0	0	208
Paul-Klee-Schule	398				398	0	0	398
Pestalozzi-Schule	260				260	13	0	273
Rangenberg-Schule	90				90	0	0	90
Schule am Meer	91		241		332	0	12	344
Schule am Stadtpark	238				238	0	0	238
Schule an der Wakenitz	172		369		541	6	10	557
Schule Falkenfeld	126				126	10	0	136
Schule Grönauer Baum	182				182	14	0	196
Schule Lauerholz	334				334	0	0	334
Schule Marli	192				192	0	0	192
Schule Niendorf	39				39	0	0	39
Schule Roter Hahn	244				244	10	0	254
Grundschule Schönböcken	104				104	0	0	104
Schule Tremser Teich	263		413		676	0	0	676
Schule Utkiek	140				140	0	0	140
Schule Wilhelmshöhe		100			100	0	0	100
Stadtschule Travemünde	192				192	7	0	199
Thomas-Mann-Schule				948	948	0	0	948
Trave-GGemS	151		397		548	0	12	560
Trave-Gymnasium				386	386	0	0	386
Willy-Brandt-Schule	158		290		448	11	3	462
Gesamt ohne DaZ-Basisstufe	6.960	437	6.618	5.336	19.351	194	130	
Gesamt mit DaZ-Basisstufe	7.154	437	6.742	5.342		324		19.675
						Gesamt DaZ in allgemeinbildenden Schulen		

1.6 Verteilung der SchülerInnen nach Geschlecht

Schulart	weibl. Schülerinnen	SchülerInnen insgesamt	Anteil weibl. Schülerinnen
Grundschule	3.524	7.154	49,3%
Förderzentrum	130	437	29,7%
Gemeinschaftsschule	3.221	6.742	47,8%
Gymnasium	2.844	5.254	54,1%
Abendgymnasium	44	88	50,0%
Insgesamt	9.763	19.675	49,6%

Die Grundschule besuchen Mädchen und Jungen - wie zu erwarten - zu ungefähr gleichen Teilen.

Auf die weiterführenden Schulen verteilen sich weibliche und männliche Kinder und Jugendliche jedoch ungleichmäßig. An den Gymnasien ist die Zahl der Schülerinnen größer (54 %) als die der Schüler, während es an den Gemeinschaftsschulen (48 %) umgekehrt ist.

An den Förderzentren finden sich deutlich mehr männliche Schüler. Nur 30 % sind Schülerinnen.

Eine fast identische Ungleichverteilung gab es auch in den Vorjahren.

1.7 Ausländische SchülerInnen und Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Seit dem Schuljahr 2013/14 wird in der Schulstatistik ebenso wie in der Landesstatistik die Anzahl der SchülerInnen ohne deutsche Staatsangehörigkeit abgebildet.

In Lübeck besaßen im Jahr 2017 laut Integrationsmonitoring² 10,5% der 0-17-jährigen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, 2016 hatten 10,2 % dieser Altersgruppe eine ausländische Staatsangehörigkeit und 35,7% einen Migrationshintergrund.

Schülerinnen und Schüler, die in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Vollzeit unterrichtet werden (Basisstufe), werden sowohl in einer eigenen Tabelle aufgeführt, als auch bei den jeweiligen Schulen dargestellt und in die SchülerInnenzahlen mit eingerechnet. DaZ-Kinder, die die Basisstufe absolviert haben und zusätzliche Stunden in Deutsch erhalten (Aufbaustufe), werden bei ihrer regulären Klasse geführt.

² Stabsstelle Integration (3/2018). Integrationsmonitoring. Indikatoren zum Stand der Integration. Zwischenbericht 2016/17. Hansestadt Lübeck: Fachbereich 2.

1.7.1 Ausländische SchülerInnen

Schulart	Ausländische SchülerInnen	SchülerInnen insgesamt	Anteil ausländische SchülerInnen
Grundschule	805	7.154	11,3%
Förderzentrum	57	437	13,0%
Gemeinschaftsschule	719	6.742	10,7%
Gymnasium	197	5.254	3,7%
Abendgymnasium	6	88	6,8%
Insgesamt	1.784	19.675	9,1%

Aufgeführt sind SchülerInnen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (inkl. DaZ-Basisstufen-SchülerInnen).

In den Grundschulen haben 11 % der Kinder eine ausländische Staatsangehörigkeit. Diese Zahl ist nur leicht niedriger als im Vorjahr.

Der Anteil der ausländischen SchülerInnen ist, wenn man das Abendgymnasium unberücksichtigt lässt, an den Gymnasien (4 %) am niedrigsten und an den Gemeinschaftsschulen am höchsten (11 %). Diese Anteile sind leicht gestiegen (Vorjahr 3 % bzw. 10 %).

Die Förderzentren besuchen 13 % SchülerInnen ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Dies ist eine deutliche Steigerung zum Vorjahr (8 %).

Am Abendgymnasium sank der Anteil von 12 % auf 7%.

Insgesamt ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in den Schulen nur leicht gestiegen (9,1% vs. 8,7%).

1.7.2 DaZ-SchülerInnen in der Basisstufe

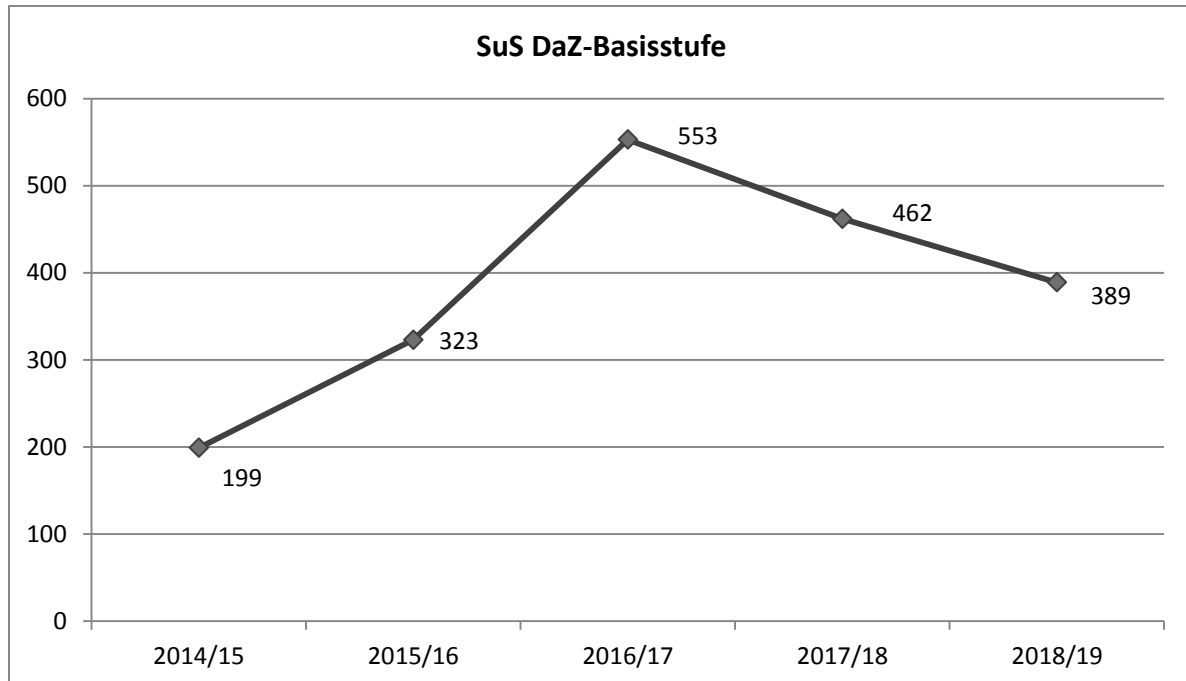
Schulart	DAZ-SchülerInnen	darunter weiblich	Klassen
Grundschule	194	85	17
Gemeinschaftsschule	124	53	11
Gymnasium	6	5	1
Förderzentren	65	-	0
Insgesamt	389	143	29

Es werden an allen Schulformen Kinder und Jugendliche in der Basisstufe unterrichtet. In den weiterführenden Schulen werden DaZ-Klassen an mehreren Gemeinschaftsschulen und an einem Gymnasium angeboten. Die SchülerInnen mit DaZ-Förderbedarf werden an den Förderzentren nicht separat geführt. Die DaZ-Zahlen der einzelnen Schulen können den Tabellen der jeweiligen Schulformen entnommen werden.

SchülerInnen in der DaZ-Aufbaustufe besuchen reguläre Klassen und erhalten zusätzliche Deutschstunden. Sie werden daher nicht separat erfasst.

Die Zahl der SchülerInnen in der DaZ-Basisstufe ist insgesamt deutlich gesunken: In diesem Jahr werden an den allgemeinbildenden Schulen weniger DaZ-SchülerInnen in der Basisstufe unterrichtet als im Vorjahr (damals insgesamt 462).

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die Entwicklung der DaZ-Basisstufe über die letzten 5 Jahre.



Die Grafik veranschaulicht, dass die DaZ-Zahlen in der Basisstufe bis zum Schuljahr 2016/17 deutlich anstiegen, nun aber wieder sinken. Es kommen also weniger neue Kinder und Jugendliche mit geringen Deutschkenntnissen in die Schulen. Die DaZ-BasisstufenschülerInnen der vergangenen Schuljahre befinden sich allerdings jetzt in der Aufbaustufe und benötigen noch weiterhin Unterstützung.

2. Schulverzeichnisse

2.1 Schulverzeichnis *nach Schularten*

Nachfolgend sind die Schulen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck aufgeführt.

	Grundschulstandorte	Schule	Stadtteil	Stadtbezirk
	Hauptstellen			
1.	Grund- und Gemeinschaftssch.	Albert-Schweitzer-Schule	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum
2.	Grund- und Gemeinschaftssch.	Baltic-Schule	Buntekuh	Buntekuh
3.	Grundschule	Bugenhagen-Schule	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd
4.	Grundschule	Dom-Schule	Innenstadt	Innenstadt
5.	Grundschule	Grundschule am Koggenweg	Buntekuh	Buntekuh
6.	Grund- und Gemeinschaftssch.	GGemS St. Jürgen	St. Jürgen	Hüxtertor
7.	Grund- und Gemeinschaftssch.	Julius-Leber-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
8.	Grund- und Gemeinschaftssch.	Gotthard-Kühl-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
9.	Grund- und Gemeinschaftssch.	Heinrich-Mann-Schule	Moisling	Alt-Moisling
10.	Grundschule	Kahlhorst-Schule	St. Jürgen	Hüxtertor
11.	Grundschule	Kaland-Schule	St. Jürgen	Hüxtertor
12.	Grundschule	Luther-Schule	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd
13.	Grundschule	Marien-Schule	Innenstadt	Innenstadt
14.	Grundschule	Mühlenweg-Schule	Moisling	Alt Moisling
15.	Grundschule	Paul-Gerhardt-Schule	St. Lorenz Nord	Dornbreite/Krempelsdorf
16.	Grundschule	Paul-Klee-Schule	St. Jürgen	Stecknitz
17.	Grundschule	Pestalozzi-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
18.	Grundschule	Rangenberg-Schule	Kücknitz	Dänischburg
19.	Grund- und Gemeinschaftssch.	Schule am Meer	Travemünde	Alt-Travemünde
20.	Grundschule	Schule am Stadtpark	St. Gertrud	Burgtor
21.	Grund- und Gemeinschaftssch.	Schule an der Wakenitz	St. Gertrud	Eichholz
22.	Grundschule	Schule Eichholz	St. Gertrud	Eichholz
23.	Grundschule	Schule Falkenfeld	St. Lorenz Nord	Falk./Vorwerk
24.	Grundschule	Schule Grönauer Baum	St. Jürgen	Strecknitz
25.	Grundschule	Schule Groß Steinrade	St. Lorenz Nord	Gr. Steinrade
26.	Grundschule	Schule Lauerholz	St. Gertrud	Karlshof
27.	Grundschule	Schule Marli	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum
28.	Grundschule	Schule Niendorf	Moisling	Niendorf
29.	Grundschule	Schule Roter Hahn	Kücknitz	Alt-Kücknitz
30.	Grundschule	Schule Schönböcken	St. Lorenz Nord	Gr. Steinrade
31.	Grund- und Gemeinschaftssch.	Schule Tremser Teich	St. Lorenz Nord	Falk./Vorwerk
32.	Grundschule	Schule Utkiek	Kücknitz	Herrenwyk
33.	Grundschule	Stadtschule Travemünde	Travemünde	Alt-Travemünde
34.	Grund- und Gemeinschaftssch.	Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule	Kücknitz	Alt-Kücknitz
35.	Grund- und Gemeinschaftssch.	Willy-Brandt-Schule	Schlutup	Schlutup
	Außenstellen			
36.	Grundschule	Kahlhorst-Schule, Zwgst. Niederbüssau	St. Jürgen	Niederbüssau
37.	Grundschule	Paul-Klee-Schule, Zwgst. Wulfsdorf	St. Jürgen	Wulfsdorf
38.	Grundschule	Pestalozzi-Schule, Zwgst. Dornbreite	St. Lorenz Nord	Dornbreite/Krempelsdorf
39.	Grundschule	Schule Lauerholz, Zwgst. Israelsdorf	St. Gertrud	Karlshof

	Förderzentren und -klassen	Schule	Stadtteil	Stadtbezirk
1.	Förderzentrum	Astrid-Lindgren-Schule	Moisling	Alt-Moisling
2.	Förderzentrum	Berend-Schröder-Schule	Innenstadt	Innenstadt
3.	Förderzentrum	Maria-Montessori-Schule	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum
4.	Förderzentrum	Matthias-Leithoff-Schule	Kücknitz	Alt-Kücknitz
5.	Förderzentrum	Schule Wilhelmshöhe	St. Lorenz Nord	Falk./Vorwerk
6.	Sprachheilkasse	Schule Lauerholz	St. Gertrud	Karlshof
7.	Sprachheilkasse	Pestalozzi-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord

	Gymnasien	Schule	Stadtteil	Stadtbezirk
1.	Gymnasium	Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
2.	Gymnasium	Ernestinenschule	Innenstadt	Innenstadt
3.	Gymnasium	Johanneum zu Lübeck	Innenstadt	Innenstadt
4.	Gymnasium	Katharineum zu Lübeck	Innenstadt	Innenstadt
5.	Gymnasium	Oberschule zum Dom	Innenstadt	Innenstadt
6.	Gymnasium	Thomas-Mann-Schule	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum
7.	Gymnasium	Trave-Gymnasium	Kücknitz	Alt-Kücknitz

	Gemeinschaftsschulen	Schule	Stadtteil	Stadtbezirk
Grund- und Gemeinschaftsschulen				
1.	Grund- und Gemeinschaftss.	Albert-Schweitzer-Schule	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum
2.	Grund- und Gemeinschaftss.	Baltic-Schule	Buntekuh	Buntekuh
3.	Grund- und Gemeinschaftss.	Gotthard-Kühl-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
4.	Grund- und Gemeinschaftss.	GGemS St. Jürgen	St. Jürgen	Hüxtertor
5.	Grund- und Gemeinschaftss.	Heinrich-Mann-Schule	Moisling	Alt-Moisling
6.	Grund- und Gemeinschaftss.	Julius-Leber-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
7.	Grund- und Gemeinschaftss.	Schule am Meer	Travemünde	Alt-Travemünde
8.	Grund- und Gemeinschaftss.	Schule an der Wakenitz	St. Gertrud	Eichholz
9.	Grund- und Gemeinschaftss.	Schule Tremser Teich	St. Lorenz Nord	Falk./Vorwerk
10.	Grund- und Gemeinschaftss.	Trave-GGemS	Kücknitz	Alt-Kücknitz
11.	Grund- und Gemeinschaftss.	Willy-Brandt-Schule	Schlutup	Schlutup
Gemeinschaftsschulen				
12.	Gemeinschaftsschule	Emanuel-Geibel-Gemeinschaftsschule	Innenstadt	Innenstadt
13.	Gemeinschaftsschule	Geschwister-Prenski-Schule	St. Gertrud	Burgtor
14.	Gemeinschaftsschule	Holstentor-Gemeinschaftsschule	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd

Eine Darstellung der Schulen der Hansestadt Lübeck finden Sie auch unter <http://bildung.luebeck.de/kinder-von-6-12/schule/schuldatenbank/index.html>.

Neben den Schulen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck befinden sich in Lübeck noch die katholische Johannes-Prassek-Grundschule, die Freie Dorfschule, die Freie Waldorfschule und das Förderzentrum Paul-Burwick-Schule. Die Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz nimmt am Standort Krummesse auch Lübecker Kinder auf.

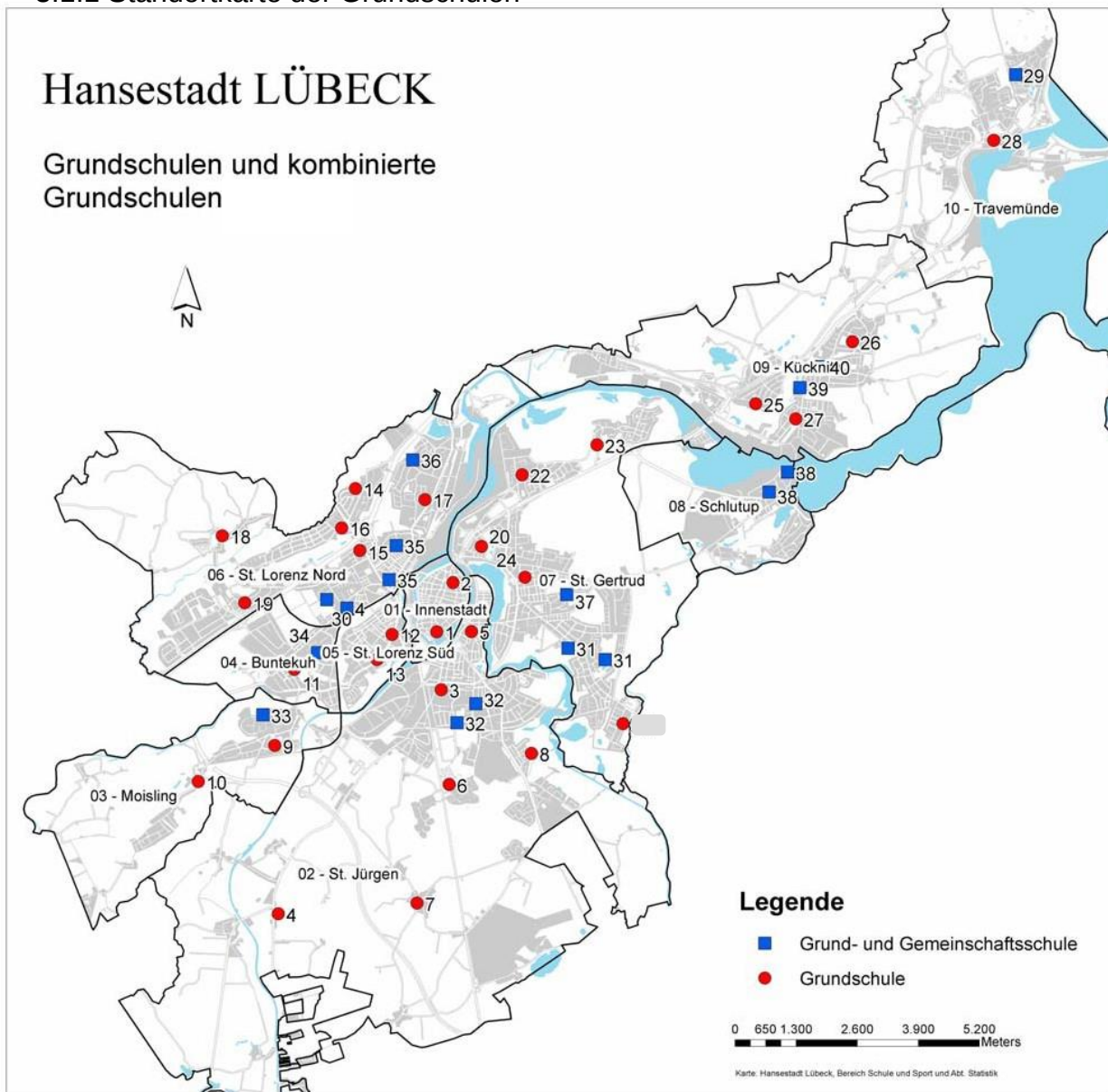
2.2 Schulverzeichnis nach Stadtteilen

	Stadtteil	Stadtbezirk	Schulart	Schule
1.	Innenstadt	Innenstadt	Gymnasium	Abendgymnasium (OzD)
2.	Innenstadt	Innenstadt	Förderzentrum	Berend-Schröder-Schule
3.	Innenstadt	Innenstadt	Grundschule	Dom-Schule
4.	Innenstadt	Innenstadt	Gemeinschaftsschule	Emanuel-Geibel-Gemeinschaftsschule
5.	Innenstadt	Innenstadt	Gymnasium	Ernestinenschule
6.	Innenstadt	Innenstadt	Gymnasium	Johanneum zu Lübeck
7.	Innenstadt	Innenstadt	Gymnasium	Katharineum zu Lübeck
8.	Innenstadt	Innenstadt	Grundschule	Marien-Schule
9.	Innenstadt	Innenstadt	Gymnasium	Oberschule zum Dom
1.	St. Jürgen	Hüxtertor	Grund- und Gemeinschaftssch.	Grund- und Gemeinschaftssch. St. Jürgen
2.	St. Jürgen	Hüxtertor	Grundschule	Kahlhorst-Schule
3.	St. Jürgen	Hüxtertor	Grundschule	Kaland-Schule
4.	St. Jürgen	Stecknitz	Grundschule	Paul-Klee-Schule
5.	St. Jürgen	Stecknitz	Grundschule	Schule Grönauer Baum
6.	St. Jürgen	Wulfsdorf	Grundschule	Paul-Klee-Schule, Zwgst. Wulfsdorf
7.	St. Jürgen	Niederbüssau	Grundschule	Kahlhorst-Schule, Zwgst. Niederbüssau
1.	Moisling	Alt Moisling	Förderzentrum	Astrid-Lindgren-Schule
2.	Moisling	Alt Moisling	Grund- und Gemeinschaftssch.	Heinrich-Mann-Schule
3.	Moisling	Alt Moisling	Grundschule	Mühlenweg-Schule
4.	Moisling	Niendorf	Grundschule	Schule Niendorf
1.	Buntekuh	Buntekuh	Grund- und Gemeinschaftssch.	Baltic-Schule
2.	Buntekuh	Buntekuh	Grundschule	Grundschule am Koggenweg
1.	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd	Grundschule	Bugenhausen-Schule
2.	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd	Gemeinschaftsschule	Holstentor-Gemeinschaftsschule
3.	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd	Grundschule	Luther-Schule
1.	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord	Gymnasium	Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium
2.	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord	Grund- und Gemeinschaftssch.	Gotthard-Kühl-Schule
3.	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord	Grund- und Gemeinschaftssch.	Julius-Leber-Schule
4.	St. Lorenz Nord	Dornbreite/Krempels	Grundschule	Paul-Gerhardt-Schule
5.	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord	Grundschule	Pestalozzi-Schule
6.	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord	Förderklasse	Sprachheilkasse an der Pestalozzi-Schule
7.	St. Lorenz Nord	Dornbreite/Krempels	Grundschule	Pestalozzi-Schule, Zwgst. Dornbreite
8.	St. Lorenz Nord	Falk./Vorwerk	Grundschule	Schule Falkenfeld
9.	St. Lorenz Nord	Gr. Steinrade	Grundschule	Schule Groß Steinrade
10.	St. Lorenz Nord	Gr. Steinrade	Grundschule	Schule Schönböcken
11.	St. Lorenz Nord	Falk./Vorwerk	Grund- und Gemeinschaftssch.	Schule Tremser Teich
12.	St. Lorenz Nord	Falk./Vorwerk	Förderzentrum	Schule Wilhelmshöhe
1.	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum	Grund- und Gemeinschaftssch.	Albert-Schweitzer-Schule
2.	St. Gertrud	Burgtor	Gemeinschaftsschule	Geschwister-Prenski-Schule
3.	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum	Förderzentrum	Maria-Montessori-Schule
4.	St. Gertrud	Burgtor	Grundschule	Schule am Stadtpark
5.	St. Gertrud	Eichholz	Grund- und Gemeinschaftssch.	Schule an der Wakenitz
6.	St. Gertrud	Eichholz	Grundschule	Schule Eichholz
7.	St. Gertrud	Karlshof	Grundschule	Schule Lauerholz
8.	St. Gertrud	Karlshof	Förderklasse	Sprachheilkasse an der Schule Lauerholz
9.	St. Gertrud	Karlshof	Grundschule	Schule Lauerholz, Zwgst. Israelsdorf
10.	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum	Grundschule	Schule Marli
11.	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum	Gymnasium	Thomas-Mann-Schule
1.	Schlutup	Schlutup	Grund- und Gemeinschaftssch.	Willy-Brandt-Schule
1.	Kücknitz	Alt-Kücknitz	Förderzentrum	Matthias-Leithoff-Schule
2.	Kücknitz	Dänischburg	Grundschule	Schule Rangenberg
3.	Kücknitz	Alt-Kücknitz	Grundschule	Schule Roter Hahn
4.	Kücknitz	Herrenwyk	Grundschule	Schule Utkiek
5.	Kücknitz	Alt-Kücknitz	Grund- und Gemeinschaftss.	Trave-GGemS
6.	Kücknitz	Alt-Kücknitz	Gymnasium	Trave-Gymnasium
1.	Travemünde	Alt-Travemünde	Grund- und Gemeinschaftss.	Schule am Meer
2.	Travemünde	Alt-Travemünde	Grundschule	Stadtschule Travemünde

3. Daten nach Schularten

3.1 Grundschulen

3.1.1 Standortkarte der Grundschulen



Grundschulen

- | | |
|--|--|
| 1 Dom-Schule | 15 Pestalozzi-Schule |
| 2 Marien-Schule | 16 Pestalozzi-Schule |
| 3 Kahlhorst-Schule | Außenstelle Dornbreite |
| 4 Kahlhorst-Schule, Außenstelle Niederbüssau | 17 Schule Falkenfeld |
| 5 Kaland-Schule | 18 Schule Groß Steinrade |
| 6 Paul-Klee-Schule | 19 Schule Schönböcken |
| 7 Paul-Klee-Schule, Außenstelle Wulfsdorf | 20 Schule am Stadtpark |
| 8 Schule Grönauer Baum | 21 Schule Eichholz |
| 9 Mühlenweg-Schule | 22 Schule Lauerholz |
| 10 Schule Niendorf | 23 Schule Lauerholz, Außenstelle Israelsdorf |
| 11 Grundschule am Koggenweg | 24 Schule Marli |
| 12 Bugenhagen-Schule | 25 Schule Rangenberg |
| 13 Luther-Schule | 26 Schule Roter Hahn |
| 14 Paul-Gerhardt-Schule | 27 Schule Utkiek |
| | 28 Stadtschule Travemünde |

Grund- und Gemeinschaftsschulen

- | |
|---|
| 29 GGemS Schule am Meer |
| 30 GGemS Gotthard-Kühl-Schule, 2 Standorte |
| 31 GGemS Schule an der Wakenitz |
| 32 GGemS St. Jürgen, 2 Standorte |
| 33 GGemS Heinrich-Mann-Schule |
| 34 GGemS Baltic-Schule |
| 35 GGemS Julius-Leber-Schule, 2 Standorte |
| 36 GGemS Schule Tremser Teich |
| 37 GGemS Albert-Schweitzer-Schule |
| 38 GGemS Willy-Brandt-Schule, 2 Standorte |
| 39/40 GGemS Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule, 2 Standorte |

3.1.2 SchülerInnen- und Klassenzahlen Grundschulen

Schule	Klassenstufe												Gesamt			DaZ			Gesamt mit DaZ		
	1			2			3			4											
	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.
A.-Schweitzer-Sch.	30	14	2	36	17	2	34	18	2	48	34	2	148	83	8	0	0	0	148	83	8
Baltic-Schule	57	21	3	61	30	3	62	27	3	44	25	2	224	103	11	0	0	0	224	103	11
Bughagen-Schule	45	12	2	49	20	2	38	22	2	39	20	2	171	74	8	0	0	0	171	74	8
Dom-Schule	43	21	2	64	33	3	63	26	3	41	20	2	211	100	10	0	0	0	211	100	10
GGemS St. Jürgen	49	25	2	67	36	3	38	16	2	49	24	2	203	101	9	0	0	0	203	101	9
Gotthard-Kühl-Schule	64	28	3	71	36	3	54	38	3	62	28	3	251	130	12	29	9	2	280	139	14
Grundsch. Groß Steinrade	19	8	1	21	8	1	28	13	1	17	7	1	85	36	4	0	0	0	85	36	4
Grundschule am Koggenweg	55	28	3	62	30	3	63	27	3	66	32	3	246	117	12	11	4	1	257	121	13
Grundschule Eichholz	54	25	2	40	20	2	42	13	2	43	21	2	179	79	8	0	0	0	179	79	8
Heinrich-Mann-Schule	36	21	2	31	10	2	37	22	2	30	15	2	134	68	8	23	10	2	157	78	10
Julius Leber Schule	35	14	2	32	14	2	39	21	2	45	16	3	151	65	9	14	8	1	165	73	10
Kahlhorst-Schule	87	51	4	83	52	4	94	53	5	85	36	4	349	192	17	23	12	2	372	204	19
+ Außenstelle Niederbüssau	21	11	1	17	8	1	20	12	1	19	8	1	77	39	4	0	0	0	77	39	4
Kaland-Schule	80	47	4	79	43	3	81	41	4	93	32	4	333	163	15	0	0	0	333	163	15
Luther-Schule	58	30	3	47	28	2	59	29	3	49	29	2	213	116	10	11	7	1	224	123	11
Marien-Schule	59	21	3	59	38	3	41	26	2	60	28	3	219	113	11	12	5	1	231	118	12
Mühlenweg-Schule	47	27	2	58	31	3	46	23	2	33	18	2	184	99	9	0	0	0	184	99	9
Paul-Gerhardt-Schule	68	34	3	51	26	2	53	22	3	36	13	2	208	95	10	0	0	0	208	95	10
Paul-Klee-Schule	77	47	3	89	47	4	89	45	4	102	59	5	357	198	16	0	0	0	357	198	16
+ Zweigst. Wulfsdorf	10	4	0,0	7	2	1,0	10	4	0,0	14	10	1,0	41	20	2	0	0	0	41	20	2
Pestalozzi-Schule	50	23	2	42	23	2	47	22	2	23	12	1	162	80	7	13	4	1	175	84	8
+ Zweigst. Dornbreite	26	12	1	17	9	1	20	7	1	24	8	1	87	36	4	0	0	0	87	36	4
+ Sprachheilintensivklasse	5	1	0	6	1	1	0	0	0	0	0	0	11	2	1	0	0	0	11	2	1
Rangenberg-Schule*	21	12	1	27	15	1	23	16	1	19	9	1	90	52	4	0	0	0	90	52	4
Schule am Meer	16	11	1	22	12	1	25	9	1	28	15	1	91	47	4	0	0	0	91	47	4
Schule am Stadtpark	51	28	2	75	45	3	53	19	2	59	31	3	238	123	10	0	0	0	238	123	10
Schule an der Wakenitz	46	22	2	39	15	2	40	17	2	47	22	2	172	76	8	6	3	1	178	79	9
Schule Falkenfeld	36	25	2	20	11	1	34	22	2	36	19	2	126	77	7	10	3	1	136	80	8
Sch. Grönauer Baum	54	25	3	47	19	2	39	12	2	42	22	2	182	78	9	14	6	1	196	84	10
Schule Lauerholz	73	29	3	51	22	3	64	25	3	47	24	2	235	100	11	0	0	0	235	100	11
+ Zweigst. Israelsd.	22	10	1	28	15	1	20	6	1	20	9	1	90	40	4	0	0	0	90	40	4
+Sprachheilintensivklasse	0	0	0	9	4	1	0	0	0	0	0	0	9	4	1	0	0	0	9	4	1
Schule Marli	52	29	3	44	23	2	53	26	3	43	24	2	192	102	10	0	0	0	192	102	10
Schule Niendorf*	11	4	0	13	4	1	9	3	0	6	1	1	39	12	2	0	0	0	39	12	2
Schule Roter Hahn	61	33	3	70	34	3	61	30	3	52	26	3	244	123	12	10	7	1	254	130	13
Grundschule Schönböcken	27	13	1	23	17	1	27	15	1	27	18	1	104	63	4	0	0	0	104	63	4
Schule Tremser Teich	68	36	3	62	29	3	68	37	3	65	29	3	263	131	12	0	0	0	263	131	12
Schule Utkiek	36	21	2	25	12	1	44	20	2	35	19	2	140	72	7	0	0	0	140	72	7
Stadtschule Travemünde*	38	17	0	62	26	4	45	22	2	47	23	2	192	88	8	7	2	1	199	90	9
Trave GGemS	38	16	2	49	27	2	24	9	1	40	13	2	151	65	7	0	0	0	151	65	7
Willy-Brandt-Schule	42	19	2	38	19	2	44	24	2	34	15	2	158	77	8	11	5	1	169	82	9
Gesamt	1.767	875	81	1.793	911	87	1.731	839	83	1.669	814	82	6.960	3.439	333	194	85	17	7.154	3.524	350
nachrichtlich																					
Grund- u. GemS Stecknitz*	94	36	4	80	43	4	86	46	4	86	46	4	83	3	4	7	2	1	90	5	5
davon aus Lübeck	7	3		9	3		10	3		8	1		34	10		2	1	0	36	11	
Freie Waldorfschule: Regelschulzweig	39	12	1	35	16	1	35	16	1	36	21	1	145	65	4	0	0	0	145	65	4
davon aus Lübeck	33	18		27	14		27	12		29	18		116	62		0	0	0	116	62	
Johannes-Prassek-Schule	26	11	2	31	18	2	31	16	2	27	12	2	115	57	8	0	0	0	115	57	8
davon aus Lübeck	22	8		27	14		24	14		23	11		96	47		0	0	0	96	47	
Freie Dorfschule*	2	1		2	0		1	0		0	0		5	1	0,5	0	0	0	5	1	0,5
davon aus Lübeck	2	1		2	0		1	0		0	0		5	1		0	0	0	5	1	

* Die Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz unterrichtet am Standort Berkenthin sowohl in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen als auch in Regelklassen, am Standort Krummesse nur in Regelklassen. Die Rangenberg-Schule, die Schule Niendorf sowie die Freie

Dorfschule unterrichten klassenübergreifend. In der Stadtschule Travemünde werden die Klassenstufen 1 und 2 klassenübergreifend unterrichtet.

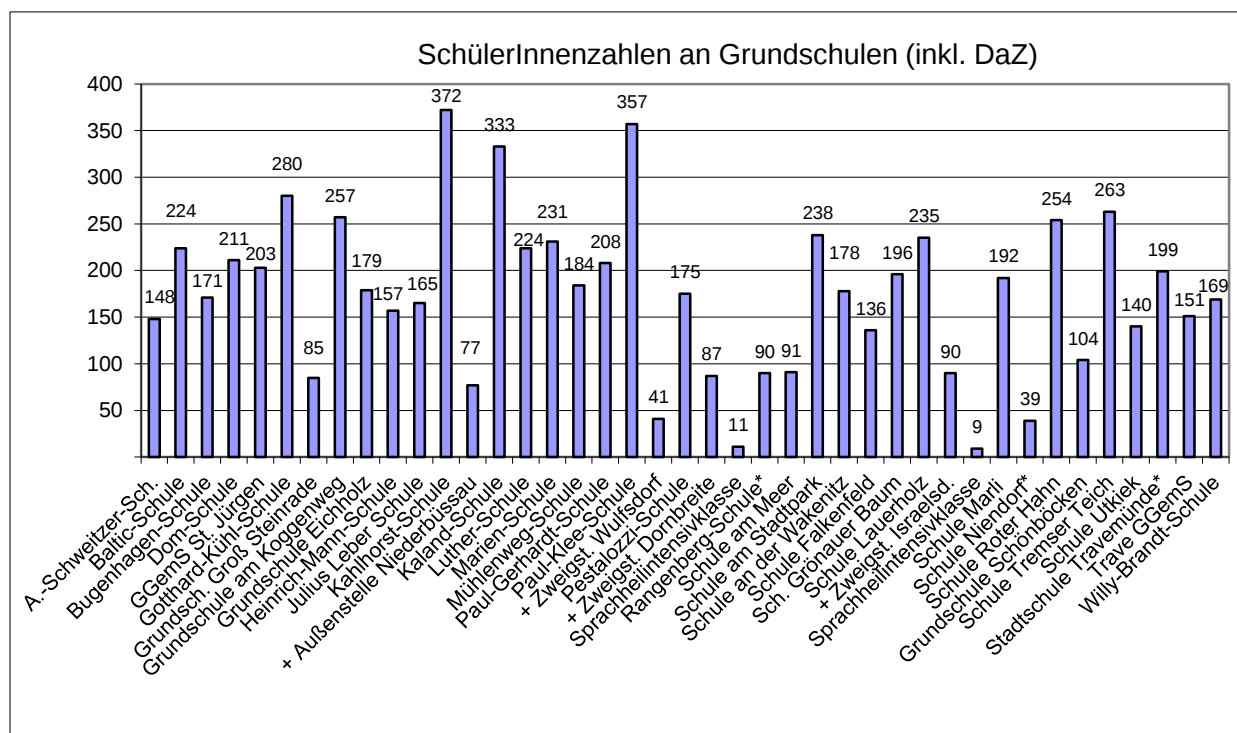
Die Freie Waldorfschule unterrichtet neben RegelschülerInnen auch SchülerInnen in einem Förderschulzweig und einem Heilpädagogischen Zweig. Hier werden nur die RegelschülerInnen dargestellt. Die anderen Daten sind im Abschnitt „Förderzentren“ (Kapitel 3.2) zu finden.

In den SchülerInnenzahlen der Schule Eichholz, der Schule Grönauer Baum, der Schule Roter Hahn, der Heinrich-Mann-Schule und der Julius-Leber-Schule sind die Kinder der Lerngruppe Erziehungshilfe enthalten. Sie werden nicht als separate Klasse geführt.

3.1.3 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen und Klassenstärken an Grundschulen

3.1.3.1 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen an Grundschulen (inkl. DaZ)

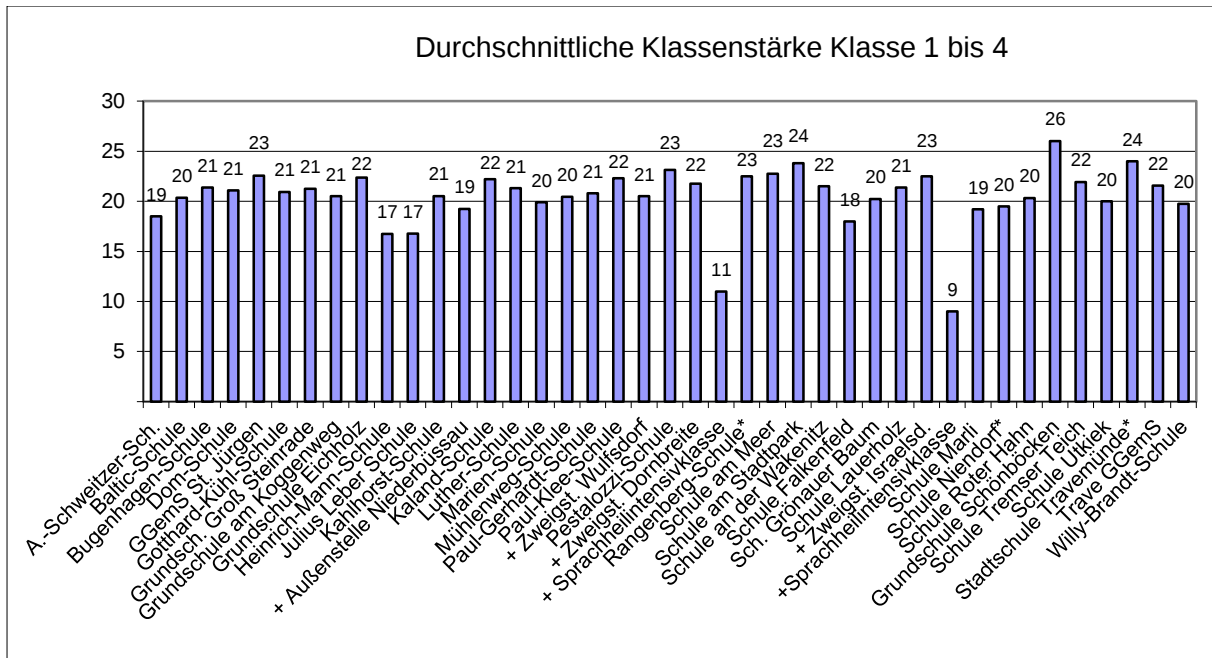
Die nachfolgende Darstellung verdeutlicht die GesamtschülerInnenzahlen der Lübecker Grundschulen in kommunaler Trägerschaft.



* Klassenübergreifender Unterricht

3.1.3.2 Grafische Darstellung der durchschnittlichen Klassenstärken der 1. bis 4. Klasse an Grundschulen

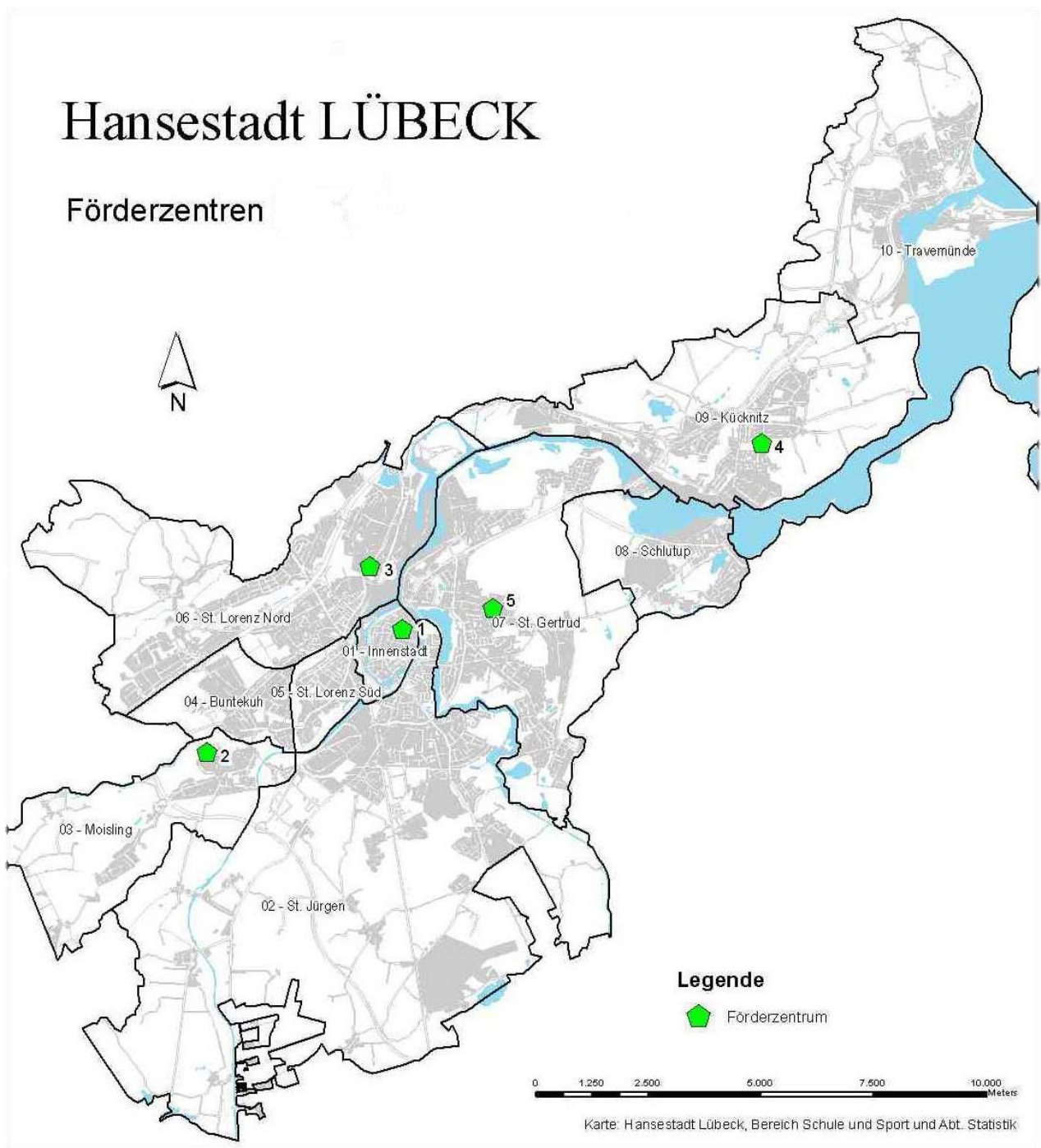
Nachfolgend wird die durchschnittliche Klassenstärke der Grundschulen über die Jahrgänge 1 bis 5 dargestellt. Die Sprachheilintensivklassen weisen als Förderklassen eine deutliche geringere Gruppengröße auf.



* Klassenübergreifender Unterricht

3.2 Förderzentren

3.2.1 Standortkarte der Förderzentren



Förderzentren

- 1 Berend-Schröder-Schule
- 2 Astrid-Lindgren-Schule
- 3 Schule Wilhelmshöhe
- 4 Matthias-Leithoff-Schule
- 5 Maria-Montessori-Schule

3.2.2 SchülerInnen- und Klassenzahlen Förderzentren

Förderzentren Lernen, Sprache, soziale und emotionale Entwicklung			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	E / 11	Q1 / 12	Q2 / 13	Insge samt	dar. DaZ
Berend-Schröder-Schule	Klassen	1					2		1	2						6	0
	SuS	6				6	10	13	9	13						57	0
	dar. weibl.	0				1	2	5	0	3						11	0
Astrid-Lindgren-Schule	Klassen					1		1	1	1						4	0
	SuS					14		13	11	9						47	0
	dar. weibl.					4		4	5	4						17	0
Gesamt Lernen, soz.-em.	Klassen	1				1	2	1	2	3						10	0
	SuS	6				20	10	26	20	22						104	0
	dar. weibl.	0				5	2	9	5	7						28	0
Förderzentrum körperliche und motorische Entwicklung			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	E / 11	Q1 / 12	Q2 / 13	Insge samt	dar. DaZ
Matthias-Leithoff-Schule	Klassen		4		4			4					4			16	0
	SuS	35	18	14	13	16	8	16	13	19	2	2	0	0	0	156	14
	dar. weibl.	12	3	4	4	4	2	7	3	9	1	2	0	0	0	51	6
Förderzentren geistige Entwicklung			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	E / 11	Q1 / 12	Q2 / 13	Insge samt	dar. DaZ
Maria-Montessori-Schule	Klassen	1	1	1	1	1	0	2	0	1	0	0	0	1	0	9	0
	SuS	11	10	7	12	3	5	10	1	6	4	7	7	1	0	77	11
	dar. weibl.	2	2	3	2	1	3	3	0	2	0	4	4	0	0	22	2
Schule Wilhelmshöhe	Klassen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	0	11	0
	SuS	8	9	8	9	9	10	7	9	8	11	10	10	2	0	100	9
	dar. weibl.	1	1	1	0	3	2	1	4	4	6	6	6	0	0	29	0
Gesamt geistige Entw. (HL)	Klassen	2	2	2	2	2	1	3	1	2	1	0	0	2	0	20	0
	SuS	19	19	15	21	12	15	17	10	14	15	17	17	3	0	177	20
	dar. weibl.	3	3	4	2	4	5	4	4	6	6	10	10	0	0	51	2
Gesamt alle Förderzentren der HL			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	E / 11	Q1 / 12	Q2 / 13	Insge samt	dar. DaZ
	Klassen	3	6	2	6	3	3	8	3	5	1	4	4	2	0	46	0
	SuS	60	37	29	34	48	33	59	43	55	17	19	19	3	0	437	34
	dar. weibl.	15	6	8	6	13	9	20	12	22	7	12	12	0	0	130	8
Private Förderzentren / Förderzweige			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	E / 11	Q1 / 12	Q2 / 13	Insge samt	dar. DaZ
Paul-Burwick-Schule (Förderzentrum geistige Entwicklung)		U1	U2	M1	M2	M3	O1	O2	W1	W2	W3	W4					
	Klassen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	11	0
	SuS	6	5	7	6	6	6	7	7	6	9	9	9	0	0	74	0
	dar. weibl.	4	2	1	2	0	4	2	3	0	4	3	3	0	0	25	0
dar. SuS aus der HL		6	5			19		12					27			69	
Freie Waldorfschule: Förderzweig und Heilpädagogischer Zweig	Klassen	1	1	1	0	2	0	2	0	2	1	1	1	1	0	12	0
	SuS	10	10	7	9	13	11	12	13	15	9	10	10	2	0	121	0
	dar. weibl.	3	4	1	5	4	6	3	7	8	6	2	2	1	0	50	0
	dar. SuS aus der HL	8	10	7	7	9	7	8	10	9	6	7	7	1	0	89	0

Die Kinder der ersten Klasse der Berend-Schröder-Schule besuchen die „Tigerklasse“. Die „Tigerklasse“ ist eine **Temporäre Lerngruppe (inklusionsvorbereitend)** für **Grundschulkinder mit Erziehungshilfebedarf**.

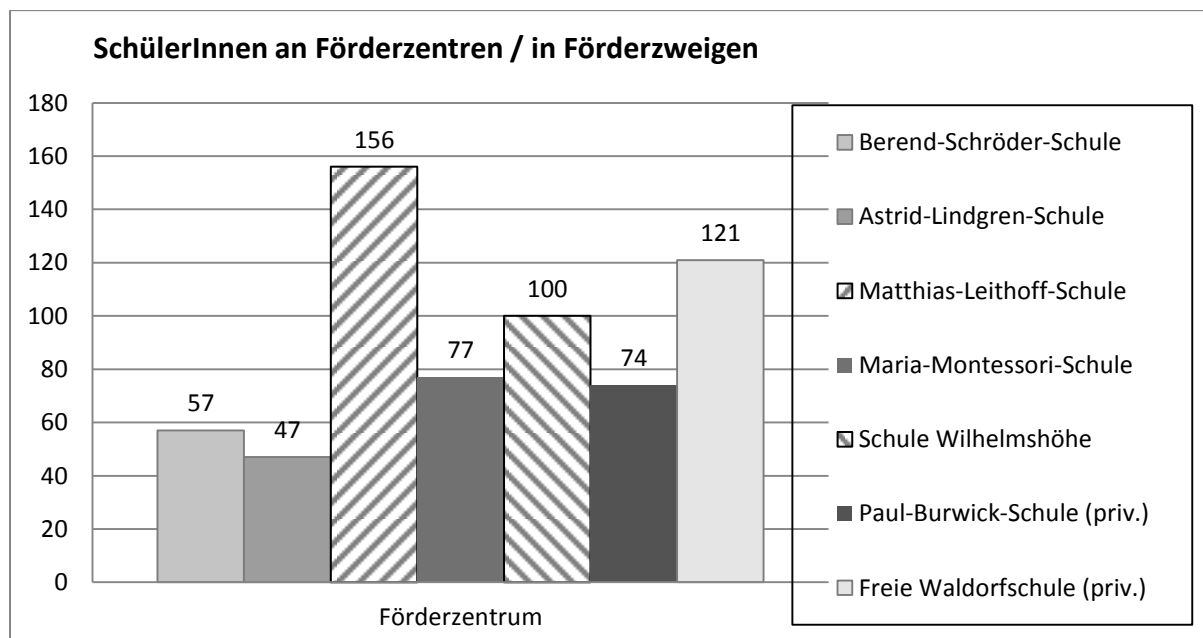
Die Kinder der Sprachheilintensivklassen werden am Schulstandort und nicht mehr am betreuenden Förderzentrum gezählt.

Die Astrid-Lindgren-Schule bietet außerdem im UKSH und in der Kinder- und Jugendpsychiatrie für stationär oder teilstationär aufgenommenen PatientInnen Schulunterricht an, die Kinder und Jugendlichen werden aber weiterhin bei ihrer Stammschule geführt. Es handelt sich dabei um 83 Kinder und Jugendliche aus Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Förderzentren sowie Berufsschulen.

In den SchülerInnenzahlen der Förderzentren der Hansestadt Lübeck sind DaZ-Kinder ohne Deutschkenntnisse enthalten. Diese werden an den Förderzentren in der Regel integrativ in den Klassen mitbeschult und bilden keine eigene DaZ-Basisklasse. DaZ-Kinder werden an der Matthias-Leithoff-Schule, an der Maria-Montessori-Schule sowie an der Schule Wilhelmshöhe unterrichtet.

158 Lübecker Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf besuchen eine private Schule. Die Freie Waldorfschule unterrichtet Schülerinnen und Schüler neben dem Regelunterricht in einem Förderschulzweig und einem Heilpädagogischen Zweig. Die SchülerInnenzahlen der beiden Zweige werden ab sofort bei den Förderzentren dargestellt. Von den 121 Kindern und Jugendlichen kommen 89 aus Lübeck. Die Paul-Burwick-Schule besuchen 74 SchülerInnen, wobei 5 nicht aus Lübeck kommen.

3.2.3 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen an den Förderzentren



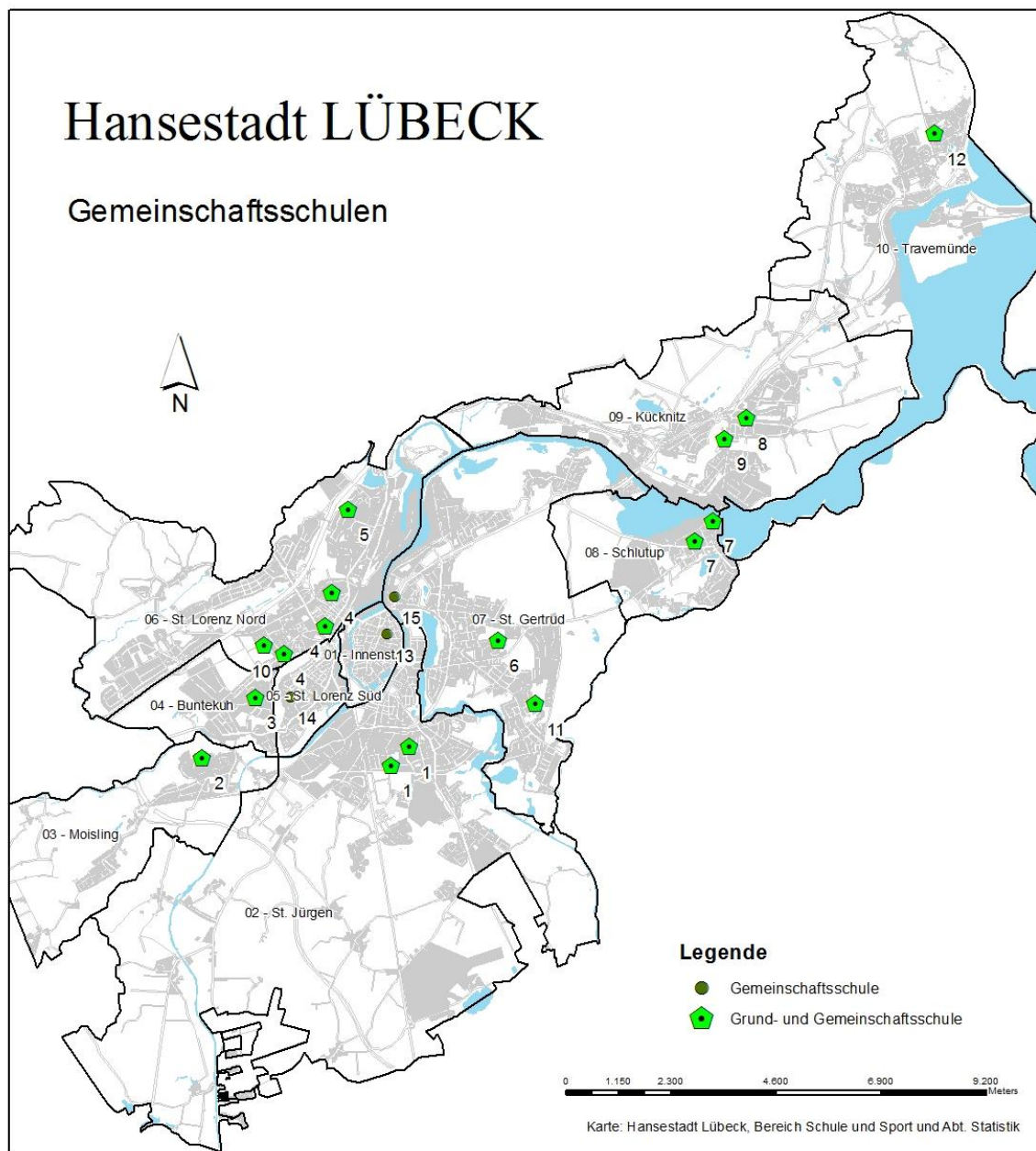
3.2.4 SchulabgängerInnen der Förderzentren

	Erster allgemeinbildender Schulabschluss		Sonderpäd. Abschluss L		Abschluss nach Besuch der Werkstufe / Sonderpäd. Abschluss gE		ohne Abschluss		Gesamt AbgängerInnen	
	Insg.	dar. weibl.	Insg.	dar. weibl.	Insg.	dar. weibl.	Insg.	dar. weibl.	Insg.	dar. weibl.
Förderzentren Lernen, Sprache, soziale und emotionale Entwicklung										
Berend-Schröder-Schule	0	0	10	5	0	0	4	0	14	5
Astrid-Lindgren-Schule	0	0	13	5	0	0	3	1	16	6
Gesamt	0	0	23	10	0	0	7	1	30	11
Förderzentrum für körperlich-motorische Entwicklung										
Matthias-Leithoff-Schule	5		8		0		1		14	
Förderzentrum für geistige Entwicklung										
Maria-Montessori-Schule	0	0	0	0	4	3	4	2	8	5
Schule Wilhelmshöhe	0	0	0	0	13	5	0	0	13	5
Gesamt	0	0	0	0	17	8	4	2	21	10
Gesamt Förderzentren der HL	5	0	31	10	17	8	12	3	65	21
Paul Burwick-Schule	0	0	0	0	8	4	0	0	8	4

An den Förderzentren verlassen 8 % die Schule mit dem Ersten allgemeinbildenden Abschluss, 48 % mit dem Sonderpädagogischen Abschluss Lernen sowie 26 % nach der Werkstufe mit dem Abschluss Geistige Entwicklung. 19 % verließen die Schule (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) gänzlich ohne Abschluss (weitere Ausführungen zum Thema SchulabgängerInnen s. Kapitel 6).

3.3 Gemeinschaftsschulen

3.3.1 Standortkarte der Gemeinschaftsschulen



Grund- und Gemeinschaftsschulen

- 1 GGemS St. Jürgen
- 2 GGemS Heinrich-Mann-Schule
- 3 GGemS Baltic-Schule
- 4 GGemS Julius-Leber-Schule
- 5 GGemS Schule Tremser Teich
- 6 GGemS Albert-Schweitzer-Schule
- 7 GGemS Willy-Brandt-Schule
- 8/9 GGemS Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule
- 10 GGemS Gotthard-Kühl-Schule
- 11 GGemS Schule an der Wakenitz
- 12 GGemS Schule am Meer

Gemeinschaftsschulen

- 13 GemS Emanuel-Geibel-Schule
- 14 GemS Holstentor-Gemeinschaftsschule
- 15 GemS Geschwister-Prenski-Schule

3.3.2 SchülerInnen- und Klassenzahlen Gemeinschaftsschulen

3.3.2.1 Gemeinschaftsschulen

Gemeinschafts- schulen	SchülerInnen																		Gesamt Kl. 5 -10		
	5.			6.			7.			8.			9.			10.					
	SchülerInnen			SchülerInnen			SchülerInnen			SchülerInnen			SchülerInnen			SchülerInnen			SchülerInnen		
	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.
Albert-Schweitzer-S.	65	32	3	47	24	2	74	34	3	68	30	3	81	39	3	47	30	2	382	189	16
Baltic-Schule	90	46	4	94	48	4	96	58	4	97	49	4	96	43	4	69	38	3	542	282	23
Emanuel-Geibel-GemS	73	37	3	78	37	3	76	36	3	77	30	4	74	33	3	65	30	3	443	203	19
Geschw.-Prenski-Schule	92	46	4	93	47	4	93	45	4	95	49	4	105	61	4	85	39	4	563	287	24
Gotthard-Kühl-Schule	62	30	3	67	32	3	72	23	3	76	36	3	67	25	3	44	18	2	388	164	17
GGemS St. Jürgen	117	60	5	120	53	5	119	60	5	120	47	5	129	64	5	70	29	3	675	313	28
Heinrich-Mann-Schule	57	29	3	50	20	2	40	21	2	53	20	2	83	40	4	19	11	1	302	141	14
Holstentor GemS	92	35	4	91	35	4	97	41	4	100	42	4	90	40	4	70	39	3	540	232	23
Julius Leber Schule	55	24	3	56	21	3	58	20	3	73	29	4	88	33	4	37	17	2	367	144	19
Schule am Meer	24	10	1	31	14	2	39	15	2	65	25	3	48	18	2	34	18	2	241	100	12
Schule an der Wakenitz	64	27	3	60	22	3	71	28	3	74	36	3	74	33	3	26	14	1	369	160	16
Schule Tremser Teich	75	39	3	73	43	3	72	45	3	74	36	3	77	37	3	42	19	2	413	219	17
Trave GGemS	61	26	3	60	29	3	78	40	3	69	33	3	92	40	4	37	20	2	397	188	18
Willy-Brandt-Schule	38	16	2	38	22	2	48	25	3	48	15	2	67	28	3	51	27	2	290	133	14
Gesamt	965	457	44	958	447	43	1.033	491	45	1.089	477	47	1.171	534	49	696	349	32	5.912	2.755	260
nachrichtlich:																					
GGemS Stecknitz	55	22	2	47	19	2	66	28	3	66	28	3	66	34	3	56	31	2	356	162	15
davon aus Lübeck	16	11		9	3		7	4		8	4		10	8		9	6		59	36	
Freie Waldorfschule:																					
Regelschulzweig	53	30	2	36	16	1	34	17	1	53	33	2	34	22	1	38	18	1	248	136	8
davon aus Lübeck	40	24		26	13		25	11		40	24		29	17		27	15		187	104	
Freie Dorfschule	2	0		6	4		2	2		5	3		1	1		1	1		17	11	0,5
davon aus Lübeck	1	0		5	4		2	2		5	3		1	1		0	0		14	10	

Fortsetzung Gemeinschafts- schulen	SchülerInnen												Gesamt Kl. 5 - 13					
	11.			12.			13.						SchülerInnen ohne DaZ			SchülerInnen mit DaZ		
	SchülerInnen			SchülerInnen			SchülerInnen			DaZ			SchülerInnen			SchülerInnen		
	Insg.	weibl.	Kl.	Insg.	weibl.	Kl.	Insg.	weibl.	Kl.	Insg.	weibl.	Kl.	Insg.	weibl.	Kl.	Insg.	weibl.	Kl.
Albert-Schweitzer-S.										0	0	0	382	189	16	382	189	16
Baltic-Schule	105	63	4	100	57	4	86	64	4	0	0	0	833	466	35	833	466	35
Emanuel-Geibel-GemS										11	5	1	443	203	19	454	208	20
Gesch.-Prenski-Schule	84	49	3	71	42	3	73	44	3	0	0	0	791	422	33	791	422	33
Gotthard-Kühl-Schule										27	11	2	388	164	17	415	175	19
GGemS St. Jürgen	68	31	2	54	25	4	65	38	3	14	8	1	862	407	37	876	415	38
Heinrich-Mann-Schule										6	3	1	302	141	14	308	144	15
Holstentor GemS										14	4	1	540	232	23	554	236	24
Julius Leber Schule										15	5	1	367	144	19	382	149	20
Schule am Meer										12	6	1	241	100	12	253	106	13
Schule an der Wakenitz										10	4	1	369	160	16	379	164	17
Schule Tremser Teich										0	0	0	413	219	17	413	219	17
Trave GGemS										12	6	1	397	188	18	409	194	19
Willy-Brandt-Schule										3	1	1	290	133	14	293	134	15
Gesamt	257	143	9	225	124	11	224	146	10	124	53	11	6.618	3.168	290	6.742	3.221	301
nachrichtlich:																		
GGemS Stecknitz										5	2		356	162	15	361	164	15
davon aus Lübeck																59	36	
Freie Waldorfschule:																		
Regelschulzweig	28	16	1	43	25	1	23	15	1	0	0	0	342	192	11	342	192	11
davon aus Lübeck	23	15		27	16		15	8		0	0	0	252	143		252	143	
Freie Dorfschule	0	0		0	0		0	0		0	0	0	17	11		17	11	0,5
davon aus Lübeck	0	0		0	0		0	0		0	0	0	14	10		14	10	

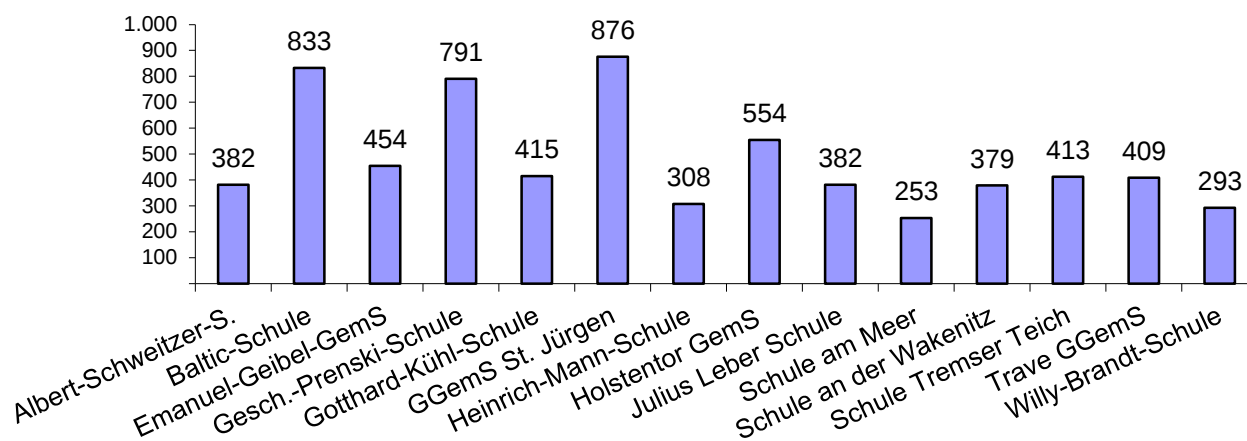
Die Regionalschulklassen an Gemeinschaftsschulen sind im Schuljahr 2017/18 ausgelaufen.

Die Albert-Schweitzer-Schule, die Heinrich-Mann-Schule sowie die Grund- und Gemeinschaftsschule St. Jürgen bieten Flex-Klassen an, die den Jugendlichen zur Erlangung eines Schulabschlusses ein Jahr mehr Zeit lassen. Die SchülerInnen werden sowohl getrennt als auch in Klassen integriert unterrichtet und daher nicht separat aufgeführt.

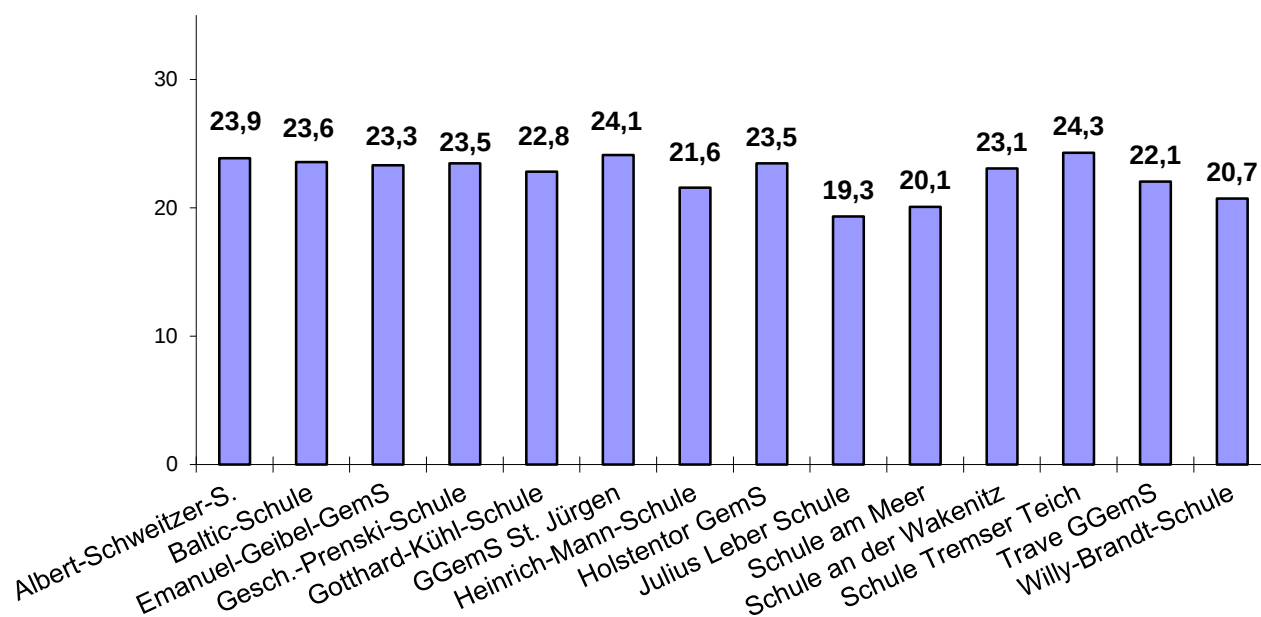
Die Freie Dorfschule unterrichtet die Jahrgänge 1 bis 10 in einer Klasse.

3.3.3 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen und Klassenstärken an Gemeinschaftsschulen

3.3.3.1 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen



3.3.3.2 Grafische Darstellung der durchschnittlichen Klassenstärken 5. bis 10. Klasse an Gemeinschaftsschulen



3.3.4 SchulabgängerInnen an Gemeinschaftsschulen / aus Regionalschulklassen

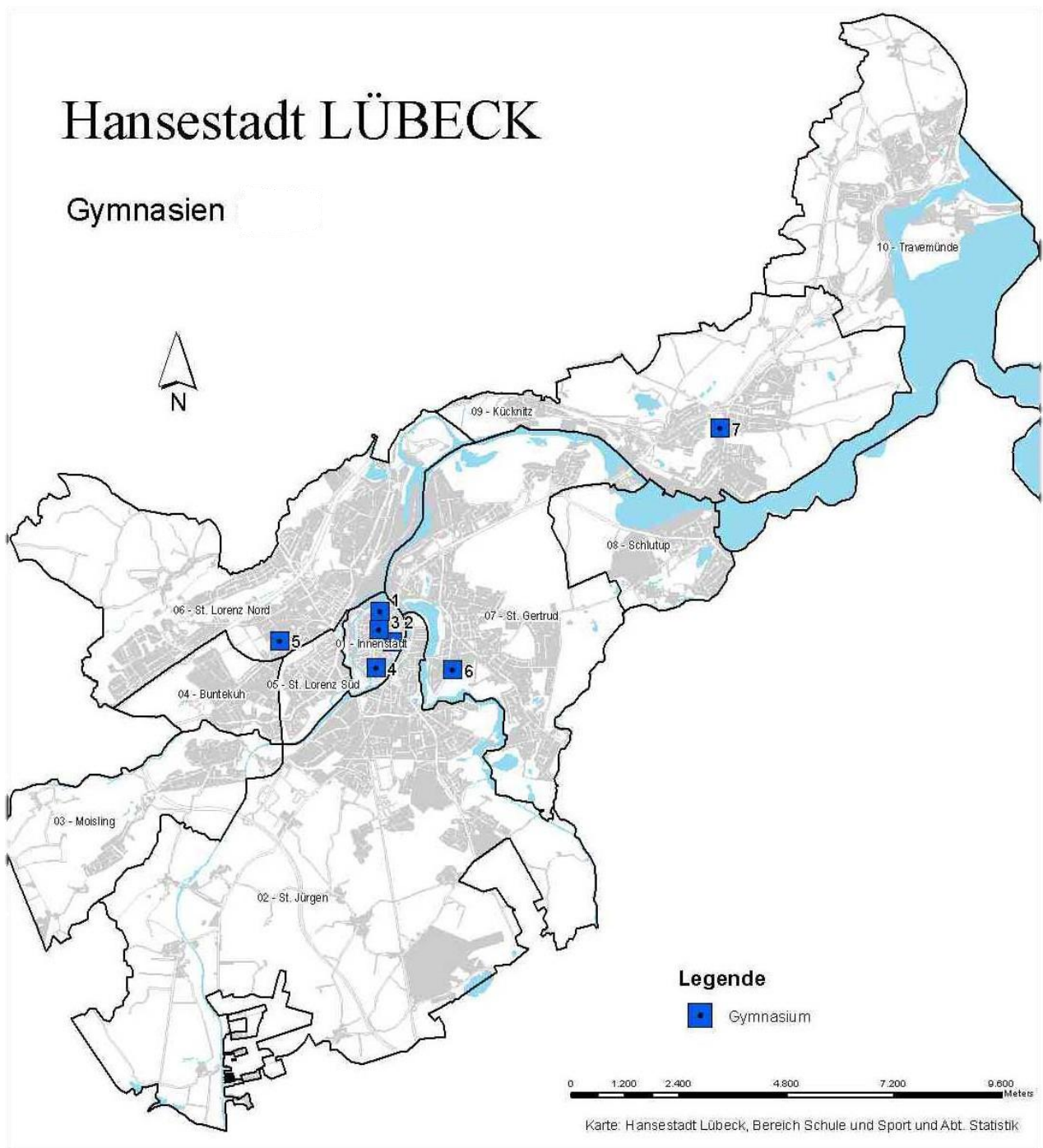
20 % der AbgängerInnen der Gemeinschaftsschulen erwarben das Abitur oder die Fachhochschulreife. 43 % verließen die Gemeinschaftsschulen mit dem Mittleren Schulabschluss, 27 % mit dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss. In diesem Jahr verlassen weniger SchülerInnen die Gemeinschaftsschule ohne Abschluss (7,6 %) als im Vorjahr (9,0 %). Von den Schülerinnen verlassen 6,5 % die Schule ohne Schulabschluss und damit ein ähnlicher Anteil wie im Vorjahr. Bei den männlichen Jugendlichen sind es 8,5 %. **Erläuterungen zum Schulabgang mit und ohne Abschluss sind in Kapitel 6 dargestellt.**

Schule	Abitur		Fachhochschulreife		Mittlerer Schulabschluss		Erster allgemein- bildender Schul- abschluss		Förderschul- abschluss		ohne Abschluss		Gesamt		Anteil ohne Abschluss 2018		Anteil ohne Abschluss 2017	Anteil ohne Abschluss 2016
	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	weibl	Gesamt	Gesamt
Albert-Schweitzer-Schule*					35	17	15	8	2	1	3	2	55	28	5,5%	7,1%	9,2%	2,9%
Baltic-Schule	67	46	27	16	41	24	30	15	4	1	6	1	175	103	3,4%	1,0%	6,4%	2,7%
Emanuel-Geibel-GemS					68	30	16	5	3	1	1	1	88	37	1,1%	2,7%	4,9%	0,0%
Geschwister-Prenski-Schule	58	38	12	4	14	3	22	11	4	3	0	0	110	59	0,0%	0,0%	2,9%	0,0%
GGemS St. Jürgen	58	34	19	12	37	21	40	17	1	0	12	7	167	91	7,2%	7,7%	6,1%	4,1%
Gothard-Kühl-Schule					36	20	23	12	4	2	3	3	66	37	4,5%	8,1%	11,0%	5,8%
Heinrich-Mann-Schule*					18	6	19	10	0	0	5	2	42	18	11,9%	11,1%	10,4%	5,1%
Holstentor GemS					54	29	20	6	3	0	5	1	82	36	6,1%	2,8%	14,5%	9,4%
Julius-Leber-Schule*					35	18	28	11	5	2	17	9	85	40	20,0%	22,5%	22,7%	14,4%
Schule am Meer					21	10	14	6	2	1	7	3	44	20	15,9%	15,0%	13,5%	22,2%
Schule an der Wakenitz					22	13	30	10	2	1	9	6	63	30	14,3%	20,0%	4,2%	6,5%
Schule Tremser Teich					40	23	23	8	5	3	6	3	74	37	8,1%	8,1%	5,7%	10,0%
Trave GGemS*					54	24	23	8	4	3	9	3	90	38	10,0%	7,9%	8,7%	6,5%
Willy-Brandt-Schule					46	23	21	9	1	0	9	5	77	37	11,7%	13,5%	1,8%	9,8%
Gesamt	183	118	58	32	521	243	324	125	40	16	92	37	1.218	571	7,6%	6,5%	9,0%	6,6%
GemSmO	183	118	58	32	92	48	92	43	9	4	18	8	452	253	4,0%	3,2%	5,2%	2,3%
GemSoO	0	0	0	0	429	195	232	82	31	12	74	29	766	318	9,7%	9,1%	10,8%	8,5%
GGemS Stecknitz (nur z. T. aus HL)					53	24	13	5	2	1	3	3	71	33	4,2%	9,1%	2,2%	-
Freie Waldorfschule	22	4	1	0	6	3	5	3	0	0	0	0	34	6	0,0%	0,0%	1,6%	-
Freie Dorfschule					0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0%	0,0%	0,0%	-

*Schule mit Flexklassen

3.4 Gymnasien

3.4.1 Standortkarte der Gymnasien



Gymnasien

- 1 Ernestinenschule
- 2 Johanneum
- 3 Katharineum
- 4 Oberschule zum Dom
- 5 Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium
- 6 Thomas-Mann-Schule
- 7 Trave-Gymnasium

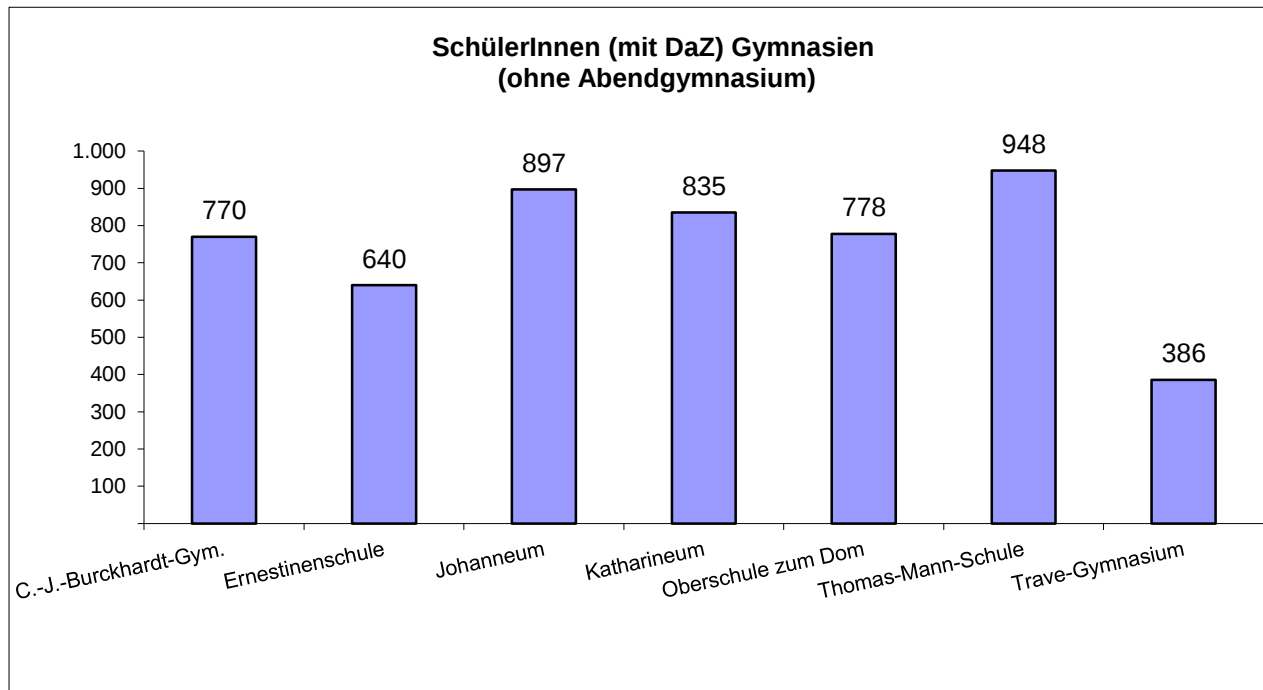
3.4.2 SchülerInnen- und Klassenzahlen Gymnasien

Schule	Klassenstufe														
	5.			6.			7.			8.			9.		
	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.
C.-J.-Burckhardt-Gym.	115	59	4	104	51	4	97	59	4	100	61	4	101	57	4
Ernestinenschule	101	56	4	114	58	4	79	43	4	90	56	4	71	46	3
Johanneum	145	88	5	141	80	5	105	52	4	112	63	4	103	65	4
Katharineum	120	73	4	107	57	4	102	57	4	92	51	4	113	53	4
Oberschule zum Dom	114	63	4	113	59	4	108	58	4	95	47	4	108	68	4
Thomas-Mann-Schule	116	55	4	143	56	5	106	51	4	114	53	4	118	54	4
Trave-Gymnasium	64	31	2	59	28	3	44	22	2	50	25	2	37	23	2
Zwischensumme	775	425	27	781	389	29	641	342	26	653	356	26	651	366	25
Abendgymnasium															
Gesamt	775	425	27	781	389	29	641	342	26	653	356	26	651	366	25

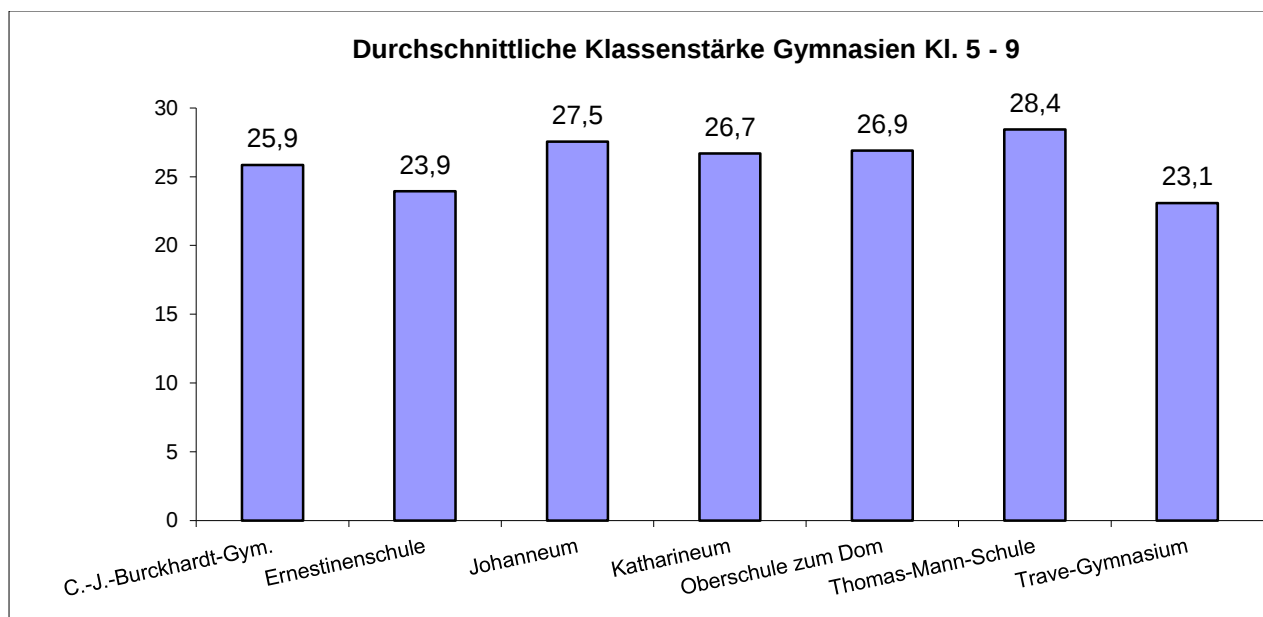
Schule	Klassenstufe									Gesamt			DAZ			Gesamt mit DAZ		
	Einführungsphase			Qualifikationsphase 1			Qualifikationsphase2											
	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.
C.-J.-Burckhardt-Gym.	85	49	5	84	47	5	78	34	5	764	417	35	6	5	1	770	422	36
Ernestinenschule	66	43	4	58	36	3	61	35	3	640	373	29	0	0	0	640	373	29
Johanneum	108	62	4	100	67	4	83	56	4	897	533	34	0	0	0	897	533	34
Katharineum	105	54	4	93	53	4	103	58	4	835	456	32	0	0	0	835	456	32
Oberschule zum Dom	86	40	4	72	35	4	82	43	4	778	413	32	0	0	0	778	413	32
Thomas-Mann-Schule	119	55	5	109	60	5	123	74	6	948	458	37	0	0	0	948	458	37
Trave-Gymnasium	41	21	2	55	23	2	36	16	2	386	189	17	0	0	0	386	189	17
Zwischensumme	610	324	28	571	321	27	566	316	28	5.248	2.839	216	6	5	1	5.254	2.844	217
Abendgymnasium	45	22	2	27	12	2	16	10	2	88	44	6	0	0	0	88	44	6
Gesamt	655	346	30	598	333	29	582	326	30	5.336	2.883	222	6	5	1	5.342	2.888	223

3.4.3 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen und Klassenstärken an Gymnasien

3.4.3.1 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen an Gymnasien



3.4.3.2 Grafische Darstellung der durchschnittlichen Klassenstärken der 5. bis 9. Klasse an Gymnasien



3.4.4 SchulabgängerInnen der Gymnasien

Nachfolgend sind die AbgängerInnenzahlen der Gymnasien des Sommers 2017 aufgelistet.

Der größte Teil der GymnasiastInnen erreicht das angestrebte Abitur (89 %). 7 % verlassen die Schule mit der Fachhochschulreife und 4 % mit dem Mittleren Abschluss. Kein Jugendlicher verließ die Schule ohne oder mit Erstem allgemeinbildenden Abschluss. In diesem Jahr wurden mehr höherwertige Abschlüsse erreicht als im Vorjahr.

Das Abendgymnasium wird allerdings oftmals bereits vor dem Abschluss verlassen. 54 % beenden den Besuch der Schule ohne Abschluss, 46 % erreichen das Abitur oder die Fachhochschulreife. Damit erreichen in diesem Jahr mehr Menschen den angestrebten Abschluss und weniger verlassen das Abendgymnasium vor dem Abschluss.

Schule	allg. Hochschulreife		Fachhochschulreife		Mittlerer Schulabschluss		Erster allgemeinh. Schulabschluss		ohne Abschluss		Gesamt		Anteil ohne Abschluss	
	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	weibl
C.-J.-Burckhardt-Gym.	72	45	8	5	4	4	0	0	0	0	84	54	0,0%	0,0%
Ernestinenschule	85	53	1	1	5	0	0	0	0	0	91	54	0,0%	0,0%
Johanneum	98	64	3	2	8	3	0	0	0	0	109	69	0,0%	0,0%
Katharineum	91	45	4	2	1	1	0	0	0	0	96	48	0,0%	0,0%
Oberschule zum Dom	83	50	7	2	2	1	0	0	0	0	92	53	0,0%	0,0%
Thomas-Mann-Schule	96	49	11	6	2	2	0	0	0	0	109	57	0,0%	0,0%
Trave-Gymnasium	45	21	8	5	3	2	0	0	0	0	56	28	0,0%	0,0%
Gesamt	570	327	42	23	25	13	0	0	0	0	637	363	0,0%	0,0%
Abendgymnasium	15	k. A.	6	k.A.	0	0	0	0	25	k.A.	46		54,3%	-

Zusammenfassende Ausführungen zum Thema SchulabgängerInnen an den weiterführenden Schulen sind in Kapitel 6 zu finden.

4. Offene Ganztagsschulen und Schulkindbetreuung / Ganztag an Schule

4.1 Grundlagen und Teilnahmehzahlen

Ziel und Grundsatz Offener Ganztagsschulen ist nach der Richtlinie Ganztag und Betreuung des Landes Schleswig-Holstein, dass - ergänzend zum planmäßigen Unterricht - die Bildungschancen junger Menschen erhöht, die individuellen Fähigkeiten und Interessen gefördert und Benachteiligungen abgebaut werden sollen. Die Richtlinie wird durch das städtische Konzept „Ganztag an Schule“ zur Bildung und Betreuung in der Primarstufe ergänzt (<http://bildung.luebeck.de/kinder-von-6-12/schule/nachmittagsbetreuung.html>).

4.1.1 Grundschule

Angebote und Teilnahmehzahlen

Schulkindbetreuung in Lübeck zielt auf die Förderung der Kinder im Sozialverhalten, der Selbständigkeit und der Persönlichkeit. Bildung erfolgt somit im Sinne einer „Schule als Lebens- und Lernort“ nicht nur am Vormittag, sondern auch im Rahmen verschiedenster Ganztagsangebote am Schulstandort. Kinder können ihren Interessen nachgehen, Stärken werden gefördert sowie die kindliche Entwicklung durch spezielle Angebote unterstützt.

Im Grundschulbereich bieten alle Schulen eine verlässliche Betreuung und verschiedene Arbeitsgemeinschaften (AGs) am Nachmittag an. Die AGs umfassen Sportangebote (Tischtennis, Tanzen, Fußball, Klettern, Selbstverteidigung etc.), kreative Beschäftigungen, Entspannung, Schach, Musikangebote (wie Chor, Gitarre, Trommeln), Theater und Zirkus, Naturerlebnisse, Naturwissenschaften/Experimente, Mathematik uvm. Hierfür arbeiten die Schulen mit Kooperationspartnern wie Sportvereinen oder Musikschulen zusammen. Im Hausaufgabenraum bzw. während einer Lernzeit können die SchülerInnen ihre Hausaufgaben erledigen. In der Grundschule bieten die Standorte im Schnitt 18 AGs an.

An der Schulkindbetreuung der Grundschulen (inklusive der Standorte *Ganztag an Schule*) nehmen in diesem Schuljahr insgesamt 4.047 Kinder teil. Dies sind im Schnitt 116 Kinder pro Schule (Nebenstellen werden bei den Hauptstandorten mitgerechnet), was 57 % der GrundschülerInnen entspricht. Die Zahl der angemeldeten Kinder ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

Die Beteiligung an AGs erfolgt unabhängig von der Anmeldung für die Schulkindbetreuung. 4.546 Kinder nahmen an der Schulkindbetreuung *und / oder* AG-Angeboten im Offenen Ganztag teil. Dies sind im Durchschnitt 130 Kinder pro Schule. Damit nutzen 64 % der GrundschülerInnen Nachmittagsangebote an ihrer Schule.

Das Lübecker Konzept *Ganztag an Schule* wird aktuell bereits in 31 Einrichtungen umgesetzt. Weitere Standorte werden im kommenden Schuljahr in das Konzept einsteigen. Die Hansestadt Lübeck bietet Geschwisterermäßigungen sowie über den Bildungsfonds eine Ermäßigung nach Sozialstaffel an. Ausführliche Informationen finden Sie unter: <http://bildung.luebeck.de/kinder-von-6-12/schule/nachmittagsbetreuung.html>.

Öffnungszeiten

35 Einrichtungen ermöglichen eine Betreuung bis 16 Uhr. 28 Einrichtungen bieten eine Frühbetreuung und 9 Einrichtungen eine Spätbetreuung nach 16 Uhr an. In den Schulferien gibt es in allen Einrichtungen Ferienprogramme.

4.1.2 Weiterführende Schule

Im weiterführenden Bereich sind alle Schulen Offene oder Gebundene Ganztagschulen. Das Angebot der weiterführenden Schulen wird unter Einbindung von Kooperationspartnern weiterentwickelt und ausgeweitet. Auch für diese Altersgruppe gibt es ein breites, altersgerechtes Angebot. Eine vom Schulträger durchgeführte Abfrage im Jahr 2016/17 dokumentierte die Vielfalt der Angebote. Ab der 5. Klasse werden neben Sport, Kunst, Musik, Naturwissenschaften, Mathematik usw., auch AGs in Fremdsprachen, zu Geschichte und Politik, zu Informatik/Computer/Medien oder die Mitarbeit bei der Schülerzeitung bereitgehalten. Auch Selbstbehauptung und Entspannung gehören zum Angebot. Dabei sind die Angebote an den Interessen der Jugendlichen orientiert (Rap, Hip-Hop, Breakdance, Graffiti, Band, Musical, Geocaching, Jungen-/ Mädchen-Angebote) und fördern auch das soziale Verhalten und Engagement (Konfliktlotsen, Schulsanitäter). Im Offenen Ganztag erfolgen unter anderem auch Kooperationen mit Jugendzentren und Schulsozialarbeit.

In allen weiterführenden Schulen nehmen 4.653 SchülerInnen der Sekundarstufe I (Sek I) am Ganztag teil, davon 2.125 im Gymnasium und 2.528 in der Gemeinschaftsschule. Dies sind grob die Hälfte der Kinder und Jugendlichen der Sek I (52 % / 43 %). Den Kindern stehen am Gymnasium und an der Gemeinschaftsschule im Schnitt je 24 AGs zur Verfügung.

Dabei ist zu beachten, dass die Holstentor-Gemeinschaftsschule teilgebunden ist und die Baltic-Schule, die Geschwister-Prenski-Schule und die Willy-Brandt-Schule gebunden sind und die Teilnahme am Nachmittagsangebot für diese Kinder und Jugendlichen verpflichtend ist. In diesen Schulen nehmen 1.449 Kinder am Ganztag teil. Es werden im Schnitt 39 AGs angeboten.

An den nicht-gebundenen Gemeinschaftsschulen besuchen 1.079 Kinder den Ganztag. Ihnen stehen im Schnitt 18 AGs zur Verfügung.

Bei den Schulen mit Offenem Ganztag wird das Angebot vor allem in den Klassenstufen 5 bis 7 genutzt.

4.1.3 Förderzentrum

Den Kindern aller Förderzentren werden im Schnitt 14 AGs angeboten. Es nehmen durchschnittlich 45 SchülerInnen und Schüler aus den Klasse 1 bis 10 teil. Dies sind 54 %. An der Maria-Montessori-Schule findet eine Nachmittagsbetreuung statt, bei der 19 Kinder angemeldet sind.

4.2 Integration im Ganztag

Auch Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf in der Regelschule sollen weit möglichst am Nachmittagsangebot der Schulen teilnehmen können. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Teilnahme der IntegrationsschülerInnen am Ganztag in der Grundschule bzw. Sek I.

	SuS	I-SuS	Anteil I-SuS im Ganztag an allen SuS	Anteil I-SuS in Schulform
Grundschule	7.154	259	4 %	6 %
Gym Sek I	4.111	19	0,5 %	1 %
GemS Sek I	5.912	304	5 %	9 %
<i>(teil-)gebunden</i>	<i>1.935</i>	<i>174</i>	<i>9 %</i>	<i>9 %</i>
<i>nicht gebunden</i>	<i>3.977</i>	<i>130</i>	<i>3 %</i>	<i>9 %</i>
weiterf. Schule Sek I	10.023	323	3 %	5 %
Grundschule und Sek I	17.177	582	3 %	6 %

4.2.1 Grundschule

In den Grundschulen besuchen 62 % der Integrationskinder die Nachmittagsbetreuung und / oder AGs. 4 % der GrundschülerInnen im Nachmittagsangebot haben einen Förderbedarf - bei 6 % Integrationskindern in der Grundschule.

In der Schule Lauerholz wird in diesem Schuljahr ein Modul für die Teilhabe von Inklusionskindern im Ganzttag in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 2 erprobt.

4.2.2 Weiterführende Schule

In den Gemeinschaftsschulen nehmen 304 SchülerInnen der Sek I mit Förderbedarf an Ganztagsangeboten teil. Dies sind 5 % der TeilnehmerInnen der Sek I bei einem Anteil von 9 % IntegrationsschülerInnen in dieser Schulform. Dabei ist zu beachten, dass die Holstentor-Gemeinschaftsschule teilgebunden ist und die Baltic-Schule, die Geschwister-Prenski-Schule und die Willy-Brandt-Schule gebunden sind und die Teilnahme am Nachmittagsangebot für deren SchülerInnen verpflichtend ist. An diesen Schulen sind es 9 % TeilnehmerInnen am Ganzttag bei 9 % IntegrationsschülerInnen, an den nicht-gebundenen 3 % TeilnehmerInnen bei 9 % IntegrationsschülerInnen.

In den Gymnasien nehmen nur 19 Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf teil, dies entspricht 0,5 % der Anmeldungen der Sek I im Ganzttag. Allerdings beträgt der Anteil der IntegrationsschülerInnen im Gymnasium auch nur 1 %.

Bei der Einordnung dieser Zahlen ist zu beachten, dass grundsätzlich die Teilnahme am Ganzttag mit dem Alter sinkt und daher die Teilnahme in den weiterführenden Schulen geringer ist. Die Schulformen beschulen außerdem unterschiedliche Anteile von Kindern und Jugendlichen mit verschiedenen Förderschwerpunkten (s. 5.2). So besuchen z.B. Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf Lernen integrativ nur Gemeinschaftsschulen und nicht Gymnasien.

4.3 Übersicht der Ganztags- und Betreuungsangebote

Nachfolgend sind die Betreuungsangebote der einzelnen Schulen aufgeführt. Beim Offenen Ganzttag werden in der Statistik die teilnehmenden Kinder der eigenen Schule und diese nur einmal gezählt. (Besucht ein Kind z.B. 3 AGs, so wird seine Teilnahme am Ganzttag nur einmal und nicht dreimal gezählt). Die gebundenen und teilgebundenen Schulen werden in dieser Liste mit allen anderen Schulen dargestellt.

Bei der Zahl der in der Schulkindbetreuung / Nachmittagsbetreuung in der Grundschule angemeldeten Kinder werden die *von der Hansestadt geförderten Betreuungsplätze* angegeben.

Kinder, die den Offenen Ganzttag nutzen, können auch gleichzeitig in der Nachmittagsbetreuung angemeldet sein und umgekehrt.

					Geförderte Betreuungs- plätze der Nach- mittags- / Schulkind- betreuung	Zahl der SchülerInnen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen			
Stadtteil	Schule	Schul- art	Träger- schaft	Kooperations- partner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)					
					Grund- schule	Grund- schule	Sek I	Grund- schule	Sek I
01 - Innenstadt									
01 - Innenstadt	Berend- Schröder- Schule	FZ	Kinderwege gGmbH	- Schachschule Weiss - JZ Burgtor - Sprungtuch - Jugendzentrum „Röhre“ - Sportverein LT - Segelverein LKV - Gemeinnützige Musikschule - Ergotherapeutische Praxis	0	0	19	0	30
01 - Innenstadt	Johanneum	Gym.	CVJM	- Schachjugend SH - Concrete 3 - Kanu-Club Lübeck - LRG - Urban Apes - Musikhochschule	0	0	410	0	30
01 - Innenstadt	Marien- Schule	GS	KinderWege gGmbH	- dt. Schachverein - CVJM - Sprungtuch - Jugendzentrum „Röhre“ - Segelverein - LKV - Gemeinnützige - Musikschule - Ergotherapie - Kunsttherapie - Lübecker TS	106	124	0	22	0
01 - Innenstadt	Ernestinen- schule	Gym.	Kinderwege	- Netzwerk mit Berend- Schröder-, Marien- Schule und Emanuel- Geibel-GemS	0	0	66	0	16
01 - Innenstadt	Katharineum	Gym.	Vorwerker Diakonie	- Kulturmark - Bund der Freunde - Katharineum- Ruderriege (KRR)	0	0	309	0	27
01 - Innenstadt	Dom-Schule	GS	KinderWege gGmbH		113	118	0	12	0
01 - Innenstadt	Emanuel- Geibel- Gemein- schafts- schule	GemS	KinderWege gGmbH	- Netzwerk mit Berend- Schröder-Schule, Marien-Schule und Ernestinenschule	0	0	172	0	34
01 - Innenstadt	Oberschule zum Dom	Gym.	IN VIA e.V.	- Lübecker Turnerschaft - Lübecker Yacht-Club - Kanu Club Lübeck - Tierheim Lübeck	0	0	346	0	36
02 - St. Jürgen									
02 - St. Jürgen	Kaland- Schule	GS	Betreuungs- band Kaland- Schule gGmbH	- Sportvereine - Musik- und Kunstschule	269	333	0	25	0
02 - St. Jürgen	Schule Grönauer Baum	GS	Integrative Betreute Grundschule Grönauer Baum e.V.	- AWO SH gGmbH - Lüb. Turnerschaft (LT) - Schachschule Weiss - Kita im Bildungshaus - Landwege e.V.	154	173	0	15	0

Stadtteil	Schule	Schulart	Trägerschaft	Kooperationspartner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungsplätze der Nachmittags- / Schulkindebetreuung	Zahl der SchülerInnen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der angebotenen AGs	
						Grundschule	Sek I	Grundschule	Sek I
				- Musik- und Kunstschule - Landesjugendwerk AWO S.H. - Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V.					
02 - St. Jürgen	Paul-Klee-Schule	GS	CVJM	- Ringstedtenhof - Musik- und Kunstschule - Naturell Power - c2 Languages-Sprachschule - Zirkusschule Jenkins	178	162	0	25	0
02 - St. Jürgen	Außenstelle Schule Wulfsdorf	GS	Elterninitiative Betreute Grundschulzeiten der Grundschule Wulfsdorf e.V.		31	0	0	0	0
02 - St. Jürgen	Grund- und Gemeinschaftsschule St. Jürgen	GGemS	Betreute Grundschule	- MTV - Katholische Familienbildungsstätte - Schachschule Weiss - Kunstschule Ratzeburger Allee - Schwimmhalle Ziegelstraße - Karateschule Sei-Do	142	249	68	37	15
02 - St. Jürgen	Kahlhorst-Schule	GS	Kinderweg gGmbH	- Lübecker Turnerschaft - Schachverein Lübeck - Ringstedtenhof - LBV Phönix	210	201	0	15	0
02 - St. Jürgen	Kahlhorst-Schule Außenstelle Niederbüssau	GS	Schul- und Förderverein Betreute Grundschule Niederbüssau e.V.		40	20	0	0	0
03 - Moisling									
03 - Moisling	Heinrich-Mann-Schule	GGemS	Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V.	- Förderverein Lübecker Kinder e.V. - Freizeitzentrum Moislinger Mitte - Netzwerk „Stadtteil und Schule“ - Rot-Weiß Moisling - VHS Moisling	50	55	50	174	12
03 - Moisling	Astrid-Lindgren-Schule	FZ	Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V.	- IN VIA e.V. - Rot-Weiß Moisling - Förderverein Lübecker Kinder e.V. - EuroKidz e.V.	0	0	15	0	2
03 - Moisling	Mühlenweg-Schule	GS	IN VIA e.V.	- Förderverein Lübecker Kinder e.V.	75	99	0	22	0
03 - Moisling	Schule Niendorf	GS	IN VIA e.V.	-Schachschule Weiss - Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V.	24	15	0	2	0

Stadtteil	Schule	Schulart	Trägerschaft	Kooperationspartner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte	Zahl der		Zahl der	
					Betreuungs-	SchülerInnen	der eigenen		
					plätze der	Schule, die	mind. 1 AG /	den Offenen	angebotenen
					Nachmittags- /	den Offenen	Ganztags-	Ganztags-	AGs
					Schulkind-	nutzen			
					betreuung				
					Grund-	Grund-	Sek I	Grund-	Sek I
					schule	schule		schule	
04 - Buntekuh									
04 - Buntekuh	Baltic-Schule	GGemS (gebundene Ganztagschule in der GemS)	Kinderweg gGmbH	- LT Tischtennis - Sprungtuch e.V. - TUS - IN VIA e.V. - Bauspielplatz Buntekuh - Jugendzentrum Der Laden (AWO) - NaWi-Kids - Lübecker Musikschule	105	82	377	18	36
04 - Buntekuh	Grundschule am Koggenweg	GS	Schulverein	- SC Buntekuh - Schachschule Weiss - TuS Lübeck	205	225	0	15	0
05 - St. Lorenz Süd									
05 - St. Lorenz Süd	Bugenhagen-Schule	GS	Kinderweg gGmbH	- Lübecker Musikschule - Holstentor GemS	115	130	0	13	0
05 - St. Lorenz Süd	Luther-Schule	GS	IN VIA e.V.		110	155	0	22	0
05 - St. Lorenz Süd	Holstentor-Gemeinschaftsschule	GemS (teilgebunden)	Kinderweg gGmbH	- Kinder- und Jugendtreff Dorne62 - Kanu-Club Lübeck - Kanu- und Segelsportverein e. V. - Lübecker Jugendring - Lübecker Musikschule der Gemeinnützigen - VfB Lübeck	0	0	218	0	22
05 - St. Lorenz Nord									
06 - St. Lorenz Nord	Schule Tremser Teich	GGemS	Schulverein	- Bürgerhaus Falkenfeld-Vorwerk	92	170	210	16	16
06 - St. Lorenz Nord	Schule Wilhelmshöhe	FZ	Schulverein	- Judo Wancke		27 (Unterstufe, Kl. 1 -3: 18)	50 (Kl. 4-9: 39)	14	
06 - St. Lorenz Nord	Gotthard-Kühl-Schule	GGemS	Malteser Hilfsdienst e.V.	- LT Tischtennis - AWO Kinder- und Jugendzentrum „der Laden“ - Evangelische Kirchengemeinde Bodelschwingh - Tontalente e.V. - Kidzcare - Obstabenteuer e.V. - Johanniter - Kreishandballverband Lübeck - Ninjutsu Akademie Lübeck	108	123	211	20	55
06 - St. Lorenz Nord	Schule Schönböcken	GS	KinderWege gGmbH		69	30	0	3	0

Stadtteil	Schule	Schulart	Trägerschaft	Kooperationspartner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungsplätze der Nachmittags- / Schulkinderbetreuung	Zahl der SchülerInnen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der angebotenen AGs	
						Grundschule	Sek I	Grundschule	Sek I
06 - St. Lorenz Nord	Schule Falkenfeld	GS	Deutscher Kinderschutzbund e.V.	- Offener Kanal Lübeck	85	84	0	6	0
06 - St. Lorenz Nord	Julius-Leber-Schule	GGemS	INV IA e.V.; AWO, Region Südholstein	- CVJM - Lesementoren e.V. - Lübecker Rudergesellschaft - Kidzcare - Stiftung Lesen	67	68	112	12	8
06 - St. Lorenz Nord	Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium	Gym.	Förderverein OGS	- AWO Kinder- und Jugendzentrum „der Laden“	0	0	150	0	22
06 - St. Lorenz Nord	Paul-Gerhardt-Schule	GS	Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Lübeck e.V.	- Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V. - ATSV Stockelsdorf - TTC Victoria 60 - Lübecker Musikschule der Gemeinnützigen - Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde - Projekt Kultur für Kinder der Michael-Haukohl-Stiftung	130	142	0	11	0
06 - St. Lorenz Nord	Schule Groß Steinrade	GS	Kinderweg gGmbH		62	0	0	0	0
06 - St. Lorenz Nord	Pestalozzi-Schule	GS	Kinderweg gGmbH	- Lübecker Musikschule der Gemeinnützigen - Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V. - Schachschule	162	135	0	16	0
07 - St. Gertrud									
St. Gertrud	Geschwister-Prenski-Schule	GemS (gebundene Ganztagschule)		- Jugendzentrum Burgtor - Lübecker Rudergesellschaft - BIE Aerospace Systems - Malteser Hilfsdienst e.V. - Johanniter Unfallhilfe - Musik- und Kunstschule - E-Punkt	0	0	563	0	65
07 - St. Gertrud	Schule an der Wakenitz	GGemS	Kinder- und Jugendhilfeverbund	- Ausbildungspark Blankensee - Eichholz aktiv - Handwerkskammer HL - Berufsinformationszentrum - IHK - Eichholzer SV - Internationaler Bund - Bockholt KG - Junge – Die Bäckerei - JUZE Dieselstr.	83	97	75	0	12
07 - St. Gertrud	Grundschule Eichholz	GS	KinderWege gGmbH	- Eichholz aktiv - JUZE Dieselstr.	127	120	0	10	0

Stadtteil	Schule	Schulart	Trägerschaft	Kooperationspartner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungsplätze der Nachmittags- / Schulkindbetreuung	Zahl der SchülerInnen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der angebotenen AGs	
					Grundschule	Grundschule	Sek I	Grundschule	Sek I
07 - St. Gertrud	Schule Lauerholz	GS	Sprungtuch e.V.	- Lübeck 1876 e.V. - Musik- und Kunstschule Lübeck - Schachschule Weiss - SV Victoria 08 - Kirchengemeinde St. Stephanus - Fit-in-Familie e.V. - Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V.	212	324	0	20	0
07 - St. Gertrud	Maria-Montessori-Schule	FZ	mixed-pickles e.V.	- Marli-Werkstätten - Roter Stern / Fußballclub - Tontalente e.V.	38	24	14	10	1
07 - St. Gertrud	Schule Marli	GS	Kinder- und Jugendhilfeverbund	- Landwege	118	120	0	7	0
07 - St. Gertrud	Albert-Schweitzer-Schule	GGemS	KinderWege gGmbH	- TUS Lübeck - Marli GmbH	95	137	95	10	6
07 - St. Gertrud	Thomas-Mann-Schule	Gym.	Schulverein der Thomas-Mann-Schule		0	0	597	0	14
07 - St. Gertrud	Schule am Stadtpark	GS	KinderWege gGmbH	- SV Viktoria 08 Lübeck - Schachschule Froberg - Sportverein 1876 - Lübecker Yachtclub	161	109	0	13	0
08 - Schlutup									
08 - Schlutup	Willy-Brandt-Schule	GGemS (gebundene Ganztagschule)	Betreute Grundschule Schlutup/ Fördergemeinschaft der Willy-Brandt-Schule und Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Lübeck e.V.	- AWO-Zollhaus - TSV Schlutup - Offener Kanal - Hanse-Obst e.V.	102	80	291	7	31
09 - Kücknitz									
09 - Kücknitz	Schule Roter Hahn	GS	Trägerverbund: Vorwerker Diakonie und Bauspielplatz	- TSV Kücknitz - JuZe Kücknitz - Integrative Medienwerkstatt	143	162	0	6	0
09 - Kücknitz	Matthias-Leithoff-Schule	FZ	Vorwerker Diakonie	- JuZe Kücknitz - Lübecker Jugendring - Musik- und Kunstschule	0	75		14	
09 - Kücknitz	Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule	GGemS	Kidscorner gUG	- Trave-Gym. - JuZe Kücknitz - TSV Kücknitz - TG Rangenberg - Tontalente e.V.	73	151	67	8	21

Stadtteil	Schule	Schul- art	Träger- schaft	Kooperations- partner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungs- plätze der Nach- mittags- / Schulkind- betreuung	Zahl der SchülerInnen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der angebotenen AGs	
						Grund- schule	Sek I	Grund- schule	Sek I
09 - Kücknitz	Trave- Gymnasium	Gym.	Kidscorner gUG	- Trave- Grund- und GemS - JuZe Kücknitz - TSV Kücknitz - TG Rangenberg - Tontalente e.V.	0	0	247	0	23
09 - Kücknitz	Schule Rangenberg	GS	SKBR e.V.		50	66	0	8	0
09 - Kücknitz	Schule Utkiek	GS	Vorwerker Diakonie	- Sprungtuch e.V. - Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V. - Junior Campus FH Lübeck - KJHV - Ringstedtenhof - Jugendverkehrs- schule - Polizei Kücknitz - Famila Kücknitz - Förderverein "Kücknitzer Jugend" e.V. - Kitas der Umgebung	48	140	0	23	0
10 - Travemünde									
10 – Trave- münde	Stadtschule Travemünde	GS	Haus der Jugend	- TSV Travemünde - Gemeinnützige Musikschule HL - Johanneum Lübeck - Knabekantorei Lübeck - Kirchengemeinde St. Lorenz - Ostseestation Priwall - Forschendes Lernen - Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V. - Bauspielplatz Roter Hahn - Kita Küstenknirpse - Trave Gymnasium - Sprungtuch e.V. - Offener Kanal Lübeck	98	100	0	8	0
10 – Trave- münde	Schule am Meer	GGemS	Kinderschutz Bund (OH)	- Freiwillige Feuerwehr - TSV Travemünde - Ehrenamtler	35	67	19	6	4

5. Integration

Das folgende Kapitel bezieht sich auf die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf.

8 % der Kinder und Jugendlichen an Lübecker Schulen wurde ein Sonderpädagogischer Förderbedarf bescheinigt. Dabei werden verschiedene Förderschwerpunkte unterschieden (vgl. z.B. die Broschüre „Wissenswertes über Sonderpädagogik in Schleswig-Holstein“ des IQSH oder den Bericht Schulische Bildung in Schleswig-Holstein 2017 des Ministeriums für Schule und Berufsbildung).

- *Förderschwerpunkt Autistisches Verhalten* (hier „Autismus“): äußert sich in qualitativ abweichenden Kompetenzen in der Kommunikation und der sozialen Interaktion. Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt „Autistisches Verhalten“ ist eine inklusive Beschulung bei häufig zielgleichem Unterricht in allen Schularten möglich. Die allgemein bildenden Schulen werden dabei durch spezialisierte Lehrkräfte der Beratungsstelle für inklusive Beschulung (BIS-Autismus) des IQSH unterstützt.
- *Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung* (hier auch: „sozial-emotionale Entwicklung“): Ziel ist der Erwerb und die Stärkung emotionaler und sozialer Fähigkeiten. Schülerinnen und Schüler, bei denen ein Förderbedarf im Bereich der „Emotionalen und sozialen Entwicklung“ vermutet wird, werden in der allgemein bildenden Schule präventiv bzw. integrativ gefördert. In einigen Kreisen und kreisfreien Städten stehen darüber hinaus temporäre separate Lerngruppen zur Verfügung, in der Regel in Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe. In Lübeck bieten 5 Standorte *Lerngruppen Erziehungshilfe* (LEH) an. Interne Beschulungsmöglichkeiten in Förderzentren sind für diese Schülerinnen und Schüler nur bei massiven Erziehungsschwierigkeiten vorgesehen. Punktuell können Förderzentren Schülerinnen und Schüler in temporären Maßnahmen unterstützen, ohne das Ziel der inklusiven Beschulung aufzugeben.
- *Förderschwerpunkt Lernen*: Schülerinnen und Schüler, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt „Lernen“ vermutet wird, werden in der Eingangsphase der Grundschule präventiv gefördert. Wird trotzdem ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, werden diese Schülerinnen und Schüler weiterhin und auch nach dem Übergang in die weiterführende Schule überwiegend inklusiv beschult. In den Förderzentren mit Schwerpunkt „Lernen“, die eigene Schülerinnen und Schüler unterrichten, gibt es in der Regel nur Sekundarstufenklassen. (Die Schülerinnen und Schüler erhalten unabhängig von ihrem Förderort mit Erreichen der für sie festgelegten Ziele ihres Förderplans sowie der von der obersten Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Lehrplans Sonderpädagogische Förderung empfohlenen Kriterien den Abschluss im Förderschwerpunkt Lernen.)
- *Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung*: Der überwiegende Teil der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird in Förderzentren mit diesem Schwerpunkt beschult. Diese SchülerInnen sind dauerhaft auf anschauliches und handelndes Lernen angewiesen und benötigen besondere Unterstützung bei sprachlichen Aufnahme-, Verarbeitungs- und Ausdrucksleistungen. (Die Schülerinnen und Schüler erhalten unabhängig von ihrem Förderort mit Erreichen der für sie in ihrem Förderplan festgelegten Ziele und nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht den Abschluss im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.)
- *Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung* (hier: „körperlich-motorische Entwicklung“): Die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ ist häufig bei zielgleichem Unterricht in allen Schularten möglich. Das Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler zu unterrichten und zu erziehen, die unabhängig vom Grad ihrer Behinderung einen so umfangreichen sonderpädagogischen und therapeutischen

Förderbedarf haben, dass sie mit den Mitteln einer anderen Schule nicht gefördert werden können. Das Förderzentrum kann die Aufgaben der Grundschule, der Gemeinschaftsschule oder der Förderzentren mit den Schwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung erfüllen.

- **Förderschwerpunkt Sprache:** Der Schwerpunkt ist vorgesehen für Schülerinnen und Schüler mit nicht altersgemäß entwickelter Sprachkompetenz und Problemen, den sprachlichen Anforderungen des Unterrichts zu folgen beziehungsweise sich sprachlich korrekt und verständlich auszudrücken (Schwierigkeiten im Sprachverständnis, in der Aussprache, im Grammatikerwerb oder im Bereich der kommunikativen Handlungskompetenz). Schülerinnen und Schüler in der Eingangsphase der Grundschule mit Auffälligkeiten in der sprachlichen Entwicklung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt Sprache werden im Rahmen von präventiver oder integrativer Arbeit durch Sonderschullehrkräfte gefördert.
- **Förderschwerpunkt „Dauerhaft Kranke“:** Unter diesen Förderschwerpunkt fallen Schülerinnen und Schülern, die dauerhaft oder wiederkehrend erkrankt sind und am Krankenhausunterricht teilnehmen. Diese SchülerInnen behalten ein Schulverhältnis mit der Schule, die sie vor ihrer Krankheit besucht haben. Daher erfolgt keine separate Erfassung.
- **Förderschwerpunkt Hören:** Überall dort, wo die entsprechenden Rahmenbedingungen bestehen oder eingerichtet werden können, werden Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Hören“ inklusiv unterrichtet. Es erfolgt Unterstützung durch das Landesförderzentrum „Hören“.
- **Förderschwerpunkt Sehen:** Diese SchülerInnen werden integrativ beschult. Die Lehrkräfte des Landesförderzentrums „Sehen“ sind landesweit beratend und unterstützend tätig und helfen den Schulen dabei, die Rahmenbedingungen für Sehgeschädigte aufzubauen. Ergänzend wird ein Kurssystem angeboten, um besondere Lerninhalte zu vermitteln und Peer-Group-Erfahrungen zu ermöglichen.

5.1 SchülerInnen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf und Ort der Beschulung

	SchülerInnen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf	Anteil an SchülerInnen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf	Anteil an allen SchülerInnen
Allgemeinbildende Schule	1.096	71 %	6 %
Förderzentrum	437	29 %	2 %
Insgesamt	1.533	100 %	8 %

Die Zahl der Kinder mit Sonderpädagogischem Förderbedarf ist gestiegen. 8 % der Kinder und Jugendlichen an Lübecker Schulen wurde ein Sonderpädagogischer Förderbedarf bescheinigt. Dies ist eine Steigerung im Vergleich zum Vorjahr (7 %). Die Zahlen sind sowohl in den allgemeinbildenden Schulen als auch den Förderzentren gestiegen.

In allen allgemeinbildenden Schulen werden 71 % der Kinder mit Sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ beschult. Zahlreiche Integrationskinder besuchen auch die Nachmittagsangebote der Schulen (s. 5.3). Zum Vergleich: Im Schuljahr 2016/17 wurden laut Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Schleswig-Holstein 68 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemein bildenden Schulen integrativ unterrichtet.

An den Förderzentren werden weiterhin 2 % aller Lübecker SchülerInnen mit Förderbedarf beschult. Dies sind 29 % der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf und 1 % mehr als im Vorjahr. In den letzten Jahren ist der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf „Lernen“ oder „emotionale und soziale Entwicklung“ im Vergleich zu den SchülerInnen mit Förderbedarf in der geistigen und körperlich-motorischen Entwicklung gesunken. An den

Förderzentren werden zu mehr als zwei Dritteln Jungen beschult (s. auch 1.6 und 7.2).

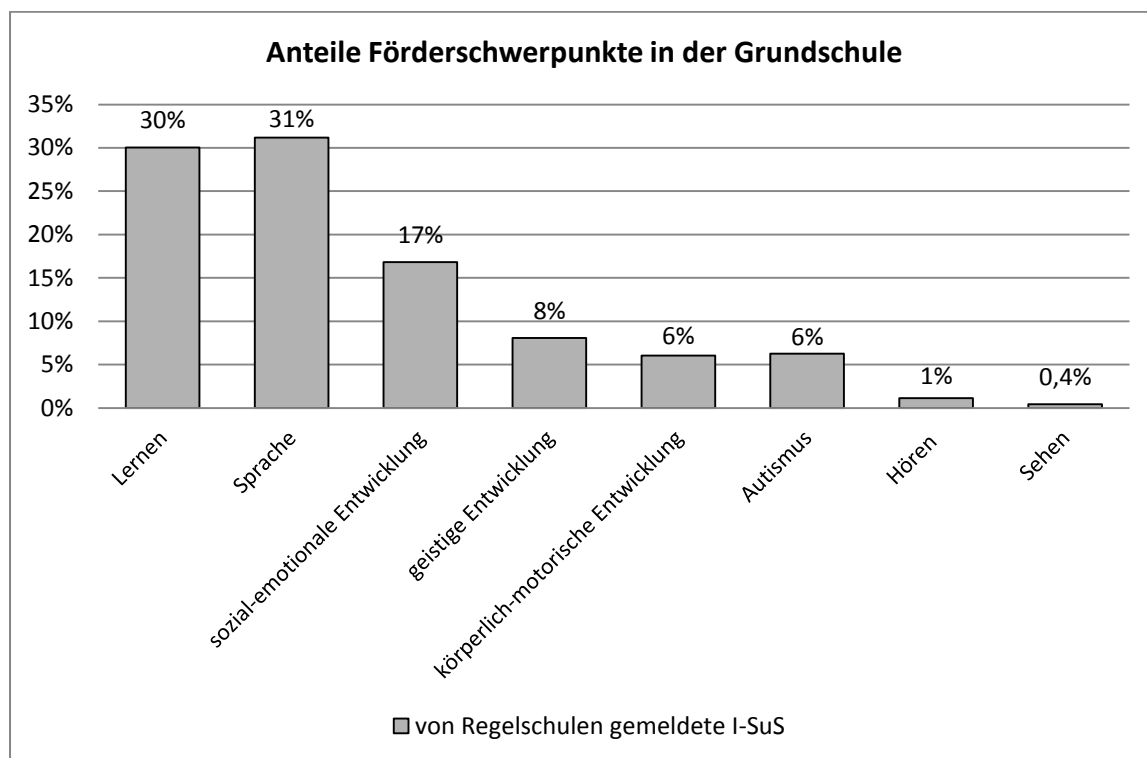
5.2 Integration in der allgemeinbildenden Schule

Die Abbildungen zu den Sonderpädagogischen Förderschwerpunkten der Integrationskinder zeigen die Angaben der Regelschulen und der Förderzentren in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck, wobei bei den Zahlen der Förderzentren die von Landesförderzentren unterstützten Kinder nicht enthalten sind.

5.2.1 Anteil der Integrationskinder je Förderschwerpunkt an allen Integrationskindern in der Grundschule

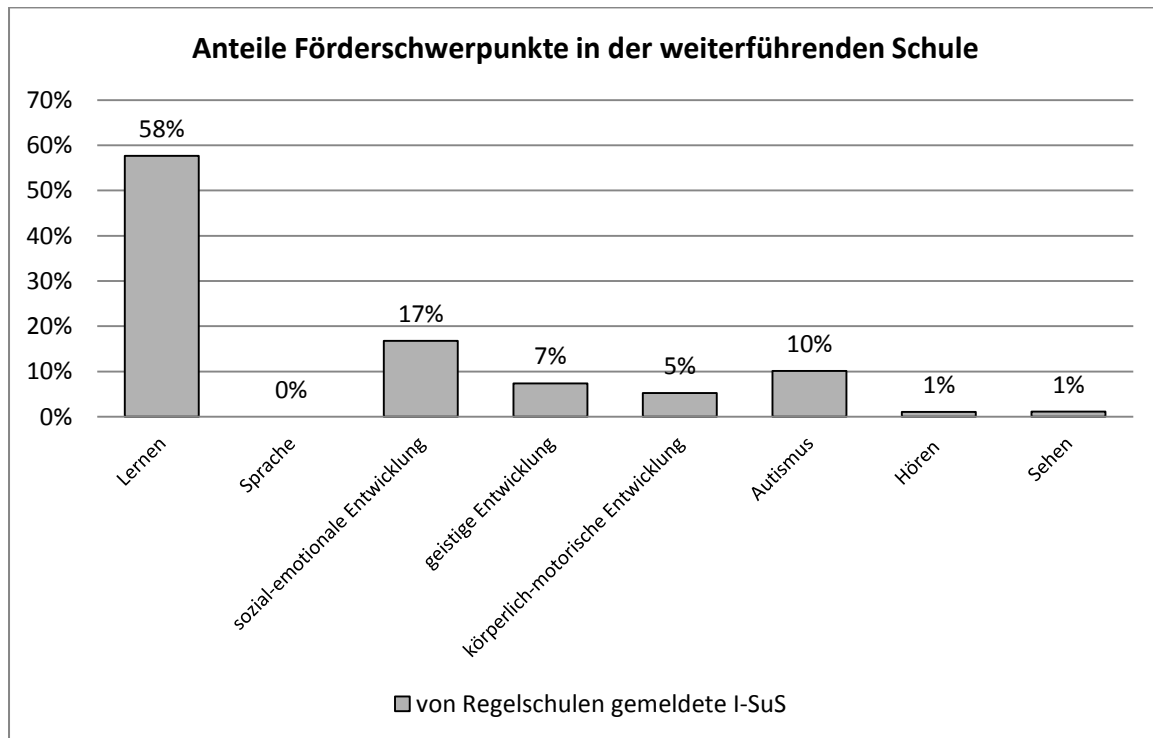
In der Grundschule werden vor allem Kinder mit Förderbedarf „Sprache“ und „Lernen“ integriert. Diese machen zusammen 61 % der Förderkinder aus. Die Zahlen enthalten auch 20 Kinder, die eine der beiden an Regelschulen angesiedelten Sprachheilklassen besuchen. Des Weiteren werden insbesondere Kinder mit Förderbedarf „Sozial-emotionale Entwicklung“ beschult (17 %). Hierunter sind auch Kinder der Lerngruppe Erziehungshilfe.

Die folgende Abbildung stellt die Anteile der Förderschwerpunkte in den Grundschulen dar.



5.2.2 Anteil der IntegrationsschülerInnen je Förderschwerpunkt an allen IntegrationsschülerInnen in der weiterführenden Schule

In der weiterführenden Schule hat der Großteil der IntegrationsschülerInnen Förderbedarf im Bereich „Lernen“ (58 %). Einen wesentlichen Anteil machen auch Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf in der sozial-emotionalen Entwicklung aus (17 %). 10 % haben die Diagnose „Autismus.“



Die Verteilung der FörderschülerInnen auf die Schulformen unterscheidet sich stark:

SchülerInnen mit Förderbedarf „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ besuchen die **Gemeinschaftsschulen** und machen dort 61 % bzw. 8 % der IntegrationsschülerInnen aus. 17 % der IntegrationsschülerInnen an Gemeinschaftsschulen besitzen einen Förderbedarf in der sozial-emotionalen Entwicklung. Der Anteil dieser IntegrationsschülerInnen ist doppelt so groß wie am Gymnasium.

Gymnasien integrieren insbesondere Kinder und Jugendliche mit Autismus (57 % der IntegrationsschülerInnen am Gymnasium). Ein gutes Drittel der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf am Gymnasium hat als Hauptförderschwerpunkt eine körperliche Einschränkung (inkl. Sehen und Hören, 36 %). 8 % haben Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung.

5.3 Integrationskinder in der Nachmittagsbetreuung und / oder mit Teilnahme an AGs

Auch Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf in der Regelschule sollen weit möglichst am Nachmittagsangebot der Schulen teilnehmen können. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Teilnahme der IntegrationsschülerInnen am Ganzttag in der Grundschule bzw. Sek I.

	SuS	I-SuS	Anteil I-SuS im Ganzttag an allen SuS	Anteil I-SuS in Schulform
Grundschule	7.154	259	4 %	6 %
Gym Sek I	4.111	19	0,5 %	1 %
GemS Sek I	5.912	304	5 %	9 %
(teil-)gebunden	1.935	174	9 %	9 %
nicht gebunden	3.977	130	3 %	9 %
weiterf. Schule Sek I	10.023	323	3 %	5 %
Grundschule und Sek I	17.177	582	3 %	6 %

In Lübeck haben 3 % der Kinder im Ganztagsangebot der Grundschule und Sek I einen Sonderpädagogischem Förderbedarf. Dies ist die Hälfte der 6 % IntegrationsschülerInnen.

Grundschule

4 % der Kinder in der Schulkindbetreuung bzw. dem Ganztagsangebot haben einen Förderbedarf – bei einem Anteil von 6 % Kindern mit Sonderpädagogischem Förderbedarf in der Grundschule. Hier werden also bereits **zwei Drittel der Integrationskinder** einbezogen. An 7 Grundschulstandorten werden am Nachmittag *Soziale Gruppen* angeboten, die Kinder mit besonderem Förder- und Unterstützungsbedarf betreuen. Die Betreuung erfolgt als separate Gruppe oder innerhalb des regulären Nachmittagsangebots durch spezielle Betreuungskräfte.

Sekundarstufe I

Bei den weiterführenden Schulen ist zu bedenken, dass Angebote des Offenen Ganztags vor allem bis Klasse 7 genutzt werden und daher die Teilnehmezahlen insgesamt geringer sind (3 % IntegrationsschülerInnen im Ganzttag bei 5 % Anteil IntegrationsschülerInnen insgesamt, also knapp zwei Drittel).

In den *Gemeinschaftsschulen* nehmen 304 SchülerInnen aus der Sek I an den Ganztagsangeboten teil. Dies sind 5 % der Teilnehmenden bei 9 % Integrations-schülerInnen. Dabei ist zu beachten, dass die Holstentor-Gemeinschaftsschule teilgebunden ist und die Baltic-Schule, die Geschwister-Prenski-Schule und die Willy-Brandt-Schule gebunden sind und die Teilnahme am Nachmittagsangebot für diese Kinder und Jugendlichen verpflichtend ist. An den gebundenen Schulen sind daher 9 % Integrationskinder im Nachmittagsbereich (= 100 %), während es an den anderen Schulen nur 3 % und damit **ein Drittel der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf** sind. Die IntegrationsschülerInnen an Gemeinschaftsschulen haben größtenteils einen Förderbedarf „Lernen“ (61 %, s. 5.2).

Von den *Gymnasien* ist in diesem Jahr ein Anteil von 0,5 % gemeldet worden, wobei die Gymnasien nur 1 % IntegrationsschülerInnen beschulen. Dies entspricht der **Hälfte der SchülerInnen mit Förderbedarf**. Diese Schulform besuchen vor allem Integrations-schülerInnen mit Autismus oder körperlicher Einschränkung (insgesamt 92 %).

6. Schulabschlüsse

AbgängerInnen an den einzelnen Schulformen

Die Angaben zu den SchulabgängerInnen im vergangenen Sommer sind bei den einzelnen Schulformen aufgeführt.

An den *Gymnasien* stieg der Anteil der höheren Abschlüsse. Es schlossen 89 % mit dem Abitur ab, 7 % mit der Fachhochschulreife, 4 % mit dem Mittleren Schulabschluss.

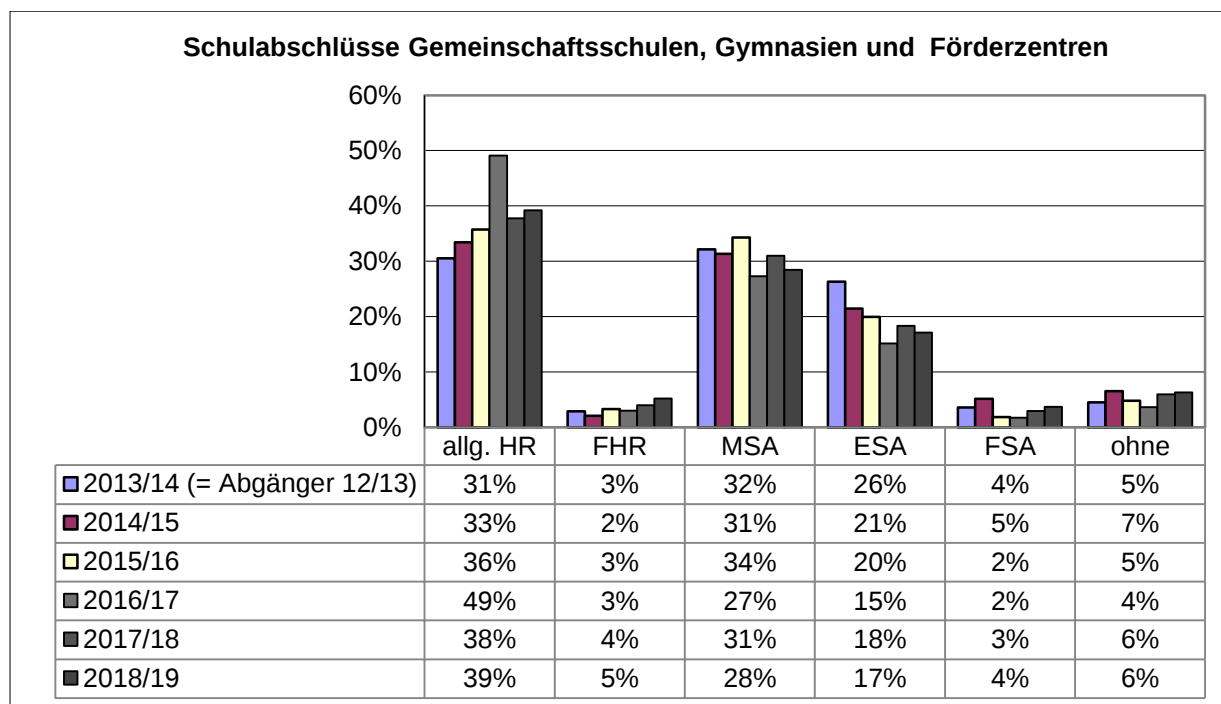
An den *Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe* schlossen 53% die Schule mit dem Abitur oder der Fachhochschulreife ab. Das Abitur an Gemeinschaftsschulen erwarben 183 junge Erwachsene. Dies sind 40 % der AbgängerInnen an den drei Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe (und 15 % aller AbgängerInnen an Gemeinschaftsschulen). 13 % der AbgängerInnen erhielten die Fachhochschulreife. Dies sind 5 % aller AbgängerInnen der Gemeinschaftsschulen.

An den *Gemeinschaftsschulen* mit und ohne Oberstufe gingen insgesamt 43 % mit dem Mittleren Schulabschluss, 27 % mit dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, 3 % mit Förderschulabschluss und 7,6 % ohne Abschluss. Damit ist die Zahl der AbgängerInnen ohne Abschluss wieder gesunken (Vorjahr 9 %).

An den *Förderzentren* beendeten 8 % die Schule mit dem Ersten allgemeinbildenden Abschluss, 48 % mit dem Sonderpädagogischen Abschluss Lernen sowie 26 % nach der Werkstufe mit dem Abschluss geistige Entwicklung. 19 % verließen die Schule (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) gänzlich ohne Abschluss.

Entwicklung der Abschlussquoten

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Abschlusszahlen an Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderzentren in den letzten Jahren.



Der Anteil der AbgängerInnen mit allgemeiner oder Fachhochschulreife ist in den vergangenen Jahren insgesamt gestiegen. (Der hohe Anteil an AbgängerInnen mit Abitur zum Jahr 2016/17 ist im doppelten Abiturjahrgang begründet. Dadurch verschieben sich alle Anteile in diesem Abgangsjahr.)

Im vergangenen Sommer schlossen 39 % die Schule mit dem Abitur ab, 5 % mit der Fachhochschulreife. 28 % erwarben den Mittleren Schulabschluss, 17 % den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss. 4 % erhielten den Förderschulabschluss Lernen. 6 % verließen die Schule mit Abschluss geistige Entwicklung oder gänzlich ohne Abschluss.

Geschlecht

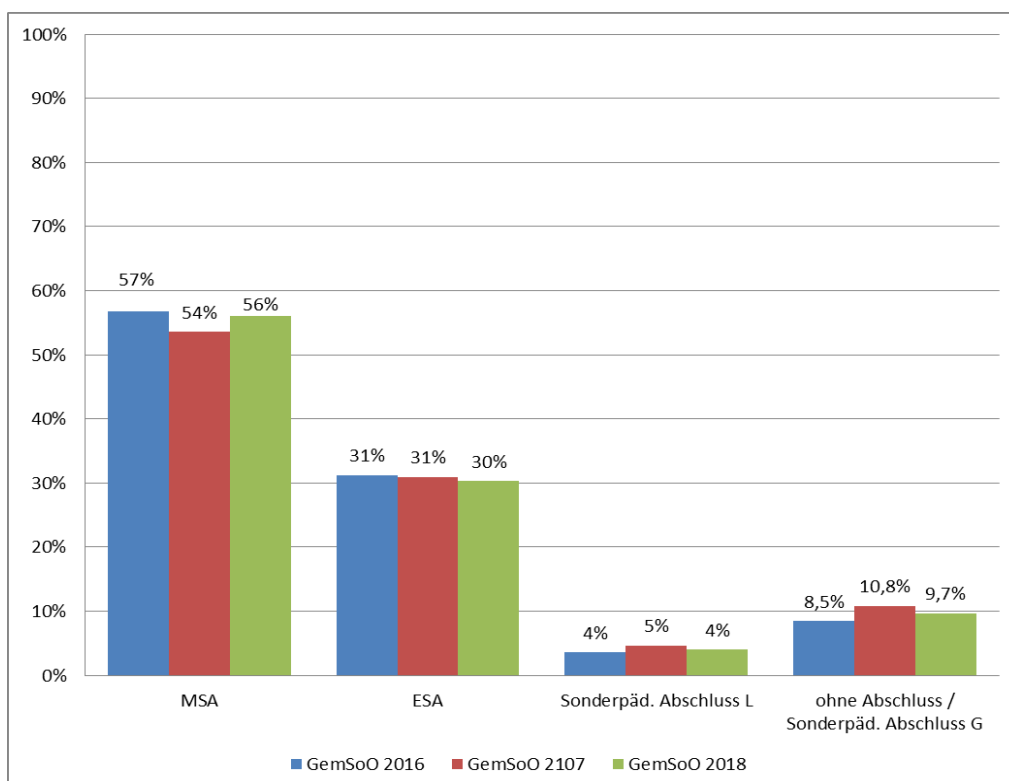
Junge Frauen erreichen höhere Abschlüsse als junge Männer. Das Abitur wurde vor allem von weiblichen Absolventen erworben (59 % vs. 31%). Die AbgängerInnen mit Mittlerem Schulabschluss verteilen sich ungefähr gleich auf die Geschlechter (47 % vs. 53 %). Mit Erstem allgemeinbildenden Schulabschluss, Förderschulabschluss oder ohne Abschluss verlassen vor allem männliche Jugendliche die Schule (jeweils gut 60 %). An den Gemeinschaftsschulen verlassen 8,5 % der männlichen und 6,5 % der weiblichen Jugendlichen die Schule ohne Abschluss.

AbgängerInnen ohne Abschluss

Zur Einordnung des Anteils jugendlicher Abgänger ohne Abschluss erscheint es wichtig, die einzelnen Schulformen zu betrachten. Gymnasien und Förderzentren haben aufgrund ihrer Schülerschaft einen geringen bzw. hohen Anteil an SchülerInnen mit Förderschulabschluss bzw. ohne Abschluss.

Aufgrund der heterogenen Schülerschaft ist in diesem Punkt daher besonders die Gemeinschaftsschule interessant. An fast allen Gemeinschaftsschulen gab es in den letzten Jahren zeitweise erhöhte Anteile ohne Abschluss. Die in 3.3.4 dargestellten Zahlen lassen erkennen, dass an den **Gemeinschaftsschulen** eine Reduktion des Anteils ohne Abschluss erfolgt ist. Im Vorjahr verließen 9,0 % die Schule ohne Abschluss. Im aktuellen Jahr sind es 7,6 %.

Da sich die Gesamtanteile an den Gemeinschaftsschulen durch die in den letzten Jahren **zunehmende Zahl an AbiturientInnen an den Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe** verändert hat, ist es wichtig, die **Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe** separat zu betrachten. Die folgende Abbildung stellt die Anteile der Abschlüsse an den Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe in den letzten drei Abschlussjahren dar:



Auch hier zeigt sich eine **Verbesserung der Abschlüsse**. Es gibt wieder mehr Mittlere Schulabschlüsse und die Zahl der AbgängerInnen ohne Abschluss ist gesunken, wenn auch noch höher als vor zwei Jahren. Insgesamt bewegt sich die Zahl des aktuellen Jahres damit in der Größenordnung der Vorjahre.

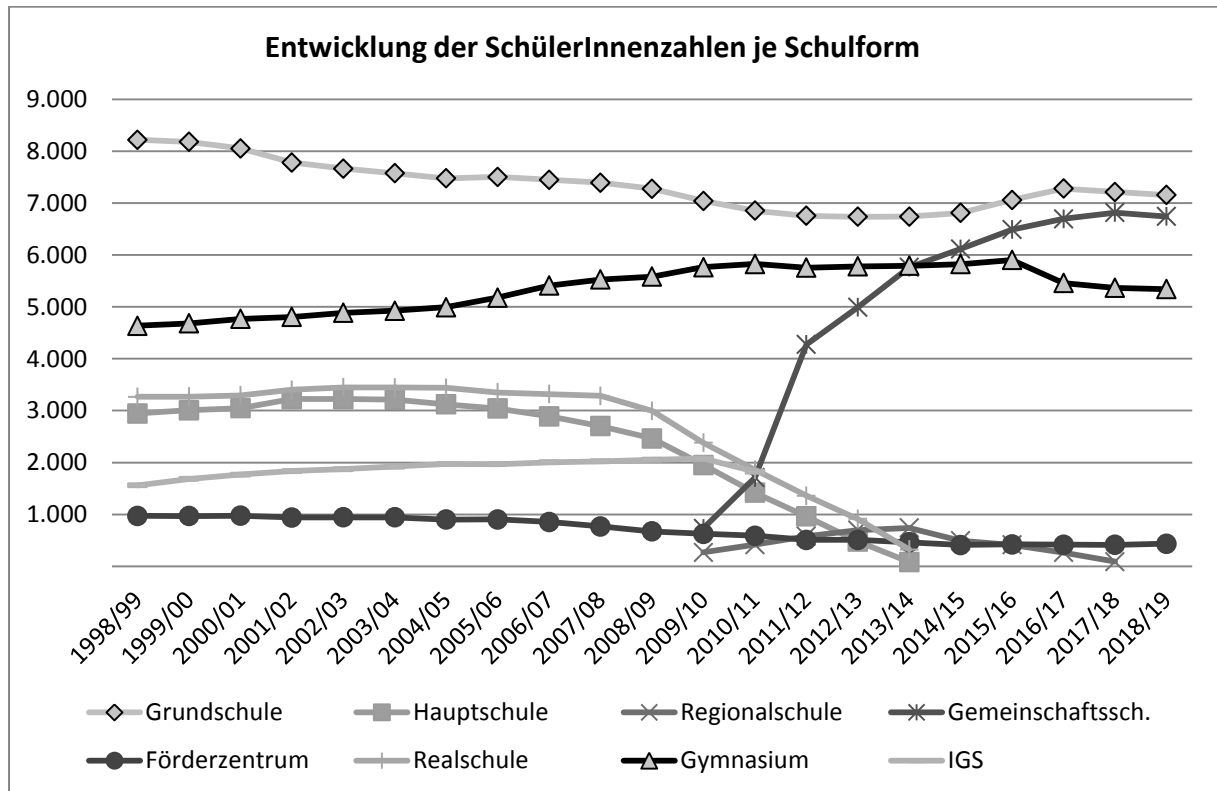
Ein nennenswerter Anteil der Jugendlichen, die die Schule ohne Abschluss verlassen, wechselt in Angebote der Berufsbildenden Schulen (s. Berufsschulstatistik).

Exkurs: Wer sind die AbgängerInnen ohne Abschluss?

Es handelt sich bei den AbgängerInnen ohne Abschluss vor allem um männliche Jugendliche und fast ausschließlich um SchülerInnen an Gemeinschaftsschulen. Die möglichen Ursachen sind vielfältig, komplex und bestehen häufig schon länger (Lern- und Leistungsprobleme/Förderbedarf Lernen, psychische Erkrankungen, Absentismus, fehlende Sprachkenntnisse, fehlende familiäre Unterstützung, Probleme/Erkrankungen im familiären Umfeld). Ein Teil der Jugendlichen hatte bereits in der Grundschule Leistungsprobleme und wiederholte eine Klassenstufe, einige haben bis vor kurzem eine DaZ-Klasse besucht. Für diese Jugendlichen gibt es zahlreiche Unterstützungsangebote, die jedoch aufgrund der vielschichtigen Probleme nicht immer greifen (können). Ein Rückschluss auf die Qualität der schulischen Arbeit ist nicht unbedingt möglich, da einige Schulen einen größeren Anteil SchülerInnen aufweisen, die schulische/persönliche Schwierigkeiten haben, indem sie z.B. höhere Anteile an Rückläufern der Gymnasien aufnehmen oder beispielsweise Flex-Klassen anbieten.

7. Entwicklung und Prognose der SchülerInnen- und Klassenzahlen

Die Entwicklung an den einzelnen Schulformen über die letzten zwei Jahrzehnte wird in der nachfolgenden Abbildung veranschaulicht. Dargestellt sind die Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck.



Wie die Abbildung zeigt, sind einzelne Schulformen (IGS, Hauptschule, Realschule, Regionalschule) ausgelaufen, andere wurden neu eingeführt.

Die Zahlen zu den aktuell bestehenden Schulformen sind den nachfolgenden Unterkapiteln zu entnehmen.

7.1 Entwicklung Grundschulen

7.1.1 Übersicht Entwicklung und Prognose der Zahlen der GrundschülerInnen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die **bisherige Entwicklung** der SchülerInnenzahlen in den Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt. Die SchülerInnenzahlen enthalten keine DaZ-Basisstufenkinder, da diese keinen Schulstufen zugeordnet sind.

Schuljahr	1. Klasse	2. Klasse	Übergang in %-Anteilen	3. Klasse	Übergang in %-Anteilen	4. Klasse	Übergang in %-Anteilen	Summe
1990/91	1.746	1.764	106,1	1.784	99,7	1.668	100,9	6.962
1991/92	1.662	1.815	104,0	1.711	97,0	1.711	95,9	6.899
1992/93	1.792	1.738	104,6	1.733	95,5	1.633	95,4	6.896
1993/94	1.816	1.800	100,4	1.697	97,6	1.656	95,6	6.969
1994/95	2.040	1.869	102,9	1.737	96,5	1.641	96,7	7.287
1995/96	2.051	2.092	102,5	1.808	96,7	1.692	97,4	7.643
1996/97	2.082	2.093	102,0	2.025	96,8	1.710	94,6	7.910
1997/98	2.139	2.106	101,2	2.044	97,7	1.945	96,0	8.234
1998/99	2.077	2.152	100,6	2.064	98,0	1.911	93,5	8.204
1999/00	2.006	2.109	101,5	2.085	96,9	1.966	95,3	8.166
2000/01	1.935	2.068	103,1	2.028	96,2	1.994	95,6	8.025
2001/02	1.862	1.974	102,0	2.014	97,4	1.904	93,9	7.754
2002/03	1.851	1.935	103,9	1.927	97,6	1.924	95,5	7.637
2003/04	1.935	1.919	103,7	1.859	96,1	1.832	95,1	7.545
2004/05	1.856	1.954	101,0	1.856	96,7	1.782	95,9	7.448
2005/06	1.872	1.894	102,0	1.907	97,6	1.802	97,1	7.475
2006/07	1.838	1.887	100,8	1.852	97,8	1.843	96,6	7.420
2007/08	1.852	1.866	101,5	1.861	98,6	1.786	96,4	7.365
2008/09	1.763	1.882	101,6	1.789	95,9	1.816	97,6	7.250
2009/10	1.717	1.800	102,1	1.735	92,2	1.765	98,7	7.017
2010/11	1.716	1.779	103,6	1.659	92,2	1.698	97,9	6.852
2011/12	1.710	1.776	103,5	1.616	90,8	1.652	99,6	6.754
2012/13	1.718	1.774	103,7	1.634	92,0	1.609	99,6	6.735
2013/14	1.740	1.729	100,6	1.650	93,0	1.621	99,2	6.740
2014/15	1.758	1.843	105,9	1.602	92,7	1.607	97,4	6.810
2015/16	1.778	1.822	103,6	1.686	91,5	1.620	101,1	6.906
2016/17	1.758	1.808	101,7	1.709	93,8	1.699	100,8	6.974
2017/18	1.763	1.809	102,9	1.688	93,4	1.721	100,7	6.981
2018/19	1.767	1.793	102,0	1.731	95,7	1.669	97,7	6.960

Nachfolgend ist die **voraussichtliche Entwicklung** der SchülerInnenzahlen aufgrund der Meldedaten vom 30.06.2018 dargestellt. Die Prognose der ErstklässlerInnenzahlen erfolgt auf Basis der zum Stichtag wohnhaften Kinder der zugehörigen Altersgruppe. Als erwarteter Übergangsanteil wird jeweils das Mittel der vorangegangenen Jahre verwendet. Dies ist folglich eine **Berechnung der zu erwartenden in Lübeck wohnhaften ErstklässlerInnen bzw. GrundschülerInnen ohne Pendler und Zuzüge**.

Entwicklung der SchülerInnenzahlen aufgrund Meldedaten

Schuljahr	1.Klasse	2.Klasse	Übergang in %-Anteilen	3.Klasse	Übergang in %-Anteilen	4.Klasse	Übergang in %-Anteilen	Summe
2019/20	1.772	1.878	106,3	1.776	99,1	1.742	100,6	7.167
2020/21	1.883	1.883	106,3	1.860	99,1	1.787	100,6	7.413
2021/22	1.839	2.001	106,3	1.865	99,1	1.871	100,6	7.576
2022/23	1.916	1.954	106,3	1.982	99,1	1.877	100,6	7.729
2023/24	2.026	2.036	106,3	1.936	99,1	1.994	100,6	7.992
2024/25	1.897	2.153	106,3	2.017	99,1	1.948	100,6	8.014

Die Prognose im Gutachten von BiRegio aus dem Jahr 2017 geht von höheren Zahlen aus. Der Berechnung wurden **auch Zahlen zu Einpendlern / Auspendlern und zu erwartende Zuzüge** zugrunde gelegt.

Prognose BiRegio 2017

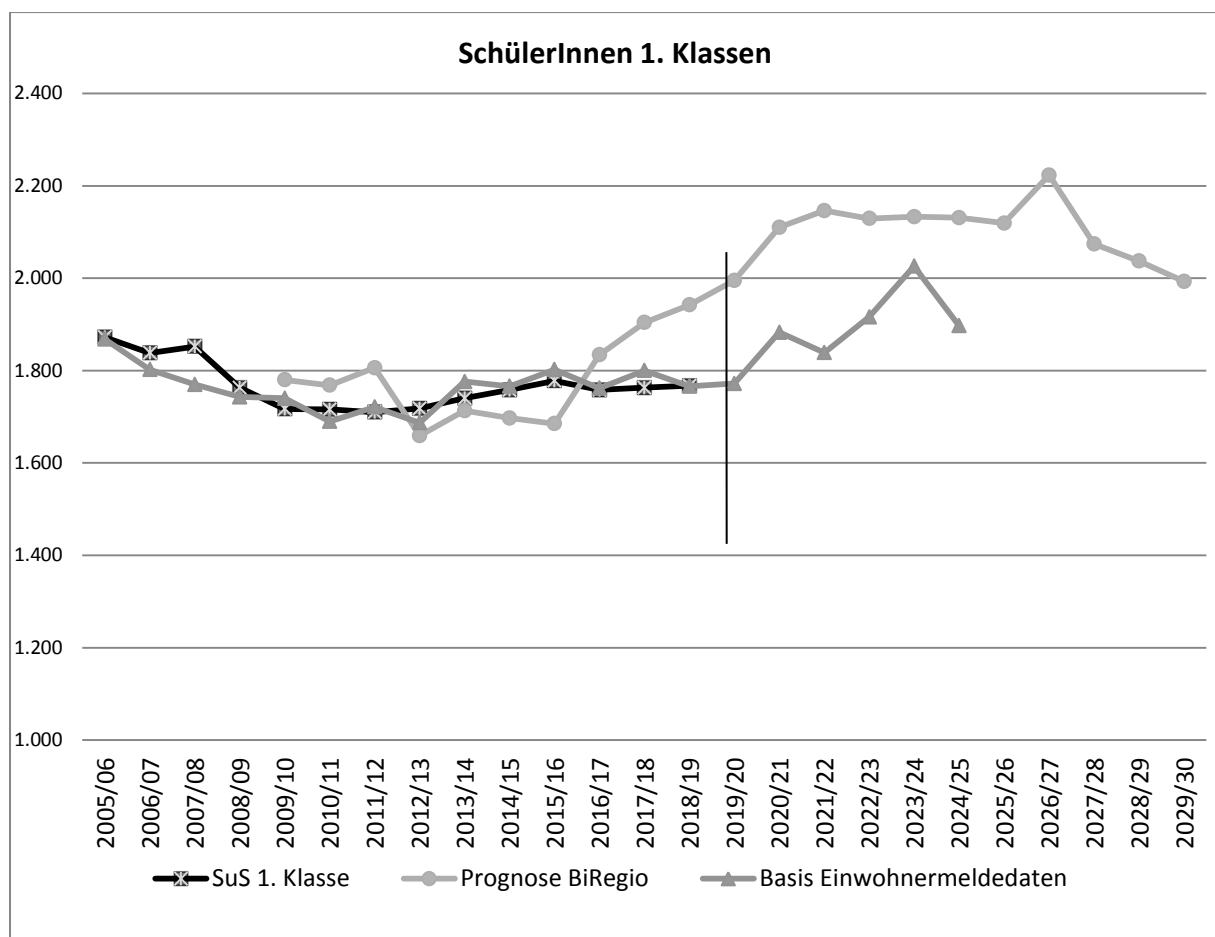
Schuljahr	1.Klasse	2.Klasse	Übergang in %-Anteilen	3.Klasse	Übergang in %-Anteilen	4.Klasse	Übergang in %-Anteilen	Summe
2019/20	1.995	1.878	106,3	1.776	99,1	1.742	100,6	7.390
2020/21	2.110	2.120	106,3	1.860	99,1	1.787	100,6	7.877
2021/22	2.146	2.242	106,3	2.100	99,1	1.871	100,6	8.359
2022/23	2.129	2.280	106,3	2.221	99,1	2.113	100,6	8.743
2023/24	2.133	2.262	106,3	2.259	99,1	2.235	100,6	8.889
2024/25	2.131	2.267	106,3	2.241	99,1	2.273	100,6	8.911
2025/26	2.119	2.264	106,3	2.245	99,1	2.255	100,6	8.883
2026/27	2.223	2.252	106,3	2.243	99,1	2.259	100,6	8.977
2027/28	2.074	2.362	106,3	2.230	99,1	2.257	100,6	8.923
2028/29	2.037	2.204	106,3	2.340	99,1	2.244	100,6	8.825
2029/30	1.993	2.165	106,3	2.183	99,1	2.354	100,6	8.695

7.1.2 Entwicklung und Prognose der Zahlen der Einschulungen/ErstklässlerInnen

Die Berechnung der zukünftigen Einschulungen allein aufgrund der aktuell zum 30.06.2018 in Lübeck lebenden Kinder zeigt schon, dass steigende Einschulungszahlen zu berücksichtigen sind. Hierbei sind Pendler nach und aus Lübeck sowie Zuzüge nicht eingerechnet, sondern nur die Kinder, die aktuell bei der Einschulung einen Anspruch auf einen Schulplatz hätten.

Bezieht man – wie der Gutachter von BiRegio - weitere Faktoren – wie Einpendler und Zuzüge aufgrund zahlreicher geplanter Baugebiete sowie die Anmeldungen an Privatschulen – ein, so sind deutlich steigende Einschulungszahlen zu erwarten. Die steigenden Einschulungszahlen werden sich als nachfolgend steigende Grundschülerzahlen auswirken. Das Gutachterbüro BiRegio ging im April 2017 unter den damaligen Voraussetzungen von einem Bedarf von ein bis zwei zusätzlichen Grundschulen aus.

Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die bisherige und voraussichtliche Entwicklung der Grundschülerzahlen.



7.2 Entwicklung Förderzentren

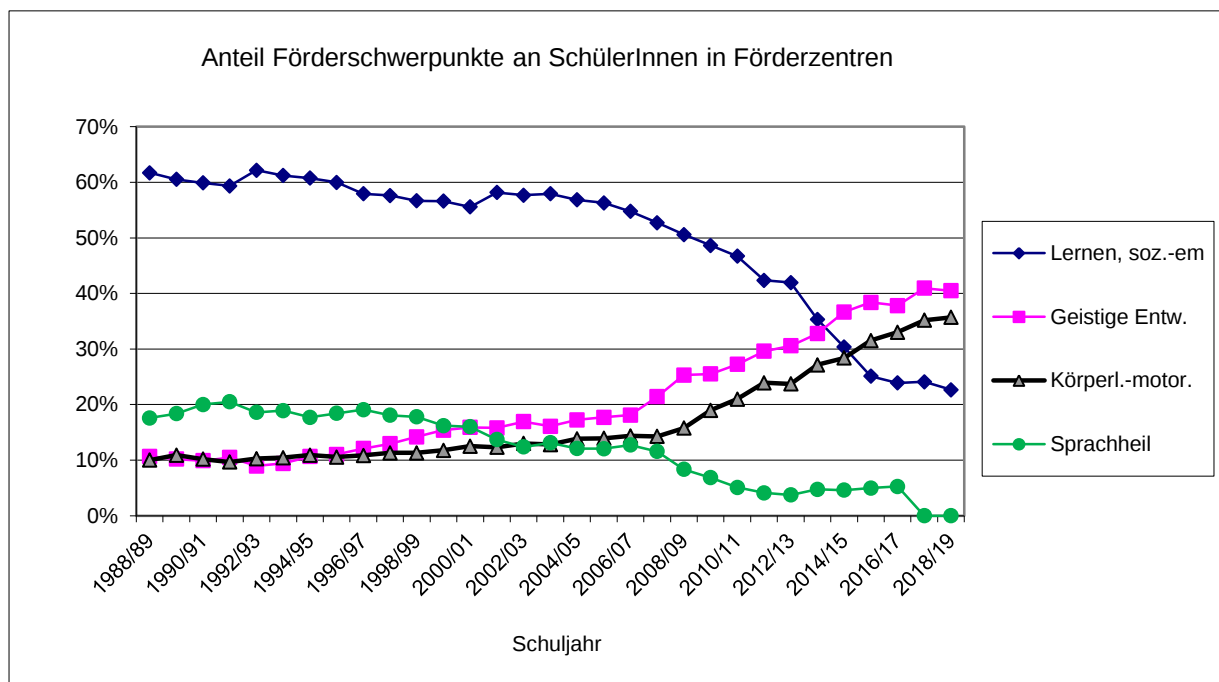
7.2.1 Übersicht Entwicklung der Zahlen der SchülerInnen an Förderzentren

Schuljahr	Lernen, soz.- emot.	Geistige Entw.	Körperl.- mot.	Sprachheil	SchülerInnen insg.	Anteil an Gesamt- schüler- zahl
	SuS	SuS	SuS	SuS		
1986/87	812	117	106	203	1.238	5,8%
1987/88	767	116	111	208	1.202	5,9%
1988/89	716	124	116	204	1.160	5,8%
1989/90	666	112	120	202	1.100	5,6%
1990/91	653	108	111	218	1.090	5,5%
1991/92	651	115	106	225	1.097	5,5%
1992/93	695	100	115	208	1.118	5,6%
1993/94	703	108	120	217	1.148	5,7%
1994/95	680	119	122	198	1.119	5,4%
1995/96	658	121	116	202	1.097	5,2%
1996/97	619	129	116	204	1.068	5,0%
1997/98	596	134	117	187	1.034	4,8%
1998/99	551	138	110	173	972	4,5%
1999/00	548	149	114	157	968	4,4%
2000/01	542	155	122	156	975	4,4%
2001/02	548	149	116	129	942	4,3%
2002/03	545	160	123	117	945	4,3%
2003/04	547	152	121	124	944	4,3%
2004/05	518	157	126	110	911	4,1%
2005/06	509	160	126	109	904	4,1%
2006/07	469	155	123	109	856	3,9%
2007/08	406	165	110	89	770	3,5%
2008/09	340	170	106	56	672	3,2%
2009/10	305	160	119	43	627	3,0%
2010/11	276	161	124	30	591	2,9%
2011/12	216	151	122	21	510	2,5%
2012/13	214	156	121	19	510	2,5%
2013/14	164	152	126	22	464	2,3%
2014/15	125	151	117	19	412	2,1%
2015/16	106	162	133	21	422	2,1%
2016/17	100	158	138	22	418	2,1%
2017/18	99	170	146	0	415	2,1%
2018/19	104	177	156	0	437	2,2%

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen an Förderzentren der Hansestadt Lübeck ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Im Vergleich zum Schuljahr 2017/18 werden in allen drei Förderschwerpunkten mehr Kinder beschult. Der Anteil der beschulten Kinder an Förderzentren an allen Lübecker SchülerInnen ist zum ersten Mal wieder gestiegen (s. Kap. 5). In den letzten 30 Jahren war dieser Anteil von fast 6 % auf 2,1 % gesunken.

7.2.2 Grafische Darstellung der Anteile der Förderschwerpunkte der SchülerInnen in Förderzentren

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die Entwicklung der einzelnen Förderschwerpunkte an den Förderzentren der Hansestadt Lübeck. Kinder mit Förderbedarf im Bereich Lernen und soziale und emotionale Entwicklung werden zunehmend weniger an Förderzentren beschult, während der Anteil der Kinder mit Förderbedarf in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung steigt (s. auch Kapitel 5). Die Sprachheilklassen existieren im selben Umfang, werden allerdings seit dem vergangenen Schuljahr den Grundschulen zugerechnet.



7.3 Entwicklung Gymnasien

Schuljahr	Gymnasien			Abendgymnasium	SchülerInnen insg.
	SuS	Kl.	SuS	SuS	
	Klassenstufe 5 - 11		Klassenstufe 12-13		
1995/96	3.695	156	939	123	4.757
1996/97	3.715	153	888	127	4.730
1997/98	3.700	153	852	120	4.672
1998/99	3.732	152	905	120	4.757
1999/00	3.792	157	891	111	4.794
2000/01	3.879	160	889	117	4.885
2001/02	3.954	166	851	127	4.932
2002/03	4.061	169	826	101	4.988
2003/04	4.127	160	800	106	5.033
2004/05	4.202	169	791	108	5.101
2005/06	4.281	169	897	106	5.284
2006/07	4.368	170	944	99	5.411
2007/08	4.454	171	973	99	5.526
2008/09	4.561	173	1.022	103	5.686
2009/10	4.628	176	1.025	111	5.764
2010/11	4.707	180	1.006	113	5.826
	Klassenstufe 5 - 10		Klassenstufe 11-13		
2011/12	4.074	156	1.580	102	5.756
2012/13	4.057	153	1.628	95	5.780
	Orientierungs- und Mittelstufe (Kl. 5-9)		Oberstufe		
2013/14	3.404	127	2.286	102	5.792
2014/15	3.339	126	2.381	103	5.823
2015/16	3.362	127	2.438	103	5.903
2016/17	3.413	130	1.937	110	5.460
2017/18	3.442	132	1.839	86	5.367
2018/19	3.501	133	1.747	88	5.336

Zum Ende des Schuljahres 2015/16 hat der doppelte Jahrgang die Gymnasien verlassen. Dies spiegelt sich in den Zahlen wider.

DaZ-Basisstufen-SchülerInnen und -Klassen werden den Orientierungs- und Mittelstufenzahlen zugeschlagen.

7.4 Entwicklung Gemeinschaftsschulen

Schuljahr	Gemeinschaftsschulen			SchülerInnen insg.
	Klassenstufe 5 - 10		Klassenstufe 11-13	
	SuS	Kl.	SuS	
2008/09	80	4		80
2009/10	773	31		773
2010/11	1.709	71		1709
2011/12	3.831	158	443	4.274
2012/13	4.513	189	446	4.959
2013/14	5.285	222	435	5.720
2014/15	5.757	245	452	6.209
2015/16	5.911	268	577	6.488
2016/17	6.012	252	684	6.696
2017/18	6.006	253	653	6.659
2018/19	6.036	271	706	6.742

Die auslaufenden integrierten Gesamtschulen wurden zu Gemeinschaftsschulen und nicht mehr separat aufgelistet. Daher kam es im Jahr 2011/12 zu einem hohen Anstieg der SchülerInnenzahl.

DaZ-Basisstufen-SchülerInnen werden in Klasse 5 bis 10 mit eingerechnet.

Die Gemeinschaftsschulen weisen steigende Zahlen auf, wobei sich hier auch die Entwicklung der Regionalschulklassen widerspiegelt.

7.5 Entwicklung Regionalschulen/-klassen

Ab dem Schuljahr 2014/15 wurden die letzten Regionalschulen in Gemeinschaftsschulen umgewandelt. Die bestehenden Klassen liefen im Schuljahr 2017/18 aus, sodass die Zahl der Regional-schulklassen über die letzten Jahre deutlich sank.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Regionalschulklassen.

Schuljahr	Regionalschulklassen	
	SuS	Kl.
2008/09	104	4
2009/10	270	11
2010/11	417	22
2011/12	581	32
2012/13	697	30
2013/14	596	29
2014/15	608	28
2015/16	413	19
2016/17	266	12
2017/18	89	4
2018/19	0	0

7.6 Entwicklung der Übergänge an weiterführende Schulen

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Übergänge an den verschiedenen Schulformen dar.

Jahrgang	Grundschule 4. Klassen- stufe des Vorjahres SchülerInnen	5. Klasse						Gesamt
		Haupts.	Reals. *)	Integrierte	Gymn. *)	Regional- schule	Gemeinschafts- schule	5. Klassen
		Schüler- Innen	Schüler- Innen	Gesamts. SchülerInnen	Schüler- Innen	SchülerInnen	SchülerInnen	
1987/88	1.580	522	589		612			1.723
1988/89	1.418	510	541		545			1.596
1989/90	1.439	499	486	93	570			1.648
1990/91	1.537	494	589	96	581			1.760
1991/92	1.668	485	622	95	653			1.855
1992/93	1.711	478	570	204	655			1.907
1993/94	1.633	467	558	191	577			1.793
1994/95	1.656	455	554	194	583			1.786
1995/96	1.640	486	538	196	576			1.796
1996/97	1.692	427	584	267	562			1.840
1997/98	1.729	480	551	263	600			1.894
1998/99	1.945	532	630	265	663			2.090
1999/2000	1.911	513	638	267	642			2.060
2000/01	1.966	505	618	258	715			2.096
2001/02	1.994	538	645	260	739			2.182
2002/03	1.904	449	606	264				1.319
2003/04	1.924	498	592	274	691			2.055
2004/05	1.832	468	550	269	645			1.932
2005/06	1.782	441	507	267	671			1.886
2006/07	1.802	421	516	271	742			1.950
2007/08	1.843	380	549	273	777			1.979
2008/09	1.786	298	336	297	748	104	80	1.863
2009/10	1.802	32		296	755	163	655	1.901
2010/11	1.765				761	142	954	1.857
2011/12	1.698				666	125	952	1.743
2012/13	1.652				680	113	871	1.664
2013/14	1.609				673	33	969	1.675
2014/15	1.621				676		998	1.674
2015/16	1.607				750		954	1.704
2016/17	1.620				727		927	1.654
2017/18	1.699				790		933	1.723
2018/19	1.721				775		965	1.740

*) einschließlich GastschülerInnen, ohne Abendgymnasium

Schulübergangsempfehlung

Im Jahr 2014 entfiel die Schulübergangsempfehlung und die damit zusammenhängende Zugangsbeschränkung für das Gymnasium. Für die Viertklässler des Schuljahres 2018/19 wurde diese wieder eingeführt. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 erhalten gemäß § 7 der Landesverordnung über Grundschulen mit dem Zeugnis zum ersten Halbjahr eine nicht bindende schriftliche Schulübergangsempfehlung. Zu Beginn des zweiten Halbjahres laden die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer die Eltern zu einer verpflichtenden Einzelberatung ein. Dabei können die Klassenlehrkräfte die Schulart Gemeinschaftsschule oder beide weiterführenden Schularten empfehlen. Sofern ein Kind eine Gemeinschaftsschulempfehlung erhält und auf ein Gymnasium gehen möchte, ist ein Gespräch seitens des Gymnasiums mit den Eltern verpflichtend. Der bisher von den Grundschullehrkräften geforderte Entwicklungsbericht zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 entfällt.

Abitur nach 8 bzw. 9 Jahren (G8/G9)

Zum Schuljahr 2019/20 kehren die Gymnasien zum Abitur nach neun Jahren (G9) zurück. Die im Schuljahr 2018/19 in die 5. Klasse des Gymnasiums eingeschulten Kinder werden die Schule ab der 6. Klasse als G9 besuchen, da der neunjährige Bildungsgang ab dem Schuljahr 2019/20 rückwirkend auch für die in diesem Jahr eingeschulten Kinder eingeführt wird.

8. Schulentwicklung

Die Schulentwicklungsplanung ist die sachverständige Bereitstellung von Planungsgrundlagen zum Ziel einer sicheren, verlässlichen und wirtschaftlichen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Bildungsangeboten. Die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung untersucht die zukünftigen Entwicklungslinien und -möglichkeiten der Schulangebote in der Hansestadt Lübeck unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen schulischen wie auch der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Nachfolgend werden bisher getätigte Investitionen und Maßnahmen, aktuelle Planungsansätze sowie rechtliche Grundlagen dargestellt.

Investitionen in Schulgebäude und Baumaßnahmen

Die folgende Auflistung zeigt die im vergangenen Jahr durch- oder weitergeführten bzw. begonnenen Sanierungs- und Baumaßnahmen an Schulgebäuden (allgemeinbildende Schulen).

Baltic-Schule, Briggstr.

2014 lfd	energetische Sanierung des Schulgebäudes und Erweiterung	6.800.000 Euro
----------	--	----------------

Berend-Schröder-Schule

2014 lfd	Umstrukturierung/Gebäudemodernisierung	1.128.000 Euro
----------	--	----------------

Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium

2016 lfd	Sanierung des Schulgebäudes	12.305.000 Euro
2019	AMOK-Anlage	65.000 Euro

Emanuel-Geibel-Schule

2014 lfd	Umstrukturierung/Gebäudemodernisierung	2.929.000 Euro
----------	--	----------------

Ernestinenschule

2016 lfd.	Brandschutzsanierung Hauptgebäude	776.000 Euro
2016 lfd.	Brandschutzsanierung Turnhalle	148.000 Euro
2016 lfd.	Brandschutzsanierung Burgschule	308.000 Euro
2017 lfd.	Sanierung Elektroanlagen	300.000 Euro
2017 - 2018	Erneuerung Fachräume Physik	561.000 Euro

Grönauer Baum

2017 - 2019	Erweiterungsbau Ganztags / Sanierung des Bestandsgebäudes (Brandschutz, Elektro über GMHL)	1.100.000 Euro
-------------	--	----------------

Grundschule am Koggenweg

2018 lfd	Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die Umsetzung des Anbaus an der Schule bzw. zur Erweiterung der Schule	125.000 Euro für 2019 angemeldet
----------	--	--

Grund- und Gemeinschaftsschule St. Jürgen

2016 - 2020	Energetische Maßnahmen; Verlagerung des Schulstandortes Kalkbrenner Straße an den Mönkhofer Weg, bislang nur Planung	13.600.000 Euro
-------------	--	-----------------

Johanneum

2017 - 2018	Sanierung der Nawi-Fachräume	540.000 Euro
-------------	------------------------------	--------------

Julius-Leber-Schule

2018 lfd	Sanierung Marquardtplatz über GMHL	
----------	------------------------------------	--

Kaland-Schule

2018 - 2020	Erweiterungsbau Ganztag/ Dachgeschossausbau	1.600.000 Euro
-------------	---	----------------

Katharineum

2018 - 2019	Sanierung der Belüftung und Beleuchtung	480.000 Euro
-------------	---	--------------

Marien-Schule

2015 lfd	Umstrukturierung/Gebäudemodernisierung	2.345.000 Euro
----------	--	----------------

Oberschule zum Dom

2017 lfd.	Maßnahmen Brandschutzkonzept	858.000 Euro
2019	Dachgeschossausbau	150.000 Euro

Schule am Stadtpark

2017 lfd.	Mobile Trennwand (Aula) zur kurzfristigen Raumerweiterung im Ganztagsbereich	30.000 Euro
-----------	--	-------------

Schule an der Wakenitz

2016 - 2018	Thermische Sanierung, lt. Entwurfsunterlage-Bau	2.160.000 Euro
-------------	---	----------------

Schule Falkenfeld

2014 – 2018	Abriss der Hausmeisterwohnung und des Sanitärtraktes, Sanierung der Turnhalle, Erweiterung und Sanierung des Schulgebäudes	4.000.000 Euro
-------------	--	----------------

Schule Rangenberg

2016 lfd.	Brandschutztechnische Sanierung	2.100.000 Euro
-----------	---------------------------------	----------------

Schule Tremser Teich

2017	Sanierung der Sanitäranlagen	277.000 Euro
2019 - 2020	Erweiterung Ganztag	375.000 Euro

Willy-Brandt-Schule

2017 - 2018	Sanierung Sanitäranlagen durch GMHL	245.000 Euro
-------------	-------------------------------------	--------------

Schulentwicklungsplanung

Der Schulträger hat die Aufgabe, den benötigten Schulraum bereitzustellen. Dies gilt für die einzelnen Grundschuleinzugsbezirke als auch für die Standorte der weiterführenden Schulen. Dabei werden die jeweiligen Schülerzahlen und ihre voraussichtliche Entwicklung berücksichtigt (s. Kapitel 7).

Ein wesentlicher Faktor für die Schulentwicklungsplanung ist die große Zahl geplanter Baugebiete und konkreter Wohnungsbauvorhaben in der Hansestadt Lübeck, die sich als deutliche Zunahme der SchülerInnenzahlen auswirken wird (s. auch 7.1). Neben den wachsenden Kinderzahlen führen weitere Faktoren zu wachsenden Anforderungen an die Schulraumplanung. Die steigenden Integrationszahlen bringen einen zusätzlichen Raumbedarf mit sich, da die Klassenstärken bei Integrationsklassen kleiner sind als bei regulären Grundschulklassen. Zudem werden Räume für DaZ-SchülerInnen genutzt, die ganz oder zeitweise getrennten Unterricht erhalten. Eine weitere Notwendigkeit ergibt sich durch die zunehmende Nachfrage nach den Betreuungsangeboten an Grundschulen am Nachmittag. Die Ausweitung von Ganztagsschulangeboten ist in den nächsten Jahren unerlässlich.

Durch die freie Schulwahl werden Kinder nicht immer im eigenen Grundschulbezirk angemeldet. Am Ende der Grundschulzeit stehen Eltern vor der Wahl einer Gemeinschaftsschule mit oder ohne Oberstufe oder eines Gymnasiums. Die Schulwahl wird von verschiedenen, nicht immer kalkulierbaren Faktoren beeinflusst. Dies sind z.B. besondere Schwerpunkte einer Schule, Nachmittagsangebote, das Schulgebäude, der Schulweg sowie der Ruf einer Schule.

Hinzu kommen die Auswirkungen bildungspolitischer Entscheidungen, wie aktuell die Veränderungen am Schulübergang: Für die SchülerInnen des 4. Jahrgangs wurde ab dem Schuljahr 2018/19 wieder eine – allerdings nicht bindende – schriftliche Schulübergangsempfehlung eingeführt. Sofern ein Kind eine Gemeinschaftsschulempfehlung erhält und auf ein Gymnasium gehen möchte, ist ein Gespräch seitens des Gymnasiums mit den Eltern verpflichtend.

Gleichzeitig kehren die Gymnasien zum Schuljahr 2019/20 zum Abitur nach neun Jahren (G9) zurück. Beide Veränderungen können sich auf das Wahlverhalten der Eltern auswirken (s. 7.6), wobei im aktuellen Schuljahr keine Zunahme der Anmeldungen am Gymnasium zu beobachten war.

Der aktuelle Stand der Maßnahmen zur Schulentwicklung kann den entsprechenden Vorlagen für die politischen Gremien entnommen werden (Informationssystem für BürgerInnen: http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo/bi/yw010.asp, Stichwort „Schulentwicklungsplanung“).

9. Schullastenausgleich

Die Beträge für den Schullastenausgleich werden seit dem Schuljahr 2012/13 individuell durch die einzelnen Gemeinden anhand der tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Alle Regelungen gelten wegen der Kulturhoheit der Länder ausschließlich für Kinder aus Schleswig-Holstein. Ein länderübergreifender Kostenausgleich ist für Schleswig-Holstein nur mit der Hansestadt Hamburg verbindlich vereinbart, nicht aber mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern. Damit kann eine Beschulung eines/r Lübecker Schüler/in in Mecklenburg-Vorpommern nicht stattfinden und umgekehrt nur mit Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung der jeweiligen Heimatgemeinde / des Heimatkreises.

Schullastenausgleich 2017/18*

Schulart	Schulkostenbeitrag pro SchülerIn (€)
Grundschule	2.088,69 €
GGemS	1.810,58 €
Gymnasium	1.543,77 €

Förderzentren	Schulkostenbeitrag pro SchülerIn	Schulkostenbeitrag pro betreutem/r SchülerIn
Astrid-Lindgren-Schule	5.101,80 €	710,80 €
Berend-Schröder-Schule	5.511,18 €	658,45 €
Maria-Montessori-Schule	7.365,49 €	5.309,61€
Matthias-Leithoff-Schule	5.242,09 €	3.505,17 €
Schule Wilhelmshöhe	4.886,16 €	3.227,32 €

* Da für die Berechnung der Schulkostenbeiträge 2018/19 zum Redaktionsschluss noch nicht alle Zahlen vorlagen, sind hier die Beiträge aus 2017/18 dargestellt.

Anzahl SchülerInnen aus Nachbarkreisen in Lübeck 2018/19

Schulart	SchülerInnen	Zusatzbemerkungen
Grundschule	158	inkl. Grundschulenteil an GGemS
Gemeinschaftsschule	337	ohne Grundschulenteil der GGemS
Gymnasium	695	
Förderzentrum	136	



► Nr. VO/2018/06640
öffentlich

Lübeck, 15.11.2018

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Matthias Drever (E-Mail: matthias.drever@luebeck.de Telefon: 122-6630)

E-Mobilität - hier: Lichtmaste als Ladestationen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.11.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.12.2018	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Antrag der Fraktion Freie Wähler & Die Linke (VO/2017/04685) in der Sitzung der Bürgerschaft am 28. September 2017 zur Förderung der E-Mobilität – hier: Lichtmaste als Ladestationen

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Netz Lübeck GmbH
zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐
☒

Ja
Nein

Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht berührt sind.

Die Maßnahme ist:

☒
☒
☐

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒
☐

Nein
Ja (Anlage 1)

Bericht:

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 28. September 2017 zu Punkt 8.1.5, VO Nr. 4685, nachstehend aufgeführten Antrag der Fraktion Freie Wähler & Die Linke mit Mehrheit angenommen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, der Lübecker Bürgerschaft über die VO/2016/04454 hinaus umgehend und umfassend über weitere konkrete Möglichkeiten zur Förderung der Elektromobilität im Bereich der Hansestadt Lübeck durch die Stadtverwaltung, städtische Eigenbetriebe und Unternehmen mit städtischer Beteiligung zu berichten. Dabei soll insbesondere auf folgende

Punkte eingegangen werden:

1. Lichtmasten als Ladestation

Die Industrie bietet inzwischen Lösungen an, Lichtmasten durch Umbau ohne aufwändige Verkabelungsarbeiten in Ladestationen für Elektroautos umzuwandeln. In der Innenstadt wo große Teile der Bebauung aus der Vorautozeit stammen, also ohne Garagen errichtet wurden, sind viele Bürgerinnen und Bürger auf öffentliche Lademöglichkeiten angewiesen. Diese können – anders als Eigenheimbesitzer mit Garage oder privater Einfahrt – ohne Ladestationen im öffentlichen Raum ihre automobilen Mobilität nicht auf erneuerbare Energie umstellen.

- Kennt die Stadtverwaltung diese Lösungen der Nutzung von Straßenlaternen?
- Wie beurteilt die Stadtverwaltung Technik und Kosten?
- Und ggf. welche Konzepte wurden dazu bisher angedacht, überdacht oder entwickelt?

2. Förderprogramme für Ladestationen:

- Welche Möglichkeiten zur Teilnahme an Förderprogrammen der Bundesregierung und der Europäischen Union zur Schaffung von Elektromobilität-Ladestationen bestehen für die Hansestadt Lübeck?
- Welche notwendigen Schritte sind zur Teilnahme zu unternehmen?

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bereits ein Bericht des Bereiches Stadtplanung und Bauordnung unter der Nr. VO/2016/04454 mit Datum vom 08.12.2016 an die politischen Gremien erfolgte. Dieser Bericht kam jedoch durch Vertagungen erst am 28. September 2017 in die Bürgerschaft, zusammen mit der nunmehr zu beantwortenden Anfrage der Fraktion Freie Wähler & Die Linke. In diesem Bericht wurde unter Punkt 3.3 (Ausbau der E-Mobilität bei der Hansestadt Lübeck und Gesellschaften mit städtischer Beteiligung) und Punkt 3.4 (Ausbau von E-Ladestationen) bereits auf die Themen der Einleitung des Antrages eingegangen.

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr mit seinem Sachgebiet Verkehrswegebeleuchtung hat daher nur die im Antrag formulierten Fragestellungen unter den Punkten 1 und 2 geprüft und gibt nachfolgend dazu die folgende Stellungnahme ab:

Zu Punkt 1.1:

Kennt die Stadtverwaltung diese Lösungen der Nutzung von Straßenlaternen?

Ja, aus der Presse, von Fachberichten, aus Katalogen.

Zu Punkt 1.2 und 1.3:

Wie beurteilt die Stadtverwaltung Technik und Kosten?

Und ggf. welche Konzepte wurden dazu bisher angedacht, überdacht oder entwickelt?

Vorauszuschicken wäre, dass der Bereich Stadtgrün und Verkehr der Hansestadt Lübeck derzeit selber keinen Verkauf von Strom an „Privatkunden“ vornimmt. Hier wären ggf. rechtliche Belange abzuklären, sollte es zu einer derartigen Entscheidung kommen.

Die Leistung, die die Hansestadt Lübeck dem Bürger zukünftig anbieten möchte, wäre zunächst präzise zu beschreiben. Auf dieser Grundlage könnten die möglichen Standorte genau festgelegt werden.

Sodann könnte ermittelt werden, welche vorhandenen Komponenten der vorhandenen Straßenbeleuchtung genutzt werden könnten, welche umgebaut und welche Leistungen ggf. hinzugekauft werden müssten. Die genaue Technik könnte dann beurteilt werden; ein entsprechendes Leistungsverzeichnis wäre zu erstellen und Preise könnten angefragt werden.

Bislang wurden keine konkreten Konzepte entwickelt, jedoch wurde das Thema „Lichtmaste als Ladestationen für E-Mobilität“ bereichsintern mit folgendem Stand bereits diskutiert:

Grundsätzlich könnte die Hansestadt Lübeck Komponenten der öffentlichen Beleuchtung (wie z. B. Schaltschränke, Erdkabel, Lichtmaste) für öffentliche Ladestationen bereitstellen. Hierzu sind in jedem Fall Umbauarbeiten in den Schaltschränken und an sämtlichen Lichtmasten des jeweiligen Kabelzuges mit einer Ladestation erforderlich. Der Aufwand richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten, ist jedoch, je nach Standort, als erheblich zu bewerten.

Die Eignung der öffentlichen Beleuchtungskomponenten als Ladestation ist allerdings sehr beschränkt. Die Länge eines Kabelzuges darf 120 m nicht überschreiten. Die Leistungsbereitstellung beträgt maximal 4,6 kW. In diesem Kabelzug könnte zeitgleich nur **ein Fahrzeug** aufgeladen werden. Der Raum für die Unterbringung von Anschlusskomponenten der Ladestation hinter einer Masttür des Lichtmastes ist sehr gering. Die technische Machbarkeit müsste jedoch im Einzelfall geprüft werden.

Hinzu kommt, dass die Mehrzahl der Masten an der Hinterkante der Gehwege steht, so dass diese als Ladestation nicht geeignet sind, da das Ladekabel vom Lichtmast bis zum Fahrzeug den öffentlichen Gehweg und ggf. auch Radweg kreuzen würde. Dadurch ergäbe sich für Fußgänger und ggf. Radfahrer ein potentiell Hindernis und somit eine Gefahrenstelle.

Ein Anschluss über das öffentliche eher leistungsschwache Beleuchtungsnetz könnte also nur mit den o. g. Einschränkungen erfolgen.

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr der Hansestadt Lübeck empfiehlt daher grundsätzlich separate Anschlusssäulen zu verwenden, welche direkt an das ebenso verfügbare, aber deutlich leistungstärkere Netz des Versorgungsnetzbetreibers angeschlossen sind. Mit diesem Anschluss ließen sich auch höhere Ladeströme realisieren, um mehrere Fahrzeuge gleichzeitig aufzuladen.

Zu Punkt 2.1:

Welche Möglichkeiten zur Teilnahme an Förderprogrammen der Bundesregierung und der Europäischen Union zur Schaffung von Elektromobilität-Ladestationen bestehen für die Hansestadt Lübeck?

Nach Kenntnis des Bereiches Stadtgrün und Verkehr gibt es ein Förderprogramm des Bundes zum Ausbau der Elektromobilität. Die Förderquote beträgt bis zu 60 %.

Zu Punkt 2.2:

Welche notwendigen Schritte sind zur Teilnahme zu unternehmen?

Als Voraussetzung zur Teilnahme sind zumindest die entsprechenden Eigenanteile für eine Realisierung vorab zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist im Vorfeld zu klären, ob der Bereich Stadtgrün und Verkehr der Hansestadt Lübeck berechtigt ist, eine derartige Stromversorgung neben dem öffentlichen Versorgungsnetzbetreiber zu betreiben.

Dieser Bericht wurde der Netz Lübeck GmbH als Kompetenzzentrum mit der Bitte um Beteiligung zugesendet. Folgende Rückinformation der Netz Lübeck GmbH wird daher nachfolgend ergänzt:

„Für die bestehende Beleuchtungstechnik ist es nur mit großem Aufwand möglich die Lichtmaste als Ladestationen zu nutzen. Anzuführen ist bspw. die technische Sicherheit nach VDE und Verkehrssicherungspflicht sowie die leistungsschwachen Anschlüsse der Beleuchtungskomponenten. Erschwerend würde auch die ggf. gewünschte Abrechnung der Energie hinzukommen.“

Ihr Fazit für die Umsetzung auf neue Beleuchtungstechnik zu setzen, können wir daher gut nachvollziehen. Für ein entsprechendes Pilotprojekt mit der Kompetenz aus Stadtgrün und Verkehr, Netz Lübeck GmbH und Stadtwerke Lübeck GmbH stehen wir gern bereit. Beispielsweise kann in Neubaugebieten eine entsprechende Beleuchtungsinfrastruktur mit grö-

ßerer Leistung, VDE - / Normkonformität und Zukunftssicherheit (Messtechnik) eingeplant werden.“

Anlagen :

Senatorin Joanna Hagen



► **Nr. VO/2019/07028**
öffentlich

Lübeck, 17.01.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Karl-Heinz Bresch (E-Mail: karl-heinz.bresch@luebeck.de Telefon: 122-6134)

Bericht zum Stand der Umsetzung des Beschlusses VO/2018/06371 "Begrenzung von Ferienwohnungen auf der Altstadtinsel" vom 30.08.2018

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.01.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
11.02.2019	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Die Bürgerschaft hat am 30.08.2018 folgenden interfraktionellen Antrag zum Thema „Begrenzungen von Ferienwohnungen auf der Altstadtinsel“ beschlossen (VO/2018/06371):

„Der Bürgermeister wird beauftragt, unverzüglich für das Gebiet der Lübecker Altstadt ein Verfahren einzuleiten mit dem Ziel, dort die Zweckentfremdung von Wohnraum durch die Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen wirkungsvoll zu beschränken. Dazu gehören:

1. der Ausschluss von bislang nicht genehmigten Ferienwohnungen in den Gängen und Höfen in Anwendung von § 30 / § 34 BauGB (i.d.R. WR) und der geltenden Erhaltungssatzung und eine entsprechende Nutzungsuntersagung, spätestens wirksam ab 01.02.2019,
2. die Aufstellung einer Milieuschutzsatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (neu) zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung, um Ferienwohnungen in den Wohnquartieren rechtssicher steuern zu können, und deren Vorlage innerhalb eines Jahres zur Beschlussfassung in der Lübecker Bürgerschaft. Bis zur Wirksamkeit der Satzung sind Anträge zur Genehmigung von Ferienwohnungen zurückzustellen.
3. Die Ferienwohnungen werden künftig von der Bauverwaltung durch eine Registrierung erfasst.
4. Der Bürgerschaft ist zu berichten, welcher Personalbedarf durch die vorgenannten Maßnahmen entsteht.

Darüber hinaus wird der Bürgermeister gebeten zu berichten, ob eine Milieuschutzsatzung auch für andere Stadtteile zweckmäßig ist.“

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

1.300 Recht
keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐
☒

Ja
Nein

Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht in besonderem Maße berührt.

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒
☐

Nein
Ja (Anlage 1)

Bericht:

Zu Punkt 1 des Beschlusses: Die Bauverwaltung hat die mit Stand August 2018 vorliegende Liste zu Ferienwohnungen in der Lübecker Altstadt, die im Zuge der Rahmenplanung für die Altstadt erstellt worden ist, für Ferienwohnungen in Gängen und Höfen ausgewertet und bezüglich der Voraussetzungen für Nutzungsuntersagungen geprüft.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand sämtliche in Gängen und Höfen liegenden Ferienwohnungen formell und materiell unzulässig sind. Maßgeblich für die Anordnung von Nutzungsuntersagungen ist dabei nicht allein die formelle Unzulässigkeit, d. h. das Nichtvorhandensein einer baurechtlichen Genehmigung für die vollzogene Umnutzung von Dauerwohnen in Ferienwohnen, sondern insbesondere ihre materielle Unzulässigkeit. Materiell unzulässig sind Ferienwohnungen in den Gängen und Höfen deshalb, weil sie baurechtlich nicht genehmigungsfähig sind. Sie waren dies auch weder zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme, noch zu einem späteren Zeitpunkt bis heute.

Die baurechtliche Unzulässigkeit von Ferienwohnungen resultiert dabei sowohl aus der planungsrechtlichen Unzulässigkeit von Ferienwohnungen in reinen Wohngebieten, die gemäß § 34 Abs. 2 BauGB für Gänge und Höfe regelmäßig anzunehmen sind, als auch aus der erhaltungsrechtlichen Unzulässigkeit der Umnutzung von Kleinwohnhäusern zu anderen Zwecken als dem (Dauer-) Wohnen gemäß der seit 1979 für die Altstadt geltenden Erhaltungssatzung.

Die Bauverwaltung wird alle Betreiber von Ferienwohnungen in Gängen und Höfen im Januar 2019 anschreiben und nachfolgend zu der beabsichtigten Nutzungsuntersagung anhören. Den Betroffenen wird im Zuge dieser Anhörung eine Frist von 4 Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Nach Prüfung der Stellungnahmen werden dann – vorausgesetzt es wird kein neuer Sachverhalt hinsichtlich der baurechtlichen Beurteilung der jeweiligen Ferienwohnung erkannt – die Nutzungsuntersagungen angeordnet. Die Bauverwaltung beabsichtigt, die Bescheide zur Nutzungsuntersagung im April zuzustellen.

Die von der Bürgerschaft für die Nutzungsuntersagung vorgesehene Terminsetzung zum 01.02.2019 war insofern schon aufgrund der verwaltungstechnischen Umsetzung nicht einzuhalten. Vorgesehen ist nunmehr, den Betreibern von Ferienwohnungen in den Gängen und Höfen eine Frist zum 30.09.2019 einzuräumen, bis zu der die Einstellung der Ferienwohnungsnutzung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen ist. Das Einräumen einer Frist von ca. 6 Monaten soll zum einen den Belangen der betroffenen Ferienwohnungsvermieter Rechnung tragen, damit die für die Sommermonate bereits vollzogenen Buchungen nicht storniert werden müssen. Zum anderen erscheint eine angemessene Berücksichtigung

der betroffenen privaten Belange bei der abschließenden Bescheidung der Nutzungsuntersagungen ermessensgerecht und auch für den Fall der gerichtlichen Klärung sinnvoll.

Zu Punkt 2: Der Bauausschuss hat am 19.11.2018 auf der Grundlage einer von der Bauverwaltung erstellten Beschlussvorlage (VO/2018/06656) in seiner Zuständigkeit den förmlichen Beschluss zur Aufstellung einer Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet der Lübecker Altstadt gefasst.

Die Bauverwaltung prüft derzeit

- welche Ferienwohnungen außerhalb von Gängen und Höfen baurechtlich Bestandschutz genießen und somit auch nach Inkrafttreten der neuen Erhaltungssatzung weiterhin ausgeübt werden dürfen (siehe Erläuterungen weiter unten),
- ob über den Bestandschutz für diese Ferienwohnungsnutzungen hinaus noch weitere neue Ferienwohnungen in den Wohnquartieren zugelassen werden sollen,
- und wenn ja, welche städtebaulichen Kriterien (z. B. nur in den Erdgeschossen) hierfür zugrunde zu legen sind,
- ob bestimmte Bereiche aus dem räumlichen Geltungsbereich der Satzung herausgenommen werden sollen, weil dort (z. B. in den zentralen Lagen des Hauptversorgungszentrums und/oder auch in Teilen der gemischt genutzten Altstadtstrandstraßen) künftig auch weiterhin Umwandlungen von Dauerwohnen in Ferienwohnungen und andere gewerbliche Nutzungen zugelassen werden sollen.

Unter den baurechtlichen Bestandsschutz fallen all jene Ferienwohnungen, die zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme oder zu einem späteren Zeitpunkt bis zum Aufstellungsbeschluss bzw. bis zum Inkrafttreten der neuen Erhaltungssatzung baurechtlich für einen nennenswerten Zeitraum genehmigungsfähig waren bzw. es heute noch sind. Im Unterschied zu den in Kleinwohnhäusern in den Gängen und Höfen ausgeübten Ferienwohnungsnutzungen (siehe Pkt. 1) genießen die in größeren Gebäuden (Mehrfamilienhäusern) an den Blockrändern gelegenen Ferienwohnungen in der Regel Bestandschutz. Planungsrechtlich sind die an den Blockrändern gelegenen Gebäude als allgemeines Wohngebiet und in bestimmten Fällen auch als besonderes Wohngebiet, Misch- oder Kerngebiet einzustufen bzw. als solche in Bebauungsplänen festgesetzt. In diesen Baugebieten können Ferienwohnungen ausnahmsweise zugelassen werden (WA) oder sind allgemein zulässig (WB, MI, MK).

Aus dem Bestandsschutz kann nicht abgeleitet werden, dass die ausgeübte Nutzung bei nachträglicher Antragstellung auch zu genehmigen wäre. Vielmehr bewirkt der Bestandsschutz nur, dass eine vormals im Einklang mit den baurechtlichen Vorschriften stehende Nutzung auch dann weiterhin ausgeübt werden kann, wenn das aktuell geltende Baurecht eine solche Nutzung nicht mehr zulässt.

Gemäß der vorliegenden Erhebung liegen rd. 220 der insgesamt 300 in der Lübecker Altstadt vorhandenen Ferienwohnungen nicht in Gängen und Höfen oder auf anderen privaten Hofflächen in den Blockinnenbereichen, sondern an den Blockrändern. Nach Auswertung der vorliegenden Daten fallen hiervon rd. 170 unter Bestandsschutz.

Mit der Aufstellung der neuen Erhaltungssatzung werden somit nicht per se alle in der Lübecker Altstadt befindlichen Ferienwohnungen vom Markt genommen werden. Vielmehr wird es auch nach Inkrafttreten der Satzung weiterhin ein nicht unerhebliches Angebot an Ferienwohnungen in der Lübecker Altstadt geben, nur kann eben mit der neuen Satzung einer fortschreitenden Verdrängung von Wohnungen durch Ferienwohnungen und andere gewerbliche Nutzungen entgegengewirkt werden.

Das Verfahren der Aufstellung der neuen Erhaltungssatzung soll mit dem Satzungsbeschluss der Bürgerschaft spätestens in der Sitzung am 29.08.2019 abgeschlossen werden. Im 2. Quartal soll vorlaufend die Öffentlichkeit über den Satzungsentwurf informiert werden, hierbei wird auch die Möglichkeit zur Diskussion und zur Stellungnahme gegeben.

Bis zur Rechtskraft der Satzung werden Anträge auf Umnutzung von Wohnungen in Ferienwohnungen oder in andere gewerbliche Nutzungen auf Antrag des Bauausschusses zurückgestellt. Entsprechend wurde in den vergangenen Monaten bereits in mehreren Fällen verfahren.

Zu Punkt 3: Mit der im Zuge der Rahmenplanung für die Lübecker Altstadt erfolgten Erhebung liegt eine vollständige Auflistung der in der Lübecker Altstadt mit Stand August 2018 vorhandenen Ferienwohnungen vor. Nach erfolgter Nutzungsaufgabe wird die Liste angepasst. Da künftig allenfalls nur noch wenige neue Umnutzungen im Geltungsbereich der Satzung genehmigt werden sollen, kann die Liste auf der Grundlage der einzureichenden Bauanträge fortgeschrieben werden.

Zu Punkt 4: Der mit der Umsetzung von Nutzungsuntersagungen für Ferienwohnungen in Gängen und Höfen sowie der mit der Aufstellung einer neuen Erhaltungssatzung für die Lübecker Altstadt verbundene Personalaufwand kann nur überschlägig ermittelt werden. Eine belastbare Angabe des Zeitaufwandes ist nicht möglich, weil bei den Nutzungsuntersagungen wie bei den zu erwartenden Widersprüchen weder der Umfang der eingehenden Stellungnahmen, noch der Aufwand für deren Auswertung vorausgesehen werden kann. Gleiches gilt für die Aufstellung einer neuen Erhaltungssatzung und die Auswertung der zugehörigen Beteiligungsverfahren.

Für die Bewältigung der Nutzungsuntersagungen für die rd. 80 Ferienwohnungen in den Gängen und Höfen ist geplant, eine Stelle (geh. Dienst, Verwaltung) innerhalb des Fachbereichs 5 in den Bereich Stadtplanung und Bauordnung zu verlagern. Der Zeitaufwand für die einzelfallbezogene Prüfung der Voraussetzungen für Nutzungsuntersagungen, die Durchführung und Auswertung der Anhörungsverfahren sowie die abschließende Bescheidung wird auf ca. 3 Monate geschätzt. Dieses hängt auch sehr stark von den inhaltlichen Rückläufen aus dem o. a. beschriebenen Anhörungsverfahren ab.

Mit der Aufstellung einer neuen Erhaltungssatzung für die Lübecker Altstadt ist ein Mitarbeiter des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung betraut. Der Zeitaufwand, der für die inhaltliche Aufbereitung der erforderlichen Unterlagen, die verwaltungsinterne Abstimmung sowie die Durchführung von Beteiligungsverfahren erforderlich ist, wird hier mit 4 Monaten kalkuliert.

Zum letzten Absatz: Da bisher keine Erhebung zu den außerhalb der Lübecker Altstadt vorhandenen Ferienwohnungen vorliegt und davon ausgegangen werden muss, dass Nutzungsänderungen von Wohnungen in Ferienwohnungen auch hier in den meisten Fällen ohne Baugenehmigung erfolgt sind, kann bezüglich der Zweckentfremdung von Wohnungen für Ferienwohnungsnutzungen derzeit keine quantifizierbare Aussage erfolgen. Gleichwohl sind der Bauverwaltung nicht wenige Fälle bekannt, in denen insbesondere in Travemünde und in den innenstadtnahen Wohngebieten Umwandlungen von Wohnungen zu Ferienwohnungen erfolgt sind.

Unter Berücksichtigung des personellen Aufwandes zur Aufstellung von Erhaltungssatzungen erscheint dieses Planungsinstrument allenfalls für Travemünde gerechtfertigt, um auch dort Wohnnutzungen wirkungsvoll vor Verdrängungen zu schützen. Für Travemünde wird die Bauverwaltung nach Abschluss des Satzungsverfahrens für die Lübecker Altstadt prüfen, ob bzw. für welche Teile des Stadtteils die Aufstellung einer Erhaltungssatzung sinnvoll ist.

Um der Zweckentfremdung von Wohnungen auf gesamtstädtischer Ebene wirkungsvoll begegnen zu können, stellt nach wie vor die Aufstellung einer Zweckentfremdungsverbotssatzung das geeignete Instrument dar. Auch wenn das Land zuletzt im Juni 2018 gegenüber der Hansestadt Lübeck die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage abgelehnt hat, liegen dem Schleswig-Holsteinischen Landtag gegenwärtig mehrere Anträge vor, eine Ge-

setzesgrundlage für die Aufstellung kommunaler Zweckentfremdungsverbotssatzungen zu schaffen.

Begründung zur Dringlichkeit:

Mit Beschluss vom 30.08.2018 (siehe Pkt. 1 des Anlasses) wurde der Bürgermeister aufgefordert, Nutzungsuntersagungen für Ferienwohnungen in Gängen und Höfen bis zum 01.02.2019 wirksam werden zu lassen.

Da diese Frist aufgrund der oben aufgeführten Gründe für die Verwaltung nicht umsetzbar ist, sollen die entsprechenden Gremien und damit auch die Öffentlichkeit vor dieser Frist mit diesem Bericht rechtzeitig informiert werden.

Anlagen :

Senatorin Joanna Hagen



► Nr. VO/2018/06947
öffentlich

Lübeck, 21.12.2018

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.110 - Personal- und Organisationsservice

Bearbeitung: Gunda Lampe (E-Mail: gunda.lampe@luebeck.de Telefon: 122-1182)

Rahmenplan zur Frauenförderung 2018

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt den vorliegenden Rahmenplan zur Frauenförderung 2018

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.160 Frauenbüro
Ergebnis: siehe Stellungnahmen Gesamtpersonalrat

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: ☐ Ja
☒ Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist: ☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch: Gleichstellungsgesetz

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Mit dem vorliegenden Rahmenplan zur Frauenförderung dokumentiert die Hansestadt Lübeck die Zusammenführung der bestehenden Frauenförderpläne, mit denen die gesetzliche Verpflichtung zur Fortschreibung des Frauenförderplans nach § 11 Gleichstellungsgesetz erfüllt wird.

Anlagen:

Rahmenplan zur Frauenförderung
Stellungnahme vom Frauenbüro

Stellungnahme vom Gesamtpersonalrat

Bürgermeister Jan Lindenau

1.160 - Frauenbüro

Zeichen: es/ps

Lübeck, den 07.12.2018
 Auskunft: Elke Sasse/Petra Schmittner
 Tel.: 1610/ 1601; Fax: 1620
 e-mail: frauenbuero@luebeck.de

Rahmenplan zur Frauenförderung bei der Hansestadt Lübeck 2018hier: Stellungnahme des Frauenbüros

Dem Frauenbüro liegt der 5. Rahmenplan zur Frauenförderung bei der Hansestadt Lübeck 2018 zur Stellungnahme vor. Der Rahmenplan umfasst gesamtstädtisch die Maßnahmen zur Frauenförderung (entsprechend §12 GstG) und bildet somit einen einheitlichen Rahmen für alle Personalstellen der Hansestadt Lübeck.

Die Zahlen machen deutlich, dass sich über eine Entwicklung von gut 20 Jahren (seit Erstellung der ersten Frauenförderpläne 1996) die Erfolge frauenfördernder Maßnahmen sichtbar werden.

Bei den Bereichsleitungen liegt der Frauenanteil inzwischen bei 41% im Vergleich zu 15-20% im Jahr 1996¹. Dies sind deutlich erfolgreiche Kennzahlen im Sinne einer effektiven Frauenförderung entsprechend GstG².

Weitere Handlungsbedarfe entsprechend GstG sind jedoch nach wie vor sichtbar:

- **hohen Anteil von Frauen in Führung halten**

Der Anteil der Frauen in Führung muss weiter im Auge behalten werden. Denn die absolute Zahl der Bereichsleitungen und stellvertretenden Bereichsleitungen ist in den vergangenen Jahren zurückgegangen, auch bei den Frauen³. Die stellvertretenden Bereichsleitungen sind zu 38% Frauen, bei insgesamt 55% Frauen in der Verwaltung. In den kommenden Jahren wird es aufgrund des hohen Altersdurchschnitts der städtischen Beschäftigten zu vielen Stellenneubesetzungen kommen. Hier ist darauf zu achten, dass der hohe Anteil der Frauen in Führung mindestens gehalten wird und ggf. noch zu steigern ist (z.B. bei den SIE und den EBL). Möglich ist dies z.B. durch einen ausreichenden Anteil von Frauen bei der Qualifizierung von Führungs-Nachwuchskräften.

Führung - auch in vollzeitnaher - Teilzeit wird auch bei der Hansestadt Lübeck nach wie vor häufig in Frage gestellt. Jobsharing wird bei der Hansestadt Lübeck in qualifizierten oder Führungspositionen bisher kaum praktiziert.

Um als Arbeitgeberin attraktiv zu bleiben, bedarf es entsprechender „flexibler“ und „kreativer“ Arbeitszeitmodelle auch für Führungspositionen.

- **mehr Frauen in gewerblich-technischen Berufen, Entsorgungsbetriebe und Feuerwehr**

Im gewerblich-technischen Bereich gibt es trotz leichter Anstiege des Frauenanteils (von 13% auf 15% von 2012 bis 2017) nach wie vor eine erhebliche Unterrepräsentanz von Frauen. Bei den Entsorgungsbetrieben liegt der Anteil der Frauen bei 13%, bei der Berufsfeuerwehr bei 1%.

- **frauentypische Berufe nach wie vor nicht attraktiv für Männer: Frauen in der Verwaltung, den Sozial- und Erziehungsdiensten, der Reinigung und der Pflege**

Der gesamtstädtisch hohe Anteil von Frauen an den Beschäftigten von 55% erklärt sich insbesondere durch die hohen Anteile von Frauen in klassischen frauenspezifischen Berufsfeldern wie der Verwaltung, den Sozial- und Erziehungsdiensten, der Reinigung und der Altenpflege.

- **Teilzeit: Chance – aber auch „Falle“: mehr als die Hälfte der Frauen arbeiten in Teilzeit**

Auch die gute „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ bei der Hansestadt Lübeck trägt zum hohen Anteil von Frauen an den städtischen Beschäftigten bei. 92% aller Teilzeitbeschäftigten sind Frauen. Seit 2017 arbeiten in der Kernverwaltung erstmals über die Hälfte aller Frauen (51%) in Teilzeit – mit entsprechenden finanziellen Einbußen auch in der Alterssicherung. Ein Großteil der

¹ Da 1996 nur nach den Besoldungs- und Entgeltgruppen geschlechterdifferenziert dargestellt wurde, ist ein direkter Vergleich der Entwicklung der Führungskräfte nicht möglich, sondern lässt sich mit der ungefähren Prozentzahl nur anhand der Frauen- und Männeranteile in den höheren Besoldungs- und Vergütungsgruppen schätzen.

² Allerdings ist dieser vergleichsweise hohe Frauenanteil an den Führungskräften der Hansestadt Lübeck nicht immer durch eine deutliche Steigerung von Frauen auf diesen Positionen zu erklären – sondern z.T. nur durch eine Zusammenlegung von Bereichen und Aufgabenfeldern – und somit einer geringeren Personenzahl (in diesem Fall Männern).

³ Bei den Bereichsleitungen von 19 auf 14, bei den stellvertretenden Bereichsleitungen von 13 auf 10 (2012-2017).

TZ-Beschäftigten arbeitet mit 75% der Wochenarbeitszeit⁴.

Zum Teil erfolgt die Teilzeitbeschäftigung nicht auf Wunsch der Beschäftigten, sondern wird von der Hansestadt Lübeck vorgegeben (z.B. in der Stadtbibliothek, Schulsekretariaten, Reinigung). Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn dadurch ein existenzsicherndes Einkommen nicht gewährleistet werden kann. **Hier sind Arbeitsplätze so zu gestalten, dass sie eine Existenzsicherung durch VZ-Tätigkeit sicherstellen.**

- **Qualifizierung und Personalentwicklung**

In einigen frauendominierten Berufen (Verwaltungsfachangestellte*r, sozialpädagogische*r Assistent*in, , Erzieher*innen, Pflege u.a.) gilt es, die Weiterentwicklungsmöglichkeiten auszubauen und zu unterstützen. **Im Rahmen der Umsetzung der neuen „personalpolitischen Eckpunkte“ sind entsprechende Personalentwicklungsmaßnahmen aufzulegen.**

Auch „Ungelernten“ und „Quereinsteiger*innen“ muss vermehrt die Möglichkeit des Nachholens einer Qualifikation angeboten werden.

Positiv ist, dass die Hansestadt Lübeck neben Qualifizierungen für Führungskräfte und Nachwuchsführungskräfte seit 2017 auch wieder die Angestelltenlehrgänge I und II anbietet.

- **... und die Männer**

Männer stellten 2017 45% der Beschäftigten, aber 59% der Führungskräfte bzw. 62% der stellvertretenden Führungskräfte. 85% der Beschäftigten in gewerblich-technischen Berufen, 87% bei den EBHL und 99% im feuerwehrtechnischen Dienst waren Männer.

Eine Unterrepräsentanz der Männer findet sich hingegen in den Sozial- und Erziehungsberufen, dem Reinigungsdienst u.ä.

Männer finden sich auch nur zu 8% in Teilzeitbeschäftigung bzw. zu 16% bei den Beurlaubten. Allerdings wird Telearbeit (Maßnahme B11) bereits zu 32% von Männern genutzt.⁵ Diese Maßnahme zur Vereinbarkeit Beruf-Familie ist ohne finanzielle Gehaltseinbußen machbar – und somit für Männer deutlich attraktiver.

- **Berufsfeuerwehr: 1% Frauen**

Im klassischen Männerarbeitsbereich Berufsfeuerwehr sind nach wie vor nur sehr kleine Schritte in Richtung einer Erhöhung des Frauenanteils zu erkennen. Aktuell befinden sich zwei Frauen in der Ausbildung für den feuerwehrtechnischen Dienst. Die jetzt städtische Ausbildung zu Notfallsanitäter*innen (als eine Möglichkeit der Berufsausbildung, mit der Zugang für die Ausbildung im feuerwehrtechnischen Dienst) bietet jedoch die Chance, den Frauenanteil mittelfristig nachhaltig zu erhöhen: von den 35 Auszubildenden sind aktuell 10 (30%) Frauen.

Zur 4. Fortschreibung des Rahmenplans 2013 hatte das Frauenbüro vorgeschlagen, anhand von vier Handlungsfeldern konkrete und zielgerichtete Maßnahmen bezogen auf die jeweilige Arbeitssituation und die vorhandenen Berufsbilder zu entwickeln.

Die Umsetzung dieser neuen Herangehensweise ist z.T. noch etwas schwerfällig, zeigt aber durchaus positive Beispiele:

- z.B. die Aufforderung und Motivation von Mitarbeiterinnen zur Teilnahme an städtischen Qualifizierungsangeboten für Führungskräfte und Führungsnachwuchskräfte (FB 1 Bürgermeister)
- ein geplanter Info-Tag für Frauen bei der Feuerwehr (FB 3 Umwelt, Sicherheit und Ordnung)
- Angebote zum Girls- (FB 5 Planen & Bauen) und Boys Day (FB 4 Bildung & Kultur)
- gezielte Ansprache von Frauen mit technischen Studienabschlüssen (FB 5)
- die SeniorInnen-Einrichtungen begegnen dem Fachkräftemangel mit Ausbildungsmöglichkeiten – auch für Frauen und Alleinerziehende
- die Entsorgungsbetriebe wollen ihre Stellen im Hinblick auf Teilbarkeit überprüfen und nehmen ebenfalls am Girls Day teil

Das Frauenbüro empfiehlt die Zustimmung zum Rahmenplan zur Frauenförderung bei der Hansestadt Lübeck.

gez. Elke Sasse

⁴ vgl. Personalbericht der Hansestadt Lübeck 2018, S. 9

⁵ vgl. Personalbericht der Hansestadt Lübeck 2018, S. 36.

**Gesamtpersonalrat
der Hansestadt Lübeck**

Lübeck, 14.12.2018
☎ 122 – 18 13 / 18 16
📠 122 – 18 17
E-Mail: gesamtpersonalrat.hl@luebeck.de

1.110 – Personal- und Organisationsservice
z. H. Frau Lampe

Rahmenplan zur Frauenförderung
hier: Stellungnahme des Gesamtpersonalrates

Sehr geehrte Frau Lampe,

der Gesamtpersonalrat hat sich mit dem übersandten Rahmenplan zur Frauenförderung ausgiebig befasst und darüber diskutiert. In der Folge der Diskussionen geben wir folgende Stellungnahme ab:

Die Zahlen in der Verwaltung von beschäftigten Frauen und Männern sind nahezu im Gleichgewicht stabil geblieben. Es sind sogar geringfügige Verbesserungen im Sinne der Frauenförderung zu verzeichnen.

Die hälftige Besetzung von Führungspositionen bei Männern und Frauen ist erreicht. Wobei zukünftig darauf geachtet werden sollte, dass bei Führungskräften in Teilzeit keine Telearbeit möglich ist (Personalpolitische Eckpunkte Teil 2).

Es ist fraglich, ob bei Mädchen in der Ausbildung und bei Frauen in Führungs- und qualifizierten Fachpositionen eine spezielle Ansprache erfolgen sollte. (Wer überredet wird, ist nicht automatisch auch von der Aufgabe überzeugt). Die Leute sind selbst in der Lage zu entscheiden welchen Beruf sie erlernen möchten oder welche Verantwortung/Führung sie übernehmen wollen. Sie gestalten Ihre Zukunft selber.

Dabei sollte es um Eignung, Leistung und fachliche Befähigung sowie Motivation gehen und nicht nach Geschlecht.

Bei Fortbildungen/Qualifizierungen ist es wichtig nicht nur Frauen speziell zu fördern und zu motivieren sondern auch gleichermaßen die Männer.

Des Weiteren sollte darauf geachtet werden, dass im Rahmenplan zur Frauenförderung eine gewisse Geschlechtsneutralität gewährleistet ist

Die faire Teilhabe wird bei der Hansestadt Lübeck eingehalten, alleine schon durch die Bestenauslese nach Eignung, Leistung und fachlicher Befähigung.

Es bleibt abzuwarten wie sich die Ergebnisse der Handlungsfelder des Rahmenplanes in der nächsten Zeit weiter entwickeln.

Im Ergebnis erwarten wir eine Verbesserung der Gesamtsituation:

- Verbesserung der Fort- und Weiterbildung
- Attraktivitätssteigerung der Ausbildung und der Nachwuchsförderung im Rahmen der demografischen Entwicklung inkl. Wissenstransfer
- Gegensteuerung bei der Arbeitsverdichtung die auf Grundlage von Teilzeitarbeit, Elternzeit oder anderer Beurlaubungen zustande kommt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klemm

Ludwig Klemm
(Vorsitzender)



Rahmenplan zur Frauenförderung 2018

Personal- und Organisationsservice
Dezember 2018

IMPRESSUM

Herausgeber: Personal- und Organisationsservice
Fischstraße 2-6
23552 Lübeck

Bild: Gerd Altmann / pixelio

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	1
<u>1 FRAUENFÖRDERPLÄNE BEI DER HANSESTADT LÜBECK</u>	<u>3</u>
<u>2 GRUNDINFORMATIONEN IM ÜBERBLICK</u>	<u>4</u>
<u>3 HANDLUNGSFELDER 2018 BIS 2021</u>	<u>5</u>
HANDLUNGSFELD I - VERBESSERTE VEREINBARKEIT VON FAMILIE UND BERUF ODER: BALANCE IN DEN LEBENSBEREICHEN	5
HANDLUNGSFELD II - MEHR FRAUEN IN FÜHRUNGS- UND QUALIFIZIERTEN FACHPOSITIONEN ODER: FAIRE TEILHABE	6
HANDLUNGSFELD III - BERUFSORIENTIERUNG, AUSBILDUNG UND NACHWUCHSFÖRDERUNG	6
HANDLUNGSFELD IV - QUALIFIZIERUNG VON FRAUEN ODER: FAIRE VERTEILUNG IN ALLEN EBENEN UND BERUFSBEREICHEN	7
<u>4 RAHMENPLAN ZUR FRAUENFÖRDERUNG – MAßNAHMENPLAN 2018 - 2021</u>	<u>8</u>
A STELLENBESETZUNG UND BEFÖRDERUNG	8
B LEBENSPHASENORIENTIERTE ARBEITSZEITEN	9
C BEURLAUBUNG / WIEDEREINSTIEG	10
D MEHR FRAUEN IN FÜHRUNGS- UND QUALIFIZIERTEN FACHPOSITIONEN ODER: FAIRE TEILHABE	11
E AUSBILDUNG	11
F QUALIFIZIERUNG VON FRAUEN - FAIRE VERTEILUNG IN ALLEN EBENEN UND BERUFSBEREICHEN	12
G CONTROLLING DER FRAUENFÖRDERPLÄNE UND UMSETZUNG	12
H SONSTIGES	13
<u>5 EINZELPLÄNE – AUF EINEN BLICK</u>	<u>14</u>
KERNVERWALTUNG / PERSONAL- UND ORGANISATIONSSERVICE	14
SENIORINNENEINRICHTUNGEN	24
KURBETRIEB TRAVEMÜNDE	26
ENTSORGUNGSBETRIEBE LÜBECK	28
LÜBECKER SCHWIMMBÄDER	31
ANLAGE 1: Definitionen	36
ANLAGE 2: Rechte des Frauenbüros	37
ANLAGE 3: Gesetzliche Grundlagen	
40	

VORWORT

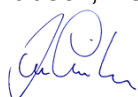
Bereits zum fünften Mal dokumentiert die Hansestadt Lübeck mit dem vorliegenden Rahmenplan die Zusammenführung der bestehenden Frauenförderpläne, mit denen die gesetzliche Verpflichtung zur Fortschreibung des Frauenförderplanes nach § 11 GStG erfüllt wird. Erfasst werden mit dem Rahmenplan 4572 Beschäftigte der Kernverwaltung und der Eigenbetriebe. Die vergleichende Betrachtung unterschiedlicher Verwaltungseinheiten ermöglicht eine differenzierte Analyse. Inhaltlich geht es um weit mehr als die bloße gesetzliche Pflichterfüllung: Ziel ist die Schaffung und Herstellung von Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern - mit kontinuierlicher Frauenförderung und der Umsetzung gleichstellungsfördernder Maßnahmen. Heute werden diese Maßnahmen weitgehend nicht mehr nur im Sinne einer familienfreundlichen Personalpolitik verstanden, um somit die Chancengleichheit für Frauen und Männer zu sichern. Vielmehr soll eine Personalpolitik, die sich an den Lebensphasen der MitarbeiterInnen orientiert, Bedingungen schaffen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gesundheitsfördernd ermöglicht. Deutlich wird: „traditionell“ frauenfördernde Maßnahmen haben in ihrer Umsetzung von Anfang an gesamtgesellschaftliche Veränderungen und auch Vorteile für beide Geschlechter hervorgebracht.

1996 verabschiedete die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck die ersten Frauenförderpläne. Die darin verankerten Ziele und Maßnahmen sind überwiegend routiniertes Tagesgeschäft der städtischen Personalstellen. Seit dem letzten Rahmenplan zur Frauenförderung können die Fachbereiche und Betriebe nun durch die Schwerpunktsetzung auf jeweils ein bis zwei Handlungsfelder verstärkte Aktivitäten und Effekte zur Frauenförderung erzielen. Der Frauenförderplan 2018 berücksichtigt damit bereits die mit dem Rahmenplan zur Frauenförderung 2013 angestoßenen Veränderungen der Zielsetzung, des Controllings und der Berichterstattung. Diese Weiterentwicklung des Rahmenplans zur Frauenförderung bietet die Chance auf mehr Effizienz für die Frauenförderung, gleichzeitig Synergien mit anderen Berichterstattungen und weniger bürokratischen Aufwand für die Fachbereiche, Eigenbetriebe und den Personal- und Organisationsservice.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Frauenförderpläne haben Transparenz über die Höhe der Frauen- und Männeranteile in allen Entgelt- und Besoldungsgruppen geschaffen. Die häufig zu Ungunsten von Frauen vorhandene Schieflage des Anteilsverhältnisses zwischen Frauen und Männern in der Verwaltung wurde dadurch deutlich sichtbar: in den gewerblichen und technischen Bereichen sind Frauen auch heute, 22 Jahre später, immer noch eine Minderheit. Das gleiche gilt grundsätzlich auch für Führungs- und Entscheidungspositionen – auch wenn hier eine Verbesserung der Gleichstellung zunehmend erkennbar wird.

Der allseits bekannte Fachkräftemangel macht auch vor der Stadtverwaltung der Hansestadt Lübeck nicht Halt und zum Erhalt und zum Anwerben benötigter Fachkräfte –Frauen wie Männer gleichermaßen- ist es wichtig, deutlich zu machen, dass die Hansestadt Lübeck als Arbeitgeberin attraktiv ist und bleibt. Die „personalpolitischen Eckpunkte“ vom August 2018 greifen diesen Aspekt bereits auf, entsprechende gleichstellungsfördernde Handlungsstrategien sind darin z.T. schon vorhanden, z.T. noch zu entwickeln. Darüber hinaus werden in dem vorliegenden 5. Rahmenplan zur Frauenförderung weitere Handlungsfelder genannt, um dem Ziel Chancengleichheit und Frauenförderung bis 2021 näher zu kommen.

Lübeck, Dezember 2018



Jan Lindenau

Bürgermeister



Elke Sasse

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

1 FRAUENFÖRDERPLÄNE BEI DER HANSESTADT LÜBECK

Seit der Verabschiedung des Gleichstellungsgesetzes Schleswig Holsteins im Dezember 1994 hat die Hansestadt Lübeck Frauenförderpläne entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufgestellt. Gemäß §11 GStG enthalten die Lübecker Frauenförderpläne

- Ist-Analysen der Beschäftigtenstruktur
- Zielvorgaben für jeweils 2 Jahre
- Maßnahmenkataloge zur gezielten Verbesserung der Situation.

Zuständig für die Erstellung eines Frauenförderplanes ist jede personalbewirtschaftende Stelle der städtischen Verwaltung und Eigenbetriebe. Zum Stichtag 31.12.2017 wurden fünf Frauenförderpläne erstellt und im vorliegenden Rahmenplan 2018 zusammengefasst. Enthalten sind Auszüge aus den Frauenförderplänen:

- Personal- und Organisationsservice (Kernverwaltung)
- SeniorInneneinrichtungen
- Kurbetrieb Travemünde
- Entsorgungsbetriebe
- Lübecker Schwimmbäder

Im Jahr 2000 wurde erstmals ein gemeinsamer Rahmenplan zur Frauenförderung für alle Personalstellen der Hansestadt Lübeck vorgelegt. Der Rahmenplan zur Frauenförderung, der alle vier Jahre fortgeschrieben wird, ersetzt nicht die Einzelpläne. Vielmehr schafft er einen gemeinsamen inhaltlichen und zeitlichen Ordnungsrahmen für die Kernverwaltung und die Eigenbetriebe als Gesamtkonzern Hansestadt Lübeck. Dabei gibt er zudem einen Überblick über die wichtigsten Informationen der Einzelpläne.

Der vorliegende Rahmenplan zur Frauenförderung bei der Hansestadt Lübeck 2018 wurde vom Personal- und Organisationsservice in enger Zusammenarbeit mit dem Frauenbüro und den Fachbereichen und Eigenbetrieben erarbeitet.

2 GRUNDINFORMATIONEN IM ÜBERBLICK

KERNVERWALTUNG UND EIGENBETRIEBE

Gegenüber dem Rahmenplan zur Frauenförderung 2013 hat sich der Personalbestand um 254 auf insgesamt 4572 Beschäftigte erhöht. Bis auf die Lübecker Schwimmbäder und den Kurbetrieb Travemünde mit unverändertem bzw. geringfügigem Personalabbau zeigen alle anderen Einheiten einen Anstieg der Beschäftigten an.

In der Gesamtbetrachtung aller Beschäftigungsverhältnisse bei der Hansestadt Lübeck beträgt der Frauenanteil 55%. Durch die geschlechtsspezifische Segregation variiert allerdings das Geschlechterverhältnis in den verschiedenen Organisationseinheiten abhängig von den jeweiligen Aufgaben und Berufsprofilen.

Bei der Kernverwaltung wie auch bei den Eigenbetrieben ist der Frauenanteil gestiegen, lediglich bei den Kurbetrieben ist er minimal um 0,5 Prozentpunkte gesunken.

Den höchsten Frauenanteil gibt es mit 85,4 % im Altenpflegebereich, gefolgt von der Kernverwaltung mit 57,9%, den Lübecker Schwimmbädern mit 49,2% und dem Kurbetrieb Travemünde mit 47,1%. Lediglich bei den Entsorgungsbetrieben ist der Frauenanteil mit 13,3% nach wie vor sehr gering. Die folgende Übersicht gibt Aufschluss über die geschlechtsspezifischen Anteilsverhältnisse nach ausgewählten Merkmalen. Weitere Informationen sind dem Personalbericht 2018 zu entnehmen.

Tabelle 1 – Beschäftigte Frauen und Männer bei der Hansestadt Lübeck nach ausgewählten Merkmalen

	Frauen				Männer				Gesamt	
Hansestadt Lübeck	2017	%	2012	%	2017	%	2012	%	2017 ⁴	2012 ⁴
Beschäftigtenzahl ¹	2.514	55	2.319	54	2.058	45	1.999	46	4.572	4.318
<i>davon:</i>										
Führungskräfte ²	14	41	19	39	20	59	30	61	34	49
Stellvertr. Führungskräfte	10	38	13	34	16	62	25	66	26	38
Beschäftigte in gewerblich-technischen Berufen ³	176	15	127	13	1.025	85	864	87	1.201	991
Teilzeitbeschäftigte	1.252	92	1.363	91	110	8	133	9	1.362	1.496
Beurlaubte im Sonder- und Erziehungsurlaub	102	84	142	95	20	16	7	5	122	149

¹ Setzt sich zusammen aus Stammpersonal, Auszubildenden und Beurlaubten

² Führungskräfte, die direkt unter den Fachbereichsleitungen stehen und deren StellvertreterInnen

³ ohne Reinigungskräfte und Küchenpersonal

⁴ Gesamtzahlen der Kernverwaltung, ergänzt um Angaben der SeniorInneneinrichtungen, Kurbetrieb Travemünde, Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübecker Schwimmbäder

Die Tabelle macht deutlich, wo im Sinne einer chancengleichen Personalentwicklung noch Handlungsbedarf besteht:

- In den Führungspositionen ist der Anteil der Frauen von 39% auf 41% gestiegen, liegt aber nach wie vor unter dem Anteil der Männer.
- Die Anzahl der stellvertretenden weiblichen Führungskräfte hat sich leicht von 34% auf 38% erhöht.
- Im gewerblich-technischen Bereich ist der Anteil der Frauen von 13% auf 15% leicht gestiegen.
- Teilzeitarbeit wird mit 92% überwiegend von Frauen ausgeübt, der Anteil der männlichen Teilzeitbeschäftigten ist nahezu gleich geblieben.
- Die Inanspruchnahme von Elternzeit und Sonderurlaub durch männliche Beschäftigte ist von 5% auf 16% gestiegen, bei den Frauen von 95% auf 84% gesunken.

3 HANDLUNGSFELDER 2018 BIS 2021



Die dargestellten vier Handlungsfelder benennen die vorrangigen Ziele der Hansestadt Lübeck für die Jahre 2018-2021, um Frauenförderung nach dem schleswig-holsteinischen Gleichstellungsgesetz umzusetzen.

Die Fachbereiche und Eigenbetriebe bestimmen in Abstimmung mit dem Frauenbüro die eigene Schwerpunktsetzung auf *ein* Handlungsfeld für zwei bzw. vier Jahre (entsprechend §11(4) GStG), entwickeln verstärkt Aktivitäten in diesem einen Handlungsfeld und legen hierfür bei der Berichterstattung / dem Controlling ihre Aktivitäten dar.

Die den Handlungsfeldern jeweils folgende „Liste möglicher Maßnahmen“ ist eine Ideensammlung, keine abschließende oder priorisierende Liste. Sie soll konkrete Anregungen für Fachbereiche und Eigenbetriebe zum jeweiligen Handlungsfeld geben.

HANDLUNGSFELD I - VERBESSERTE VEREINBARKEIT VON FAMILIE UND BERUF ODER: BALANCE IN DEN LEBENSBEREICHEN

Konkret benannte Maßnahmen im Handlungsfeld I sollen dazu beitragen, die Vereinbarkeit oder Balance von Beruf und Familie für die weiblichen ebenso wie für die männlichen Beschäftigten bei der Hansestadt Lübeck weiter zu verbessern.

Liste möglicher Maßnahmen:

- Alternierende Telearbeit entsprechend DV vom 25.05.2011
- Teilzeitarbeit mit unterschiedlichen Zeitanteilen ermöglichen
- Dazu gehört auch:
 - Schaffung von Anreizen für eine vollzeitnahe Beschäftigung
 - Teilzeit in Führung ermöglichen
 - Teilzeit im Schichtdienst sowie in gewerblich-technischen Berufen ermöglichen
 - bei organisatorischen Umstrukturierungen die Stellenplanung auch im Hinblick auf (vollzeitnahe) Teilzeitarbeit gestalten
 - Jobsharing in Führungspositionen
- Vertretung der freiwerdenden Stundenanteile (bei Teilzeit, Elternzeit und Beurlaubungen aus familiären Gründen) realisieren

- Flexible Arbeitszeit-Gestaltung gemäß der „Dienstvereinbarung zur Durchführung von bedarfsorientierten Servicezeiten und der damit verbundenen flexiblen Arbeitszeit“
- Dienstplangestaltung orientiert an Lebensphasen und Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Ferienbetreuung für Kinder unterstützen
- Kinderbetreuung in Randzeiten unterstützen
- Betreuungsplätze für Kinder von MitarbeiterInnen reservieren bzw. einkaufen
- Unterstützung bei der Organisation der Pflege der Angehörigen ggf. mit externen AnbieterInnen
- Familienzimmer / Stillzimmer einrichten / ausweisen
- Wiedereinstieg von Müttern und Vätern nach Elternzeit / Beurlaubung unterstützen
- Männer ermutigen Elternzeit zu nehmen - auch länger als 2 Monate
- Ausbildung in Teilzeit ermöglichen

HANDLUNGSFELD II - MEHR FRAUEN IN FÜHRUNGS- UND QUALIFIZIERTEN FACHPOSITIONEN ODER: FAIRE TEILHABE

Die Maßnahmen im Handlungsfeld II sollen zu einer fairen Teilhabe von Frauen und Männern beitragen – dazu gehört nach wie vor, den Frauenanteil an den Führungspositionen bei der Hansestadt Lübeck entsprechend der Maßgabe des Gleichstellungsgesetzes gezielt zu erhöhen, insbesondere auf Ebene der Bereichsleitungen und stellvertretenden Bereichsleitungen, bei den Eigenbetrieben auf Ebene der Leitungen z. B. der SeniorInneneinrichtungen, aber auch bei weiteren Führungspositionen (Teamleitung, Sachgebietsleitung, Abteilungsleitung, stellvertretende Abteilungsleitung etc.). Zielsetzung hierfür ist die hälftige Besetzung von Führungspositionen mit Frauen und Männern entsprechend der §§ 4,5 und 7 des GStG Schleswig-Holstein.

Liste möglicher Maßnahmen:

- Konkrete und frühzeitige Ansprache von qualifizierten Frauen und Ermutigung zur Übernahme einer Führungs- (oder „Sprungbrett“-)position bei absehbaren Vakanzen bzw. Wechseln in Führungspositionen z. B. Ansprache von Frauen in Ausschreibungstexten, beim Internetauftritt (für Externe). Darüber hinaus persönliche Ansprache und Motivation von Frauen.
- Übertragung von Projektleitungen und anderen qualifizierten Aufgaben an Frauen
- Gezielte (quotierte) Aufgabenübertragungen an Frauen im Rahmen des gesamtstädtischen Nachwuchsförderungsprogramms organisieren, die sich auf (verschiedene) Führungspositionen vorbereiten bzw. diese anstreben
- Im Rahmen der Qualifizierung der Nachwuchsführungskräfte (z.B. Seminare „Führung ist das was für mich“ oder „Fit für Führung“ u.a.) ist darauf zu achten, dass § 10 GStG beachtet wird (bei Fort-/Weiterbildungen sind Frauen „mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen zuzulassen“).
- externe Ausschreibung, wenn sich intern keine Frauen auf unterrepräsentierte Stellen bewerben (siehe Maßnahme A1)
- Mentoring-Programm zur Förderung von Frauen (in Führungspositionen oder auch Führungsnachwuchskräfte) einrichten, unterstützen bzw. nutzen
- Personalmarketing-Konzept zur Gewinnung von mehr Frauen in MINT-Berufen¹ entwickeln

HANDLUNGSFELD III - BERUFSORIENTIERUNG, AUSBILDUNG UND NACHWUCHSFÖRDERUNG

Die Maßnahmen im Handlungsfeld III sollen u. a. dazu beitragen, zunächst überhaupt mehr Mädchen und Frauen für gewerblich-technisch-handwerkliche und sogenannte MINT-Berufe

¹ MINT: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik

zu interessieren und dadurch letztlich auch zu einer größeren Zahl von Bewerbungen von Frauen führen. Ziel ist auch hier, die hälftige Besetzung mit Frauen und Männern entsprechend § 3(1) GStG Schleswig-Holstein. Wegen des geringen Frauenanteils (siehe Tabelle 2) ist als erste Zielgröße 20% anzustreben.

Auch die Zugänge zur Ausbildung (Tests), die Sensibilisierung und Berücksichtigung von „gender“-Themen im Rahmen der Ausbildung, die Erhöhung der Zahl der weiblichen Ausbilderinnen oder die Förderung von weiblichen Nachwuchskräften gehören dazu.

Liste möglicher Maßnahmen:

- Gezielte Suche nach und konkrete Werbung um Frauen für ausgeschriebene Stellen / Ausbildungsplätze (in unterrepräsentierten Berufen / Bereichen)
- Anwerbung von qualifizierten Frauen auf Messen oder über Aushänge an Universitäten und FHs (Angebot von Praktika in unterrepräsentierten Bereichen gezielt für Studentinnen)
- Anwerbung von qualifizierten Frauen über Berufsvereinigungen von Frauen (Verbände von Ingenieurinnen, Ärztinnen, Feuerwehrfrauen etc. pp.) und Soziale Netzwerke (Xing u. a.)
- Stellenausschreibungen gezielt in Medien publizieren, die qualifizierte Frauen ansprechen, z. B. Newsletter für Feuerwehrfrauen
- Teilnahme am Girls' Day in Ausbildungsberufen, in denen bisher unter 20% Mädchen eine Ausbildung machen bzw. unter 20% Frauen in den genannten Berufen bei der Stadt arbeiten
- Töchtern von Beschäftigten Einblick in die Tätigkeitsfelder unterrepräsentierter Berufe, z. B. am Girls' Day, ermöglichen
- Beteiligung / Initiierung von Aktivitäten der Berufsorientierung (z. B. Angebot einer bestimmten Zahl von Praktikumsplätzen pro Jahr für Mädchen / Kooperationsvereinbarungen mit Schulen für die Vergabe von Praktikumsplätzen für Mädchen, ggf. auch mit Berufsschulen - mit Unterstützung des Frauenbüros, des Bereichs Jugendarbeit und anderen)
- Zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit (Homepage, Flyer)
- Geschlechtergerechte Berufsauswahl-Tests
- Sensibilisierung und Fortbildungen für AusbilderInnen (auch: Thema „Gender“ in der Ausbildung oder auch sexuelle Belästigung; insbesondere in männerdominierten Berufen)
- Gewinnung von Ausbilderinnen

HANDLUNGSFELD IV - QUALIFIZIERUNG VON FRAUEN ODER: FAIRE VERTEILUNG IN ALLEN EBENEN UND BERUFSBEREICHEN

Die Maßnahmen im Handlungsfeld IV sollen dazu beitragen, die Qualifikation aller Mitarbeiterinnen auszubauen bzw. zu erhalten und sie ggf. auf andere qualifizierte Arbeitsplätze umzuqualifizieren.

Liste möglicher Maßnahmen:

- Personalentwicklungs- und Qualifizierungsbedarfe erheben
- Mögliches „Modellprojekt“: Erfassung von „Kompetenzprofilen“ von Mitarbeiterinnen und Qualifizierungsgespräche; ggf. Überprüfung der Übertragung auf andere Bereiche / Eigenbetriebe / Kernverwaltung
- Mitarbeiterinnen, deren Arbeitsplätze und Qualifikation durch Umstrukturierungen oder Krankheit bedroht sind, befähigen, auch in anderen Arbeitsbereichen qualifiziert arbeiten zu können.
- Modellhafte Initiierung und Unterstützung von Kooperationen zur Wissenstransfer-Vermittlung (von „alt“ nach „jung“, von Frau zu Frau, etc.)
- E-Learning als Möglichkeit der Wissensaneignung zur Qualifizierung

- ungelernten weiblichen Beschäftigten die Möglichkeit eröffnen, in die bestehenden Ausbildungsgänge einbezogen zu werden

4 RAHMENPLAN ZUR FRAUENFÖRDERUNG – MAßNAHMENPLAN 2018 - 2021

ALLGEMEINES

Im Verhältnis zu den vorstehenden Handlungsfeldern, bei denen die Fachbereiche und Eigenbetriebe einen eigenen, passenden Schwerpunkt setzen und somit fokussiert handeln können, beschreibt der Maßnahmenplan zur Frauenförderung den „Rahmen“, d.h. Regelungen, die für alle Fachbereiche und Eigenbetriebe der Hansestadt Lübeck gleichermaßen Gültigkeit haben und Grundlage für eine gesamtstädtische einheitliche Vorgehensweise sind.

A STELLENBESETZUNG UND BEFÖRDERUNG

1. Alle Planstellen werden grundsätzlich ausgeschrieben. Ausnahmen durch Umsetzungen werden entsprechend des Konzeptes zum Internen Arbeitsmarkt geregelt.
Sofern Führungspositionen in Entgelt- und Besoldungsgruppen neu besetzt werden, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden diese grundsätzlich **öffentlich** ausgeschrieben. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Frauenbüro möglich, insbesondere wenn sich interne Interessentinnen auf diese Stelle vorbereiten. Bewerben sich keine Frauen auf Stellen, in denen eine weibliche Unterrepräsentanz vorliegt, kann das Frauenbüro empfehlen, die Stellen nochmals auszuschreiben.
2. Die Hansestadt Lübeck wirbt in den Stellenausschreibungen verstärkt um Frauen. Es ist grundsätzlich auf die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung hinzuweisen. Alle Stellenausschreibungen enthalten folgenden Passus:
„Die Hansestadt Lübeck verfolgt das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern.“
Gehört die Stelle zu einem Bereich, in dem Frauen oder Männer unterrepräsentiert sind, wird folgende Ergänzung hinzugefügt:
„Da die Hansestadt Lübeck in diesem Bereich eine Erhöhung des Frauenanteils/Männeranteils anstrebt, werden qualifizierte Frauen/Männer ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.“
3. Stellenausschreibungen – „geschlechtsneutral“
Bei Stellenausschreibungen der Hansestadt Lübeck wird entweder
 - a) die Berufsbezeichnung bzw. Nennung des gesuchten Berufes in neutraler Sprache genannt (Beispiele: „Fachkraft für Logistik“, „KiTa-Leitung“, „qualifizierte Verstärkung für die Lohnbuchhaltung gesucht“) oder
 - b) der sogenannte Gendergap (Techniker_in) oder das Gendersternchen (Techniker*in) genutzt.
4. Oberster Grundsatz bei der Besetzung von Stellen ist, das Prinzip der Bestenauslese nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen, d.h. bei Männern und Frauen müssen die gleichen Maßstäbe angelegt werden. In Entgelt- und Besoldungsgruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung für die zu besetzenden Stellen grundsätzlich solange bevorzugt berücksichtigt, bis Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sind. Diese Regelung gilt vorbehaltlich schwerwiegender Gründe in der Person eines Mitbewerbers entsprechend der Härteklausel gemäß § 6 GStG.
5. Die Bestenauslese nach Eignung, Leistung und Befähigung wird gewährleistet durch Erstellung eines Stellen-Anforderungsprofils. Dieses wird schriftlich fixiert und enthält konkrete Angaben über die erforderlichen Kompetenzen für den jeweiligen Arbeitsplatz. Das Anforderungsprofil ist den an der Auswahl Beteiligten –damit auch dem Frauenbüro- zum

Zeitpunkt des Antrages auf Wiederbesetzung bekanntzugeben, so dass bereits der Ausschreibungstext und die Bildung der engeren Wahl daran überprüft werden kann.

6. Berufliche Ausfallzeiten, Teilzeitarbeit und Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung aufgrund der *Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Angehöriger* dürfen sich bei Einstellung und bei der Besetzung höherwertiger Stellen nicht nachteilig auf die Bewerberinnen und Bewerber auswirken.
WiedereinsteigerInnen dürfen aufgrund der Zeiten der Beurlaubung weder bei Beförderungen noch bei anderen Entwicklungsmöglichkeiten benachteiligt werden.
7. Bei der Qualifikationsbeurteilung sollen Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen, sozialem Engagement und ehrenamtlichen Tätigkeiten einbezogen werden, soweit diese für die zu übertragende Aufgabe von Bedeutung sind.
8. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden mindestens ebenso viele Frauen wie Männer zum Vorstellungsgespräch eingeladen, wenn sie die gesetzlich oder sonst vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Stelle erfüllen.
9. Bei den TeilnehmerInnen an den Personalauswahlverfahren im Rahmen der internen Personalvermittlung und bei den Stellenbesetzungsverfahren wird auf eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern geachtet.
10. Für die Auswertung der Frauenförderung bei Umsetzungen und Stellenbesetzungsverfahren ist schriftlich festzuhalten:
 - a. ob der Arbeitsplatz an eine Frau oder einen Mann vergeben wurde
 - b. ob eine interne oder externe Ausschreibung erfolgt ist
 - c. wie hoch der Anteil von Frauen unter den eingegangenen Bewerbungen und zum Vorstellungsgespräch eingeladenen Personen war
 - d. wie hoch der Anteil von Frauen und Männern an den im internen Arbeitsmarkt gemeldeten Beschäftigten ist
 - e. wie viele Frauen und Männer als TeilnehmerInnen am Personalauswahlverfahren beteiligt waren.

Die für den Frauenförderplan zuständigen Personalstellen informieren das Frauenbüro einmal jährlich über die Ergebnisse.

B LEBENSPHASENORIENTIERTE ARBEITSZEITEN

(siehe Definition im Anhang 1)

1. Flexible Modelle von Arbeitszeit und Arbeitsort sind bei der Hansestadt Lübeck personalpolitische Instrumente, familiäre und berufliche Belange miteinander in Einklang zu bringen.
Diese können z. B. durch familienfreundliche Arbeitszeiten oder Telearbeit, die Inanspruchnahme von Eltern- oder Pflegezeit, Beurlaubung oder auch befristete Arbeitszeitreduzierung erreicht werden.
2. Grundsätzlich ist Teilzeitarbeit auf jedem Arbeitsplatz der Hansestadt Lübeck möglich, soweit zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Arbeitsplätze in gewerblich-technischen Arbeitsbereichen und im Schichtdienst sowie im gehobenen und höheren Dienst und in Aufstiegs- und Führungspositionen. Die Voraussetzungen für eine Besetzungsmöglichkeit mit Teilzeitkräften sind hier zu schaffen.
Durch eine freiwillige Meldung in den internen Arbeitsmarkt können Teilzeitwunsch oder Aufstockung der Wochenarbeitszeit in anderen Bereichen geprüft werden, falls die avisierte Wochenarbeitszeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz nicht realisiert werden kann.

3. Bei Teilzeitarbeit aus familiären Gründen ist im Rahmen der geplanten Personalkosten ein personeller Ausgleich vorzunehmen. Bei beantragter Arbeitszeitreduktion auf einer Stelle ist diese im Grundsatz dem Stellenplan gemäß weiterhin als Vollzeitstelle zu führen. Die freiwerdende Arbeitszeit wird vertretungsgemäß übernommen. Wenn Teilzeitarbeit auf einer Stelle beantragt wird, wo Arbeitsanteile an der Gesamttätigkeit 20% und mehr betragen, dann soll nach Möglichkeit eine Aufteilung etwa in 2x 30 Stunden oder 25 und 30 Stunden usw. vorgenommen werden. Alternativ können auch weitere organisatorische Maßnahmen zur Kompensation geprüft werden (vgl. § 12 GStG).
4. Bei der Arbeitsorganisation werden stärker als bisher die Belange von Teilzeitbeschäftigten berücksichtigt. Bei Dienstbesprechungen und anderen Terminen wird grundsätzlich sichergestellt, dass die Teilzeitkräfte vor Ort teilnehmen können. Auch Gemeinschaftsveranstaltungen sind zeitlich grundsätzlich so zu legen, dass möglichst viele Teilzeitbeschäftigte innerhalb ihrer Arbeitszeit teilnehmen können.
5. Bewerbungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Teilzeitarbeit sind auch in Auswahlverfahren zur Besetzung von Vollzeitarbeitsplätzen einzubeziehen.
6. Teilzeitkräfte, die eine Vollbeschäftigung anstreben, sollen bei der Besetzung von Vollzeitarbeitsplätzen bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.
7. Teilzeitbeschäftigte ArbeitnehmerInnen und BeamtInnen mit tariflichem oder vertraglichem bzw. gesetzlichem Anspruch auf Vollzeitbeschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt, der auf dem gegenwärtigen Arbeitsplatz nicht erfüllt werden kann, gelten im internen Arbeitsmarkt als umsetzungspflichtige MitarbeiterInnen.
8. Bei der Abdeckung der Servicezeiten erfolgt der Einsatz von Teilzeitkräften entsprechend vorab getroffener Absprache mit den Betroffenen. Um allen, Frauen wie Männern, die Möglichkeit neuer Arbeitszeitmodelle zu eröffnen, sind im Konfliktfall die Zeitwünsche am Grad der Planbarkeit und Beeinflussbarkeit zu überprüfen. Vorrang haben die Interessen mit geringen Zeitspielräumen (z. B. Öffnungszeiten von Kitas, Schulen und Pflegeeinrichtungen).
9. Sitzungen von Verwaltungsgremien sollen grundsätzlich innerhalb der Arbeitszeit stattfinden und so terminiert werden, dass sie für Teilzeitbeschäftigte mit familiären Verpflichtungen vereinbar sind.
10. Für die Zeit der Fortbildung unterstützt das Fortbildungszentrum die TeilnehmerInnen bei der Kinderbetreuung, wenn die Zeiten der Fortbildung über die üblichen Arbeits- oder Betreuungszeiten hinausgehen.
11. Anträge auf Telearbeit werden vorrangig MitarbeiterInnen gewährt, die diese aufgrund familiärer Notwendigkeiten beantragen. Bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit dieser Belange sind das Alter der betreuten Kinder, der Grad der Behinderung sowie die Pflegebedürftigkeit der zu pflegenden Personen zu berücksichtigen.

C BEURLAUBUNG / WIEDEREINSTIEG

1. Zur umfassenden Information der zu Beurlaubenden führen die Vorgesetzten vor Beginn der Elternzeit / Beurlaubung ein ausführliches Gespräch mit ihnen.
2. Die Beurlaubten werden nach Absprache von den Personalverantwortlichen zu bereichsinternen Veranstaltungen eingeladen. Im letzten Jahr der Beurlaubung erhalten Beurlaubte ein Angebot zur Teilnahme an fachspezifischem Fortbildungsbedarf mitgeteilt.

3. Von den Fachbereichscontrollings erhalten die Bereichsleitungen eine halbjährlich aktualisierte Information über den Stand der RückkehrerInnen ihres Verantwortungsbereichs, damit die Rückkehr frühzeitig eingeplant wird und ein reibungsloser Wiedereinstieg gesichert ist. Sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung schreiben die Fachbereichscontrollings die Beurlaubten an und informieren die Personalverantwortlichen darüber. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Beurlaubung führen die Personalverantwortlichen ein Gespräch mit den Beurlaubten über Rückkehr und Arbeitszeitwünsche.
4. Bei einer Beurlaubung von maximal 12 Monaten können Beurlaubte, wenn sie es wünschen, auf ihre alte Planstelle zurückkehren, solange keine betrieblichen und organisatorischen Gründe dagegen stehen.
5. Die durch Elternzeit oder Beurlaubung aufgrund der Betreuungsbedürftigkeit von Kindern oder zu pflegenden Personen frei gewordenen Stundenkapazitäten werden vertreten, wenn begründet dargelegt wird, dass eine externe oder interne Wiederbesetzung, ggf. auch unter Verzicht auf die 9monatige Wartezeit notwendig ist.
6. Die jeweils zuständige Personalstelle leistet folgenden Service für die Beurlaubten:
 - a. 2x jährlich Versand einer „Comeback-Info“ mit wichtigen und interessanten Informationen in Kooperation mit Frauenbüro, Fortbildungszentrum, Personalräten und Fachbereichen
 - b. Zusendung passender Stellenangebote ab sechs Monaten vor Rückkehr der MitarbeiterInnen, die vom zuständigen Fachbereich auf dem internen Arbeitsmarkt gemeldet worden sind in Kooperation mit Interamt
 - c. Namentlich bekannte/r AnsprechpartnerIn in der Personalstelle
Weiterhin bietet die zuständige Personalstelle den Personalverantwortlichen Hilfestellung für einen reibungslosen Ablauf an.
7. Um die Wiedereingliederung von beurlaubten MitarbeiterInnen zu erleichtern, wird während Elternzeit und Beurlaubung die Nähe zum Beruf gefördert. Dies geschieht u. a. durch Angebote von Aushilfs- und Vertretungstätigkeiten.

D MEHR FRAUEN IN FÜHRUNGS- UND QUALIFIZIERTEN FACHPOSITIONEN ODER: FAIRE TEILHABE

1. Bei Benennungen und Entsendungen von Beschäftigten gemäß § 15 GStG für Kommissionen, Beiräte etc. und für Projekte und Arbeitsgruppen sollen Frauen und Männer zu jeweils 50% berücksichtigt werden.
2. Fortbildungen im Fortbildungszentrum sollen grundsätzlich zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Soweit Frauen in Fortbildungsveranstaltungen erkennbar unterrepräsentiert sind, werden geeignete Maßnahmen gesucht, um den Anteil der Frauen zu erhöhen. § 10 GStG ist zu beachten.
3. Frauen, die sich gezielt auf die Übernahme von Vorgesetzten- bzw. Führungspositionen vorbereiten, werden geeignete Fortbildungen ermöglicht bzw. angeboten.

MitarbeiterInnen mit Vorgesetztenfunktion werden aufgefordert, in ihren Zuständigkeitsbereichen Frauen zur Bewerbung um die Übernahme höherwertiger Funktionen zu motivieren.

E AUSBILDUNG

1. Bei gleichwertiger Eignung, Leistung und Befähigung sind Ausbildungsplätze vorrangig an Frauen zu vergeben, wenn sich in dem entsprechenden Ausbildungsberuf oder Vorbereitungsdienst weniger Frauen als Männer befinden. Darüber hinaus sind in diesen Ausbil-

dungsbereichen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Angleichung des Anteils weiblicher Auszubildender zu erreichen. Beträgt der Frauen- oder Männeranteil an einem Ausbildungsgang weniger als 20 %, ist das in dem Beruf unterrepräsentierte Geschlecht speziell anzusprechen.

2. Berufspraktische Test- oder Verfahrensbestandteile dürfen Frauen nicht benachteiligen.
3. Es ist zu gewährleisten, dass in den verschiedenen Ausbildungsbereichen sowohl weibliches als auch männliches Ausbildungspersonal beschäftigt ist. Auszubildende Frauen sind zu fördern. Die AusbilderInnen sollen durch Schulungen für Fragen des Geschlechterverhältnisses sensibilisiert werden.
4. Das Thema „Berufs- und Lebensplanung von Frauen und Männern“ wird im Rahmen der Ausbildung vermittelt. Die Bedeutung kontinuierlicher Erwerbsverläufe sowie der Aus- und Weiterbildung für die Lebensplanung von Frauen wird ebenso bewusst gemacht wie die sich gesetzlich ergebende partnerschaftliche Verantwortung für Kindererziehung, Haushaltsführung und Pflege auch für Männer.

F QUALIFIZIERUNG VON FRAUEN - FAIRE VERTEILUNG IN ALLEN EBENEN UND BERUFSBEREICHEN

1. Im Zusammenhang mit einer Überarbeitung (oder Neuerarbeitung) der Beurteilungsrichtlinien in der Stadtverwaltung bzw. in den Eigenbetrieben wird von den Personalstellen eine Auswertung der bisherigen Ergebnisse vorgelegt, die Auskunft darüber gibt, mit welchem Durchschnittswert weibliche und männliche Beschäftigte beurteilt werden. Gleiches gilt für andere Bewertungssysteme wie z. B. der leistungsorientierten Bezahlung nach dem TVöD.
2. Die berufliche Fort- und Weiterbildung muss weiblichen und männlichen Beschäftigten gleichermaßen zugute kommen. Zu intern und extern angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen werden Frauen und Männer zu gleichen Anteilen, zumindest aber entsprechend ihres Anteils an den Bewerbungen zugelassen. Die Vorgesetzten tragen diesem Prinzip Rechnung.
3. Vom Fortbildungszentrum werden frauenspezifische Fortbildungsseminare bedarfsorientiert zu verschiedenen Themen angeboten. Das frauenspezifische Fortbildungsangebot wird in enger Kooperation mit dem Frauenbüro entwickelt.
4. In regelmäßigen Abständen werden Veranstaltungen zu den Themen „Lebensphasenorientierte Personalpolitik“, Gleichstellung von Frauen *und Männern* sowie Frauenförderung angeboten. Bei Veranstaltungen zu Führungsverhalten, Personal- und Organisationsangelegenheiten sind die Themen Gleichstellung und ein vereinbarkeitsorientiertes Führungsverständnis einzubeziehen.
5. Seminare z.B. zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu verbesserten Aufstiegschancen, zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, zu Mobbing oder zum Wiedereinstieg liegen grundsätzlich im dienstlichen Interesse.
6. Bei der Auswahl der TrainerInnen und ModeratorInnen für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Moderationen soll die Geschlechterparität gewährleistet werden.

G CONTROLLING DER FRAUENFÖRDERPLÄNE UND UMSETZUNG

1. Die einzelnen Frauenförderpläne der Hansestadt Lübeck sind alle 4 Jahre neu aufzustellen. Alle zwei Jahre sind laut Gesetz neue Zielvorgaben aufzustellen.
Im vereinheitlichten Konzept der Hansestadt Lübeck bedeutet dies, dass die nächsten Zielvorgaben 2020 erfolgen (Stichtag 31.12.2019) und die nächsten Frauenförderpläne 2022 aufgestellt werden (Stichtag 31.12.2021). Der Rahmenplan zur Frauenförderung fasst die stadtweiten strategischen Steuerungsinformationen zur Frauenförderung im gleichen (vierjährigen) zeitlichen Rhythmus zusammen.
2. Die entsprechend des Zeitraumes der Gültigkeit des Rahmenplans zur Frauenförderung alle vier Jahre zu erstellenden Berichte enthalten
 - a) die Entwicklung der Beschäftigtenstatistik im Berichtszeitraum entsprechend der Personalstellen (Kernverwaltung und Eigenbetriebe)
 - b) Vergleichszahlen über den Frauen-/Männeranteil an den Beschäftigten nach allen Entgelt- und Besoldungsgruppen und Führungspositionen mit Vergleich zum letzten Stichtag 31.12.2017
 - c) die Veränderung der Frauenquoten in den unterrepräsentierten Entgelt- und Besoldungsgruppen sowie die aktuellen Zielvorgaben
 - d) Angaben über die Umsetzung der konkret vereinbarten Maßnahmen in den benannten Handlungsfeldern; dabei wird der Stand der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen beschrieben und bewertet.
3. Die Umsetzung sowohl des Maßnahmenplans als auch der konkreten Aktivitäten im benannten Handlungsfeld obliegt den Personalverantwortlichen in den Fachbereichen und Betrieben. Der Grad der Umsetzung sowie gegebenenfalls auftretende Probleme im Berichtszeitraum werden im Controlling regelhaft aufgenommen und dokumentiert und den Personalstellen für die nach zwei Jahren zu erstellenden Berichte zur Verfügung gestellt. Für die Kernverwaltung erfolgt dies über den Personalbericht; für die Eigenbetriebe über den Wirtschaftsplan.
4. Alle vier Jahre erfolgt durch den Personal- und Organisationsservice ein zusammenfassendes Controlling und eine Auswertung aller Personalstellen mit eigenen Frauenförderplänen nach GstG für die Bürgerschaft. Hierbei ist das Frauenbüro zu beteiligen.
5. Die Umsetzung von Sparmaßnahmen darf der Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Frauenförderung nicht zuwiderlaufen. Von den jeweils betroffenen und zuständigen Organisationseinheiten ist im Rahmen der Fortschreibung der Frauenförderpläne und des Rahmenplans zur Frauenförderung *darzustellen, ob durch Umstrukturierungs- und Einsparprozesse der Anteil weiblicher Beschäftigter verringert wird*. Ggf. sind Maßnahmen zur Kompensation zu entwickeln, mit denen eine Verringerung des Anteils weiblicher Beschäftigter verhindert werden kann. Über den Erfolg ist ebenfalls zu berichten.
6. Die für den Frauenförderplan zuständigen Personalstellen informieren die Beschäftigten in ihrem Zuständigkeitsbereich über den aktuellen Frauenförderplan.

H SONSTIGES

1. Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten sich an ihrem Arbeitsplatz sicher fühlen. Die Dienstplangestaltung hat dies zu berücksichtigen. Außerdem sind geeignete organisatorische, technische und bauliche Voraussetzungen, entsprechend der Gegebenheiten der jeweiligen Arbeitsplätze, in den Gebäuden und Garagen sowie auf den Wegen zu schaffen.

2. Die Dienstvereinbarung zum Partnerschaftlichen Verhalten am Arbeitsplatz der Hansestadt Lübeck, die u. a. den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz regelt, wird in allen Verwaltungseinheiten und Betrieben umgesetzt.
3. Bei der Auswahl und Beurteilung von Führungskräften gelten Kenntnisse und Kompetenzen im Zusammenhang mit dem Gleichstellungsauftrag als Qualifikationsmerkmal. Bei Stellenbesetzungen ist dies durch geeignete Fragen zu prüfen.
4. Bei der Gründung von Eigenbetrieben oder städtischen Gesellschaften werden die Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes Schleswig-Holstein übernommen. Die von den Gesellschaften aufzustellenden Frauenförderpläne orientieren sich am Rahmenplan zur Frauenförderung der Hansestadt Lübeck.

5 EINZELPLÄNE – AUF EINEN BLICK

Es werden zu den einzelnen Frauenförderplänen jeweils Übersichtstabellen dargestellt, die die Beschäftigten nach Frauen und Männern enthalten. Erkennbar wird auch das Verhältnis der Geschlechter in Führungspositionen und deren StellvertreterInnen, gewerblich-technischen Berufsgruppen, Teilzeit, Elternzeit bzw. Sonderurlaub. Außerdem werden die aktuellen Problemfelder knapp skizziert (ausführlicher in den einzelnen Frauenförderplänen der Dienststellen) sowie die Handlungsfelder und spezifischen Maßnahmen benannt, die bis zum Ende 2019 eine gezielte Verbesserung der aufgezeigten Probleme bewirken sollen.

Die in den Einzelplänen enthaltenen spezifischen Maßnahmen gelten jeweils zusätzlich zu den frauenfördernden und familienfreundlichen Maßnahmen (Punkte A-H, die im vorangegangenen Kapiteldargestellt wurden und stadtweit für alle Beschäftigten der Hansestadt Lübeck gelten.

KERNVERWALTUNG / PERSONAL- UND ORGANISATIONSSERVICE

Der Frauenförderplan 2018 enthält in einer Übersichtstabelle Angaben zum Frauenanteil unter den Führungskräften², zu der geschlechtsspezifischen Situation in den gewerblich-technischen Berufen, bei den Teilzeitbeschäftigten und den Beurlaubten. Die nachfolgende Tabelle ermöglicht einen Vergleich zwischen den Jahren 2012 und 2017.

Tabelle 2 – Entwicklung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Kernverwaltung 2017/2012

Beschäftigte	2017					2012				
	Frauen	%	Männer	%	Gesamt	Frauen	%	Männer	%	Gesamt
Beschäftigtenzahl ¹	1.934	57,9	1.408	42,1	3.342	1.592	52,8	1.426	47,2	3.018
davon:										
Führungskräfte ²	14	46,7	16	53,3	30	15	37,5	25	62,5	40
Stellvertr. Führungskräfte ²	9	39,1	14	60,9	23	12	35,3	22	64,7	34
Beschäftigte in gewerblich-technischen Berufen ³	142	21,4	522	78,6	664	116	20,8	443	79,2	559
Beschäftigte in sozialen und pädagogischen Berufen	485	85,8	80	14,2	565					
Teilzeitbeschäftigte ⁴	899	92,4	74	7,6	973	701	89,2	85	10,8	786
Beurlaubte im Sonder- und Erziehungsurlaub	78	84,8	14	15,2	92	70	93,3	5	6,7	75

¹ Setzt sich aus dem Stammpersonal, Auszubildenden und Beurlaubten zusammen

² Zahlen beziehen sich auf Bereichsleitungen und stellvertretende Bereichsleitungen

³ Ohne Reinigungskräfte und Küchenpersonal

⁴ Nur "reine" Teilzeitkräfte, daher Abweichungen zu Anlage 1 möglich

² Nur Bereichsleitungen und stellvertretende Bereichsleitungen

UNTERREPRÄSENTANZEN VON FRAUEN UND ZIELVORGABEN 2021

Tabelle 3 – BeamtInnen ohne Feuerwehr

	2017		Ziel für 2021	
Besoldungs- gruppe	Anzahl BeamtInnen	Frauenanteil in Prozent	Frauenanteil in Prozent	Anzahl einzust. Frauen
A 6	6	66,67	Ziel erreicht	0,00
A 7	22	95,45	Ziel erreicht	0,00
A 8	78	65,38	Ziel erreicht	0,00
A 9 (mD)	15	46,67	50,00	0,50
A 9 (gD)	34	67,65	Ziel erreicht	0,00
A 10	104	79,81	Ziel erreicht	0,00
A 11	91	48,35	50,00	1,50
A 12	48	43,75	48,35	2,00
A 13 (gD)	22	54,55	Ziel erreicht	0,00
A 13 (hD)	3	66,67	Ziel erreicht	0,00
A 14	11	45,45	50,00	0,50
A 15	7	42,86	45,45	0,00
A 16	4	25,00	42,86	0,50
Gesamt	445	62,25		

Tabelle 4 – Tarifbeschäftigte nach TVöD

	2017		Ziel für 2021	
Tarif- gruppen	Anzahl Beschäftigte	Frauenanteil in Prozent	Frauenanteil in Prozent	Anzahl einzust. Frauen
EG 1	106	81,13	Ziel erreicht	0
EG 2	118	95,76	Ziel erreicht	0,00
EG 2 Ü	42	90,48	Ziele erreicht	0,00
EG 3 (eD)	118	18,75	50,00	37,00
EG 4	59	42,37	47,37	3,00
EG 5	357	57,14	Ziel erreicht	0,00
EG 6	247	53,04	Ziel erreicht	0,00
EG 7	54	42,59	50,00	4,00
EG 8	141	72,34	Ziel erreicht	0,00
EG 9a (mD)	173	64,74	Ziel erreicht	0,00
EG 9b (gD)	78	64,10	Ziel erreicht	0,00
EG 9c (gD)	21	52,38	Ziel erreicht	0,00
EG 10	44	45,45	50,00	2,00
EG 11	91	36,26	45,45	8,50
EG 12	46	39,13	44,13	2,50
EG 13 (hD)	51	54,90	Ziel erreicht	0,00
EG 14	38	66,79	Ziel erreicht	0,00
EG 15	17	52,94	Ziel erreicht	0,00
Sonstige	1	0,00	50,00	0,50

Tabelle 5 – Tarifbeschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

	2017		Ziel für 2021	
Tarif-gruppen	Anzahl Be-schäftigte	Frauenanteil in Prozent	Frauenanteil in Prozent	Anzahl einzust. Frauen
S3 (mD)	92	98,91	Ziel erreicht	0,00
S4	20	85,00	Ziel erreicht	0,00
S8	170	92,35	Ziel erreicht	0,00
S9	16	93,75	Ziel erreicht	0,00
S11	35	62,86	Ziel erreicht	0,00
S12	59	86,44	Ziel erreicht	0,00
S13	22	90,91	Ziel erreicht	0,00
S14	50	70,00	Ziel erreicht	0,00
S15	34	76,47	Ziel erreicht	0,00
S16	4	75,00	Ziel erreicht	0,00
S17	10	50,00	Ziel erreicht	0,00
S18	2	50,00	Ziel erreicht	0,00

VERDEUTLICHUNG DER GRAVIERENDEN PROBLEMFELDER IN DER KERNVERWALTUNG

UNTERREPRÄSENTANZEN VON FRAUEN

Beamte:

Trotz der mehrheitlich mit Frauen besetzten Beamtenplanstellen (ohne Feuerwehr) zeigen sich innerhalb der Laufbahngruppen noch starke Unterschiede:

- im mittleren und gehobenen Dienst überwiegt nach wie vor der Frauenanteil. Im mittleren Dienst beträgt er 66%, im gehobenen Dienst 61,5%.
- auch im höheren Dienst entwickelt sich in den letzten Jahren die Geschlechterverteilung zu Gunsten von Frauen, gleichwohl sie mit 41,9% nach wie vor unterrepräsentiert sind
- ein differenzierter Blick auf die einzelnen Besoldungsgruppen zeigt einen konkreten Handlungsbedarf für die Besoldungsgruppen A 9 sowie A11 bis A12 (gehobener Dienst) und A14 bis A16(höherer Dienst)

Tarifbeschäftigte:

- bei den Tarifbeschäftigten beträgt der Frauenanteil 2017 65%.
- die meisten weiblichen Tarifbeschäftigten sind im einfachen Dienst (67,4%) gefolgt vom mittleren Dienst (66,6%), gehobenen (60%), und höheren Dienst. (57,7%)
- bezogen auf die einzelnen Entgeltgruppen ergibt sich ähnlich wie im zurückliegenden Frauenförderplan ein Handlungsbedarf für die EG 3 (einfacher Dienst), EG 4 und EG 7 (mittlerer Dienst), EG 10 bis EG 12 (gehobener Dienst). Im Sozial- und Erziehungsdienst ist die Zielquote in allen S-Gruppen erreicht.

BERUFSGRUPPEN

In den Verwaltungsberufen und den sozialen Arbeitsgebieten, ist über die Jahre hinweg eine kontinuierliche Steigerung des Personalbestandes festzustellen.

Deutlichweniger vertreten sind Frauen nach wie vor in den gewerblichen und technischen Berufsgruppen. Trotz der Bemühungen, Frauen für diese Berufe zu motivieren, reduzierte sich ihr Personalbestand bis zum Jahr 2012 sogar³.

Bis 2012 sank der Personalbestand in den gewerblich-technischen Berufsbereichen stetig, seither steigt er wieder, ursächlich sind hier insbesondere die Neueinstellungen bei der Berufsfeuerwehr. Die zweitgrößte Gruppe ist in den Verwaltungsberufen beschäftigt, bis 2012 erhöhte sich ihr Personalbestand, seither sinkt er auf mittlerweile 238 Beschäftigte, d.h. in den allgemeinen Verwaltungsberufen sind Männer zu 25% und Frauen zu 75% vertreten. Deutlich geringer ist der Männeranteil in den sozialen Berufen mit 14%, ihre Anzahl hat sich in den letzten 10 Jahren nur marginal erhöht.

Der Vergleich der Berufsgruppen macht deutlich, dass es nach GStG nach wie vor einen wesentlichen Handlungsbedarf gibt für Frauen in den gewerblichen und technischen Berufen.

STATUSGRUPPEN

Die Zusammensetzung der Statusgruppen ist relativ konstant. Die Zahl der Tarifbeschäftigten ist seit 2015 etwas angestiegen und bildet weiterhin mit 75 % den größten Teil der Beschäftigten. Der Anstieg 2015 im Tarifbereich ist auf die Rückführung der Gebäudereinigung in die Kernverwaltung im Jahr 2013 zurückzuführen.

Der Frauenanteil bei den Beschäftigten ist in den letzten fünf Jahren kontinuierlich angestiegen von 58,5 % (2012), 64,3% (2015) auf nunmehr 65 % (2017). Vorwiegend ist der Anstieg in den Verwaltungsberufen und im sozialen und pädagogischen Bereich zu verzeichnen. Der Anteil der männlichen Tarifbeschäftigten ist im selben Zeitraum von 41,5% (2012), 35,5% (2015) auf 34% (2017) gesunken.

Die leichte Abnahme der BeamtInnen seit 2014 erklärt sich dadurch, dass die langzeiterkrankten Beamten nicht mehr im Stammpersonal geführt werden. (Siehe auch Personalbericht 2018, S. 6 ff.) Mit 38% sind Frauen im Beamtenstatus nach wie vor eine Minderheit. Ihre Anzahl ist über die Jahre hinweg relativ konstant geblieben, hingegen die Anzahl männlicher Beamter im Zeitraum von 2004 (538) bis 2017 (488) rückläufig war, dennoch bilden sie mit 62% immer noch die Mehrheit.

FÜHRUNGSKRÄFTE

Obwohl die Anzahl der Frauen in Führungspositionen in den letzten 10 Jahren mit leichten Schwankungen unverändert geblieben ist, ist ihr Anteil am Gesamt der Führungspositionen im gleichen Zeitraum von rund 29 % auf 46,6 % deutlich gestiegen. Das Verhältnis zwischen Männern und Frauen ist nahezu ausgeglichen. Der Anteil weiblicher Führungskräfte auf stellvertretenden Bereichsführungsfunktionen ist mit 39 % nicht ganz so hoch wie bei den Bereichsführungen.

Auch wenn diese Entwicklung in erster Linie auf die Reduzierung der Bereiche aufgrund von Zusammenlegungen oder vorübergehend unbesetzter Bereichsführungsfunktionen zurückzuführen ist, so bestätigen die Zahlen doch einen langsamen aber stetigen Gleichstellungsprozess.

³ Die dann folgende Verdreifachung des Personalbestandes ist in erster Linie auf die Wiedereingliederung des Reinigungsdienstes zurückzuführen

TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

92 % der Teilzeitbeschäftigten im Jahr 2017 sind Frauen. Seit 2004 ist die Anzahl der teilzeitbeschäftigten Frauen kontinuierlich gestiegen⁴. Von 2004 bis 2010 stieg auch der Anteil teilzeitbeschäftigter Männer kontinuierlich an, seither stagniert er allerdings.

Das Verhältnis von vollzeit- zu teilzeitbeschäftigten Frauen ist relativ ausgewogen, etwa 51% aller beschäftigten Frauen arbeiten 2017 in Teilzeit, 49% in Vollzeit. Auffällig ist, dass sich das Verhältnis von Vollzeit- zu Teilzeitarbeitsverhältnissen umkehrt. Während von 2004 bis 2012 mehr Frauen in Vollzeit als in Teilzeit tätig waren, arbeiten seit 2015 mehr Frauen in Teilzeit als in Vollzeit. Allerdings überwiegen TZ-Modelle mit mehr als die Hälfte der regulären Wochenarbeitszeit. Wie bereits im Personalbericht 2018 (S.9.) dargestellt, arbeiten Teilzeitkräfte durchschnittlich 66,3 % einer Vollzeitstelle.

Bei den Männern überwiegt seit jeher das Vollzeitarbeitsverhältnis. Der TZ-Anteil beträgt 2017 lediglich 6,2%.

AUSBILDUNG

Der Frauenanteil bei den Auszubildenden der Kernverwaltung umfasst derzeit 46 % und ist im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum um 11 Prozentpunkte gestiegen. Die Zunahme ist in erster auf die Erhöhung der Anzahl der Ausbildungsplätze in den Verwaltungsberufen zurückzuführen.

Für die Gesamtverwaltung hingegen ist im Jahr 2017 das Geschlechterverhältnis bei den Auszubildenden mit 89 männlichen und 88 weiblichen Auszubildenden nahezu ausgeglichen. Im Jahr 2015 war der Männeranteil mit 57,1 % noch etwas höher.

Allerdings spiegeln sich bei den derzeit insgesamt 24 Ausbildungsberufen große geschlechtsspezifische Unterschiede wieder:

- kaum geschlechtsspezifische Unterschiede sind beim dualen Studium Bachelor of Arts-Public Administration zu erkennen
- die übrigen Ausbildungsberufe sind nach wie vor stark geprägt von der geschlechtsspezifisch ausgerichteten Berufswahl: einen außergewöhnlich hohen Frauenanteil gibt es bei den Verwaltungsfachangestellten, den Hauswirtschaftlerinnen und den Altenpflegerinnen. In zwei Ausbildungsberufen (Bauzeichnerin, Kauffrau für Büromanagement) werden derzeit ausschließlich Frauen ausgebildet.
- bei den gewerblichen Berufen überwiegen männliche Auszubildende. In insgesamt 11 Berufen gibt es derzeit keine weiblichen Auszubildenden.
- Auch über Praktika und Angebote wie dem Girls-Day konnten noch nicht ausreichend Bewerberinnen gewonnen werden. Hier bedarf es noch weiterer Maßnahmen, um mehr Mädchen für diese Berufe zu begeistern. Lediglich beim neuen Ausbildungsberuf NotfallsanitäterIn war der Anteil der Bewerberinnen sehr hoch, so dass mit diesem Ausbildungsberuf der Frauenanteil bei der Berufsfeuerwehr leicht gestiegen ist.

⁴ Den größten Anstieg gab es von 2012 bis 2015 durch die Wiedereingliederung der GHL.

HANDLUNGSFELDER UND MAßNAHMEN DER FACHBEREICHE BIS 2021
FACHBEREICH 1- BÜRGERMEISTER
ERGEBNIS 2017

Das Ziel den Anteil weiblicher Führungskräfte zu halten, konnte annähernd erreicht werden.

Die meisten BeamtInnen sind beschäftigt im gehobenen Dienst (Frauenanteil 49,35%), gefolgt vom mittleren Dienst (Frauenanteil 57,14%) und dem höheren Dienst (Frauenanteil 50%).

Die Personalkapazität der Tarifbeschäftigten hat sich im selben Zeitraum von 166,8 auf 192,4 erhöht und macht mittlerweile 63 % aller Beschäftigten des Fachbereichs aus. Die Mehrzahl ist im mittleren Dienst beschäftigt (Frauenanteil 70,8%), gefolgt vom einfachen Dienst (Frauenanteil 46,2%), dem gehobenen Dienst (Frauenanteil 33,3%) und dem höheren Dienst (Frauenanteil 29,4%).

HANDLUNGSFELDER UND MAßNAHMEN BIS 2021
BESONDERE AKTIVITÄTEN IM HANDLUNGSFELD III UND IV

- Aufforderung und Motivation von Mitarbeiterinnen zur Teilnahme an städtischen Qualifizierungsangeboten für Führungskräfte und Führungsnachwuchskräfte
- Verstärkung von Qualifizierungslehrgängen, u. a. regelmäßiges Angebot von 1. und 2. Angestelltenlehrgängen, Angebote für QuereinsteigerInnen
- Gewinnung von Ausbilderinnen und weiblichen Lehrkräften und Qualifizierung für das zukünftige Aufgabengebiet
- Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen für Ausbildungs- und Praktikumsplätze
- Erhöhung der Attraktivität der Arbeitgeberin HL u. a. durch Neugestaltung der Außen- darstellung der HL, verstärkte Präsenz auf Messen, Schulveranstaltungen, Tag der Offenen Tür, Mitwirkung an Kampagnen
- Gezielte Ansprache von Frauen in Medien, auf Messen, in Hochschulen und über Berufsvereinigungen von Frauen für IT-Berufe

FACHBEREICH 2 - WIRTSCHAFT UND SOZIALES
ERGEBNIS 2017

Im FB 2 liegt in nahezu allen Entgelt-/Besoldungsgruppen der Frauenanteil über 50 %. Im mittleren Dienst erhöhte sich der Frauenanteil gegenüber den Vergleichszahlen aus 2013 bei den Beamten von 63,7 auf 66,7% und bei den Beschäftigten von 75,3 auf 76,6 %. Im gehobenen Dienst stieg der Frauenanteil im gleichen Zeitraum bei den Beamten von 61,34% auf 67,94% und bei den Beschäftigten von 71,5% auf 73,4%, und im höheren Dienst bei den BeamtInnen von 0 auf 50% und bei den Beschäftigten von 63% auf 69%.

Die Bereichsleitungen im FB 2 sind mit 2 Frauen und 2 Männern besetzt, gleichermaßen die stellvertretenden Bereichsleitungen. Bei den Abteilungs-, Sachgebiets- und Teamleitungen überwiegt der Frauenanteil mit 21 zu 15.

Die Stellen im Fachbereich sind insbesondere durch die sozialen Berufe durch eine hohe Frauenquote geprägt, so dass in einigen Bereichen eher der Bedarf an qualifizierten Männern steigt. In einigen Aufgabenfeldern, des pädagogischen Bereichs (u. a. Erwachsenenhilfe) wird explizit um Männer geworben.

Die Maßnahmen zu den Themen Teilzeitbeschäftigung, Teilzeitkräfte in Führungspositionen, Frauen in Führungspositionen und Förderung der Übernahme einer solchen Position, Gespräche vorm Mutterschutz, usw. werden bereits praktiziert und unterstützt, trotz Raumproblemen bei gleichzeitigem Arbeitszeitwunsch am Vormittag.

HANDLUNGSFELDER UND MAßNAHMEN BIS 2021

Der Fachbereich will die Handlungsfelder zur Frauenförderung weiterhin bestmöglich verfolgen, um die qualifizierten Frauen zu halten. Der FB sieht sich jedoch nicht dazu veranlasst, weitere Handlungsfelder und Maßnahmen für die nächsten 4 Jahre zu benennen.

Die genannten Maßnahmen A bis H des Rahmenplans zur Frauenförderung finden allesamt Anwendung.

FACHBEREICH 3 - UMWELT, SICHERHEIT UND ORDNUNG**ERGEBNIS 2017**

Aktuell werden 4 von 6 Bereichen von Frauen geleitet, davon allerdings einer kommissarisch. An der Steigerung des Frauenanteils auf Abteilungsleitungsebene wird weiterhin gearbeitet, soweit er unter 50% liegt. Im Bereich 3.322 wurden die 50% bereits erreicht.

Es gibt eine hohe Bereitschaft aller Bereiche zur Flexibilisierung der Arbeitszeitmodelle, auch in Bereichen, die eher männlich geprägt sind, wie z. B. der Feuerwehr. Familienfreundliche Arbeitszeitmodelle wie Teilzeit und Telearbeit finden auch zunehmend bei Männern und Führungskräften Anklang, 3 Bereichsleitungen nutzen bereits Telearbeit. Für Eltern werden Teilzeitarbeitsverhältnisse kreativ gestaltet und freie Zeitanteile nach Möglichkeit vertreten.

Für die Feuerwehr und den Stadtwald wurden spezielle Maßnahmen im Handlungsfeld III (Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung) entwickelt. Das Interesse für die Aufgabengebiete soll insbesondere durch das Angebot von Praktika geweckt werden. 2017 waren von 35 PraktikantInnen 7 weiblich. Damit konnte der Frauenanteil von 6 % (2015) auf 20 % gesteigert werden.

Der Tag des offenen Rathauses, sowie die Präsenz auf Ausbildungsmessen wurde als Werbepattform für die Ausbildungsberufe im Stadtwald und der Berufsfeuerwehr genutzt. Es bleibt allerdings weiterhin schwierig, Frauen für die Berufsfeuerwehr zu gewinnen; lediglich im reinen Rettungsdienst ist das Verhältnis nahezu ausgeglichen. Zwei Frauen werden im mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst ausgebildet. Von den insgesamt 35 Auszubildenden an der Notfallsanitäterschule sind inzwischen 10 (30%) weiblich. Für die nächsten Jahre wird ein höherer Frauenanteil im feuerwehrtechnischen Dienst erwartet, da die NotfallsanitäterInnen nach ihrer Ausbildung als AnwärterInnen übernommen werden können.

HANDLUNGSFELDER UND MAßNAHMEN BIS 2021**BESONDERE AKTIVITÄTEN IM HANDLUNGSFELD III**

Für die nächsten 4 Jahre soll das Handlungsfeld III weiterhin verfolgt werden, um immer mehr Frauen für die sogenannten Männerberufe begeistern zu können. Zu den Aktivitäten gehören:

- Teilnahme der Berufsfeuerwehr und des Stadtwaldes am Tag der Offenen Tür und Messen
- Teilnahme von Schülerinnen an Fortbildungen/Workshops zum Thema „Feuerwehrfrau“
- Info-Tag für Frauen zur Gewinnung von Anwärterinnen bei der Feuerwehr
- Gezielte Werbung von Praktikantinnen und Erhöhung des Frauenanteils unter den PraktikantInnen auf 30%

FACHBEREICH 4 - KULTUR UND BILDUNG
ERGEBNIS 2017

Der Fachbereich 4 versucht über Dauerausschreibungen ständig neue MitarbeiterInnen in den Bereichen Familienhilfen/Jugendamt und städtische Kindertageseinrichtungen zu gewinnen und bei den Berufen des Sozial- und Erziehungsdienstes den Männeranteil zu erhöhen. Geeignete männliche Bewerber werden eingestellt, der Anteil entsprechend geeigneter Bewerber ist allerdings weiterhin gering. Die BewerberInnenzahl insgesamt reicht aktuell nicht aus, um Stellen zu besetzen. In einigen Entgeltgruppen konnte der Männeranteil allerdings erhöht werden: S 11, S 12 und S 16. In anderen Entgeltgruppen kam es zu keinen nennenswerten Veränderungen des Männeranteils.

In Bezug auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Bewilligung von Anträgen auf Teilzeit in sehr unterschiedlichen und individuellen Modellen
- Freiwerdende Stundenanteile (Teilzeit, Elternzeit u. a.) werden baldmöglichst nachbesetzt
- Alternierende Telearbeit wird bewilligt, wobei Standards zur Sicherung der Aufgabenbringung festzulegen sind
- Unterstützung der Kinderbetreuung in Randzeiten über die Kita-Bedarfsplanung: 1/3 aller Kitas in der HL bieten die 10-Std. Öffnungszeit (37 Standorte) sowie Entwicklung des Randzeitenkonzepts Kindertagespflege

HANDLUNGSFELDER UND MAßNAHMEN BIS 2021
BESONDERE AKTIVITÄTEN IM HANDLUNGSFELD II UND III
BERUFSORIENTIERUNG, AUSBILDUNG UND NACHWUCHSFÖRDERUNG SOWIE QUALIFIZIERUNG VON FRAUEN.

- Erhöhung des Männeranteils im Bereich städtische Kindertageseinrichtungen durch Beteiligung am Boys Day
- Fortsetzung des Projektes „Mehr Männer in Kitas“ – sofern hierfür zukünftig wieder die erforderlichen Drittmittel verfügbar sind
- Steigerung der Attraktivität und Qualität der Arbeitsplätze und Leistungen durch Aktivitäten zur Erhebung der Ist-Situation, Ideenentwicklung, Einführung und Umsetzung von Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitssituation, Attraktivität, Motivation, Werbung und MitarbeiterInnenbindung in 4.510 und 4.511 unter Einbeziehung der MitarbeiterInnen
- Einsetzen für die duale Ausbildung in pädagogischen Berufen und Ausbildungsgänge für QuereinsteigerInnen
- Einsetzen für die angemessene Bezahlung/ ggf. Überprüfung der Eingruppierung anhand der Tätigkeiten
- Entwicklung und Angebot eines auf pädagogische Berufe ausgerichteten Fortbildungsprogramms
- Anbieten von Praktika und Anerkennungspraktika sowie BFD und FSJ
- Unterstützung von Quereinsteigerprogrammen
- Aufforderung der MitarbeiterInnen zur Teilnahme an städtischen Qualifizierungsangeboten für Führungskräfte
- Gezielte Personalentwicklung von MitarbeiterInnen z.B. durch eine berufsbegleitende Qualifizierung von sozialpädagogischen AssistentInnen zu ErzieherInnen

FACHBEREICH 5 - PLANEN UND BAUEN**ERGEBNIS 2017**

Die Zusammensetzung des Personals im Fachbereich Planen und Bauen ist überwiegend durch gewerblich-technische Berufsbilder geprägt. Das Spektrum erstreckt sich von den Tätigkeiten des einfachen Dienstes, vorwiegend im Reinigungsdienst, bis hin zu hochkomplexen Tätigkeiten im Ingenieurwesen des höheren Dienstes, die einen Studienabschluss voraussetzen. Den wesentlichen Anteil der Beschäftigten im FB 5 umfassen die Tarifbeschäftigten (93,2%). In den letzten 4 Jahren konnte der Frauenanteil von 23,8% auf 42,9% gesteigert werden. Der starke Anstieg der weiblichen Tarifbeschäftigten hängt zum einen mit der Integration der GHL in die Kernverwaltung zusammen. Zum anderen ist in den höheren Entgeltgruppen (EG 10 bis EG 13) eine deutliche Steigerung des Frauenanteils um durchschnittlich 7,5 %-Punkte zu verzeichnen. Der Anteil verbeamteter, weiblicher Beschäftigter konnte von knapp 40% auf über 50% gesteigert werden. Die Steigerung vollzog sich in allen Laufbahngruppen - am stärksten im gehobenen Dienst.

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie wird den Beschäftigten Teilzeitarbeit mit unterschiedlichen Zeitanteilen ermöglicht. 88,2% der 321 Teilzeitbeschäftigten im Stammpersonal sind Frauen, davon überwiegend Reinigungskräfte des GMHL. Ein weiteres Instrument ist die alternierende Telearbeit. In den letzten 2 Jahren ist die Anzahl der Telearbeitsverträge von 9 auf 45 gestiegen, das entspricht 5% des Stammpersonals. Überwiegend nutzen weibliche Beschäftigte die Möglichkeit der Telearbeit (19m/26w).

Zur Förderung von Frauen in Führungspositionen wurde das Mentoring-Programm genutzt, eine Mentee und ein Mentor nahmen am Programm teil. Darüber hinaus hat eine Beamtin an der Potenzialanalyse des Landes SH teilgenommen und damit die Qualifikation für die grundsätzliche Übernahme von Ämtern ab A 14 erworben. Vier Positionen (2m/ 2w) konnten im Fachbereich mit Nachwuchsführungskräften aus der Qualifizierungsreihe „Fit für Führung“ besetzt werden. Der weibliche Anteil an Führungskräften beim GMHL beträgt etwas mehr als 30%. Von den vier Bereichen wird seit 2018 einer von einer Frau geleitet und auch Sachgebietsleitungspositionen konnten zunehmend mit weiblichen Führungskräften besetzt werden. Seit 2017 wird der personalstärkste Fachbereich der Kernverwaltung, Planen und Bauen von einer Senatorin geführt.

Um mehr Interesse an den technischen Berufen bei Mädchen zu wecken, beteiligt sich u. a. die Bereiche Stadtgrün und Verkehr und der Bereich LPA am Girls Day und bieten Berufspraktika an. Die Maßnahmen der Gruppe G – Controlling der Frauenförderpläne und Umsetzung sind im Fachbereich deutlich spürbar. Maßnahmen der Gruppe B – Lebensphasenorientierte Arbeitszeiten sorgen für die besondere Berücksichtigung der Belange von Teilzeitbeschäftigten, und die Telearbeit ermöglicht eine flexible Arbeitszeitgestaltung, die zu einer Steigerung der Arbeitszufriedenheit führt.

HANDLUNGSFELDER UND MAßNAHMEN BIS 2021**BESONDERE AKTIVITÄTEN IM HANDLUNGSFELD II**

- Als allgemeines Ziel verfolgt der FB Planen und Bauen das Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Beschäftigten auf dem aktuell hohen Niveau zu halten. Teilzeit mit unterschiedlichen Anteilen sollte ermöglicht und freie Zeitanteile möglichst vertreten werden.
- Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels sollen mehr Frauen in Führungs- und qualifizierten Fachpositionen gewonnen werden. Hierbei sollen auch Frauen mit technischen Studienabschlüssen gezielt angesprochen werden, z.B. durch eine Kooperation mit der TH Lübeck.

- Neben der Führungskarriere ist geplant, ein Konzept für Fachkarrieren im technischen Bereich aufzustellen, um weitere Anreize zu schaffen.
- Die Ausbildungs- und Nachwuchsförderung wird verfolgt. Der Fachbereich nimmt weiterhin am Girls Day zu seinen angebotenen Ausbildungsberufen (GärtnerIn, StraßenwärterIn, WasserbauerIn, HafenschifferIn) teil, um mehr Interesse an technischen Berufen zu wecken. Der Fachbereich beteiligt sich an Messen und am Tag des offenen Rathauses und bietet im technischen Bereich mind. 6 Plätze für Berufspraktika an.

SENIORINNENEINRICHTUNGEN

Tabelle 7 – Beschäftigte Frauen und Männer im Zuständigkeitsbereich der SeniorInneneneinrich-

Beschäftigte	2017					2012				
	Frauen	%	Männer	%	Gesamt	Frauen	%	Männer	%	Gesamt
Beschäftigtenzahl ¹	463	85,4	79	14,6	542	461	84,9	82	15,1	543
davon:										
Führungskräfte ²	0	0,0	0	0,0	0	1	50,0	1	50,0	2
Stellvertr. Führungskräfte	0	0,0	1	100,0	1	0	0,0	0	0,0	0
Beschäftigte in gewerblich-technischen Berufen ³	6	42,9	8	57,1	14	0	0,0	8	100,0	8
Teilzeitbeschäftigte	318	91,4	30	8,6	348	357	92,7	28	7,3	385
Beurlaubte im Sonder- und Erziehungsurlaub	21	100,0	0	0,0	21	64	97,0	2	3,0	66

¹ Setzt sich zusammen aus dem Stammpersonal, Auszubildenden und Beurlaubten² Führungskräfte, die direkt unter den Fachbereichsleitungen stehen und deren StellvertreterInnen³ ohne Reinigungskräfte und Küchenpersonal

UNTERREPRÄSENTANZEN VON FRAUEN UND ZIELVORGABEN 2021

Besoldungsgruppe BBes	2017		Ziel für 2021	
	Anzahl Beschäftigte	Frauenanteil in Prozent	Frauenanteil in Prozent	Anzahl einzust. Frauen
A 11	1	0,00	50,00	0,5
Entgeltgruppe TVöD				
EG 11	4	25,00	50,00	1,5
EG 12	1	0,00	50,00	0,5

VERDEUTLICHUNG DER GRAVIERENDEN PROBLEMFELDER

In der Besoldungsgruppe A11 beträgt die Frauenquote null Prozent .In der Entgeltgruppe 11 beträgt die Frauenquote 25 Prozent und in der Entgeltgruppe 12 null Prozent.

HANDLUNGSFELDER UND MAßNAHMEN BIS 2021 DER SENIORINNENEINRICHTUNGEN

Bis Ende 2020 werden die vier Stelleninhaber in der Entgeltgruppe 11 und der Stelleninhaber A11 nicht absehbar ausscheiden. Bei Ausscheiden der Stelleninhaber soll der Frauenanteil durch gezielte Stellenausschreibungen und Ansprache von Frauen erhöht werden.

BESONDERE AKTIVITÄTEN IM HANDLUNGSFELD III - BERUFSORIENTIERUNG, AUSBILDUNG UND NACHWUCHSFÖRDERUNG

Die SeniorInnenEinrichtungen (SIE) der Hansestadt Lübeck hatten in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit und in Kooperation mit den Altenpflegeschulen in Lübeck Frauen und allein erziehenden Frauen die Möglichkeit gegeben, die Ausbildung zur Altenpflegehelferin in Teilzeit durchzuführen. Die Ausbildungszeit betrug 1 Jahr bzw. in Teilzeit 1,5 Jahre.

Angestrebt war, in allen Einrichtungen jährlich eine Auszubildende für die Ausbildung zur Altenpflegehelferin einzustellen.

Im April 2013 waren sechs Stellen besetzt, davon haben zwei Frauen die Ausbildung beendet, wurden dann in die Ausbildung zur Altenpflegerin übernommen und sind mittlerweile als Altenpflegerin unbefristet beschäftigt. Zwei Frauen arbeiten als Pflegehelferin. Aus familiären Gründen haben 2 Frauen die Ausbildung abgebrochen.

Die SIE bieten weiterhin Frauen und Männern sowie alleinerziehenden Müttern und Vätern die Möglichkeit der Ausbildung als Pflegefachkraft an. Für die Ausbildung 2018 werden 2 alleinerziehende Mütter eingestellt.

Nach Ausbildungsende ist ihre Weiterbeschäftigung als Pflegefachkraft denkbar gut, denn der Personalbedarf in der Altenpflege ist ausgesprochen hoch und wächst weiter an.

Auf Messen und in Zusammenarbeit mit Schulen werden Frauen auf die Ausbildung zur Altenpflegerin bei den SIE aufmerksam gemacht. Die SIE streben weiterhin an, jährlich 7 Auszubildende für den Beruf Altenpflegerin /Altenpfleger einzustellen.

KURBETRIEB TRAVEMÜNDE

Tabelle 8 – Beschäftigte Frauen und Männer im Zuständigkeitsbereich des Kurbetriebs Travemünde

Beschäftigte	2017					2012				
	Frauen	%	Männer	%	Gesamt	Frauen	%	Männer	%	Gesamt
Beschäftigtenzahl ¹	8	47,1	9	52,9	17	10	47,6	11	52,4	21
davon:										
Führungskräfte ²	0	0,0	1	100,0	1	0	0,0	1	100,0	1
Stellvertr. Führungskräfte	1	100,0	0	0,0	1	1	100,0	0	0,0	1
Beschäftigte in gewerblich-technischen Berufen ³	0	0,0	5	100,0	5	0	0,0	7	100,0	7
Teilzeitbeschäftigte	0	0,0	0	0,0	0	2	66,7	1	33,3	3
Beurlaubte im Sonder- und Erziehungsurlaub	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	0

¹ Setzt sich zusammen aus dem Stammpersonal, Auszubildenden und Beurlaubten, ohne Saisonkräfte² Führungskräfte, die direkt unter den Fachbereichsleitungen stehen³ ohne Reinigungskräfte und Küchenpersonal**UNTERREPRÄSENTANZEN VON FRAUEN UND ZIELVORGABEN 2021**

Besoldungsgruppe BBes	2017		Ziel für 2021	
	Anzahl Beschäftigte	Frauenanteil in Prozent	Frauenanteil in Prozent	Anzahl einzust. Frauen
A 10	1	0,00	50,00	0,5
Entgeltgruppe TVöD				
2 Ü	1	0,00	50,00	0,5
3	3	66,70	Ziel erreicht	
4	2	0,00	50,00	1
6	2	50,00	Ziel erreicht	
8	1	100,00	50,00	0,5
9a	2	0,00	50,00	1
10	2	100,00	Ziel erreicht	
15 Ü	1	0,00	50,00	0,5

VERDEUTLICHUNG DER GRAVIERENDEN PROBLEMFELDER

Der Kurbetrieb Travemünde verfügt lediglich über 17 in diesem Zusammenhang zu betrachtende Planstellen. Nur in diesem kleinen Rahmen ist es möglich, die Unterrepräsentanz von Frauen in einzelnen Entgeltgruppen abzubauen, wobei dies Personalfuktuation, also das Freiwerden von Planstellen voraussetzt.

Weiterhin erweist es sich als schwierig, Frauen als Bewerberinnen für Tätigkeiten im gewerblich-technischen Bereich zu gewinnen. Dies gilt sowohl für den Bereich der ständig beschäftigten Mitarbeiterinnen als auch für den Kreis der saisonal Beschäftigten.

HANDLUNGSFELDER UND MAßNAHMEN BIS 2021 DES KURBETRIEBS TRAVEMÜNDE**BESONDERE AKTIVITÄTEN IM HANDLUNGSFELD III -BERUFSORIENTIERUNG, AUSBILDUNG UND NACHWUCHSFÖRDERUNG**

Der Kurbetrieb wird seine Bemühungen in den Bereichen Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung fortsetzen. Wie bereits in der Vergangenheit wird der Kurbetrieb Travemünde sich am jährlich stattfindenden Girls Day beteiligen und jungen Frauen die Möglichkeit bieten, die vielfältigen Arbeiten im gewerblich-technischen Bereich kennen zu lernen. Fanden sich für die in 2017 angebotenen Plätze noch keine Interessentinnen, konnte im Rahmen des Girls Day 2018 zwei Interessentinnen ein Einblick in die vielfältigen Tätigkeiten der Abteilung Außendienst ermöglicht werden. Die Rückmeldungen der Teilnehmerinnen waren durchweg positiv.

Darüber hinaus wird der Kurbetrieb Travemünde auch weiterhin für interessierte junge Frauen die Möglichkeit bieten, im Rahmen von Schulpraktika einen Einblick in die vielseitigen Aufgaben des Kurbetriebs zu gewinnen. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 4 Schulpraktika durchgeführt, in 3 Fällen handelte es sich um Schülerinnen. 1 Praktikumsplatz wurde mit einem männlichen Bewerber besetzt.

Der Kurbetrieb wird auch in den kommenden Jahren jeweils 2 Plätze pro Jahr am Girls Day für Mädchen anbieten und 2 Praktikumsplätze zur Verfügung stellen.

Im Rahmen der Nachwuchsförderung ermöglicht der Kurbetrieb Travemünde seinen Auszubildenden (Kaufleute für Büromanagement) einen möglichst vielseitigen und interessanten Einblick in alle Betriebsabteilungen zu erhalten. Ergänzend waren Auszubildende des Kurbetriebs gemeinsam mit dem Personal- und Organisationsservice im Jahr 2018 erstmals auf Ausbildungsmessen präsent um bei Ausbildungsplatzsuchenden Interesse für eine Ausbildung beim Kurbetrieb Travemünde zu wecken.

Alle Maßnahmen verfolgen das Ziel, junge Frauen für eine Ausbildung beim Kurbetrieb Travemünde zu gewinnen und Auszubildende nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung an den Betrieb zu binden. Der Erfolg der Maßnahmen wird sich erst mittel- oder langfristig messen lassen.

ENTSORGUNGSBETRIEBE LÜBECK

Tabelle 9 – beschäftigte Frauen und Männer im Zuständigkeitsbereich der Entsorgungsbetriebe Lübeck

Beschäftigte	2017					2012				
	Frauen	%	Männer	%	Gesamt	Frauen	%	Männer	%	Gesamt
Beschäftigtenzahl ¹	83	13,4	538	86,6	621	54	10,2	476	89,8	530
davon:										
Führungskräfte ²	5	26,3	14	73,7	19	2	13,3	13	86,7	15
Stellvertr. Führungskräfte	4	21,1	15	78,9	19	4	30,8	9	69,2	13
Beschäftigte in gewerblich-technischen Berufen ³	29	6,8	400	93,2	429	11	2,7	398	97,3	409
Teilzeitbeschäftigte	19	79,2	5	20,8	24	9	75,0	3	25,0	12
Beurlaubte im Sonder- und Erziehungsurlaub	1	50,0	1	50,0	2	3	100,0	0	0,0	3

¹ Setzt sich zusammen aus Stammpersonal, Auszubildenden und Beurlaubten

² Führungskräfte, die direkt unter den Fachbereichsleitungen stehen und deren StellvertreterInnen

³ ohne Reinigungskräfte und Küchenpersonal

UNTERREPRÄSENTANZEN VON FRAUEN UND ZIELVORGABEN 2021

Besoldungsgruppe BBes	2017		Ziel für 2021	
	Anzahl Beschäftigte	Frauenanteil in Prozent	Frauenanteil in Prozent	Anzahl einzust. Frauen
A7	2	50,00	Ziel erreicht	0
A8	5	60,00	Ziel erreicht	0
A9m.D.	1	100,00	Ziel erreicht	0
A10	1	100,00	Ziel erreicht	0
A11	2	0,00	50,00	1
A12	1	0,00	50,00	0,5
Entgeltgruppe TVöD				
2a/ 2Ü	44	4,50	9,50	4
3	129	1,50	4,50	6
4	47	6,00	11,00	5
5	111	8,00	13,00	15
6	102	19,00	24,00	24
7	37	13,50	19,00	7
8	32	44,00	49,00	16
9a	15	13,00	44,00	7
9b	31	10,00	13,00	4
10	11	45,00	50,00	5,5
11	24	29,00	45,00	11
12	17	23,50	29,00	5
13	1	0,00	23,50	0,5
14	2	50,00	Ziel erreicht	0
15	2	50,00	Ziel erreicht	0
15Ü/ AT01	1	0,00	50,00	0,5
AT	3	0,00	50,00	1,5

VERDEUTLICHUNG DER GRAVIERENDEN PROBLEMFELDER

Für die Entsorgungsbetriebe sind zwei Handlungsfelder zu definieren, zum einen eine Erhöhung des Frauenanteils im Bereich der Führungskräfte und zum anderen die Zahl der Bewerberinnenanzahl in den gewerblich-technischen Berufen zu erhöhen.

HANDLUNGSFELDER UND MAßNAHMEN BIS 2021 DER ENTSORGUNGSBETRIEBE LÜBECK

BESONDERE AKTIVITÄTEN IM HANDLUNGSFELD I UND III- VEREINBARKEIT VON BERUF UND FAMILIE UND BERUFSORIENTIERUNG, AUSBILDUNG UND NACHWUCHSFÖRDERUNG

- Erhöhung der Anzahl der Teilzeitstellen
- Überprüfung aller Stellen im Hinblick auf die Teilbarkeit, um die Anzahl der Teilzeitstellen zu erhöhen.
- Durch aktive Hinweise auf attraktive Arbeitszeitmodelle sollen weibliche Führungskräfte gewonnen werden. Als Maßnahme ist angedacht, dass die Führungsarbeitsplätze der EBL auf der eigenen Homepage beworben werden.

Die Entsorgungsbetriebe legen ihren Fokus auf das Handlungsfeld Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung, da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass weibliche InteressentInnen insbesondere bei den gewerblich-technischen Praktikantenanfragen fehlen. Daher werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Bewerbung der Ausbildungsberufe der Entsorgungsbetriebe auf der Homepage der EBL und auf der Facebook Seite
- Regelmäßige Durchführung von Praktika, u. a. durch Schulen oder Hochschulen
- Regelmäßige Präsenz auf Ausbildungsmessen, z. B. der Orientierungsschau in der St. Petri-Kirche Lübeck
- Teilnahme an Tagen für die Berufsorientierung an Schulen, z. B. Hanseschule Lübeck
- Teilnahme am Girls/Boys Day

LÜBECKER SCHWIMMBÄDER

Tabelle 10- Beschäftigte Frauen und Männer im Zuständigkeitsbereich der Lübecker Schwimmbäder

Beschäftigte	2017					2012				
	Frauen	%	Männer	%	Gesamt	Frauen	%	Männer	%	Gesamt
Beschäftigtenzahl ¹	30	49,2	31	50,8	61	37	45,7	44	54,3	81
davon:										
Führungskräfte ²	0	0,0	2	100,0	2	2	100,0	0	0,0	2
Stellvertr. Führungskräfte	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	0
Beschäftigte in gewerblich-technischen Berufen ³	0	0,0	4	100,0	4	0	0,0	8	100,0	8
Teilzeitbeschäftigte	17	89,5	2	10,5	19	23	82,1	5	17,9	28
Beurlaubte im Sonder- und Erziehungsurlaub	2	100,0	0	0,0	2	1	100,0	0	0,0	1

¹ Setzt sich zusammen aus Stammpersonal, Auszubildenden und Beurlaubten² Führungskräfte, die direkt unter den Fachbereichsleitungen stehen und deren StellvertreterInnen³ ohne Reinigungskräfte und Küchenpersonal

UNTERREPRÄSENTANZEN VON FRAUEN UND ZIELVORGABEN 2021

Besoldungsgruppe BBes	2017		Ziel für 2021	
	Anzahl Beschäftigte	Frauenanteil in Prozent	Frauenanteil in Prozent	Anzahl einzust. Frauen
A 13 BBO	1	0,00	Ziel erreicht	0
Entgeltgruppe TVöD				
15	1	0,00	Ziel erreicht	0
10	1	0,00	Ziel erreicht	0
9b	5	0,00	Ziel erreicht	0
8	6	50,00	Ziel erreicht	0
7	2	50,00	Ziel erreicht	0
6	9	11,12	Ziel erreicht	0
5	13	46,15	51,15	1
4	5	60,00	Ziel erreicht	0
3	2	100,00	Ziel erreicht	0
2	9	88,89	Ziel erreicht	0

VERDEUTLICHUNG DER GRAVIERENDEN PROBLEMFELDER

Die im gewerblich-technischen Bereich vorhandenen Planstellen sind im Technik-Pool der Lübecker Schwimmbäder angesiedelt. Möglichkeiten den Frauenanteil zu erhöhen sind aufgrund fehlender Interessentinnen, selbst für Praktika, sehr gering.

ERGEBNIS 2017Verbesserte Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die Lübecker Schwimmbäder haben in den Jahren 2013 bis Mai 2016 die Grundlage geschaffen für eine verbesserte Ausgangslage für ihre Beschäftigten und deren Familien. Hierzu gehörte die Einführung der Arbeitszeitflexibilisierung, Bereitstellung der Möglichkeit einer zeitlich begrenzten Reduzierung der Arbeitszeit und Teilzeitangebote. In der Dienstplangestaltung sind die Wünsche der Beschäftigten mit den betrieblichen Belangen in Einklang gebracht worden.

Die Möglichkeiten der Elternzeit wurden innerbetrieblich, besonders bei den Vätern, erfolgreich kommuniziert. Im oben genannten Zeitraum haben eine Mitarbeiterin und zwei Mitarbeiter die Elternzeit in Anspruch genommen.

Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung

Die Lübecker Schwimmbäder präsentierten sich verstärkt auf Berufs- und Ausbildungsmessen und konnten schon jetzt einen erheblichen Zuwachs an Praktikumsanfragen und Bewerbungen für die Ausbildung zur „Fachangestellten für Bäderbetriebe“ feststellen.

Weiterhin konnten Kontakte zu Lübecker Schulen hergestellt werden. Hier wurden im Rahmen von Beruf-Orientierungswochen Schülerinnen und Schülern Beruf / Firma / Ausbildung / Arbeitsstelle vorgestellt. Mädchen und junge Frauen wurden gezielt aufgefordert, sich zu bewerben.

Im Berufsbild „Fachangestellte für Bäderbetriebe“ werden bereits vier weibliche Auszubildende ausgebildet.

HANDLUNGSFELDER UND MAßNAHMEN BIS 2021 DER LÜBECKER SCHWIMMBÄDER**BESONDERE AKTIVITÄTEN IM HANDLUNGSFELD III - BERUFSORIENTIERUNG, AUSBILDUNG UND NACHWUCHSFÖRDERUNG**

Die Lübecker Schwimmbäder möchten zukünftig Maßnahmen ergreifen, um mehr Mädchen und Frauen für den gewerblich/technischen Bereich zu interessieren.

Frauen sollen durch langfristig attraktive Rahmenbedingungen (z. B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf) eine realisierbare Perspektive aufgezeigt bekommen.

Zudem soll die Anwerbung von qualifizierten Frauen über Aushänge an Universitäten und Fachhochschulen (Angebot von Praktika in diesem Bereich gezielt für Studentinnen) sowie über Soziale Netzwerke (Facebook, Xing o. a.) erfolgen.

Anlage 1
**DEFINITIONEN UND ERLÄUTERUNGEN
 ZU GRUNDBEGRIFFEN DES RAHMENPLANS ZUR FRAUENFÖRDERUNG**
FÜHRUNGSKRÄFTE

Der Begriff „Führungskräfte“ definiert alle Positionen mit Budget- und/oder Personalverantwortung, d.h.:

1. alle leitenden MitarbeiterInnen entsprechend AGA I, S. 15, Punkt 3.2.: „Zu den leitenden MitarbeiterInnen gehören: Fachbereichsleitungen, Bereichsleitungen, Abteilungsleitungen, Sachgebiets- und Arbeitsgruppenleitungen sowie Teamleitungen

(<http://www.intranet.luebeck.de/fb1/110/grundleg/AGA-I/aga1.pdf>)

2. alle (Dienst-)Vorgesetzten entsprechend AGA I, S. 10, Punkt 2.3.:
 Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte

(1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche und arbeitsvertragliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr oder ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zuständig ist.

(2) Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, wer einer anderen Person für deren dienstliche Tätigkeit Anweisungen erteilen darf. Wer im Einzelfall Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, ergibt sich aus der jeweiligen Aufbauorganisation sowie den Arbeitsverteilungsplänen...

TEILZEIT

Teilzeitarbeit liegt unterhalb der Regelarbeitszeit einer Vollzeitstelle (39 bzw. 41 Stunden Wochenarbeitszeit), d.h. sie kann explizit mehr als die Hälfte einer Vollzeitstelle umfassen.

Auf Dauer angelegte Teilzeitbeschäftigung muss laut §12 GStG mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit angeboten werden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Arbeitsverhältnisse mit geringfügig Beschäftigten dürfen nur dann begründet werden, wenn dies aus personalwirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen vorteilhaft ist.

LEBENSPHASENORIENTIERTE PERSONALPOLITIK

Eine „lebensphasenorientierte Personalpolitik“ berücksichtigt die einzelnen Lebensphasen, die durch unterschiedliche private und berufliche Hintergründe gekennzeichnet sind und setzt auf

- die Entwicklung und Erhaltung nachhaltiger Leistungs- und Beschäftigungsfähigkeit aller MitarbeiterInnen
- die Vereinbarkeit von Lebens- und Berufssituation sowie
- den Umgang mit den Demographieeffekten durch eine alternsgerechte Personalpolitik

(nach Prof. Dr. Jutta Rump, Fachhochschule Ludwigshafen)

siehe auch <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/062/1706240.pdf> Kapitel 5, insbesondere S. 159f

Anlage 2**RECHTE DES FRAUENBÜROS / DER GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN**

Die Rechte des Frauenbüros / der Gleichstellungsbeauftragten sind in verschiedenen Gesetzen und Regelungen festgeschrieben, hier finden Sie einen Auszug der Rechte des Frauenbüros, die sich auf die o. g. Maßnahmen im Rahmenplan beziehen:

GEMEINDEORDNUNG FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN I.D.F. VOM 28.02.2003, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ 04.01.20189

§2 Selbstverwaltungsaufgaben

- (3) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau haben die Gemeinden mit eigener Verwaltung Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Gemeinden mit mehr als 15 000 EinwohnerInnen und Einwohnern grundsätzlich hauptamtlich tätig; das Nähere regelt die Hauptsatzung. **Die Hauptsatzung soll im Übrigen bestimmen, dass die Gleichstellungsbeauftragte in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig ist und an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen kann. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs auf Wunsch das Wort zu erteilen. (...)**
- (4) Verstößt eine Maßnahme, die der Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters obliegt, nach Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten gegen §§ 3 bis 8, 12, 13, 15 Abs. 1 oder 16 des Gleichstellungsgesetzes vom 13. September 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), **kann sie schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen 10 Arbeitstagen Widerspruch erheben.** Hält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Widerspruch für begründet, hilft sie oder er ihm ab. Anderenfalls hat sie oder er die Gemeindevertretung, in hauptamtlich verwalteten Gemeinden den Hauptausschuss, zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt unter Beifügung des Widerspruchs der Gleichstellungsbeauftragten und der Nichtabhilfeentscheidung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Maßnahme frühestens zehn Werktage nach erfolgter Unterrichtung ausführen. Dringende Maßnahmen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sofort ausführen. Die Gründe dafür sind der Gemeindevertretung, in hauptamtlich verwalteten Gemeinden dem Hauptausschuss, mitzuteilen.

GESETZ ZUR GLEICHSTELLUNG DER FRAUEN IM ÖFFENTLICHEN DIENST VOM 13.12.1994 (GSTG)**§19 Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten in Fachangelegenheiten**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen der jeweiligen fachlichen Zuständigkeit ihrer Dienststelle an allen Angelegenheiten des Geschäftsbereiches zu beteiligen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen haben können.
- (2) Die Dienststelle hat die Gleichstellungsbeauftragte so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, Einsicht nehmen. Ihr sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an Besprechungen, Sitzungen oder Konferenzen teilnehmen, soweit Angelegenheiten beraten werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen haben können.

§20 Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten in Personalangelegenheiten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten auf die Gleichstellung von Frauen, insbesondere auf die Einhaltung die-

ses Gesetzes, hinzuwirken. Zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und den Beschäftigten ist der Dienstweg nicht einzuhalten.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist insbesondere bei Stellenausschreibungen, Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen, Kündigungen und Entlassungen sowie vorzeitigen Versetzungen in den Ruhestand einschließlich vorhergehender Planungen zu beteiligen. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, ist der Gleichstellungsbeauftragten auch in Personalakten Einsicht zu gewähren. Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei Vorstellungsgesprächen und Auswahlverfahren teilnahmeberechtigt, soweit diese nicht durch ein Gremium geführt werden, dessen Zusammensetzung durch Gesetz geregelt ist. Sie ist stimmberechtigt, wenn eine Personalentscheidung von einem Gremium, dessen Zusammensetzung nicht durch Gesetz geregelt ist, durch Abstimmung getroffen wird.

- (3) (...)

HAUPTSATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK (JULI 2003)

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten werden von der alleinigen Leiterin des Frauenbüros wahrgenommen. Ihre Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch die Bürgerschaft. Die Tätigkeit ist hauptamtlich. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Leiterin des Frauenbüros trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hansestadt Lübeck bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Bürgerschaft und der Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Hansestadt Lübeck
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Frauen
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Leiterin des Frauenbüros ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Leiterin des Frauenbüros im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben und Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Leiterin des Frauenbüros kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Leiterin des

Frauenbüros kann eigene Beschlussvorlagen erstellen und selbst unterzeichnen; die Einbringung erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

(6) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung für das Frauenbüro.

AGA I UND II:**Aufgaben und Rechte Bereich 1.160 - Frauenbüro**

Die Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus §§ 18 – 23 Gleichstellungsgesetz, § 2(3) GO und § 6 der Hauptsatzung und der Geschäftsanweisung für das Frauenbüro. <http://www.intranet.luebeck.de/fb1/110/grundleg/AGA-2/A1-33.pdf>

Öffentlichkeitsarbeit Bereich 1.160 - Frauenbüro

Die Leiterin des Bereiches 1.160 - Frauenbüro kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben; www.intranet.luebeck.de/fb1/110/grundleg/AGA-I/aga1.pdf

Anlage 3**ALLGEMEINE GESETZLICHE GRUNDLAGEN****I. GLEICHSTELLUNGSGESETZ SCHLESWIG-HOLSTEIN (GSTG)**

http://www.schleswig-holstein.de/MSGFG/DE/Gleichstellung/Gleichstellung/SHGleichstellungsgesetz/SHGesetz__blob=publicationFile.pdf

§ 7, Ausschreibungen:

- (1) „(1) In Bereichen, in denen Frauen nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 unterrepräsentiert sind, müssen freie Arbeitsplätze ausgeschrieben werden. (...)“
- (2) Bei Führungspositionen soll grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung erfolgen. (...)“
- 5) Mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten kann von einer Ausschreibung in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 Buchst. b und c oder von einer öffentlichen Ausschreibung für Führungspositionen abgesehen werden.“

§ 12, Teilzeitbeschäftigung:

- (1) Alle Arbeitsplätze sind grundsätzlich auch mit Teilzeitbeschäftigten besetzbar, wenn nicht zwingende dienstliche Belange die Besetzung mit Vollzeitbeschäftigten erfordern. In einer Arbeitsplatzausschreibung ist auf die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung hinzuweisen.
- (2) Teilzeitbeschäftigung muss mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit angeboten werden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Die reduzierte Stundenzahl von Teilzeitbeschäftigten ist im Rahmen des Haushaltsrechtes personell auszugleichen. Von Möglichkeiten zur Zusammenfassung mehrerer Reststellen ist Gebrauch zu machen. Beschäftigungsverhältnisse, die die sozialversicherungspflichtige Grenze unterschreiten, dürfen nicht begründet werden.
- (3) Teilzeitbeschäftigte dürfen in ihrer beruflichen Entwicklung gegenüber Vollzeitbeschäftigten nicht benachteiligt werden.
- (4) Streben Beschäftigte, die aus familiären Gründen teilzeitbeschäftigt sind, wieder eine Vollzeitbeschäftigung an, sind sie bei der Neubesetzung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes vorrangig zu berücksichtigen.
- (5) Als Teilzeitbeschäftigung im Sinne dieses Gesetzes gelten nur auf Dauer angelegte Beschäftigungen.

II. ALLGEMEINES GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ (AGG)**§ 1, Ausschreibung**

„Ein Arbeitsplatz darf nicht unter Verstoß gegen § 7 Abs.1 ausgeschrieben werden.“

§ 7, Benachteiligungsverbot

- (1) Beschäftigte dürfen nicht wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt werden; dies gilt auch, wenn die Person, die die Benachteiligung begeht, das Vorliegen eines in § 1 genannten Grundes bei der Benachteiligung nur annimmt.
- (2) Bestimmungen in Vereinbarungen, die gegen das Benachteiligungsverbot des Absatzes 1 verstoßen, sind unwirksam.

- (3) Eine Benachteiligung nach Absatz 1 durch Arbeitgeber oder Beschäftigte ist eine Verletzung vertraglicher Pflichten.

III. TEILZEIT- UND BEFRISTUNGSGESETZ

§ 9 Verlängerung der Arbeitszeit

Der Arbeitgeber hat einen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, der ihm den Wunsch nach einer Verlängerung seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit angezeigt hat, bei der Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe oder Arbeitszeitwünsche anderer teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer entgegenstehen. www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/tzbfsg/gesamt.pdf

IV. DIENSTANWEISUNG "RAHMENREGELN DER PERSONALARBEIT" (KIA) BEI DER HANSESTADT LÜBECK

Rahmenkonzept "Aktivierung des internen Arbeitsmarktes" (kurz: „KIA“)

S.12: Grundsätzlich wird von der Teilbarkeit eines jeden Arbeitsplatzes ausgegangen. Teilzeitbeschäftigte, die von struktureller Mobilität betroffen sind, sowie auch RückkehrerInnen werden vor diesem Hintergrund gleichermaßen in die Vermittlungen und Umsetzungen einbezogen.

S. 24: (Anlage 2) Die Vermittlungs- und Umsetzungsaktivitäten des internen Arbeitsmarktes der Hansestadt Lübeck beziehen sich auf die im folgenden aufgeführten Beschäftigtengruppen (...): Teilzeitbeschäftigte ArbeitnehmerInnen und BeamtInnen mit tariflichem oder vertraglichem bzw. gesetzlichem Anspruch auf Vollzeitbeschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt, der auf dem gegenwärtigen Arbeitsplatz nicht erfüllt werden kann. Hierunter fallen auch die MitarbeiterInnen, mit denen eine unbefristete Reduzierung ihrer Wochenarbeitszeit vereinbart wurde und die ihre vereinbarte Wochenarbeitszeit wieder erhöhen möchten. Diese MitarbeiterInnen können sich auch freiwillig auf dem Arbeitsmarkt melden (s.u.). (...) www.intranet.luebeck.de/fb1/110/kia/RR_interner_Arbeitsmarkt.pdf

V. DIENSTVEREINBARUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON BEDARFSORIENTIERTEN SERVICEZEITEN UND DER DAMIT VERBUNDENEN FLEXIBLEN ARBEITSZEIT. Flexible Arbeitszeit bei der Hansestadt Lübeck (kurz: „DV Flex“) vom 18.12.2001

S. 6: 5. Berücksichtigung familiärer Belange

Frauen und Männer mit familiären Aufgaben müssen viele zusätzliche Zeiten in ihren Arbeitssalltag integrieren. Diese sind oft schwer beeinflussbar und benötigen viel Planung. Um allen, Frauen und Männern gleichermaßen, die Möglichkeit neuer Arbeitszeitmodelle zu eröffnen, sind im Konfliktfall die Zeitwünsche am Grad der Planbarkeit und Beeinflussbarkeit zu überprüfen. Vorrang haben diejenigen familiären Belange mit geringen Zeitspielräumen (z. B. Öffnungszeiten von Kitas und Pflegeeinrichtungen). www.intranet.luebeck.de/fb1/110/grundleg/DVFLEX.pdf

(Hinweis: Für Telearbeitende gelten bezüglich möglicher Arbeitszeiten abweichende Regeln, die unter http://www.intranet.luebeck.de/fb1/110/grundleg/Dienstvereinbarung%20Telearbeit_unterzeichnet.pdf) in der DV Telearbeit festgeschrieben sind).



► Nr. VO/2018/06940
öffentlich

Lübeck, 19.12.2018

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Beate Leu (E-Mail: beate.leu@luebeck.de Telefon: 122 - 2032)

Beitritt von Stadtwerkegesellschaften zum Verein EnergieCluster digitales Lübeck e.V.

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft stimmt zu, dass die Stadtwerke Lübeck GmbH, die Netz Lübeck GmbH, die TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH („Konzernmitgliedschaft“) und die Stadtverkehr Lübeck GmbH dem Verein EnergieCluster digitales Lübeck e.V. beitreten.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

1.300 Bereich Recht
2.020 Fachbereichscontrolling FB2

Ergebnis:

Keine rechtlichen Bedenken
Kenntnisnahme

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐
☒

Ja

Nein

Kinder und Jugendliche sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒
☐

Nein

Ja (Anlage 1)

Begründung:

Die Stadtwerke Lübeck GmbH, die Netz Lübeck GmbH, die TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH und die Stadtverkehr Lübeck GmbH möchten dem Verein EnergieCluster digitales Lübeck e.V. beitreten. Die Stadtwerke Lübeck GmbH würde zusammen mit ihren Töchtern der Netz Lübeck GmbH und der TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH lediglich einen Beitrag als Muttergesellschaft entrichten.

Der Verein EnergieCluster digitales Lübeck e. V. ist ein Netzwerk von kommunalen und privaten Unternehmen, wissenschaftlichen Institutionen, natürlichen Personen und Körper-

schaften mit regionalem Bezug zur Hansestadt Lübeck.

Der Zweck des Vereins ist die Weiterentwicklung der Hansestadt Lübeck zur Modellregion einer intelligent vernetzten, nachhaltigen Stadt mit hoher Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger. Der Verein und dessen Arbeit sind als zentrales Element der digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck vorgesehen und sollen nach den derzeit vorgesehenen Vereinszwecken dazu dienen, verschiedene Akteure zu vernetzen und Konzepte auf dem digitalen Sektor zu fördern. Die Vereinssatzung ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus einem Netzwerk von kommunalen und privaten Unternehmen, wissenschaftlichen Institutionen, natürlichen Personen und Körperschaften mit Bezug zur Hansestadt Lübeck. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Folgende Lübecker Unternehmen sind dem Verein als Gründungsmitglieder beigetreten:

- Hansestadt Lübeck (Beschluss vom 30.08.2018 - VO/2018/06340)
- Universität zu Lübeck
- Mach AG
- Sparkasse zu Lübeck
- Technikzentrum Lübeck
- Technische Hochschule Lübeck
- Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
- Kaufmannschaft zu Lübeck
- Kreishandwerkerschaft Lübeck

Der Verein versteht sich als Plattform um drängende Fragen der Mobilitäts- und Energieversorgung der Zukunft zu diskutieren:

- Wie können wir in Lübeck eine dezentrale, zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhende Energieversorgung gewährleisten?
- Wie können wir die Digitalisierung für Lübeck nutzen ohne dabei die Hoheit über die Daten zu verlieren?
- Wie können wir durch innovative Mobilitätskonzepte Angebote schaffen, die attraktiv und wirkungsvoll genug sind den durch Individualverkehr mitverschuldeten Verkehrskollaps noch abzuwenden?

Darüber hinaus konzentriert sich der Verein auf die Beantwortung der Leitfragen aus drei Kernbereichen:

- Nachwuchskräfteförderung
- Start-Up Förderung
- Standortförderung

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck bekleidet das Amt des Vorstandsvorsitzenden.

Die Geschäftsführung des Vereins übernimmt die Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH (SWLIE).

Wie bereits im Rahmen der am 30.08.2018 beschlossenen Bürgerschaftsvorlage VO/2018/06340 zur der Gründung der SWLIE erläutert, erlauben die Größe des SWLH-Konzerns und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht den Aufbau eines eigenen Forschungs- und Entwicklungsbereichs, der sich mit innovativen Themen aus allen Geschäftsbereichen des SWLH-Konzerns (Vertrieb, Erzeugung, Netz, Mobilität, Telekommunikation) auseinandersetzt. Insofern musste ein Modell gefunden werden, welches zum einen die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im SWLH-Konzern bündelt, aber auch gleichzeitig die zentrale Koordination und Abstimmung entsprechender Themen als Bindeglied zwischen der Hansestadt, der Wirtschaft und der Forschung, die jeweils im Verein vertreten sein werden, übernimmt.

Der Beitritt der Hansestadt Lübeck zu diesem Verein war bereits Gegenstand ebendieser Vorlage.

Nach § 28 Nr. 18.a der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) entscheidet die Gemeindevertretung - also die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck - über die unmittelbare oder mittelbare Gründung von ... privaten Vereinigungen (§105) oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung. Eine private Vereinigung im Sinne von § 105 GO ist auch der eingetragene Verein im Sinne von § 21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), sodass auch die Beitritte der Stadtwerke Gesellschaften zu dem Verein EnergieCluster digitales Lübeck e.V. dem Entscheidungsvorbehalt der Bürgerschaft unterliegen.

Die Gemeinde darf zu einem Verein mittelbar nur dann beitreten, wenn die Voraussetzungen des § 102 GO erfüllt sind.

Hierzu muss ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Beteiligung vorliegen. Ein wichtiges Interesse liegt vor, wenn die Gemeinde in der Beteiligung an dem Verein einen Vorteil erblickt und/oder ihr gegenwärtiges Handeln optimiert werden kann. Der Verein soll ein zentrales Element der digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck werden und soll dazu dienen, verschiedene Akteure zu vernetzen und Konzepte auf dem digitalen Sektor zu fördern. Die Stadtwerke Gesellschaften können aufgrund ihrer Gesellschaftszwecke und Ihres Knowhows zu der digitalen Strategie wesentlich beitragen und damit die weitere Entwicklung der Hansestadt Lübeck zu einer intelligent vernetzten, nachhaltigen Stadt mit hoher Lebensqualität fördern. Daneben können durch den Verein auch im Stadtwerkekonzern die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten gefördert werden. Die Konzerngesellschaften können sich in Kooperationsprojekten einbringen und damit Erträge heben. Insoweit hat die Hansestadt Lübeck auch ein wichtiges Interesse am Beitritt der Stadtwerkegesellschaften zu dem Verein.

Für die Vernetzung der verschiedenen Akteure aus privaten und kommunalen Unternehmen in einem Cluster steht eine adäquate Organisationsform des öffentlichen Rechts (Regie-, Eigenbetrieb oder Kommunalunternehmen) nicht zur Verfügung und daher ist die Organisationsform eines eingetragenen Vereins hier besonders geeignet.

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf bestehende Gebühren- und Beitragsregelungen der Hansestadt Lübeck.

Der Verein verfügt über kein eigenes Personal. Die Geschäftsführung des Vereins wird von der SWLIE übernommen. Personalrechtliche, mitbestimmungsrechtliche und gleichstellungsrechtliche Änderungen oder Auswirkungen für die Hansestadt Lübeck sind durch den Beitritt nicht zu erwarten.

Daneben müssen die Voraussetzungen des § 101 GO vorliegen.

Der Verein muss einen öffentlichen Zweck erfüllen. Der Zweck des Vereins EnergieCluster digitales Lübeck e.V. ist die Weiterentwicklung der Hansestadt Lübeck zur Modellregion einer intelligent vernetzten, nachhaltigen Stadt mit hoher Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger. Es soll eine Nachwuchskräfteförderung, Start-Up Förderung und Standortförderung erfolgen sowie drängende Fragen der Mobilitäts- und Energieversorgung der Zukunft diskutiert werden. Für den Verein ist davon auszugehen, dass es sich nicht um ein Erwerbsgeschäft handelt. Die Verfolgung eines öffentlichen Zwecks steht im Vordergrund des Vereins.

Die wirtschaftliche Betätigung muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und des Unternehmens stehen.

Obgleich die dauernde Leistungsfähigkeit der Hansestadt Lübeck nicht gegeben ist, verändern sich durch den Vereinsbeitritt der Stadtwerkegesellschaften zu dem Verein die Risiken nicht zum Nachteil der Kommune.

Die Haftung eines Vereins ist grundsätzlich auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine Haftung für die Stadtwerkegesellschaften durch den Beitritt ergibt sich nicht.

Die Leistungsfähigkeit der Kommune ist nicht beeinträchtigt, da von den Stadtwerke Gesellschaften lediglich eine Beitragszahlung erwartet wird. Ein Vereinsbeitrag für Gesellschaften,

deren Muttergesellschaft bereits Vereinsmitglied ist und den jährlichen Beitrag entrichtet, entfällt nach der Beitragsordnung. Insoweit ist kein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag für die Tochtergesellschaften der Stadtwerke Lübeck GmbH, nämlich der Netz Lübeck GmbH und der TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH, zu entrichten. Die Beitragsordnung ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Vereinsbeitritt bietet daneben die Möglichkeit einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommune, wenn durch Kooperationsprojekte Erträge in den Konzerngesellschaften gehoben werden können.

Den Vereinsmitgliedern werden in § 8 der Vereinssatzung umfassende Entscheidungskompetenzen in der Mitgliederversammlung eingeräumt, um einen angemessenen Einfluss auszuüben, wie z.B. bei der Wirtschaftsplanung und der Genehmigung des jährlichen Arbeitsprogrammes.

Damit sind die Voraussetzungen der § 101 und 102 GO erfüllt.

Eine Anzeige bei der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 108 GO ist für den Beitritt zu einem eingetragenen Verein nicht erforderlich.

Anlagen:

Anlage 1 Entwurf der Vereinssatzung EnergieCluster digitales Lübeck e.V.

Anlage 2 Entwurf der Beitragsordnung EnergieCluster digitales Lübeck e.V.

Bürgermeister Jan Lindenau

Vereinssatzung

EnergieCluster digitales Lübeck

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „EnergieCluster digitales Lübeck“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Vereinssitz ist Lübeck.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein ist ein Netzwerk von kommunalen und privaten Unternehmen, wissenschaftlichen Institutionen, natürlichen Personen und Körperschaften mit Bezug zur Hansestadt Lübeck. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Weiterentwicklung der Hansestadt Lübeck zur Modellregion einer intelligent vernetzten, nachhaltigen Stadt mit hoher Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger.

§ 3

Aufgaben

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Förderung der Vernetzung zwischen Unternehmen, Hochschulen, Verbänden, natürlichen Personen und Körperschaften,
- b) die Förderung der Vernetzung auf kommunaler, Landes-, Bundes- und internationaler Ebene,
- c) die Förderung von Nachwuchskräften in den Themenbereichen digitale Infrastruktur, intelligente Energieversorgung und innovative Mobilitätskonzepte,
- d) die Förderung vielversprechender Neugründungen von Start-Ups, die dem Vereinszweck förderlich sein können und

- e) die Standortförderung der Hansestadt Lübeck durch die Initiierung, Koordinierung und Umsetzung von Pilotprojekten, die geeignet sind den Vereinszweck zu erfüllen, in Kooperation mit ortsansässigen Unternehmen und externen Experten.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie diese Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Ehrenmitglieder müssen durch einen oder mehrere Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Für eine Ehrenmitgliedschaft ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6

Beiträge, Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Darüber hinaus können pro Kalenderjahr Umlagen bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages zur Finanzierung besonderer Vorhaben erhoben werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- (3) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Vorsitzenden des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - d) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes,
 - e) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 - f) Entgegennahme und Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - g) Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Arbeitsprogramms,
 - h) Beschlussfassung über Umlagen,
 - i) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss durch den Vorstand,
 - j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit möglich. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 2 Wochen einberufen, wenn dies mindestens
- a) 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen oder
 - b) 3/5 der Vorstandsmitglieder beschließen.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht

jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.

- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung einem vom Vorstandsvorsitzenden zu bestimmenden Mitglied des Vorstands.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Beschluss kommt, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (7) Die stimmberechtigten Mitglieder üben das Stimmrecht entweder persönlich bzw. durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte aus. Die Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen und ist dem Versammlungsleiter spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen zu ersehen sind. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Versammlung den Schriftführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und drei Beisitzern.
- (2) Das Amt des Vorstandsvorsitzenden bekleidet der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck.
- (3) Die fünf übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Als gewählt gilt derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Wenn keine Einwendungen aus der Mitgliederversammlung erhoben werden, kann der gesamte Vorstand in einem Wahlvorgang gewählt werden; werden Einwendungen von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung erhoben, muss jedes Vorstandsmitglied einzeln gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Gewählt werden dürfen nur schriftlich bestellte Vertreter juristischer Personen, die Vereinsmitglied sind oder natürliche Personen, die Vereinsmitglied sind und deren gesetzliche Vertreter. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (4) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er erstellt weiter insbesondere den Jahresbericht, den Jahresabschluss, den Wirtschaftsplan und das jährliche Arbeitsprogramm. Wirtschaftsplan und jährliches Arbeitsprogramm sind so

rechtzeitig aufzustellen, dass die Mitgliederversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über deren Genehmigung beschließen kann. Der Vorstand kann zur Erfüllung des Arbeitsprogramms projektbezogene Arbeitsgruppen ins Leben rufen, an denen die Vereinsmitglieder teilnehmen können, deren Teilnahme jedoch nicht verpflichtend ist. Der Vorstand hat darüber hinaus die Verpflichtung, im Fall des Bestehens einer Geschäftsführung in Abstimmung mit dieser, die Vereinsmitglieder über die Aktivitäten des Vereins in geeigneter Form zu unterrichten.

- (5) Vorstandssitzungen werden mindestens viermal im Geschäftsjahr abgehalten.
- (6) Zu den Vorstandssitzungen werden die Vorstandsmitglieder durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder per E-Mail innerhalb einer Frist von 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Vorstandssitzung gestellt werden, beschließt der Vorstand.
- (7) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, zu der Vorstandssitzung erscheinen. Vorstandsbeschlüsse kommen, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Dabei erfolgt die Vertretung stets durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Hiervon muss eine Person Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Als Geschäftsführerin wird die Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH bestellt.
- (2) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und des jährlichen Arbeitsprogramms. Bei allen Maßnahmen, die hierüber hinausgehen, bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- (4) In Abstimmung mit dem Vorstand erstellt die Geschäftsführung den Jahresbericht, den Jahresabschluss, den Wirtschaftsplan sowie das jährliche Arbeitsprogramm.
- (5) Für die Tätigkeit der Geschäftsführung erhält die Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH eine angemessene Vergütung. Einzelheiten sind durch Vertrag in Schriftform zu regeln.
- (6) Die Geschäftsführung hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie hat auf allen Sitzungen Rederecht.

§ 11 Finanzierung

Zur Verfolgung der Zwecke und Ziele des Vereins sowie zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten der Geschäftsführung werden

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Umlagen
- c) Öffentliche Fördermittel,
- d) Finanz- und Sachzuwendungen von Mitgliedern und anderen Sponsoren eingesetzt.

§ 12 Haftung

- (1) Der Vorstand darf für den Verein nur Verpflichtungen in der Weise eingehen, dass die Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
- (2) Verpflichtungen dürfen nur dann eingegangen werden, wenn die entsprechenden Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (3) Abweichungen des Wirtschaftsplans bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnung wird alljährlich von der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer gewählt, der innerhalb des Vereines kein anderes Amt bekleiden darf. Der Rechnungsprüfer berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand hat das Recht der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen vorzuschlagen.
- (2) Satzungsänderungen müssen auf Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
- (3) Die Änderung ist beschlossen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 15 Auflösung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ist das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen nach Maßgabe des Verhältnisses der von den im Zeitpunkt der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitgliedern insgesamt geleisteten Beiträge anteilig an diese auszukehren.

§ 16 Kosten

Die im Rahmen der Vereinsgründung anfallenden Kosten trägt der Verein. Nachgewiesene Kosten, die einem Vereinsmitglied durch die Gründungsvorbereitungen des Vereins entstanden sind, sind dem jeweiligen Vereinsmitglied durch den Verein zu erstatten.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.01.2019, die in den Räumlichkeiten der Stadtwerke Lübeck GmbH, Geniner Str. 80, 23560 Lübeck stattfand, verabschiedet.

Beitragsordnung EnergieCluster digitales Lübeck e.V.

§ 1

Grundlagen der Gültigkeit

Gemäß § 6 der Satzung des EnergieCluster digitales Lübeck e.V. erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern.

§ 2

Höhe der Beiträge

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.01.2019 gelten für die Jahre 2019-2022 folgende Mitgliedsbeiträge:

	Gruppe der Vereinsmitglieder	Mitgliedsbeitrag (jährlich, netto)	
1)	Natürliche Personen	700 EUR	
2)	a)	Start-Ups innerhalb der ersten drei Geschäftsjahre (ab dem vierten Jahr nach Unternehmensgründung gilt die Bemessung nach Anzahl der Mitarbeiter gem. 2) c) dieser Beitragsordnung	400 EUR
	b)	Wissenschaftliche Institutionen, Bildungsträger, Kommunen, Kammern, Körperschaften, Vereine und Verbände	700 EUR
	c)	Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl von	
		bis zu 10	700 EUR
		bis zu 50	900 EUR
		bis zu 100	1.250 EUR
		bis zu 250	1.500 EUR
		bis zu 500	2.000 EUR
		bis zu 750	2.500 EUR
		über 750	3.000 EUR
d)	Gesellschaften, deren Muttergesellschaft bereits Vereinsmitglied ist und den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichtet	0 EUR	
3)	Ehrenmitglieder	0 EUR	

- (2) Die Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, über die oben genannten Regelbeiträge hinaus, freiwillig höhere Beiträge zu leisten. Diese sind dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail in Höhe und Dauer zu erklären.

§ 3**Verwendung der Gelder**

Die Beitragsgelder sind für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

§ 4**Fälligkeit**

- (1) Die Jahresbeiträge werden jeweils am 15. Januar des Kalenderjahres fällig, für welches sie gezahlt werden müssen.
- (2) Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 30. Juni so wird für das laufende Kalenderjahr der hälftige Jahresbeitrag fällig.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Beiträge zurückerstattet.

§ 5**Änderung der Beitragsordnung**

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.01.2019, die in den Räumlichkeiten der Stadtwerke Lübeck GmbH, Geniner Str. 80, 23560 Lübeck stattfand, von der Mitgliederversammlung beschlossen.

► **Nr. VO/2018/06833**
öffentlich

Lübeck, 27.11.2018

Vorlage**Verantwortliche Bereiche:**
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften**Bearbeitung:** Katrin Sinner (E-Mail: katrin.sinner@luebeck.de Telefon: 122-2356)**Spendenannahme einer Geldspende für die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital in Höhe von 250.000 EUR der Possehl-Stiftung für die Sanierung des Langhauses des Heiligen-Geist-Hospitals****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.12.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
14.01.2019	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die mit Schreiben vom 01.10.2018 zugesagte Spende der Possehl-Stiftung für die Sanierung des Langhauses (Teilabschnitt 2C) des Heiligen-Geist-Hospitals an die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital wird angenommen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung
Ergebnis: Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein
Besondere Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Nein
☒ Ja

Begründung:**Annahme einer Spende:**

Bei der Spende durch die Possehl-Stiftung handelt es sich um eine Mehrfachspende.

Die Neuregelung des Spendenannahmeverfahrens gem. § 76 Abs. 4 GO und die damit verbundene Dienstanweisung vom 15.01.2014 über die Abwicklung von Spenden, Schenkungen u. ä. machen es erforderlich, dass im Falle der Possehl-Stiftung bei einer neuerlichen Spendensumme von 250.000 Euro der Hauptausschuss über die Spendenannahme entscheidet.

Leistet ein Geldgeber im Laufe eines Haushaltsjahres mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spende zuständige Organ über die Annahme.

Die Spendensumme der Possehl-Stiftung an die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital einschließlich der 250.000 EUR Spende erreicht in 2018 den Wert von 450.000 EUR.

Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist der Hauptausschuss nach der am 21.03.2013 beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 250.000 EUR zuständig.

Bei der Spende handelt es sich um eine Geldspende über 250.000 EUR für die Sanierung (Bauabschnitt 2C) des Langhauses des Heiligen-Geist-Hospitals.

Es bestehen keinerlei geschäftliche Beziehungen zwischen der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital und der Possehl-Stiftung, die einer Spendenannahme entgegenstehen.

Folgeaufwendungen entstehen nicht.

Bei einer positiven Spendenannahme ist mit einer Fertigstellung der Baumaßnahme im Jahr 2019 zu rechnen.

Anlagen:

./.

Senator Sven Schindler



► Nr. VO/2018/06683
öffentlich

Lübeck, 01.11.2018

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Enno Thyen (E-Mail: enno.thyen@ebhl.de Telefon: 70760-400)

Entsorgungsbetriebe Lübeck - Klärschlamm Entsorgung Hier: Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der An- stalt des öffentlichen Rechts Hamburger Stadtentwässerung und dem Abwasserzweckverband Südholstein über die thermische Klär- schlamm Entsorgung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.11.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.12.2018	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

**Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit der AöR Hamburger Stadt-
entwässerung (HSE) und dem Abwasserzweckverband Südholstein
(AZV) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag auf der Grundlage des
Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zur Mitbenutzung der
Klärschlammverbrennungsanlage der HSE zur thermischen Verwer-
tung und Entsorgung des Lübecker Klärschlammes zu schließen.**

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 – Bereich Recht - keine rechtlichen
Ergebnis: Bedenken
3.030 – FBC FB 3 - z. K. genommen

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐ Ja
☒ Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch: Landeswassergesetz,
Klärschlammverordnung

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Begründung:

1) Allgemeines:

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck sind für die Abwasserbeseitigung in Lübeck zuständig. Ein Bestandteil der Abwasserbeseitigung ist die Entsorgung des anfallenden Klärschlammes. Dieser wurde ab 1992 bis heute landwirtschaftlich, damit stofflich, verwertet. Dieser Verwertungsweg soll und muss aus folgenden Gründen aufgegeben werden:

a) Rechtslage

- Die geltende Klärschlammverordnung (AbfKlärV) schließt ab 01.01.2029 eine stoffliche Verwertung in der Landwirtschaft aus. Die einzige technisch und wirtschaftlich verfügbare und vertretbare Entsorgungsalternative besteht in der thermischen Verwertung (= Klärschlamm-Verbrennung). Ab dem gleichen Zeitpunkt schreibt die AbfKlärV die (teilweise) Rückgewinnung von Phosphor vor. Diese ist grundsätzlich möglich aus dem Klärschlamm vor der Entwässerung innerhalb der Kläranlage oder aus einer phosphor-reichen Verbrennungssasche. Die erzielbare Rückgewinnungsquote aus Klärschlamm ist deutlich geringer als die aus Klärschlammasche und technisch schwieriger.
- Die in 2017 novellierte Düngeverordnung (DüV) hat im Ergebnis zu einer gravierenden Einschränkung der nach AbfKlärV grundsätzlich noch zulässigen landwirtschaftlichen Klärschlamm-Entsorgung geführt. Vor allem wegen der für alle Landwirte verpflichtenden Nährstoff-Bilanzierung steht in den rund 10 Jahren Übergangszeit faktisch nur noch etwa die Hälfte der Flächen zur Verfügung. Landwirte, die vor Inkrafttreten der DüV mehr oder weniger problemlos Klärschlamm auf ihren Flächen untergebracht haben, werden darauf zukünftig verstärkt zugunsten von Kunstdünger und betriebseigenen Sekundärdüngern wie Gülle, Mist, Gärrückstände verzichten. Eine angemessene Entsorgungssicherheit ist nicht mehr gegeben. Im Ergebnis hat die Entwicklung zu drastischen Preisanstiegen bei der landwirtschaftlichen Entsorgung geführt.

b) Schadstoff-Problematik

Unter Beachtung des Vorsorgeprinzips ist die Klärschlamm-Verbrennung der landwirtschaftlichen Verwertung vorzuziehen. Zwar führt letztere das essentielle Element Phosphor in einem Kreislauf wieder auf die Böden und damit die darauf wachsenden Nutzpflanzen zurück, andererseits gelangen auf diese Weise auch unerwünschte und sogar gefährdende Stoffe in die Umwelt. Insbesondere organische Verbindungen (z. B. Arzneimittelrückstände oder auch Kunststoffe) werden dagegen bei der Verbrennung vollständig in unbedenkliche Bestandteile wie Wasser, CO₂ sowie anorganische Schwefel-, Phosphor- und Stickstoffverbindungen zerlegt. Durch technisch ausgereifte Rauchgasreinigungsverfahren werden Schadstoffe weitestgehend zurückgehalten und dem Naturkreislauf entzogen.

2) Entsorgungswege und -verfahren, Kapazitäten

Im Ergebnis der unter 1) gemachten Ausführungen kommt als zukunftssicherer und rechtskonformer Entsorgungsweg (ab 2029) allein die Klärschlamm-Monoverbrennung in Betracht. Die Mitverbrennung von Klärschlamm in Braunkohle-Kraftwerken, Müllverbrennungsanlagen oder Zementwerken kann wegen der nicht gegebenen Möglichkeiten einer ausreichenden Phosphor-Rückgewinnung nur Übergangslösungen darstellen.

In Deutschland, insbesondere in Norddeutschland, stehen zum heutigen Zeitpunkt und zumindest innerhalb der nächsten 5 - 10 Jahre definitiv keine ausreichenden Klärschlamm-Monoverbrennungskapazitäten zur Verfügung, um die nicht mehr in der Landwirtschaft entsorgten Schlämme aufzunehmen. Für das Szenario nach dem 01.01.2029 reichen die aktuell vorhandenen zuzüglich der beabsichtigten Kapazitäten nicht aus, da ab diesem Zeitpunkt nur noch sehr kleine Klärschlamm-Mengen landwirtschaftlich verwertet werden dürfen.

Aktuell gibt es Willensbekundungen des Abfallentsorgers EEW GmbH sowie der Müllverbren-

nung Kiel GmbH, an den Standorten Stapelfeld und Kiel Verbrennungsanlagen mit Kapazitäten von 30.000 bis 35.000 Mg Trockensubstanz (entspricht ca. 120.000 bis 140.000 Mg entwässerter Klärschlamm) zu errichten. Die heute durch Klärschlamm genutzten Kapazitäten in Braunkohle-Kraftwerken sind in der langfristigen Perspektive stark rückläufig, sind für die Klärschlamm-Verbrennung aber ohnehin nur für einen Übergangszeitraum bis 2029 interessant. Allerdings muss bereits innerhalb dieses Zeitraumes mit erheblichen Unsicherheiten gerechnet werden. Bei allen privatrechtlichen Klärschlamm Entsorgern (Klärschlamm-Verbrennern) ist grundsätzlich anzumerken, dass eine dortige Entsorgung immer an das Vergaberecht geknüpft ist, d. h. dass eine Verhandlung und Beauftragung ohne förmliches Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, und dass die Laufzeit befristet ist.

3) Klärschlamm-Kooperation Schleswig-Holstein

Im Jahre 2012 haben sich mit dem AZV Südholstein, der Stadt Kiel und den EBL die drei größten Klärschlammherzeuger Schleswig-Holsteins in einer Kooperation zusammengefunden, um gemeinsam nach Lösungen für eine zukünftige thermische Klärschlamm-Entsorgung zu suchen. Mehr Informationen zur Kooperation und zum Prozess enthält Anlage 1.

Alle Partner haben sich nach vorangegangenen internen Diskussionen gemeinsam auf einen Kriterienkatalog geeinigt, nach dem alle denkbaren Varianten und Ausprägungen bewertet werden sollten. In der Reihenfolge ihrer Gewichtung lauten die Kriterien:

- Entsorgungssicherheit (beinhaltet auch den Aspekt 'einzuhaltende Rechtsvorschriften')
- Nachhaltigkeit/Umweltschutz
- Wirtschaftlichkeit
- Flexibilität
- Ressourcenschutz.

Anfangs wurde davon ausgegangen, eine eigene neu zu errichtende Verbrennungsanlage in SH zu realisieren – vorzugsweise unter Beteiligung eines Partners für Bau und Betrieb im Rahmen eines Vergabeverfahrens. Konkret wurde eine Standortsuche durchgeführt, an deren Ende drei Vorzugsstandorte standen. An allen diesen Standorten gab und gibt es bereits Anlagenbetreiber.

Ausgehend von diesen Voruntersuchungen wurden innerhalb der Klärschlammkooperation sämtliche weiteren denkbaren Umsetzungsvarianten für die Klärschlamm Entsorgung untersucht. In Summe wurden neun Varianten (siehe Anlage 1, Seite 9) betrachtet. Dabei handelt es sich um die folgenden Varianten:

- 1: Ausschreibung der Entsorgungsdienstleistung für Lübecker Mengen (wie bisher)
- 2: Ausschreibung der Entsorgungsdienstleistung für die Gesamtmenge der Kooperation**
- 3: Übertragung der Aufgabe im Rahmen einer kommunalen Zweckvereinbarung auf eine andere Kommune
- 4: Bau und Betrieb einer kleinen eigenen Verbrennungsanlage für Lübecker Mengen
- 5: Bau und Betrieb einer größeren eigenen Verbrennungsanlage für Lübecker Mengen und Drittmengen
- 6: Bau und Betrieb einer großen gemeinsamen Verbrennungsanlage für die Mengen der Kooperation
- 7: Bau und Betrieb einer großen gemeinsamen Verbrennungsanlage für die Mengen der Kooperation und einen weiteren kommunalen Partner**
- 8: Bau und Betrieb einer großen gemeinsamen Verbrennungsanlage für die Mengen der Kooperation mit einem privaten Partner (PPP)**
- 9: Bau und Betrieb einer großen eigenen Verbrennungsanlage für Lübecker Mengen und Drittmengen mit einem privaten Partner (PPP)

Nach einem gestuften Bewertungs- und Auswahlprozess wurden die Modellvarianten 2, 7 und 8 einer näheren Betrachtung unterzogen. Variante 2 diente als Rückfalllösung, weil es sich dabei um die heutige Vorgehensweise einer normalen Ausschreibung der Dienstleistung (für einen begrenzten Zeitraum) handelt. Gegenüber Variante 1 wurden hier nur positive Effekte aus einer größeren Menge erwartet.

Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Überlegungen der Kooperation in gewissem Sinne theoretischer Natur, weil unterstellt wurde, dass sich für die Varianten mit Beteiligung von privaten oder kommunalen Partnern solche Partner auch finden ließen. Aus diesem Grunde wurde Ende 2016 ein strukturiertes öffentliches Markterkundungsverfahren durchgeführt, um den Entsorgungsmarkt hinsichtlich einer Klärschlamm-Monoverbrennung zu sondieren. Interessierte Parteien mussten einen dezidierten Fragenkatalog beantworten und konnten eigene Konzepte vorstellen. Mit grundsätzlich als Partner in Frage kommenden Parteien wurden Gespräche geführt, in denen die zuvor übersandten Unterlagen vertiefend hinterfragt und erläutert werden konnten.

Im Ergebnis war das Markterkundungsverfahren sehr aufschlussreich. Auf der einen Seite zeigte sich großes Marktinteresse und eine weitgehende Bestätigung der bereits durch die Kooperation getroffenen Einschätzungen, andererseits stellten sich die Umsetzungsmodelle für eine langfristige Kooperation mit den privatrechtlichen Unternehmen (Variante 8) als komplex heraus.

Vorzugsvariante der privaten Teilnehmer war die Variante 2. Dazu konnten aber naturgemäß keine festen Zusagen gegeben werden.

Die AöR Hamburger Stadtentwässerung (ein Unternehmen der HAMBURG WASSER) schlug eine Zusammenarbeit auf Grundlage des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vor (Variante 7), in der die Schleswig-Holsteinischen Partner die bei HSE vorhandene und zu erneuernde/zu sanierende Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage VERA mitbenutzen.

Die kommunale Zusammenarbeit unterliegt nicht dem Vergaberecht und unterscheidet sich damit grundlegend von allen anderen Modellen, in denen an der einen oder anderen Stelle zwingend das Vergaberecht greift.

Eckpunkte und zwingende Voraussetzungen der kommunalen Zusammenarbeit sind:

- Alle an der Zusammenarbeit beteiligten Partner haben die rechtliche Pflicht zur betroffenen Aufgabenerfüllung (hier: Klärschlamm Entsorgung)
- Keiner der Partner darf privatrechtlich organisiert sein
- Mitwirkungs- und Gestaltungsrechte für alle Partner
- Prinzip der Kostenerstattung auf Basis der Betriebskostenabrechnung

4) Kommunale Zusammenarbeit mit HSE, Grundsätzliches

Aufgrund der Tatsache, dass bei dieser Form der vergabefreien Zusammenarbeit eben auch kein Markt gegeben ist, und es sich folglich um einen exklusiven Weg handelt, musste vor einer Entscheidung neben den technischen, rechtlichen und vertraglichen Fragen die Wirtschaftlichkeit in einem eigenen Verfahrensschritt eingehend geprüft werden (siehe Anlage 1, Seite 10).

Hierzu war es erforderlich, dass HSE seine betriebswirtschaftlichen Zahlen ebenso offenlegte, wie die Kostenschätzungen für die Erneuerung und Sanierung der Bestandsanlage VERA. Nach gegenseitiger Unterzeichnung einer Vertraulichkeitserklärung war dies möglich und in einem intensiven und konstruktiven Prozess konnte mit Einschaltung von technischen und betriebswirtschaftlichen Gutachten eine auf heutiger Preisbasis beruhende Bandbreite für die Entsorgungskosten einschließlich Trocknung in Hamburg berechnet werden. Hierin enthalten sind sämtliche Kosten wie etwa anteilige Abschreibungen und Verzinsungen, Betriebsführung, Personal-, Sach- und Energiekosten sowie die Entsorgungskosten für die Klärschlammasche. Nicht enthalten sind Transportkosten von Lübeck nach Hamburg. Referenzkosten für eine Marktlösung, d. h. der Preis für die thermische Verwertung frei Anlage eines Drittanbieters aus der Markterkundung (Variante 8), wurden den Ergebnissen für die kommunale Lösung gegenübergestellt.

Dieser Preis weist allerdings eine höhere Bandbreite auf, da der Unsicherheitsgrad bei den getroffenen Annahmen größer ist, als bei den konkreten Zahlen, wie sie für die kommunale Lösung zur Verfügung standen.

Im Ergebnis stellte sich die Kooperationslösung (Variante 7) als vorteilhaft heraus. Danach sind die Entsorgungskosten für den Lübecker Klärschlamm bei dem Modell Kommunale Zusammenarbeit mit größter Wahrscheinlichkeit geringer als bei Marktlösungen. Es ist dabei zu beachten, dass alle Berechnungen und Vergleichswerte auf bestimmten Annahmen beruhen, die nicht garantiert werden und die sich ändern können. Das Projekt erstreckt sich über einen sehr langen Zeitraum, berücksichtigt wurde der heutige Wissensstand.

Wendet man alle unter 3) genannten Kriterien auf die kommunale Lösung mit HSE an, ergibt sich folgendes Bild:

Hohe Entsorgungssicherheit	▪ Beteiligung an einer kommunalen Monoverbrennungsanlage mit langfristigem öffentlich-rechtlichen Vertrag und Integration eines kommunalen Zwischenlager-/Notfallkonzepts sichert langfristige Entsorgungssicherheit
Umweltschutz hinsichtlich Nachhaltigkeit und Vorsorge	▪ Monoverbrennungsanlage auf neuestem Stand der Technik ▪ P-Recycling voraussichtlich direkt am Standort möglich (vor 2029) ▪ Kurze Transportwege
Wirtschaftlichkeit/Gebührenstabilität	▪ Nutzung von strukturellen Wirtschaftlichkeits-Vorteilen der Anlage sowie der kommunalen Kooperation ▪ Anlage ist mit kommunalen Mengen vollständig ausgelastet
Flexibilität	▪ Eigenlösung bietet grundsätzlich die höchste Flexibilität, um auf Veränderungen reagieren zu können ▪ Beirat eröffnet Mitspracherechte für Partner (azv und EBL)
Energien- und Ressourceneffizienz	▪ hoher energetischer Wirkungsgrad der Verbrennungsanlage VERA (Strom- und Wärmenutzung) ▪ Wertstoffrückgewinnung (Gips) aus der Abgas-Reinigung

Bei allen Kriterien schneidet die kommunale Lösung gut bis sehr gut ab, bei keinem Kriterium bestehen wesentliche Bedenken.

Einige Risiken, die mit der kommunalen Lösung verbunden sein können, wurden einer Bewertung unterzogen. Sie sind in der folgenden Zusammenstellung aufgeführt:

Sachverhalt	Risiken
Sehr langfristige Bindung an Anlage/kommunale Kooperation	- Soweit sich am Markt deutlich fallende Preise ergeben, kann hierauf nicht reagiert werden - Zukünftig technologisch andere Entsorgungswege könnten nicht zeitnah genutzt werden
Kooperationspartner leisten Kostenerstattung nach Betriebskostenabrechnung	Steigende Kosten in der Zukunft sind nicht auszuschließen
Kostenschätzung geht von intensiv geprüften/plausibilisierten Kalkulationsannahmen aus	- Investitionskosten (insbes. für Sanierung) könnten höher als geplant sein Pro 10% höhere Investkosten -> +6,5% €/Mg OS - Zinsentwicklung könnte sich negativ entwickeln Pro Prozentpunkt Zinserhöhung -> +5% €/Mg OS - Betriebskosten (Gesamtkosten ./ Investkosten) könnten höher als geplant anfallen Pro 10% höhere Betriebskosten -> +5% €/Mg OS
Kooperationsmodell basiert auf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Anlagenmitbenutzung	Die Kooperationsvereinbarung könnte vergaberechtlich angegriffen werden (die juristische Prüfung ist positiv ausgefallen)

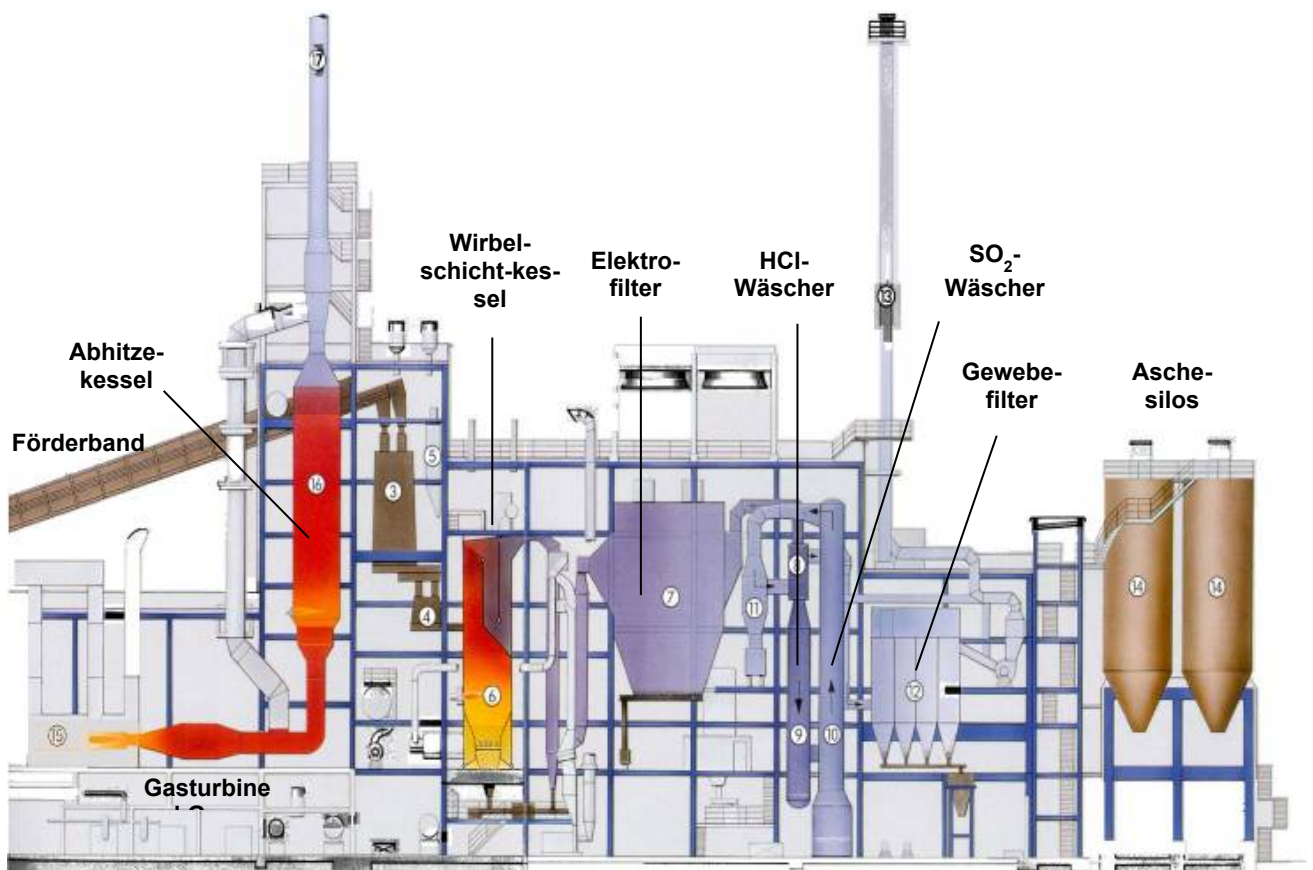
Im Ergebnis stellen die ermittelten Risiken die Lösung der kommunalen Zusammenarbeit aus heutiger Sicht nicht in Frage, da sie als gering oder beherrschbar eingestuft wurden. Zum Risiko der fallenden Marktpreise ist anzumerken, dass bei angenommener Auskömmlichkeit der Preise, d.h. bei sinkender Kostenentwicklung bzw. verbesserter Erlössituation bei Phosphor oder Energie auch beim Betrieb der VERA parallele Entwicklungen zu erwarten wären.

Zum Risiko sich verändernder Technologien ist anzumerken, dass auch bei der VERA die Chance besteht, im Rahmen regelmäßiger Erneuerungszyklen darauf zu reagieren. Das Risiko steigender Kosten bei Investitionen und Betrieb dürfte sich parallel auch bei anderen Betreibern zeigen, wenn nicht beeinflussbare Faktoren dafür verantwortlich sind (Baupreise, Steuern, Abgaben, Rohstoffe, Energie, etc.). Weiterhin ist davon auszugehen, dass HSE mit der weitaus größten Anteilsmenge kein Interesse an vermeidbaren Kostensteigerungen haben kann, da alle Partner nach der gleichen Abrechnungssystematik an der Tragung der Kosten beteiligt werden. Das Risiko im Zusammenhang mit dem Vergaberecht wird als gering eingestuft, da verschiedene Prüfungen erfolgt sind und auch die Kommunalaufsicht ihre Zustimmung bereits angekündigt hat.

5) Auslegung der neuen VERA II

Varianten / Bezug	Kapazität in [Mg TS/a]
Basisvariante (KOOP-Modell; Neubau 4,5 Mg/h + Sanierung 2 Linien)	75.600
• HSE	56.000
• AZV Südholstein	12.000
• Entsorgungsbetriebe Lübeck	7.600
Theoretische Kapazität (Genehmigungskapazität)	118.260
Erweiterungsvariante (Maximalmodell HSE, Sanierung von 3 Linien)	97.200

In der Basisvariante soll im ersten Schritt eine neue 4. Verbrennungslinie gebaut werden, anschließend sollen 2 der 3 Bestandslinien nacheinander umfassend saniert werden. Diese Sanierungen enthalten zu erheblichen Anteilen Erneuerungen (z.B. Fördertechnik, MSR-Technik, Abgasreinigung, etc.). Erhalten bleiben im Wesentlichen die Kesselanlagen. Die Option, auch die 3. Linie zu sanieren und damit die Kapazität auf 97.200 Mg/a zu erhöhen besteht, ihre Realisierung hängt von der sich entwickelnden Marktsituation, aber auch davon ab, ob weitere kommunale Partner diese Anlage mitbenutzen. Die theoretische Kapazität (=Genehmigungskapazität) geht von 8.760 Jahres-Benutzungstunden aus. Dieser Wert ist derzeit nicht realistisch, wird aber im Rahmen der Genehmigung als maximaler Umfang angenommen. Außerdem enthält die Genehmigungskapazität auch die Option der Sanierung der 3. Bestandslinie.

6) Anlagentechnik der VERA II

7) Kooperationsvertrag

Gemeinsam durch HSE, den AZV Südholstein sowie die Entsorgungsbetriebe Lübeck wurde ein Kooperationsvertrag entwickelt. Rechtliche Prüfungen erfolgten durch den Justiziar des AZV, durch den Bereich Recht der HL sowie durch eine Anwaltskanzlei. Danach werden die Voraussetzungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) erfüllt. Die wesentlichen Eckpunkte des Vertrages sind:

- Die Anlagenauslegung ist auf die Mengen und Bedürfnisse der Kooperation ausgerichtet
- Gemeinsames Notfall- und Zwischenlagerkonzept
- Abrechnung als Kostenerstattung auf Basis der Betriebskostenabrechnung
- Definierte Schnittstellen zur Kläranlage HSE
- Mitwirkungsrecht über einen operativen Beirat
- Mindestlaufzeit 20 Jahre (erstmalige Kündigungsmöglichkeit).

Die Kommunalaufsicht des Innenministeriums SH hat ihre Zustimmungsbereitschaft auf Basis eines Vertragsentwurfes mitgeteilt.

Der Beschlussvorlage wird das Vertragswerk mit dem Stand 20.11.2018 nichtöffentlich beigelegt. Aufgrund schützenswerter Belange der Projektpartner müssen die Anlagen 2 und 3 nichtöffentlich behandelt werden. Es handelt sich dabei um den Stand, mit dem alle drei Partner ihre jeweiligen Gremien befassen und der im Wesentlichen endverhandelt ist. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Endredaktion nach den Beschlussfassungen noch redaktionelle Änderungen oder im Einzelfall Klarstellungen oder unwesentliche Ergänzungen vorgenommen werden.

8) Zusammenfassung

Unter Würdigung aller vorliegender Informationen und Prüfungen stellt die kommunale Zusammenarbeit mit der HSE und dem AZV die vorteilhafteste Lösung dar, um eine rechtskonforme, verlässliche, umweltgerechte und wirtschaftliche Entsorgung des Lübecker Klärschlammes auf Dauer sicherzustellen. Die Laufzeit ist für Projekte dieser Art branchenüblich. Die bestehenden Risiken, auch in Folge der langen Projektlaufzeit werden als beherrschbar eingeschätzt. Die Interessen der Entsorgungsbetriebe sind durch die Vertretung im operativen Beirat in angemessener Weise berücksichtigt.

Anlagen:

- 1) Präsentation zur Kooperation
- 2) Öffentlich-rechtlicher Vertragsentwurf, Stand 20.11.2018 - nichtöffentlich
- 3) Anlagen zum öffentlich-rechtlichen Vertrag, Stand 13.11.2018 - nichtöffentlich

Senator Ludger Hinsen

LÜBECK  Entsorgungsbetriebe

Klärschlammkooperation SH

Kommunale Zusammenarbeit mit Hamburg Wasser (AöR)

1

LÜBECK  Entsorgungsbetriebe

Bisherige Entwicklung

2

LÜBECK  Entsorgungsbetriebe

Die KS-Kooperation Schleswig-Holstein findet sich (2012)
AZV Südholstein, Kiel, Lübeck

Standortsuche (2015)

Neue Klärschlammverordnung (2017)

Kiel ist aus der Kooperation ausgestiegen
(Ratsbeschluss vom 19.04.2018)

Verblieben sind der azv Südholstein und Lübeck EBL

Hamburg Wasser hat eine Zusammenarbeit mit den
verbliebenen Partnern angeboten (Mai 2018)

3

LÜBECK  Entsorgungsbetriebe

Die Partner

4

LÜBECK  Entsorgungsbetriebe

AZV Südholstein

- Betreibt in Hetlingen die größte KA in SH (860.000 EW Ausbau)
+ 3 kleinere KA (2.400 – 20.000 EW Ausbau)
- Betreibt insgesamt 660 km Kanal und 1060 Pumpwerke
- ca. 50.000 Mg/a Klärschlamm mit 22% TR



5

LÜBECK  Entsorgungsbetriebe

Hamburg Wasser

- betreibt den KA-Verbund Dradenau/Köhlbrandhöft (2.500.000 EW Ausbau)
- betreibt seit 20 Jahren die VERA
(Verwertungsanlage für Rückstände aus der Abwasserbehandlung)
- ca. 200.000 Mg/a Klärschlamm mit 23 % TR



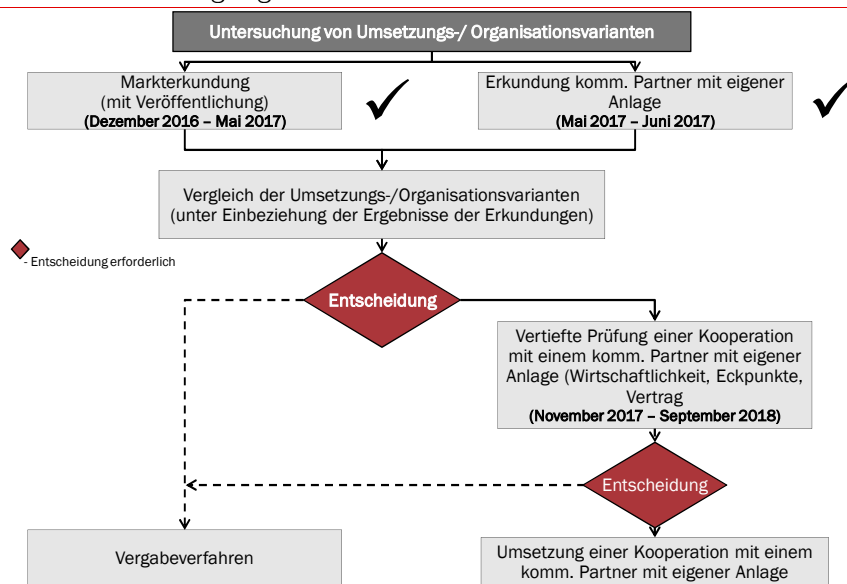
6

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

VERA

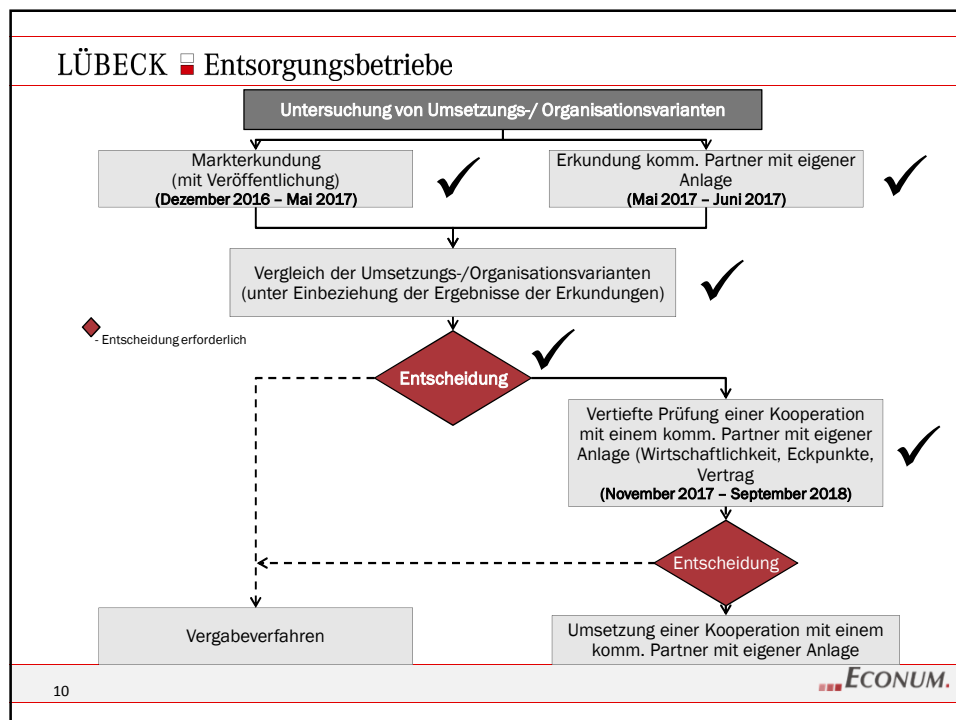
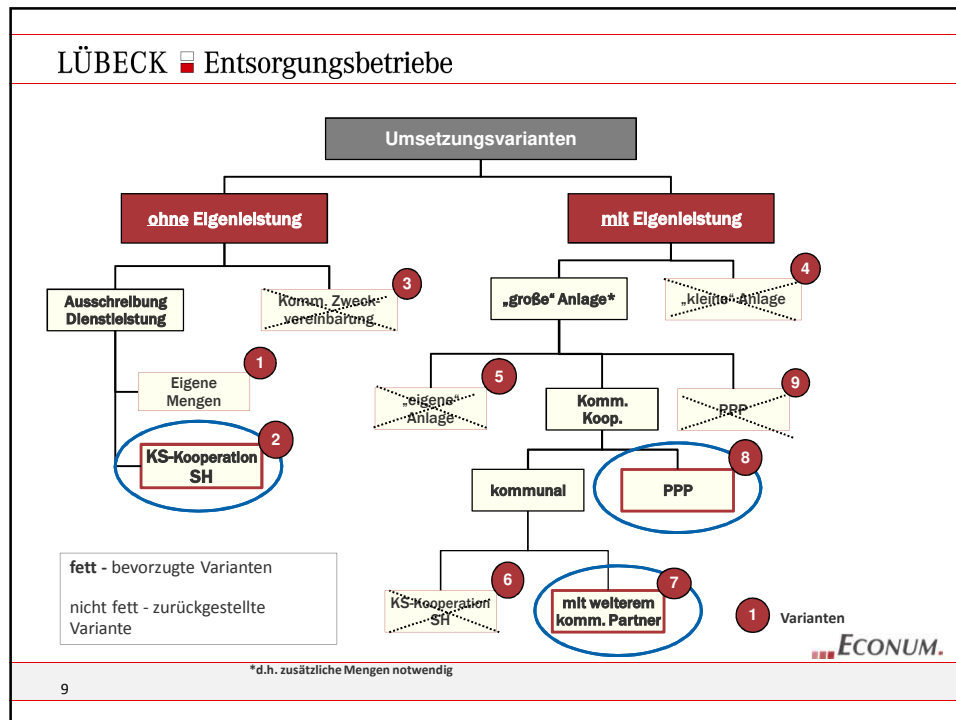


7

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

8

ECONUM.

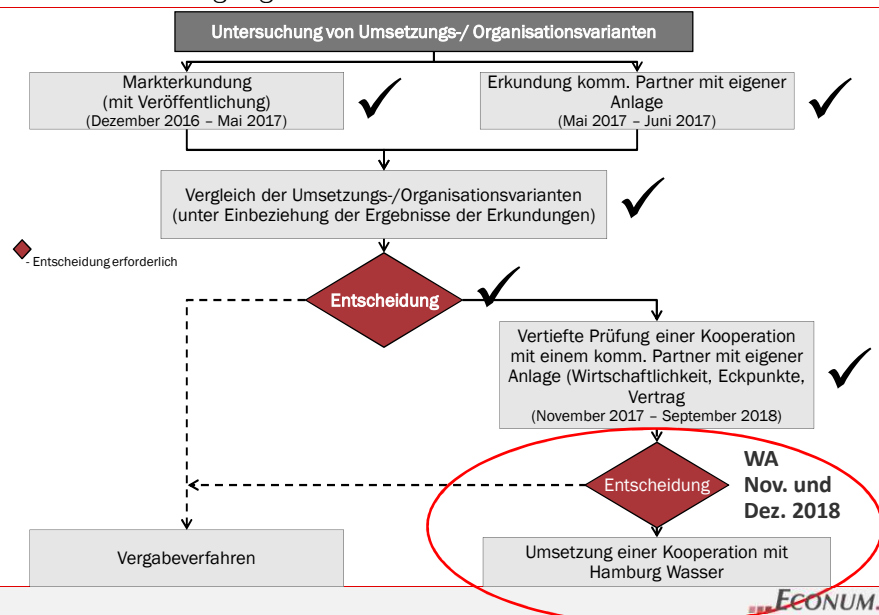


LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Aktueller Stand

11

LÜBECK Entsorgungsbetriebe



LÜBECK  Entsorgungsbetriebe	
In der kommunalen Zusammenarbeit mit Hamburg Wasser können alle definierten Ziele bestmöglich erreicht werden	
Hohe Entsorgungssicherheit	✓ Beteiligung an einer kommunalen Monoverbrennungsanlage mit langfristigem öffentlich-rechtlichen Vertrag und Integration eines kommunalen Zwischenlager-/Notfallkonzepts sichert langfristige Entsorgungssicherheit
Umweltschutz hinsichtlich Nachhaltigkeit und Vorsorge	✓ - Monoverbrennungsanlage auf neuestem Stand der Technik - P-Recycling voraussichtlich direkt am Standort möglich (vor 2029) - Kurze Transportwege
Wirtschaftlichkeit/Gebührenstabilität	✓ - Nutzung von strukturellen Wirtschaftlichkeits-Vorteilen der Anlage sowie der kommunalen Kooperation - Anlage ist mit kommunalen Mengen vollständig ausgelastet
Flexibilität	✓ - Eigenlösung bietet grundsätzlich die höchste Flexibilität, um auf Veränderungen reagieren zu können - Beirat eröffnet Mitspracherechte für Partner (azv und EBL)
Energien- und Ressourceneffizienz	✓ - hoher energetischer Wirkungsgrad der Verbrennungsanlage VERA (Strom- und Wärmenutzung) - Wertstoffrückgewinnung (Gips) aus der Abgas-Reinigung
13	

LÜBECK  Entsorgungsbetriebe	
Risiken	
Sachverhalt	Risiken
Sehr langfristige Bindung an Anlage/kommunale Kooperation	- Soweit sich am Markt deutlich fallende Preise ergeben, kann hierauf nicht reagiert werden - Zukünftig technologisch andere Entsorgungswege könnten nicht zeitnah genutzt werden
Kooperationspartner leisten Kostenerstattung nach Betriebskostenabrechnung	Steigende Kosten in der Zukunft sind nicht auszuschließen
Kostenschätzung geht von intensiv geprüften/plausibilisierten Kalkulationsannahmen aus	- Investitionskosten (insbes. für Sanierung) könnten höher als geplant sein Pro 10% höhere Investkosten -> +6,5% €/Mg OS - Zinsentwicklung könnte sich negativ entwickeln Pro Prozentpunkt Zinserhöhung -> +5% €/Mg OS - Betriebskosten (Gesamtkosten ./ Investkosten) könnten höher als geplant anfallen Pro 10% höhere Betriebskosten -> +5% €/Mg OS
Kooperationsmodell basiert auf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Anlagenmitbenutzung	Die Kooperationsvereinbarung könnte vergaberechtlich angegriffen werden (die juristische Prüfung ist positiv ausgefallen)
14	

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Konzept der VERA II, Basisvariante

- | Auslegung für die Eigenmengen der 3 Partner
- | Anlieferung von entwässertem KS mit ca. 23% TR
- | Trocknung aller Schlämme zentral
- | Transport eigenständig durch Partner
- | Gemeinsames Notfallkonzept, u.a. Zwischenlager
- | Zentrale Entsorgung der Aschen; zunächst keine Festschreibung der Phosphorrückgewinnung, folgt später

15

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Vertrag über kommunale Zusammenarbeit

Abgestimmter Entwurf liegt vor, anwaltlich geprüft
(Bereich Recht HL, Bereich Recht azv, externe Kanzlei)
Der Kommunalaufsicht SH vorgelegt

Eckpunkte:

- Anlagenauslegung ist auf Kooperation ausgerichtet
- Hamburg Wasser ist Eigentümer und Betreiber der Anlage
- Geringe Nutzung von Freilasten für private Dritte
- Abrechnung nach definierten Ist-Kosten
- Definierte Schnittstellen zur Kläranlage Hamburg Wasser
- Mitwirkungsrecht über einen Beirat
- Läuft auf unbestimmte Zeit

16

LÜBECK  Entsorgungsbetriebe		
Termine		
29.10.2018:	Außerordentliche Verbandsversammlung AZV	✓
08.11.2018:	Vorbefassung Werkausschuss	
	Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL)	✓
03.12.2018:	Verbandsversammlung AZV zur Beschlussfassung	
06.12.2018:	Aufsichtsratssitzung HAMBURG WASSER	
13.12.2018:	Beschlussfassung Werkausschuss EBL	
		17



► Nr. VO/2018/06897
öffentlich

Lübeck, 03.12.2018

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Manuela Rockel (E-Mail: manuela.rockel@luebeck.de Telefon: 122-4072)

Annahme einer Spende der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung über 200.000,00 € zugunsten des Lübecker Bildungsfonds für das Haushaltsjahrs 2018

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.12.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.01.2019	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Spende der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 200.000 € zugunsten der Lübecker Bildungsfonds wird angenommen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: ☐ Ja
☒ Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch: § 76 Abs. 4 GO für
das Spendenannahmeverfahren

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Nein
☒ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Der Lübecker Bildungsfonds existiert seit 2009 und wird zu einem sehr großen Teil aus Mitteln der Lübecker Stiftungen gespeist. Der Verbund der Lübecker Stiftungen hat für die Zeit ab 2014 neben den staatlichen Quellen des Bildungs- und Teilhabepakets eine finanzielle Beteiligung in erheblicher Höhe in Aussicht gestellt. Hierzu trägt die Gemeinnützige Sparkassenstiftung im Haushaltsjahr 2018 mit einem Betrag von 200.000 € bei. Dies hat sie der Hansestadt Lübeck mit Schreiben vom 07.11.2018 mitgeteilt.

Es handelt sich bei dieser Spende um eine Mehrfachspende.

Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO:

Leistet ein/e GeberIn in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.

Mit der Spende über 200.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Sparkassenstiftung im Jahr 2018 einen Gesamtwert von 495.157,87 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist der Hauptausschuss nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 200.000,00 Euro zuständig.

Anlagen:

Senatorin Kathrin Weiher



► Nr. VO/2018/06791
öffentlich

Lübeck, 22.11.2018

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Silke Schulenburg (E-Mail: silke.schulenburg@luebeck.de Telefon: 122-7564)

Annahme einer Zuwendung der Possehl-Stiftung für das Jahresprogramm 2019 der LÜBECKER MUSEEN

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.12.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
14.01.2019	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die von der Possehl-Stiftung angebotene Zuwendung in Höhe von 320.000 Euro für die Realisierung des Jahresprogramms 2019 der LÜBECKER MUSEEN wird angenommen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung
Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: ☐ Ja
☒ Nein
Begründung:

Die Maßnahme ist: ☐ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Nein
☒ Ja

Begründung:

Die LÜBECKER MUSEEN planen in 2019 ein abwechslungsreiches Programm mit einer Vielzahl von Sonderausstellungen, die zum einen das Augenmerk auf die besonderen Schätze der eigenen Sammlungen richten (u.a. Neupräsentation der Danziger Paramente im St. Annen-Museum, Patientenporträts von Carl Julius Milde im Behnhaus Drägerhaus) und zum anderen mit großen Namen der zeitgenössischen Kunst wie Jonathan Meese oder Doris Salceda (1. Preisträgerin des Internationalen Kunstpreises der Possehl-Stiftung) für Aufmerksamkeit sorgen werden.

Für die Durchführung des Programms – die Realisierung der Sonderausstellungen inklusive Werbung und Marketing, die Veranstaltungen sowie die Vermittlungs- und Bildungsangebote

– stehen den LÜBECKER MSUEEN wie üblich nur sehr geringe Eigenmittel zur Verfügung, die Finanzierung erfolgt fast ausschließlich über Drittmittel. Die Zuwendung der Possehl-Stiftung ist hierbei ein substantieller Beitrag.

Mit der Spende über 320.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2018 einen Gesamtwert von 2.317.540,00 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 320.000,00 Euro zuständig.

Anlagen:

Zuwendungsbescheid der Possehl-Stiftung

Senatorin Kathrin Weiher

1) Dr. Hans Schöde
 2) Dr. Hans Schöde
 3) Dr. Hans Schöde

POSSEHL
 Stiftung

Kulturstiftung Hansestadt Lübeck | die LÜBECKER MUSEEN
 Herrn Professor Dr. Hans Wißkirchen
 Schildstraße 12
 23552 Lübeck

Lübeck, 29. Oktober 2018 /ms-Hi
 (Bei Korrespondenz bitte angeben): C-180340

Projekt: Jahresprogramm der LÜBECKER MUSEEN 2019

Sehr geehrter Herr Professor Wißkirchen,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Possehl-Stiftung in ihrer Sitzung vom 26.10.2018 beschlossen hat, für Ihr oben genanntes Projekt einen Betrag in Höhe von

€ 320.000,00

zur Verfügung zu stellen. Grundlage für diese Zuwendung und die sich daraus ergebende Förderquote (prozentualer Anteil der Possehl-Förderung an den Gesamtkosten) sind u. a. die in der Antragstellung genannten Gesamtkosten. Wir bitten unbedingt zu beachten, dass Abweichungen zu den in der Antragstellung genannten Gesamtkosten bzw. zur Förderquote unmittelbar mitgeteilt werden müssen. Diese bedürfen ggfs. der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.

Für die Zahlungsabwicklung bitten wir um Verwendung des beigefügten Formulars „Mittelabruf“. Mit Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung bitten wir ergänzend zum Mittelabruf um Hergabe eines Zahlungsplans, aus dem ersichtlich ist, wann etwaige Teilbeträge jeweils benötigt werden. Die Überweisungen werden dann von hier aus automatisch vorgenommen. Nach Eingang senden Sie uns bitte eine Spendenbescheinigung zu.

Nach Abschluss des Projektes: Wir bitten um die Vorlage einer Abrechnung auf Basis der vorgelegten Kalkulation

Wir wünschen Ihnen und allen Beteiligten für Ihr Vorhaben alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen



Max Schön
 Vorsitzender



► Nr. VO/2018/06926
öffentlich

Lübeck, 10.12.2018

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Michael Koop (E-Mail: michael.koop@luebeck.de Telefon: 122-4016)

Projektfreigabe zur Umsetzung der Modernisierung und Neuausstattung von vier naturwissenschaftlichen Unterrichtsräumen in der Oberschule zum Dom über 175.000 Euro

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.01.2019	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Freigabe des Projekts zur Umsetzung der Modernisierung und Neuausstattung der vier naturwissenschaftlichen Fachräume in der Oberschule zum Dom wird erteilt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung

5.651 Gebäudemanagement

Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: ☒ Ja, im Rahmen der Schulkonferenz
☐ Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| ☐ | neu |
| ☐ | freiwillig |
| ☒ | vorgeschrieben durch: §§47, 48 Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein =>den Sachbedarf des Schulbetriebs zu decken sowie die entsprechenden Schulgebäude bereitzustellen ist eine Pflichtaufgabe des örtlichen Schulträgers |

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| ☐ | Nein |
| ☒ | Ja (Anlagen 1-2) |

Begründung:

Durch einen geplatzten Wasserschlauch in einem Nebenraum im 1. Obergeschoss ist das Wasser über den Flur in die Physikunterrichtsräume und durch die Geschosdecke in die

darunterliegenden Chemie-Räume gelaufen. Da es sich um einen Haftpflichtschaden handelt, hat die Versicherung nur auf der Zeitwertbasis einen Schadenersatz geleistet. Für die Ausstattungsgegenstände (Mobiliar etc.) hat die Versicherung aufgrund des Alters keinen Ersatz geleistet. Dies wurde durch eine gutachterliche Stellungnahme bestätigt.

Die EW-Bau Erneuerung Chemie-Fachräume mit einer Kostenberechnung in Höhe von 751.000 Euro und Erneuerung Physik-Fachräume in Höhe von 507.000 Euro wurde dem Bereich Haushalt und Steuerung vorgelegt.

Die zwei Chemiefachräume im Erdgeschoss sind in einem sanierungsbedürftigen Zustand. In diesem Zusammenhang soll der kleine Chemieunterrichtsraum mit seinem aufsteigenden Gestühl räumlich erweitert werden, um auch in diesem einen lehrplangerechten Chemieunterricht mit entsprechenden Schülerversuchen durchführen zu können. Die Digestorien konnten in den Unterrichtsräumen nicht mehr genutzt werden und in den Sammlungsräumen entsprachen die Laugen- und Giftschränke mit ihren Entlüftungsanlagen nicht den aktuellen Sicherheitsvorschriften. Um einen modernen Unterricht zu gewährleisten ist geplant, wie die bisher erneuerten naturwissenschaftlichen Fachräume an den anderen Schulen auch, die Schülerarbeitsplätze mit einer Deckenversorgung auszustatten.

In den Physikunterrichtsräumen im 1. Obergeschoss ist unter den jetzigen Gegebenheiten eine Nutzung nur eingeschränkt möglich. Im Zuge der Modernisierung wird der Fußbodenbelag, die Versorgungsleitungen und das Mobiliar ersetzt. Die Physikräume erhalten ebenfalls an den Schülerarbeitsplätzen eine Deckenversorgung.

Aufgrund der bestehenden Hohlsteindecken im Gebäude der Oberschule zum Dom ist die Belastung der Decken möglichst gering zu halten. Zur Befestigung der oberflurigen Medienschiene in den Übungsräumen wird eine notwendige Stahl-Traversenkonstruktion, wie auch schon an deren Schulen, eingebaut.

Im Zuge der Detailplanung wurde festgestellt, dass wegen der maroden Decken die Lüftung umgeplant und an anderer Stelle über das Dach geführt werden muss. Hier sind aufwendige Einhausungen der Lüftungsgeräte im Dachraum notwendig. Dies verursacht gegenüber der ursprünglichen EW-Bau Mehrkosten in Höhe von 98.200,00 Euro. Eine Deckung ist durch Sollübertragung aus dem PSK 216101 199 7851000 Grund- u. Regionalschulen / Schule an der Wakenitz / Hochbaumaßnahmen gegeben.

Der Beginn der Maßnahmenumsetzung ist für Beginn des 2. Quartals 2019 geplant.

Die Maßnahme für die Chemie-Fachräume ist mit insgesamt 751.000 Euro unter den bestehenden PSK 217001 120 7851000, - 7831000, - 7832000 Gymnasien / OzD Erneuerung Chemieraum / Hochbaumaßnahmen / Erwerb bewegl. Anlagevermögen über 1.000 Euro / Erwerb bewegl. Anlagevermögen >150<1000 Euro geordnet.

Für die Physik-Fachräume ist die Maßnahme mit insgesamt 508.000 Euro unter den bestehenden PSK 217001 121 7851000, - 7831000, - 7832000 Gymnasien / OzD Erneuerung Physikraum / Hochbaumaßnahmen / Erwerb bewegl. Anlagevermögen über 1.000 Euro / Erwerb bewegl. Anlagevermögen >150<1000 Euro geordnet.

Anlagen:

1. Finanzielle Auswirkungen OzD Chemie
2. Finanzielle Auswirkungen OzD Physik
3. Grundriss EG Chemie
4. Grundriss 1.OG Physik

Senatorin Kathrin Weiher

Bereich: 4.401 Schule und Sport
Produkt: 217001 Gymnasien

Anlage zur Vorlage vom
VO-Nr. VO/2018/06926

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeiträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2019	2020	2021	2022
Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	-849.200,00	-6.622,00	-79.463,00	-79.463,00	-79.463,00

davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)	-849.200,00	-6.622,00	-79.463,00	-79.463,00	-79.463,00
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-849.200,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-382.140,00	-25.476,00	-25.476,00	-25.476,00	-25.476,00
Einzahlungen					
Auszahlungen	-849.200,00	-849.200,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	-849.200,00	(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)			

2019	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2019	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	217001 000.5711000	Gymnasien/Abschreibungen auf Sachanlagen	-6.622,00
		Saldo Ergebnisplan	-6.622,00
	Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Mehr) Einzahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	217001 120.7831000	Gymnasien/OZD/Erneuerung Chemieraum/Erwerb bewegl. AV ü. 1000 EUR	-137.100,00
(Mehr) Auszahlungen:	217001 120.7832000	Gymnasien/OZD/Erneuerung Chemieraum/Erwerb bewegl. AV ü. 150 bis 1000 EUR	-137.100,00
(Mehr) Auszahlungen:	217001 120.7851000	Gymnasien/OZD/Erneuerung Chemieraum/Hochbaumaßnahmen	-575.000,00
		Saldo Finanzplan	-849.200,00

Bereich: 4.401 Schule und Sport
Produkt: 217001 Gymnasien

Anlage zur Vorlage vom
VO-Nr. VO/2018/06926

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

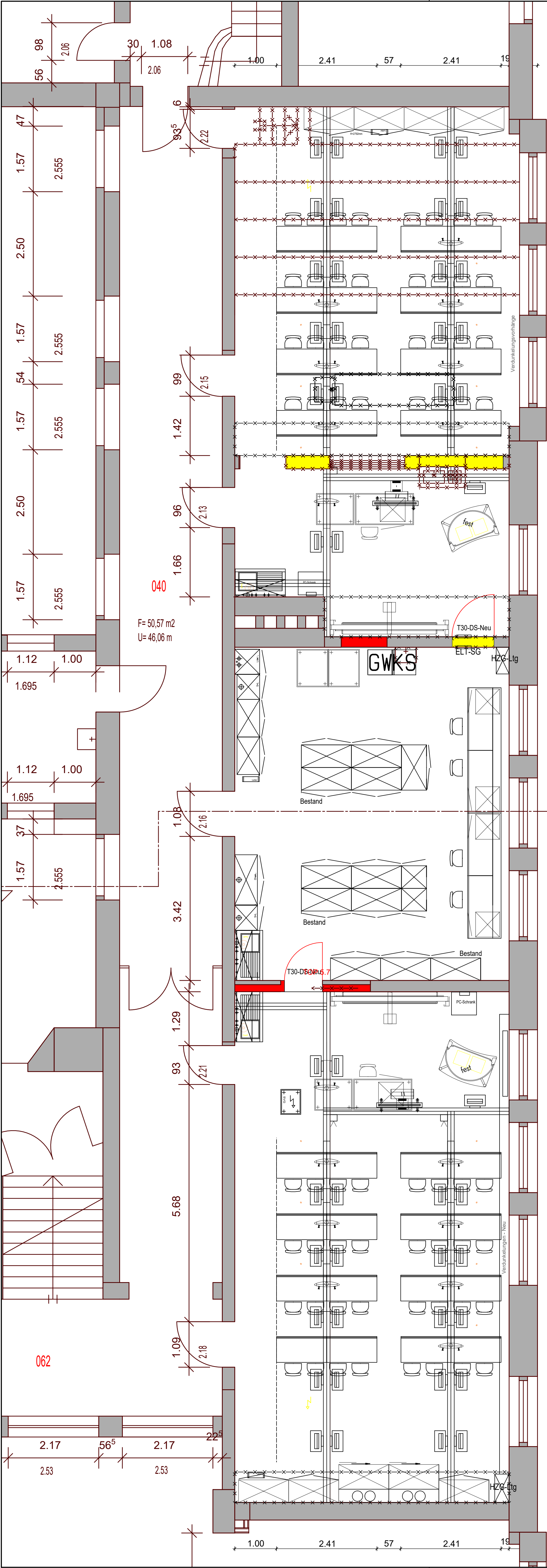
Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeiträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2019	2020	2021	2022
Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	-508.000,00	-4.072,17	-48.866,00	-48.866,00	-48.866,00

davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)	-508.000,00	-4.072,17	-48.866,00	-48.866,00	-48.866,00
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-508.000,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-228.600,00	-15.240,00	-15.240,00	-15.240,00	-15.240,00
Einzahlungen					
Auszahlungen	-508.000,00	-508.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	-508.000,00	(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)			

2019	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2019	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	217001 000.5711000	Gymnasien/Abschreibungen auf Sachanlagen	-4.072,17
		Saldo Ergebnisplan	-4.072,17
	Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Mehr) Einzahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	217001 121.7850998	Gymnasien/OZD/Erneuerung Physikraum/Erwerb bewegl. AV ü. 1000 EUR	-90.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	217001 121.7832000	Gymnasien/OZD/Erneuerung Physikraum/Erwerb bewegl. AV ü. 150 bis 1000 EUR	-90.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	217001 121.7851000	Gymnasien/OZD/Erneuerung Physikraum/Hochbaumaßnahmen	-328.000,00
		Saldo Finanzplan	-508.000,00



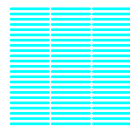
004
HÖRSAAL
CHEMIE
F= 56,65 m²
U= 30,35 m

005
VORBEREITUNG
CHEMIE
F= 24,38 m²
U= 21,19 m

006
SAMMLUNG
VORBEREITUNG
CHEMIE
F= 52,47 m²
U= 29,11 m

007
ÜBUNGSRAUM
CHEMIE
F= 80,41 m²
U= 37,61 m

Li RH: abgeh. Decke
ca. 4.01 m
Li H: UK Unterzug
ca. 3.52 m



GPK ARCHITEKTEN
Großmann · Groth · Kasbohm

GPK Architekten GmbH
Sophienstraße 19-21 · 23560 Lübeck · TEL. 0451 610550
gpk@gpk-architekten.de · www.gpk-architekten.de

Lübeck den. 11.12.2008

[Unterschrift Architekt]

Lübeck, den. 11.12.2008

[Unterschrift Baubau]

PROJEKT: 1613

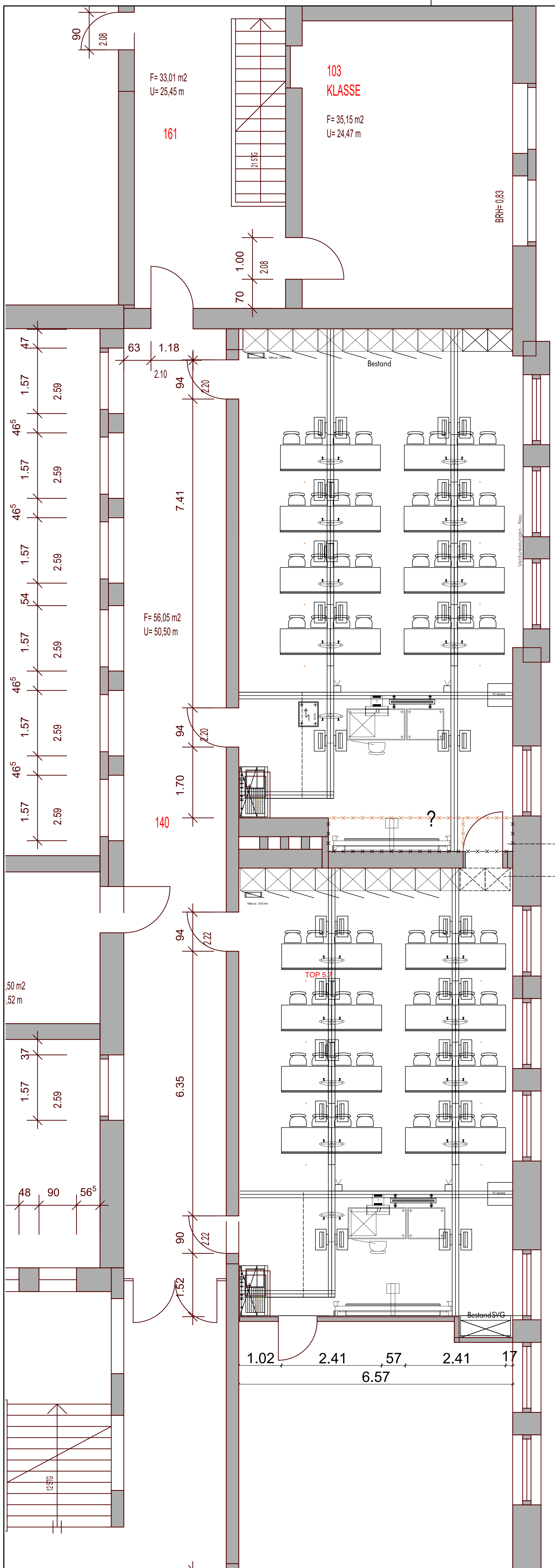
OZD Oberschule zum Dom
Nawi-Raum-Sanierung Chemie

Adresse:
OZD Oberschule zum Dom
Dormkirchhof 1-3
23552 Lübeck

Bauherr/in:
Hansestadt Lübeck
Fachbereich Schule+Sport
Kronsfordter Allee 2-6
23560 Lübeck

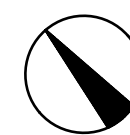
Planinhalt: 2012/3002
VORABZUG
Grundriss Chemie-Nawi-Raum

DATUM: 20.04.2017
PLAN-NR.: 11
Maßstab: 1:50
INDEX.: A



Li RH: abgeh. Decke
ca. 3,37 m

Li H: Rohdecke
ca. 4,20 m



K ARCHITEKTEN
mann · Groth · Kasbohm

GPk Architekten GmbH
Sophienstraße 19-21 · 23560 Lübeck · TEL. 0451 610550
gpk@gpk-architekten.de · www.gpk-architekten.de

Lübeck den. 11.12.2008

(i) Interschiff Architekten

Lübeck, den 11.12.2008

(1) Unterschrift Bauherr (a)

PROJEKT: 1613

OZD Oberschule zum Dom
Nawi-Raum-Sanierung Chemie

Adresse:

OZD Oberschule zum Dom
Dormkirchhof 1-3
23552 Lübeck

Bauherr/in

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Schule+Sport
Kronsfordter Allee 2-6
23560 Lübeck

Planinhalt: 2021/3003

VORABZUG
Grundriss Physik-Nawi-Raum

DATUM: Maßstab:

20.04.2017 1:50

PLAN-NR.:	INDEX.
-----------	--------

12 A



► Nr. VO/2019/07047
öffentlich

Lübeck, 23.01.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Benjamin Werner (E-Mail: Benjamin.Werner@Luebeck.de Telefon: 122-6629)

Austauschvorlage zur VO/2018/06758 - Projektfreigabe Baumaßnahme Radweg Travemünder Allee

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung
04.02.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag der Baumaßnahme Radweg Travemünder Allee darf erteilt werden.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung
Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: ☒ Ja
☐ Nein
Begründung:

Die Maßnahme ist: ☒ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Nein
☒ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Beschreibung der Baumaßnahme:

Die Radwege in der Travemünder Allee werden im Abschnitt Gustav-Radbruch-Platz bis Eschenburgstraße (Länge ca. 630 m) ausgebaut bzw. neu geordnet (s. Anlage 2).

Zum Schutz der Baumallee und um einen größeren Abstand zwischen Radweg und Baumallee zu erhalten, wird der aufgrund der heutigen Verkehrsbelastung nicht mehr benötigte Mitteltrennstreifen in der Mitte der Travemünder Allee auf einer Länge von ca. 200 m aufgehoben und als Fahrbahn ausgebaut. Hier wird auf gesamter Straßenbreite eine neue Deckschicht zur Erhöhung der Standsicherheit eingebaut. Auf der Seite stadtauswärts wird der Radverkehr auf die Straße geführt und durch eine Markierung von der Fahrbahn und Park-

streifen abgegrenzt. Der Radweg stadteinwärts wird verbreitert, indem der Parkstreifen in den Fahrbahnraum verschoben wird.

Der Straßenraum gliedert sich daher neu. Auf der Ostseite ist ein Parkstreifen (2,50 m), daneben ein Sicherheitstrennstreifen (0,75 m), ein Radfahrstreifen stadtauswärts (2,00 m), zwei Fahrstreifen (je 3,25 m), ein Parkstreifen auf der Westseite (2,50 m) sowie der Zweirichtungsradweg plus Sicherheitstrennstreifen (3,00 m + 0,75 m) geplant.

- **Einrichtungsradsradweg stadtauswärts**
Der Radfahrstreifen erstreckt sich ab der Kreuzung Travemünder Allee/Am Burgfeld bis zur Kreuzung mit der Adolfstraße. Der Radweg hat eine Breite von 2 m und wird durch einen Sicherheitstrennstreifen von 0,75 m von dem 2,50 m breiten Parkstreifen abgegrenzt. An der Kreuzung Adolfstraße wird der Radfahrer von der Fahrbahn wieder auf den separaten Radweg weiter in Richtung Norden geführt. Der von Baumwurzeln beschädigte nicht mehr benötigte Radweg (Gustav-Radbruch-Platz in Richtung Adolfstraße) wird entsiegelt, um den Lebensraum der Bäume zu verbessern.
- **Zweirichtungsradweg stadteinwärts**
Der Zweirichtungsradweg wird im Abschnitt Gustav-Radbruch-Platz bis Eschenburgstraße gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) ausgebaut. Nach der südlichen Zufahrt zum Hotel ‚Holiday Inn‘ startet der neue Zweirichtungsradweg in Richtung Norden. Er hat auf gesamter Länge eine Breite von 3,00 m und wird zur Fahrbahn mit einem Sicherheitstrennstreifen von 0,50 m Breite bzw. zum Parkstreifen mit einem Sicherheitstrennstreifen von 0,75 m Breite abgegrenzt. Dort, wo die Wurzeln der vorhandenen Bäume bereits sehr oberflächennah anstehen, werden Sonderbauweisen ausgeschrieben und in Abstimmung mit dem begleitenden Baumgutachter hergestellt.

Bis zur Einmündung der Straße Am Gertrudenkirchhof schließt neben dem Radweg ein Parkstreifen und daran der Fahrstreifen an. Die Radfahrer-Querung der Einmündung wird mit rotem Asphalt neu hergestellt. Zudem erfolgt eine Anrampung der Querung mittels Rampensteinen, sodass der Radweg auf einer Höhe weiterläuft und der motorisierte Verkehr zu einer erhöhten Aufmerksamkeit auch baulich aufgefordert wird.

Vor der Bushaltestelle Adolfstraße verschwenkt der neue Zweirichtungsradweg wieder in Richtung des Gehweges und verläuft hinter der Bushaltestelle weiter in Richtung Norden zur Eschenburgstraße. Der nicht mehr benötigte Radweg wird ebenfalls zurück gebaut und begrünt.

Die neue Radwegtrasse ist in Richtung Osten versetzt, um weiter von der vorhandenen Großbaumreihe abzurücken. Als Ersatz für die hier notwendigen vier Baumfällungen sind ortsnahe neue Baumpflanzungen vorgesehen.

Auf gesamter Länge des neuen Zweirichtungsradweges sind an den wichtigsten Beziehungspunkten Radfahrer-Piktogramme aufmarkiert. Zudem sind ca. alle 50 m Pfeile in beide Richtungen auf dem Radweg sowie eine Markierung der Mittelachse geplant.

- **Gustav-Radbruch-Platz – Einmündung Travemünder Allee/Am Burgfeld**
Es wird eine rot gefärbte Radfurt für die Weiterfahrt in Richtung Westen auf der Fahrbahn markiert. Radfahrer, welche stadtauswärts fahren wollen, werden direkt auf die Fahrbahn bzw. auf den neu markierten Radfahrstreifen geleitet.

Die Einmündung der Neustraße in die Travemünder Allee soll für den motorisierten Verkehr gesperrt werden. Radfahrer können die Durchfahrt weiterhin passieren. Für die Befahrung durch Rettungsfahrzeuge sind klappbare Poller vorgesehen.

Die Parkstreifen bleiben größtenteils erhalten, von den 114 vorhandenen Parkplätzen werden 21 entfallen. Im Zuge der Baumaßnahme wird ebenfalls die Straßenbeleuchtung ausgetauscht. Die Masten und Leuchten wurden vor ca. 30 Jahren erneuert, die Leitungen sind noch aus den 60er Jahren und entsprechen nicht mehr den aktuellen Vorschriften. Da sich der Straßenquerschnitt ändert und die Beleuchtung abgängig ist, wird die Beleuchtung im

Zuge der Umbaumaßnahmen erneuert und auf LED-Technik umgerüstet. Erneuert werden ca. 30 Leuchten und zwei Schaltschränke.

Zeitplan:

Die Baumaßnahme ist für den Zeitraum April bis Mitte August 2019 geplant. Die Baumaßnahme wird in mehreren Teilabschnitten durchgeführt.

Kosten:

Die Gesamtkosten belaufen sich insgesamt auf ca. 1.020.000 EUR. Davon entfallen 698.000 EUR auf die Radwegemaßnahme, 209.000 EUR auf den Straßenbau und ca. 113.000 EUR auf die Straßenbeleuchtung. Es handelt sich um eine Fördermaßnahme, die Fördermittel für den Radweg betragen ca. 250.000 EUR.

Die Haushaltsmittel für den Radweg und die für den Umbau notwendigen Anpassungen am Gehweg und Parkstreifen werden aus dem Jahr 2018 übertragen und stehen im Produktsachkonto (PSK) 541001.625.7852000 (Gemeindestraßen – Aus- und Umbau von Radwegen) zur Verfügung. Für die Beleuchtung werden die Mittel im PSK 541001.000.5221105 (Gemeindestraßen – Festwert Straßenbeleuchtung) bereitgestellt.

Dringlichkeit:

Die Sanierung des Radweges Travemünder Allee war ursprünglich als Erweiterung des bestehenden Radweges in der Nebenanlage geplant. Im Rahmen der Planung wurde eine baumgutachterliche Stellungnahme eingeholt. Diese hat ergeben, dass eine Verbreiterung des Radweges nicht ohne eine massive Schädigung der Bäume möglich ist. Daher wurde die Planung verworfen und eine neue Planungsvariante mit Änderung des Straßenquerschnittes erarbeitet.

Eine Vorlage zur Projektfreigabe wurde dem Bauausschuss in seiner Sitzung am 03.12.2018 vorgelegt. Der Bauausschuss hat die Entscheidung vertagt und der Verwaltung folgende Prüfaufträge gegeben:

- Kinder- und Jugendbeteiligung
- Vorstellung im Runden Tisch Radverkehr
- Potentielle Umgestaltung des Gustav-Radbruch-Platzes mit vorliegender Radverkehrsplanung Travemünder Allee vereinbar?
- Zweirichtungsradweg sinnvoll?
- Einengung/Nase Gustav-Radbruch-Platz/Travemünder Allee/Am Burgfeld
- Vorfahrtregelung Ende Radweg/Eschenburgstraße
- Kompensation für den Wegfall von Parkplätzen

In der Sitzung am 21.01.2019 wurden dem Bauausschuss die Ergebnisse der Prüfung vorgelegt.

- Die Baumaßnahme wurde der Schülervvertretung der Geschwister-Prenski-Schule am 17.12.2018 vorgestellt (Kinder- und Jugendbeteiligung).
- Eine Sitzung des Runden Tisches Radverkehr fand am 09.01.2019 statt, in der die Maßnahme diskutiert wurde und ein positives Votum der Teilnehmer erhielt.
- Eine Umgestaltung des Gustav-Radbruch-Platzes ist mit der Radverkehrsplanung Travemünder Allee vereinbar. Der Gustav-Radbruch-Platz wird baulich nicht verändert, die geplante Einengung/Nase an der Ausfahrt Travemünder Allee/Am Burgfeld wird nicht gebaut (Kostenersparnis ca. 10.000 EUR).
- Zwischen Gustav-Radbruch-Platz und Eschenburgstraße gibt es heute bereits einen Zweirichtungsradweg. Die einzige Einmündung Am Gertrudenkirchhof wird sicher umgestaltet (Roteinfärbung, Aufpflasterung, Anhebung der Radfurt) und die beiden Überfahrten werden durch Markierung verdeutlicht. Es handelt sich um eine konforme Maßnahme im Sinne des technischen Regelwerks (ERA 2010).

- Am Ende des Zweirichtungsradweges an der Eschenburgstraße wird der Radweg zur Erhöhung der Aufmerksamkeit grün gefärbt und mit einer Markierung „Vorfahrt achten“ versehen.
- Eine Planänderung mit der Ausweisung eines Schutzstreifens und dem Erhalt von 9 Parkplätzen wurde vom Runden Tisch Radverkehr und der Straßenverkehrsbehörde aus Sicherheitsgründen abgelehnt. Es entfallen 21 Parkplätze, 93 Parkplätze werden erhalten.

Damit die Fördermittel gesichert werden können, muss die Förderzusage des Landes bis zum 08.02.2019 erfolgen. Die Entscheidung über die geänderte Vorlage kann bei Erreichung dieser Frist nicht im üblichen Gremienverlauf erfolgen. Daher wird vereinbart, dass der Bauausschuss eine Empfehlung für den Hauptausschuss ausspricht und ihm die Entscheidung des Hauptausschusses am 04.02.2019 zur Kenntnis gegeben wird.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss einstimmig gemäß der vorzulegenden Vorlage zu beschließen. Dies beinhaltet das vorgestellte Verfahren, die inhaltliche Planung und einen Prüfauftrag zum Parken auf dem Gustav-Radbruch-Platz.

Anlagen:

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2 - Plan

Senatorin Joanna Hagen

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen**INVESTIV**(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

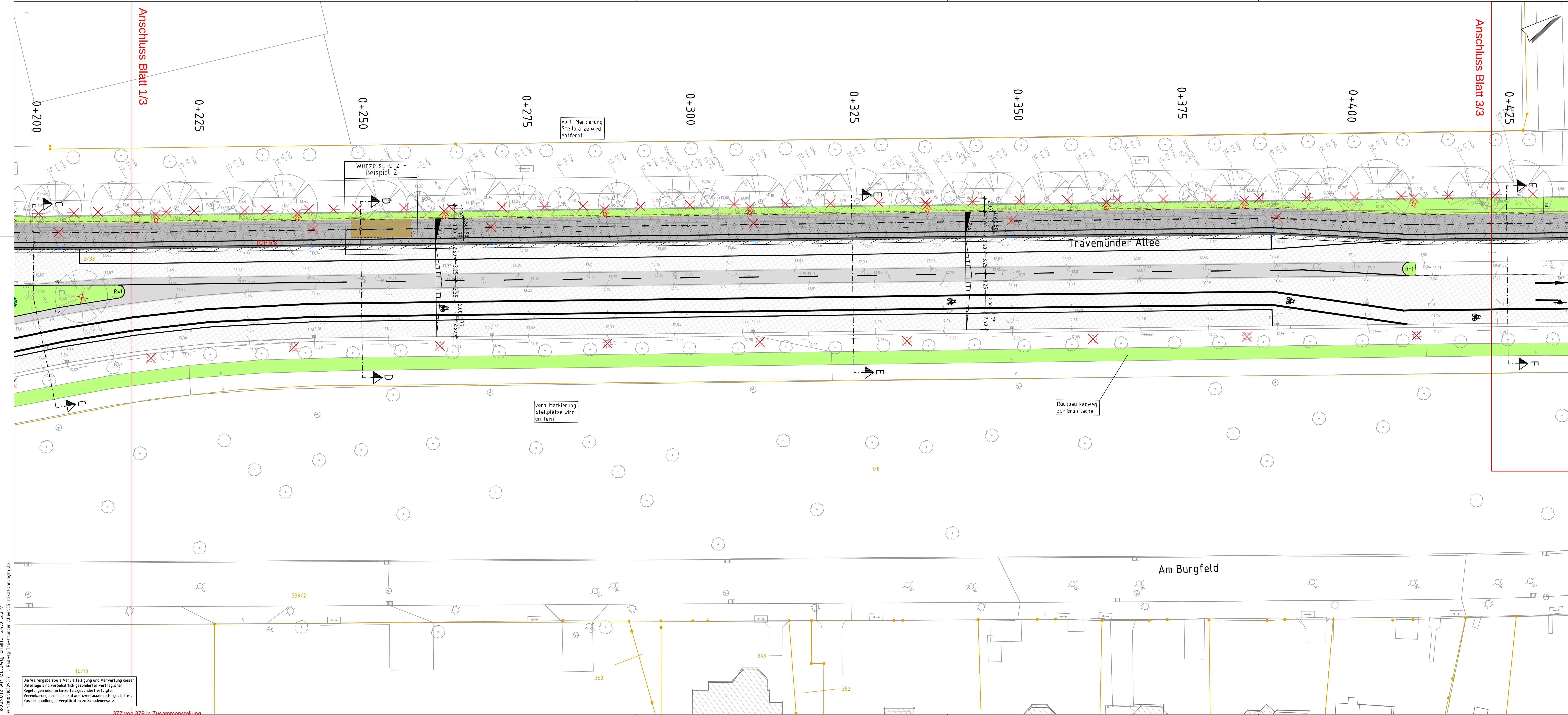
Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeiträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2019	2020	2021	2020
Erträge	250.000,00	3.571,00	7.143,00	7.143,00	7.143,00
Aufwendungen	-1.020.782,00	-127.752,00	-29.165,00	-29.165,00	-29.165,00

davon:

Sonderposten-auflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)	-907.612,00	-12.966,00	-25.932,00	-25.932,00	-25.932,00
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-1.020.781,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-372.060,00	-12.402,00	-24.804,00	-24.804,00	-24.804,00
Einzahlungen	250.000,00	250.000,00			
Auszahlungen	-1.020.800,00	-1.020.800,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	-770.782,00	(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)			

2019	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2019	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	541001.000.4162000	Gemeindestraßen -Erträge	3.571,00
(Minder) Aufwendungen:		Auflösung SoPo aus Zuw.	
(Mehr) Aufwendungen:	541001.625.5711000	Gemeindestraßen -Abschreibung auf Sachanlagen	-12.966,00
(Mehr) Aufwendungen:	541001.000.5221105	Gemeindestraßen -Festwert Straßenbeleuchtung	-113.169,00
		Saldo Ergebnisplan	-122.564,00
	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	541001.625.6811000	Gemeindestraße - Investitionszuwendungen vom Land	250.000,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	541001.625.7852000	Gemeindestraße -Aus- und Umbau Radwege	-907.613,00
(Mehr) Auszahlungen:	541001.000.5221105	Gemeindestraßen -Festwert Straßenbeleuchtung	-113.169,00
		Saldo Finanzplan	-770.782,00



Legende

Bestand	Planung
	Radweg/Sicherheitsstreifen, Asphalt Vollausbau
	Radweg/Sicherheitsstreifen, Asphalt Profilierung
	Radweg, Flächenmarkierung Verkehrsrot
	Radweg, Flächenmarkierung Verkehrsgrün
	Fahrbahn/Stellplätze Taxi, Asphalt
	Fahrbahn, Deckschicht Asphalt
	Gehweg, Platten
	Zufahrt/Aufpflasterung, vorh. Großpflaster
	Wassergebundene Decke
	TTE-Bauelemente oder gleichwertig
	Anrampung Radweg
	Rinne, Gussasphalt
	Grünfläche
	Mulde
	Anpassung an Bestand
	Zufahrt
	Leuchte / Ablauf / Baumbügel / Baum entfällt
	Leuchte (5m-Mast gerade, 8m-Auslegermast, 12m-Mast gerade)
	Leuchte entfällt
	Straßenablauf
	Straßenablauf entfällt
	Baum (Tilia cordata 'Greenspire')
	Baum entfällt
	Wurzelsperre
	SW-/RW-Schacht
	Poller
	Abspernung "Beton Schweine"
	Tiefbord, Hochbord, Absenker, Rundbord

Die Bestandsdaten wurden nachrichtlich von der Hansestadt Lübeck "Bereich Verkehr" übernommen. Stand: 06.06.2018

Index	Art der Änderung	Datum	Name

Beratung • Planung • Bauleitung

Rockstraße 3
23668 Lübeck
E-Mail: luebeck@pbbh.org

Telefon (0451) 389345-0
Telefax (0451) 389345-11
Internet: www.pbbh.org

pbbh
PLANUNGSBÜRO HAHN

	Datum	Name
bearb.:	08.11.2018	Hk
gez.:	08.11.2018	Sk/Bc
gepr.:	08.11.2018	Ra

Hansestadt LÜBECK

Fachbereich Planen und Bauen

Ausbau des Radweges und Radfahrstreifen

Ausführungsplanung

Lageplan Straßenbau und Gestaltung - Travemünder Allee

Zeichn.-Nr.: 3.02	Aufstellung Lübeck, den	Zustimmung Lübeck, den
Maßstab: 1:250	Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Abt. Verkehrsplanung, 5.610.4	Bereich Stadtgrün und Verkehr; 5.660

Datengrundlage: ALKIS (vom Vermesser), Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

18009012_AP_GL.dwg, Stand: 24.01.2019
W:\2018\18009012_HL_Radweg Travemünder Allee\05.ap\Zeichnungen\12
16/10
Die Weitergabe sowie Vervielfältigung und Verwertung dieser
Unterlage sind vorbehaltlich gesonderter vertraglicher
Regelungen oder in Einzelfall gesonderter erfolgreicher
Verhandlungen mit dem Entwurfsverfasser nicht gestattet.
Zuwendungen verpflichten zu Schadenersatz.

VORABZUG

**Beirat für Seniorinnen
und Senioren
der Hansestadt Lübeck**

► **Nr. VO/2019/07045**

öffentlich

Lübeck, 23.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Gundula Lünser (E-Mail: gundula.luenser@luebeck.de Telefon: 122-1016)

Beirat für Seniorinnen und Senioren- Projektfreigabe Baumaßnahme Radweg Travemünder Allee - Antrag zur VO 2018/06758 TOP 5.8

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Ausbau des Radweges Travemünder Allee wird verschoben bis ein Gesamtkonzept des Gustav-Radbruch- Platz vorliegt, einschließlich dieses geplanten Radweges.

Es besteht keine dringende Notwendigkeit eines neuen Radweges, da ein funktionierender Fahrradweg vorhanden ist. Es gibt zahlreiche Fahrradwege in Lübeck die in einem schlimmen Zustand sind. Nicht nur, aber auch für die Generation Ü60 sind andere Fahrradwege für die Sicherheit der Personen dringender zu sanieren.

Begründung:

Weiter Begründung erfolgt mündlich

Anlagen :

Vorsitzende/r
des Seniorenbeirates